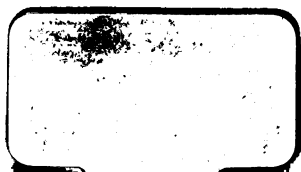


www.libtool.com.cn



600090911Q

www.libtool.com.cn



www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Geschichte

des

Confessionsstandes

der

evangelischen Kirche in Hessen

besonders im Kurfürstentum

übersichtlich dargestellt

von

Dr. A. F. C. Vilmar,

Ritter des kurf. Wilhelmsordens, ordentlichem Professor der Theologie
zu Marburg, Consistorialrat.

Marburg.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1860.

110. c. 106.

www.libtool.com.cn



V o r w o r t.

Dieses kleine Buch ist aus Aufzeichnungen entstanden, welche ich zu verschiedenen Zeiten, seit dem Jahre 1834, zum Zwecke theils von Besprechungen theils von Vorträgen mir gemacht und die ich jetzt, nur wenig überarbeitet, und mit geringen Zusätzen versehen, für die Herausgabe zusammengestellt habe, weil man gemeint hat, daß die Veröffentlichung derselben auch nach den verdienstlichen Schriften von Dr. G. Reich (die ev. luth. Kirche im Großherzogtum Hessen 1855) und A. Schille (der Bekenntnisstand, 1855) für die vaterländische Kirche von Nutzen sein könnte. Dieß führe ich an, um die Ungleichmäßigkeit, welche in der Darstellung hin und wieder, für mich sehr merklich, hervortritt, zu erklären, nicht zu entschuldigen, denn theils wollte theils konnte ich die ursprüngliche Form nicht zerbrechen. Die Absicht ist, den Conferenzstand der hessischen Kirche, zunächst des Kurfürstentums in welchen sich Nichthessen allezeit schwer oder gar nicht finden können, in seinen Grundlagen und Modificationen sowol in möglichster Kürze als auch mit möglichst großer Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit darzustellen, namentlich aber nachzuweisen, daß jene Modificationen wesentlich in der Incongruenz der Tendenzen, später auch der Praxis, mit dem Rechte des bestehenden kirchlichen Bekenntnisses und der bestehenden Lehrordnung liegen. Eine Geschichte der hessischen Kirche zu geben ist somit durchaus nicht die Absicht dieser Blätter. Auch bezieht sich die gegenwärtige Darstellung nur auf die althessischen Landestheile, selbstverständlich nicht auf die später hinzugekommenen Gebiete: Hanau (theils pfälzisch-reformiert, theils lutherisch mit der Concordienformel, seit 1818 in einer theoretisch unbegreiflichen, praktisch kaum zu handhabenden Weise uniert), Schaumburg (lutherisch mit der Concor-

dienformel), das Gebiet der freien Reichsritterschaft Cantons Rhön-Werra (lutherisch mit der Concordienformel, seit 1818 uniert), Eisenburg (pfälzisch-reformiert, seit 1818 uniert), Erbach (lutherisch mit der CF) u. A. Es ist aber diese Geschichte des hessischen Confessionsstandes Niemanden weder zu Lieb noch zu Leid entworfen und zusammengestellt; ich habe, so viel es bei dem mäßigen Umfang auf welchen die Schrift sich beschränken mußte, thunlich war, die Sachen selbst reden lassen, ohne jedoch den Standpunkt, den ich seit nun fast dreißig Jahren einnehme, irgendwie zu verhüllen.

Es kann deshalb sein, daß ich mit meiner Darstellung weder den Beifall der specifischen Hessen noch der strengen Lutheraner mir erwerbe, da ich weder in die Bewunderung des L. Philipp (wiewol ich sehr bestimmt anerkenne, daß er in kirchlicher Hinsicht vor seinem Sohne Wilhelm und seinem Enkel Moritz sehr bedeutende Vorzüge hatte) noch in die billigenden Aeußerungen über die Homberger Synode und Reformation und was dergleichen mehr ist einstimmen kann, und weiter es keinen Hehl habe noch haben will daß ich so wenig an der scholastischen Ausbildung der s. g. Ubiquitätslehre, wenn ich dieselbe auch in ihrer Consequenz vollkommen anerkenne und für ihre Grundlage gern einstehe, wie an der Unterlassung des Brodbrechens, ja nicht einmal an der Einteilung des Decalogs, durch welche die Abgötterei und der falsche Cultus miteinander vermischt werden, meine Freude haben kann. Aber in allen übrigen Punkten, und namentlich in der Lehre von den Sacramenten, insbesondere vom h. Abendmal stehe ich auf dem Boden der strengsten lutherischen Lehre, und habe dazu mein kirchliches Recht, welches ich mir durch keine künstliche Dialektik und durch kein Gafengefchrei werde verkümmern lassen. Den Beifall der in neuester Zeit accentuiert sogenannten „Reformierten“ im Kurfürstentum aber werde ich nicht erlangen, und habe ich nicht erlangen wollen, weil dieß nur durch eine Verfälschung der Geschichte möglich gewesen wäre. Ich weiß nur von einer reformierten Lehre, welche ich anerkenne: das ist die auf dem Dogma von der Prädestination, und zwar der supralapsarischen Prädestination, stehende reformierte Lehre. Aus der so bestimmten Prädestination folgt die Sacramentlehre Zwinglis (nicht Calvins, die ich im Gegentheil für wissenschaftlich unvollziehbar, für inconsequent und

sogar für unklar im gewöhnlichsten Sinne erklären muß) mit der schneidendsten Consequenz. Ich verwerfe zwar die Prädestinationslehre wegen der furchtbaren Ironie Gottes, welche sie in sich schließt, und weil sie den lebendigen Christus den Herrn, um Calvins (in seinem Sinne vollkommen richtigen) Ausdruck zu brauchen, zu einem speculum herabdrückt, mithin auch die fortgehenden Gnadenhandlungen des lebendigen Gottes, die Geschichte des Lebens der Menschheit durch Gott, in Schein verkehrt, aber ich erkenne nicht nur theoretisch ihre Consequenz an, in noch höherem Grade als ich die Consequenz der scholastisch-zugespitzten s. g. Ubiquitätslehre anerkenne, sondern auch, daß sie bei der ἐκλογία und der πρόγνωσις etwas Bestimmtes (wenn auch etwas Falsches) sich denkt, was der lutherischen Dogmatik bis auf diesen Tag noch nicht vollständig gelungen ist. Was aber ohne das Dogma von der Prädestination (in welches auch Zwinglis Lehre von der Immediatwirksamkeit Gottes folgerichtig einmünden muß) sich „reformiert“ nennt, namentlich ohne dieses Dogma eine zwinglifierende oder calvinifierende Sacramentlehre adoptiert, ist mir, wenn es sich bei Theologen findet (abgesehen von der sonstigen Ehrenhaftigkeit einzelner Personen) einfach lächerlich, als das Product unreifer und denkschwacher Köpfe, oder verächtlich als das Erzeugnis glaubensloser Rhetoriker und treulofer Fälscher. Die niederheffischen Theologen des 17. Jahrhunderts waren etwas geschäidete und hellere Köpfe, als die „reformierten“ Theologen desselben Landes im 19. Jahrhundert, denn sie begriffen, daß sie, wollten sie anders reformiert sein, notwendig auf die Prädestination hinauskommen müßten, und versuchten dieses Dogma in ihrer Weise (wenn gleich freilich kirchlich völlig unberechtigt) mit gut niederheffischer Tapferkeit. Mögen nunmehr die Fanatiker der theologischen Rhetorik und des kirchlichen Moulettespiels nebst den Fanatikern des Unglaubens mich für einen „lutherischen Fanatiker“ oder gar für „das Haupt des fanatischen Luthertums in Hessen“ ausschreien. Es kann mir das schon ganz recht sein. Denn so wenig ich auch ein „Fanatiker“ und ein „Haupt“ bin, und so wenig ich auch bedeute und in meinem Leben geleistet habe, so wäre es doch ein allzubedenkliches Zeichen für meine Existenz, wenn ich nicht von jenen Menschen recht gehörig angelogen würde.

Der Umstand, daß ich dem Lande und der Kirche angehöre, deren Confessionsstand ich darstelle, hat übrigens begreiflicher Weise meiner Darstellung hin und wieder Schranken gesetzt: manches habe ich kaum oder gar nicht berührt, wie die Einwirkungen Zwinglis auf den Landgrafen Philipp (sie können bei Christoffel nachgelesen werden), und namentlich die Ereignisse des Jahres 1540 so wie die Folgen derselben für die kirchlichen Zustände, anderes habe ich wenigstens nicht mit den Bezeichnungen versehen, welche ihm an sich zukommen würden.

Nachdem die Zusammenstellung des Ganzen bereits vollendet war, bin ich zur Hinzufügung einer Reihe von Anmerkungen genötigt worden, welche sich auf das Erscheinen der Schrift des ehemals hiesigen Professors Gildemeister: Das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg vom 10. September 1855 über die hessische Bekenntnis- und Katechismusfrage und seine Bestreiter. Frankfurt 1859. 8. beziehen. Ob diese Schrift eine würdige Verteidigung des von der Facultät ausgestellten Gutachtens sei, möchte eine leicht zu beantwortende, schwer zu bejahende Frage sein; daß dieselbe für den Inhalt und das Resultat des Gutachtens auch nicht das Geringste austrage, werden die gegen diese Schrift gerichteten Anmerkungen meines Buches hinreichend andeuten.

Marburg 5. December 1859.

A. Vilmar.

Inhalt.

1. Anfänge der Reformation in Hessen. S. 1.
2. Synode zu Homberg. S. 7.
3. Die Jahre 1527 und 1528. S. 17.
4. Die Zeit des Marburger Colloquiums. S. 22.
5. Der Reichstag zu Augsburg, die Augsburgerische Confession. Entgegengesetzte Richtungen. Hessische Reformationsscolonien. S. 30.
6. Kirchlich-politische Acte des Landgrafen Philipp 1526—1535. S. 41.
7. Bucer. Wittenberger Concordie. S. 46.
8. Schmalkalder Artikel. S. 63.
9. Kasseler Kirchenordnung und Katechismus von 1539. S. 68.
10. Die Jahre 1540—1548. S. 74.
11. Passauer Vertrag, Augsburger Religionsfriede, Frankfurter Recess. S. 84.
12. Naumburger Fürstentag. S. 90.
13. Verhältnisse zu Waldeck und Kurpfalz. S. 97.
14. Letzte Lebensjahre des Landgrafen Philipp: Zustände der Universität, Reichstag von 1566, Kirchenordnung vom 21. October 1566. S. 108.
15. Die Zeit der Generalsynoden. S. 126.
16. Zustände nach den Generalsynoden. S. 159.
17. Landgraf Moriz und die Vorbereitungen zu den Verbesserungspunkten. S. 164.
18. Die Verbesserungspunkte. S. 168.
19. Die Generalsynode von 1607. Die Declaration. Der Katechismus. S. 187.
20. Die Norma docendi von 1610 und 1657. S. 213.
21. Das Dordrechter Concil und das Leipziger Religionsgespräch. S. 223.
22. Der Recess vom 14. April 1648. Der Westphälische Friede S. 233.

- 23. Die Universitätsstatuten von 1653. S. 238.
- 24. Die Schulordnung von 1656. S. 244.
- 25. Die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657. S. 248.
- 26. Das Kaffeler Colloquium von 1661. S. 264.
- 27. Die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726.
S. 275.

B e i l a g e n.

- I. Die Wittenberger Concordie vom 29. Mai 1536. S. 285.
 - II. Schreiben des Landgrafen Philipp an den Herzog Christoph von Württemberg vom 23. Mai 1563. S. 294.
 - III. Die Synodalabschiede von 1577. 1578. 1579. 1581. S. 297.
 - IV. Der Revers der oberhessischen Pfarrer von 1583. S. 303.
 - V. Literatur der Einführung der Verbesserungspunkte. S. 306.
 - VI. Die Propositionen für die Diöcesansynoden und für die Generalsynode von 1607, der Schluß der Generalsynode von 1607 und das Bekenntnis derselben. S. 336.
-

1. Anfänge der Reformation in Hessen.

Der erste Anstoß zur Reformation, welchen Hessen erhielt, gieng unzweifelhaft von Sachsen aus, wie für den Landgrafen Philipp, so auch für die Geistlichen und das Volk. Dafür zeugt, was den Landgrafen betrifft, dessen wenn auch noch so leise, doch von seiner Seite nicht ganz theilnahmlose Berührung mit Luther auf dem Reichstage zu Worms 1521, sein Verkehr mit Melanchthon in den Jahren 1524—1526, von welchem er die erste gründliche Unterweisung in der evangelischen Lehre erhielt, und mit Urbanus Rhegius (Kommel, Gesch. v. Hessen 3, 116. Anmerk. S. 166), seine Theilnahme für Johann von Campis und die Wahl Adam Krafts zum landgräflichen Hofprediger 15. August 1525, sowie überhaupt die Auctorität, welche bis gegen das Jahr 1528 Luther (nebst Melanchthon) in kirchlichen Dingen ausschließlich über ihn behaupteten; er las Luthers Bücher und bekannte sich noch 1528 als der „lutherischen Sect“ angehörig.

Mit den Geistlichen, soviel wir von denselben wissen, war es ein ähnlicher Fall. Woher die früheren reformatorischen Bewegungen in Hessen stammen (die Predigt Johann Useners in Schotten, des Franziscanermönchs Jakob Limburg in Marburg, des Caspar Wenig und des Heinrich Mockenberg in Buzbach) ist uns zwar nicht mit Zuverlässigkeit bekannt; ist es jedoch erlaubt, von Tilemann Schnabels, der Wirksamkeit der eben Genannten gleichzeitigen, reformatorischen Thätigkeit in Alsfeld (um 1521) auf Jene zurückzuschließen, so werden wir auf Wittenberg hingewiesen. Tilemann Schnabel, aus Alsfeld gebürtig, Augustinermönch und später Provincial seines Ordens, wurde am 4. Oct. 1512, an demselben

Tage, an welchem Luther die *licentia magistrandi* erhielt, in Wittenberg unter Carlstadt's Decanat *Baccalaureus biblicus*, am 31. Januar 1513 *Baccalaureus sententiarum*, am 8. October *Licentiat*, und am 11. September 1515 *Doctor* der Theologie, unter Luthers Decanat und von Luther promoviert. Um das Jahr 1521 begann er seine reformatorische Thätigkeit in Alsfeld, wurde aber wegen derselben von Landgraf Philipp vertrieben; er begab sich nun, nachdem er sein Mönchsgewand bei Ingelbach (Hof Engelbach bei Niederaula) von sich geworfen hatte, nach Wittenberg zurück und wurde Pfarrer in Leisnig. Als nach dem Bauernkrieg, in welchem die Bewohner von Alsfeld sich treu gehalten hatten, diese die Zurückberufung Schnabels verlangten, wurde ihnen dieselbe gewährt und Schnabel, in fortwährender Verbindung mit Luther bleibend, nahm von 1525 bis an seinen Tod (27. September 1559) als Pfarrer zu Alsfeld, von 1531—1541 auch als Superintendent des Bezirkes Alsfeld (der Grafschaften Ziegenhain und Ridda) eine der hervorragendsten Stellen unter der hessischen Geistlichkeit ein, — unter den eingebornen Hessen geistlichen Standes die vornehmste¹⁾. Ebenso war der erste Visitator der Diocese Kassel, Johann von Campis, Carmelitermönch, früher in Magdeburg und Ordensprovincial in Sachsen, nachher Lesemeister im Carmeliterkloster zu Kassel, seit 1524 reformatorisch in Kassel auftretend, von Wittenberg ausgegangen; er war 26. October 1509 *Baccalaureus biblicus*, 17. October 1511 *Baccalaureus sententiarum* und 28. September 1512, sechs Tage vor Luther, *Licentiat* der Theologie geworden. Ferner Johannes Bethel aus Spangenberg,

1) Vgl. *Special-Widerlegung* S. 257. Winkelmann *hess. Chronik* S. 415. *Hess. Gebotser* 5, S. 5—21 und darnach *Strieder* 16, 303. Das *Epicedion* des Julius Vietor, des Gehülfen und Nachfolgers Schnabels, auf dessen Tod (abgedruckt in *Retters hess. Nachrichten* 3, 52—56) sagt, daß er als Bruder von Luther aufgenommen sei (*acceptus frater sancto Luthero tibi*); das für Luther gebrauchte Epitheton beweist die stark gefärbte lutherische Gesinnung Vietors, die er durch sein Bekenntnis (*Leuchter ant. Hess. fid.* S. 136—142) ausführlich darlegte und bekanntlich auch auf seinen Sohn Jeremias übertrug), und das große Lob, welches Vietor seinem Vorgänger spendet (*cui similem nullum conspexit patria nostra, patria sub sceptris magne Philippe tuis*) würde von ihm einem in confessioneller Beziehung Zweifelhafteu zuverlässig nicht erteilt worden sein.

erster evangelischer Pfarrer in der Neustadt zu Eschwege, welcher als Augustinermönch (zuletzt Prior) des Klosters zu Eschwege, zugleich mit Wenzeslaus Vint am 9. Februar 1508 in Wittenberg Baccalaureus biblicus, am 25. October 1509 Baccalaureus sententiarum und am 16. September 1511 Doctor der Theologie wurde. Manche andere im Anfange der hessischen Reformation hervortretende Geistliche hatten ihre Bildung in Erfurt erhalten und vertraten, eben wie Schnabel und Campis, die entschieden sächsische Richtung. So vor allen Adam Kraft aus Fulda, geb. 1493, in Erfurt gebildet, wo er schon im Jahr 1512 gute deutsche Gedichte verfertigte, welche einen wahrhaft evangelischen Grundton haben, und wo er Luther kennen lernte, dann bei der Disputation in Leipzig 1519 gegenwärtig, vom 15. August 1525 bis zu seinem Tode, 9. Sept. 1558, das Haupt der hessischen Geistlichkeit; Johann Ludwig Christianus, der erste evangelische Pfarrer in Frankenberg u. A. Außerdem muß hervorgehoben werden Johann Kirchhain, von 1521 bis zu seinem Tode, 1572, Pfarrer der (Unter-)Neustadt zu Kassel, wo er schon im Jahre 1521 die Messe deutsch zu lesen begann, neben Tilemann Schnabel der einzige eingeborne Hesse von hervorstechender Bedeutung unter den ersten hessischen Reformatoren; ein Mann, wie es scheint, von bestimmter, ja strenger Haltung, mit Urban Rhegius verbunden; nachdem er die Gesinnungen der Hoftheologen, des zweideutigen Dionysius Melander und des freilich nur eindeutigen, niedriggesinnnten Johann Vening, erkannt hatte (1540), schnitt er allen Verkehr mit ihnen ab (vgl. Kommel, hess. Gesch. 4, Anm. S. 216); ferner Nikolaus Maurus aus Goarshausen, Pfarrer zu Zwingenberg, dann zu Darmstadt wie es scheint, der erste Visitator (Superintendent) von Ober-Rahenelnbogen, ein Mann der strengsten sächsischen Richtung, später (1536) in Frankfurt am Main; weiter Heinrich Fuchs zu Hersfeld und dessen Kaplan Johannes Ringf. Uebrigens aber hat ohne Zweifel ein vielleicht nicht ganz geringer Teil der dem westlichen Hessen angehörigen Geistlichkeit die erste reformatorische Anregung in den Jahren 1521—1524 von Fritzlar aus erhalten, wo nach Lauzes Bericht die beiden Geistlichen am Domstift, Johann Baune und Johann Huen (Huhn), das Evangelium verkündigten, ehe dasselbe noch in Hessen allgemein gepredigt wurde, und was

immer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an evangelischer Bewegung von Fricklar ausgegangen ist, hat sich in der bestimmtesten Weise als der sächsischen Richtung angehörig ausgewiesen, wie der Walbedische Reformator Johannes Trygophorus (Hefenträger) 1521—1526, der etwas spätere strenge Lutheraner Jeremias Homberg und Andere; wahrscheinlich ist hierher auch zu rechnen Gerhard Ungefug, der sich Eugenius zu nennen pflegte, aus Homberg, später Superintendent in Nieder-Rabensteinbogen zu St. Goar, vermutlich auch Werner Bröske in Balhorn 1524, Johannes Potter zu Istha 1524, Johannes Rode zu Jessberg 1525, Johann Fritsch (Friciscus) aus Neukirchen zu Zella 1522, und eine, doch nicht allzu große Reihe Anderer, von denen uns nicht mehr aufbehalten ist, als die Namen. Daß da, wohin der nach den überlieferten Nachrichten bedeutende persönliche und amtliche Einfluß der genannten Männer (Schubels, Krafts, Campis, Kirchhains, Maurus) reichte, ihre Gesinnung und kirchliche Richtung sowol bei den übrigen Pfarrern als im Volke Boden gewonnen und sich fortgepflanzt habe, wird nicht bezweifelt werden können.

Das Volk endlich wurde, außer durch die Wirksamkeit der im Vorhergehenden aufgezählten Geistlichen, auch durch das, wenn schon vorübergehende Auftreten Luthers 1521 in Friedberg und Hersfeld¹⁾ von der sächsischen Reformation, wenn auch noch so oberflächlich, berührt²⁾; von einem Contact mit der schweizerischen Reformation

1) Damals, 1521, nicht in Alsfeld, wie Hassencamp hess. Kirchengesch. 1, 38 unter Berufung auf Justi hess. Denkw. IV, 1, 132 annimmt. Die von Schwarz in Heidelberg herrührende Relation in Justis Denkwürdigkeiten gibt zu dieser Annahme keine Veranlassung und beruht einzig und allein auf der Nachricht Eusebii's im Hess. Gebopfer 5, S. 14—15, welche von einem an der Begrüßung des Reformators zu Alsfeld als mitbringendem Schüler Beteiligten, dem nachherigen Mitprediger Heinrich Hölcher zu Alsfeld herrührt, aber diese Begrüßung Luthers mit größer Bestimmtheit in das Jahr 1529, als Luther zum Marburger Colloquium reiste, verlegt. Luther wird freilich 1521 auch durch Alsfeld gekommen sein, von einer Berührung desselben mit der Einwohnerschaft zu Alsfeld wissen wir jedoch nichts.

2) Es ist immerhin erlaubt anzunehmen, daß die von Fricklar ausgehenden reformatorischen Bewegungen hin und wieder auch im Volke tiefer auf den Grund gedrungen seien, als im Ganzen vorausgesetzt werden kann. So hat

ist vor der Homberger Synode bei den Geistlichen und dem Volke nicht die leiseste Spur zu entdecken, wie denn auch die Verbindungen Hessens mit Süddeutschland und vollends mit der Schweiz vor dem Anfall der Katzenelnbogischen Lande sogut wie gar nicht vorhanden, und auch nachher äußerst gering und vereinzelt waren; sie datieren erst von Landgraf Philipp.

Indes werden die Einwirkungen der sächsischen Reformation auf die Geistlichen und auf das Volk doch nur als sporadisch bezeichnet werden können; aus dem geistlichen Stande oder gar aus der Masse des Volkes heraus würde ein selbständiger und allgemeiner formeller Anschluß an die Reformation, soviel sich aus den vorliegenden Tatsachen schließen läßt, damals gewiß nicht, vielleicht kaum jemals hervorgegangen sein, jedenfalls möchte es Jahrzehnde erfordert haben, bis man in Hessen zu einem allgemeinen Bewußtsein dessen gelangt wäre, was in Wittenberg vorgegangen war und sich entwickelte. Genug, jener selbständige und allgemeine Anschluß ist eben nicht von jenen Seiten erfolgt, sondern durch eine anderweitige Einwirkung bewerkstelligt worden. Der Veranstalter und Vollzieher der Reformation Hessens war der zwei und zwanzigjährige Landgraf Philipp. Daß er sich in die geistigen Grundlagen der Reformation schon zeitig einführen ließ und in denselben sich zurecht zu finden suchte, beweisen seine Briefe an den Guardian Ferber zu Marburg und an seine Mutter aus dem Schluß des Jahres 1524 und dem Anfang des Jahres 1525; wie viel von diesen und manchen andern Briefen sein geistiges Eigentum gewesen sei, mag dahin gestellt bleiben — da er aber nach Lauges Zeugnis sich von Adam Kraft „unterweisen“ ließ,

die Gemeinde Balhorn im Jahr 1523 den Landgrafen Philipp um einen „tüchtigen Priester“ und deprecirte eifrigst einen von dem Abt zu Sasungen ihr zugebachten Pfarrer, weil derselbe „Gottes Wort nicht verstünde“; auf Landgraf Philipp setzten sie in dieser Beziehung so großes Vertrauen, daß sie in der ihm überreichten Bittschrift sagen: „E. F. Gn. soll vnser kaysr vnd keyser sein“. Der Landgraf gewährte sie ihres Wunsches, und setzte ihnen, ohne sich um den Abt zu Sasungen zu bekümmern, den im Texte genannten Werner Bröcke, welchen sie verlangten, zum Pfarrer: „Ihr Männer, antwortete er ihnen, als sie mit einer Deputation auf Donnerstag nach Catharina 1523 in Immenhausen vor ihm erschienen, ziehet nur nach heim, fehret euch an den Pabst und Abt nichts, Herr Werner soll euer Pfarrer sein“.

so liegt es, wie auch jene Briefe bezeugen, am Tage, daß die Einbrücke der sächsischen Reformation die allein bei ihm herrschenden und für die von ihm zu ergreifenden reformatorischen Maßregeln bestimmend gewesen sind.

Indes wie überhaupt in seinem ganzen Leben, so gieng auch hier die politische Berechnung Philipps seinen kirchlichen Absichten parallel, und nicht allein das, sondern die letzteren wurden durch die ersteren bedingt. Aus freiem Trieb und innerm Drang reformierte Philipp nicht, sondern erst nachdem der Reichstagsbeschluß von Speier 1526 die reformatorischen Bestrebungen in ein den politischen Absichten des Landgrafen günstiges Gleis geleitet hatte. Man ist gewohnt, das gedachte Reichstagsconclusum: daß es in Beziehung auf die Ordnung der kirchlichen Dinge „jeder Stand des Reiches halten solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedente“ als ein für den Fortgang der Reformation günstiges Ereignis zu betrachten, und hat darin Recht, aber doch nur in sehr beschränkter Weise: es bereitete dieses Conclusum die Mißgestalt der Territorialkirchen vor, und Hessen war das erste Land, wo diese Form oder Unform, wenn auch in ihrer ersten Erscheinung nur vorübergehend und als bald beseitigte Carrikatur, zu Tage trat, indes doch nicht ohne die bedenklichsten Nachwirkungen zurückzulassen, deren Folgen noch mehr als drei Jahrhunderten noch nicht verwunden sind.

Es ist eine allgemeine Wahrheit: je enger man in öffentlichen Angelegenheiten, gleichviel ob politischen oder kirchlichen, die Kreise zieht, um so mehr gerät man in Gefahr, die Behandlung der Sachen anstatt von deren innern Natur und Bedeutung, von einzelnen zufälligen Persönlichkeiten abhängig zu machen, deren subjective Stellung zu der Sache alsdann maßgebend ist, nicht aber, wie sie es sein sollte, die Sache selbst. Dieser Gefahr unterliegt das Territorialkirchentum unausbleiblich, und am meisten da, wo es sich um die Grundlegung der kirchlichen Verhältnisse handelt, in noch höherem und höchst gefährlichem Grade, wenn zugleich für die kirchlichen Dinge wenig allgemeine Beteiligung und wenig allgemeines Verständnis vorhanden ist; hier tritt denn auch die geringere Persönlichkeit bestimmend auf, ja der gänzlich Unberufene läuft unter solchen Vorbedingungen dem Einsichtigen und Berufenen leicht, sogar in der

Regel, den Rang ab. Die Geschichte der evangelischen Kirche liefert zu allem diesem zahlreiche und bedenkliche Belege von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten herunter, ja ihre Geschichte ist nach einer, und zwar der breitesten Seite hin nur eine Geschichte der in stetem Zunehmen begriffenen Dissection der allgemeinen evangelischen Kirche in Territorial- (Particular-) Kirchen; nur die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, von der Augsburgerischen Confession bis zur Concordienformel, haben das gänzliche Untertauchen derselben in Territorialkirchen wenigstens in Beziehung auf die Lehre verhindert.

2. Synode zu Homberg.

Der älteste der so eben gedachten Belege ist die hessische Synode zu Homberg ¹⁾. Daß der Gedanke an die Zusammenberufung einer Synode wenigstens nicht ausschließlich von dem Landgrafen ausgegangen sei, deuten die Worte des Kanzlers Zeige in seinem Eröffnungsvortrag (Lauze S. 127: „Auch würde sein Fürstliche Gnade von denen, so der Heiligen Schrift Hohern verstand hetten, weder andere, glaublich berichtet, das wo dergleichen misshellungen bei den ersten und alten Christen surgefallen, man die Geystlichen

1) Das Datum derselben ist noch immer streitig. Die Theilnehmer waren durch Ausschreiben des Landgrafen auf Samstag nach Galli einberufen; dieser Samstag nach Gallustag muß im Jahre 1526 der 20. October gewesen sein. Nun fragt sich nur, ob die Synode auch wirklich an diesem Tage eröffnet worden ist, und nicht etwa am nächsten Tage, Sonntag den 21. October. Für letzteres sprechen die überlieferten Nachrichten: Lauze (S. 126 aber, da er die Convocation des Landgrafen auf den „Suntag nach Galli“ setzt, so ist wenigstens diese Notiz unrichtig, wenn auch die Zusammenkunft, die nach ihm an dem „bestimmten Tag“ erfolgte, erst Sonntags statt gefunden haben sollte), auch Lambert, welcher nur ein unrichtiges, vielleicht durch einen Druckfehler entstandenes Datum (26. Oct.) hat; und Ferber, welcher die Synode auf XII. kal. Novemb. setzt. Zwischen dem 20. und 21. October bleibt allein die Wahl; den Irrtum Lamberts, wenn es anders sein, und nicht vielmehr des Segers Irrtum ist, hätte Hassencamp, hess. Kirchen Gesch. 1, 82 nicht fortplanzen sollen. Der 26. October war 1526 weder Samstag noch Sonntag, wäre er aber eins von beiden gewesen, so würde es nicht Samstag (Sonntag) nach Galli, sondern der zweite Samstag (Sonntag) nach diesem Tage gewesen sein.

hette lassen zusammen berufen, und durch denselben einhellige Erklärung die Menschen wider zu eintretlicher Iere leben und verstand bringen.“) bestimmt genug an, wer aber die Theologen gewesen seien, welche diesen „Bericht“, der wol ein Ratsschlag mag gewesen sein, gegeben haben, wissen wir nicht; wol gewis nicht Luther, schwerlich auch Adam Kraft; denn Luther und die Seinigen wollten nur durch die Verkündigung des Evangeliums, nicht durch synodale Beratungen und Disputationen reformieren. Es scheinen hier schon fremdbartige Einflüsse zu wirken, welche Philipp vielleicht von dem Reichstage zu Speier mitgebracht hatte. Auch ist es schwer zu sagen, wie sich der Landgraf die Zusammensetzung und die Verhandlungen der Synode möge gedacht haben. Die beiden Ausschreiben zur Synode, welche bekannt geworden sind (Winkelman 4, 413 und Rommel Philipp 2, 103; auch bei Hassencamp 1, 65) sagen, daß er mit (allen) seinen Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes in den Sachen unsern Glauben und christliche Religion belangend (in den christlichen Sachen und Zwiespalten) zu handeln (sich zu vergleichen, ein freundlich und christlich Gespräch zu halten) vorhabe. Dieß würde, da in der That nicht allein die geistlichen Behörden (Prälaten, Aebte, Priores, Dechanten, Domherren, Abgeordnete der Klöster nach Lauze) sondern auch sämtliche Pfarrer und Altaristen, sodann auch die Landstände, Ritterschaft und Abgeordnete von den Städten, citirt wurden, auf eine eigentliche Massenverhandlung hinauslaufen: indes wird es sich wol so verhalten haben, wie Lauze S. 126 sagt, daß die Laien nur citirt worden seien, um zu sehen und zu hören, was vorgebracht und verhandelt werde, so daß die kirchliche Ordnung wenigstens in der Hauptsache unverfehrt blieb: der eigentliche Synodus bestand nur aus Geistlichen.

Ist nun schon die Berufung einer Synode zum Zwecke der Einführung der Reformation als solche nicht mehr ganz auf dem Wege Luthers, so kann die Art und Weise wie die Synode abgehalten wurde, noch weniger als auf diesem Wege verharrend angesehen werden. War einmal die Masse der Geistlichen — welche dazumal doch wol meist nur äußerlich und ohne Zweifel nur höchst vereinzelt von den reformatorischen Gedanken berührt waren — zusammenberufen, war mit ihnen eine nicht geringe Anzahl weltlicher dem Ewan-

gestium noch weit ferner stehender Personen in der Synode versammelt, so konnte für die Sache des Evangeliums möglicher, ja wahrscheinlicher Weise dennoch etwas Wirkames, vielleicht etwas Bedeutendes in der Synode erreicht werden, wenn an die versammelte Menge ein nachdrückliches, eindringendes, aus lebendiger Erfahrung hervorgegangenes Zeugnis von der Sünde und von der Gnade in Luthers Weise wäre gerichtet worden, wenn, wie fast zu gleicher Zeit anderwärts geschehen ist, dieses Zeugnis von den damals schon sehr verbreiteten und in andern Kreisen liebgewordenen Wiederklängen der kräftigen Glaubensfreudigkeit, wie sie aus Luthers und Speratus Seele geströmt waren, wäre unterstützt worden — wenn die Kirchenhallen zu Homberg von dem mächtigen: „Nun freut euch liebe Christen gmein“ widergetönt hätten ¹⁾). Von allem dem ist auf der Synode nichts, auch nicht das Geringste, zu entdecken, ja es fehlt der Synode sogar die Eröffnung durch einen Gottesdienst, und es scheint sogar, da einer der beiden Synodaltage ein Sonntag war, als sei der Sonntagsgottesdienst durch die in dem Kirchengebäude abgehaltene Synode verdrängt worden, und es muß ausgesprochen werden: der Geist des Glaubens hat der Synode zu Homberg gefehlt.

Dagegen wurde die Synode beherrscht von dem Geiste der Dialektik. Lateinische Thesen wurden aufgestellt, wurden an die Thür der Kirche angeschlagen wie zu einer akademischen Disputation und in lateinischer Rede einen ganzen Vormittag lang erläutert. Erst Nachmittags kam die deutsche Interpretation jener Thesen und dieser Rede durch Adam Kraft hinterdrein ²⁾). Als Vertreter der Reformation auf der Homberger Synode erscheint in unbestritten erster Stelle Franz Lambert aus Avignon.

1) Und doch hatte Landgraf Philipp einen, wenn gleich schwachen, Dichter evangelischer Lieder als Gesangmeister in seinem Dienste; sein Name war Peter Kern aus Weissenhausen.

2) Auffallend ist es, daß wir weder von Johann von Campis, noch von Johann Kirchhain, noch von Tilemann Schnabel als auf der Synode gegenwärtig irgend eine Notiz haben. Waren sie gar nicht gegenwärtig? oder waren sie, wie das oft zu geschehen pflegt, durch die lateinische Redefertigkeit Lamberts stumm gemacht worden? Auch von dem, doch eigens für diese Synode herbeigerufenen, damals noch in Weilburg wonhafteten, Erhart Schnepf fehlt alle Kunde irgend einer auf der Synode betätigten Wirksamkeit.

Antwort“ (in den Wechselfchriften S. 29 -- 188) behaupten zu viel, wenn sie diese Sätze als wirklich lutherisch bezeichnet wissen wollen; sie sind nur möglich lutherisch; näher kommen der Wahrheit die (kasselerischen) Verfasser der „Wolgegründeten Rettung“ (in den Wechselfchriften S. 193—476) S. 258 und 260 wenn sie sagen: wer, wie Lambert, „nur allein insgemein lehre, daß der Leib und „das Blut Christi im Abendmal wahrhaftig gegenwärtig sei, und dadurch in wahrem Glauben unsere Seelen zum ewigen Leben gespeiset werden, der sei nicht der lutherischen Lehre, sondern der Lehre der oberländischen Kirchen zugethan“, — „wer durch die Wörter „Leib „und Blut Christi“ im Abendmal die ganze Person oder den „ganzen Christum versteht, der hat nicht Luthers Lehre, sondern „Philippi und der Calvinisten.“ Es ist dieß zwar keineswegs wörtlich die Lehre der Paradoxa Lamberts, aber es ist doch leichter, dieselben so aufzufassen, als im lutherischen Sinne.

Der Sieg Lamberts über seine Gegner in der Synode, Ferber und Sperber, war ein schneller und leichter; diese Leichtigkeit des Sieges half über die tieferen Glaubensgründe von Luthers Leben und Lehre hinweg. Wol aber müssen die Propositionen Lamberts, während sie eine allgemeine Erweckung zum Glauben unmöglich herbeiführen konnten, eine Erweckung zur Kenntnis der oberländischen, und sogar der Schweizer Lehre erzeugt haben.

Das nächste Ergebnis der Synode war die Erwählung einer Commission, bestehend aus den „vornehmsten Pfarrherren“, wie Lauze berichtet, welche die Aufgabe hatte „etliche groben mißbräuche und Abgotterei so ergerlich und unchristlich, abzuthun, und alles in eine gute ordnung und besserung zu bringen.“ Ähnlich berichtet Lambert: *conclusa igitur fuit ven. synodus, electis primo nonnullis, qui ex verbo Domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant.* Diese Aufgabe wurde gelöst durch die Abfassung der »Reformatio Ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata« (allein gedruckt in Schminke *Monimenta hassiaca* 2, 588—656 und daraus in Richters *Kirchenordnungen* 1, 56—69). Diese »Reformatio« ist eigentlich gar kein Bekenntnis (sollte es auch wol, wenn Lauze die der Commission gestattete Aufgabe richtig überliefert hat, gar nicht

einmal sein) sondern eine fast durchaus radicale Kirchenverfassung, in welcher die Lehre in der auffallendsten Weise zu kurz kommt. Das Formalprinzip der Reformation kommt allerdings, gleich Anfangs, zum Ausdruck, das Materialprincip mit keinem Worte. Man kann nun freilich einwenden, es sei die Lehre eine stillschweigende Voraussetzung der Reformatio, ähnlich wie in der Hallischen Kirchenordnung, von Brenz 1526 verfaßt, und in der Ansbacher Reformation des Markgrafen Casimir, gleichfalls von 1526, indes ist diese Voraussetzung nicht nur nicht documentirt — denn die Zahl der im Sinne des evangelischen Glaubens predigenden hessischen Geistlichen war damals ohne Zweifel unverhältnismäßig gering, und auf der Synode ist eben die Lehre, der Glaube, nicht zum Ausdruck gekommen — sondern die überwiegenden radicalen Elemente der Reformatio zeigen auch, daß eine gesunde Lehre dieser Kirchenverfassung nicht zum Grunde gelegen haben könne¹⁾. In dem Capitel vom Abendmal (III) findet sich zwar eine directe Anlehnung an die sächsische Reformation, indem ausdrücklich vorgeschrieben wird, es solle die Abendmalkfeier nach Luthers deutscher Messe Statt finden, die Lehre vom Abendmal selbst aber ist vag, und gibt nur die Worte des 8. Paragraphens Lamberts im 8. Titel wieder: *Conitemur in hac coena Christum Deum et hominem praesentem esse, et id quidem non vocibus imprecatorils, ut de nobis quidam obloquuntur, sed decreto Dei vivi, quod est ipsissimum verbum suum, cujus ipsae voces signa sunt.* Es sollte durch diese Kirchenordnung in Hessen mit fast allem Bestehenden von Grund aus und mit einem Male gebrochen, aus der hessischen Kirche eine ganz neue, von den bisherigen Kirchenverbänden losgelöste, auf ihre eigenen

1) Daß die Grundidee der homb. Reform. die Idee einer sichtbaren Darstellung einer Gemeinde der Heiligen sei, wie Richter R.D. 1, 56 bemerkt, ist richtig, daß dieselbe aber so, wie sie hier erscheint, aus Luthers deutscher Messe entlehnt sei, ist unrichtig; Luther behandelt dort die Gemeinde der Vollkommenen lediglich als einen frommen Wunsch, als einen Zukunftsraum. Die Entlehnung der hessischen Reformatio von den Waldensern ist trotz der mancherlei Aehnlichkeiten mit den waldensischen Schriften nicht nachweisbar; diese Aehnlichkeiten beweisen weiter nichts, als daß alle kirchlich-radicalen der verschiedensten Zeiten einander gleichen.

Füße ausschließlich gestellte, eine Art Musterkirche, jedenfalls aber eine Insel werden, welcher directe Berührungspunkte mit den übrigen, auch den bereits zur Reformation übergegangenen Kirchenprovinzen fast durchaus fehlten; nur mit der Schweiz blieben noch einige dieser Punkte einer directen Berührung übrig. Lambert hat, wie die lateinische Schreibart mir außer Zweifel stellt, diese Reformatio aufgesetzt; wie dieselbe von Seiten Krafts und Schnepfs habe Billigung finden können, ist schwer zu erklären, wenn man nicht annehmen will, daß die Zusendung der Reformatio an Luther durch Kraft und Schnepf bewirkt worden, und vielleicht die Bedingung ihrer einstweiligen Zustimmung gewesen sei. Daß die Einführung oder Nichteinführung der Reformatio von dem Urtheile Luthers abhängen sollte, möchte durch die Einsendung derselben an ihn, durch die Einholung seines Urtheils und durch die Form dieses seines Urtheils über dieselbe als vollkommen ausreichend bewiesen anzusehen sein; möglich übrigens auch, daß der Landgraf unbefangener Weise gemeint hat, sich mit dieser Reformatio noch ganz auf demselben Boden zu befinden, auf dem er bisher gestanden hatte. Die Abhängigkeit der hessischen Reformation von der sächsischen, von der Person Luthers, jedenfalls aber den engen und unmittelbaren Zusammenhang des hessischen Reformationswerkes mit Luther und seiner Reformation beweist diese Procedur, welche mit der Homberger Reformatio vorgenommen wurde, auf das Entschiedenste.

Luther riet nun in seinem merkwürdigen, noch heute unmittelbaren praktischen, aller kirchlichen Codification und Bureaukratie als ein eherner Schilde entgegen zu haltenden Schreiben vom Montag nach Epiphania 1527 (zuerst abgedruckt Röhr Predigerbibliothek 1832 S. 362, vom Original bei Hassencamp 2, 306—307) auf das Bestimmteste von der Einführung dieser Homberger Kirchenordnung ab, und so ist dieselbe dann auch weder jemals publiciert worden, noch hat sie öffentliche Geltung erlangt, was heut zu Tage als eine unbezweifelte und unanfechtbare historische Thatsache feststehen dürfte (vgl. Wickell in der Zeitschr. für hess. Gesch. u. Landesf. 1, 67. Hassencamp 2, 307 f.). Was zunächst nach der Homberger Synode in Hessen an Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vorgenommen wurde, geschah nicht allein nicht in Gemäßheit jener Reformatio,

sondern im geraden Widerspruche mit derselben (Einsetzung von Superintendenten, Bestellungsmodus der Pfarrer), und nur die Wegschaffung der Bilder, mit Ausnahme jedoch der Crucifixe, wurde durch ein besonderes landesherrliches Mandat, angeschlossen an c. 9 der Homberger Reformatio, angeordnet und ohne Zweifel auch vollzogen, da eben dieß von Tilemann Schnabel sein Nachfolger Dietor in dem oben genannten Epicedion besonders anmerkt.

Trotz dem aber, daß diese Kirchenordnung, welche in ihrem allen und jeden kirchlichen Bestand fast gänzlich ignorierenden Idealismus zu einer Carrikatur ausartete, niemals im wirklichen Leben ausgeführt worden ist noch ausgeführt werden konnte, darf man doch ihre Bedeutung für den heftigen Confessionsstand nicht allzu gering anschlagen. Diese ihre Bedeutung war für den Confessionsstand nachtheilig genug und von weitgreifender Wirkung. Durch die Homberger Vorgänge wurde Franz Lambert auf einen Standpunkt erhoben, der ihm in keiner Weise zukam; sein Name wird in der heftigen Kirchengeschichte allezeit, bis auf diesen Tag, wenigstens mit großer Rücksicht, meist mit Verehrung, wo nicht mit Bewunderung genannt, und solche Personen die, an sich unbedeutend, durch äußere Verhältnisse an einen bedeutenden Platz gestellt werden, sind zu allen Zeiten diejenigen gewesen, mit denen man Partei gemacht hat. So hat denn auch Lambert während der drei Jahre, die ihm nach der Homberger Synode noch zu leben vergönnt waren, dazu dienen müssen, Partei zu machen — trotz seiner, von den Nächsten sehr stark empfundenen und von dem kräftigen Hermann von dem Busche derb genug ausgesprochene Unfähigkeit — und man hat seitdem bis auf diesen Tag mit ihm Partei gemacht. Auch seine Lehre und sein Werk konnten beide der Natur der Sache nach nicht gänzlich ohne Anklang bleiben: der Geist des Radicalismus und der Willkür wurde durch die Homberger Vorgänge in Hessen geweckt, ein Geist der sich zwar bald genug an die Schweizer anschloß und unter deren Hegide barg, aber eben darum einen nur desto bedenklicheren Charakter annahm, weil er sich unter fremden Formen barg: der ehemalige Eppengerger Mönch und nachherige Pfarrer zu Melsungen, Johannes Vening, gibt Zeugnis genug dafür, wenn nicht die ganze Geschichte der Entwicklung der Reformation in Hessen während

des 16ten Jahrhunderts es documentierte, daß, auch ganz abgesehen von den Sympathien des Landgrafen Philipp für die Schweizer, in der hessischen Kirche sehr frühzeitig Elemente aufgetaucht, und ohne Frage eben durch die Homberger Vorgänge hervorgerufen worden sind, welche einer gleichmäßigen, von der Erfahrung der Noth und des Glaubens aus sich entfaltenden, mithin dem Zeugen für diese Erfahrung, Luther¹⁾, sich unterordnenden Reformation widerstrebten. Sehr charakteristisch ist es deshalb auch, daß in dem Streite um die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moriz man sich Kasselscher Seits wiederholt darauf berief, man wolle nichts anderes, als bei der Homberger Reformation stehen bleiben. So unhistorisch und widerrechtlich dieß immer sein mag, so beweist es doch, worauf es uns hier ankommt, daß mit der Homberger Synode ein Irrgeist in der hessischen Kirche erweckt worden ist, welcher einer geistigen Superiorität sich nicht fügen, vielmehr koste es was es wolle, durchaus selbständig stehen wollte. Dazu kommt noch ein weiterer Nachtheil, den man nicht allzu gering anschlagen möge. Die Reformation in Hessen war mit einem gewissen Apparat, mit einem gewissen Geräusch aufgetreten, und nun — wurde eben nichts aus den Zurüstungen: die Homberger Reformation war und blieb ungültig. Dieser Fehlgriß führte naturgemäß den schweren Uebelstand herbei, daß man sich nachher, wie man sich um die Homberger Reformation nicht zu kümmern brauchte, um das officiële Bekenntniß und die von den berechtigten Organen der Kirche ausgehenden Ordnungen gleichfalls nicht meinte sich kümmern zu dürfen — es riß Willkür und Subjectivität ein, welche alle Auctorität an der eigenen Einsicht zu messen, und das Recht insbesondere nach der individuellen Vorstellung von den Rechtsgegenständen und Rechtshandlungen zu beurteilen und zu behandeln für erlaubt und „rechtmäßig“ hält. Der ehrliche Wigand

1) Mehr und Anderes als der Zeuge, aber auch der Zeuge, für diese Erfahrung, war Luther nicht; weder ein sanctus, noch ein Apostel, noch ein Prophet, noch ein extraordinario vocatus; er war ein in hohem Grade mit dem Charisma der Pifis Begnadigter. Einen zweiten Zeugen für diese Erfahrung gibt es indes nicht, und wer die Reformation haben, nicht bloß von ihr wissen oder sie ausbeuten will, muß sich noch heute Luther unterordnen — muß durch ihn erfahren lernen.

Lauze sagt zwar (I, 138—139) wer die „Summa der Lehre“ der Homberger Reformation kennen lernen wolle, der könne sie weiltäufiger aus dem Bekenntnis sehen, „so etlich Chur- und Fürsten dem Kaiser zu Augsburg übergeben.“ Hiernach war um das Jahr 1553 in Lauzes und vieler Anderer Meinung alles Hombergische in der Augsbургischen Confession untergetaucht, und diese allein Lehrregel. Dem Rechte nach verhielt es sich auch so, indes dachten so wie Lauze eben auch nur die, welche Bewußtsein von dem Rechte hatten, und die Rechtlichen bildeten damals die überwiegende Mehrzahl; die Minderzahl aber maß die Geltung der Augsbургischen Confession an der Geltung der Homberger Reformation, d. h. an ihren Gedanken, ihren Sympathieen und Antipathieen.

3. Die Jahre 1527 und 1528.

Was nach der Homberger Synode in den Jahren 1527 und 1528 in Beziehung auf den Confessionsstand geschehen ist, trägt den bestimmten Charakter der sächsischen Reformation, eben so wie das was vor der gedachten Synode und das was mit der Homberger Reformation vorgenommen worden war, weshalb auch Hassencamp 2, 307 diese Periode als „die Zeit des unbedingt sächsischen Einflusses“ bezeichnet hat. Zu Professoren der Theologie wurden der Visitator und bisherige „Hofprediger“ Adam Kraft, Erhard Schnepf (zugleich Pfarrer [Oberpfarrer] an der Hauptkirche [Marienkirche] in Marburg) und Franz Lambert ernannt. Der erstgenannte wurde unbedingt als das Haupt der hessischen Geistlichkeit anerkannt und seine confessionelle Stellung entscheidet, gewis wenigstens für jetzt, da ein formuliertes Bekenntnis noch nicht vorhanden ist, über den Rechtsbestand der Confession im Lande; Schnepfs Stellung als unverrückt bei Luther verharrend, ist bekannt; Lamberts Stellung war nach seinem eigenen Geständnis damals noch eine unentschiedene, und seine Bedeutung scheint eine nur äußerst geringe gewesen zu sein, denn er tritt seitdem nicht ein einzigesmal mehr hervor und hatte jedenfalls auf die Gestaltung und Leitung der Kirche nicht den geringsten Einfluß. Neben Schnepf standen als Mitpfarrer zu Marburg Justus Winther aus Harle, der nachherige

des 16ten Jahrhunderts es documentierte, daß, auch ganz abgesehen von den Sympathien des Landgrafen Philipp für die Schweizer, in der hessischen Kirche sehr frühzeitig Elemente aufgetaucht, und ohne Frage eben durch die Homberger Vorgänge hervorgerufen worden sind, welche einer gleichmäßigen, von der Erfahrung der Buße und des Glaubens aus sich entfaltenden, mithin dem Zeugen für diese Erfahrung, Luther¹⁾, sich unterordnenden Reformation widerstrebten. Sehr charakteristisch ist es deshalb auch, daß in dem Streite um die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moriz man sich Kasselscher Seits wiederholt darauf berief, man wolle nichts anderes, als bei der Homberger Reformation stehen bleiben. So unhistorisch und widerrechtlich dieß immer sein mag, so beweist es doch, worauf es uns hier ankommt, daß mit der Homberger Synode ein Irrgeist in der hessischen Kirche erweckt worden ist, welcher einer geistigen Superiorität sich nicht fügen, vielmehr koste es was es wolle, durchaus selbständig stehen wollte. Dazu kommt noch ein weiterer Nachteil, den man nicht allzu gering anschlagen möge. Die Reformation in Hessen war mit einem gewissen Apparat, mit einem gewissen Geräusch aufgetreten, und nun — wurde eben nichts aus den Zurüstungen: die Homberger Reformation war und blieb ungültig. Dieser Fehlgriß führte naturgemäß den schweren Uebelstand herbei, daß man sich nachher, wie man sich um die Homberger Reformation nicht zu kümmern brauchte, um das officiële Bekenntnis und die von den berechtigten Organen der Kirche ausgehenden Ordnungen gleichfalls nicht meinte sich kümmern zu dürfen — es riß Willkür und Subjectivität ein, welche alle Auctorität an der eigenen Einsicht zu messen, und das Recht insbesondere nach der individuellen Vorstellung von den Rechtsgegenständen und Rechtshandlungen zu beurteilen und zu behandeln für erlaubt und „rechtmäßig“ hält. Der ehrliche Wiganb

1) Mehr und Anderes als der Zeuge, aber auch der Zeuge, für diese Erfahrung, war Luther nicht; weder ein sanctus, noch ein Apostel, noch ein Prophet, noch ein extraordinario vocatus; er war ein in hohem Grade mit dem Charisma der Pifis Begnadigter. Einen zweiten Zeugen für diese Erfahrung gibt es indes nicht, und wer die Reformation haben, nicht bloß von ihr wissen oder sie ausbeuten will, muß sich noch heute Luther unterordnen — muß durch ihn erfahren lernen.

Lauze sagt zwar (I, 138—139) wer die „Summa der Lehre“ der Homberger Reformation kennen lernen wolle, der könne sie weiltläufiger aus dem Bekenntnis sehen, „so etlich Chur- und Fürsten dem Kaiser zu Augsbürg übergeben.“ Hiernach war um das Jahr 1553 in Lauzes und vieler Anderer Meinung alles Hombergische in der Augsbürgischen Confession untergetaucht, und diese allein Lehrregel. Dem Rechte nach verhielt es sich auch so, indes dachten so wie Lauze eben auch nur die, welche Bewußtsein von dem Rechte hatten, und die Rechtlichen bildeten damals die überwiegende Mehrzahl; die Minderzahl aber maß die Geltung der Augsbürgischen Confession an der Geltung der Homberger Reformation, d. h. an ihren Gedanken, ihren Sympathieen und Antipathieen.

3. Die Jahre 1527 und 1528.

Was nach der Homberger Synode in den Jahren 1527 und 1528 in Beziehung auf den Confessionsstand geschehen ist, trägt den bestimmten Charakter der sächsischen Reformation, eben so wie das was vor der gedachten Synode und das was mit der Homberger Reformation vorgenommen worden war, weshalb auch Hassencamp 2, 307 diese Periode als „die Zeit des unbedingt sächsischen Einflusses“ bezeichnet hat. Zu Professoren der Theologie wurden der Visitator und bisherige „Hofprediger“ Adam Kraft, Erhard Schnepf (zugleich Pfarrer [Oberpfarrer] an der Hauptkirche [Marienkirche] in Marburg) und Franz Lambert ernannt. Der erstgenannte wurde unbedingt als das Haupt der hessischen Geistlichkeit anerkannt und seine confessionelle Stellung entscheidet, gewis wenigstens für jetzt, da ein formuliertes Bekenntnis noch nicht vorhanden ist, über den Rechtsbestand der Confession im Lande; Schnepfs Stellung als unverrückt bei Luther verharrend, ist bekannt; Lamberts Stellung war nach seinem eigenen Geständnis damals noch eine unentschiedene, und seine Bedeutung scheint eine nur äußerst geringe gewesen zu sein, denn er tritt seitdem nicht ein einzigesmal mehr hervor und hatte jedenfalls auf die Gestaltung und Leitung der Kirche nicht den geringsten Einfluß. Neben Schnepf standen als Mitpfarrer zu Marburg Justus Wintther aus Harle, der nachherige

Reformator von Göttingen und spätere Superintendent zu Rotenburg a. d. F. und Anton Corvinus aus Marburg, der nachherige Reformator in Calenberg, Beide entschieden an die sächsische Reformation angeschlossen¹⁾. Es wurde im Jahre 1527 eine Agende für Marburg ohne Zweifel als Musteragenda nicht allein für die nächsten Umgebungen von Marburg (die nachherige Diocese) sondern auch für ganz Hessen verfaßt und gedruckt: „Christliche Ordnung wie es zu Marburg in Hessen mit Lauffen, Sacramentreichen vnd mit Veten nach der Predigt gehalten wird“ zu welcher Agende Luther eine Vorrede schrieb und welche in der Lehre von den Sacramenten sehr bestimmt Luthers Lehre wiedergibt²⁾. Außerdem wurde, was nicht weniger entscheidend ist, im Jahre 1528 die sächsische Visitationsordnung (der von Melancthon verfaßte Unterricht der Visitatoren) in Marburg nachgedruckt, offenbar um als Richtschnur gebraucht zu werden; Luthers Katechismus wurde noch im Jahr 1529 in Marburg nachgedruckt und von Bonicerus (von 1527 bis zum J. 1554 Prof. der Philol. dann der Theol. in Marburg) alsbald nach seinem Erscheinen in das Lateinische übersetzt, auch ohne Zweifel, nach den unanfecht-

1) Daß dem so sei, beweist vor allem der Umstand, daß zu der von Winther verfaßten Kirchenordnung der Stadt Göttingen (1531) Luther eine Vorrede schrieb, was Luther sicherlich nicht gethan haben würde, wäre ihm Winther nur einigermaßen zweifelhaft gewesen. Eben so schrieb Luther Vorreden zu des Corvinus Auslegung der Evangelien (1535) und Episteln (1538), und zu dem wider G. Wigel gerichteten Buche des Hersfelder Pfarrers Valthasar Raid, A. Kraft aber eine Vorrede zu des Corvinus Locis.

2) Dieses kleine Buch ist meines Wissens höchst auffallender Weise noch nicht wieder aufgefunden worden, und wir kennen es bloß aus Leuchters Antiqua Hessorum sides 1607 S. 17—18, wo die betreffenden Stellen abgedruckt sind. Das Gebet bei der Laufe lautete hiernach: „Wir bitten dich „durch dieselbe grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen R. gnädiglichen „ansehen, vnd mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heylsame Sündfluth an jm ersauffe vnd vntergehe alles was jm von Adam an- „geboren ist.“ Die zweite Frage vom Sacrament des Altars lautete: „Was „glaubeſtu, oder was bekennest, daß in diesem Sacrament sey? Antwort: „vnder dem Brod vnd Wein ist allda der Leib vnd das Blut Christi. Es ist „aber nicht genug daß ich weiß, sondern ich muß auch glauben, daß mir „mein Herr Christus diß zu einem gewissen Sigel, Zeichen vnd Testament „geben hat.“

baren Zeugnissen welche später auf den Synoden abgelegt wurden, allgemein gebraucht. Vor Luthers Katechismus scheint in Hessen der Katechismus von Agricola (Christliche Kinderzucht. Esleben 1526. fl. 8. vier Bogen) in Gebrauch gewesen zu sein, da sich Fragmente desselben unter den Resten alter Bürgerbibliotheken in Oberhessen vorfinden. Auch kann man mit Leuchter S. 21, welchem Hassencamp 2, 309 folgt, zu diesen stringenten Beweisen lutherischer Richtung wenigstens als Zeichen hinzurechnen, daß man 1528 Melancthon's Unterricht wider die Lehre der Wiebertäufer und die Schrift von Brenz: „Ob weltliche Obrigkeit mit Göttlichem — Recht möge die Widertäufer — vom Leben zum Tod richten lassen“ in Marburg nachdruckte, allenfalls auch, daß der Landgraf 1528 einen Nachdruck von Luthers Uebersetzung des neuen Testaments hat veranlassen lassen¹⁾. Außerdem aber traten außer den vorher Genannten schon jetzt noch einige andere nicht unbedeutende Personen auf, welche der lutherischen Richtung angehörten, treu blieben und dieselbe weiter verbreiteten: Nikolaus Maurus, Pfarrer (und Superintendent) zu Darmstadt, „ein wolgelehrter, wol erfahrener, ernsthafter, warhaftiger, sittiger und kluger Mann“ wie er von einem seiner Untergebenen geschildert wird, einer der ältesten Kirchenliederdichter

1) Daß in dieser Ausgabe des neuen Testaments noch die Perikopen für die Marien- und Apostelstage angegeben sind, beweist freilich, wie Hassencamp 2, 309 meint, die lutherische, wenn auch nicht die strict lutherische Richtung; aber wenn dieser Beweis zugelassen wird, so reicht derselbe viel weiter als auf das Jahr 1529 und die nächstfolgenden. Die Marien- und Apostelstage haben in der hess. Kirche sämmtlich wie sie in der luth. Kirche Geltung hatten, dem Rechte nach, die meisten auch bis 1605 der Uebung nach, bis zum Jahre 1657 bestanden, und wäre also auch Hessenkassel bis dahin lutherisch gewesen. Aber noch mehr. Darnach wäre Hessenkassel sogar bis zum 25. Februar 1701, an welchem Tage nebst den dritten Feiertagen zu Ostern, Pfingsten und Christtag auch die Feste Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung und Epiphania's willkürlich und im Widerspruch mit der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 als Festtage abgeschafft wurden (s. Landesordn. 3, 461), noch lutherisch gewesen — was freilich nicht so gar unrichtig sein würde, denn erst unter der Landgräfin Hedwig Sophie und unter Landgraf Karl gieng man ernstlich an die Begeräumung der letzten Reste des Luthertums, und hätte gern auch die kirchenrechtlich gültige lutherische Lehre beseitigt, wenn dies möglich gewesen wäre.

in der evangelischen Kirche, ein sehr entschiedener Gegner der schweizerischen Lehre, Johann Johann Rymeus aus Fulda, 1528 Pfarrer in Alldorf a. M. (später Pfarrer in Homberg, dann, seit 1538 Pfarrer an der Altstadt in Kassel und Superintendent, † 1552) dessen früheste Schriften (vom Ehestand 1533) in Wittenberg gedruckt wurden und zu dessen Buch über das Concil von Gangra 1537 Luther eine Vorrede schrieb (er unterlag jedoch seit 1542 einigen Schwankungen), und Johannes Sutel aus Altmorschen geb. 1504, 1528 Schullehrer und wie es scheint Caplan in Melsungen, 1531 Mitreformer in Göttingen, hierauf Reformator in Schweinfurt, dann Pfarrer in Alldorf a. M. † 26. August 1575 als Superintendent in Northeim); welchem es vergönnt war, die sächsische Reformation an so verschiedene Orte zu tragen und so lange Zeit zu vertreten. Ihre lutherische Richtung aber bekamen damals die bekannten Theologen Daniel Greser und Johannes Bistorius, Balthasar Raib, Johannes Rosenweber und Andere, von denen nachher die Rede sein wird.

Daß sich in dieser Zeit auch widerstrebende Elemente unter der heftigen Geistlichkeit vorgefunden haben, wissen wir durch kein directes und bestimmtes Zeugnis, sondern bloß durch die spätern gelegentlichen und allgemeinen brieflichen Notizen Zwinglis und seines Anhängers Hartmann Jbach aus dem Schluß des Jahres 1529 und aus dem Anfange des Jahrs 1530 (vgl. Hassencamp 2, 315). Hiernach sind zwinglisch gesinnte Pfarrer (episcopi, qui nostrae sunt sententiae sagt Zwingli) vorhanden gewesen, aber eben wegen dieser Richtung entfernt worden (Lutheri zelus fugarat viros bonos et eruditos sagt Jbach). Wer und wo diese Pfarrer gewesen sind, ist nicht mehr zu ermitteln; schwerlich sind es Viele, gewis die Widerstrebendsten und Radicalsten gewesen, da man doch einen Johann Vening, der schon 1525 Pfarrer in Melsungen war, ruhig auf seiner Stelle ließ, wiewol er gerade zu den allerbewußtesten und schärfsten Gegnern des lutherischen Bekenntnisses gehört, auch wol schon 1527—1529 gehört hat, da er bereits 1530 mit seiner radicalen Schrift: „Vom Wort Zeichen und Sacrament“ hervortrat; es mußte denn sein, daß er sich in jener „Zeit des unbedingt sächsischen Einflusses“ mit seinen Ansichten klüglich verborgen gehalten hätte, was ihm mehr noch als so vielen Späteren, von denen man dieses inservire tem-

pori weiß, zuzutrauen ist. Dasselbe gilt von noch manchen Andern; auch der roh radicale und sittlich höchst anstößige Pfarrer zu Großgerau, der kaum minder anstößige die zwinglische Lehre auf die plumpste und roheste Weise in Anwendung bringende Pfarrer in Müßelsheim u. A. blieben im Amte. Nach den Homberger Vorgängen ist es übrigens keinesweges verwunderlich, daß es solche Geister gegeben hat; im Gegenteil, man müßte sich wundern, wenn es nach der Homberger Synode solche Geister in Hessen nicht gegeben hätte. Auch hat man zur Erklärung dieser Zustände nicht nötig, einen besondern Verkehr Hessens mit der Schweiz, welcher damals noch nicht vorhanden war, und eine von dort ausgegangene Instigation, welche nicht nachweisbar ist, anzunehmen; die Gegensätze zwischen Luther und Zwingli sind nicht zufällige und willkürliche, sondern ursprüngliche und fundamentale Gegensätze, und wo dieselben in die geistige Atmosphäre eintreten da wird jeder welcher dieselben einatmet unwillkürlich von denselben berührt.

Dem Rechte nach — das kann einem ernstlichen Zweifel nicht unterliegen — bestand in der Periode von der wir bisher gehandelt haben, in der hessischen Kirche die sächsische Reformation; daß die Homberger Synode und Reformatio diesen Bestand nicht erschüttert, sondern, eben als Gegensatz, befestigt habe, läßt sich eben so wenig in Zweifel ziehen; viel weniger können die Ansichten, Neigungen und Wünsche Einzelner, welchen dieser Rechtsbestand unbequem war, demselben Eintrag thun, allerdings aber stützten sich diese Ansichten und Neigungen auf einen Vorgang (die Homberger Synode), welcher den Bestand der Kirche rechtlich zu alterieren geeignet war, wenn derselbe zur Geltung gekommen wäre ¹⁾.

1) Beiläufig mag bemerkt werden, daß in diese Periode, 11. Juni 1528, der zu Hitzkirchen geschlossene Vertrag zwischen Sachsen u. Hessen einerseits und dem Erzbischof von Mainz andererseits, fällt, durch welchen der Erzbischof die geistliche Jurisdiction in den bezeichneten Landen, bis auf den Austrag der Sache auf einem Concil, aufgab. Es wurde hierdurch der Territorialismus nicht wenig gekräftigt, übrigens aber zeugt dieser Vertrag von der kirchlichen Solidarität, welche zwischen Sachsen und Hessen Statt fand.

4. Die Zeit des Marburger Colloquiums.

Die kirchliche Richtung des Landgrafen Philipp änderte sich wo nicht schon im Jahr 1528, gewis im Jahre 1529 bekanntlich dahin, daß der Landgraf namentlich hinsichtlich der Lehre vom h. Abendmal der schweizerischen Auffassung sich zuneigte — vom Anfang an und fast bis zum Ende seines Lebens (auf dem Reichstag von 1566) allezeit unter der officiellen Firma: „es seien die Schweizer mit ihrer Lehre noch nicht recht gehört worden“, und „dieselben würden sich auf eine freundliche (gütliche) Belehrung einlassen und ihre Meinung ändern“ (sich weisen lassen“). Das Erstere erscheint uns heute, wenn wir nur die schon bis zum Jahre 1529 gewechselten Controversschriften überblicken, als ein seltsames Paradoxon, welches sich kaum anders auflösen läßt, als durch die Annahme, daß dem Landgrafen die Sachlage gänzlich unklar gewesen sei; das Andere zeigt, daß der Landgraf die fundamentalen Unterschiede zwischen der lutherischen und zwinglischen Auffassung nicht begriff. Die Hinneigung des Landgrafen Philipp zu der Schweizer Lehre ist nun so oft und so sorgfältig dargestellt worden, daß wir hier (nur mit Berufung auf Kommel und Hassencamp) daran vorübergehen können; genug, sie bestand, und war in den Jahren 1529—1530 vielleicht am stärksten während der ganzen Lebenszeit Philipps vorhanden und ausgeprägt. Es fragt sich nur, ob diese Neigung des Landgrafen für den Rechtsbestand des Bekenntnisses einen rechtlichen Austrag gegeben habe. Das allein ist es, was für den Confessionsstand des hessischen Landes von Bedeutung ist; Neigungen des Landgrafen, auch die stärksten, kommen den rechtsgültigen Handlungen desselben gegenüber, wenn deren vorhanden sind, nicht in Betracht, gerade so wenig wie z. B. dem westfälischen Friedensschluß gegenüber die kundbar entgegengesetzten Neigungen des Kaisers und der übrigen katholischen Fürsten Deutschlands in Betracht kommen.

Indes auch die Neigung des Landgrafen nach der Schweizer Seite hin war und blieb — um dieß hier ein für allemal zu bemerken — eben nur eine Neigung; niemals ist es bei Philipp auch in rein persönlicher Hinsicht zu einer wirklichen, unbeschränkten Annahme der Abendmahllehre der Schweizer oder der diese Lehre verhängenden

Darstellungen (Bucers, Calvins) gekommen, vielmehr blieb bei ihm das wichtigste Bedenken gegen dieselbe (aus I Corinths. 11, 29) von den ersten Zeiten seiner Bekanntschaft mit den Schweizern bis zum Ende seines Lebens unüberwunden stehen. Eine solche, wenn auch noch so starke, Neigung und nicht mehr, wird auch durch den stärksten Ausdruck derselben, welchen wir kennen (Philipps Brief an seine Schwester Elisabeth vom Februar 1530) bewiesen. Daß Philipp aber diese Neigung eben als eine Privatneigung betrachtete, sie nur gegen Vertraute aussprach, im öffentlichen Verkehr aber mit derselben zurückhielt und sie zumal nicht geltend machte, wo dieselbe seine politische Stellung hätte beeinträchtigen, ihn namentlich von Sachsen losreißen können, wodurch denn unmittelbar auch seine kirchliche Stellung verändert worden wäre, das liegt durch die gesamte Handlungsweise Philipps als mehr denn zur Genüge bewiesen und als unbestreitbar zu Tage; außerdem wird es mit sehr bestimmten Ausdrücken noch von Zwingli selbst (Brief an Badianus vom 20. Oct. 1529 in Zwingli Opp. 8, 370) und nachher gar oft von der zwinglischen Seite her bestätigt. Daß diese Handlungsweise zu einer Dissimulation geführt habe, wie Zwingli sie bezeichnet, kann freilich zugestanden werden. (Vgl. Hassenkamp 2, 342—344).

Die Ursachen und Veranlassungen, welche den Landgrafen zu jener Hinneigung bestimmten, sind, abgesehen von dem so eben angedeuteten Mangel an Fähigkeit, in die Tiefe der ohwaltenden religiösen Controverse einzugehen, nicht schwer zu entdecken. Luther und Melancthon traten bei Philipp zurück, weil sie keine anderen als geistliche (theologische) Gedanken hatten, womit Landgraf Philipp, wie alle weltlichen Herren, zumal wenn sie noch dazu, wie Philipp, weltlich gesinnt sind, sich nicht begnügen mochte; weit ansprechender waren für ihn die Schweizer, welche neben ihren theologischen Gedanken auch politische Begriffe (woran es Luther fast gänzlich gebrach, von Melancthon gar nicht zu reden), und was mehr sagen will politische Tendenzen hatten, die sich mit denen des Landgrafen ganz nahe berührten. Es wäre bei dem Charakter des Landgrafen Philipp im höchsten Grade auffallend, wenn er nicht, sobald er die Schweizer kennen lernte, sich zu ihnen sollte hingezogen gefühlt haben. Dazu kam noch, daß von Sachsen aus eine offene und

gerade, wenigstens nicht devote Sprache gegen Landgraf Philipp geführt wurde, während die Schweizer sich in Ausdrücken der Dienstbefähigkeit und der Bewunderung gegen Philipp erschöpften. Daß das erstere dem jungen, mit Regenteneigenschaften nicht sparsam ausgestatteten, nach und nach zu starkem Regentenselbstgefühl sich entwickelnden Fürsten in gleichem Grade unbequem wurde, in welchem ihn das letztere behaglich anmutete, wird Jeder begreiflich finden, welcher die Welt kennt und sie nimmt wie sie ist, nicht wie sie sein sollte.

Dem Landgrafen war es, wie es hier völlig unnötig ist, auseinanderzusetzen, um ein möglichst starkes politisches Bündnis zu thun, für welches ihm die oberländischen Städte und besonders die Schweiz ganz besonders erwünscht, ja unentbehrlich schienen; da nun ein solches Bündnis ohne Glaubenseinigung nicht zu erreichen war, wie sich das auf dem Tage zu Kobach 1. Juni 1529 und nach demselben klar zu Tage legte, so versuchte er zunächst eine solche Einigung, richtiger freilich eine Amalgamation der Lehre; sodann erstrebte er ein Herüberziehen der Schweizer u. s. w. auf die politische, vielleicht mitunter auch die kirchliche, Seite auf welcher er selbst stand und unverrückt stehen geblieben ist.

Die von Landgraf Philipp erhoffte Glaubenseinigung, vielmehr Amalgamation, sollte durch das Gespräch zu Marburg 1—4. October 1529 bewirkt werden. Daß dieses Colloquium auf den Confessionsbestand der hessischen Kirche Einfluß weder haben sollte noch haben konnte, erweist sich auf das Bestimmteste daraus, daß die hessischen Theologen nach dem Willen des Landgrafen an dem Gespräche nicht Theil haben durften noch Theil hatten; sie waren nur Zuhörer. Mögen nun auch Einzelne durch dieses Gespräch für die Schweizer gestimmt worden sein, wie die Schweizer dieß nicht allein von dem Landgrafen, sondern auch von dem Kanzler Feige erzählen, mag Lambert sich in der Schweizer Lehre erst recht erkannt oder wiedergefunden haben, so trägt dieß nicht das Mindeste aus; der Erfolg war hier, wie in ähnlichen Fällen überall: die Zweifelhafte gehen, wenn die Entscheidung ihnen entgegen tritt, zur Negation über, die schon Feststehenden werden nur um so fester, und zwar gilt dieß hinsichtlich des Marburger Gesprächs von den Schweizern nicht min-

der wie von Luther und den Seinigen: die Ersteren rühmten sich ihres Sieges, Kraft aber und Schnepf, mit ihnen Grefer und Andere traten nur noch bestimmter auf als bisher, wie dieß Ibach in seinem Briefe an Dionysius Melander vom Jahr 1530 (in Hottinger Hist. eccl. N. T. sec. XVI. P. II. p. 505, daraus in Ritter evang. Denkmal der Stadt Frankfurt 1726 S. 55—57; zerstückt auch bei Hassencamp 2, 315. 318. 319. 313) ausdrücklich zugesteht¹⁾).

Der Sieg, welchen sich die Schweizer nach dem Colloquium namentlich in Beziehung auf Hessen zuschrieben, scheint übrigens in Hessen nicht überall anerkannt worden zu sein. Dafür spricht das Zeugnis des Chronisten Lauze, eines überall wolunterrichteten und glaubwürdigen Mannes, mit großer Bestimmtheit²⁾ und es läßt sich dafür noch manches andere anführen³⁾).

1) Der Brief beginnt: *Scriptissem jam dudum ad venerabilem tuam, optime Dionysi, charitatem, nisi veritus fuisset aures tuas inamoenis tragoediae nostrae nugis contristare. Nunc cum spes adfulserit satis magnifica, comoediam magis quam tragoediam a nobis hic ludi, non possum te spei mecum conparticipem facere. Qui Lutheranas apud nos partes in re sacramentaria tuentur, nihil pristinae tumultuandi, ac omnia Satanae tradendi consuetudinis remiserunt, etiam post convocationem Marpurgensem.* Der Brief, welcher mit diesen Klagen über die unerhöhrte Festigkeit Krafts und Schnepfs beginnt, schließt mit der Hoffnung auf die sich anbahnende Wandelung des Landgrafen, bei dem nur noch ein Bedenken gegen die Schweizer Lehre vorhanden sei: „non dijudicans corpus Domini“. Grade dieses Bedenken aber hat der Landgraf niemals überwunden, wie vorher bereits bemerkt wurde, und wie dieß zum Jahr 1563 gezeigt werden soll; für einen ersten Christensinn ist auch in der That dieses Bedenken völlig unüberwindlich.

2) Lauze erklärt sich bei seiner Erzählung des Marburger Colloquiums S. 191 mit großer Schärfe gegen die Aeußerung von Sebastian Frank die er in seiner Chronik (1531. Bl. 419 b) gethan: „Den Landgrafen von Hessen wissen vil nicht zu versteinen, welcher parthey er sey, ettlich halten „in für ein obman vnd mitler in der sach, ettlich mer auff Zwinglius, dann „auff des Luthers seyten.“ Hierzu sagt Lauze: „Doran allem schreibet er seinen „willen vnd die offentliche vnwarheit, nachdem am tage, das er selbst in einer „Land Ordnung gebotten den selben worten im Abendmal on einige glosß zu „glauben. Auch darauff zu mehrmalen das Abendmal selbst mit großer „Reuerenz gehalten, darzu im gefolgten Jaer zu Augsburg in seiner Confession „neben andern Articlen offentlich bekant, das im Abendmal des Herrn Christi „warhafftig und wesentlich dargereicht und empfangen würde sein selbst und

Daß nach dem Marburger Colloquium und in Folge der durch dasselbe stark angefachten Neigung des Landgrafen zu den Schweizern der Confessionsstand der hessischen Kirche gänzlich unangefochten geblieben sei, kann bei unbefangener historischer Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse so wenig behauptet werden, als daß die Homberger Synode ganz ohne Einfluß auf einzelne Individuen

„blut.“ Die hier erwähnte „Landordnung“ kenne ich nicht, existiert aber eine solche, wie ich bei der sonstigen Genauigkeit Lauges nicht bezweifle, so ist dieselbe im lutherischen, nicht im zwinglischen Sinne verfaßt, denn das „ohne Glosse glauben“ ist eben damals ein bezeichnender Ausdruck für die lutherische Lehre. Auch will die „Reverenz“ wol beachtet sein: sie bezeichnet das Knien und Sichverneigen bei dem Empfange des Sacraments und ist der bestimmte Ausdruck des Glaubens des Communicanten, daß er unter den Elementen Leib und Blut des Herrn empfangt, weshalb sich denn auch die strict Reformirten der Verneigung, die in Hessen noch heute überall Sitte ist, geschweige denn des Knienens sorgfältig, als einer „abgöttischen“ Sitte zu enthalten pflegen.

3) So werden z. B. die Alsfelder, welche Luther auf der Hinreise nach Marburg feierlich empfangen, durch das Colloquium wol schwerlich in ihrer Stellung zu Luther nur im Geringsten gestört worden sein. Von Wichtigkeit ist aber die Erzählung von des Landgrafen Unterredung mit Desolampadius bei dem Religionsgespräch, der man in den ältern Schriften überall begegnet (aus der Geschichte des Sacramentsstreits [Gründliche Warhafftige Historie von der A. Conf. 1584. 4. Bl. 120 b - 121 a] ist sie in Gärthes Religionswesen S. 15, Leuchters A. Hess. f. S. 32, in Mitters luth. Jubeljahr 1618. 4. S. 23 u. f. w. übergegangen), die aber in der neueren Zeit gänzlich beseitigt worden ist. Es soll nämlich L. Philipp zu Desolampad gesagt haben: „Mein Er Doctor, die von Wittenberg stehen dennoch auf gewissem Text, ihr „aber habt nur Glossen vnd deutungen; nun hat eines warlich mehr grunds, „denn das ander, was zeucht ihr euch?“ Darauf habe Desolampad mit einem Seufzer geantwortet: „Enediger Fürst vnd Herr, ich wolte daß wir dise Faust „abe wer gewesen, ehe ich hievon ein Buchstaben geschriben.“ Diese Erzählung stammt aus Mathesius Historien von Luthers anfang ff., aus der siebenten Predigt (Ausg. v. 1568 Bl. 73 a) und ist nach Mathesius Angabe demselben von dem ehemaligen Schullehrer zu Joachimsthal, Petrus Plateanus (kam 1525 zugleich mit dem Pfr. Joh. Schlaginhausen nach Joachimsthal, 1532 Professor der Rhetorik und Pädagogiarth zu Marburg, 1535 Rector zu Zwidau) erzählt worden, welcher dieselbe am hessischen Hof erfahren hatte. Mag diese Erzählung nun auch nur eine Sage, mag sie eine reine Erfindung sein, so ist die Sage doch eben in Hessen entstanden, das Gespräch in Hessen erfunden worden, und eben dieß gibt für die Ansicht, welche man in Hessen von dem Gespräch und dessen Erfolg hatte, ein laut redendes Zeugnis.

innerhalb der heftigen Kirche und Geistlichkeit geblieben sei, aber eben so wenig wird man die Veränderung, welche mit dem Jahre 1529 eintrat, unter Festhaltung jener Unbefangenheit, für einen gänzlichen oder nur großen „Umschwung“ erklären können, (wie dieß Hassencamp 2, 314 thut, dessen Werk im zweiten Bande eine ganz andere Inspiration zeigt, als im ersten.) Die gedachte Veränderung bestand aber darin, daß neben dem völlig unangetastet bleibenden bisherigen kirchlichen Zustand auch einzelne Pfarrer geduldet wurden, welche die zwinglische Lehre vertraten, jedoch in so fern sie nicht zu förmlichen Angriffen gegen die zustehende Lehre und Kirchenordnung fortgeschritten; sie wurden geduldet als Solche, welche „noch nicht zur Genüge gehört worden seien“ und welche, nachdem sie belehrt worden „sich würden weisen lassen“. Dieß trifft freilich so weit wir wissen, nur auf zwei Personen zu, auf den schon genannten Joh. Lening, von welchem sogar Rommel 4, Anm. 217 sagt, „es werde niemand diesen Exprior der Karthäuser zu Eppenberg für einen Repräsentanten der evangelischen Kirche erkennen“, und den Pfarrer Hartmann Bach zu Marburg. Letzterer war im Jahr 1522 in der Katharinenkirche zu Frankfurt dreimal in rein negativer Weise predigend aufgetreten (nicht etwa wirklicher Pfarrer in Frankfurt gewesen, wie Hassencamp 2, 318 irrtümlich sagt), darauf Pfarrer in Sonnenwalde in der Lausitz geworden, und im Jahr 1529 an des 1528 zur Einführung der Reformation nach Goslar gegangenen Anton Corvinus Stelle Pfarrer („Untercaplan“, wie man damals sagte, jetzt „Subdiaconus“) in Marburg geworden. Wir kennen ihn nur aus dem vorher S. 25 angeführten Briefe, so wie aus einigen andern abgerissenen Notizen, z. B. einer von Melancthon gegen Schnepf kurz nach dem Marburger Colloquium brieflich ausgesprochenen Warnung vor ihm, die ihn „hominem vehementem et audacem“ nennt. Aus jenem Briefe wie aus dieser Warnung geht unzweifelhaft hervor, daß er ein eigentlicher Zwinglianer gewesen ist, und daß seine Ansichten so sehr negativ waren, daß er auch die Rechtfertigungslehre in die Negative umbog: neben der Rechtfertigung durch den Glauben, welche ganz individuell vollzogen wird, ist ein Sacrament, als etwas göttlich Exhibitives nach seiner Ansicht unnötig. Er muß aber diese Ansichten sehr nachdrücklich geltend gemacht haben, da der Band-

graf sich veranlaßt gesehen hat, zwischen ihm und seinem Oberpfarrer, Schnepf, Frieden zu stiften. Er verschwindet übrigens sehr bald vom Schauplatz; nach einer von Erasmus Alberus aufbehaltenen Nachricht ist er am Blutsturz in Marburg gestorben. Jedenfalls war er von 1532 an nicht mehr in Thätigkeit.

Es muß allerdings noch mehrere, mit Zbach gleichgesinnte Pfarrer gegeben haben, da Zwingli unter dem 20. October 1529 die Hoffnung ausspricht, Landgraf Philipp werde künftig keine, seiner Partei zugethane Pfarrer mehr absetzen lassen, und Zbach die Zurückberufung der Abgesetzten an Melander meldet. Wohnort, Namen und Anzahl dieser Pfarrer sind uns nicht überliefert — die letztere kann nur sehr unerheblich gewesen sein, und ihre geistige Bedeutung war sicherlich äußerst gering, da uns sonst doch wol irgend ein literarisches Product des Einen oder des Andern, oder doch zum wenigsten eine Notiz, wäre es auch nur ein nackter Name, überliefert sein würde. Zbachs Auftreten in Marburg war sichtlich nur ein vorübergehendes Intermezzo, welches gegen die Wirksamkeit Krafts, Schnepfs und Winthers gänzlich zurücktritt.

Hätte dagegen Landgraf Philipp die Absicht ausgeführt, welche er, wie es scheint, gleich nach dem Marburger Colloquium gegen Zwingli ausgesprochen hatte, Zwingli nach Marburg zu berufen (Zwinglis Brief an Philipp vom 2. November 1529 im Original Ruchensbecker Anal. hass. 10, 402 in lateinischer Uebersetzung Zwinglii Opp. 8, 664) und zwar so, daß er ihm die Leitung der Kirche neben Kraft, wo nicht gar an Krafts Stelle, übertragen hätte, wie dieß aus einem Briefe des Landgrafen an Zwingli vom 25. Januar 1530 geschlossen werden kann („quo magis intelligeres, qui sit animus meus, etiam ut te iuberem res Marburgenses expedire“ was sich nicht wol anders, als in der so eben angegebenen Weise verstehen läßt, aber dem Zusammenhang gemäß nicht von der Zukunft, sondern von der Vergangenheit verstanden werden muß: das expedire res Marburgenses war der Wunsch des Landgrafen gewesen, aber eben nicht zur Wirklichkeit gebrungen) so würde allerdings eine wirkliche Aenderung des bisherigen Confessionsstandes in Hessen Statt gefunden haben. Da indes Adam Kraft in seinem Amte ganz ruhig belassen wurde, so muß der Confessionsstand, wel-

der vor der Augsburgerischen Confession allein durch dieses Haupt der heftigen Geistlichkeit vertreten erscheint, als durch jene zwinglischen Personen und Thätigkeiten unberührt geblieben angesehen werden. Freilich versuchte Zwingli eben diese Auctorität Krafts zu brechen, indem er dem Landgrafen in dem eben angeführten Briefe vom 2. Nov. 1529 riet, die Regierung der Kirche Kraft und Maurus abzunehmen und in die Hände von Synoden zu legen. Wenn der Landgraf dazu wirklich einen Versuch gemacht hat, wie das ein von Lambert kurz vor seinem Tode an Bucer geschriebener Brief in freilich unklarer Weise andeutet (vgl. Hassencamp 2, 317, wornach die Bestellung der Pfarrer nicht mehr von Kraft, sondern von der Universität (!) bewirkt werden sollte), so hat dieser Versuch keine weiteren Folgen gehabt. Aber es scheint auch nicht einmal dieser Versuch gemacht worden zu sein, vielmehr die Nachricht von demselben mit unter die dritte der Haupteigenschaften Lamberts zu gehören, welche Hermann von dem Busche ihm vorwarf (mendicare, manducare, mentiri). Landgraf Philipp erteilte nämlich bereits im Januar 1530, Donnerstag nach Sebastian ¹⁾, dem Adam Kraft den Auftrag „alle und jede Pfarrer hin vnd widder auff allen „pfarren vmb Christliche ware rechte Ewangeliſche leer zu befragen, die „tuglichen zu bestetigen, die vngeschickten zu entsetzen, vnd denselben „zu ober an ihre statt andere bequeme Ewangeliſche Prediger, die „auch vnd der gemein im Wort Gottes treulich vnd wol vorstehen „können, zu verordnen, den Fre belonunge vnd leipſnarunge aus „den pfarrgutern vnd anderen zu bestellen, jnen der Ceremonien vnd „Kirchengebrenge halben vnderrichtung zu geben, in Stedten die „schulen, die Jugend mit guten Kunsten leren vnd zuchten vffzuziehen „vnd zu vnderweisen, widderumb zu bestellen.“ (Dieser Gewaltsbrief findet sich bei Rommel 3, Anm. S. 261 — 262 theilweise abgedruckt, und ist im Jahr 1531 für A. Kraft erneuert und bestätigt worden). Es folgte dann, allerdings erst nach der Augsburgerischen Confession, die Einsetzung der sechs Superintendenten unter dem

1) Also zu derselben Zeit, als er jenen Brief an Zwingli schrieb. Die öffentliche Stellung des Landgrafen, steht man deutlich, stimmt mit seiner privaten nicht überein, überwiegt aber die letztere unbedingt.

24. Juli 1531 (Donnerstag nach Mariä Magdalena, Rommel 3, Ann. S. 262—263), durch welche alle geistliche und weltliche Befehlshaber in geistlichen Dingen den Superintendenten unterworfen wurden. Es ist demnach durch die zwinglischen Bestrebungen der Confessionsstand der hessischen Kirche nicht nur nicht berührt worden, sondern es hat derselbe in diesen, übrigens schwerlich sehr bedeutenden Kämpfen einen eben so entschiedenen wie 'entscheidenden Sieg davon getragen ¹⁾).

3. Der Reichstag zu Augsburg; die Augsburger Confession. Entgegengesetzte Richtung. Hessische Reformationscolonieen.

Zu diesem Siege muß auch, und zwar nicht in letzter Stelle, der Umstand gerechnet werden, daß der Landgraf sich zu dem Reichstage zu Augsburg 1530 von dem entschiedensten der lutherisch gesinnten Theologen des Landes, von Erhart Schnepf, begleiten ließ. Dieser Mann, bereits 1525 bei der Abfassung des Schwäbischen Syngramma beteiligt, und seit 1527 neben Kraft der hauptsächlichste Vertreter von Luthers Lehre in Hessen, muß als der eigentliche Vertreter des hessischen Bekenntnisstandes auf dem Augsburger Reichstage betrachtet werden. Denn man wolle doch ja nicht vergessen, daß die Reichsstände, welche die Augsburger Confession überreichten, in dem alten richtigen Verhältnis der weltlichen Obrigkeit zur Kirche durchaus verharrten: das Augsburger Bekenntnis war nicht und sollte nicht sein ein von ihnen, den weltlichen Ständen angeordnetes oder sonstwie disponiertes Bekenntnis, es war vielmehr, der sehr ausdrücklichen und unzweideutigen, zweimal, im

1) Es ist ein arger Irrtum Hassenkampfs 2, 317, die Nachricht Cameris als baare Münze anzunehmen, und die oben gedachten Anordnungen, durch welche jene Nachricht auf das allerböseste Lügen gestraft wird, ganz unberücksichtigt zu lassen, sogar S. 536, wo die dringendste Veranlassung vorlag, die Zustände genau und zwar mit Beziehung auf die zwinglischen Bestrebungen darzustellen, den erwähnten Gewaltbrief für Adam Kraft, welcher gerade für die Geschichte des Superintendentenamtes von der größten Bedeutung ist, zu vergessen oder zu verschweigen, obgleich er denselben doch selbst 1, 113 abgedruckt hatte.

Prolog und im Epilog der A. G., abgegebenen Erklärung gemäß, das Bekenntnis der Kirche (der „Pfarrer und Prediger“), die Darstellung der Lehre, welche die Pfarrer und Prediger in den Gebieten dieser Reichsstände führten, und deshalb und in so fern auch das Bekenntnis des Glaubens der das Bekenntnis unterzeichnenden und überreichenden weltlichen Stände. Dieser allein kirchenrechtlichen Auffassung entspricht auch der siebente Artikel des zweiten Theils der Augsburgerischen Confession „von der Bischöfe Gewalt“, welcher in der bestimmtesten Weise die Handhabung der christlichen Lehre als der weltlichen Behörde gänzlich entzogen und ausschließlich den Bischöfen (d. h. dem ministerium ecclesiasticum) zugehörig bezeichnet. Daß man nachher von dieser einzig und allein berechtigten durch die Augsburgerische Confession noch dazu so nachdrücklich betonten und als Bekenntnis der Kirche förmlich festgestellten Ordnung abgewichen ist und dadurch die Kirche einem Zustande, den man mit Fug eine Zerrüttung nennen kann, entgegengesührt hat, und daß man noch jetzt diesen Bestimmungen der A. G. in höchst tadelnswerter Weise eine sehr geringe oder gar keine Aufmerksamkeit, auch von Seiten der eifrigsten Verfechter der unbedingten Gültigkeit der Augsburgerischen Confession, von Seiten der strengsten Lutheraner, zuwendet, kann hier nicht weiter erörtert werden, wenn gleich die weitere Darstellung des Confessionsstandes der hessischen Kirche noch mehr als einmal Veranlassung darbieten wird, auf diese ursprüngliche Ordnung zurückzuweisen. Hier kann es nur darauf ankommen, dieß festzuhalten: es ist die Lehre der hessischen Kirche in Augsburg durch Schnepf vertreten, und, daß dem so sei, daß diese Lehre in der A. G. ihren Ausdruck finde, durch die Unterschrift des Landgrafen Philipp unter der A. G. bestätigt worden. Der Landgraf gieng bekanntlich ungern und mit Widerstreben¹⁾ an die Unterzeichnung der Augsburgerischen

1) So viel nur, und nicht mehr, steht geschichtlich fest. Wenn aber Hassencamp, welcher 1, 247 nicht unrichtig sagt, daß Philipp die ausdrückliche Erklärung gegeben habe, es sei ihm in Art. 10 (der Abendmahl-Lehre) kein Genügen geschehen, und 2, 321 eben so richtig bemerkt, daß die Unterschrift Philipps mit Widerstreben erfolgt sei, ja 2, 78 die trotz des Widerstrebens doch vollzogene Leistung der Unterschrift (ganz sachgemäß) damit rechtfertigt, daß dem Landgrafen die kühle Ansicht Zwinglis doch auch nicht

Confession — begreiflich genug, nicht allein wegen seiner politischen Sympathieen mit den Schweizern, sondern auch weil er hinsichtlich des Artikels 10 mit seinem persönlichen Glauben, welchen er doch durch die Unterschrift zugleich bezeugen sollte, damals noch nicht im Reinen war, und freilich auch in seinem Leben niemals ins Reine gekommen ist. Diese persönliche Stellung des Landgrafen zu dem zehnten Artikel der Augsburgerischen Confession thut indes der Geltung der Confession oder des Artikels für die hessische Kirche nicht den allermindesten Eintrag. War der 10. Artikel auch nicht das Bekenntnis des persönlichen Glaubens des Landgrafen, so war derselbe doch der Ausdruck der Lehre der Kirche in den hessischen Landen, wie sie von den durch Schnepf vertretenen „Pfarnern und Predigern“ geführt wurde, und daß der Artikel dieser Ausdruck nicht sei, ist von dem Landgrafen niemals behauptet, geschweige denn geltend gemacht worden. Wäre dieß der Fall gewesen, so würde es geradezu unsinnig gewesen sein, den Erhart Schnepf mit nach Augsburg zu nehmen, oder ihn, wie doch geschehen, dort zu belassen, nachdem der Entwurf zur Augsburgerischen Confession von sächsischer Seite vorgelegt worden war. Durch die Wahl Schnepfs bezeugte der Landgraf, daß die Lehre, welche in seinen Landen geführt werde, eben durch Schnepf sich in zuständiger Weise repräsentiere, wie das auch nach dem, was bisher von uns dargestellt worden ist, wirklich der Fall war.

Durch die Unterzeichnung, die von L. Philipp selbst eifrig betriebene Verlesung und die Uebergabe der Augsburgerischen Confession an den Kaiser wurde nun die Lehre der hessischen Kirche vor Kaiser und Reich festgestellt, das Augsburgerische Bekenntnis zur Richtschnur der hessischen Kirche für die Zukunft gemacht, die Einheit

zugesagt habe, endlich 2, 520 einen „Protest“ Philipps auführt, so ist dieß eine Uebertreibung, welcher einer Realität nicht entspricht. Es war nichts weiter, als was im Geschäftsleben und zumal im politischen Leben unzähligmal vorkommt: ein persönlicher Dissens des Landgrafen in einem einzelnen Stücke, welchen er durch die unbedingte Unterzeichnung fallen ließ. Die Stellen 2, 78 und 2, 520 widersprechen einander geradezu. Eine wirkliche Protestation hätte, besonders nach demaligem Gebrauch, sehr bestimmte Formen erfordert, und eine solche ist eben von dem Landgrafen nicht erhoben worden. Die rabulistischen Kniffe des Ambrosius Wolf (Christoph Hardestianus, † 1585) sollten von ehrlichen Theologen unserer Zeit nicht wiederholt werden!

der Lehre der heftischen Kirche mit der Lehre der sächsischen Kirche, mit der Lehre Luthers, in bindender Weise bekräftigt¹⁾. Es müssen hiernach auch sämtliche weitere auf die kirchlichen Dinge sich beziehende

1) Daß die Augsburgerische Confession in Hessen nur in so weit Geltung habe, als dieselbe den Wünschen des Landgrafen Philipp entsprochen habe, wird kein chrlicher Mensch, es sei denn ein homo umbraticus, welchem Geschlecht die Ehrlichkeit nicht selten unvermerkt, und gleichsam unbewußt, abhanden kommt, behaupten. Das ist nichts anderes, als Thatsachen ausradieren und die individuellen Ansichten und Wünsche an die radierte Stelle einschreiben. Aber abgesehen von dieser Monstrosität (deren man sich freilich zu Zeiten z. B. bei Abfassung der Kasselschen Wechselschriften 1632, schuldig gemacht hat), muß hier in Beziehung auf den Artikel 10. der A. Conf. einer Auslegung gedenkt werden, welche in neuerer Zeit von unionistisch-philippinischer, oder was gleichviel dasselbe ist, kryptocalvinistisch-rationalistischer Seite aufgebracht worden ist, und zu welcher sich auch Cassenecamp 2, 78--79 hat hinrichten lassen. Es sehe ja, heißt es, in Artikel 10. nicht, daß Leib und Blut Christi im Brod und Wein (nach Luthers Lehre), sondern daß dieselben im Act (nach Calvins Lehre) gegenwärtig seien. Es wird hierbei einmal, was den lateinischen Text der A. C. betrifft, übersehen, daß derselbe nicht bloß sagt quod corpus et sanguis Christi vere adsint, sondern auch *distribuantur vescentibus* in coena Domini. Dieses *distribui vescentibus* kann nicht nur kein Schweizer, sondern es kann es auch kein Oberländer, Calvinist oder Philippist aufrichtiger Weise annehmen: der ungewöhnliche Sinn ist der, daß durch das Austheilen der (irbischen) Elemente auch die *materia coelestis* (die himmlischen Elemente) ausgeteilt d. h. wirklich gegeben werde; der „actus in actu“ wird schon durch den lateinischen Text ausgeschlossen. Sodann, sehr wird hierbei der deutsche Text, dem freilich nur zu häufig eine tadelnswürdige Vernachlässigung zu Theil geworden ist, gänzlich übersehen, indem dieser durch das „unter Gestalt“ auf das Schärfste das ausdrückt, was in *cum et sub* besagen soll; daß aber in diesem Text das „unter Gestalt des Brods und Weins“ lediglich der katholischen *communio sub una* entgegen gesetzt sei, wird niemand behaupten, welcher das Folgende: „und da ausgeteilt und genommen wird“ nur einigermaßen berücksichtigt. Zudem wird bei dem Allen die Apologie in ungerechtfertigter Weise vernachlässigt. — Auf der andern Seite aber möge die Bemerkung gestattet sein, daß der 10. Artikel keinesweges die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft mit dem *secus docentes*, mit den die „Gegenlar“ führenden Schweigern u. s. w. in sich enthält. Diese Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft wird nur durch das *anagnamus*, nicht durch das *improbamus*, welches in Art. 10. steht, hergestellt. (Cassenecamp hat hier 2, 79 Anm. 1 einen so argen Fehler begangen, wie er einem Theologen nicht hätte begegnen dürfen: er meint, es stehe im Art. 10: *Et anagnamus secus docentes!!*).

Confession — begreiflich genug, nicht allein wegen seiner politischen Sympathieen mit den Schweizern, sondern auch weil er hinsichtlich des Artikels 10 mit seinem persönlichen Glauben, welchen er doch durch die Unterschrift zugleich bezeugen sollte, damals noch nicht im Reinen war, und freilich auch in seinem Leben niemals ins Reine gekommen ist. Diese persönliche Stellung des Landgrafen zu dem zehnten Artikel der Augsburgerischen Confession thut indes der Geltung der Confession oder des Artikels für die hessische Kirche nicht den allermindesten Eintrag. War der 10. Artikel auch nicht das Bekenntnis des persönlichen Glaubens des Landgrafen, so war derselbe doch der Ausdruck der Lehre der Kirche in den hessischen Landen, wie sie von den durch Schnepf vertretenen „Pfarnern und Predigern“ geführt wurde, und daß der Artikel dieser Ausdruck nicht sei, ist von dem Landgrafen niemals behauptet, geschweige denn geltend gemacht worden. Wäre dieß der Fall gewesen, so würde es geradezu unsinnig gewesen sein, den Erhart Schnepf mit nach Augsburg zu nehmen, oder ihn, wie doch geschehen, dort zu belassen, nachdem der Entwurf zur Augsburgerischen Confession von sächsischer Seite vorgelegt worden war. Durch die Wahl Schnepfs bezeugte der Landgraf, daß die Lehre, welche in seinen Landen geführt werde, eben durch Schnepf sich in zuständiger Weise repräsentiere, wie das auch nach dem, was bisher von uns dargestellt worden ist, wirklich der Fall war.

Durch die Unterzeichnung, die von L. Philipp selbst eifrig betriebene Verlesung und die Uebergabe der Augsburgerischen Confession an den Kaiser wurde nun die Lehre der hessischen Kirche vor Kaiser und Reich festgestellt, das Augsburgerische Bekenntnis zur Richtschnur der hessischen Kirche für die Zukunft gemacht, die Einheit

zugefagt habe, endlich 2, 520 einen „Protest“ Philipps aufführt, so ist dieß eine Uebertreibung, welcher einer Realität nicht entspricht. Es war nichts weiter, als was im Geschäftsleben und zumal im politischen Leben unzähligmal vorkommt: ein persönlicher Dissens des Landgrafen in einem einzelnen Stücke, welchen er durch die unbedingte Unterzeichnung fallen ließ. Die Stellen 2, 78 und 2, 520 widersprechen einander geradezu. Eine wirkliche Protestation hätte, besonders nach dermaligem Gebrauch, sehr bestimmte Formen erfordert, und eine solche ist eben von dem Landgrafen nicht erhoben worden. Die rabulistischen Künste des Ambrosius Wolf (Christoph Hardefianus, † 1585) sollten von ehrlichen Theologen unserer Zeit nicht wiederholt werden!

der Lehre der heftischen Kirche mit der Lehre der sächsischen Kirche, mit der Lehre Luthers, in bindender Weise bekräftigt¹⁾. Es müssen hiernach auch sämtliche weitere auf die kirchlichen Dinge sich beziehende

1) Daß die Augsburgische Confession in Hessen nur in so weit Geltung habe, als dieselbe den Wünschen des Landgrafen Philipp entsprochen habe, wird kein christlicher Mensch, es sei denn ein homo umbraticus, welchem Geschlecht die Ehrlichkeit nicht selten unvermerkt, und gleichsam unbewußt, abhanden kommt, behaupten. Das ist nichts anderes, als Thatsachen ausbrieren und die individuellen Ansichten und Wünsche an die ratierte Stelle einschreiben. Aber abgesehen von dieser Monstrosität (deren man sich freilich zu Zeiten z. B. bei Abfassung der Kasselschen Wechselschriften 1632, schuldig gemacht hat), muß hier in Beziehung auf den Artikel 10. der A. Conf. einer Auslegung gedenkt werden, welche in neuerer Zeit von unionistisch-philippinischer, oder was heimlich dasselbe ist, kryptocalvinistisch-rationalistischer Seite aufgestellt worden ist, und zu welcher sich auch Cassencamp 2, 78—79 hat hinrichten lassen. Es hehe ja, heißt es, in Artikel 10. nicht, daß Leib und Blut Christi im Brod und Wein (nach Luthers Lehre), sondern daß dieselben im Act (nach Calvins Lehre) gegenwärtig seien. Es wird hierbei einmal, was den lateinischen Text der A. C. betrifft, übersehen, daß derselbe nicht bloß sagt quod corpus et sanguis Christi vere adsint, sondern auch *distribuantur, vescantibus* in coena Domini. Dieses *distribui vescantibus* kann nicht nur kein Schweizer, sondern es kann es auch kein Oberländer, Calvinist oder Philippist aufrichtiger Weise annehmen: der unzweifelhafte Sinn ist der, daß durch das Austheilen der (irblichen) Elemente auch die *materia coelestis* (die himmlischen Elemente) ausgetheilt d. h. wirklich gegeben werde; der „actus in actu“ wird schon durch den lateinischen Text ausgeschlossen. Sodann aber wird hierbei der deutsche Text, dem freilich nur zu häufig eine tadelnswerte Vernachlässigung zu Theil geworden ist, gänzlich übersehen, indem dieser durch das „unter Gestalt“ auf das Schärffste das ausdrückt, was in *cum et sub* besagen soll; daß aber in diesem Text das „unter Gestalt des Brods und Weins“ lediglich der katholischen *communio sub una* entgegen gesetzt sei, wird niemand behaupten, welcher das Folgende: „und da ausgetheilt und genommen wird“ nur einigermaßen berücksichtigt. Zudem wird bei dem Allen die Apologie in ungerechtfertigter Weise vernachlässigt. — Auf der andern Seite aber möge die Bemerkung gestattet sein, daß der 10. Artikel keinesweges die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft mit den *secus docentes*, mit den die „Gegenlar“ führenden Schweigern u. s. w. in sich enthält. Diese Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft wird nur durch das *Damnatus*, nicht durch das *Improbatus*, welches in Art. 10. steht, hergestellt. (Cassencamp hat hier 2, 79 Anm. 1 einen so argen Fehler begangen, wie er einem Theologen nicht hätte begegnen dürfen: er meint, es hehe im Art. 10. *Et damnatus secus docentes*!).

politische Acte, in welchen Hessen mit den übrigen Unterzeichnern der Augsburgerischen Confession, namentlich mit Sachsen, in Gemeinschaft handelnd auftritt, als auf der A. Conf. ruhend, sie zur Voraussetzung habend, angesehen werden.

Jene Feststellung der Lehre der hessischen Kirche und die Annahme der Augsburgerischen Confession als Richtschnur der hessischen Kirche zeigt sich nun zunächst in der, durch die am 15. Juni (St. Veits Tag) 1532 auf einer Synode zu Homberg beschlossenen Kirchenordnung (Mommel Hess. Gesch. 3, Anm. S. 263; Phil. d. Gr. 2, 127 f.; abgedruckt Richter Kirchenordnungen 1, 162–166). In dieser Kirchenordnung, die sich übrigens auf die Lehre im Besondern nicht einläßt, wird sich nun, und zwar gerade im Artikel vom Abendmal, auf die Augsburgerische Confession und die Apologie berufen, und ist somit diese hessische Kirchenordnung die erste unter allen, welche sich auf diese beiden Bekenntnisse beruft¹⁾. Außerdem wird für die Taufe Luthers Taufbüchlein angenommen²⁾, für die Kinderunterweisung „Lutheri vnd Brenicii (Cathecismi) beide groff vnd cleyne“, und unter den vorgeschriebenen Gesängen erscheint, als vor der Predigt zu singen, das Lied Luthers: „Du freut euch lieben Christen gmein“, als nach der Predigt zu singen „Es woll uns Gott genädig sein“, gleichfalls von Luther. Hiermit ist die lutherische Lehre und Ordnung in der hessischen Kirche in vollem Umfange und definitiv festgestellt.

Aber eben diese in vollster Rechtmäßigkeit erfolgte Feststellung rief, wie es scheint, die früheren Kämpfe von neuem wach. Die subjective Willkür, welche durch die Resultatlosigkeit der Homberger

1) Die Stelle lautet: „Von Ordnung vnd brauch des nachtmals. Des Herrn Nachtmal halten wir fast (d. h. fest, genau) in allen sünden nach Ordnung vnd inhalt vbergebener Confession vnd Apologia, nicht als vff not oder gefages zwanck. sondern drum das wir nichts vnrechts, vngehuts (vngeschickts) oder verwerfliches drynne finden“; worauf denn die Bestimmung der Gesänge, der Lektion und der Predigt folgt. Man sieht hieraus, daß nicht bloß der Artikel 10. sondern auch der Artikel 24. (3. des 2. Theils) der A. Conf. in das Auge gefaßt ist.

2) „Den Tauff wollen wir brauchen nach der form die von alters here in der kirchen gewessen vnd von Doctor Martino in teutsch bracht ist“.

Reformation von 1526 erweckt, durch das Marburger Colloquium genährt und durch die unsichere Haltung des Landgrafen gestützt worden war, achtete nun auch weder Augsburger Confession, noch Superintendenten, noch Synoden, noch Kirchenordnung, und erhob sich jezt, wenn auch durch obscure Persönlichkeiten zu einem vielleicht nicht sehr ausgedehnten aber hasserfüllten Kampfe. Man lernte nämlich nunmehr den Schweizern ihre saubern, alsbald mit dem Anfang des Abendmalsstreites, 1524, aufgetauchten und von Carlstadt in reicher Fülle gebrauchten Lebensarten ab: die an die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den (irdischen) Elementen des h. Abendmals Glaubenden schalt man „Fleischfreßer“, „Blutsäufer“, und den Herrn und Gott an den sie glaubten, einen „fleischernen Gott“, einen „brötenen Gott“, einen „weinernen Gott“, oder geradezu ein „weißgebackenes Brod“ — Lebensarten, welche an tiefer und bitterer Gehässigkeit bei weitem alle Härten und Derkheiten Luthers, über die man so laut zu klagen pflegt, überbieten und schließlich von Beza in seinem *Cyclops sive κρησιν* (gegen Heshus, 1561) literarisch verewigt wurden. Man sieht dieß aus einer Instruction, welche Landgraf Philipp am Donnerstag nach Pfingsten 1533 zum Behufe einer Kirchenvisitation an die zu derselben bestellten Commissare: Kurt von Elben, Heinz von Lüder und Justus Winther erließ (Leuchter S. 62); in derselben wird den gedachten Visitatoren aufgegeben, darauf zu achten, ob unter den Predigern oder sonst unter den Unterthanen etliche wären, „die sich freffentlicher, vppiger vnd Gotteslästeriger Wort, indem sie „das heilig Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi würden ein „fleischern Gott oder ein weißgebackenes Brod nennen, vnd mit dergleichen Worten spöttlich vernemen lassen“, und, falls ihnen dieß bewiesen würde, sie von des Landgrafen wegen zu strafen. Doch sollte diese Commission nicht Macht haben, einen Pfarrer abzusetzen; sie hatte vielmehr, im Fall diese Uebertretung einem Pfarrer bewiesen würde, an den Landgrafen zu berichten.

Diese Instruction beweist zunächst nur den Schutz, welcher in äußerlicher Weise der berechtigten Lehre vom Sacrament des Leibes und Blutes des Herrn gewährt werden sollte, indes läßt sich doch aus den Worten „das heilig Sacrament des Leibes und Blutes“ gegenüber den strafbaren Spottreden auch, wie Leuchter thut, die Hand-

habung des berechtigten Bekenntnisses als von der Instruction beabsichtigt schließen. Von gleicher Wichtigkeit wie die Instruction ist aber der Auftrag der Ausführung derselben an Justus Winther, den mit Corvinus und Rymeus verbundenen und wie diese an A. Kraft und die sächsische Reformation angeschlossenen damaligen „Hosprediger“ Philipp, welcher wol noch gleichzeitig mit Conrad Dettinger, dem nachherigen Mitreformator in Württemberg, und damals gleichfalls noch Hosprediger bei Philipp, in des Landgrafen Nähe sich befand, und später Superintendent in Rotenburg wurde. Dieß zeugt bestimmt für die Handhabung des berechtigten Bekenntnisses.

Der weitere Inhalt dieser Visitationsinstruction, welche bis jetzt meines Wissens nicht wiedergefunden worden ist, kennen wir nicht, indes ist ein solcher, nicht ganz ohne einige Warfcheinlichkeit, aus einem Schreiben des Landgrafen an Herzog Albrecht von Preußen vom J. 1534 (Kommel Phil. d. Gr. 3, 52) zu vermuten. In demselben sagt Philipp, er habe in seinen Landen den Predigern zu beiden Theilen befohlen, einander nicht zu schelten noch in häßigen bösen Worten anzugreifen (was eben jene Visitationsinstruction enthält), dagegen, „wo es Not wäre von dem Sacrament des Leibes „unsers Herrn Jesu zu predigen, sollten sie auf der Kanzel dem „gemeinen unverständigen Volk sagen von dem Brauch des Nachtmals „des Herrn also: daß im Nachtmal der wahre Leib, Fleisch und „Blut Jesu Christi gegenwärtig wäre, und durch den Glauben von „der Seele empfangen würde — und sollten die Disputation, wie „und welcher Gestalt der Herr da wäre, vor dem gemelten Mann „schweigen“. Dieß wäre freilich die oberländische Lehre (Hassencamp nennt sie 2, 520 unzutreffend eine „unlontstische Formel“, richtiger S. 323 „die Straßburgische Abendmahlslehre“), ein Anderes aber ist es, ob die Weisung des Landgrafen so, wie sie in seinem Schreiben steht, wirklich erteilt worden sein mag. Aus dem Schreiben selbst folgt dieß keineswegs, wie Hassencamp 2, 319 voreilig annimmt, ohne Weiteres. Dawider spricht vielmehr gerade im Gegenteil ein von Hassencamp selbst 2, 110 angeführtes gleichzeitiges Gutachten hessischer Theologen, welches an eben denselben Herzog Albrecht gerichtet ist, und die wirkliche in Hessen geführte Lehre darstellt: „daß „sein Leib nicht allein in oder unter dem Brod wesentlich sei und

„empfangen werde, — sondern daß es auch sein Leib sei, wiewol er „nicht da gegenwärtig ist. *circumscriptive* oder *commensurative*, nach „der Länge, Breite oder Größe, sondern wahrhaftig, wesentlich und „leiblich, wie wir dann auch Gott Lob allzeit gelehrt haben, „doch auf eine heimliche verborgene und unsichtbare Weise, oder, als „man zu reden pflegt, sacramentaliter“. Im weitem Verlauf dieses Gutachtens wird denn auch die geistliche Niesung auseinandergelegt, welche in der Abendmallslehre Luthers nicht nur ihre Stelle findet, sondern auch stark genug betont wird, wenn nur, wie in diesem Gutachten geschieht, die Realpräsenz des Leibes Christi in den irdischen Elementen vorher zum gehörigen Ausdruck gekommen ist¹⁾. Das

1) Uebrigens ist es auch im Sinne der Abendmallslehre Luthers nicht unrichtig, zu sagen *sic accipitur corpus Christi*, wie dieß einst Brenz den Schweizern gegenüber geltend machte. Diese meinten, wenn ja der Empfang des Leibes Christi ein Wunder sei, so müße dasselbe doch auch gleich allen Wundern sichtlich vernehmbar sein; das ist bei dem Sacrament des Abendmals eben nicht der Fall: das Wunder ist vorhanden, aber nur für den Glauben, nicht für die Sinne des gegenwärtigen Menschenleibes wahrnehmbar. Richtig lutherisch formuliert muß es heißen: *sic sentimus, a nobis accipi ore corpus Christi*; dieß ist die mündliche und doch übernatürliche Niesung Seitens der Gläubigen. Der Ungläubige *accipit, sed non sentit* — bis dahin, daß das *mirum* eintritt.

Anmerkung zur Anmerkung. Dieser Inhalt der lutherischen Lehre muß dem Hrn. Prof. Gildemeister unbekannt sein, denn er citiert in seiner neuesten Schrift „Das Gutachten und seine Bestreiter“ (1859) eine große Menge von Stellen, welche genau nichts anderes aussagen, als die eben berührte lutherische Lehre (daß allein der Glaube, nicht die irdischen Sinne, des mündlichen Genußes des Leibes Christi inne werde) als solche Stellen, durch welche die lediglich geistliche Niesung mit Ausschluß der mündlichen bewährt werden soll; so aus Bucers Schriften S. 12. 14. 15; sodann S. 43—46 u. a. D. Schon an dem Gutachten der hiesigen theol. Facultät wäre dieser Mangel sehr nachdrücklich zu rügen gewesen; bei Hrn. Gildemeister aber tritt derselbe in einer Machttheit auf, durch welche gedachter Herr sich zwar als einen sehr geschickten Excerptor literarischer Dinge, aber wahrlich nicht als Theologen charakterisiert. Er hat damit seine üble Sache nur noch übler gemacht und sie, wenn ja etwas daran zu verderben war, gründlichst verderben. Meint er wirklich, wie einst Anton Sadeel, wenn die mündliche, aber körperlich nicht fühlbare Niesung des Leibes Christi gelehrt, wenn gelehrt werde „es diene der Leib Christi nicht zur Rauchspeise“, es werde hiermit die geistliche Niesung gelehrt? Die Argumentation des Facultätsgutachtens läßt

obgedachte Schreiben des Landgrafen stellt somit die in Hessen geführte Lehre unvollständig dar, und es ist zu vermuten, daß auch in der Visitationinstruction die wirkliche in Hessen geführte Lehre ihren wenigstens allgemeinen Ausdruck gefunden haben werde, bestimmt aber ist, dem unbekannten Inhalt der Instruction gegenüber, festzuhalten, daß die Lehre, welche in dem Gutachten der hessischen Theologen vorliegt, die wirklich in Hessen geführte Lehre vom Abendmal, d. h. die lutherische, gewesen sei. Am allerwenigsten aber folgt daraus, was Hassencamp 2, 320. 323. 520. gern folgern möchte, es habe der 10. Artikel der Augsb. Confession in Hessen gar nicht, sondern nur die in dem Schreiben des Landgrafen an Herzog Albrecht erwähnte Formel Geltung gehabt. Ein zerstücktes Bekenntnis als Bekenntnis einer Kirche aufzustellen, ist, wie in sich unmöglich, so auch in der wirklichen Welt niemals geschehen — auf solche Einfälle kann nur der blinde Eifer für eine angebliche Union geraten, der sich willkürlich von aller Wirklichkeit abwendet und seinen selbstgesponnenen Idealen allein nachgeht. Eine Kirche nimmt irgend ein Bekenntnis allezeit ganz an; dann aber kann es sich freilich im Einzelnen um das Verständnis und um die Auslegung handeln, ob das Verständnis ein gerades oder verbrechtes, ob die Auslegung eine einfach den Wortfinn und den Zusammenhang ausdrückende oder eine die Gedanken, Wünsche und Tendenzen des Auslegers wiedergebende ist.

Außer jenen zwinglianisierenden Schimpfern, gegen welche die Visitationinstruction Philipps sich richtete, mag es nun noch manche zum „gründlichen Auslegen des papistischen Sauerteigs“, zum „völlkömlichen Reformieren nach Gottes Wort“ d. h. in der heutigen Sprache zum Brechen mit der Vergangenheit, zum Radicalismus

auf nichts anderes, als auf diesen in der That fast unerhörten theologischen Irrtum schließen; in Hrn. Bildemeisters Schrift liegt derselbe in beinahe lächerlicher Blöße zu Tage. Oder ist es bei ihm auf eine Täuschung der Unkundigen abgesehen, welche schon im 16. Jahrhundert vorkam und gerügt wurde, daß man mit mündlicher übernatürlicher und mit geistlicher Niesung die Wolte schlug? (d. h. daß man Ausdrücke gebrauchte, welche nur die erstere bezeichnen, während man die letztere meinte, daß man übernatürlich und geistlich für gleichbedeutend ausgab). Doch ist zu einer Täuschung die Argumentation des Hrn. Bildemeister nicht fein genug, es wird also wol bei der Unbekanntschaft bleiben.

neigende Gemüther gegeben haben. Ein lehrreiches Beispiel hiervon ist uns aus dem Jahr 1532 von einem jungen Pfarrer Gerhard Steuxer (er selbst nennt sich Virgineus) zu Wisset bei Gießen überliefert, welcher die Hostien beim Abendmal beseitigen wollte, darüber bei A. Kraft um Rat fragte, und von diesem in eingehender, eben so entschiedener wie milder Form zurecht gewiesen wurde. Die Briefe sind abgedruckt bei Deuchter S. 52—58. Man sieht, der Boden war durch die Homberger Synode und durch die Verührung mit den Schweizern hinreichend bearbeitet; wo es nun keine Adam Kräfte mehr gab, da wuchsen solche Gewächse auf, wie die Wertheim zu Wolfhagen, die Stral zu Kassel und Andere, welche sich um keine Kirche, Kirchenordnung und Kirchendisciplin kümmerten, so daß der erstere einen, aller Kirchenordnung ins Gesicht schlagenden Katechismus (1545) drucken lassen und längere Jahre gebrauchen konnte, der andere ein Wiedertäufer wurde, die Uebrigen auf ihre eigene Hand thaten und unterließen, was ihnen beliebte.

Dagegen traten mit dem Jahr 1532 zwei der bedeutenderen Repräsentanten der lutherischen Lehre in Hessen auf: Theodor Fabricius aus Anholt, seit 1532 Caplan zu Cassel, 1536—40 Pfarrer zu Allendorf a. W., 1540 von L. Philipp wegen seines Auftretens gegen Philipps Doppelheirat eingekerkert und vertrieben († zu Zerbst 15. Sept. 1570), einer der einsichtigsten, kräftigsten und festesten hessischen Pfarrer dieser Zeit und ein entschiedener Befenner von Luthers Lehre; sodann Daniel Grefser aus Weilburg, 1532—1542 Pfarrer zu Gießen, dann Superintendent zu Dresden, Selneders Schwiegervater und in den kryptoalvinistischen Händen 1574 einer der bei Luthers Lehre Verharrenden († 29. Sept. 1591, 87 J. alt).

In diese Periode fallen die Unterhandlungen mit den Wiedertäufern in Münster. Daß die Aeußerungen der theologischen Facultät (über Bernhard Kottmanns Kirchenordnung 1533) und die Verhandlungen des Theodor Fabricius, des unter dem Münsterischen Anführer allein Ausstehenden, mit den Auführern selbst, so wie des Corvinus und Rymens Unterredungen mit dem gefangenen Wiedertäuferkönig und seinen Gefellen auf das Allerentschiedenste die Lehre Luthers repräsentieren, ist bekannt und hier zu wiederholen unnötig. Nur das verdient ausdrückliche Hervorhebung, daß die hessischen Pfarrer

dem Wiedertäufer gegenüber nebst der Realprüfung des Leibes und Blutes Christi in den irdischen Elementen auch die Empfangnahme des Leibes und Blutes Christi Seitens der Unwürdigen d. h. Ungläubigen auf das Nachdrücklichste betonten. Mit Recht hat auch Reuchter S. 73 diesen Theil des Gespräches, als für den Confessionsstand in Hessen entscheidend, abdrucken lassen. Ganz neuerlich ist noch ein neuer Beleg hierzu an den Tag gekommen: auch Bucer hat, hessischen Wiedertäufern gegenüber, nebst Rymens, Melander, Pistorius und Winther im Jahr 1538 diese Lehre mit bekannt. S. Goshuth in Niebners Zeitschr. 1858 S. 624. Der betreffende Satz ist zwar im hohen Grade (durch Lesefehler oder wodurch sonst?) verfälscht, indes ist die Hauptsache leicht herzustellen; es muß heißen: „Das Irdische und Himmlische sondern, sondern nicht glauben und bekennen“ u. s. w.¹⁾. Anders mag es mit den gleich wie Fabricius an die Wiedertäufer abgesandten Johann Lening und Peter Wertheim gewesen sein; möglich, daß Landgraf Philipp gerade diese Weiden darum nach Münster sandte, weil sie in der Lehre von der Taufe als einem bloßen Zeichen eine nahe Verwandtschaft mit den Wiedertäufern hatten und somit dem Landgrafen, welcher überall, auch mit den Extremsten, vermitteln zu können meinte, als bequeme Mittelsmänner erschienen. Lening, ohnehin ein der Rede nicht mächtiger, furchtsamer unzuverlässiger und theologisch ziemlich stumpfer Mann, scheint seine Schwäche bald gefühlt zu haben, indem er sich zeitig aus Münster entfernte; Wertheim hielt etwas länger aus. Beide haben indes damals ihre abweichenden Gesinnungen nicht laut werden lassen.

Eben so fallen in diese Periode die bereits erwähnten Reformationen von Göttingen durch Justus Winther und Johann Sutel (1530), und von Schweinfurt durch Johann Sutel (1532), so wie die

1) Hr. Prof. Gildemeister hat den betreffenden Satz S. 42—43 seiner Schrift „Das Gutachten“, zwar richtiger abdrucken lassen, aber, wahrscheinlich aus dogmatischer Unkunde, die oben von mir angegebene selbstverständliche Kritik doch nicht angewendet. Das Unglaubliche aber ist, daß Herr Gildemeister diesen Satz als einen Beleg zum Vorhandensein der Bucerischen Declarationen im hessischen Lehrtröpus aufführt. Es gehört derselbe vielmehr zu den Belegen für die richtige lutherische Lehre vom Abendmal, von denen vorher S. 37, Anmerkung zur Anmerkung, bereits die Rede war.

Reformation Württembergs (1534) durch den von Marburg abgehenden Erhard Schnepf, den aus Philipps Diensten gleichfalls nach Württemberg abgegangenen Hofcaplan Konrad Dettinger und den Pfarrer Konrad Hugellob, alle drei Vertreter der Lehre Luthers; Hugellob, schiedt sogar ein lutherischer Eiferer gewesen zu sein, so wie Sutel einer von denen war, welche die kirchlichen Traditionen im Cultus noch strenger festhielten als Luther. Diese Reformationscolonieen von Hessen waren und sind sämtlich lutherisch, eben so wie die späteren Colonieen Corbach (Waldeck) und Salenberg. Wie sollte es denkbar sein, daß das Mutterland auf einem andern Boden gestanden hätte, als die Männer, welche demselben angehörten, als die Colonieen, welche von diesen Männern gegründet wurden? Diesen confessionellen Zusammenhang leugnen, heißt alle Charaktereigenthümlichkeit auch der gewöhnlichsten weltlichsten Art, allen lebendigen Zusammenhang zwischen Prediger und Volk, zwischen Volk und Volk leugnen, und aus den die Lehre des Evangeliums verkündigenden Männern leichtfertige Landfahrer, Faisours im modernen Stil, aus den Gemeinden und dem Volk Schachfiguren, leblose Maschinen machen. Dazu kommt, daß Winther und Sutel nach ihren außerhalb Hessens vollbrachten reformatorischen Arbeiten an Pfarrstellen in Hessen zurückkehrten, Winther um hier zu bleiben, Sutel, nachdem er etwa ein Jahr lang (1547—1548) Pfarrer in Alendorf a. d. W. gewesen war, um wieder nach Göttingen zurückzukehren.

6. Kirchlich-politische Acte des Landgrafen Philipp von 1526 — 1535.

Die politischen Acte, welche der Landgraf von Hessen in Gemeinschaft mit den übrigen Unterzeichnern der Augsburgerischen Confession vornahm, sind bekanntlich ohne alle Ausnahme, und zumal diejenigen Acte, welche sich direct auf die kirchlichen Dinge bezogen, schlechthin mit Nothwendigkeit auf Gleichheit des Bekenntnisses gegründet. So lange also der Landgraf Philipp namentlich mit Sachsen zusammensteht, so lange muß seine Zusammengehörigkeit mit Sachsen im Bekenntnisse als feststehend gelten, und so oft er gemeinschaftlich mit Sachsen einen politisch-kirchlichen Act vornimmt, so oft muß, falls

losigkeit gegen den Torgauer Bund, aber dieser letztere bestand einmal an und für sich, sodann aber auch in der bestimmten Absicht Philipps als der eigentlich verbindende Hauptpakt fort. Es war ein, politisch tadelhaftes und selbst moralisch nicht zu rechtfertigendes, Manöver des Landgrafen, um die Oberländer und die Schweizer auf einem Nebenwege um so gewisser in den Bund hineinzubringen. Uebrigens dauerte dieser Schweizerbund nur kaum ein Jahr, indem er, freilich von Seiten der Schweizer, nach dem Siege der katholischen Eidgenossen über Zürich bei Kappeln (11. October 1531) wieder aufgelöst wurde. Es folgten dann auch die Convente des bisherigen Bündnisses, an denen L. Philipp nach wie vor Theil nahm: zu Schmalkalden im December 1530, wo es sich darum handelte, ob die oberländischen Städte in das Bündnis aufgenommen werden sollten, und wiederum zu Schmalkalden 26. Februar und 4. April 1531, wo sich das bisherige Torgauer Bündnis in den Schmalkalder Bund umgestaltete, aus welchem die Schweizer und die Oberländer ausgeschlossen wurden; bei diesem Beschlusse blieb es auch auf dem Convent zu Frankfurt im Juni 1531, ungeachtet der Mühe, welche sich Landgraf Philipp gab, die Schweizer und Oberländer in den Bund aufnehmen zu lassen. Als ferner auf dem Convent zu Schmalkalden, Ende August 1531, der Kaiser durch die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz mit Aussicht auf einen s. g. Religionsfrieden unterhandeln und die evangelischen Stände befragen ließ, ob nicht etwa zwinglische Lehren von den Verbündeten begünstigt würden? gaben Sachsen und Hessen die Antwort: sie verblieben bei der Augsburgerischen Confession. Es folgte noch im Jahr 1531 (19. Dec.) der Convent zu Frankfurt auf der bisherigen Grundlage des Bündnisses, und dann im April bis zum 7. Mai 1532 der Tag zu Schweinfurt. Hier wurden durch die kaiserlichen Mittelspersonen mit den Verbündeten, „denjenigen, welche zur Augsburgerischen Confession und Assention sich bekennen“, Verhandlungen gepflogen, dahin gehend, nicht weiter zu reformieren, die Zwinglianer nicht zu beschützen u. s. w., wobei Sachsen und Hessen im Vordergrund standen. Die vier oberländischen Städte, welche auf dem Reichstage zu Augsburg (11. Juli 1530) ihr gesondertes Bekenntnis, die Tetrapolitana, eingereicht hatten: Straßburg, Constanz, Memmingen und Lindau, wurden jetzt

als in den Bund eingetreten in dem Schlußinstrument der Verhandlungen förmlich genannt und unterschrieben dasselbe mit; es lautete aber der die Confession betreffende Artikel des Instruments: „was und soviel die zu Augsburg gethane Confession samt deren Apologie vermag, und deren gemäß, anhängig und nicht zuwider ist“¹⁾.

Den auf Grund der Schweinfurter Artikel am 23. Juli 1532 zu Nürnberg abgeschlossenen Religionsfrieden unterschrieb vorläufig Landgraf Philipp nicht, weil er, schon an die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg denkend, dem Kaiser vorerst durch seine Gesandten Feige, Boyneburg und Walter eine Schrift über die eben vorliegenden (Württembergischen u. a.) Beschwerden übergeben ließ, und weil er den Frieden auch auf die künftig zur Augsburgischen Confession tretenden Reichsstände erstreckt wissen wollte (worin er durch einen von seinen Theologen in Pöggendorf am 21. Mai 1532 abgehaltenen Convent bekräftigt worden war), wogegen Sachsen jedoch protestierte. Nachdem indes der Kaiser unter dem 2. u. 3. August 1532 den Nürnberger Religionsfrieden bestätigt hatte, trat am 13. August dess. J. auch Landgraf Philipp dem Nürnberger Religionsfrieden bei, und die eben berührte Differenz mit Sachsen wurde auf einem Convent zu Mülhausen 15—21. December ausgeglichen. Am 29. Juni 1534 wurde dann, mit der Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich, in dem Vertrage zu Radan in Böhmen der Nürnberger Religionsfriede bestätigt, und wurden nunmehr die Schweizer sich selbst überlassen, von den Schmalkalder Verbündeten definitiv aufgegeben. Noch mögen als in die uns eben beschäftigende Periode eingereiht werden die beiden Schmalkalder Convente vom 6. December 1535, in Folge dessen die bisher stark oberländisch (schweizerisch) gefärbte Stadt Frankfurt a. M. zur

1) Bucer, welcher in den dreißiger Jahren überhaupt seine schlimmste Zeit gehabt und die übelste Rolle in seinem Leben gespielt hat, suchte durch allerhand Finten, in geradem Widerspruch mit der urkundlichen historischen Wahrheit zu erschleichen, daß durch den Zutritt der vier Städte zur Augsburgischen Confession in Schweinfurt die Tetrapolitana unberührt geblieben sei, und daß vielmehr durch die Schweinfurter Verhandlungen die Fürsten zur Tetrapolitana getreten wären. Leider hat man in Niederhessen sich nicht allezeit gesämet, auf diese niedrigen Lügen, welche Christoph Garbesianus 1581 mit besonderer Geschicklichkeit juristisch zu gestalten gewußt hatte, sich zu berufen.

spätere Leben des Mannes aber zeigt, wenn er sich auch niemals ganz von seiner Unsicherheit befreien konnte, bessere Seiten, wie ich dieß mit gleicher Entschiedenheit geltend machen muß; für einen bedeutenden Theologen aber wird ihn nur einseitige Beschränktheit halten können. Die Charakteristik, welche Böcher Hist. motuum 2, 18—30 von ihm gibt „Von Bucer! Sinn und Verfahren“ wird, weil sie auf lauter Thatfachen gegründet ist, für heute und für alle Zeit die richtige bleiben; die günstigste Darstellung seines Verfahrens, welche ohne der historischen Wahrheit zu nahe zu treten, gegeben worden ist, findet sich in der Straßburger Kirchenordnung von 1598 S. 14—54.

Daß Bucers Thätigkeit auf die kirchlichen Dinge in Hessen Einfluß gehabt habe, wird nicht geleugnet werden wollen; unser Augenmerk wird nur darauf zu richten sein, ob dieser Einfluß von der Art gewesen sei, daß durch denselben der bisherige Bekenntnisstand alteriert worden wäre, oder ob trotz dieses ausgleichenden und die Realität der Gegensätze verwischenden Einflusses der Confessionsstand sich behauptet habe.

Die erste und nicht unbedenkliche Aeußerung jenes Einflusses, welchen Bucer auf das hessische Kirchenwesen äußerte, war die, daß durch seine (und der übrigen Straßburger, Capito's, Hedio's und Zells) Empfehlung an Schnepfs Stelle 1534 der nichts weniger als lutherisch gesinnte Gerhard Gekdenhauer (Noviomagus), welcher schon 1532 als Professor der Geschichte in Wittenburg functioniert hatte, dann aber um Privatangelegenheiten zu besorgen, die Universität verlassen hatte, als Professor der Theologie zu Marburg angestellt wurde. Diese Empfehlung ist von um so größerer Bedeutung, weil dieselbe (s. Schmink Monum. hess. 3, 291—302) von den heftigsten Klagen über das Verfahren Schnepfs und Dettingers in Württemberg begleitet war. Eine weitere Aeußerung dieses Einflusses, welche für uns von Erheblichkeit sein kann, ist die, daß, wenigstens höchstwahrscheinlich durch denselben, an die Seite des Landtagskanzlers „Hofprediger“ statt des nach Württemberg abgegangenen Konrad Dettinger der zweideutige Dionysius Melander¹⁾ gebracht wurde.

1) Gebürtig aus Ulm, und dort Dominikaner (nicht Franziskaner) geworden, in Folge seiner zu Pforzheim gehaltenen evangelischen Predigten aus

Nun trat freilich neben Selbenhäuser, gleichfalls 1534 als Professor der Theologie, und zugleich an Schnepfs Stelle als Pfarrer zu Marburg, der entschlossene und fest bei Luthers Lehre beharrende Johann Drach (Draconites); indes zeigt eben diese Doppelernennung eines der Lehre Luthers gänzlich fern stehenden und eines derselben unmittelbar angeschlossenen Professors das von Landgraf Philipp von Hessen an besorgte System des Aequilibrierens, durch welches zunächst die theologische Jugend theils unentschieden und haltlos, theils aber auch was die Entschiedeneren betraf in zwei Parteien gespalten wurde. Nichtachtung des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Ordnung war die Saat, welche L. Philipp ausstreute und die dann später eine nur allzu reichliche und keineswegs erfreuliche Ernte brachte. Für den Augenblick war freilich diese Saat nur sparsam ausgestreut, denn Selbenhäuser war nicht nur seinem Kollegen Drach gegenüber sondern auch an sich höchst unbedeutend, zudem war seine Wirksamkeit nicht von langer Dauer († 10. Januar 1542); welche Früchte aber selbst diese geringe und kurze Thätigkeit Selbenhäusers getragen habe, kann man an seinem gleichnamigen Sohn (Pfarrer zu Marburg bis 1568) sehen, der ein hartnäckiger Bestreiter des kirchlichen Rechts war. Wir werden uns genöthigt sehen, auf diesen Punkt noch mehr als einmal zurückzukommen¹⁾.

dem Orden. entlassen. 1522, Pfarrer am Dom in Frankfurt a. M. 1525, wegen verführerischer Mißthätigkeiten mit seinen katholischen Mitpfarrern (er rief das Volk zur Gewaltthat gegen den katholischen Cultus an) und wegen ungeziemenden Verhaltens (er verlobte sich als geschiedener Mann mit einer Witwe, ließ aber dieselbe, nachdem er mehrere Wochen mit ihr gelebt hatte, wieder fahren, woraus dann ein widerlicher Rechtshandel entstand) 1535, indes doch ehrenvoll, entlassen; zu Ende des Jahres 1535 Hosprediger bei L. Philipp, 1538 Pfarrer zu St. Martin in Kassel, copulirte 3. März 1540 den Landgrafen mit M. v. d. Saal, † 10. Juli 1561, 75 J. alt, 53 im Pfarramt.

1) In dieser Zeit (1533—1534) scheint es auch gelungen zu sein, den Superintendenten von Darmstadt, Nicolaus Maurus — nach allem was wir von ihm wissen, ein eben so bigotter wie ernstgläubiger und frommer Mann — wegen seiner streng lutherischen Gesinnung von seiner Stelle zu entfernen, wozu schon Zwingli 1529 die erste Anregung gegeben hatte (Brief Zwinglis an L. Philipp v. 2. Nov. 1529. Buchenbeder Anal. hass. 10, 402).

Der bedeutendste öffentliche Act aber, welcher auf Bucers Betreiben durch L. Philipp zu Stande gebracht wurde, war die Wittenberger Concordie vom 23. und 29. Mai 1536. Bei der Wichtigkeit, welche dieses Actenstück für die heftige Kirche bis zur Einführung der Verbesserungsunkte des Landgrafen Moriz gehabt hat, erschien es angemessen, dasselbe im Anhang (Beilage I) abzu drucken, wenn auch der Abdruck eine große Anzahl vorhanden ist, und den Abdruck mit einigen kritischen und literarischen Bemerkungen zu begleiten. An der Geschichte des Zustandekommens der Concordie aber gehen wir vorüber, da dieselbe der heftigen Kirchengeschichte überhaupt nur zum allerkleinsten Theil angehört, und für die Darstellung des Confessionsstandes der heftigen Kirche doch nur die Concordie selbst, das Resultat der Verhandlungen, nicht deren Verlauf und dessen Geschichte, von Bedeutung ist *).

1) Nur ein Punkt aus dieser Geschichte, welcher neuerlich ohne allen wissenschaftlichen Grund und gewaltsam in die Geschichte des heftigen Confessionsstandes hineingezogen worden ist, möge nebenher eine kurze Erörterung finden. In der Instruction vom 17. December 1534 für die in Kassel zu führenden Vorverhandlungen (Januar 1535), welche Luther dem Melancthon mitgab und deren deutscher Text im zweiten Supplementbände der Senaischen Ausgabe von Luthers Werken (Gisleben 1565 fol.) Bl. 329a—330a zuerst, übrigens nicht aus Luthers Handschrift, gedruckt worden ist, finden sich bekanntlich am Schluß die Worte: „Vnd ist Summa das vnser meinung, das warhafftig „in vns mit dem Broet der laib Christi gessen wird, also, das alles was das „Brot wirdet vnd leidet, das laib Christi wirdet vnd leidet, das er ausge „theilt, gessen, vnd mit den zeenen zubissen werde.“ Sedendorf hat (3, 79) aus einer alten Abschrift eines lateinischen Text; in welchem das conteratur dentibus corpus Christi gleichfalls vorkommt, bei ihm bildet jedoch dieser Satz nicht den Schluß, sondern den Eingang der Instruction. Das Original der Instruction ist von Luther lateinisch geschrieben und von Melancthon an Bucer gegeben worden, aus den Händen des Letztern aber in die Bibliothek zu Canterbury gekommen, wo sich dasselbe noch jetzt befindet. In diesem Original aber findet sich die Formel conteratur den sibus corpus Christi nicht, wie dieß der Abdruck desselben in Lenzels mannatlichen Unterredungen. 1698 S. 52 f. ausweist. Wenn also der Ausdruck: „mit den zeenen zubissen“ wirklich von Luther herrührt, was hiernach mehr als zweifelhaft erscheint, so kann derselbe höchstens für eine gelegentliche Aeußerung, nicht aber für eine Lehre Luthers gelten. Als solche aber, ja als Lehre der Lutherischen Kirche, behandelt diesen Ausdruck das Gutachten

Zum Voraus wollen wir daran erinnern, daß die Concordie sich selbst nur für ein Interimstadium ausgibt, und für die Geschichte der Kirche im Ganzen eine höhere Bedeutung als die eines temporären Friedens, eines Waffenstillstandes, an und für sich nicht ansprechen darf. Allerdings aber ist der erste und hauptsächlichste Artikel dieser Wittenberger Concordie, der Artikel vom Abendmal, in die Concordienformel (Solida Decl. VII) aufgenommen worden, und hat folglich da, wo die Concordienformel Geltung hat, symbolische Auctorität, selbstverständlich in dem Sinne, welchen die Concordienformel diesem Artikel in der demselben beigegebenen Exposition beilegt. Wo die Concordienformel nicht recipiert ist, hat auch die Wittenberger Concordie keine Auctorität, wenn nicht durch einen anderweitigen kirchlich gültigen Act derselben kirchliche Auctorität verliehen worden ist.

An einem solchen anderweitigen förmlichen Act fehlt es nun in Hessen während der Lebenszeit des Landgrafen Philipp, († 31. März 1567) wenn gleich der Landgraf privatim nicht so ganz selten die Concordie erwähnt¹⁾. Nur das kann man dahin rechnen, daß Philipp im Jahr 1544 die Marburger Theologen auf die Wittenberger Concordie verwies. Erst das Testament Philipps (vom 6. April 1562) bezeichnet die Wittenberger Concordie als Richtschnur für das Verfahren der Söhne Philipps, und seitdem tritt dieselbe in der

der theol. Facultät zu Marburg vom 10. September 1855 S. 36 mit Vernachlässigung auch der elementarsten Kritik, welcher doch schon Friedr. Seckendorf Sp. 1395 die Wege weisen konnte. Die hessische Kirchengeschichte durfte von der einheimischen theologischen Facultät erwarten, wenigstens mit derjenigen kritischen Sorgfalt behandelt zu werden, welche man schon von einem Schüler fordert. Freilich hätten auch Westphal und die Concordienformel nicht nötig gehabt, sich so bestimmt gerade gegen diesen Ausdruck zu verwahren, wie sie dieß, offenbar mit Berücksichtigung des Gislebener Druckes, gethan haben. Indes damals konnte man es nicht besser wissen.

1) Die bestimmteste Beziehung auf die Wittenberger Concordie welche in öffentlichen hessischen Kirchenhandlungen von 1567 sich findet, ist die des Convents zu Siegenhain vom 5. Oct. 1561, wo unter den von der hessischen Kirche anerkannten Auslegungen des 10. Artikels der A. Confession auch die Wittenberger Concordie angeführt wird.

heffischen Kirche in der That, anerkannt von den berechtigten Organen der Kirche als Auctorität auf. Dies wird durch die Verhandlungen der Generalsynoden und durch die Aufnahme der Wittenberger Concorbie in den theologischen Doctoreid, wie derselbe vom Jahr 1585 bis zum Jahr 1607 bestand (vgl. Leuchter S. 283) vollständig bewiesen. Seit dem Jahre 1607 aber wird in Hessenkassel die Wittenberger Concorbie trotz dem, daß Landgraf Wilhelm IV. dieselbe in seinem Testamente in ähnlicher Weise wie sein Vater Philipp dem Nachfolger zur Richtschnur seines Verhaltens empfahl, in den Hintergrund gerückt; aus dem theologischen Doctoreide fiel sie in gedachtem Jahre (bei des Schweizers A. Eglin Promotion) aus, und wenn sie auch in der Proposition zur Synode von 1607 noch erwähnt wird, so kommt sie doch in der hessenkasselschen Norma docendi seitdem nicht mehr vor. Anders in Hessen-Darmstadt; hier wurde sie im Jahre 1626 eigens unter die Bezeichnungen der heffischen Kirche (Christliche Confession. Marburg) recipiert, und diese Aufnahme noch 1667 wiederholt, und so bildet sie dem Recht nach bis auf diesen Tag einen directen Bestandtheil der Norma docendi in der Kirche der Hessen-darmstädtischen Lande und in der lutherischen Kirche des kasselschen Theils von Oberhessen. Da jedoch die Verhandlungen und Abschiede der Generalsynoden von 1567—1582 für die Kirche von ganz Hessen, und namentlich auch von Hessenkassel von sehr großer, und zum Theil von entscheidender Bedeutung sind, so kann schon darum der Wittenberger Concorbie nicht alle Bedeutung auch für den gegenwärtigen Confessionsstand der Kirche in Hessenkassel abgesprochen werden; von dem größten Gewicht aber ist dieselbe zur Constatirung des Confessionsstandes während der angegebenen Periode, von 1567 bis 1607, und in Folge davon auch in der früheren Zeit, von 1536 bis 1567. Denn diese Periode ist eben so die Voraussetzung für den Zeitabschnitt 1567—1607, wie der Zeitabschnitt 1530—1536 Voraussetzung für die Folgezeit, 1536—1567 ist.

Bekanntlich ist der dogmatische Inhalt der Wittenberger Concorbie, oder eigentlich nur des ersten, das Abendmal betreffenden Artikels derselben, fast vom Anfange an (durch Bucers Zweigängigkeit) Gegenstand des Streites zwischen der philippinisch-calvinischen Partei und den Lutheranern streitig geblieben bis jetzt. Von jener Seite ist

behauptet worden, und wird noch behauptet, es sei in der Concordie eine Concession von Luther gemacht worden, durch welche seine bisherige Lehre vom Abendmal zu Gunsten der oberländischen Lehre alteriert worden sei; von lutherischer Seite wird gerade umgekehrt behauptet, Bucer und seine Genossen hätten durch die Concordie retractiert und mit Aufgebung ihrer bisher geführten Lehre, so weit diese nicht mit der Lehre Luthers übereinstimme, sich der letzteren angeschlossen. Da nun die Lehre Luthers in Hessen bis zur Wittenberger Concordie die ohne allen Zweifel richtig bestehende Lehre war, so wurde, wäre die erste dieser beiden einander entgegenstehenden Behauptungen gegründet, durch die Wittenberger Concordie, welche in Hessenkassel wenigstens vierzig Jahre lang eingeständlich symbolische Auctorität gehabt hat, und auch vor jenen vierzig Jahren (1567—1607), während der drei Decennien 1536—1567 eine gewisse, wenn auch nicht directe, Geltung genossen haben muß, den Confessionsstand der hessischen Kirche allerdings alteriert werden sein.

Die dogmatischen Punkte auf welche es bei dieser Differenz ankommt, sind bekanntlich die beiden: 1) ob in der Wittenberger Concordie die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi bei den irdischen Elementen des Sacraments bekannt werde, und 2) ob der Genuß des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal auch den Unwürdigen zukomme? Wer ohne Vorurteil und Hintergedanken die beiden ersten Glieder des 1. Artikels der Wittenberger Concordie liest, wird alsbald und völlig unbedenklich zugestehen, daß in der Fassung jener Glieder die unmittelbare und objective (nicht durch den Glauben des Empfangenden irgendwie vermittelte) Verbindung des Leibes und Blutes Christi mit den irdischen Elementen des Sacraments bekannt werde. Werden aber die Stülpforten der Hintergedanken geöffnet, so speit das hinter der bisher unbemerkte gebliebenen Thür verborgene Geschütz sofort einen Hagel von Bedenken und Einwürfen aus. So sollte denn nach der Declaration der Concordie, welche Bucer in Straßburg gab, der Leib und das Blut Christi den ganzen Christus bedeuten; eine Erklärung, welche jedoch wol nur einem Bucer zu geben möglich war, und nur von denen acceptiert werden wird, welche an der Zweizüngigkeit Gefallen tragen. So ist aber vor allem „*cum pane et vino*, mit dem Brod und Wein“ bekanntlich seitdem

ein Panier für die, dem Sinne Luthers entgegenstehende Auffassung der Lehre vom Abendmal geworden, um aus der Concorbie herauszulesen, „in dem Moment, in welchem Brod und Wein empfangen wird, wird auch Leib und Blut Christi, aber auf anderem Wege, als durch das Brod, empfangen, und schließt mithin die Distribution des Sacraments einen doppelten Act in sich.“ Man kann gegen diese Auffassung der Worte der Concorbie nicht geltend machen, wie das die lutherischen Theologen oft gethan haben, als sei schon der Gebrauch der Worte „vere et substantialiter, wahrhaftig und wesentlich“ derselben entgegen, indem diese Ausdrücke ja bisher stets von den Schweizern und Oberländern gemieden oder gar verworfen worden seien, denn die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi war, wenn auch nicht völlig zureichend formuliert, gerade der Punkt über den man sich im Marburger Colloquium verglichen hatte, während die Differenz damals, weit bestimmter formuliert, die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Brod und Wein betraf, und gerade dieser Ausdruck (leibliche Gegenwart) ist in der Wittenberger Concorbie vermieden, wie das schon gar nicht unrichtig die Rasselischen Wechselfchriften (Wolgegründete Rettung S. 227) anmerken. Auch kann man nicht sagen, dieser Mangel werde durch den hier gebrauchten Ausdruck »substantialiter« ersetzt, denn dieser Ausdruck findet sich bekanntlich auch in der Apologie der Tetrapolitana, welche doch in den unmittelbaren folgenden Sätzen die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi auf das Deutlichste verneint und eben so auf das Deutlichste den doppelten Act im Abendmal bekennt; und es ist ohnehin jener Ausdruck an sich einer verschiedenen Auslegung, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, doch wenigstens im Allgemeinen zugänglich. So wie das Bekennen der leiblichen Gegenwart des Leibes Christi in der Concorbie vermieden worden ist, ist auch der mündliche Genuß des Leibes Christi nicht mit bestimmten Worten bekannt worden, und es läßt demnach auch die »sacramentalis unio, sacramentliche Einigkeit« für den, welcher die Concorbie nun einmal in einem, der Lehre Luthers entgegenstehenden Sinne verstehen will, eine andere Auslegung zu als die, welche in der lutherischen Lehre dem Ausdrucke unio sacramentalis gegeben wird. — Es möchte kaum nötig sein, zu bemerken, daß das

Gewicht allerdings auf dem „cum“, „mit“ liegt, diese Bezeichnung aber bis daher ganz einfach die sacramentliche Union der irdischen und himmlischen Elemente des Sacraments in Luthers Sinne (dasselbe, was im cum et sub bezeichnen soll) bedeutet hatte — und dem einfachen Wortsinne nach auch nur bedeuten kann — und dieß zwar mit so großer Bestimmtheit, daß bekanntlich Melancthon auf dem Reichstag zu Augsburg in der von ihm aufgestellten sehr scharfen Formulierung der sächsischen und der bucerischen Abendmahllehre das „mit“ als gleichbedeutend mit in und eignen zur Charakterisierung der sächsischen Lehre im Gegensatz gegen Bucers Lehre gebrauchte (vgl. die Formeln z. B. Chytraus Hist. d. N. G. 1546. Bl. 175b). Hiernach ist denn auch unleugbar die Leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in den irdischen Elementen und die mündliche Nahrung der himmlischen Elemente in dem Lehrinhalt der Concorde begriffen, wenn es gleich an einer Formulierung dieser Punkte fehlt. Gелеugnet kann nämlich der erste dieser Lehrpunkte nur alsdann werden, wenn man cum als „nebenher“ und corpus et sanguis Christi als identisch mit dem ganzen Christus auffaßt; der zweite außerdem nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die „Unwürdigen“ im Sinne der gleich zu erwähnenden bucerischen Declaration verstanden werden¹⁾. Obnehin wird niemand darauf verfallen, das „mit“ der Concorde im bucerisch-calvinisch-philippistichen Sinne zu verstehen, als wer diesen Sinn schon zur Concorde mitbringt; es ist, philologisch angesehen, eine künstliche und zwar eine gezwungene (von fremdartigen Stoffen

1) Wie man in Hessen die Sache ansah, davon zeugt die bereits in der Specialwiderlegung S. 207 angeführte Äußerung des damaligen Universitätsrectors, des Juristen Johannes Rudel, welche er in dem Album der Universität niedergelegt hat: Circa Natalem Servatoris nostri Jesu Christi (im J. 1534) conveniunt Cassellis diversae in Sacramentaria refectiones, a Wittenberga Phil. Melancthon, vir ut pientissimus, ita longe eruditissimus, ex Argentina Mart. Bucerus, itaque discessum est, ut credatur, corpus Christi in pane altaris praesens esse. Diesem Juristen mußte doch wol das in und cum als gleichbedeutend gelten, und doch fochten die Calvinisten und seit 1605 die Niederhessen gerade wider dieses in, welches dem Zeitgenossen als das unbezweifelte Resultat der Vorbesprechung erschienen war. Und mit ihm gewis den allermeisten Hessen.

erst zur Geltung zu bringende Erklärung, und weder er noch die Uebrigen haben in jener Zeit auch nur den Versuch gemacht; die kirchliche Anerkennung ihrer Erklärung nachzuweisen. Auch der im bringendsten unionistischen Interesse schreibende heffische Kirchenhistoriker Passencamp hat diesen Nachweis nicht versucht. Erst im Jahre 1855 hat es die theologische Facultät zu Marburg unternommen, in ihrem bereits erwähnten Elaborat, betitelt „Amtliches Gutachten über die heffische Bekenntnis- und Katechismusfrage“ diesen Nachweis zu versuchen, indem sie besser als die Jabronius, Stein und Passencamp zu begreifen schien, daß es hier mit bloßen Sympathieen für Bucer und sein Bemäntelungssystem nicht gethan sei, vielmehr die Geltung der Bucerischen Declarationen aus heffischen Kirchenthatsachen nachgewiesen werden müsse. Dieser Versuch eines Nachweises ist jedoch in ungewöhnlicher Weise verunglückt, wie ich seiner Zeit bereits (Bedenken über das Gutachten der theol. Fac. in der Ev. K. Z. 1856 Nr. 14. 15. 16. und in besondrem Abdruck) dargethan habe. (Ein anderweitiger Versuch ist bis jetzt nicht gemacht worden¹⁾), auch

noch zu reden haben werden. Joh. Grocius sagt unter andern in seiner Summarischen Nachricht u. s. w. (1636. 4.) S. 12. §. 20: von der Wittenberger Concordie mit einer unvergleichlichen Frechheit: „Dabei denn nicht mit einem Worte gehört worden, daß die Oberländischen ihre Bekänntniß und ihre bis dahin geführte Lehre widerrufen hätten“. Gerade dieß ist durch sämtliche Zeugen des Wittenberger Gespräches unwidersprechlich bewiesen, nur ist dieser Widerruf nicht in der Concordie selbst formuliert worden. Grocius speculierte ohne Zweifel auf die Unwissenheit seiner heffischen Leser, wie das in derselben Sache und von derselben Seite her auch noch in neuerer Zeit vorgekommen zu sein scheint.

1) Dieser Versuch ist dennoch wiederholt worden, aber mit noch weit üblerm Erfolge. Nämlich allen Glauben übersteigt es, wie Hr. Gildemeister die gänzlich verlorene Sache der Behauptung der Facultät, es sei die Wittenberger Concordie nur im Sinne der Bucerischen Declarationen gültig gewesen, in seiner Schrift (das Gutachten 1859) S. 41—48 zu retten sucht. Er meint, weil Bucer mit den heffischen Theologen in Homberg und Marburg verhandelt habe, sei auch die Zustimmung zu seinen Declarationen erfolgt; er meint, die Aeußerung der mit den Wiedertäufern verhandelnden Theologen und die Aeußerung des L. Philipp, welche jetzt erst vollständig gegeben wird (wodurch sich dieselbe als eine im lutherischen Sinne geschriebene documentiert), sei eine Verhätigung für die Geltung der Declarationen — nach welcher Theologie dieß möglich sei, wollen wir dem Herrn, welcher solchen Unsinn producirt hat,

schämte, auf diese argen und widerchristlichen Sätze sich nicht allein zu berufen, sondern sogar darauf zu pochen, ist ein schwarzer Fleck auf der Geschichte der niederhessischen Theologie. Eine unverschämte Lüge aber war es von dem Kasseler Superintendenten Paul Stein, dem Verfasser der Wechelschriften, daß er behauptete, die Wittenberger Concordie sei „von Wort zu Wort aus der oberländischen Apologie von 1531 genommen“, was nur auf die Tuschung Unkundiger berechnet sein konnte, da der Augenschein das gerade Gegentheil von dieser Behauptung besagt, wie denn auch schon die Specialwiderlegung S. 292 diese grobe Lüge in der beschämendsten Weise ausgedeckt hat.

Es entsteht nun die Frage: ob in Hessen irgendwo und irgendwie bis zum Jahre 1607 eine kirchlich gültige Entscheidung getroffen worden, durch welche die lutherisch-calvinisch-philippinische Auffassung der Wittenberger Concordie, namentlich aber die von Bucer bald nachher in Straßburg gegebenen und veröffentlichten Declarationen der Concordie, wodurch dieselbe als die oberländische Lehre ausdrückend dargestellt werden sollte, festgestellt und kirchlich legitimiert worden ist? Ist dies der Fall, dann wird behauptet werden müssen, daß der bisherige Confessionsstand der hessischen Kirche alteriert und das Bekenntnis ein oberländisches geworden sei; im entgegengesetzten Falle aber wird mit gleicher Strenge daran festzuhalten sein, daß die Concordie in Hessen ihrem Wortlaute nach, d. h. gerade so, wie sie in die Concordienformel aufgenommen und in derselben, der calvinistischen Erklärung gegenüber, ihrem Wortsinne nach festgestellt worden ist, Geltung gehabt, mithin nur dazu gedient habe, den bisherigen lutherischen Confessionsstand der hessischen Kirche dem Rechte nach zu befestigen.

Eine solche Entscheidung existiert nun durchaus nicht. Daß im Jahr 1606 Hermann Fabronius, später die Verfasser der kasselschen Wechelschriften und Johann Grocius die Wittenberger Concordie in lutherisch-calvinistisch-philippinischem Sinne verstanden und durch ihre literarischen Producte demselben Eingang zu verschaffen suchten, entscheidet natürlich auch nicht das Mindeste, im Gegentheil gibt sich die im Sinne der lutherischen Declarationen von Fabronius versuchte Erklärung der Concordie¹⁾ deutlich als eine jetzt

1) Er gab dieselbe in seinem Buche: *Antiqua fides Cattorum* (unter dem Pseudonym *Erasmus Sabinus Hohenorus*) 1606, von welchem wir seiner Zeit

Buche entnehmen: *De unione personali duarum in una persona Domini nostri Jesu Christi naturarum ac.* Meyer druckt nämlich hinter dem ersten Artikel der Wittenberger Concorde (Bl. R 1^a—R 2^b) die Declarationen Bucers ab (Bl. R 3^a—R 5^a), und erklärt in der weiter folgenden Exposition der Lehre vom Abendmal wenigstens die Nöthigung der Unwürdigen (nicht die Realpräsenz des Leibes Christi im irdischen Element, in welchem Punkte Meyers Lehre Bl. S 2^a im geraden Widerspruch mit Bucers Declaration steht) in Gemäßheit der Declaration Bucers. Aber Meyer rechnet weder die Concorde noch Bucers Declarationen zu den die Lehre bestimmenden Autoritäten, vielmehr nur die Concorde selbst (nicht die Declarationen) zu den Mitteln; durch welche man über die Ubiquitätsstreitigkeiten hinsichtlich der Lehre vom Abendmal hinauskommen könne, wenn man ja mit der Lehre der anerkannten Symbole sich noch nicht begnügen wolle; er gibt den Rat, für diesen Fall sich der Concorde zu bedienen (Bl. S 3^a). Abgesehen davon, war Meyers Schrift eine Privatschrift, welche weder die Billigung der um Rat gefragten hessischen Theologen noch des Landgrafen fand, da Landgraf Wilhelm IV. im Gegenteil, wie gesagt, das Buch confiscierte, so daß aus den betreffenden Stellen desselben nicht einmal auf eine allgemeine Billigung der Declarationen Bucers Seitens der hessischen Theologen geschlossen werden darf.

Daß aber eine Entscheidung in dem bemerkten Sinne gar nicht getroffen worden sein könne, und eine solche allgemeine Billigung oder Anwendung der Declarationen Bucers nicht Statt gefunden habe, daß vielmehr die Anlehnung an die bucerischen Declarationen lediglich die Sache Einzelner gewesen sei, und in welcher, auch des Scheines der Ehrlichkeit ermangelnder Weise sie dieß gewesen sei, möge ein von dem eigentlichen Calvinisten George Sohn (Professor der Theologie in Marburg 1574—1584, dann in Heidelberg, † 1589) an den Superintendenten Meyer aus Veranlassung eben jenes Buches *de unione personali* unter dem 16. Juli 1588 gerichteter Brief beweisen, welcher vollständig in Schminke Monim. hass. 3, 312—319 abgedruckt ist, und aus welchem wir die zur Sache gehörigen Stellen hier folgen lassen.

De coena Domini in fine libri cur ex formula concordiae Bucerii ita explicaveris, in literis tuis significas: 1) »Volunt prin-

cipes, inquit, ut concordiam illam Bucerī amplectamur, nec ab ea recedamus. — Ego vero sic sentio: si quem librum nos amplecti et sequi principes volunt, diligenter considerandum esse, an ei aliquid desit, vel, an aliquid in eo sit, quod cum scriptura pugnare videatur. Nam si desit aliquid ad veritatem, aut ad justam veritatis explicationem, *a nobis addendum est*, ne quid veritati derogeretur ac decedat. Si quid falsum et cum scriptura pugnavit insit, *ea pars libri improbanda est*; si caetera recte habeant. Jam vero in concordia Bucerī, ut nihil falsi insit, *tamen veritas involueris legitur*, ac proinde ad justam veritatis explicationem aliquid ei deest. Itaque Bucerus ipse paulo post addidit explicationem, ut ambiguitatem illam, quae in formula inest, tolleretur, aut saltem minueretur, ac defectum suppleret. Quod cum ita sit, *licet quidem nobis formulam concordiae, quoniam id volunt principes, amplecti, sed ita, ut, quae ambigua sunt, explicetis, aut, quae ad veritatis explicationem deunt, addatis*, ne veritas involueris tecta aut vinculis constricta teneatur. Atque ita ego cum Marpurgi essem, aliquoties pro re nata videnti, me concordiam Bucerī amplecti, *sed addita mea aut Buceri explicatione*, quae id, quod deesset, suppleret, aut, quod ambigue dictum esset, declararet.

2) »Haec concordia Luthero et Antagonistis praecipuis placuit. — Placuit quidem non solum Luthero, sed et Bucero, sed cum eam a quibusdam male accipi Bucerus intelli geret, explicationem, de qua antea dixi, addidit, ne Lutheri sententiam de orali manducatione, etiam Impiorum, approbasse videretur.

3) »Majores nostri et illi, qui ecclesiis praefuerunt, eam approbarunt et in conventibus allegarunt. — At si simpliciter et sine explicatione eam approbarunt et allegarunt in conventibus Hassiae, profecto aut ignorarunt veritatem aut dissimularunt. Nec igitur ipsos imitari hoc tempore decet, praesertim cum plures causae nunc sint aperte edendae confessionis, quam tunc temporis fuerunt.

Wäre irgend eine nur notdürftigst haltbare Entscheidung über die Gültigkeit der Bucerischen Declarationen in Hessen, ja wäre nur eine factische Billigung derselben Seitens der hessischen Geistlichkeit

vorhanden gewesen, so würde ein Sohn sicherlich nicht unterlassen haben, sich darauf zu berufen. Gerade im Gegenteil bringt er darauf, jetzt erst Erklärungen zur Concordie, und zwar nicht nur Bucers, sondern auch noch andere (denn mit Bucers *Explicationen* war Sohn noch lange nicht zufrieden, wie er in demselben Briefe unter 6, andeutet) hinzuzufügen, um die Concordie der calvinistischen Lehre anzupassen.

Ueber alles das aber wird in der Concordie selbst deren Unterordnung, weil die Unterordnung ihrer Unterzeichner, unter die Augsburgerische Confession und deren Apologie in der bestimmtesten Weise bekannt, und folgt schon hieraus, daß die Alteration irgend eines Artikels der Augsburgerischen Confession, und namentlich des zehnten, durch die Parisierung der Wittenberger Concordie ein Unbeing sei, welches nur von unkundigen oder unehrlichen Parteigängern als eine Wirklichkeit angenommen werden könnte. Es wird sich somit aus dem bisher Dargestellten ergeben, daß der bisherige Confessionsstand der hessischen Kirche durch die Wittenberger Concordie, anstatt verändert oder beeinträchtigt zu werden, nur befestigt worden sei, und weiter ergibt sich als gleich unanfechtbares historisches und zugleich dogmatisches Resultat, daß die Concordie, wo und wie lange sie in Hessen Behr- auctorität gewesen ist oder noch jetzt ist, sie dieß dem Rechte nach nur nach ihrem Wortlaute, d. h. in lutherischem Sinne gewesen sei und noch jetzt sei. Dagegen aber muß anerkannt werden, einmal, daß es ein Fehler war, die Concordie nicht zu publicieren, wenn sie ja als Behr- auctorität benutzt werden sollte, so daß man dem trohigen Bestreiter des kirchlichen Rechtes, dem Pädagogiarthen Justus Bultejus in Marburg, Seitens der Generalsynode von 1571 billiger Weise nicht allzuviel anhaben konnte, als er auf die Frage: ob er sich nicht durch die Wittenberger Concordie gebunden erachte? die Antwort gab: „er habe sie nie gesehen“. Sodann muß anerkannt werden, daß wenn man den Wortlaut der Concordie mit strengem Fasten an dem Buchstaben auffaßt, niemand von vorn herein genötigt werden kann, das *oraliter* zu bekennen und zu lehren. Als deshalb auf der Generalsynode von 1581 drei Pfarrer aus Ragenelbogen angeklagt wurden, daß sie mit Berufung auf die Wittenberger Concordie die mündliche Nießung und die Nießung Seitens der Unwürdigen

zeugneten, war es hinsichtlich des ersten Punktes, da man sich nun einmal lediglich nach dem Buchstaben richten wollte, ganz in der Ordnung, daß dieselben nicht sofort abgesetzt, sondern erst belehrt werden sollten. Hinsichtlich des zweiten Punktes war freilich die Nachsicht, die man ihnen angedeihen ließ, völlig ungerechtfertigt, und läßt sich nur durch den nahen Zusammenhang des zweiten Anklagepunktes mit dem ersten einigermaßen entschuldigen.

8. Schmalkalder Artikel.

Die Schmalkalder Artikel sind von jeher Seitens der lutherischen Kirche als die Ratification, als die Wiederholung und Bestätigung, der Wittenberger Concordie, so weit dieselbe hier einschlug, betrachtet worden, freilich in so fern, als durch diese Artikel die Ausflüchte abgeschnitten wurden, welche man, wie vorher erwähnt, bei den Ausdrücken der Wittenberger Concordie in schweizerischem (oberländischem) Sinne machte¹⁾. Nun sind die Schmalkalder Artikel von Adam Kraft, Johannes Drach, Anton Corvinus und Dionysius Melander, von letzterem jedoch mit einer Restriction, welche die Bedeutung seiner Unterschrift wieder aufhebt²⁾, unterzeichnet. Es

1) Daß Brenz diese Ansicht hatte, geht aus seinem an Bugenhagen gerichteten Schreiben, durch welches er Leßtern zur Unterschrift der Artikel bevollmächtigt, deutlich genug hervor; vgl. Schmalkaldische Artikel 1575. Barr. VI. c. u. dij; bestimmt darüber ausgesprochen hat sich bekanntlich die Concordienformel.

2) „Ego Dionysius Melander subscribo Confessionii, Apologiae et Concordiae in re eucharistiae“. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Melander hiermit sein Beharren bei der Wittenberger Concordie hervorheben wollte, während doch die Concordie in der Versammlung der Theologen bereits Erwähnung und Billigung gefunden hatte. Zu welchem andern Zwecke aber konnte dieses Hervorheben dienen sollen, als um die Concordie den Schmalkalder Artikeln gegenüber geltend zu machen? Freilich hätte in diesem Fall Melander gar nicht unterschreiben sollen; mir scheint es aber so, daß nicht allein die oben im Texte gegebene Auffassung der Unterschrift Melanders, sondern weit eher die berechtigt sei; daß er einen Protest mit derselben beabsichtigt habe. Dieser Meinung sind auch die Wff. der Wechselschriften S. 266, welche durch das was die Specialwiderlegung S. 281 anführt, mir nicht zureichend widerlegt zu werden scheint. Als er nach Rassel zurückgekommen war, sagte er zu seinen dortigen Amtsgenossen spottend mit Beziehung auf diese Unter-

wird sich nur fragen, welche Bedeutung diese Unterzeichnung samt dem unterzeichneten Actenstück, den Schmalkalder Artikeln, für den Confessionsstand der heftischen Kirche habe.

Es wird in neuerer Zeit sehr angelegentlich hervorgehoben, daß die Schmalkalder Artikel eigentlich nur ein Privatbekenntnis Luthers seien, und auch die denselben zu Theil gewordenen Unterschriften für nichts anderes gelten könnten, als für private Zustimmungen; die öffentliche Anerkennung und vollends die symbolische Geltung sei den Schmalkalder Artikeln erst weit später, und eigentlich das Letztere nur durch die Concordienformel zu Theil geworden. Die ersten beiden Punkte in dieser Behauptung sind entschieden unrichtig. Die Artikel sollten ein öffentliches, für das Concil bestimmtes Bekenntnis sein, und unter dieser Voraussetzung sind die Unterschriften erfolgt; mithin sind auch die Unterschriften, zumal da die überwiegend meisten Theologen eigens für den Schmalkalder Convent abgeordnet waren, also ihre Bundeskirche zu vertreten hatten, an und für sich nichts weniger als private, aus subjectivem Belieben hervorgegangene Unterschriften. Wer von öffentlichen Handlungen nur die elementarsten Begriffe hat, wird dieses zugestehen und behaupten müssen. Nun wurde der nächste Zweck, die Artikel auf dem Concil vorzulegen, nicht erreicht, weil die evangelischen Bundesgenossen zu Schmalkalden die Bescheidung des Concils ablehnten, also auch die Artikel in dem Recess nicht erwähnen konnten; dieß benimmt aber dem öffentlichen Charakter des Actenstückes so wie der Unterschriften an und für sich nicht das Geringste. Da

Schrift: „meine Hand soll dem heiligen Geiste nichts verschreiben“. — Warum nicht die Schmalkalder Artikel, sondern nur der Traktat de potestate et privata Papae (mit Einschluß der wiederholten Zustimmung zu der Augsb. Confession und Apologie) von dem Kasseler Superintendenten Joh. Fontius unterzeichnet sei, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Die schließliche Ursache dieser Art von Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung angenommen: die Abneigung des Fontius gegen die Schmalkalder Artikel, in ähnlicher Weise wie bei Melander, würde dieß dennoch nichts weniger beweisen, als einen Widerspruch der heftischen Kirche gegen die Schmalkalder Artikel überhaupt, sondern nur eine stärkere Parteilung als die schon durch Melanders Signatur dargestellte bloßlegen. Indes ist diese Ursache eine gänzlich unannehmbare, da Fontius, so viel wir von ihm wissen, bei der sächsischen Reformation gehandelt hat. Vgl. Specialwiderl. S. 265.

jedoch ein öffentlicher Gebrauch von den Artikeln zu deren eigentlichem Zwecke nun einmal nicht gemacht worden war noch werden konnte, so behandelte Luther dieselben allerdings auch als seine Privatschrift, die er mit Abänderungen 1538 herausgab. Ob Luther hierzu berechtigt gewesen sei, ist eine Frage, die sich verschieden beantworten läßt, die ich jedoch nicht unbedingt bejahen möchte; jedenfalls ist der primäre Charakter der Schmalkalder Artikel der öffentliche, der private Charakter ist, wenn man einen solchen überhaupt zugibt, ein secundärer. Jenen öffentlichen Charakter werden wir deshalb auch den drei heftigen Unterschriften und somit der von den Trägern dieser Namen repräsentierten heftigen Kirche die Abhängigkeit an das „Bekenntnis Luthers“ wie man so gern mit halbem Hohne sagt, wir aber im vollsten Ernste acceptieren, d. h. an die Schmalkalder Artikel, aussprechen. Ob von dieser Abhängigkeit der zunächst beabsichtigte Gebrauch gemacht worden, ob diese Abhängigkeit sofort oder später noch besonders geltend gemacht worden, darauf kommt entweder zunächst nichts, oder überhaupt gar nichts an ¹⁾.

1) In dem Gutachten der hiesigen theol. Facultät S. 68 war die Äußerung Jakob Andreäs „es sei unter allen Schriften unserer Confession keine in so ansehnlicher städtischer Versammlung und Beratschlagung der vornehmsten Theologen gestellt als eben diese Articuli“ eine derbe historische Unrichtigkeit genannt worden, und diese Bezeichnung hatte ich in meinem Bedenken (Gv. R. Z. 1856 S. 150) bestritten. Ich bestritte sie noch, auch und ganz besonders im Gegensatz gegen die durchaus nicht zum Ziel treffenden hämischen Auslassungen Herrn Wildemeisters S. 48—51. Daß, wie derselbe jetzt sagt, die Äußerung der th. Fac. sich bloß auf den Ausdruck „Beratschlagung“ bezogen habe, ist einfach eine grobe Unwahrheit; der Satz der Facultät ist ganz allgemein gefaßt, und gab mir das volle Recht, eben auf die „städtische Versammlung“ den Tadel der Facultät zu beziehen; die „städtische Versammlung der vornehmsten Theologen“ bleibt der Schmalkalder Convent in der angegebenen Beziehung einmal für allemal. Aber nunmehr halte ich eigens auch die „Beratschlagung“ fest, und das „Stellen“ der Artikel. Wenn etliche und zwanzig Unterschriften, wie das historisch fest steht und von Herrn Wildemeister selbst nicht geleugnet wird, in Schmalkalden selbst erfolgt sind, so werden diese Unterschriften doch nicht ohne Beratschlagung, etwa wie jetzt Adressen gegen „mißliebige“ Staats- und Kirchenbeamten mit Unterschriften der neuen Ära versehen werden, zu Stande gekommen sein. Diese Acceptation der Artikel ist eben das Stellen, nicht aber ist das bloße

Daß die Schmalkalder Artikel erst später symbolische Geltung erlangt haben, ist richtig, wenn man unter der symbolischen Geltung die durch einen nochmaligen Act einer Landeskirche (oder der ganzen lutherischen Kirche) vollzogene formelle Einsetzung der Artikel als *norma docendi* versteht. Indes ist diese Auffassung, wenn schon keinesweges unrichtig, doch zu eng. In den Schmalkalder Artikeln erkannte man allgemein einen vollständigen und zutreffenden Ausdruck des evangelischen Glaubens, ausgesprochen durch die zuständigen Auctoritäten, schon im Laufe der funfziger Jahre des Jahrhunderts. Daß man allgemein die Schmalkalder Artikel als symbolisch betrachtete, bezeugt Melancthon, sich selbst einschließend, in einem Schreiben vom 6. September 1557, welches er vom Colloquium zu Worms aus an den Fürsten Joachim von Anhalt richtete. Es wird sich die Ansicht, als sei die Geltendmachung der Schmalkalder Artikel lediglich ein Resultat des einseitigen Parteitreibens der Flacianer, schon hiernach nicht haltbar zeigen. Wie weit verbreitet und wie hoch die Meinung von der Auctorität der Schmalkalder Artikel um das Jahr 1557 auch in Hessen gewesen sei, mag das Zeugnis des Chronisten Lauze 1, 320. 322. beweisen — und für mehr als für ein Zeugnis der vorhandenen Meinung soll uns das Wort des ehrlichen Chronisten, der keine Kirchenauctorität war, allerdings nicht gelten, aber als ein solches muß es auch sehr entschieden Geltung beanspruchen.

In Hessen muß indes jene Stellung der Schmalkalder Artikel, als einer allgemein angenommenen Lehrauctorität, als eines Bestandtheils des Confessionsstandes der Kirche, d. h. eines Symbols im weitern Sinne, schon sehr zeitig vorhanden gewesen sein. Die Generalsynode zu Marburg vom Jahr 1571 formulierte den Bekenntnisstand der Kirche in den ganzen hessischen Landen dahin, daß zu demselben gehören: die h. Schrift, die drei alten Symbole, die Augsburgerische

Niederschreiben das Stellen, am wenigsten in ausschließlichem Sinne. Die theol. Facultät hätte besser gethan, sich jenes ganz unnützen Ausfalles zu enthalten, vollends aber hätte Hr. Bildemeister sehr wol gethan, denselben nicht noch durch Ausströmung von Dingen verteidigen zu wollen, welche jedem Anfänger der Kirchengeschichte bekannt sind, seiner Sache aber in keiner Weise dienen.

Confession, die Apologie, die Schmalkalder Artikel, der Katechismus Luthers und das Wittenberger corpus doctrinae. Es war diese Formulierung nicht etwa ein neues, von der Synode eben erst produziertes Ergebniss, sondern das Ergebniss des vorhandenen kirchlichen Bestandes, den man sich ohne Konfessionität auch nicht als von gestern datierend wird denken können. Die natürlichste Annahme wird die bleiben, daß die Synoden die Schmalkalder Artikel seit deren Existenz, jedenfalls seitdem sie, die zum Theil schon bejahrten Synoden, der Theologie sich gewidmet und Kirchendämter bekleidet hatten, zu den Auctoritäten der Kirchenlehre gerechnet haben; jetzt aber wurde nun die Eigenschaft der Artikel als Auctorität der Kirchenlehre auch formell, durch Synodalschluß, festgestellt. Diesem Synodalschluß von 1571 inhärierte mit Bestimmtheit die Generalsynode zu Rassel vom Jahr 1576; eben so der Convent zu Treves vom November 1577, wo namentlich niederhessischen Seite die Schmalkalder Artikel als zum Confessionsstand der Kirche dieses Landesteils gehörig aufgeführt werden; endlich werden sie in der für den hessischen Confessionsstand entscheidenden Rassel Generalsynode von 1581, wovon später zu handeln sein wird, als Bestandteil des hessischen Confessionsstandes genannt, und daß dies nicht bloße Allegation, abstracte Legislation gewesen sei, welcher etwa die Praxis nicht entsprochen habe, beweist das schon erwähnte Buch des Supj. Meyer De unione personali (1587), wo er Bl. h 2b — h 3a) in der Reihe der Hauptsymbole (von dem Apostolicum herab bis zu den Schmalkalder Artikeln) eben die Schmalkalder Artikel mit auführt, und in der Vorrede (Bl. a 6b) sagt: *opponimus quorundam strophis et sophismatis — recepta et approbata ex ipsis sacrae scripturae petralibus deprompta Symbola, Apostolicum, Nicenum et Athanasianum, concillorum Ephesini et Chalcedonensis decreta, Leonis item ad Flavianum epistolam — confessionem Augustanam et Smalcaldicos articulos, utpote hujus seculi symbola.* Und doch war Meyer damals ein ganz offenbar zu der calvinistisch-philippistischen Seite Uebergetreter, würde also ein nicht geringes Interesse daran gehabt haben, die Schmalkalder Artikel höchstens so zu behandeln, wie die Wittenberger Concordie (die er nur im Anhang auführte); oder lieber sie ganz wegzulassen; wenn sie nicht eben unbestrittene Lehrauctorität gehabt hätten: — Daß etwa

nur ein Glied der Schmalkalder Artikel, nicht das Ganze derselben, mit dieser Bezeichnung bezeichnet gewesen sei, wie man das wohl hat geltend machen wollen, ist eine Behauptung, welche nur der Zeitfall finden wird, wo das subjective Belieben, die Bismarckie oder der jacobinische Ulfenpapiismus, an die Stelle jeglicher beschränkter Bezeichnung gesetzt werden will. — In der Kirche von Gießen, Darmstadt, der lutherischen Kirche des kasselschen Oberhessens, in Schaumburg und Schmalkalden haben die Schmalkalder Artikel, unbestritten und unbestritten, dieselbe und eigene symbolische Geltung; daß sie in Wiesbaden bis auf diesen Tag Bezeichnung besitzen und zum Confessionsstande, wenn auch nicht zur formellen normen danach, gehören, soll weiter unten bei der Darstellung der Geltung der Synodalabschiede, namentlich des Abschieds von 1581, ausgeführt werden. Die in Wiesbaden über, schon von den Verfassern der Reichsschriften S. 284, in neuer Zeit von Rammel hess. Gesch. 4, 181 u. A. aufgestellte Behauptung, als hätten die Schmalkalder Artikel in Hessen niemals symbolische Autorität gehabt, ist von demselben Werte, als wenn die bekannte calvinistische Admonitio Neostadensis leugnet, daß die Schmalkalder Artikel überhaupt, in der ganzen evangelischen Kirche, symbolischen Ansehen genossen hätten, und behauptet, es sei ihnen dasselbe von der Concordienformel widerrechtlich verlihen worden. — Vgl. Heffers Gesenius 2, 412.

9. Kasseler Kirchenordnung und Katechismus v. 1539.

Nicht volle zwei Jahre nach der Unterzeichnung der Schmalkalder Artikel wurde von dem Landgrafen durch Bucer einer der entscheidendsten Versuche gemacht, den bisherigen Confessionsstand der hessischen Kirche, zunächst in Kassel, und dann, wenn dies gelingen sein sollte, auch weiterhin im Lande zu ändern. Es bestand dieser Versuch in der Aufstellung einer Kirchenordnung für Kassel, in welcher fast gleichsam nur ein Versuch des Versuchs in verpöhlter Form hervorwogte, und in der Herausgabe eines Katechismus für die lateinische Schule (das Pädagogium) in Kassel, welcher Katechismus direct und unverhüllt eine andere Lehre und eine andere Ordnung als die bisher in Hessen übliche darstellte. Die Kirchenordnung (Ordnung

der Kirchen zu Cassel: alles eussertlichen diensts und göttlicher handel haben, so die gemeyn Gottes auffzuerbawen im Glauben von nöten) wurde im Jahr 1538 am Sonntag nach Nicolai dem Landgrafen von dem Superintendenten Joh. Rymens und M. Bucer überreicht, von ihm durchgesehen, approbiert und im Januar 1539 zu Marburg gedruckt, auch in demselben Jahre noch in Erfurt nachgedruckt¹⁾. Dieselbe ist in der Hauptsache völlig lutherisch, auch sind nicht allein die Collecten (die noch heute gültigen, für die monatlichen Bettage vorgeschriebenen Gebete), sondern noch manches andere, spezifisch lutherische, aus der Brandenburg-Nürnberg, von Andreas Osiander und Joh. Brenz im Jahr 1533, verfaßten Kirchenordnung entlehnt; wodurch allein schon der Zusammenhang dieser Kasseler Kirchenordnung mit der sächsischen Reformation verbürgt wird. Es wird in derselben der Gebrauch des lutherischen Katechismus vorausgesetzt; die Taufe wird in streng lutherischer Weise, in Formular und Gebet (welches noch heute nach der Kirchenordnung von 1657 kirchenrechtlich gültig und üblich), als die Wiedergeburt verleihend, dargestellt, und in den Vorschriften über das h. Abendmal wird die Lehre Luthers mit ziemlicher theilweise sehr großer Bestimmtheit wiedergegeben, z. B. in den drei Stellen: „daß das ewig Wort Gottes und der Sohn des Allmächtigen Fleisch und unser Bruder worden ist, damit Er uns seines Fleisches und seines Geblüts mache, und daß Er uns da sein Leib und Blut mit dem Brod und Wein übergebe, nicht zur Bauchspeise, oder mit dem Brod natürlich vereinigt, aber zur Speis des ewigen Lebens wahrlich und wesentlich, und dazu, daß Er in uns und wir in Ihm leben ein recht heiliges feliges d. i. ein göttliches Leben“ (LD. 1, 117b, Richter 1, 298a). „Darumb er denselbigen

1) Sie findet sich in den Hessischen Landesordnungen I, 115—120, auch bei Richter Kirchenordnungen 1, 295—306 (hier nach dem Erfurter Druck, welcher auch die bei den Cultushandlungen zu sprechenden Gebets-Formulare vorschreibt, die in dem aus dem Marburger Drucke entnommenen Abdruck in den Landesordnungen fehlen). Unterzeichnet ist diese Kirchenordnung zunächst von dem Landgrafen, sodann von Mart. Bucer, Joh. Rymens, Dion. Melander, Joh. Vistorius, Justus Winther und Caspar Lanius aus Kaufungen (dem nachherigen Kasseler Superintendenten, der sich später geradezu Kaufunger nennt).

„seinen heiligen Leib und Blut Die für unser Sünd am Kreuz aufgeopfert, und damit all unsere Sünd begaht und uns Dir versühnet hat, und über das alles hat er sich selbst, seinen wahren Leib und Blut in dem heiligen Sacrament zur Speise und Trank geben“ (Richter 2, 299b). „Da soll denn der Pfarrherr — darauf die heiligen Sacrament, durch sich selbst den Leib des Herren, durch den Capellan zu der andern Seiten des Tisches das Blut des Herren ausspenden“ (W. 1, 117—118. Richter 1, 300b). Die dritte dieser Stellen ist in der allerstärksten Weise lutherisch (gleich den Stellen über die Taufe) und aller Umbiegung in die oberländische Lehre unfähig; die ersten beiden enthalten wenigstens nichts, was ein Bekenner der Lehre Luthers nicht mit bekennen könnte, wiewol namentlich die zweite Stelle durch das „sich selbst, seinen wahren Leib und Blut“ mit die Declarationen Bucers zur Wittenberger Concordie (Leib und Blut Christi = der ganze Christus) erinnern könnte¹⁾, doch ist in beiden Stellen die Identität des im h. Abendmahl gespendeten Leibes mit dem wirklichen, gekreuzigten Leibe Christi zu bestimmt, in der ersten aber besonders nicht die Speisung der Seele, sondern die Speisung zum ewigen Leben; nicht die geistliche, sondern die übernatürliche Nahrung zu deutlich hervorgehoben, als daß eine Deutung dieser Stellen zu Gunsten der oberländischen Lehre stat finden könnte. — Dagegen ist sichtlich oberländisch die zweite in dieser Kirchenordnung gegebene Anweisung zur Feier des Abendmals (welche in dem Abdruck in den Landesordnungen fehlt, bei Richter Bl. 300b—301b „Vom Nachtmal“, welche wie ein Zusatz zu der ersten, bereits abgeschlossenen Anweisung aussieht) wenigstens in ihrem Eingange, und noch offener oberländisch sind die, ohnehin den Rasteler Katechismus reproducierenden Fragen an die zu confirmierenden Kinder, namentlich das Fragstück: „Fr. Was ist dieses Sacrament?“ „A. Die Gemeinschaft des wahren Leibes und wahren Blutes Christi,

1) Eine Lächerlichkeit würde es sein, wollte man das „nicht zur Bauchspeise“ als Ausdruck calvinistischer Lehre auffassen; dann ist die Concordienformel auch calvinistisch, denn sie sagt auch „doch nicht auf carnalische Weise“. Nicht besser ist es, das „mit“ in obiger Stelle nach Bucers Declarationen verstehen zu wollen.

„welche uns im h. Abendmal mit Brod und Wein warlich gegeben wird“. Wie wir vorher einen Satz fanden, welcher unmöglich in die oberländische Lehre umgedeutet werden konnte, so ist dieser Satz, man wende ihn wie man wolle, nur mit dem größten Zwange in der lutherischen Lehre unterzubringen. Die Kirchenordnung ist, man wird das nicht leugnen können, in sich selbst zwiespaltig, und wenn auch dem weit überwiegenden Theile nach lutherisch, doch auch nebenbei und gleichsam verstoßen oberländisch; zu drei Vierteln gehört sie Osiander, Brenz, Rymeus, Pistorius, Winther und Vanius, zu einem Viertel Bucer und Melander an. — Beiläufig möge bemerkt werden, daß diese Kirchenordnung die älteste unter allen Kirchenordnungen ist, welche die Confirmation durch Handauflegung vorschreiben; deren Zahl ist bekanntlich nicht groß, und nicht wenige von denen, welche diese sacramentliche Handlung haben (Galenberg, Waldeck, Oestreich), sind von den hessischen Kirchenordnungen abhängig.

Der Kasseler Katechismus¹⁾ ist, wie schon Leuchter S. 78 ganz richtig gesagt hat, nicht allein überhaupt entschieden oberländisch, sondern geradezu dem Straßburger Katechismus entlehnt. Es war derselbe, wie alle Umstände anzudeuten scheinen, ein Versuch, den Bucerischen Declarationen zur Wittenberger Concordie zunächst in der Schule, sodann auch in der Kirche in Hessen Boden zu verschaffen.

Beide Erzeugnisse der Bucerischen Einwirkung auf den Confessionsstand der hessischen Kirche sind indes gänzlich wirkungslos geblieben. Der Katechismus ist zuverlässig niemals auch nur in Kassel, geschweige denn in größerem Umfange in Hessen und auch die Kirchenordnung nach den vorhandenen authentischen Nachrichten wenn überhaupt, doch nur sehr theilweise in Übung gekommen²⁾. Anstatt der Kasseler

1) Die Vorrede ist vom 23. Januar 1539; angeblich haben ihn die Pfarrer zu Kassel „gestellt“ (so lautet die Unterschrift der Vorrede, jedoch ohne Angabe von Namen), er ist aber wol ohne Zweifel von Bucer selbst verfaßt. Wieder herausgegeben worden ist er von Hassencamp: Kasseler Katechismus von 1539. Marburg 1846. 8. Daß Hassencamps Vermutungen über die Bedeutung und den Gebrauch dieses Katechismus, welche er in der Einleitung zu dem Texte gibt, durchweg unhaltbar seien, hat Hepppe in der unten angeführten Schrift schlagend nachgewiesen.

2) Daß die Kasseler Kirchenordnung von 1539 durchaus nie und nirgends in Übung gekommen sei, wie man wol hat behaupten wollen, kann ich nicht

Kirchenordnung wurde an vielen Orten die sächsische Kirchenordnung (des Herzogs Heinrich von 1539), anstatt des Kasseler Katechismus der zu Recht bestehende lutherische und die nach demselben sich richtenden Ausführungen desselben (von Loric [Sabamar], Drach, Rigibius) gebraucht, wie denn der Katechismus Luthers bis zum Jahr 1599 in ganz Hessen der ausschließlich nicht allein zu Recht bestehende sondern auch, mit ganz unerheblichen Ausnahmen, in Gebrauch befindliche Katechismus gewesen ist. Wir können uns jeder weiteren Ausführung des Charakters des Kasseler Katechismus und des Nachweises, daß derselbe niemals in Gebrauch gekommen ist, enthalten, da alles hierher Gehörige in un widersprechlicher Weise von Heppe in seiner Schrift: *Historische Untersuchungen über den Kasseler Katechismus vom Jahre 1539 nach seiner Entstehung und kirchlichen Bedeutung*. Kassel 1847. 8. dargelegt worden ist.

Aber wenn auch diese beiden charakteristischen Versuche, welche der Landgraf Philipp durch Bucer machte, etwas von der Art in der hessischen Kirche anzubahnen, was man heut zu Tage „Union“ nennt, gänzlich ohne directes Resultat geblieben sind — in ganz gleicher Weise, wie dreizehn Jahre früher die Homberger Reformatio, welche auf ähnlichen, wenn gleich verhältnismäßig weit radicaleren, Grundlagen beruhete, völlig resultatlos geblieben war, so weit die ihren eigentlich erstrebten Zweck betraf — so entbehrten doch diese verunglückten Versuche eben so wenig alles und jedes Erfolges, wie die Homberger Synode ganz wirkungslos geblieben war. Wiederum waren Beschlüsse gefaßt, Ordnungen aufgestellt, dießmal sogar publiciert worden, wie damals, und der erzielte und erwartete Erfolg war Null, wie damals. Aber haben wir bei jener Gelegenheit geltend machen müssen, daß durch die Synode von Homberg ein Irrgeist in die hessische Kirche gefahren sei, so werden wir dießmal behaupten müssen, daß durch diese abermaligen verunglückten Unternehmungen dieser

mit behaupten; es spricht dagegen nicht allein die Aufnahme mancher Parteen derselben in die Kirchenordnung von 1566, sondern auch die bestimmte Erklärung der Superintenden ten in der Vorrede zu der Kirchenordnung von 1566, endlich auch die Verufung auf dieselbe in dem Warburger Ausschreiben von 1557 (Richter 2, 503—505).

Irrgeist genährt worden sei; haben wir damals darauf hinweisen müssen, daß solche Aufstellungen von Ordnungen und solche Gebote, die sich alsbald als unausführbar und nichtig erweisen, den notwendigen Erfolg haben, daß man nun ändern, berechtigten, ausführbaren und richtigen Ordnungen gleichfalls weder Gehorsam noch auch nur Achtung zuwendet, so werden wir jetzt die Warnung machen, daß die Gestattung der Willkür und Subjectivität erstarkt, und dem kirchlichen Recht gegenüber, ja überhaupt einer kirchlichen Gesinnung und einem festen zusammenhängenden Glauben gegenüber, mit Trotz und Hohn sich behauptet, daß sie sogar auch nicht unbedeutende Erfolge erringt. Welche Willkür im Cultus Statt gefunden habe, bezeugt selbst die Vorrede zur Kirchenordnung von 1566, und es lassen sich zu dieser Bezeugung noch manche andere ähnlichen Inhalts, so wie nicht wenig thatsächliche Belege beibringen; — Lening schrieb zwei Katechismen in verb. schweizerischer Schreibweise (nach Leo Juda), und führte sie in Welsungen ein; Wertheim, Pfarrer in Wolfshagen, schrieb (1545) einen Katechismus in zwinglisch-calvinischer Art; und führte ihn in Wolfshagen ein; Hyperius verfaßte einen, wie es scheint, philippinischen Katechismus und es wurde derselbe im Pädagogium in Marburg gebraucht; Garnier verfaßte einen Katechismus in calvinischem Sinn und verlangte Anerkennung für denselben. Freilich wurden diese Versuche sämtlich entweder sofort (wie bei Lening) oder durch die spätern Generalsynoden vereitelt und unterdrückt; aber die Gelüste, sich von kirchlicher Ordnung und Zucht zu emancipieren waren eben vorhanden und störten die Einigkeit des Bekenntnisses wenigstens in der Prags. Und hat man sich nicht von niederhessischer Seite zur Verteidigung der Verbesserungsunkte 1605 und 1632 gerade auf den Katechismus von 1539, den man kurz vor 1605 in einem einzigen Exemplar in der Kirche zu Wetter aufgefunden hatte, als auf den vermeintlich in Hessen zu Recht bestehenden Katechismus mit lächerlicher Unkunde, aber mit rohem Trotz berufen? Hat man sich nicht damals auf die eben bezeichneten Willkürlichkeiten, auf Lening, auf Wertheim, auf Bultesius, welcher trotzig auf des Hyperius Katechismus bestand, berufen und zwar mit der anspruchsvollsten Miene berufen? Vor allem scheint aber die Willkür in Niederhessen geherrscht zu haben, und die Ursache davon wird wol mit Grund in der Persönlichkeit

der Superintendenten gesucht werden können: Rymens scheint nach dem was wir von ihm wissen, die Gabe der Regierung nicht besessen zu haben und vor der Zeit stumpf und schwach geworden zu sein — man sehe z. B. das kügliche und beinahe mitleidswürdige Schreiben des damals doch erst achtundvierzigjährigen Mannes, der bereits seit acht Jahren Superintendent war, vom Jahr 1546 bei Hassencamp 2, 553 f., dem sich noch andere Belege anreihen ließen; sein Nachfolger Kaspar Lantus (Kaufunger), seit 1552, mag aber wollends trotz seines unseugbar richtigen Bekenntnisses zu der kirchlich gültigen Lehre eine unbedeutende Persönlichkeit gewesen sein, da wir von ihm kein selbständiges Lebenszeichen von nur einigem Belang besitzen, und Landgraf Philipp nötig fand, im Jahr 1556 eine Visitation durch den kräftigen übrigens auch im Bekenntnis durchaus festen Leonhard Crispinus (Kraushaar) von Homberg vornehmen zu lassen; eine Visitation, welche freilich mit großem Unrecht auch die Diöcese Rotenburg traf, wo keine Veranlassung zu dieser Maßregel vorlag, so daß der Superintendent Winter gegen dieselbe Protest einzulegen sich genötigt sah.

10. Die Jahre 1540—1548.

Daß der Einfluß, welchen Bucer, Melander und Lening in jener Zeit äußerten; mit den damaligen Privatverhältnissen des Landgrafen Philipp zusammenhängt, wollen wir hier nur berühren; sie waren dienstfertige Helfer bei der beabsichtigten und endlich auch vollzogenen Digamie Philipps; der Trunkenbold Lening¹⁾ namentlich

1) Ich bedaure, hier zu einer Anmerkung genötigt zu sein, mit der ich leider alte und neue Schanden aufdecken muß. Die theologische Facultät hatte sich in ihrem Gutachten 1855 S. 43 unter andern auch auf diesen Johannes Lening als auf eine bedeutende kirchliche Auctorität jener Zeit in Hessen berufen. In der Voransetzung daß diese Berufung nur der Ignoranz des Conzipienten zu Schulden komme, hatte ich in meinem „Vedenken“ S. 18 in schonender Weise diese Berufung auf ein so schmutziges Subject beklagt. Nun hat aber der Prof. Gildemeister in seiner Schrift „das Gutachten und seine Bestreiter“ 1859 S. 43 die Lobpreisung dieses Glenden unternommen, und zwar indem er demselben die Bezeichnung gibt „der fromme Lening“, und

durch seine schändliche Gewissensbeschwichtigung der Margareta von der Saal durch ein an sie gerichtetes scandalöses Büchlein „An die erlauchte tugendsame Jungfrau zc. Margareth“, so wie durch sein, dem „Büchlein“ ganz ähnliches, nicht minder schändliches, von Bucer revidirtes und druckfertig gemachtes unter dem Namen Gulderich Meubolus 1541 herausgegebenes Buch: „Dialogus — davon, ob es göttlichem, natürlichem, kaiserlichem und geistlichem Recht gemäß, oder entgegen sei, mehr denn ein Eheweib zu haben, und wo jemand zu dieser Zeit solches sündet, ob er als ein Unchrist zu verwerfen und zu verdammen sei oder nit“, Melander durch die Vollziehung der Trauung. Die in Glauben und Lehre Entschiedenen nahmen auch der Dlgomie Phillips gegenüber eine entschiedene, wenigstens abwehrende Stellung ein, wie Johann Kirchhain in Rassel und The-

logar hinzugefügt, die P. Philipp und Wilhelm hätten ihn bis in sein höchstes Alter zum theologischsten Vertrauten gehabt. Prof. Gildemeister kann, da er solchen historischen Anknüpfen in die Welt hinein schreibt, nicht einmal *Sapientiam* heil. Kirchengesch. 1, 487. 512–514. 517. gelesen haben, geschweige denn, was in den Aeußerungen Luthers, Melancthons und des Landgrafen Wilhelm über Lening vorliegt und längst vorgelegen hat. E. v. Römmele heil. Gesch. 4. Bm. 217. 5, 18. Zeitschr. f. hist. Gesch. 2, 203. de Wette Luthers Briefe V, 426. 616. Strobel Beitr. 2, 442. Hat Hr. Gildemeister hieran noch nicht genug, so steht noch Einiges mehr zu Dienste. Nach diesen Nachrichten war Lening nicht nur ein Trunkenbold, sondern er ist auch in der Trunkenheit gestorben, mishandelte seine Frau als ein körperlich und psychisch monströses, dabei unglaublich selbstgefälliger, unwissender und in seinen Ansichten (vom Glauben konnte keine Rede sein) völlig unselbständiger, stets schwankender Mensch. Dem L. Wilhelm stand er als Feind, zur stets hegenden Hofspartei der Margarete gehörig, gegenüber. Deshalb nennt ihn L. Wilhelm nach seinem Tode († 3. Mai 1565) auch einen „unerwirdigen“ und „ungottseligen“ Mann, durch welchen, wenn etwa jemand etwas an den Teufel zu stellen gehabt hätte, diese Nothwendigkeit sehr häufig würde ausgerichtet worden sein. — Einen solchen Menschen nennt Herr Gildemeister fromm. Dieß zum Beleg für die Ignoranz und gängliche Urteilsunfähigkeit des Bonner Professors. Wäre die Ignoranz nicht gar zu offenkundig, so würde das über Lening von ihm gefällte Urteil seinen eigenen stillen Standpunkt charakterisiren. Schwerlich aber wird sich die theologische Facultät zu Marburg freuen, daß ihr ein so niederträchtiges Subject, wie dieser Lening, nachträglich noch von dem zc. Gildemeister als zu den „einflußreichsten und hervorragendsten Theologen der damaligen Zeit“ gehörig, octroyirt wird.

vor Fabricius in Allenborn a. d. B., sie ernteten jedoch, Kirchhain arge Schmachreden, Fabricius Gefängnis und Vertreibung von dem Landgrafen ein; höchst wahrscheinlich hängt hiermit auch die 1541 erfolgte Abdanfung des Altemann Schnabel von seinem Superintendentenamte, vielleicht auch noch anderes Persönliche, was in dieser Zeit vorkommt, unmittelbar zusammen. Der Landgraf erscheint in dieser Periode innerlich am meisten haltlos während seines ganzen Lebens: bald nach dem Kaiser und der katholischen Partei hinüberschwankend, bald schweizerisch bald bucerisch gesinnt; und dabei dennoch seine politisch-kirchliche Stellung von früherher unverändert festhaltend.

Wir erinnern in Beziehung auf diese Stellung, das unverändert bleibende Verhältnis Hessens zu Sachsen, nur an die Convente zu Zerbst und Braunschweig 1538, welche, wenn auch politisch noch so tadelnswert durch die mit Franz I. von Frankreich angeknüpften Verbindungen, doch das Zusammenstehen der Schmalkaldischen Bundesgenossen auf dem Grunde der sächsischen Reformation, wie namentlich der zuletzt gedachte Convent, mit großer Bestimmtheit beweisen. Wir erinnern ferner an die Verhandlungen in Frankfurt (den Frankfurter „friedlichen Zustand“) im April 1539, und besonders an den Theologen-Convent zu Schmalkalden im März 1540, wo die sogenannten „andern Schmalkaldischen Artikel“ abgefaßt wurden. Die von den Theologen damals abgegebene Aeußerung hatte die Beantwortung der Frage zum Gegenstand, ob man sich mit den Katholiken auf einen Vergleich einlassen könne, und enthält was die Bezeichnung des Bekenntnisstandes betrifft, besonders folgenden charakteristischen Passus: „Da werden sie vielleicht etliche Articuli fürnehmen und mit einer Maß wollen annehmen, werden sagen, unsere Schriften sind „vielfältig und ungleich, darum muß man gewisse Articuli machen, „werden auch vielleicht etliche strafen und anhalten daß man sie „riicken und ändern solle. Darauf ist unser Bedenken, daß wir uns „nicht einlassen, neue dunkle ungewisse Articuli zu machen, sondern „ihnen fürhalten, die Summa unserer Lehr sei gefaßt in der Confession und Apologie. Von derselben Meinung gedenken wir nicht „zu weichen.“ Dieses Bedenken ist unterschrieben von Luther, Jonas, Bugenhagen, Cruciger, Melancthon, Myconius,

Amsdorf, G. Sacerius, Amsterdam, Scheubel, Tardus, Bucer, so wie endlich von Anton Corvinus und Johann Rymaus. (Salig 1, 477. 4, 196—207.) Der Confessionsstand der hessischen Kirche wird hierdurch in unzweideutiger Weise als ein mit der Lehre der sächsischen Reformation unmittelbar zusammentreffender dargestellt, und es können besonders diesem Actenstück gegenüber die ohnehin unzulässigen und verstandlosen Ausflüchte, als sei die Augsb. Confession nur mit Reservationen, Protesten und Ausnahmen in Hessen gültig, sich nicht einen Augenblick behaupten; wie Luther und Jonas, Amsdorf und Sacerius, so werden und müssen auch die Vertreter der hessischen Kirche, Corvinus und Rymaus, die Augsb. Confession und Apologie im Ganzen als unzweifelhaft feststehende Grundlage der Kirche zu der sie gehörten, angenommen haben. Was einzelne Widerwillige und Unbotmäßige in den einzelnen Kirchenkörpern Entgegengesetztes gedacht, gerebet und gethan haben mögen, haben sie auf ihre eigene Hand als Private gethan, dem Recht der Kirche aber dadurch keinen Eintrag thun können. Außerdem wolle man ermögen, daß bei diesem wiederholten Bekenntnis zur Augsburger Confession und Apologie von einer Veränderung der A. Confession noch nicht die Rede war, folglich, nachdem man sich dreimal (in Augsburg und zweimal in Schmalkalben) auf die Augsb. Confession als Kirchengrundlage berufen hatte, ohne kindisches Hohnsprechen gegen das dürftigste Verständnis des Rechts nicht angenommen werden kann, daß man sich nun ein Jahr oder zwei später ohne alle Umstände zu einer Veränderung der Confession als solcher, welche man eben in diesem Schmalkalber Bekenntnis ablehnte, sollte bekannt habe.

Es folgen die Religionsgespräche zu Hagenau (25. Juni — 28. Juli 1540), zu Worms (Nov. 1540 bis Januar 1541) und Regensburg (April 1541). Hier stehen wiederum die Vertreter der hessischen Kirche mit der sächsischen Reformation zusammen, und zwar in Hagenau so, daß Bistorius mit Melanchthon den unklaren Vermittlungsversuchen des Landgrafen zwischen Katholiken und Protestanten, welche er durch Bucer betrieb, gegenübertrat. Auf dem Worms-Regensburger Collocationstage waren Vertreter der hessischen Kirche Corvinus (welcher auch auf den vorhergehenden Tag-

Endlich ist noch aus dieser Zeit zu erwähnen der Beitritt der heßischen Kirche zu der sogenannten Wittenberger Reformation von 1545 (abgedruckt z. B. bei Richter *ROD.* 2, 81—93), welcher auf einem Convente zu Spangenberg in demselben Jahre bewerkstelligt wurde. Das gedachte Actenstück beruft sich in kaum mißzuverstehenden Worten auf die ursprüngliche Augsburgerische Confession (*articuli necessarij ad salutem aeternam, de quibus exhibuimus Caesareae Majestati confessionem Augustae anno 1530. In qua confessione doctrinae Deo juvante perseverabimus, sicut illa doctre et sine depravatione intelligenda est et in ecclesiis nostris intelligitur*), und die in der Lehre vom Abendmal gebrauchten Formeln schließen jede Anlehnung nicht allein an die Zwinglische sondern auch an die Calvinische Lehre aus (*Ita ut presbyter — distribuat corpus et sanguinem manducantibus; — communio, in qua presbyter aliquibus exploratis et absolutis — distribuat corpus et sanguinem Domini*). Die Unterzeichner dieser Wittenberger Reformation waren sächsischer Seits Luther, Bugenhagen, Cruciger, Major und Melancthon, heßischer Seits Kraft, Rymeus, Melander, Lening, Winther, Balthasar Raib aus Hersfeld und Johann Kogenberger aus Gudensberg. Die unmittelbare Zusammengehörigkeit der heßischen Kirche mit der sächsischen wird hierdurch abermals auf das Bestimmteste documentiert. Mag auch Lening, mag vielleicht auch Melander (welcher sich doch in den späteren Jahren etwas strenger an den Rechtsbestand gehalten zu haben scheint, als früher) die Unterschrift anders gemeint, als gegeben haben, so benimmt dieß der Beweiskraft der Urkunde für die confessionelle Stellung der heßischen Kirche nicht das Geringste.

Das Reequilibrieren des Landgrafen Philipp hinsichtlich der Universität

von L. Philipp am 6. März 1541 angeordnete Ankauf der Augsburgerischen Confession nebst Apologie so wie der loci Melancthonens für die Pfarrerbibliotheken als eine Anordnung der selbständigen Geltung der Variata proclamirt wird. Dann hätte doch der vor kaum sechs Wochen vollzogene Act des Vertreters der heßischen Kirche in Regensburg, Pistorius, förmlich für ungültig erklärt werden müssen; hat aber L. Philipp auch nur angedeutet, daß die A. Conf. deshalb solle angeschafft werden, weil sie verändert sei? (S. Rommel *heß. Gesch.* 3, Anm. S. 267).

Marburg, von welchem früher die Rede war, zeigte sich indes auch jetzt in auffallender Weise: alsbald nach Selbenhäusers Tod († 10. Januar 1542) wurde Andreas Hyperlus, ein Gefinnungsgenosse Selbenhäusers, freilich aber denselben an Gelehrsamkeit, Etnsicht und Lehrtalent bei weitem überragend, und gleich im folgenden Jahre (8. August 1543) Theobald Thamer, dazumal ein hitziger Befechter der strenglutherischen Abendmahllehre (später bekanntlich Apostat, ein zuchtloser und unbändiger Geist) zu Professoren der Theologie neben Kraft und Drach ernannt, zwischen welchen denn auch durch Thamers Streiklust veranlaßt, schon 1544 ein offener Kampf ausbrechen nicht verfehlte; um denselben zu beschwichtigen erließ U. Philipp das bereits erwähnte Rescript vom 14. Oct. 1544 in welchem er auf die Wittenberger Concordie verwies¹⁾.

Hyperlus hat 22 Jahre lang († 1. Februar 1564) mit dem größten Erfolge in Marburg gelehrt; seine theologischen Studien und Vorklesungen (exegetische und praktische) lagen jedoch dem Streite der Kirche verhältnismäßig fern; und er hat sichtlich vermieden, sich auf diesen Streit einzulassen; durch dieses Vermeiden und Schweigen aber hat er dazu beigetragen, das confessionelle und kirchliche Bewußtsein bei der jüngeren Generation einzuschläfern und damit der spätern

1) An dem Verhalten des Landgrafen gegen Thamer läßt sich die geistige Eigentümlichkeit Philipps in Beziehung auf kirchliche und überhaupt religiöse Dinge sehr leicht veranschaulichen. Er fand an Thamer als einem eccentricen Kopfe, wie an vielen ähnlichen Personen: Seb. Frank, Schwenkfeld u. A., Wohlgefallen, und glaubte offenbar, ganz ehrlich, daß sich durch Zureden und Beweisen eine christliche Ueberzeugung bilden lasse. Sein Blick in diese geistigen Regionen war somit ein äußerst beschränkter, denn daß er die Extravaganzen des von der Leugnung der evangelischen Rechtfertigungslehre bald in den rohesten Naturalismus übergehenden Thamer als unverbesserliche Zuchtlosigkeit nicht durchschaute, vielmehr den unbändigen Gefellen mit den weitläufigsten Zuschriften beehrte, ihn erst nach Wittenberg zu Melanchthon, dann nach Dresden zu Oeser, endlich in die Schweiz zu Bullinger schickte, auf daß mit ihm disputiert werde und er „sich weisen lasse“, war bloß Schwäche der Kunstlosigkeit und nichts anderes. (Die Verhandlungen s. bei Lauze 2, 421—449, früher schon gedruckt in Schminko Mon. hass. 2, 461 ff., auch mit großer sehr unnötiger Weitläufigkeit Strieder 16, 127—155). Man sollte deshalb doch auf die persönlichen Meinungen, Sympathien und Antipathien des Landgrafen in kirchlichen Dingen ein Gewicht nicht legen, welches ihnen keinesweges zukommt.

Unentschiedenheit vorzuarbeiten, wie dies auch die Verfasser der lutherischen Wechsellchriften nicht ohne Grund hervorheben. In so fern kann man also auch sagen, daß Hyperius zur Alterierung des Confessionsstandes in Hessen etwas beigetragen habe. Direct aber ist von ihm dieser Confessionsstand niemals angegriffen geschweige denn alteriert worden, auch war seine Lehre gewis nicht in allen Punkten calvinisierend (wie z. B. entschieden nicht in seiner Lehre von der Taufe in einem seiner ältesten Werke, dem Exegema in A. Pauli epistolam ad Romanos 1548 welche vielmehr vollkommen correct lutherisch ist), wenn auch in der Lehre vom Abendmal wol schwerlich streng lutherisch. Und seine Wirksamkeit war eigentlich, trotz seiner praktischen Vorlesungen und Werke, doch nur eine auf den engern Kreis der Gelehrtenwelt beschränkte, da er, des Deutschen wenig kundig, nicht allein selbstverständlich nur lateinisch las, sondern auch nur lateinisch schrieb und auf das kirchliche Leben einen Einfluß nicht äußerte. In seinem Privatleben ordnete er sich der bestehenden Kirchenordnung unter, wie denn seine Kinder den lutherischen Catechismus lernten und eine seiner Töchter noch spät bezeugte, sie habe nie an ihrem Vater gemerkt, daß er einer andern Religion als sie, die Tochter, gewesen sei. (vgl. Specialwiderst. S. 274). Jedenfalls beweist die Haltung des Hyperius, welche übrigens Geo. Nigrinus in seinem Anticalvinista 1595 (vgl. auch Deuchter S. 125) nicht allein von ihm, sondern auch von seinem Nachfolger Heinrich Vietor, von Wiganb Orth und Nik. Nodding berichtet („sie seien zwar den Calvinisten zugethan gewesen, doch unvermerkt der Sachen unter dem Schein und Namen der Augsburgerischen Confession, der sie unterschrieben, und hätten sich in allem friedlich und der Ordnung gemäß verhalten“), daß während dieser Zeit der rechtliche Confessionszustand auch in der Praxis vorhanden, daß er auch der bestehende und herrschende gewesen sei. Will man, also, wie in der Zeit der Verheerungspunkte und nachher von den Verfassern der lutherischen Wechsellchriften und noch später bis auf unsere Tage herab geschehen ist, sich auf des Hyperius und seiner Amtsnachfolger Religionen und Richtungen berufen, um darzuthun, daß kein lutherisches, sondern ein „reformirtes“ (krypto-calvinisches) Bekenntnis auf der Universität bestanden und Geltung gehabt habe, so kann man sich

darauf nur im Interesse einer allmäligen, sowol unbewusten als bewusten, sowol absichtslosen als beabsichtigten, Unterwühlung des Rechtsbestandes berufen — eine Berufung, um welche wenigstens von ehrlichen Männern die Berufenden nicht beneidet werden möchten.

Nach dem Schmalkaldischen Kriege, während der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp, tritt der Confessionsstand der hessischen Kirche nur einmal, aber in bedeutender Weise hervor: in der Abweisung des Interim, welches doch von dem Landgrafen zur Annahme nicht allein empfohlen sondern sogar vorgeschrieben war. Nun ist zwar jene Abweisung keineswegs notwendig und an sich eine Documentierung des bisherigen lutherischen Bekenntnisstandes; denn an derselben konnten sich sehr wol und sogar zunächst auch zwinglische und calvinische, ja negative und radicale Richtungen beteiligen, indes treten in diesem Fall doch auch, und zwar in erster Linie, die Vertreter des zu Recht bestehenden Confessionsstandes (Craet, Schnabel, Winther, Crispinus, Bistorius) hervor, und die Anlehnung der treuen Weibenden an Matthias Flacius zeigt deutlich genug, daß die Ablehnung des Interim auf einem sehr festen Grunde lutherischen Glaubensbewußtseins beruhen muß. Die Geschichte dieser Ablehnung ist, meist nach Lauze, von Passencamp 1, 660—686 im Ganzen richtig und vollständig dargestellt worden; für unsern Zweck haben wir nur aus der „Antwort der Prädicanten in Hessen auff die Schrift des Bischoffs von Mainz oder Ablasses brieff“ (1549) die für die Bezeichnung des Confessionsstands wichtige Stelle hervor: „Daß unsere kirchen beiderley gestalt brauchen, thun sie nach dem wort Christi, und nach dem brauch der alten waren Apostolischen und Catholischen kirchen, und thun recht dargn, dürfen verholffen keiner Dispensation. Wo aber Anabaptistae, Sacramentarii etc. die damnatos errores hetten, unter uns weren, die verdammen wir selbst, und helfen so viel möglich, daß sie von ihren erroribus liberirt werden.“ Die Bezeichnung *Sacramentarii* ist für jene Zeit völlig unabweidtig; sie trifft bekanntlich alle diejenigen, welche von der lutherischen Lehre vom Abendmahl, der Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den irdischen Elementen des Sacraments, abweichen. Indes ist dabei doch auch nicht der

heftische von dem L. Philipp vertretene Standpunkt vergessen: trotz dem, daß die Sacramentirer damnatos errores haben, sollen sie dennoch Gegenstand der belehrenden Fürsorge bleiben, ob sie sich von ihren Irrthümern wollen befreien lassen.

II. Passauer Vertrag, Augsburger Religionsfriede, Frankfurter Recess.

Unter den Thatfachen, welche zur Darstellung des Confessionsstandes der heftischen Kirche in den nächstfolgenden Zeiten bis zum Tode des Landgrafen Philipp dienen, verdient zunächst der Passauische Vertrag (vom 2. August 1552) genannt zu werden. In demselben kommt bekanntlich zuerst die Bezeichnung „ein Stand des Reichs, der Augsburgerischen Confession verwandt“ und „Augsburgische Confessionsverwandte“ (§. 5) vor, auf welche später so großes Gewicht gelegt wurde, um durch jede, wenn auch lediglich formelle Annahme der Augsburgerischen Confession (während man den Inhalt derselben bestritt, verwarf, ja verhöhnte; wie das von päpstlicher Seite später so energisch geschehen ist) die Eingefloßenheit in den Reichsfrieden zu documentieren. Es macht dieses Verfahren schon im Allgemeinen einen diesen „Reformierten“ sehr ungünstigen Eindruck; erwägt man aber die Sache von dem rechtlichen Standpunkt, so wird man nicht umhin können, zu behaupten, daß damals nichts anderes als die Augsburgische Confession nicht nur in ihrer ursprünglichen Gestalt sondern auch in ihrem ursprünglichen Lehrgehalt habe gemeint sein können. Eine Verhandlung mit dem Kaiser, in welcher die Augsburgische Confession erwähnt wurde, konnte rechtlich nur auf den Act sich beziehen, in welchem diese Confession dem Kaiser war übergeben worden, und deren Geltung er namentlich für gewisse Stände des Reichs — diejenigen, welche eben zu jener Confession sich hielten — anerkannte. Dazu kommt noch die Rücksicht auf den Vorgang zu Regensburg im Jahr 1541, durch welchen einer Veränderung der A. Confession in Reichshandlungen alle und jede selbständige Geltung benommen worden war, wenn ja dieselbe überhaupt rechtlich zulässig gewesen wäre. Die Verhältnisse müßen 1552 noch als eben so wie 1530 bestehend aufgefaßt, also auch die in den

Randen derjenigen Stände, welche der A. Confession verwandt waren, im Jahr 1552 vorhandene Lehre noch als dieselbe angenommen werden, welche im Jahr 1530 als daselbst gelehrt und bestehend angegehen worden war. Dieß gilt nun ganz eigens für Hessen, dessen Erbprinz Wilhelm neben Kurfürst Moriz von Sachsen den Passauer Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet hat.

Aber so wie mit dem Passauer Vertrag verhielt es sich mit dem Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, nur daß hier Vorbereitungen in Aussicht kommen und die die Lehre betreffende Formel weit schärfer gefaßt ist. Die Vorbereitungen für den Augsburger Reichstag wurden von Sachsen und Hessen, welche auch hier, wie bisher in allen kirchlichen Angelegenheiten, zusammenstanden, auf einem Convent zu Raumburg vom 20—23. Mai 1554 getroffen. Die hessische Kirche wurde auf diesem Convent vertreten durch Adam Kraft, Andreas Hyperius und Caspar Kaufunger, den nunmehrigen Superintendenten von Kassel. Hier wurde beschlossen, man wolle weder die päpstliche Lehre noch auch das Interim annehmen, damit man aber nicht dafür angesehen werde, als ob man Freiheit suche, allerlei Opinions zu erdichten, so achteten sie (die zu dieser Vorberatung berufenen Theologen als Vertreter der betreffenden Landeskirchen) man solle sich auf die Anno 1530 übergebene Confession berufen, in welcher unsere Kirchen verharret, und welche sie nimmermehr verlassen würden. Was dieser wahren und ewigen Lehre entgegen, das wären sie ihres Kirchendienstes halber schuldig zu widerlegen und zu strafen. Man möge also dem Kaiser die Augsburger Confession wiederum übergeben, oder das damit übereinstimmende Bekenntniß Wrentli, oder die sächsische für das Concil bestimmt gewesene Confession. — Dieses einstimmig gefaßte und von allen Theilnehmern an dem Convent unterzeichnete Conclufum zeigt, für jeden Unbefangenen unwidersprechlich, daß man die ursprüngliche Augsburger Confession im Auge hatte und diese den verschiedenen Behauptungen (Opinions) gegenüber gestellt wissen wollte. Hiernach wird denn auch der Augsburger Religionsfriede beurteilt werden müssen.

Dieser enthält nun in §. 4 den schon im Passauer Vertrag gebrauchten Ausdruck: „Stände des Reichs, so der Augsburgerischen

„Confession verpandt“, im §. 3 aber schärfere Bestimmungen: „so sollen Kaiserliche Majestät und Wir, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgerischen Confession und derselben Lehr, Religion und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weis überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder — — von dieser Augsburgerischen Confessions-Religion Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien — bringen.“ Es ist hier mit großer Deutlichkeit nicht bloß die formelle sondern auch die materielle Annahme der ursprünglichen Augsburgerischen Confession bezeichnet: der Lehrinhalt der betreffenden Landeskirche sollte der Augsburgerischen Confession gemäß sein, und durch diesen der betreffende Reichsstand gegen Vergewaltigung Seitens des Kaisers und der übrigen Reichsstände geschützt werden. Dazu kommen nun noch die Bestimmung des §. 5: „Doch sollen alle andere, so abgemeldeten beiden Religionen („der alten Religion“ in §. 4 und der Augsburgerischen Confessions-Religion“ §. 3) nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein.“ Eine Amalgamation der „Augsburgerischen Confessions-Religion“ mit schwizerischer (calvinischer) Lehre war hierdurch ausgeschlossen; eine die Augsburgerische Confession nicht in ihrem gesamten ursprünglichen Lehrgehalt anerkennende Kirche (nach heutigem Ausdruck: eine Unionskirche) war innerhalb der hier gezogenen Reichsgrenzen eine rechtsrechtliche Unmöglichkeit¹⁾.

1) Man hat den Augsburger Religionsfrieden im vorigen so wie in diesem Jahrhundert jubilarisch gefeiert. Wenn diese Frier der Erinnerung an die erlangte reichsrechtliche Geltung der unveränderten A. Confession und an den Anschluß alles Amalgamationskirchentums galt, so hatte sie einen erträglichen Sinn. Aber da dieser Friede auch den geistlichen Vorbehalt in sich schloß, also den Fortgang der Reformation ein für allemal hemmte, so ist eine ungetrübte Beteiligung der Einkünftigen an einer solchen Jubilation unmöglich; gänzlich unmöglich aber wird ein Jubelbegängnis dieses Friedens dadurch, daß man sich später (wenn schon mit Unrecht) auf denselben berief, um die Regierung der evangelischen Kirche durch die weltliche Gewalt im schroffen Widerspruch mit der A. Confession durch den Inhalt dieses s. g. Friedens zu begründen. Für wirkliche Anhänger des gesamten Lehrinhalts der A. C. muß der 25. September 1555 weit mehr ein Trauertag als ein Freudentag sein, und sie mögen die Jubilation des Zerobeamiten und Cäsaropapisten überlassen.

Man hat bekanntlich seit dem Jahr 1566 bis zum westphälischen Frieden es in jeder Weise versucht, auch die von der Augsburgischen Confession abweichenden Kirchentörper innerhalb des deutschen Reiches unter den Schutz dieses Reichstagsabschiedes (s. g. Religionsfriedens) vom 1555 zu subsumieren, und zwar dadurch, daß man die A. Confession der Declaration nach ankaufte, ließ aber die Auslegung derselben nach freier Willkür vorbehielt; nicht allein, daß man mit Beiseitsetzung der Invariata ausschließlich die Variata gelten ließ — wodurch doch der im Religionsfrieden garantierte Lehrinhalt indirect und direct benachtheiligt wurde: —, man suchte auch den Heidelberger Catechismus unter den Religionsfrieden zu flüchten und wandte dazu ein Mittel an, welches Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz auf das Kräftigste dahin formulirte: die Augsburgische Confession stimmt mit Gottes Wort überein; der Heidelberger Catechismus stimmt auch mit Gottes Wort überein; folglich gilt das, was zu Gunsten der Augsburgischen Confession 1555 zu Augsburg am Reichstag stipulirt worden ist, auch für den Heidelberger Catechismus; — eine Argumentation, welche weitläufige theologische Explicationen erfahren hat und im Wesentlichen auch den Casselischen Wechsellchriften von 1632 (jedoch ohne Berührung des Heidelberger Catechismus, von dem die Wechsellchriften, als von einem in Cassel nur möglicher Weise einzuführenden Buche, noch keine Ahnung hatten) zum Grunde. Man kann dieser Argumentation zugeben, daß dieselbe aus dem Herzen eines „frommen Herrn“, wie Landgraf Philipp von Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz nannte, geflossen sein könne, wird aber dabei doch die Frage sich erlauben müssen, ob die Argumentation dieses frommen Herzens auch eine logische und rechtliche Argumentation sei? Dem Reiche gegenüber kam es nicht darauf an, ob irgend eine Lehre mit Gottes Wort übereinstimme, sondern ob dieselbe mit der Augsburgischen Confession übereinstimme. Noch kürzer freilich als Kurfürst Friedrich von der Pfalz half sich Graf Philipp Ludwig von Hanau-Münzenberg, als sich derselbe 1596 entschieden zur reformirten Confession wendete und doch des Schutzes des Religionsfriedens nicht verlustig gehen wollte: er bekannte sich zur Augsburgischen Confession und Apologie: „so wie dieselbe durch den Heidelberger Catechismus erklärt wird“. Was hierbei von der

Augsburgischen Confession und deren Apologie noch übrig geblieben sein möge, wird nicht leicht aufzufinden sein. Alle diese und manche andere Versuche, abweichende Lehren (wie namentlich auch die Prädestinationstheorie) unter dem Schutz des Religionsfriedens unterzubringen, können nicht anders beurteilt werden, denn als Versuche, das Interesse an die Stelle des Rechtes zu setzen, die für das Subject vorhandene oder von demselben anerkannte Zweckmäßigkeit dem Rechte zu substituieren. Man soll nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Versuche von jeher in nicht geringer Anzahl in der Welt gemacht worden sind, z. B. bei allen Eraberungskriegen im Großen und Kleinen; es soll auch nicht gelugnet werden, daß diese Versuche sehr oft gelungen sind, aber damit werden Intresse und Recht, Zweckmäßigkeit und Recht in der Sache doch nicht identisch gemacht.

Wenn aber die Zugehörigkeit der von der A. Confession abweichenden Kirchenkörper zum f. g. Religionsfrieden durch Anführung des Umstandes erzwingen werden will, daß die Bezeichnung „Sacramentirer“ aus dem Reichstagsabschied J. 5 ausgelassen worden sei, und dieß für Hessen noch besonders weiter dahin geltend gemacht wird, daß diese Auslassung auf Betreiben des Landgrafen Philipp deshalb durchgesetzt worden sei, weil der Landgraf sich und die Kirche seines Landes selbst zu derjenigen Partei gerechnet habe, welche von der gegenüberstehenden Seite als „Sacramentirer“ bezeichnet zu werden pflegte, wie dieß die Kasselerischen Wechsellchriften gethan haben und auch in neuerer Zeit noch geschehen ist, so grenzt diese Argumentation, wenn man dieselbe mit den bisherigen Rechtszuständen der hessischen Kirche zusammenhält, geradezu an das Monströse, ja an das Unehrlüche. Es heißt einen heillos und unheilbar verworrenen Zustand der hessischen Kirche voraussetzen, wenn die Gesamtheit der hessischen Geistlichen 1549 die Sacramentarios als solche bezeichnet, welche damnatos errores haben und von den Geistlichen selbst verdammt werden, und sechs Jahre später, während welcher Zeit eine Veränderung des kirchlichen Bekenntnisses in keiner Weise Statt gefunden hat, der Landesherr nicht nur sich selbst sondern auch die Kirche seines Landes zu der Partei rechnen soll, die von eben dieser Kirche so nachdrücklich verworfen worden ist. Solche rothe Wider-

sprüche, können wohl in dem unklaren Kopfe eines Stubengelernten; oder auch eines auf Täuschung der Unkundigen ausgehenden Sophanten, niemals aber im wirklichen Leben Statt finden. Die Sache ist aber hier einmal ist nicht bewiesen, daß der Ausdruck „Sacramentirer“ in den Reichstagsabschied zu bringen versucht worden, und so dann hat C. Philipp mit seiner Instruction für seine Gesandten 1), die Aufnahme dieser Bezeichnung nicht zuzulassen, nicht bloß seiner Meinung das Beharren und Ueberreben, womit er die Abweichenden noch zu gewinnen hoffte, nachgegeben, sondern mit vollem Recht eine solche Bezeichnung, welche in öffentlichen Handlungen als schmähernd galt und nur im theologischen elementus zulässig war, aus dem Reichsinstrument fern halten wollen. Dazu kommt aber weiter, daß der von den hessischen Gesandten allerdings befürwortete Zusatz im Reichstagsabschied zu § 3, welcher „alle Andere“ den Augsbургischen Confessionsverwandten gleichstellen wollte, nicht aufgenommen, im Gegentheil, der § 5 so wie er vorliegt gefaßt wurde:

„Was nun die nächstfolgenden öffentlichen, den Rechtsbestand der Confession angehenden Acte betrifft, die Verhandlungen zu Worms im October 1527, und den Frankfurter Decess vom 18. März 1552, so sind dieselben, wenn auch in allgemeiner kirchlicher Beziehung noch so bedenklich, weil den Verfall einer anstatt wie bisher aus dem vollen und feiner selbst gewissen Christusglauben, nun aus der Theorie hervorgehenden Theologie darstellend, für den hier in das Angefaßten Confessionsstand in Hessen ohne Nachteil, ja im Gegenteil nur Bestätigungen des vorhandenen Rechtsbestandes. Die Verwerfung der Zwinglischen Lehre, welche auf diesen beiden Conventen Statt fand, und an welcher die hessische Kirche gleich der sächsischen, pfälzischen, brandenburgischen, württembergischen sich betheiligte, dient jedenfalls zum vollständigen Beweise, daß auch bisher die schweizerische Lehre irgend ein confessionelles Recht nicht in Anspruch zu nehmen gehabt habe, und das Bekenntnis zur Augsburgischen Con-

1) Es waren dieß der Kanzler Heinrich Lersner und der Rat August Didamar. Auch hier zeigte sich jenes Aequilibrieren des Landgrafen: Lersner war, gleich seinem ältern Bruder Jakob und fast allen ältern Staatsmännern und Juristen unter Philipp, der sächsischen Reformation zugethan; Didamar dagegen stand in sehr genauer Verbindung mit A. Sprengius.

fasson, wie dieselbe 1530 übergeben worden, welches der Straßburger Recess enthält, zeugt für das Recht der unspadglischen Lehre. Außerdem enthält der dritte, das Abendmal betreffende Punkt, folgende Formel: „Es solle in den Kirchen (der betreffenden Lande) vom „Sacrament so gelehrt werden, wie in der Augsburgerischen Confession „bekannt worden, nämlich daß in der von dem Herrn Christus ein- „gesetzten Ordnung seines Abendmals Er wahrhaftig, lebendig und „wesentlich gegenwärtig sei, auch mit Brod und Wein, so von Ihm „geordnet, und Christen seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken „gebe.“ In der ersten Hälfte dieses Satzes ist die geistliche, in der zweiten die mündliche Nahrung bekannt, und muß somit diese Formel als eine correcte Befestigung des bisherigen Confessionsstandes gelten. Der Straßburger Recess wurde noch besonders von der heftigen Geistlichkeit auf einem Convent zu Regenhain 29. Mai 1558 approbiert. Mögen nun auch einige Theilnehmer an diesem Convent, Hyperius, Lening (der freilich alles unterschrieb und schrieb, was man ihm unterschreiben und schreiben ließ) und Pinotier, welcher jetzt zum ersten Mal auftritt, sich jener Formel in ihrem Sinne angeschlossen haben, was möglich, von Lening und besonders von Pinotier sehr wahrscheinlich ist, so beweist dieses nichts gegen den confessionellen Rechtsbestand; am allerwenigsten für eine Auslegung dieser Formel, welche dem Wortverstand in gleicher Weise angeknüpft und entgegen wäre, wie die Declarationen Burers der Wittenberger Concordie gewaltsam angeknüpft und dem Wortverstand derselben geradezu entgegen waren.

12. Raumburger Fürstentag.

Es folgte als nächste öffentliche Handlung der Raumburger Fürstentag vom 20. Januar bis zum 8. Februar 1561, auf welchem die Augsburgerische Confession von neuem unterschrieben und besiegelt werden sollte, so daß es eigens darauf ankam, dieselbe Formel zu unterzeichnen, welche im Jahr 1530 (meist von den Vorfahren der jetzigen Regenten, indem von den ersten Unterzeichnern nur noch Landgraf Philipp und Fürst Wolfgang von Anhalt am Leben waren) übergeben worden war. Die Vorgänge auf diesem Fürstentag und

der Abschied desselben worden nun eifrigst benutzt, um der Meinung Schein zu verleihen, als habe man, im grellen Widerspruch mit dem Reichsart vom Jahr 1530 und mit allen folgenden öffentlichen Handlungen, namentlich mit dem Vorgang auf dem Religionsgespräch zu Regensburg 1541, der geänderten Augsburgerischen Confession gleichen oder gar höhern Rang mit der ungeänderten Augsburgerischen Confession zuerkannt, und sei namentlich selbst in Hessen nur die Variata die eigentlich geltende Confession.

Zuvörderst sei nun bemerkt, daß das vom Kurfürsten von Sachsen unter dem 6. December 1560 an die evangelischen Reichsstände erlassene Ausschreiben entschieden die Subscription und Unterzeichnung derselben Formel, welche im J. 1530 als Augsburgerische Confession dem Kaiser Karl V. übergeben wurde, in Aussicht stellt und in diesem Sinne auch die Antworten der zur „persönlichen Rathshauskunft“ eingeladenen Fürsten sich aussprechen. L. Philipp gab seinen Abgesandten unter dem 13. Januar 1561 „vollkommenen Gewalt, daß sie von keinemwegen die zu Augspurg anno 30 der damals gewesenen R. M. vorgebrachten Confession unterschreiben und versiegeln sollten“. Sodann muß festgehalten werden, daß, wenigstens was den 10. Artikel betrifft, unzweifelhaft die Invariata, nämlich eine Ausgabe der Augsburgerischen Confession vom Jahr 1531 unterschrieben und besiegelt worden ist.¹⁾ Das aber ist für zweifelhaft gehalten worden, ob ein Quart-Exemplar oder ein Octav-Exemplar sei unterschrieben und besiegelt worden. Ist das erstere der Fall, so ist der deutsche Text gleich dem lateinischen von neuem unterzeichnet und besiegelt worden, indem die Quartausgabe von 1531 (eigentlich 1530 — 31) beide Texte enthält. Wäre nur ein Octavexemplar unterzeichnet worden, so würde nur dem lateinischen Text eine abermalige Unterzeichnung zu Theil geworden sein, weil die Octavausgabe

1) Bis zum Jahr 1704 behauptete man katholischer und reformierter Seite ganz fest, es sei 1561 in Raumburg nicht die Invariata, sondern die Variata unterzeichnet worden. Da bewies 1704 Geo. Paul Hönn in seiner Historia des — anno 1561 zu Raumburg — gehaltenen Convents aus den sächsischen Archiven, daß die Invariata unterzeichnet worden sei. Seitdem versuchte man sich, da jener Kunstgriff nicht mehr anschlug, an der Prästation, an der Octavausgabe, an L. Philipps Instruction u. dgl.

der A. Confession von 1534, nur den lateinischen Text enthält; auch hat diese Octavausgabe, um zwei Monate jünger als die Quartausgabe, einige leise Veränderungen, die indes durchgängig nur formeller Natur und auch als solche nur von der untergeordneten Bedeutung sind. Es hätte sich allenfalls denken lassen, daß ein Octavexemplar zur Unterzeichnung gebietet hätte, indem die Gelehrsamkeit damals schon in hohem Grade und in diesem, die A. Confession betreffenden Fall so stark überwuchert war, daß man den deutschen, gerade im 10. Artikel niemals geänderten Text der Augsburgerischen Confession fast gänzlich aus den Augen verlor, während doch derselbe an sich nicht allein gleichen, sondern, weil derselbe in Augsburg verlesen und übergeben (der lateinische bloß übergehen) worden ist, den ersten Rang behauptet. Auch hat man, um der Geltung der ursprünglichen Augsburgerischen Confession durch die Verhandlungen auf dem Raumburger Fürstentage möglichst allen Boden zu entziehen, recht angelegentlich hervorgehoben, es habe Landgraf Philipp seine Gesandten zum Fürstentag (Munhard von Gramm und Reinhard Scheffen) dahin instruiert, es solle nur das lateinische Exemplar unterzeichnet werden, weil ihm das deutsche Exemplar (im 10. Artikel wegen der Worte: „unter Gestalt des Brods und Weins“) „auf die papistische Manier“ zu sein scheine. Indes ist dieser letztere Beweis schon deshalb unzulässig, weil der Abschied des Fürstentags sich ausdrücklich gegen Folgerungen verwahrt, welche aus einzelnen Worten der Confession und der Apologie zu Gunsten katholischer Lehrsätze gezogen werden möchten; mit dieser Verwahrung konnte L. Philipp die Unterzeichnung auch des deutschen Exemplars sehr wol zulassen. Die Wahrheit ist aber die, daß beide Texte, der deutsche und der lateinische von sämtlichen fürstlichen Besuchern des Raumburger Tages eigenhändig sind unterzeichnet worden, wie dieß vorläufig schon Gyprian (Historie der Augsburgerischen Confession 3. Ausg. 1731. 4. Cap. 14, IV) und v. Kommerel (Gesch. v. Hessen 4, Anm. S. 406, Phil. d. Gr. 2, Anm. S. 606) dargethan haben. Der deutsche Text ist nach der Quartausgabe von 1530–31 (es lohnt nämlich dieser deutsche Text auch abgesondert von dem lateinischen, mit dem er an sich verbunden war und gewöhnlich verbunden erscheint, vor), der lateinische Text aber nach der Octavausgabe von 1534 unterzeichnet worden.

Von diesen beiden Ausgaben ist denn auch, als den authentischen, in dem Besitze des Superintendenten Pistorius an L. Philipp vom 18. Januar 1581 die Rede, welcher „Kuchenbecker“ Anal. hass. 12; 440—448 abgedruckt ist. Es wird in demselben von den weiteren Ausgaben der A.G. (der Deutschen von 1553; der Variata von 1540 und der variierten Variata von 1542) nur im Vorübergehen gesagt: „die Exemplare, so zum dritten mal und hernach bis „auf den heutigen Tag gedruckt worden, seien viel weisläufiger und „mit Sprüchen der h. Schrift und der Väter besser besetzt, und so „mit gar sehr anders anzusehn, indes der Sentenz und Meinung „der übergebenen Confession gar nicht zuwider, sondern gäben dasselbe „vor und enthielten dasselbe“, was diese enthielt. In dessen muß demnach im Sinne des aller Verhandlungen über das Kirchenwesen ganz besonders kundigen Pistorius die übergebene Confession als die authentische, die spätere Variation derselben als eine nach der authentischen Formel zu bemessende und zu regelnde gegolten haben — wie sich das an sich ganz von selbst versteht.

In demselben Sinne, welchen hier Pistorius mit Beziehung auf den nahe bevorstehenden Fürstentag vertritt, lautet nun auch die Erklärung der evangelischen Reichsstände (die „Vorrede“), welche sie der abermaligen Unterzeichnung der Augsburger Confession beigaben: „auf diese Confession sei die Kirchenordnung gestellt und „reformirt worden, und obwol hernach 1540 und 1542 abgemessene „Confession etwas kürzlicher und ausführlicher wiederholt, auch aus „dem Grund heiliger Schrift erklärt und gemeinet, dieselbe auch „auf dem angestellten Colloquio zu Worms von den Ständen Augsburger Confession dem kaiserlichen Präsidenten und den Collocutoren „wiederum übergeben, angenommen und darüber colloquiert worden, „so hätten sie doch diesmal die Edition von a. 1531 zur Hand „nehmen wollen, damit ein jeder spüre, wie ihr Grund und Meinung nicht sei, andere, neue und ungegründete Lehre zu verteidigen „oder auszubreiten, hätten dieselbe subseribirt und gedächten dabei „beständiglich zu verharren, damit die Nachkommen wüßten, was sie „für eine Lehre angenommen hätten. Diebeneben aber wollten sie „auch von der anno 1540 übergebenen und erklärten Confession durch „diese Unterschrift im geringsten nicht abweichen oder sich davon

„führen lassen, als welche neben der von 1542 schon bei den meisten Kirchen und Schulen im Gebrauche sei, und in etlichen Artikeln wegen der mit dem Gegentheil gehaltenen Unterredungen und Disputationen (etwas statlicher und) ausführlicher gestellt worden, damit die göttliche Wahrheit um so viel mehr an den Tag komme und der Glaube wider alle Traditionen und Satzungen rein und unverfälscht bleibe. Gleichermassen wollten sie die Apologie sowohl die erste Edition als die a. 1540 verbesserte ausdrücklich repetiert haben, nebst andern mit der h. Schrift, Augsburgerischen Confession und Apologie übereinstimmenden und zu Abwendung der falschen Lehren und Mißbräuche übergebenen Schriften“.

Der Unbefangene wird aus dieser Erklärung durchaus nichts anderes herauslesen, als die primäre Auctorität der ursprünglichen Augsburgerischen Confession, die in jeder Beziehung secundäre der Variata. Dazu kommt aber, daß das, was von der Variata hier gesagt wird, sich auf nichts weniger als auf den 10. Artikel, sondern auf diejenigen Artikel bezieht, welche in der Variata in der That umständlicher erörtert worden sind. Für Hessen hat dieser, meist übergangene und oft geradezu verschwiegene Umstand um so mehr Gewicht, als nicht weniger, denn sechzehn Jahre später, nach der Vorlegung der Concordienformel, in Hessen eigentlich nur von denjenigen Veränderungen der A. Confession die Rede war, welche die Artikel 4. 5. 6. und 20. betreffen (diese, und nur diese rühmt L. Wilhelm in einem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen nebst dem zweiten Theil der Confession als „statlicher und notwendig in der Variata expliciert und ausgeführt“; vom 10. Artikel ist nicht mit einem Worte die Rede (vgl. Heppe Gen. Syn. 1, Art. S. 88). Ja es scheint, als ob man in Hessen den eigentlichen Streitpunkt nicht erkannt habe, da eben L. Wilhelm noch 1577 an Distorius schreibt, er solle ihn doch beschreiben, was es mit der ungeänderten und geänderten Augsburgerischen Confession eigentlich für eine Bewandnis habe (vgl. Heppe Gen. S. 1, 205).

Man sieht, es sprechen alle Umstände nicht für, sondern sehr deutlich gegen eine Geltung der Variata in Hessen eben in ihrem eigentlichen Differenzpunkt, dem 10. Artikel.

Nun aber findet sich in der vorgedachten Erklärung (Vorrede)

zu der erneuerten Unterzeichnung und Besiegelung der Augsburger Confession noch eine Stelle, welche die Lehre vom Abendmal betrifft, und die Worte des Joannifurter Recesses wiederholt, nämlich: „sie erklärten sich dahin, daß sie lebhaft bei der h. Schrift und Augsburger Confession von dem Verdienst Christi und Einsetzung der Sacramente beharreten, und keine andere Lehre in ihren Landen duldeten. Allen hiesigen Verdacht zu meiden, thaten sie dieß Bekanntnis vom h. Abendmal, daß in demselben ausgeteilet und empfangen werde der wahre Leib und Blut des Herrn Christi nach Inhalt der Worte im Evangelium: Nehmet, 10., 26., und daß der Herr Jesus Christus in der Ordnung solches seines Abendmals wahrhaftig, lebendig, wesentlich gegenwärtig sei, auch mit Brod und Wein, also von ihm geordnet, und Christen seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken gebe, und nichts Sacrament sein könne, außerhalb dem Brauch der Kirche, wie es von dem Herrn Christo selbst eingesetzt.“ Mit dieser Erklärung war Herzog Johann Friedrich von Sachsen (Weimar) nicht zufrieden gestellt, weil damals der Streit bereits eine weit bestimtere Form angenommen hatte, als in dieser Formel zu Tage liegt. Deshalb schlug er folgende Formel vor: „Wir erklären uns hiermit und halten von dem hochwürdigen Sacrament des Altars, daß Brod und Wein im Abendmal sei der wahre Leib und Blut Jesu Christi ohne einige Verwandlung und räumliche Einschließung, und werde gereicht und empfangen nicht allein von frommen sondern auch von bösen Christen, also daß die Nahrung des Leibes und Bluts Christi nicht allein geistlich mit dem Glauben, sondern auch äußerlich und leiblich mit dem Munde geschehe, und zugleich von Würdigen und Unwürdigen nach der Lehre Christi und Pauli empfangen werde.“

Beide Formeln wurden, wie die Erklärung im Ganzen, einer Konferenz der hessischen Theologen, welche zu Kassel am 28. Sept. 1561 gehalten wurde, von dem Landgrafen vorgelegt. Bistorius verfaßte das von dieser Konferenz beliebte Gutachten (f. Ruze 2, 536 ff., etwas abgekürzt Garthe Reliq. W. S. 40—44), und es enthält dasselbe die Erklärung, daß man es bei der ersten Formel wol könne bewenden lassen, zumal da die betreffende Stelle der Apsologie zum 10. Artikel (welche sich bekanntlich äußerst nachdrücklich

über die Realpräsenz des Leibes Christi im irdlichen Weinens ausspricht) der ersten Formel homogen sei. Aber auch die zweite Formel wurde von der Konferenz gutgeheißen, und zwar in allen drei Punkten im Einzelnen: 1) Brod und Wein im Abendmal sei der wahre Leib und Blut Christi, wobei denn das „mit und unter dem Brod und Wein“ als Lehre der heftischen Theologen ausdrücklich hervorgehoben wird; 2) Mitteilung des Leibes Christi auch an die bösen Christen — mit Beziehung auf die Wittenberger Concordie; 3) Mündliche Nahrung des wahren Leibes Christi — gleichfalls mit Beziehung auf die Wittenberger Concordie; Leib und Blut Christi werde nicht allein mit dem Herzen und Glauben gesapet und angenommen, sondern auch mit dem Munde.

Dieses Gutachten wurde am 8. October 1561 dem Landgrafen vorgelesen und von ihm genehmigt, zugleich auch die Unterschrift unter die zweite Formel bewilligt, und den Superintendenten aufgegeben, die Pfarrer zu bescheiden: daß sie sich „nach solcher Notel zu halten“ hätten¹⁾.

Hiemach wird es keinem Zweifel unterliegen können, einmal, daß die unveränderte Augsburgerische Confession in ihrer Geltung innerhalb der heftischen Kirche durch die Raumburger Verhandlungen, bezw. durch deren Ratification für Hessen Seitens der Kasseler Konferenz nicht beeinträchtigt sondern vielmehr bestätigt worden sei, die Variata dagegen eine selbständige Geltung eben in Gemäßheit dieser

1) Die Unterschriften unter diesem Gutachten zeigen eine Discrepanz ähnlich derjenigen, welche wir an Dom. Melander bei der Unterschrift der Schmalcalder Artikel bemerkt haben: die drei Superintendenten: Johann Piscorius, Kaspar Kauffung und Kaspar Tholbe (nach Kroßes Tode seit 1558 Superintendent der Warburger Diocese), sodann der Kasseler Pfarrer (nachheriger Kasseler Superintendent) Bartholomäus Meyer und der Warburger Pfarrer Nikolaus Keding, sogar der harte Calvinist Joh. Pincier, Pfarrer zu Weker, unterschreiben ohne Weiteres; Hyperius aber bemerkt bei seiner Unterschrift: „consensus, in summa negotio“. Gerbe Streitigkeiten mögen allerdings vorgekommen sein, den Brief des Piscorius an Boly vom 5. Dec. 1561 in Netters, hess. Nachr. 1, S. 90. — Ein von Piscorius abgefaßtes Protokoll dieser Konferenz über die derselben vorgelegten Schriften, in welchem die Weimariſche Formel gleichfalls acceptirt wird, steht Ruchenscher Annal. hano. 4, 434—449.

Verhandlungen nicht in Anspruch nehmen dürfe; sodann, daß der Wortverstand der Wittenberger Concorde hinsichtlich der Realpräsenz des Leibes Christi in den Elementen des Abendmals, der Niesung desselben durch die Unwürdigen und der mündlichen Niesung als in Hessen berechnigte Lehre anerkannt worden sei. Es wurde auch gleich im folgenden Jahre gegen den hartnäckigen und trotigen (später, 1577, nicht schon in Marburg, wie Hassencamp 2, 472 meint, auch sittlich anstößigen) Pfarrer Gerhard Cobanus Geldenhauer zu Marburg von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht, indem er, welcher wie es scheint, roh zwinglisch vom h. Abendmal gelehrt und sich der Unterschrift unter die hessische Approbation der Raumburger Verhandlungen geweigert hatte, von der Synode am 16. Juli 1562 auf dieselben ernstlich gewiesen wurde. (Leuchter S. 162—163; das Urtheil der Synode ist sichtlich wiederum von Pistorius formuliert).

13. Verhältnisse zu Waldeck und Kurpfalz.

Die beiden nächsten Jahre 1562 und 1563. sind zur Darlegung des Confessionsstandes der hessischen Kirche durch den Umstand besonders geeignet, daß die hessische Kirche Veranlassung hatte, auf die Confessionsverhältnisse zweier auswärtiger Landeskirchen, der von Waldeck und der von Kurpfalz, einzuwirken.

Die Grafschaft Waldeck gehört wo nicht ganz, doch zum größten Theil zu den evangelischen Colonieen von Hessen, gleich Schweinfurt, Göttingen, Calenberg, Württemberg und Lippe-Detmold. Der erste evangelische Pfarrer in der Grafschaft (in Waldeck seit 17. Juni 1526) war Johannes Hefentregger (Trygophorus) aus Frittlar, welcher, wahrscheinlich bei dem Marburger Gespräch 1529 anwesend, in demselben Jahre eine Kirchenordnung für Waldeck und Willungen aufstellte, und seit 1539, nachdem, ohne Zweifel unter Mitwirkung von Adam Kraft, eine Organisation der Waldeckischen Kirche zu Stande gekommen war, als Visitator des Willungischen Landestheils bis zu seinem Tode (1542) fungierte. Er war, wie sein Bruder Reinhard und sein Sohn Jonas, die Mitverfasser der Waldeckischen Kirchen-

[illegible][illegible]

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Bei dieser für die evangelischen Reichsstände sehr wichtigen Angelegenheit beteiligten sich in der Absicht, den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz zur Umkehr auf dem seinen bisherigen Confessionsverwandten höchst gefährlich erscheinenden Wege zu bestimmen, der Herzog Christoph von Württemberg, der Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg, der Markgraf Karl von Baden und der Landgraf Philipp von Hessen. Die erstgenannten drei Fürsten erließen unter dem 4. Mai 1563 ein gemeinschaftliches Abmahnungsschreiben an ihn (abgedruckt Heppes Gesch. des d. Prot. 2, Weil. no. II, auszüglich auch bereits bei Leuchter S. 167—169), welchem sie ein ausführliches Gutachten ihrer Theologen über den Heidelberger Katechismus beilegten (Auszüge bei Leuchter S. 169—172), und gaben hiervon dem Landgrafen Philipp sofort Nachricht. Landgraf Philipp rief ungesäumt die bedeutendsten Geistlichen seines Landes zu einer, in der Mitte des Monats Mai 1563 in Marburg abzuhaltenden Synode zusammen und forderte sie unter Vorlegung des eben gedachten theologischen Gutachtens zur Ausstellung eines Bedenkens über den Heidelberger Katechismus auf. Es fiel dasselbe in gleicher Weise wie das von den Württembergischen, Neuburgischen und Badenischen Theologen ausgestellte Gutachten durchweg abfällig aus, und zwar in der Weise, daß sich die hessische Synode ausdrücklich auf das Gutachten der Württembergischen u. s. w. Theologen, als in ihrem Sinne ausgestellt, berief; diese Berufung aber bezieht sich insbesondere gerade auf die von ihnen wie von den Württembergern verworfene Lehre des Heidelberger Katechismus von den Sacramenten. Denn das Bedenken der Theologen der drei Fürsten sagt bei der Beurteilung der Tauflehre des Heidelberger Katechismus z. B. „Pag. 46 thut sich der Catechismus ausdrücklich „herfür, daß er den tauf allein für ein eusserlich Zeichen vnd nicht „für ein werckzeug, dadurch der heilig geist seine gaben mittheile, „halte;“ — „vnd wiewol dieser Catechismus mit worten fürgibt, der „Tauf sei nicht allein ein Zeichen, sonder auch ein versicherung 2c., „jedoch da gefragt wird: ist denn das eusserlich wasserbad die ab- „waschung der sünden selbst? vnd daruf geantwort: Nein, so gibt er „leichtlich zuuernemen, daß er bei tauf nur für ein lebig zeichen, „vnd nicht für ein gotlich werckzeug halte, dardurch die gegenwertig „gab der vergeißung der sünden dem so getauft wird, mitgetheilt

„werde.“ — — „Da der Catechismus so er sagt, der tauf sei nit
 „die abwaschung der sünden selbs, wil hiermit verstehen das das
 „wasser nicht in die abwaschung der sünden verwandelt, so ist recht,
 „aber da es wolt ausgelegt werden als solt der tauf nicht gegenwer-
 „tiglich die wharhaftig abwaschung der sünden anbieten und übergeben,
 „das were ein falscher verstand.“ — — „Pag. 50 und 52 da kumpt
 „das heuptstück herfür, von welches einigen wegen vermutet wird, das
 „dieser newe Catechismus gestell sei, vnd wie das ein newer Catechismus
 „ist, also bringt er auch ein newe vnd bei vns vnerhörte glosa vnd
 „erklärung der wort des abentmhals vß die han, dan da die andern
 „Zwinglianer vß diese wort Das ist mein leib zc. allerlei Interpre-
 „tationes gepracht, etlich das bedeut mein leib, etliche das ist meins
 „leibs zeichen, etliche das ist meins leibs gedechtnus, so bringt dieser
 „Catechismus seines Bedundens weit ein besser auslegung, Remblich,
 „das diese wort. Das ist mein leib sollen so viel heißen, als das
 „ist die vergewissung meines leibs zc. Ist es aber nicht zue jamern,
 „das die hellen claren, einfeltigen wort Christi müssen sich durch die
 „Klügling also zermartern lassen“.

Nun aber sagt die Synode zu Marburg (Leuchter S. 172 bis 173): „Fol. 64 sihet man klärllich, daß sie das Element vnd
 „das Wort der verheissung trennen, darumb referiren wir vns auff
 „die Erklärung der dreier Fürsten Theologen, vnd ist der mangel
 „der sich durchauß findet, dieweil sie von der heiligen Tauff reden,
 „daß sie nur ein Allegoriam vnnß Bedeutung darauß machen. — In
 „dem Artikel vom Nachtmal haben wir eben den mangel vnd fehl
 „wie bey der Heiligen Tauff, dann sie nichts in ihrem Nachtmal
 „dann bloße Zeichen, so bedeuten vnd vorgewissern sollen, nach ihrer
 „meynung haben sollen“.

Hiermit war die Lehre des Heidelbergischen Catechismus als
 eine in Hessen nicht geführte Lehre von der hessischen Kirche ver-
 worfen, und auf den Grund dieses Urtheils begab sich der Landgraf
 unverzüglich nach Heidelberg, um persönlich mit dem Kurfürsten zu
 verhandeln. Das Resultat dieser Verhandlung meldete er sogleich
 unter dem 23. Mai 1563 von Rüsselsheim aus dem Herzog Christoph
 von Württemberg, und wenn auch dieses Schreiben schon von Heppe
 Gesch. d. deutschen Prot. 2, 30—32 seinem Inhalte nach im Allge-

meinen referiert worden ist, so kann es doch nur nicht bloß als zulässig sondern als unerlässlich erscheinen, dasselbe bei seiner Wichtigkeit zur Darlegung des damaligen Confessionsstandes der hessischen Kirche und des Landgrafen Philipp als Stand des deutschen Reiches seinem Wortlaute nach abdrucken zu lassen, was in der Anlage II geschehen ist. Es mag aus demselben hier nur darauf hingewiesen werden daß 1) der Landgraf den Kurfürsten als von der Augsburgerischen Confession gar (gänzlich) gewendet (abgefallen) bezeichnet, daß also 2) der Landgraf mit der Kirche seines Landes innerhalb der A. Confession hinsichtlich der Lehre vom Abendmal, der Lehre des Heidelberger Katechismus gegenüber stand, womit ein für allemal die Ausflüchte, welche bei der Erzählung von der Unterzeichnung der Augsburgerischen Confession durch den Landgrafen seit Ambrosius Wolfs Zeiten bis auf das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg vom 10. Sept. 1855 herab auch sogar in dem Sinne, in welchem sie vorgebracht werden, als widergeschichtlich in ihr Nichts zerfallen; 3) daß der Landgraf mit der hessischen Kirche in völliger Unzweideutigkeit die Gegenwart der Menschheit Christi im Abendmal und das leibliche Essen des Leibes Christi vertritt, und als — gewis für jedes ernstgläubige Gemüt unüberwindliches — vornehmstes Argument dafür den Ausspruch des Apostels Paulus 1 Corinth. 11, 29 „darum daß ihr nicht unterscheidet den Leib des Herrn“ in den Vordergrund stellt, ein Argument, welches wie wir wissen, den Landgrafen sein ganzes Leben hindurch begleitet und ihn bei aller sonstigen Neigung zu Zwingli oder Calvins Lehre verhindert hat, derselben sich hinzugeben; daß 4) die hessische Kirche eine mit der Kirche in Württemberg, Pfalz-Neuburg und Baden-Durlach specifisch übereinstimmende Lehre führte, mit der kurpfälzischen Kirche aber, so wie sich dieselbe seit dem Anfang des Jahres 1563 durch den Heidelberger Katechismus in der Lehre ausgestaltet hatte, nicht mehr in Gemeinschaft stand.

Landgraf Philipp gab auch zu gleicher Zeit dem Superintendenten Bistorius auf, mit dem Hofprediger des Kurfürsten, Michael Diller, weiter zu unterhandeln, wie denn der Landgraf auch diesmal, wie bisher, daran glaubte, es würden sich die Gegenüberstehenden durch „freundlich conuerfiren“ belehren und umwenden lassen, wie ja

dies auch das Schreiben an Herzog Christoph (Anl. II.) reichlich ausweist. Pistorius hielt dem Diller gleichfalls entgegen, der Heidelberger Katechismus enthalte einen Abfall von der Augsburger Confession, und Diller wußte darauf mit nichts als mit der auch von dem Kurfürsten gebrauchten Wendung zu antworten: „die Augsb. Conf. berufe sich auf die h. Schrift, nun aber sei der Heidelberger Katechismus aus der Schrift geschöpft, erst also müsse bewiesen werden, der Heidelb. Katechismus sei von der h. Schrift abgefallen, ehe davon die Rede sein könne, derselbe sei von der A. Conf. abgefallen“. Diese Antwort genügte begreiflicher Weise weder dem Sup. Pistorius noch dem Landgrafen, indes schrieb der Letztere doch selbst auf diese Antwort an Pistorius (Hachborn 2. Juli 1563): „Nun halten wir, wann mit der Zeit algemach mit Ime conuersirt würde, daß er sich würde weisen lassen, vnd sich beßer vnd neher ercleren“. Die weiteren Verhandlungen in dieser Sache führten zu dem mit den Kurfürzern abgehaltenen Colloquium zu Maulbronn (10—15. April 1564), an welchem nur die Württembergischen, nicht die Hessischen Theologen Theil nahmen, weil der Kurfürst wiederholt verlangt hatte, mit den Württembergern allein zu verhandeln. Aus jenen Vorverhandlungen ist nur das hervorzuheben, einmal, daß auf einer Zusammenkunft zu Heidelberg im August 1563 die Hessischen und Württembergischen Abgesandten von den Kurfürzlichen Bevollmächtigten mit Spott und Hohn überschüttet wurden, sie, die Hessen und Würtemberger, seien die rechten Sacramentierer und Fleischfreßer, und es solle gegen sie, wenn sie sich nicht ruhig verhielten, von den Kurfürzern ein Buch herausgegeben werden, „darinnen klar besunden würde, was wir (die Hessen und Würtemberger) für Theologos ja „vil mehr Theologastros hetten, vnd wie die Augsburger Confession, deren wir vns so hoch rüemten, recht zuuerstehen sei“, was auf die Stellung der betreffenden Landeskirchen das bestimmteste Licht zu werfen geeignet ist. Sodann ermahnt L. Philipp den Herzog Christoph (Obervorschütz 3. März 1564), seine Theologen in dem bevorstehenden Gespräch nicht zu scharf sein zu lassen, und fügt hinzu: „denn wenn „der Pfalzgrafe Churf. bekennet, daß Christus vns warlich sein leib „vnd blut gebe vnderm brod vnd wein, vnd daß wir den genießen, „deucht vns s. L. solt darbey gelassen vnd darüber inn jaen nicht

„gedrungen werden“. Als dem Landgrafen nachher einfiel, daß gerade die Formel in et sub in der Pfalz förmlich verboten sei, ließ er das „unterm“ in „mit“ ändern; man sieht aber eben hieraus, welche Formel in Hessen fest stand und geläufig war.

Die Controverse, welche nach dem Maulbronner Colloquium zwischen den Württembergern und den Heidelbergern fortgesetzt wurde, gab etwas später noch einmal der hessischen Kirche Gelegenheit, ihren Confessionsstand in der ausführlichsten und unzweideutigsten Weise darzulegen. Nach dem Reichstag von 1566 ließ Landgraf Philipp durch die hessischen Theologen Kaufunger, Pistorius, Grau, Meyer, Crispinus und Roding ein Gutachten über die eben erschienene Postrema responsio der Württemberger (Letzte Antwort der Württembergischen Theologen Wider die Heidelbergischen Theologen f. Lzb. 1566. 4. 126 S.) ausstellen. Es ist dasselbe ausgestellt unter dem 19. October 1566 und vollständig abgedruckt Garthe Relig. W. S. 49—64. und Leuchter Ant. Hess. fid. S. 189—203. Dasselbe äußert sich sehr umständlich 1) über die Lehre vom Abendmal, 2) über die Lehre von der Person Christi (als die Gegenstände des Maulbronner Gesprächs und der darauf folgenden Verhandlungen). Aus dem ersten Theil mögen folgende Stellen für unsern Zweck genügen.

(Garthe S. 52. Leuchter S. 192) „Was nun den ersten Puncten belangt, sind wir es mit den Württembergischen Theologen einig, vnd gläuben, lehren vnd bekennen mit jnen vnd allen der Augspurgischen Confession in jrem rechten waren verstand Verwandten, daß der Herr Christus in wahrem brauch des H. Abendmals warhaftiglich da sey, vnd alda, doch vn sichtbarer, vnd den eusserlichen Sinnen vnd der Vernunft des Menschen vn begreiflicher weise, auf theile vnd zueffen vnd zutrinken gebe seinen warhaftigen wesentlichen Leib, vnd sein warhaftiges wesentliches Blut, nit allein den Würdigen, sonder auch zugleich den Unwürdigen, wie das die Worte der Einsagung des Herren Jesu Christi, die erklärang des H. Apostels Pauli, vnd der alten reinen Kirchen Consensus vnd Einhelligkeit geben vnd bezeugen, vnd alle diejenigen, so da nicht zu Zand lust, vnd gefallen tragen¹⁾, gnugsam vberweisen“. — (Garthe S.

1) Auf diese Zänker weist auch schon die Vorrede zu diesem Gutachten

54—56. Leuchter S. 194—196) „Wir verwerffen aber auch zugleich hiemit sammt allen denjenigen, so der Augspurgischen Confession warhafftig vnd im Grund zugethan sind, alle die Irrthumb, so jetzt gesetzter Lehr vnd bekantnus entgegen stehen, als da sind Erstlich die Transsubstantiation der Papisten — — — Weiters verwerffen vnd verfluchen wir den groelichen irrthumb der Wiedertaufer, Schwendfelder vnd aller so ihnen anhangen vnd zugethan sind, welche lehren vnd glauben, das Brot vnd Wein im Abendmal des Herrn Jesu Christi sey nichts weiters, denn ein bloß zeichen des Leibs vnd bluts Christi — — — Desgleichen wollen wir vns auch abgesondert haben von den Heydelbergischen Theologen, vnd allen die mit jnen des glaubens, Lehr vnd bekantnus von diesem stück einig sind, welche wol mit den Worten vorgeben, sie lehren vnd bekennen, das Christi warhafftiger vnd wesentlicher Leib, so am Creutz gestorben, vnd sein warhafftiges wesentliches blut, so vor die ganze Christenheit vergossen, im Abendmahl ausgetheilet vnd von den Christgleubigen empfangen vnd genossen werde, wenn es aber zur erklerung dieser wort kömpt, sagen sie, der wesentliche Leib Christi sey droben im Himmel, vnd könnte hierunten auff erden, da man das nachmal celebrieret vnd helt, nicht wesentlich ausgeprenet vnd genossen werden — — Es werde aber die krafft, der nutz vnd die fruchtbarkeit des Leibs und bluts des Herrn warhafftig den Christgleubigen mitgetheilet, vnd sey ihnen gegenwertig im glauben, welcher sich in den Himmel hinauff erhebe vnd alda den Leib vnd

hin, in welcher das Verhalten der frommen christlichen Lehrer gebilligt wird, welche „den vnruhigen vorwüthigen köpfen mit ihren schriftten bezeugen, vnd ihrem mutwillen sich mit allen kräften widersehen“, und in welcher die Gutachter weiter bezeugen, wie wenig Lust und Gefallen sie dazu trügen, „das es zu dieser zeit leyder dahin gerathen ist, daß etliche vnruhige Leuth meynen, es sei ihnen eine grosse Ehr, etwas neues zuerregen, und hoffen damit grossen rühm bey der welt zu erjagen, daß sie seltsame vngerempte Ding auff die bahn bringen“. (Fast dieselben Worte finden sich auch in der Vorrede der Superintenden ten zu der Kirchenordnung von 1566, datiert vom Montag nach Trinitatis 1565). Zehn Jahre später hießen umgekehrt bei Landgraf Wilhelm IV. diejenigen, welche die Lehre dieses Gutachtens vertraten, „vnruhige Köpfe“, und diejenigen, welche die neuen Lehren auf die Bahn gebracht hatten und mit allen Mitteln auszubreiten sich bestreben, waren die „Friedfertigen“.

„das Blut Christi genieße und gebrauche. Daher sie dann auch die „unwürdigen, so da eben, wenn sie das Nachtmal brauchen, den „rechten glauben und bekehrung zu Gott nicht haben, von der Niesung „des Leibs und Bluts des Herrn aufschließen, und dieselbige den „würdigen allein, das ist, den rechtglaubigen und bußfertigen, deputiren „und zu geben. Dann diese meinung stehet entgegen den klaren hellen „worten des Herrn Christi, der uns nicht hinauff gen Himmel weist, „sondern auff den brauch seines Sacraments, so allhier auff erden „in versamlung der Christen nach seinem wort und einsetzung gehalten „wird, und verheisset, daselbst wolt er geben und austheilen seinen „Leib und sein Blut selbst, nicht allein die krafft, den nutzen und „fruchtbarkeit seines Leibs und seines Bluts, und das nicht von wegen „oder aus krafft vnser würdigkeit, glaubens und bußfertigkeit, sondern „aus krafft seiner ordnung und einsetzung seiner gnedigen aufagung „und verheissung. Sie ist auch entgegen der Lehr des H. Pauli — — „Zulezt ist ietzt gemelte meinung der alten rechtglaubigen Scribenten „und Kirchenlerer — meinung öffentlich zuwider“ — —.

(Wartke S. 57. Leuchter S. 197) „Dieses sind die Ursachen, „welche uns bewegen, daß wir in diesen ersten Puncten die wahre „Gegenwertigkeit des Leibs und Bluts des Herrn Christi im Abendmal „betreffend, mit den Heidelbergischen Theologen und allen jren Con- „sorten und Mitgenossen nit halten, sonder die wort der Einsetzung „dieses Sacraments andersst nicht, dann wie sie in der Augspurgischen „Confession geedeutet, und von denen, so die Augspurgische Confession „zum theil selbst gestellet, zum theil aber in jrem rechten verstand „haben und behalten, declarirt und erkläret wird, verstehen, gläuben, „lehren und bekennen können¹⁾. Und verwundert uns zum höchsten,

1) Diese Stelle habe ich bereits in meinem „Bedenken über das — „Gutachten“ Berlin 1856. S. 20 angeführt, weil aus derselben zugleich her- vorgeht, daß die Formel „die Augspurgische Confession, wie sie von denen, so sie gestellet, verstanden und erkläret worden“ keineswegs an sich die Variata bezeichne, wie man aus grober Unwissenheit oder aus Thatfachen verschmei- gender und entstellender Partisucht öfter geltend zu machen gesucht hat; — denn dieses Gutachten steht sachlich in der allerstrengsten Weise auf dem Boden der ungeänderten Augspurgischen Confession, wie zu allem Ueberfluß das im Text gleich Folgende auch formell in schneidender Weise beweißt, und gerade dieses Gutachten bedient sich jenes Ausdrucks.

„wie die Heydelbergischen Theologen dazzu kommen, daß sie die Wort vom Nachtmahl, wie die in der Augspurgischen Confession gesetzt, als ob sie ihren Träumen von der Gegenwertigkeit des abwesenden Leibs Christi patrociniren sollten, angeben, und die frommen und um die Kirche Gottes zum besten verdienete Sent, so gemelte Confession gestellt, als ob sie anderst geschrieben, anderst im Herzen gegläubt, und also die liebe Kirche Gottes geöffet und betrogen hetten, bey aller Welt verdächtig zu machen undeutlich machen, so doch bey nahents der ganzen Welt bekannt ist, das die Confession der Protestirenden auff dem Reichstag zu Augspurg das mal, da sie Anno 30. vbergeben, eben verhalten von denen, welcher Opinion die Heydelberger vertheilgen, zu unterschreiben recusiret und abgeschlagen, und von jnen ein eygene besondere Confession gestellet worden ist, weil sie der Meynung, so die Wort im 10. Artikel vom Abendmal mit sich bringen, genzlich nit zufrieden gewesen“. Bei diesem Bekenntnis hoffen die Unterzeichner mit Gottes Hülfe Zeit ihres Lebens zu verbleiben und gebeten die Gemeinden, so ihnen von Gott befohlen sind, darnach, und anders nicht, zu unterrichten.

Der zweite Theil dieses Gutachtens, welcher sich auf die Lehre von der Person Christi bezieht, erklärt sich gleichfalls einstimmig mit den Württembergischen Theologen, und zwar in einer Weise, aus welcher die damals zuerst auftauchenden und mit zunehmender Schärfe formulierten Lehrtropen von der f. g. Ubiquität (richtiger: von der Majestät des Menschen Christi zur Rechten Gottes) mit strenger Consequenz folgen, wenn man anders den theoretischen Ausbau der Lehre von der Majestät des Menschen Christi zur Rechten Gottes für unerlässlich hält. Das Gutachten spricht das Resultat der in Hessen geführten Lehre in folgender Weise aus: „So viel nun die Hauptsache und den Scopum, dahin die Disputation von der Majestät oder Allenthalbenheit des Menschen Christi gerichtet ist, belanget, sind wirs auch mit den Württembergern Theologen einig, und wollen alles, was sie hievon schreiben, nicht von einer Leiblichen außdehnung des Leibs Christi (dessen sie sich dann selbst in ihren Schriften zum offtermal begeben) sonder von der Herrligkeit, die dem Menschen Christo durch vereinigung göttlicher Natur geben ist, daß er kan walles, was er wil, thun, und was er verheisset, erfüllen, und also

„auch laut seiner zusage, in der wahren action des Nachtmals seinen Leib zu essen und sein Blut zu trinken geben, verstehen und „auffnehmen“.

Jene Consequenzen selbst aber wagte das Gutachten weder zu ziehen, noch sich auf dieselben einzulassen, denn „was etliche neue Fragen (nicht: Nebenfragen, wie Deuchter S. 201 hat) betreffe, „ob der Leib Christi sey realiter, das ist, an ihm selbst allenthalben“, desgleichen ob man auch sagen möge, die Menschheit Christi oder menschliche Natur in Christo sei allenthalben, ob man auch den alten Rehern wahrhaftig widerstehen, und vor neuen Irrthümern und Reheren sicher sein könne, wenn diese neue Art zu reden eingeführt, und in die Kirche Gottes recipiert werde — diese und „dergleichen hohe, „wichtige und weitläufige Fragen“ bekennen die Hefen williglich, zur Zeit noch nicht hinreichend zu verstehen, und wünschen, daß diese „hohen und gefährlichen Disputationes so viel möglich eingezogen und „gemessiget werden möchten“, weil sie diesen Fragen, die sie noch nicht genugsam verstanden, nicht „gänzlich Velfall thun“ könnten. Hierbei geben sie auch die Erklärung ab, daß sie es bei der Gewohnheit zu reden belassen zu sehen wünschen, „so of dem grossen Concilio zu „Chalcedon approbirt und den alten Lehrern gebräuchlich ist, nemlich, „daß alle attributa divinae naturae convenient humanae in concreto non in abstracto, das ist, die Eigenschaft der Göttlichen Natur möge der Menschlichen natur zugelegt werden, nicht wann man sie für sich allein, sondern die ganze Person Christi nennt, „daher man recht sagt, Christus ist allmächtig, ewig, allenthalben u., „nit die Menschheit Christi ist allmächtig, ewig, allenthalben“ u.¹⁾. Hierauf entgegneten die Würtemberger, daß, wenn sie sagten: die Menschheit Christi ist allenthalben, sie dieß niemals von der Menschheit an und für sich, losgetrennt von der Gottheit (abstractive), sondern allezeit nur von derselben, als mit der Gottheit persönlich vereinigt, verstanden. Es ist dieser Umstand im Auge zu behalten, um in dem spätern Streit mit Hunnius klar zu sehen und den Sinn des Ausdrucks „in abstracto“, welcher in diesem Streit und in der

1) Diese letzten Worte „nit die Menschheit Christi ist allmächtig, ewig, allenthalben u.“ läßt Garthe S. 62, in tadelnswerter Weise aus.

niederheßfischen *Norma docendi* bis auf den heutigen Tag von großer Bedeutung ist, richtig zu fassen.

In ähnlicher Weise, doch schon etwas schärfer formuliert, hatte sich bereits früher der Alsfelder Pfarrer Justus Victor, Schnabels Nachfolger, über die Lehre von der Person Christi umständlich ausgesprochen (s. Leuchter S. 136—142), so daß man die Elemente der s. g. Ubiquitätslehre als in Hessen allerdings vorhanden anzuerkennen genötigt ist, und sie nicht geradezu als eine 1578 in Hessen ganz und gar neue, erst von Hunnius als etwas dem heßfischen Bebr-
typus ganz fremdes eingeführte, Lehre bezeichnen darf.

Es ist das eben besprochene, für die Beurteilung des (ungetrüb-
lutherischen) Bekenntnisstandes der heßfischen Kirche höchst wichtige Gutachten von dem Superintendenten Bistorius abgefaßt, welcher in sämtlichen Konferenzen und Colloquien, denen er bewohnte, die Resultate derselben darzustellen hatte (vgl. auch Ruchenbeker Anal. hass. 10, 457 f.); daß es von ihm herrührt, beweist einem jeden welcher Sinn für Persönlichkeiten und deren Eigentümlichkeiten hat, un widersprechlich schon die Vergleichung dieses Gutachtens mit dem 1561 von Bistorius verfaßten Gutachten über die Raumburger Präfation; beide stimmen sogar in kleinen und speziellen Zügen überein. Hier kommt es uns besonders darauf an, hervorzuheben, daß Bistorius hier wie anderwärts (sogar in der Vorrede zu der Kirchenordnung von 1566) die große, bei ihm gewis ernstlich gemeinte, Bescheidenheit der Hessen vertritt, die sich den „hohen und gefährlichen Disputationibus“ nicht gewachsen bekannte. Vergleichene Äußerungen hatten bei Bistorius gewis ihren persönlich hoch ehrenwerten Grund, es schlägt aber eine solche Haltung gar zu leicht in schwächliche Unentschiedenheit um oder wird leicht für die Unentschiedenheit ausgebeutet, wofür das folgende Decennium der bedenklichen Belege nur allzu viele darbietet.

14. Letzte Lebensjahre des Landgrafen Philipp: Zustände der Universität, Reichstag von 1566, Kirchenordnung vom 21. October 1566.

Aus den letzten Lebensjahren des L. Philipp sind noch drei Gegenstände zu erörtern übrig, welche den Confectionsstand der heß-

sischen Kirche zu charakterisieren geeignet sind: die Zustände der Universität (theologischen Facultät), der Augsburger Reichstag 1566, und die Erlassung der Kirchenordnung vom 21. October 1566.

Die theologische Facultät hatte schon seit einiger Zeit einen mehr als früher schwankenden Charakter angenommen. Auf Bartholomäus Meyer, den nachherigen Superintendenten zu Rassel, von welchem bereits die Rede gewesen ist und noch ferner die Rede wird sein müssen, folgte 1559 Jean Garnier aus Avignon, ein eigentlicher Calvinist, welcher jedoch schon 1562 als Melanders Nachfolger nach Rassel berufen wurde; ihm folgte 1562 Wigand Orth, ein von der lutherischen Lehre, und zwar mit sehr bestimmtem Bewusstsein, Abgewandeter. Dem Hyperius aber folgte 1564 Heinrich Vietor, wenigstens, um eine kurze und verständliche Bezeichnung zu gebrauchen, ein Kryptocalvinist. Wiederum aber folgte dem Wigand Orth, welcher schon am 28. April 1566 starb, ein eben so bestimmter Anhänger der lutherischen Lehre, Heinrich Orth. Somit war von 1559 bis 1566 die zu Recht bestehende Kirchenlehre nur durch einen Professor der Theologie, den alten Joh. Conicerus († 20. Juni 1569) vertreten; und es kam hinzu, daß der Superintendent, der in Luthers Lehre gleich seinem Vorgänger Kraft († 9. Sept. 1558) feststehende Kaspar Tholbe nicht in Marburg, sondern in Frankenberg seinen Wohnsitz hatte, also die ihm zustehende unmittelbare Aufsicht auf die Lehre nicht führen konnte, welche sein Vorgänger mit Erfolg geführt hatte. Außerdem stand in Marburg seit 1555 ein, in großer Unsicherheit zwischen der lutherischen und der zwinglischen (calvinischen) Lehre schwankender Pfarrer, Nikolaus Roding, welcher gar gern Superintendent und Professor der Theologie geworden wäre, indes nur das Letztere und zwar erst 1576 nach Vietors Tode erreichte (Tholbe überlebte ihn), und manchen Einfluß ausgeübt hat. Doch gibt ein jüngerer Zeitgenosse und Schüler jener Professoren (des Hyperius, Vietors, W. Orths, Rodings) denselben das Zeugnis, daß sie öffentlich wider die Augsburgerische Confession nichts vorgenommen, sondern sich friedlich und in allem der Ordnung gemäß verhalten hätten, wiewol von ihnen unter dem Schein der Augsburgerischen Confession der Calvinismus gelehrt worden sei, während ein ähnliches Bekenntnis zu calvinistischen Lehren

damals mit Rücksicht auf Kraft, auch auf Donicrus, nicht möglich gewesen sei (Geo. Nigrinus Anticalvinista 1595, in der Vorrede, auch abgedruckt Leuchter S. 125). Indes geht aus aus Nigrins schonender und sogar theilweise ehrenvoller Erwähnung jener Männer mit Bestimmtheit hervor, daß dieselben unter den Studierenden für den Calvinismus Propaganda gemacht haben¹⁾. Ein Vorgang auf der Universität aber ist mehr als alles dieß geeignet, sowohl einerseits den rechtlichen und factischen Bestand der lutherischen Lehre in der hessischen Kirche und Universität, als andererseits die Gegenstreben und Machinationen der calvinistischen Befürworter darzulegen: es ist dieß die Doctorpromotion, welche am 15. Mai 1564 durch den Tübinger Professor Dietrich Schnepf (Gerhards Sohn) vorgenommen wurde. W. Orth, Bietor und Nobing sollten zu Doctoren der Theologie creirt werden, Schnepf aber hatte den Auftrag, die Promotion nicht anders vorzunehmen, als wenn die Promovenden sich auf die Augsburger Confession und Apologie verpflichteten. Des weigerten sich dieselben, Orth an der Spitze, zumal aber der Verpflichtung auf die Apologie. Schon war Schnepf im Begriffe, unverrichteter Sache zurückzukehren, als sich die Reintanten nach gepflogener Privatberatung so weit besannen, daß sie erklärten, sie hätten im Uebrigen bei der A. G. nichts zu erinnern, indes der Artikel 10 sei, so erklärte Orth im Namen der

1) Es ist deshalb gar nicht verwunderlich, wenn es seitdem in Hessen unter den Pfarrern eine nicht geringe Anzahl von ganzen und halben Calvinisten gab, wie sich denn die Weichelschriften (Wolgegr. Rettung S. 263) auf die Pfarrer Reinemann zu Gschwege (den Superintendenten), Sartorius in Grebenstein, Andreas Stein in Kassel (welchen der Sup. Meyer 1570 wegen des Calvinismus nicht einmal an der Schule zu Kassel haben wollte, weil er nicht leiden könne, daß dieses Gift der Jugend insuliret werde), Nylus zu Gemünden, Pincier zu Wetter, Melander zu Niederhone und Stiedenrot zu Schwesda als auf Schüler des Hyperius und der Uebrigen, und als auf calvinisch Gesinnte wol mit Recht (nur, was Melander betrifft, mit Unrecht) beriefen. Eben so war das Stipendium in Marburg um 1570—1574 sowohl in den Majores als Minores entweder wirklich calvinistisch oder „des Calvinismus doch verdächtig“, wie Sup. Meyer sich gegen den Ephorus H. Orth äußert. Auch in das Pädagogium zu Marburg wurde um diese Zeit der Calvinismus durch Justus Bultesius eingeführt.

beiden Andern, zweideutig, indem die Päpsten denselben gebilligt, folglich in demselben die Transsubstantiation gefunden hätten. Wenn dieser Artikel jedoch dextre intelligeretur, so wollten sie denselben zulassen, den betreffenden Artikel der Apologie aber so, daß substantialiter nichts anderes bedeuten sollte, als vere, und corporalis praesentia nichts anders als corporis praesentia (nämlich Gegenwart des Leibes Christi für die Seele, eine bekannte, öfter, auch von den Rasselischen Wechfelschriften S. 274; wiederholte Ausflucht). Darauf schrieben sie dann einen Revers, in welchem sie die A. Conf. und Apologie anerkannten, si orthodoxe intelligatur. Damit war nun Schnepf nicht zufrieden, sondern verlangte einen erklärenden Zusatz. Die Promovenden ließen sich herbei, auch diesen dahin zu geben: transsubstantiationem vero totumque Papatum cum omnibus ecclesiis orthodoxis damnamus. Dieß wurde — nach einigem Zögern, da man die Unehelichkeit dieser, allezeit als Hohn auf gegen die lutherische Lehre vorgeschobenen Formel wol durchschaute — gegeben, und der Doctoratseid dahin abgelegt ut subscripsi, ita promitto; — also war es ein Eid mit Mentalreservationen. Schnepf erklärte sich dagegen in seiner Rede als Promotor sehr bestimmt über den Confessionsstand, welchen Marburg dem bestehenden Rechte nach einnehme: »Reflect et recreat me perpetuus consensus, quem inclita haec Academia semper cum Tubingensi habuit, qui tantus est, ut inter tot Ecclesiae pericula et portenta opinionum, quae a fanaticis de multis articulis, imprimis autem SS. Domini Coena, multis locis sparguntur, semper tamen cum illa eam doctrinam et propagandam et tuendam judicavit, quae S. litteris consentanea esset, ac Augustanae Confessione et Apologiae responderet.« Die Schweizer aber, welche damals vielleicht die Universität Marburg ganz für ihre Lehre gewonnen glaubten, waren über diese Promotion, zumal über die eingegangene Verpflichtung auf die Augsburgerische Confession, höchst ungehalten, und W. Orth fand es nötig, sich gegen Bullinger unter dem 8. September 1565 zu entschuldigen. In diesem Schreiben erzählt nun Orth eben das, was wir im Augenblick berichtet haben. warlich nicht zur Ehre seiner Sinnesart, und fügt, um seiner niedrigen Heuchelei die Krone aufzusetzen, hinzu: »in quibus dedimus,

fateor, tempori aliquid, sed ita tamen dedimus, ut putemus, posse nos bona conscientia, quod fecimus, defendere; — ein „gutes Gewissen“, welches gewis keine ehrliche Seele mit ihm zu theilen Lust haben wird. (S. Special-Widerlegung S. 278—279).

Die Erklärungen, welche die evangelischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 (19. 26. 30. Mai) in Beziehung auf den Kurfürsten von der Pfalz abgaben¹⁾, kann man in politisch-kirchlicher Hinsicht tadelnswert finden, weil dieselben sich auf die Hoffnung des „Eich-näher-Erclerens“ und „Weissenlassens“ des Kurfürsten mittels eines anzustellenden, niemals aber zu Stande gekommenen Colloquiums stützten, und der kategorischen Frage des Kaisers gegenüber „ob sie den Kurfürsten noch für einen der Augsburgischen Confession Verwandten erkennen könnten“ eine ausweichende Antwort, und kaum mehr als eine klägliche Ausflucht waren; man kann es eben so begreiflich finden, daß die calvinistisch Gesinnten sich später allezeit darauf beriefen, man habe 1566 den Calvinismus als nicht vom Religionsfrieden ausgeschlossen betrachtet, und kann endlich jene ausweichenden Erklärungen damit entschuldigen, daß die Reichsstände es bedenklich finden durften, einen Kurfürsten wegen seiner Kirchen-

1) „es wäre ihr Gemüt, Wille und Meinung gar nicht, den Kurfürsten „Pfalzgrafen oder Andere, so in etlichen Articulis mit ihnen freitig, in deutschen oder fremden Nationen, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu setzen, oder auch des Gegenteils Verfolgung, welche in- oder außerhalb deutscher Nation vorlaufe, zu billigen“; — „sollten nun die Prediger, Lehrer und Scribenten, so sich gleichwol allenthalben nicht erklärt, welche sich auch auf Unterredung referieren, und sich weissen zu lassen erboten, alsbald unerkannt, auch alle ihre Zuhörer mit dem Wort des Calvinismi und unter demselbigen Schein condemnirt und aus dem Religionsfrieden oder in andere Gefahr gesetzt werden, so hätten sich des die Prediger, daß es wider die Form der christlichen Kirche geschehe, mit guten Fugen zu beschweren, — derwegen und aus hohen christlichen Ursachen hätten die Stände billig und christlich Bedenken, der Zeit eine General-Condensation zu thun oder zu bewilligen“; — „daß aber außerhalb desselbigen (des mit dem Kurfürsten anzustellenden Convents zum Behuf einer christlichen gottseligen Vereinigung) jetziger Zeit eine Special- oder General-Condensation und Ausschließung vom Religionsfrieden, wie dieselbige etwa vorgelaufen, geschehen sollte, dazu könnten die Stände aus erhörten christlichen Ursachen — nicht kommen, und nicht willigen, daß derhalben dem Reichsabschied etwas inseriert und einverleibt werde.“ Bekanntlich geschah diese Insertion und Einverleibung hinsichtlich der „Sacramentierer“ dennoch.

lehre abzusehen, wie dieß der Kaiser gedrohet hatte. Man kann dieß alles, für und wider, gelten lassen, die Hauptsache aber, welche zu unsern Erörterungen gehört, ist die, daß die Stände, und mit ihnen Hessen, einstimmig (19. Mai 1566) erklärten: „sie hielten dafür, „daß der Kurfürst im Hauptartikel der allein seligmachenden Justification, auch in vielen andern Articulen dem wahren Verstand der „Augsburgischen Confession anhängig sei, im Articel aber des heiligen „Nachtmals könnten sie nicht erkennen, daß es Ihre Churf. Gnaden mit „der Augsburgischen Confession gleichförmig halte.“ Hiermit ist der Confessionsstand der hessischen Kirche zureichend, zugleich abschließend für die Reichshandlungen des Landgrafen Philipp, dargethan, und damit auch in formeller Weise die Unvereinbarkeit des Heidelberger Catechismus mit der Augsburgischen Confession declariert. Die Kirchenlehre der Kurpfalz steht der Kirchenlehre Hessens hier gegenüber, nicht aber, wie man später mit allen Künsten dazuthun versuchte, mit derselben zusammen. Die Kirchenordnung, welche am Mittwoch nach Trinitatis 1565 von den Superintenden ten abgeschlossen und mit der die Einführung derselben kirchlich anordnenden Vorrede versehen, am 21. Oct. 1566 aber von dem Landgrafen Philipp bestätigt und alsbald gedruckt und publiciert wurde, ist die Grundlage sowol der Kirchenordnung vom 20. Juli 1573 welche in dem lutherischen Oberhessen kasselschen Anteil und in den althessischen Bezirken des Großherzogtums zu Recht besteht, als auch der, fast durchgängig dieser letztern gleichen, ja identischen Kirchenordnung vom 12. Juli 1657, welche in Niederhessen noch bis auf diesen Tag unbedingte Gültigkeit hat, und in einem Punkte, der Wahl, Bestätigung und Einsetzung eines Superintenden ten hat sie noch gegenwärtig unmittelbar Gültigkeit und steht im Gebrauche. Es begreift sich daher leicht, daß von der Seite, welche der Lehre der sächsischen Reformation zuwider ist und deren Geltung in Hessen zu beseitigen sich bestrebt, alles aufgeworfen wird, um dieser Kirchenordnung einen calvinischen, bucerischen, philippinischen oder kryptocalvinistischen Charakter zuzuwenden. Nun ist es nicht unmerkwürdig, daß in älteren Zeiten die s. g. reformierte Partei ihre Argumente für den calvinischen (oberländischen, philippinischen; je nachdem) Charakter der hessischen Kirche fast gar nicht aus der Kirchenordnung herholt; namentlich gehen auffallender Weise

die Kasselschen Wechsellchriften fast ganz daran vorbei, und es scheint sogar jenen Bestreitern der Geltung der lutherischen Lehre in Hessen eine gewisse Scheu einzuwohnen, sich an der Kirchenordnung zu vergreifen. Erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, dieser Kirchenordnung einen nichtlutherischen oder vielmehr antilutherischen Charakter zu vindicieren; vor allem hat sich das Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg vom 10. Sept. 1855 über die hessische Bekenntnis- und Katechismusfrage, auf diese Vindication verlegt.

Betrachten wir die Kirchenordnung im Allgemeinen in ihrem Zusammenhange mit den historisch-kirchlichen Zuständen jener Zeit, so müßte es auffällig erscheinen, daß mitten in einer Zeit, in welcher der Charakter der hessischen Kirche durch zahlreiche sehr unzweideutige Aeußerungen derselben Behörden, von denen die Kirchenordnung ausgegangen ist, als ein lutherischer festgestellt wird (vgl. die Gutachten und sonstigen Handlungen über den Heibelberger Katechismus welche zwei Jahre vor und die über das Maulbronner Colloquium welche ein Jahr nach der Vorrede der Superintendenten zur Kirchenordnung fallen) die gegenwärtige Kirchenordnung als ein völlig fremdartiger Act unvermittelt hineinfallen, daß jener Charakter mit sich selbst uneins, von sich selbst abgefallen sein sollte. Dieselben Superintendenten, welche jene Gutachten ausgestellt, in denen auf so entschiedene Weise der lutherische Charakter der hessischen Kirche dargestellt worden, sollen zwischen diesen beiden Handlungen eine gleich wichtige und folgenreiche, ja eine noch weit bedeutendere Handlung vorgenommen haben, durch welche jene Handlungen Lügen gestraft werden? sollen eine Kirchenordnung verfaßt oder zugelassen und als ihr Eigentum durch Wort und Unterschrift bekannt haben, welche eben so gewis nicht lutherisch, ja antilutherisch sein soll, wie jene Gutachten unzweifelhaft und unseugbar lutherisch waren? Eine solche Handlungsweise wird vielleicht ein leichtsinniger Schwärmer oder ein ehrloser Betrüger, welcher alle Andern zu seines Gleichen machen möchte, beliebigen Personen zutrauen, nicht aber ein ehrlicher Mann ehrlichen Männern, als welche Raufenger und Pistorius unbestritten gegolten haben und für alle Zeiten gelten müssen. Dazu kommt, daß bei dem Erlaß der Kirchenordnung nicht jene beiden Superintendenten allein, sondern auch Kaspar Thölde, der Superintendent in Oberhessen und

Melchior Schott, der Superintendent von Nieder-Ragenebnogen betheiligt waren, von welchen beiden bekannt ist, daß sie dem lutherischen Bekenntnis mit dem größten Ernst und Nachdruck zugethan waren, des Superintendenten Peter Volz von Gerau (in Ober-Ragenebnogen) gar nicht zu gedenken, wiewol auch dieser auf derselben Seite stand. Es läßt sich hiernach, die Sache im Allgemeinen angesehen (was die Facultät jedoch versäumt hat), nicht anders annehmen, als daß die Kirchenordnung im Sinne der Superintendenten, welche sie erlassen haben, d. h. im lutherischen Sinne, abgefaßt sei und aufgefaßt werden wolle.

Dagegen ist nun in neuester Zeit die Meinung aufgekommen, als sei die Kirchenordnung von Hyperius verfaßt, und trage durchgängig den Charakter der Theologie des Hyperius, d. h. einen calvinistischen, bucerischen, philippinischen oder des etwas. Die Sache verhält sich so, daß die Grundzüge der Kirchenordnung (Capita) auf einer im Mai 1559 gehaltenen Synode aufgestellt und dem Landgrafen zur Genehmigung vorgelegt wurden (sie sind abgedruckt bei Hassencamp 2, 493 ff.), und daß nach erlangter Billigung Seitens des Landgrafen dieselben in ein Ganzes sollten zusammengestellt werden. An dieser Zusammenstellung waren allerdings Hyperius und Kobing betheiligt, und zwar so, daß dieselben (oder wol nur Hyperius) einen lateinisch geschriebenen Entwurf eines Theiles dieser Zusammenstellung im Jahr 1560 vorlegten, denselben aber liegen ließen, und im Jahr 1561 mit der Vollenendung abermals von der Synode beauftragt wurden. Es geschah indes von ihnen auch ferner nichts in der Sache, weder im Laufe des Jahres 1561 (s. das Schreiben des Sup. Wistorius an Sup. Volz vom 5. Dec. 1561 in Metters hess. Nachr. 1, 90), noch im Laufe der nächsten anderthalb Jahre, denn unter dem 22. Juni 1563 erhob die gesamte Geistlichkeit von Nieder-Ragenebnogen und der Superintendent derselben Melchior Schott einen energischen Protest gegen die dem Hyperius belassene Bearbeitung der Kirchenordnung, weil man den Hyperius als des Calvinismus verdächtig für incompetent zur Abfassung einer, dem lutherischen Bekenntnisstand des Landes entsprechenden Kirchenordnung hielt und erklärte. (Diese Proteste sind abgedruckt Special-Widerlegung S. 284—287). Von jetzt an mangelt zur Zeit jegliche Nachricht über die Fortführung der Arbeit,

und Hyperius starb bereits am 1. Februar 1564. Am Mittwoch nach Trinitatis 1565 aber wurde die Kirchenordnung von den Superintendenten als die von ihnen ausgegangene Kirchenordnung in dem Einführungsmandat (der Vorrede) derselben bezeichnet. Und dieß soll derselbe Schott für ein unlutherisches, ja antilutherisches Werk gethan haben, gegen welches er vor zwei Jahren so nachdrücklich protestirt hatte! Diese Annahme ist wol nur der „modernen Wissenschaft“ möglich, während die wirkliche historische Wissenschaft dieselbe für die plumpste Unwissenschaftlichkeit erklären muß.

Von des Hyperius Beteiligung wissen wir nichts mehr, als daß er längere Zeit an einem lateinischen Entwurf eines Theils der Kirchenordnung gearbeitet oder vielmehr diesen Entwurf bei sich liegen gehabt hat. Alles Uebrige was den Hyperius hierbei angeht, sind Vermutungen, denen alle und jede historische Begründung abgeht. Jene Art der Beteiligung des Hyperius an dem ersten Entwurf der Kirchenordnung läßt sich indes auch aus dem Texte derselben selbst wahrscheinlich machen und, so viel daß überhaupt möglich ist, nachweisen. Der erste und der zweite Theil derselben tragen nämlich im Ganzen und im Einzelnen die für den Kundigen unverkennbaren Spuren einer Uebertragung aus dem Lateinischen an sich¹⁾, jedoch so, daß ziemlich zahlreiche längere oder kürzere Zusätze sich finden, welchen das deutsche Original, meist auf den ersten Blick, anzusehen ist²⁾. Im dritten Theil nimmt der lateinische Grundton sichtlich ab, und während man in den beiden ersten Theilen mitunter auf eine wirkliche Uebersetzung stößt, ist hier, und zwar doch nur in den Anfängen des dritten Theils, mehr nicht als eine Bearbeitung lateinischer Originale zu entdecken (eins der letzten dieser Beispiele ist der Eingang zu der „andern Form zu taufen“ Bl. 126^a). Die original deutschen Zusätze werden häufiger und länger (z. B. Bl. 106^a von den Bettagen; 119^a von der Taufe „Es sollen auch u. s. w.),

1) Z. B. der Eingang, sodann die Zusage des einzuführenden Superintendenten, die Formel „der Ort da man pflegt, des Herrn Abendmal zu halten“ Bl. 9^a u. dgl.

2) Z. B. der Schlusssatz des Artikels von der Superintendentenwahl (übrigens auch Mehreres im Innern dieses Abschnittes), der Schlusssatz des Abschnittes vom Cramen u. s. w.

und die erste Form des Confirmationsacts Bl. 137^b ff., wenn auch möglicher Weise lateinisch concepiert, ist wenigstens eine Umarbeitung eines solchen Originals; dagegen ist die Anrede Bl. 145^a f., die zweite Form der Confirmation Bl. 154^a ff., die Vorrede 160^b durchweg ursprünglich deutsch, von Anderem zu schweigen: nur mag noch angeführt werden, daß alles was von Bl. 160^b folgt, keine Spur eines lateinischen Originals mehr an sich trägt, theilweise sogar aus bekannten deutschen und zwar lutherischen Originalen entlehnt ist.

Hieraus folgt, was auch die geschichtlich beglaubigten Nachrichten mit sich bringen, daß die Kirchenordnung zwar zum Theil, und zwar zu dem Theil, welcher eine Veranlassung zu bestimmter confessioneller Ausprägung nicht darbot, von Hyperius (oder sonst Jemanden) lateinisch entworfen, nach seinem Tode aber, wo nicht schon früher, von den Superintendenten oder Einem derselben umgearbeitet worden ist. Für diesen Uebersetzer und Umarbeiter, so wie für den Verfasser der dieser Kirchenordnung eigentümlichen original deutschen Stücke desgleichen der Vorrede zur Kirchenordnung kann ich aber niemanden anders halten als den Superintendenten zu Nidda, Johannes Pistorius. Die beiden umfangreichen Gutachten, welche er verfaßt hat, die Erklärungen, welche er abgegeben hat (eine dergleichen, die den Mann und den Stil stark bezeichnet, steht Spec. B. S. 644), und die Briefe die er geschrieben hat (unter diesen auch einer welcher die Uebersetzung einer lateinischen Deduction eines Dritten enthält, ungedruckt), machen mir diese Annahme zur höchsten literarischen Wahrscheinlichkeit. Zur völligen Gewissheit aber, daß nicht Hyperius, sondern die Superintendenten, oder einer derselben, und zwar vorzugsweise Pistorius, Urheber der entscheidenden Stücke der Kirchenordnung sind, macht nicht allein mir, sondern sicherlich allen, welche nur einen mäßigen Wahrheitsinn besitzen, folgender Umstand, den ich, Anderes minder hierher Gehöriges übergehend, auch um der Sache willen anzuführen verbunden bin.

Auf Blatt A^a—b Bl. 163^a (wirklich aber 173^a, die Blätter der *AD.* von 1566 sind von 168 an unrichtig, um einen Zehner zu wenig, paginiert) findet sich nämlich folgender Passus: „6. In tractation vnd handlung abgemelter Puncten, brauchen wir die phrases „vnd art zu reden, so der Herr Christus selbst vnd seine Aposteln

„gesetzt und hinterlassen haben. Und ob dieselbigen in Disputation
 „und zank gezogen (dazu wir uns denn nicht gern wollen bewegen
 „lassen,) erklären wir sie mit der alten Lehrer zeugnissen, so fern
 „dieselbigen des Herrn Christi und der Aposteln reden gleichförmig,
 „doch also, daß wir alles, was der Papiistischen abergleubigen
 „Transsubstantiation, und den Wiedertäuflischen unheiligen gebanden,
 „und was dergleichen ist, patrocinirn, schutz und beifall geben möchte,
 „gern vermeiden, und von allen treuen Dienern unserer Kirchen ver-
 „mieben haben wollen. (7) Bekennen uns also in diesem Artikel,
 „wie in allen Andern zu der Augspurgischen Confession, und Iren
 „hiron anders nicht, denn es necht Göttlicher und Apostolischer
 „schrift in der Augspurgischen Confession verfasst, und von denen
 „so sie selbst gestellet verstanden und erkläret worden ist: Verhoffen
 „auch hiebey vermittelst Göttlicher hilff beständiglich zu bleiben, und
 „alle unnötige, ergerliche Disputationes und gezend zu verhüten.
 „9. Summa alle unsere Prebigten und vermanung vom Nachtmal
 „des Herrn Jesu seind dahin gerichtet, daß der einfeltige mann
 „hiron notwendigen einfaltigen, und des Herrn Christi und seiner
 „lieben Apostel lehr, gewissen bericht und verstand hab, alle unnötige
 „disputationes und gezend, daraus die Gottseligen geerrget, und ein-
 „faltige hertzen und gewissen verwirret, unrühe zentische köpff gesterckt
 „werden, möchten geflohen und unterlassen — — — werden“.

Mit diesen Sätzen vergleiche man das unter dem 19. Oct. 1566
 über die Maulbronner Verhandlungen ausgestellte Gutachten, welches
 vorher besprochen wurde: in beiden Äußerungen komt vor 1. daß
 diejenigen, welche sie abgeben, nicht zum Zank bewogen sein (sich in
 den Zank nicht einlassen Leuchter S. 191) wollen; 2. daß sie sich
 auf die Zeugnisse Christi, der Apostel und alter Lehrer berufen (s. o.);
 3. daß sie Transsubstantiation, Wiedertäufer und was dergleichen ist
 (Heidelberger und alle die mit ihnen einig sind) verwerfen (s. o.);
 4. daß sie an der Augsb. Confession festhalten, wie sie von denen die
 sie selbst gestellet verstanden wird (s. o.); 5. daß sie bei diesem
 Bekenntnis vermittelst göttlicher Hülfe die Zeit ihres Lebens zu blei-
 ben gedenken (Leuchter S. 198); 6. daß sie unnötige Disputationes
 und Gezänk verabscheuen (Leuchter S. 194) und 7. die unruhigen
 zantischen (vorwitzigen) Köpfe tadeln (Leuchter S. 190); dazu

kommen noch die in beiden Schriftstücken erscheinenden Formeln über das bei „einfeltigen gutherzigen Deuten“ erregte Aergerniß, und einzelne besondere Ausdrücke, wie *patrocintren* (Leuchter S. 197).

Wir haben über dieselbe Sache dieselben Wendungen und Ausdrücke in derselben Verbindung in zwei Schriftstücken, welche von denselben Personen ausgehen, vor uns. Es wird auch dem Ungeheigsten schwer halten, ein anderes Urtheil zu fällen, als daß wir hier einen Verfasser zweier Schriftstücke vor uns haben; ist es Pistorius in dem Gutachten von 1566, so wird er es auch in diesem sein.

Aber davon abgesehen ist es von ungleich höherer Bedeutung, die Einsicht zu gewinnen, welcher sich auch der Widerwilligste und Feindseligste, so lange er bei gesunden Sinnen ist, nicht verschließen wird: wir haben in der Stelle des Gutachtens einen Commentar zu der Stelle der Kirchenordnung vor uns, und wie das Gutachten über das Maulbronner Colloquium in der Lehre vom Abendmal verstanden werden muß, so muß auch diese Stelle der Kirchenordnung verstanden werden. Jene aber ist in der unverhülltesten und schärfsten Darstellung im strenglutherischen Sinne zu nehmen; so auch die gegenwärtige, und nicht anders. Damit fällt alles, was Unwissenheit, Leichtfinn, böser Wille und Trügerei aus dieser Stelle der Kirchenordnung wider deren Sinn, mühsam genug, herausgepreßt hat, ein für allemal in Nichts zusammen.

Wäre es nötig, so könnten wir von dieser Stelle aus den Confessionsstand der Kirchenordnung in ihren einzelnen Stellen durchgehen, um hiernach zu bemessen, daß die Verfasser und Bürgen der Kirchenordnung in allen und jeden einzelnen Wendungen, Formeln, Ausdrücken und Worten derselben nichts haben sagen und verstanden wissen wollen, was dieser ihrer Aeußerung widerspräche — man müßte sie denn für wahnwitzig erklären wollen. Indes sprechen die übrigen Stellen an und für sich deutlich genug, und wir wollen hier, da diese Stellen schon öfter Gegenstand der Discussion gewesen sind (vgl. Schilbe Belentnisstand S. 68 ff; Kiefoth und Mejer Kirchl. Zeitschrift 1856 S. 545 f.; Erwiderung auf das offene Sendschreiben von Ranke S. 11) nur auf die wichtigsten derselben mit wenigen Worten als auf unanzweifelbare Documente des lutherischen Standpunktes dieser Kirchenordnung hinweisen.

Zunächst die Stellen vom h. Abendmal. Die Katechismusdefinition Bl. 157.^b (dieselbe, welche mit einiger, doch unerheblicher Veränderung sich auch noch in dem niederhessischen noch heute gültigen Katechismus von 1607 findet) läßt sich allerdings, wenn man einmal will, auch philippinisch auffassen, indes ist doch die Definition, welche von Melancthon selbst herrührt, und als eigens kryptocalvinistisch aufgefaßt wurde (*est communicatio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis evangelii instituta est, in qua sumptione filius Dei vere et substantialiter adest et testatur se applicare credentibus sua beneficia*), wesentlich von der Definition der Kirchenordnung verschieden. Die eben angeführte Definition sagt, daß Christus in der sumtio gegenwärtig sei, und dieß ist das eigentlich kryptocalvinistische Merkmal; der ganze Christus gibt sich uns in dem Genuße der irdischen Elemente, und so ist denn *corporis et sanguinis communicatio* nichts anderes als die Gemeinschaft mit dem ganzen Christus. Die Kirchenordnung sagt mit weit größerer Bestimmtheit („Das Abendmal des Herrn ist ein Sacrament oder „göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwertig ist, und „übergibt uns mit Brot und Wein seinen wahren Leib und Blut, zur „gewissen versicherung, das wir vergebung der sünden haben, und mit „im in ewigkeit leben sollen“) daß Christus, selbst gegenwärtig, uns (nicht sich selbst, sondern) seinen wahren Leib und Blut übergebe; Er ist hier nicht in der sumtio, sondern zum Zweck der sumtio seines Leibes gegenwärtig. Dieß aber ist lutherisch, und nicht philippinisch. Die Kirchenordnung verlangt Bl. 160 (170) b.: daß die zur Ausspendung des h. Abendmals (Kelches) verwendeten Hülfspersonen (Küster u. dgl.) „im Artikel vom Nachmal rein“ sein sollen. Daß dieß die regelmäßig und unzählige Male gebrauchte Formel sei, durch welche die Angehörigkeit einer Person zu dem entschieden lutherischen Bekenntnis im Abendmal bezeichnet werde und in andern Sinne nicht vorkomme, wird wol niemand zu leugnen sich unterstehen; jedenfalls ist sie hier in dem Sinne zu nehmen, in welchem die Superintendenten sie laut ihrer eben besprochenen Erklärung notwendig verstehen und gebrauchen mußten; es gehört aber viel leichtfertige Ignoranz dazu, diese Stelle zu übersehen und dann von der Kirchenordnung behaupten zu wollen, sie trage in diesem Behrsthück antilutherischen Charakter.

Bl. 191^a schreibt die Kirchenordnung vor, den zum Tode verurteilten Missethäter in folgender Weise zu trösten: „Das ist dein „hoffnung, welche dir durch die empfangung des heiligen Sacraments „ist vergemisset, das du ja nicht zweiffelst, der Leib Christi, den wir „im Brod geben, sey für dich hingeben, Und sein Blut, welches du „im Wein getrunken, sey für deine Sünde vergossen worden“. Hier haben wir denn auch das in, auf dessen Mangel in hessischen Kirchenordnungen man nicht selten mit einer gewissen Triumphnote hingewiesen hat; es ist übrigens dieser Abschnitt aus einem Buche eines vollgültigen Zeugen für die lutherische Lehre entnommen: aus Veit Dietrichs Abendbüchlein, wie denn, worauf früher S. 69 bereits hingewiesen worden, die meisten liturgischen Stücke der Kasseler Kirchenordnung von 1539, so wie der Kirchenordnung von 1566 und folgeweise der noch heute geltenden hessischen Kirchenordnungen aus andern lutherischen Abend, namentlich der Brandenburger-Münchberger, entlehnt sind, diese aber sich fast durchgängig an die alte Gebetspraxis anschließt, so daß unsere Kirchenordnung mit den meisten andern Kirchenordnungen die lutherische, beziehungsweise die allgemeine Katholicität vertritt ¹⁾.

Sodann kommt die schon oben S. 70 besprochene Anweisung für die Distributoren des h. Abendmals auch hier Bl. 171^b und zwar in etwas schärferer Form („brod, vnd also den waren leib, — selch vnd also das ware blut des Herren“) vor, eine Form, welche wirklich abgeschwächt in der Kirchenordnung von 1573 („das gesegnete Brod und den leib des Herrn — den Kelch und das wahre Blut des Herrn), wiederum bedeutend verschärft (Brod, welches ist der leib des Herrn, — Kelch, welcher ist das wahre Blut des Herrn) in der Kirchenordnung von 1657 S. 208 wiederkehrt.

Eben so ist die Bekenntnisformel der Confirmanden vom Abendmal Bl. 150^b II („Zum andern bezeugen vnd verkündigen wir, das „wir, durch den leib Christi, den er vor uns in todt gegeben, vnd „sein Blut, das er vor uns vergossen hat zur vergebung der sünden, „welches wir thunder auch theylhafftig werden, viel trefflicher wol-

1) Daß man das Gewicht dieses im sehr wol erkannt habe, beweist der Umstand, daß es 1657 in mit dem un geändert wurde.

„thaten von Christo empfangen“) schon an und für sich fast unmöglich, zusammengehalten mit der eben besprochenen Stelle Bl. 171 b völlig unmöglich von einem bloß psychischen (nur in der Anschauung des Glaubens vorhandenen) Genuß zu verstehen, zumal wenn wir den Satz 9 (Bl. 151 *) von der durch den Gebrauch des Nachtmals vermittelten Auferstehung der Leiber hinzunehmen ¹⁾.

Endlich muß noch die Stelle Bl. 168* (wirklich 178*) zur Erwähnung kommen: „so gewis der sohn Gottes vns laut seiner „eigenen verheissung im Abentmal speiset vnd drendet mit seinem „eigenen leib vnd blut, also gewis vnd warhaftig vbergibt er vns

1) Auf dieß letztere Argument hat schon der Aufsatz in Kliefoths und Meijers kirchlicher Zeitschrift 1856 S. 549 Bezug genommen, und mit vollem Recht, denn diese Stelle reducirt die Auferstehung des Leibes direct auf den Gebrauch des Nachtmals, wogegen die calvinische Vorstellung consequent keine andere sein kann und ist, als daß durch das Abendmal die Gemeinschaft mit Christus, und durch diese (also indirect) die Auferstehung des Leibes nicht bewirkt, sondern vergewissert werde. (Vgl. z. B. des Pfälzischen Hofpredigers Joh. Willing Zwei Predigten von dem h. Nachtmal 1565. 4. Bl. 7b, wo die Lehre von der Wirkung der mündlichen Niesung zur Auferstehung nachdrücklich verworfen wird). In der Regel muß die calvinische Ansicht auch erst die Verbindung der menschlichen Seele mit dem h. Geist und so weiter die Verbindung des h. Geistes mit dem Leibe mittels der Seele, und dann endlich die Verbindung, welche der h. Geist zwischen Christus und dem Menschen (auch außerhalb des Abendmals) bewirke, darstellen, ehe sie auf die Verknüpfung der Auferstehung mit dem Abendmal kommen kann. Prof. Gildemeister, welcher eine wahre Manie zu haben scheint, sich überall von der nichttheologischen Seite zu zeigen und die gläubige Theologie in ihren Trägern mit Schmachnamen zu bezeichnen, hat sich auch an dieser Stelle versucht. Er meint S. 57 Anm. 2 seiner Schrift (das Gutachten — und seine Vertreter) es sei die Auferstehung der Leiber in der Stelle der KD. direct auf Christum bezogen worden; die Ansicht der Stelle ergibt aber, daß dieselbe die Auferstehung der Leiber auf das Medium des Nachtmals, das ewige Leben aber unvermittelt auf Christum bezogen hat. Der Verfasser jenes Artikels ist demnach ein besserer Theolog als Herr v. Gildemeister. Es ist aber Herr v. Gildemeister, wie eben jene Anmerkung ausweist, gar kein Theolog, denn von einer zauberischen Kraft des Abendmals redet kein Theolog, auch nicht der katholischen Sacramentlehre gegenüber, sondern nur der gemeine Unglaube der Ignoranten. Will Hr. Gildemeister mit seiner Anmerkung diesem Unglauben schmeicheln oder ist derselbe sein Eigentum? Das Eine wie das Andere streicht ihn aus der Zahl der Theologen aus.

„auch einem jedern in sonderheit, alles was er mit seiner mensch-
„werdung, mit auffopferung seines unschuldigen leibs und vergießung
„seines theuren bluts der ganzen Christenheit verdienet und erworben
„hat“. Dieß ist eine specifisch und jeder Umdeutung gänzlich unfähige
Lutherische Formel, während die calvinistische Formel lautet: „so
gewis er uns im Abendmal mit Brod und Wein speiset, so gewis
speiset er uns (zugleich) mit seinem wahren Leib und wahren Blut
zum ewigen Leben“.

Eine dieser Lutherischen Auffassung des Abendmals widerstrei-
tende oder mit derselben unvereinbare Stelle findet sich in der
ganzen Kirchenordnung nicht, und es kann deshalb diese Kirchen-
ordnung in keiner Weise zwiespaltig genannt werden, wie man mit
einigem Schein etwa die Kirchenordnung von 1557 nennen könnte,
nicht einmal unsicher; aber mild ist der Ausdruck der Kirchenord-
nung in der Lehre vom Abendmal allerdings, und es wird kein Ein-
sichtiger verkennen, daß sie so mild gestellt sei, um diejenigen, welche
abweichender Ansicht waren, dahin zu vermögen, daß sie „sich weissen
lassen“, damit sie sich dann „etwas neher und besser erklären“.

Noch einmal aber müssen wir, um hiermit die Erwägung der
Abendmalstheorie der Kirchenordnung abzuschließen, die wir nach dem
Angeführten nicht durch alle einzelnen Stellen zu verfolgen nötig
haben, zu jener allgemeinen Stelle, welche den Bekenntnisstand genau
wie er in dem Gutachten vom 19. October 1566 formuliert wurde,
darstellt, zurückkehren. Dieselbe besagt, daß die hessische Kirche sich
in diesem Artikel (vom Abendmal) wie in allen andern zur Augs-
burgischen Confession bekenne. Wer nur oberflächlich mit den kirchli-
chen Zuständen jener Zeit bekannt ist, weiß, daß diese Formel den
bestimmten Gegensatz gegen die Pfälzische Kirche insonde-
heit, so wie gegen den gesamten Zwingli-Calvinischen
Bekenntnisstand bezeichnet. Zur Augsburgischen Confession
bekannte sich zwar die Pfälzische Kirche als solche nicht, denn die
Pfälzische Kirchenordnung von 1563 nennt nur den Heidelbergischen
Katechismus, sondern nur der Kurfürst in politischen Acten, indes
wollte doch wol auch die Kirche sich von der A. Conf. nicht geradezu
trennen, denn es bekannte sich, wenigstens theilweise, wenn gleich
wieder mit manchen Restriktionen, der calvinische Lehrstand innerhalb

jener Kirche zur A. Conf., nur der Artikel vom Abendmahl war von diesem Bekenntnis ausgenommen; selbst in unserem beschränkteren Kreise ist uns hiefüß an Wigand Orth und in den Erklärungen der Reichsstände auf dem Reichstag 1586 begegnet. Freilich steng der Lehrstand damals schon an (wie eben W. Otths Beispiel gezeigt hat) die Augsburgerische Confession mit der Restriction „wie wir sie uns auslegen“ auch im 10. Artikel zu acceptieren, indes drang diese Praxis doch erst später durch. Wer indes auch den in Rede stehenden Passus der Kirchenordnung schon mit W. Orth, Zanchius u. A. sich auslegen will, dem bleibt das natürlich unverwehrt, nur möge er nicht verlangen, daß ehrliche Leute mit ihm gehen sollen. — Die Augsburgerische Confession wird übrigens fünfmal in der Kirchenordnung erwähnt: 1. in der Vorrede, 2. Bl. 40^b, 3. Bl. 43^b als die Confession, welche 1530 übergeben worden (was nach damaligem Sprachgebrauch allezeit die ursprüngliche, ungedänderte A. Confession bedeutet) 4. Bl. 99^a, 5. Bl. 163^b (die oben behandelte Stelle).

Daß der Abschnitt von der Taufe im bestimtesten Sinne die lutherische Lehre darstelle, liegt so klar zu Tage, daß, zumal nach dem bereits darüber von anderer Seite geführten Discussionen kein Wort darüber zu verlieren ist; hat doch selbst das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg nur durch Weglassung der einschlagenden Stellen einen, wol Niemanden als die Facultät selbst überzeugenden Beweis, daß die Tauflehre der Kirchenordnung antilutherisch sei — nicht zu Stande bringen, aber in Worte kleiden können. Wo die Wiebergeburt mit dürren Worten in die Taufe verlegt wird, wie hiefüß in der Kirchenordnung von 1586, und eben so noch in den Kirchenordnungen von 1573 und 1657 geschieht, da haben wir eine mit der zwinglisch-calvinischen Tauflehre unbedingt unvereinbare, da haben wir eine lutherische Tauflehre¹⁾.

1) Es erregt Staunen, daß Hr. Gildemeister die in dem Facultätsgutachten vorgenommene und mit vollem Recht gerügte Auslassung der entscheidenden Formeln der Kirchenordnung in seiner Schrift (Das Gutachten 1859) S. 71—73 noch zu verteidigen unternimmt, und zwar, indem er jene Rüge „absurd“ zu nennen sich erfrecht. Es fehlen aber in der Stelle, welche das Gutachten S. 23—24 aus der Kirchenordnung anführte, alle die Formeln, welche die unmittelbare Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Taufe zur

Eben so bedarf es keiner Ausführung, daß durch die Kirchenordnung der kleine lutherische Katechismus kirchlich zur Kinderunterweisung vorgeschrieben worden, wie derselbe von jeher in Hessen im Gebrauche war. Die an den Nachmittagen der Sonntage zu haltenden Katechismuspredigten sollten laut und verständlich „die

Wiedergeburt bezeichnen: nämlich nicht bloß „und durch seinen heiligen Geist neu geboren hat zum seligen ewigen Leben“, was allerdings besonders auffällig sein mußte; sondern auch (der heilige Geist) „thut (in solcher Action) sein Ampt“, und besonders „(die Taufe) wird nur einmal genommen im ganzen Leben, darum daß es genug ist, das unser Gott und gnediger trewer Vater im Himmel uns einmal zu Kindern vffnimmt, und durch seinen Geist wider von neuem gebiret“, so wie (Bl. 162 [172] b) „da ist genug das uns Gott einmal wider gebiret“, und Bl. 120 a „Die h. Taufft ist das erst Sacrament; in dem uns die erlösung Christi mitgetheilt, die sünde verziehen und abgewaschen werden“; — „wenn wir im namen des Vatters, Sohns und Heiligen Geysß getaufft, und also von sünden gereyniget — werden“, wozu noch die eigens liturgischen Stellen der Kirchenordnung, (welche aus lutherischen Kirchenordnungen genommen sind) hinzukommen. Diese Stellen schließen die „Versicherung daß“, worauf jetzt Hr. Wildemeister das ganze Gewicht legt, im zwinglischen und im calvinisch-heidelbergschen Sinne aus, und schließen aus, daß das Sacrament dem Worte gleich stehe, wie das Gutachten S. 24 sagte, und nur vermöge Weglassung jener Stellen konnte. Daß aber, da nach der Kirchenordnung in der Taufe der h. Geist wirkt, dieß calvinisch sein solle — wie dieß das Gutachten S. 24 gleichfalls angegeben hatte, wird der löblichen theologischen Facultät zu Marburg wol niemand glauben, und eben so wenig, daß die Kirchenordnung ihre Sätze aus Calvins Katechismus entlehnt habe, da die angeführten Stellen gerade nur in den allgemeinen Sätzen den Worten nach übereinstimmen, nicht aber mit den von der Facultät ausgelassenen Formeln. — Es ist versichert worden, diese Auslassungen seien von dem Concipienten (eben Hrn. G.) bona fide vorgenommen worden, und ich will das wol glauben, nur möchte ich dann gern wissen, wie die mala fides aussähe?

Daß übrigens die Calvinisten zuweilen sich den lutherischen Formeln, zumal hinsichtlich der Taufe, anbequemen, ist richtig, aber auch allbekannt, und Hr. G. hätte sich die langen Citate S. 72—73 sparen können. Die Sache ist nur die, daß sie sich etwas Anderes bei denselben dachten. Wo sie aber mit der Sprache herangehen, wie in Heidelberger Katechismus, wie Olevian in seiner Schrift „Hauptursachen alles Irrthums im Heiligen Abendmal“ (Heidelsb. 1565. 4), sodann im Zwickbrücker Katechismus von 1588, Pezel Aufrichtige Rechenchaft 1592 S. 62 u. a. D., da reden sie eine mit unserer Kirchenordnung schlechterdings unvereinbare Sprache.

stück der Kinderlehr, wie die in dem Catechismo Lutheri zusammen getragen“ erzählen Bl. 89 b; und dasselbe wird in der Zusammenstellung Bl. 92 a („Catechismum, wie er in dem Catechismo Lutheri begriffen“) wiederholt. Eben so, wie es nach dieser Vorschrift in den Städten gehalten wird, soll es auch mit dem Katechismus auf den Dörfern gehalten werden Bl. 94 a; auf diese Vorschriften wird unmittelbar Bezug genommen bei den Vorschriften über die Vorbereitung zur Confirmation, und noch einmal kommt Bl. 147 a der kleine Catechismus, vornemlich Lutheri in derselben Beziehung als vorgeschriebenes Lehrbuch vor. Es kann deshalb nur im höchsten Grade bestrebend, wie man diese Stellen hat übersehen können oder gar durch die Stelle 140 b, wo ein „ziemlicher verstant der heuptartickel „christlicher Lehr des Catechismi, wie die in vieler gelerten Bücher „begriffen, vornemlich Lutheri, Melanthonis vab Brentii“ hat beseitigen wollen. Solche Künste verdienen keine andere Widerlegung, als die des Stillschweigens. Von dem dieser Kirchenordnung einverleibten erweiterten Katechismus Luthers, welcher als Bekenntnis bei der Confirmation (nicht als Gegenstand des Schulunterrichts) gebraucht werden sollte, auch in der Kirchenordnung von 1573 sich findet, und dann mit einigen nochmaligen Erweiterungen und Veränderungen auf der Synode von 1607 als „Kinder-Lehr“ zum Landescatechismus gemacht und in dieser Form mit einem bemerkenswerten Rückgriff auf den ursprünglichen Katechismus Luthers auch in die Kirchenordnung von 1657 übergegangen ist, wird bei der Besprechung der Synode von 1607 die Rede sein.

Nebenbei mag bemerkt werden, daß diese Kirchenordnung das Brodbrechen in dem Sinne von austheilen nimmt und daß, abweichend von der Kasseler Kirchenordnung von 1539, hier der Dekalog für den Kinderunterricht in der herkömmlichen Fassung und Abtheilung erscheint.

15. Die Zeit der Generalsynoden.

Während der Regierung der vier fürstlichen Brüder (L. Wilhelm in Niederhessen, † 25. August 1592, 60 Jahr alt, L. Ludwig in Oberhessen, † 9. October 1604, 67 Jahr alt; L. Philipp in

Nieder-Rageneinbogen, † 20. November 1583; 42 Jahr alt, und L. Georg in Ober-Rageneinbogen [Darmstadt], † 7. Februar 1596, 48 Jahr alt) wird der hessische Confessionsstand vor allem repräsentiert durch die aus den vier verschiedenen Landestheilen beschickten Generalsynoden, welchen wir aus unserm Gesichtspunkt nunmehr eine kurze Erörterung zu widmen haben. Begreiflicher Weise liegt eine Geschichte der Synoden zu geben, gänzlich außer dem Bereiche dieser Blätter (wofür das Buch von Heppe: Gesch. der Generalsynoden 1847 eine im Ganzen genügende Quelle ist; eine Uebersicht s. auch v. Kommel hess. Gesch. 5, 198—211), vielmehr werden wir sie von demselben Standpunkt aus betrachten, von welchem Gorthe im zweiten Abschnitt seines Buches und die Specialwiderlegung die Synoden behandeln: als Zeugnisse für und wider den Fortbestand und die Fortentwicklung des bisherigen Confessionsstandes der hessischen Kirche.

Die Abhaltung dieser Generalsynoden beruhete auf dem von den vier fürstlichen Brüdern zu Riegenhain am 28. Mai 1568 (vollständig bei Winkelmann 5, 506—514) geschlossenen Bräüdervergleich, dieser aber wieder auf dem Testament des Landgrafen Philipp vom 6. April 1562 (vollständig Schminke Monum. hass. 4, 577—631).

Das Testament des L. Philipp enthält, was den Confessionsstand angehet, folgende Bestimmungen: „Wir wollen unsere Söhne ermanet haben, daß sie bey der wahren Religion des heiligen Evangelii alten vnd des neuen Testaments, vnd der Augspurgischen Confession bleiben wollen, vnd sich daruon in keinem wegt lassen abwenden — — darneben aber auch ein gut vffsehen haben, daß rechtschaffene Superattendenten erhalten, die die Prediger, item Schulmeister in guter Reformation (daß sie inhalts der Augspurgischen Confession vnd dem Euangelio vnd neuen Testament gemees lehren — —) halten. Nachdem auch ein zweyspalt des Sacraments vnd Abentmals des Herrn vnder den Predigern ist, wilche Prediger nun bey der Concorbi, die Bucerus seliger zwischen den Lutherischen vnd Oberlendern hievor gemacht, bleiben, vnd bekennen, das warhafftig im Abendmal Sacrament der Leib vnd Blut Christi geben vnd genossen werde, sollen sie in keinen weg verzagen noch weiter in sie dringen“.

Der Brüdervergleich, welcher noch jetzt mit zu den Grundlagen des hessischen Staatsrechts gehört, enthält in Art. 1. die Bestimmungen über die Lehre der Kirche, über die Bestellung der Superintendenten und über die Abhaltung der gemeinschaftlichen Generalsynoden. Die hierher gehörigen bemerkenswertheften Stellen sind folgende: „vnd vnser „jeder in seinem Ort Landes die ernstte Vernehmung thun sol vnd wil, „daß allenthalben in Kirchen vnd Schulen der prophetischen vnd „apostolischen Schriften vnd dero darin gegründeten vnd im Religions- „frieden begriffener vnd zugelassener Augspurgischer Confession gemetz „vnd gleichförmig gelehrt vnd gepredigt, vnd dero zugegen keine widrige „Secten verstatet noch eingeföhrt, sondern denen mit emsigem Fleiß „vnd Sorgfältigkeit, wie vns. solches alles vnser Herr Vatter gott- „seliger Gedächtnis in seinem hinterlassenen Testament ganz christlich „vnd väterlich ermahnet, vorkommen vnd begegnet werden“. Sodann soll auf den Synoden nächst der Berathung über die von den Superintendenten abzustattenden Berichte, „auch von andern zum Kirchen- „vnd Schulen-Regiment gehörigen Sachen geredet, gerathschlaget vnd „allwege dahin gesehen werden, daß alle solche Mängel, Gottes „Wort, Prophetischer vnd Apostolischer Schriften vnd darin gegründeter „Augspurgischer Confession heretz, vnd denen zuwider, wie auch „sonst — nichts gestattet noch sürgenommen werde“.

Die Worte des Testaments Philipps stellen, wenn sie ohne Hintergedanken gelesen werden, die sächsische Auffassung der Concordie dar; die Beziehung der A. Conf. auf den Religionsfrieden aber, welche im Brüdervergleich vorkommt, bezeichnet dieselbe als die ungeänderte A. Confession, denn nur von dieser konnte im Religionsfrieden 1555 die Rede sein.

Die erste dieser Generalsynoden, 1568 (zu Marburg, Abschied derselben vom 21. Juni) enthält für diesen unsern Zweck, mit Ausnahme des sofort zu Erwähnenden, nichts besonders Erhebliches. Auf der zweiten Generalsynode, 1569. (Kassel, Abschied vom 18. Juni), wurden die von Jacob Andrea nach dem Altenburger Gespräch (1568—1569) abgefaßten fünf Concorbienpunkte, zu welchen sich die hessischen Superintendenten bereits bekannt hatten (s. Special. W. S. 32), vorgelegt, und von L. Wilhelm stark befürwortet, auch von

der Synode gebilligt¹⁾); doch wollte die Synode, ehe sie zur Unterzeichnung schritt, erst das Urtheil von Sachsen und andern Reichsständen wissen. Hier zeigt sich jene heftige Befcheidenheit, auf welche ich früher hingewiesen habe, schon als Unentschiedenheit und Urtheilslosigkeit (die Erklärung der Synode s. Specialwiderl. S. 32). Dagegen wurde der grob zwinglische Katechismus des Caplans zu Wollshagen, Peter Berthheim, welchen derselbe bereits 1545 herausgegeben und in Wollshagen in Gebrauch genommen hatte, verworfen und dessen Abschaffung angeordnet (die Formel s. Specialwiderl. S. 32; die Wechselschriften meinen, den Thatfachen geradezu widersprechend S. 283 es sei eine solche Verwerfung nicht eingetreten). Uebrigens wurde auf derselben Synode (Spec. W. S. 31) bei der vorgenommenen Revision der Kirchenordnung von 1566 sich bestimmt gegen die Weglassung des Wortes Altar erklärt (welche Weglassung allerdings in dem ersten Drittel der Kirchenordnung vorkommt), um nicht des Zwinglianismus verdächtig zu werden; — und auf beiden Synoden, 1568 und 1569, wurde gegen die calvinistischen Stipendiaten zu Marburg eingeschritten (Spec. W. S. 29).

Auf der dritten Generalsynode, 1571 (Marburg; Abschied 15. Juli), wurde der Bekenntnißstand der heftigen Kirche ausgesprochen: es machen denselben aus die heilige Schrift, die drei alten Symbole, die Augsburgerische Confession, die Apologie der A. G., die Schmalkalder Artikel, der Katechismus Luthers und das Wittenberger *Corpus doctrinae*. Es kam aber auch auf dieser Synode der in die Kirche eindringende, oder vielmehr das Eindringen versuchende Calvinismus sehr ausführlich zur Sprache. Der Pädagogiarth Justus Bultejus zu Marburg wollte auf die Augsburgerische Confession nicht mehr eidlich verbunden sein, auch die

1) Vollständiger, als in Putters Concordia concors, abgedruckt Unschuld. Nachr. 1718 S. 193–227. Hier findet sich auch S. 188–193 das im Namen des Landgrafen Wilhelm von seinem Geheimenrat Weßbach unterzeichnete Schreiben an Kurf. August vom 27. Januar 1570, in welchem sich Hessen auf das Bestimmteste für jene, streng lutherischen, fünf Punkte ausspricht und mit dem größten Nachdruck die Bekenntniseinheit mit Oberpfalz, Württemberg, Baden, Brandenburg, Braunschweig, Ulm, Augsburg, Straßburg und Frankfurt bezeugt.

Concordia Buceri nicht anerkennen, und es wurde deshalb äußerst umständlich gegen ihn verhandelt, er auch schließlich mit einer sehr ernstlichen Zurechtweisung belegt (Spec. B. S. 333–334). Die hierher gehörige vollkommen dem bisherigen Confessionsstande entsprechende, gut lutherische, Erklärung der beiden niederhessischen Superintendenten Meyer und Grau findet sich Special. B. S. 34. Aber es wurde schon auf dieser Synode von dem Landgrafen Wilhelm ein Versuch gemacht, den Confessionsstand zu alterieren. Er hatte (entweder selbst oder) durch seinen Hofprediger Jean Garnier einen Katechismus verfaßt (bald erscheint derselbe als der Katechismus des Landgrafen, bald als der Katechismus Garniers), welchen er (oder Garnier? die Sache ist nicht ganz klar zu bringen) der Synode zur Billigung vorlegte. Schwerlich war derselbe bereits gedruckt, und noch viel unwahrscheinlicher ist es, daß derselbe irgendwo bereits im Gebrauche gewesen sei. Wir wissen von diesem Katechismus nichts als was die (übrigens in Kassel nicht vorhandenen und wol nur in Darmstadt noch aufzufindenden) Acten der Synode und aus diesen die Verfasser der „Nothwendigen Erzählung der Motiven“ (Ausg. v. 1606 S. 26–27) und die Specialwiderlegung (S. 36) referieren. Hiernach war derselbe, übrigens in höchst unbeholfener Form (z. B. daß es in demselben hieß: *communicationem corporis et sanguinis Domini ad manducandum et bibendum esse institutum*), calvinistisch; die Erklärung der Synode aber, mit welcher sie diesen Katechismus ablehnte, lautete im Artikel vom Abendmal z. B. zu Frage 44: *dicimus enim et affirmamus cum scriptoribus vetustis, panem et vinum in vero usu Coenae Dominicae esse et manere verum panem et verum vinum: simul autem cum iis adesse, exhiberi et sumi verum corpus et verum sanguinem Domini, quemadmodum et Apostolus panem benedictum, cui procul dubio juxta institutionem ex promissione Christi adest verum corpus Domini, panem vocat*, und weiter zu Frage 48: *Quadragesima octava quaestio una cum sua responsione vera est. Quia vero hoc seculo quaeritur de manducatione indignorum, non, utrum vitam aeternam consequantur, sive cum fructu coena utantur, sed utrum aequae habeant integrum Sacramentum et corpus Christi praesens, atque digni, metuendum est, ne, dum hanc quaestionem in aliam formam*

commutamus, incurramus apud multos hanc suspitionem, nos una cum Zwinglianis sentire, quandoquidem haec unica quaestio diserte inter eos, qui Zwingliani et Lutherani sunt, distinguit. Durch den ersten dieser Sätze bekommt das „mit“ in der heßischen Abendmahlslehre seine zuständige Auslegung, indem es hier ganz unzweifelhaft das res in re, wie man sich jetzt gewöhnlich ausdrückt, nicht das actus in actu bezeichnet; durch den zweiten Satz wird jede Anlehnung an die Bucerische Unterscheidung zwischen den verschiedenen Graden der Unwürdigen ausgeschlossen. Wahrscheinlich hatte sich der Katechismus in diesem Punkte nach bekannter kryptocalvinistischer Art zweideutig ausgedrückt, so daß die Aufstellung desselben acceptiert, aber auch so gedeutet werden konnte, als ob nur die Würdigen den Beiß Christi empfiengen. Um dieser, nur etwa möglichen, Mißdeutung willen erklärte sich die Synode, wie gegen diese Frage, so gegen den ganzen Katechismus.

Dieselben Gegenstände kehrten in der vierten Synode, 1572 (Kassel, Abschied 30. Juni), wieder. Wie es scheint, sollte mit Garniers Katechismus, durch welchen der Landgraf den Katechismus Luthers zu verdrängen suchte, trotz des verunglückten Versuchs von 1571, ein neuer Versuch gemacht werden, genug, es wurde abermals über diesen Katechismus verhandelt; der Erfolg war indes derselbe, wie auf der dritten Synode: der Katechismus wurde abgelehnt. Eben so wurde wiederholt gegen den Pädagogiarthen Vultejus verhandelt, welcher den lutherischen Katechismus im Pädagogium abgeschafft und dafür einen von Hyperius herrührenden Katechismus eingeführt hatte; die sehr stark gegen Zwinglis, Calvins und Bezas Lehren sich ausprechende Beschwerde der sechs Superintendenten über das Verfahren des Vultejus findet sich in der „Nennung vnd fernere Ausführung“ 1606. S. 72—74, auch in der Spec. B. S. 37—38. Ob indes jene Verhandlung und diese Beschwerde ein Resultat gehabt habe, ist zweifelhaft: Vultejus trogte wenigstens der Synode gegenüber mit großer Bestimmtheit auf den Landgrafen Wilhelm. Nicht einmal durch des Vultejus Tod († 1575) wurde Remedur herbeigeführt. — Charakteristisch ist es noch, daß die Synode sich beklagte, es sei in der der Synode zur Kenntnis vorgelegten Reformation=Ordnung (vom 1. Aug. 1572. B. 1, 357 f.) die Erwähnung der Apologie der

Augsb. Conf. unterlassen; man sieht, L. Wilhelm wich schon jetzt mit Absicht von dem alten Bekenntnisstande ab, und suchte denselben, indem er seine Brüder, die doch auch bei dem Erlaß dieser Reformationordnung beteiligt waren, beherrschte, durch Acte landesherrlicher Gewalt zu verändern.

Auf der fünften Synode, 1573 (Marburg, Abschied 13. Juni), wurde der Auszug aus der Kirchenordnung von 1566, vermehrt mit einigen Abschnitten, vorgelegt und erhielt die Genehmigung der Synode¹⁾. Dieser Auszug wurde von den vier Landgrafen unter dem 20. Juli 1573 sanctioniert, im Jahr 1574 gedruckt und publiciert, und ist seit dem Jahre 1575 die noch jetzt in dem Großherzogtum Hessen so wie in dem kasselschen Oberhessen zu Recht bestehende Kirchenordnung. In dem Einführungsmandat wird dieselbe für einen Auszug aus der „etwas langen und ausführlichen“ Kirchenordnung von 1566 erklärt, und ist dieß auch wirklich: die umständlichen Begründungen, welche den meisten Abschnitten der Kirchenordnung von 1566 beigegeben waren, und derselben zum Theil den Charakter eines Pastorale gaben, sind fast sämtlich weggelassen, aber es ist auch der ganze erste Theil von der Wahl und Einsetzung der Superintendenten und von der Prüfung der Candidaten des Pfarramts u. s. w. weggefallen. Hiernach versteht es sich von selbst, daß überall wo dieser

1) Auf dieser Synode kam noch etwas Anderes vor, welches zwar untergeordneter Natur ist, aber das Verständnis, welches L. Wilhelm von der Stellung der evangelischen Kirche hatte, nur allzu bestimmt erläutert. Der Landgraf unterstützte seit einigen Jahren den Pfarrer zu Gießen, George Nigrinus, damit dieser Streitschriften gegen die katholische Kirche abfaßen sollte, was denn auch von letzterem sowol in umfangreichen gelehrten Werken wie in kurzen gereimten Spottschriften geschah. In dieser schriftstellerischen Polemik gegen Papst und Jesuiten sah aber nun L. Wilhelm (freilich mit Vielen seiner Zeit) die eigentliche Hauptaufgabe der evangelischen Kirche gegenüber der katholischen. Jetzt gedachte er einen Hauptschlag gegen die Jesuiten durch eine große Streitschrift zu führen, und diese wollte er von der Synode verfaßt haben. Die Synode lehnte jedoch dieses Ansinnen zur großen Unzufriedenheit des Landgrafen ab. Wie unvergleichbar viel mehr hätte der Landgraf für die evangelische Kirche wirken können, wenn er, statt zu deren Spaltung, zur Consolidierung derselben in positiver Weise gewirkt hätte! Durch P o s i t i o n wirkt die evangelische Kirche, nimmermehr durch Negation und Polemik.

Auszug sich als unvollständig erweist (wie eben bei den Superintendentenwahlen, bei der Liturgie u. s. w.), auf die Kirchenordnung von 1566, als auf das Original, folglich auch die authentische Interpretantin, zurückgegangen werden muß. Was den confessionellen Charakter derselben insonderheit betrifft, so versteht es sich von selbst, daß, da sie ein Auszug, nicht eine neue Kirchenordnung sein will und ist, ihr lutherischer Charakter nicht wird bestritten werden können, wenn der lutherische Charakter der Kirchenordnung von 1566 bewiesen ist. Allerdings wurde nicht allein Einzelnes an ihr von Paul von Eitzen, dem holsteinischen Generalsuperintendenten, getadelt, nämlich das Verbot der Kottauße durch die Wehemütter (was übrigens nicht einmal richtig ist, denn es wird in dieser Kirchenordnung die Kottauße nur auf die wirklich äußersten Notfälle, „wo kein Prediger zu haben ist“, reducirt), die Weglassung des Exorcismus und der Privatbeichte, so wie endlich die Bindung der Abendmalsfeier an gewisse Zeiten (was übrigens wiederum nicht richtig ist), sondern die Pfarrer der Niedergrafschaft Rügeninbogen waren überhaupt gegen sie, als die Thür zum Calvinismus öffnend, eingenommen, wie dieß sogar öffentlich, auf der Synode von 1575, ausgesprochen wurde¹⁾. Und in gewisser Weise ist dieser Tadel begründet. In jener Zeit war es nötig geworden, sich über seine Stellung in Theologie und Kirche nicht allein überhaupt bestimmt und unzweideutig auszusprechen, sondern auch sich genau der Formeln zu bedienen, deren sich diejenige Partei bediente, zu welcher man seiner bisherigen Richtung nach gehört hatte oder gehören wollte. Eine Vernachlässigung dieser Bestimmtheit und Entschiedenheit hatte die doppelte Folge, daß die eigene Partei den diese Entschiedenheit Vermeidenden als zweifelhaft, die gegenüberstehende Partei ihn als völlig zu ihr übergegangen betrachtete. Nun hatte schon die Kirchenordnung von 1566 die schärfern Formeln, entsprechend den Intentionen des Landgrafen Philipp und der Milde des Sup.

1) Ja die von Döringenberg (Dörnberg), welche dazumal äußerst streng lutherisch, übrigens auch zur Selbstherrlichkeit in kirchlichen Dingen sehr geneigt waren, wehrten sich mehrere Jahre lang gegen diese Kirchenordnung, so daß L. Wilhelm dieselbe im J. 1578 durch den Hofssecretar Simon Bing und den Metropolitane Schoner zu Biegenhain mit Gewalt in Breitenbach und Ringelbach einführen ließ.

Pistorius, und zwar an solchen Stellen zu gebrauchen unterlassen, wo dieselben schon damals wol erwartet werden konnten, weshalb der in den wirklichen Zustand der kirchlichen Controverse klarer hineinblickende Matthias Flacius in seinem Schreiben an L. Wilhelm vom 1. April 1568 (Schminke Monim. hass. 3, 309—311) sich schon sehr zögernd und rückhaltvoll über die Kirchenordnung von 1566 aussprach. Eben so unterließ die Kirchenordnung von 1573 das Aussprechen der bestimmten Formeln, und gieng hierin sogar in einem Punkte (dem oben S. 121 bereits angeführten) bis zur Abschwächung der 1566 doch noch vorhandenen Formeln fort, wozu noch kommt, daß die charakteristischste Stelle von allen, welche die Kirchenordnung von 1566 hat (die oben besprochene, durch das Gutachten vom 19. Oct. 1566 commentierte), in der Kirchenordnung von 1573 fehlt. Dieß mußte in den Augen derjenigen, welche in ihrem lutherischen Bekenntnis fest standen, noch weit mehr auffallen, als die milde Ausdrucksweise der Kirchenordnung sieben Jahren früher aufgefallen war, wo doch die Gegensätze noch bei weitem nicht so scharf zugespitzt waren, als 1573. Aber für lutherisch hat Paul von Eitzen diese Kirchenordnung erkannt, und für lutherisch ist dieselbe bis auf die allerneueste Zeit von Allen gehalten worden, welche Bekenntnis von derselben genommen und dieselbe etwa gar mit wirklich calvinistischen Kirchenordnungen verglichen haben¹⁾. Auch sind die Punkte, welche P. v. Eitzen hervorgehoben hat, weder in seinem Sinne noch überhaupt solche, welche dem lutherischen Charakter der Kirchenordnung Abbruch zu thun geeignet sein könnten. Die Privatbeichte ist in der Kirchenordnung allerdings nicht gehörig formuliert, aber daß sie vorausgesetzt werde, wird kein Unbefangener bei leiblich aufmerkamer Durchlesung des betreffenden Abschnittes zu leugnen im Stande sein. Und daß aus dem Exorcismus ein lutherisches Schiboleth gemacht worden ist (z. B. in Schmalkalben 1562 u. 1584), hin und wieder unter besondern Umständen (in Anhalt) mit Recht gemacht worden ist, ist freilich richtig, daß der Exorcismus aber zur lutherischen Kirchenlehre und Kirchenordnung keinesweges notwendig gehöre, beweist gerade ein Mann, den man als einen wahrhaft furiosen

1) Einige Vergleichungspunkte sollen weiter unten bei Besprechung der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 aufgestellt werden.

Orthodoxen zu bezeichnen liebt, und von dem sofort noch die Rede sein wird: Aegidius Hunnius, welcher noch kurz vor seinem Tode seine 128 Thesen De abrogando Exorcismo schrieb.

Die siebente¹⁾ Synode, 1575 (Marburg, Abschied 3. Mai), verkündigt die Stürme, welche bald folgen sollten, zum Voraus, gleichsam mit fernem Brausen. Der Calvinist Johann Pincier, Pfarrer zu Wetter,kehrte sich nicht an die Kirchenordnung, sondern machte sich auf seine eigene Hand eine Liturgie zurecht, hielt die Katechisationen nach irgend einem fremden Katechismus, und bediente sich sogar eines fremden Taufrituals — da ihm natürlich das völlig anticalvinistische Taufritual der Kirchenordnung zuwider sein mußte; aber von einem energischen Einschreiten gegen ihn findet sich keine Nachricht. Es wird mit ihm so gegangen sein, wie es schon sechs Jahre früher, ja wie es schon vierzehn Jahre früher mit ihm gegangen war: seinen öffentlichen Calvinismus wollte weder L. Philipp noch L. Wilhelm gutheißen, aber privatim konnte er machen was er wollte. Deffentlichen Calvinismus aber nannte man calvinistische Schriften herausgeben (was Pincier mittels seines Buches Antidotum 1561. gethan hatte, wesswegen L. Philipp nicht gestatten wollte, daß dies Buch ihm überreicht werde) und von der Kanzel auf die Lutheraner schelten²⁾. Dagegen war man in den Ceremonien äußerst streng:

1) Die sechste Synode, Kassel 1574, Abschied vom 22. Mai, enthält nichts was für die Grenzen der gegenwärtigen Erörterung von bedeutendem Gewicht sein könnte.

2) Außerst charakteristisch ist für die Zustände der Kirche in Hessen, wie sie von L. Wilhelm angesehen und bewirkt wurden, das Schreiben des L. Wilhelm an L. Ludwig, Kellungen vom 22. August 1569. Damals wollte L. Ludwig den Pincier auf des Sup. Tholbe Antrag abgesetzt wissen, mußte aber zu dem Ende die Einstimmung seines Bruders einholen. Da antwortete nun L. Wilhelm (f. Special. W. S. 282—283; vgl. v. Rommel Hess. Gesch. 5, 579. 584. 6, 47) u. a. Folgendes: „so wollen wir darauff E. L. freundlich nicht verhehlen, daß nicht ohne, daß bey Leben unsers Herrn Vatters Gottseliger Gedechnus Pincier zu eyglichen mahlen des Zwinglianismi halben in harten Verdacht gefallen; Er hat sich aber damahls beyde bey vnserm Herrn Vatter selbstn vnd auch bey E. Gn. Theologis dermassen ercleret, das E. Gn. vnd sie mit ihme, als mit einem furtrefflichen gelehrten Mann wohl zu frieden gewesen, vnd ihn biß dahero in Ministerio bleiben lassen“. —

auf dieser Synode kam der in Hessen traditionell noch sehr bekannte Fall vor, daß der Pfarrer des, jetzt wieder katholischen, Dorfes Bauerbach (Sprenger) statt der Hostien Becke und statt des Kelchs ein Bierglas gebraucht hatte, dafür aber von der Synode abgesetzt wurde. Ueber den an Moltzeus Stelle zum Pädagogiarchat zu Marburg zu berufenden Copius wurden ernsthafte Beratungen angestellt, weil Copius wie Moltzeus ein Calvinist („des Calvinismi verdächtig“) war, und trotz dem, daß sich die Synodalen (eben auch die Niederhessen, wie Superintendent Grau, Tilemann Breul zu Spangenberg und

„Wosern nun gedachter Pincier bey der Concordien Bucer, vnd den Er-
 „clerungen, wie er sich zu ehlischen mahlen hiebevorn gegen vnsern Herrn Vatter
 „vnd die Superintendenten vernehmen lassen, zu verharren gedächte, auch
 „e suggestu nit etwa (das wir ihm doch nit zutrawen) auff vnserer Predicanten
 „vnd Kirchen Lehre schulte, so rahten wir, daß man alsdann mit ihme im
 „Namen Gottes zu frieden, vnd seine conscientiam mit dem überfragen nicht
 „beschwerete, vnd also camarinam movirte, darauß viel übelß kommen könte.
 „Wo er aber e suggestu unserer Theologen Lehre de Sacrosancta Coena
 „carpiren oder zu lästern sich vnterkünde, So könten G. L. ihn auff einem
 „allgemeinen Synodo vor allen vnsern Superintendenten und ehlischen vor-
 „nehmen Prädicanten vorstellen vnd ihn nottürlichlich darüber hören lassen, vnd
 „darnach dasjenige mit ihm statuiren, was sich der Billigkeit nach gebüret,
 „vnd ad aedificationem et non ad irritationem Ecclesiae für nuplich im Raht
 „gefunden würde“. Auf diese Weise wurde freilich Zwingligkeit und Heuchelei
 in der Kirche von der weltlichen Seite her legitimiert, und so oft sich Pincier
 „neher und besser ercleret“ haben mochte, so oft war er in seiner Lüge bekräft
 worden. Uebrigens ist es beachtenswert, daß von L. Wilhelm in diesem
 Schreiben das öffentliche, kirchliche Recht des luth. Bekenntnisses in Hessen
 ausdrücklich (unserer Kirchen, unserer Theologen Lehre) anerkannt wird,
 wozu auch noch folgender Satz desselben Schreibens einen weitem schlagenden
 Beweis liefert: „Nun ligt es nicht daran, daß die Psälzischen ihu (Pincier)
 „vnd andere, ihrer opinion zugethan außschreyen, Sintemal sie sich nicht
 „schämen die Augsburgische Confession vnd die darauff gefolgte Apologiam,
 „vnd dan auch ihre höchste Antagonisten Lutherum, Philippum vnd andere
 „als für ihrer Meynung genöß haltende anzuziehen“. Daneben aber kommen
 wieder Sätze vor, wie: „Der Superintendent zu Frankenberg prao nimia
 „zelotypia ipsius (des Pincier) mentem forte non est associatus“, „dan
 „nicht jederman mit denen Worten, die Lutherus oder der Pfarrer zu Frankenberg
 „gebrauchet, zu reden gemüßigt werden kan“ u. dgl. m. Man kann fast
 unmöglich die Unklarheit und Verworrenheit in kirchlichen Dingen höher treiben,
 als hier gesehen ist.

Andere) in bestimmter und strenger Weise gegen den Calvinismus und gegen Copius aussprachen, wurde dieser dennoch eingesetzt; — trotz dem, daß die Synode in sehr entschiedenen Formen auf der Entfernung des Hyperius'schen Katechismus aus dem Marburger Pädagogium bestand, blieb derselbe dennoch im Gebrauche ¹⁾).

Kurz vor der achten Synode trat in Marburg an der Stelle des 1576 verstorbenen Heinrich Viator als Professor der Theologie (und Pfarrer an der Stadtkirche, der erste unter den f. g. Ecclesiasten dieser Kirche) Megidius Hunnius aus Württemberg auf, welcher die Lehre von der Majestät Christi des Menschen (die f. g. Ubiquitätslehre), so wie dieselbe bisher in Tübingen sich ausgebildet hatte und gelehrt worden war, aus seinem bisherigen Lebenskreise auf das Ratheder und zum Theil auch auf die Kanzel in Marburg übertrug. Wir sahen schon vorher aus dem über das Maulbronner Colloquium (die *Postrema responsio*) abgegebenen Gutachten, daß diese Ausbildung jener Lehre den Hessen größtentheils fremd geblieben war (daß sie ihnen nicht gänzlich fremd war, haben wir vorher an Justus Viators Beispiel gesehen); einen nicht unbedeutenden Anteil an dieser Fremdheit mag die geringe Anlage der Hessen zur Speculation gehabt haben, wie dieß auch in jenem Gutachten von Vistorius ganz naiv ausgesprochen wird, möglich aber ist es auch, daß ein gewisser Instinct den Hessen jene „*Disputationes*“ als „hohe und gefährliche“ im ganz eigentlichen Sinne bezeichnet hat; und daß der theoretische Ausbau der Lehre von der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die Menschheit Christi den notwendigen Anstoß zu unaufhörlich neu aus einander sich erzeugenden und zuletzt in Antinomien auslaufenden Fragen gebe, wird kein unbefangener Kenner der Geschichte jener Lehre in Abrede stellen können.

Hunnus zog nun aber durch die Schärfe und Klarheit seiner Darstellung und durch die Energie seines Charakters die hessischen

1) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß Landgraf Wilhelm um diese Zeit (bei Gelegenheit des Abschieds dieser Synode, s. *Hepp e Gen.* Syn. 1, 200; vgl. 2, 78; aber auch anderwärts) ankam, den heftigsten Widerwillen gegen die Person Luthers zu äußern. Meisterlosigkeit war es, welche sich der ganzen Zeit bemächtigte, und zu welcher der genannte Fürst eine besonders starke Disposition hatte.

Geister mit in die Bewegung hinein. Daß dieß unbequem fiel, kann für den, welcher die damaligen hessischen Zustände auch nur flüchtigsten Blickes betrachtet, nur etwas sehr Begreifliches sein; weit unbequemer fiel es, daß Hunnius mit seiner Theologie sich der vermeintlich höheren theologischen Auctorität des Landgrafen Wilhelm nicht fügen wollte, und auch dieses weit schärfere Gefühl der Unbequemlichkeit wird man begreifen, wenn man weiß, daß nach der Auffassung des Landgrafen jede geistig selbständige Persönlichkeit in seinen Landen ein unerträglicher Rival der für ausschließlich geachteten geistigen Ueberlegenheit der eigenen Person war. Diese Ueberlegenheit des Landgrafen war übrigens nicht allein in der Administration, sondern auch in manchen Zweigen der Wissenschaft, z. B. in der Mathematik, wirklich vorhanden, hiernach aber wurde nun auch Theologie und Kirche rücksichtslos gemessen, wie denn auch bekanntlich L. Wilhelm sich oft geringschäßig, zuweilen aber auch mit der wegwerfendsten Verachtung über die Person Luthers aussprach. Wie war es möglich, daß L. Wilhelm den um achtzehn Jahre jüngern Theologen Hunnius hätte anerkennen mögen, in so fern derselbe nicht genau in dem theologischen Gedankengreis blieb, in welchem der Landgraf sein Vergnügen fand!

In den so eben summarisch angedeuteten Verhältnissen liegt der Grund, und zwar der einzige, daß Hunnius damals von Seiten des Landgrafen, sodann von den niederhessischen Nachsprechern, und seitdem von denjenigen überhaupt, welche es anmutender finden, über die Sachen nach bequemen hergebrachten Formeln zu sprechen, als die Sachen selbst reden zu lassen, für einen Störer der hessischen Eintracht in kirchlichen Dingen, wo nicht für einen Zänker und Unruhstifter ist erklärt und gehalten worden. Das hessische Kirchenwesen hatte eine gewisse Neigung zur Unentschiedenheit vom Anfange an; dieser Unentschiedenheit wurde von Hunnius eine Entschiedenheit gegenübergestellt — das ist alles. Daß man von Hunnius verlangen konnte, er sollte — nicht etwa seine subjectiven theologischen Ansichten zurückhalten, modificieren oder aufgeben, denn deren hatte er nicht, sondern — die theologische Entwicklung der Lehre von der Person Christi, welche er aus seiner theologischen Vorbildung mitgebracht hatte und mit der ganzen Theologenwelt der lutherischen Kirche theilte, ohne Weiteres beseitigen, war so exorbitant, daß man sich billig

wundern muß, wie Theologen unserer Zeit, welche für sich und Andere die freieste Entfaltung auch der allersubjectivsten Ansichten in der Theologie, oft mit großer Schärfe, fordern, die dem Hunnius gegenüber geltend gemachte Forderung nur mit einem Worte zu verteidigen sich unterstehen können.

Ein weiteres Eingehen auf diese, den Hunnius insbesondere betreffende Angelegenheit kann hier nicht förderlich sein, da es sich hier nicht um eine hessische Kirchen- oder gar Theologen-Geschichte handelt; wol aber wäre es nicht ohne Bedeutung, wenn es jemand unternehmen wollte, von dem hier ausgedeuteten wirklich historischen Standpunkte aus die Geschichte der Hunnius'schen Angelegenheit in Hessen darzustellen.

Auf der erwähnten achten Generalsynode, 1576 (Kassel, Abschied 4. September), in welcher Hunnius gegenwärtig war, handelte es sich um die Beurteilung des Torgauischen Buches, beziehungsweise um die Anerkennung desselben als Darstellung des Lehrgehaltes auch der hessischen Kirche. Aus den darüber gepflogenen Verhandlungen heben wir nur hervor, daß in der Synode ein ziemlich allgemeiner Mangel an eingehendem Verständnis der vorliegenden Streitpunkte sich unverkennbar bemerklich macht, daß aber dennoch in jenen Verhandlungen mehrere Punkte mit großer Helligkeit hervortreten, durch welche der Befindnisstand der hessischen Kirche in das klarste Licht gesetzt wird. Dahin gehört das Zeugnis des Superintendenten Pistorius und Tholde, daß man sich in Hessen bisher und noch jetzt, zu der Augsburgerischen Confession, zu deren Apologie, zu den Schmalkalder Artikeln und beiden Katechismen Luthers bekannt habe und bekenne. Es gehört ferner hierher, daß die Superintenden Meyer und Grau anerkannten, es stimme das Torgauische Buch mit den von den hessischen Theologen ausgestellten Gutachten über die Raumburger Präfation und über das Maulbronner Colloquium überein. Es gehört aber auch weiter hierher, daß Pincier sich geradezu gegen die Lehre von der mündlichen Nießung und den Genuß des Leibes Christi Seitens der Unwürdigen, Kettemann (der spätere Superintendent) sich gegen die mündliche Nießung aber für den Genuß der Unwürdigen (mit schwer einzusehendem Zusammenhang) erklärte; zwar waren sie die Einzigen, welche diese Richtung vertraten, aber es war doch in ihnen diese Richtung eben vertreten und wurde dieselbe

nicht etwa ausgeschieden, als zum Mitberaten nicht mehr competent. (Anderer, wie Tilemann Breul, erklärten sich desto strenger lutherisch).

Das Gutachten der Synode (abgedruckt bei Heppe Gesch. der Gen. S. I, Urk. 10—30, auszugsweise schon bei Leuchter S. 228—233) erklärt sich 1) dahin, daß „die Symbola und Augsburgerische Confession samt ihrer Apologia und die Schmalkaldischen Articuli als publica scripta gleichsam wie ein Testimonium consensus Ecclesiae adhiberi werden sollen“, mit bestimmter Beziehung auf die Declaration des Confessionsbestandes auf der Synode von 1571, welche hiermit wiederholt werden sollte. Hierbei aber kommt die, zumal in der neueren Zeit öfter agitierte, Aeußerung vor, daß man bei der Bezeichnung der Augsburgerischen Confession das Wort „ungeändert“ aus dem Torgauer Entwurf entfernt zu sehen wünsche, und zwar darum, weil man damit den Gebrauch der Ausgaben von 1540 und 1542, welcher auf dem Colloquium zu Worms damit gemacht worden, also die Theologen so wie die Fürsten jener Zeit „einer leichtfertigen Unbeständigkeit arguiren und beschuldigen würde“, und diesen Satz des Synodalgutachtens wiederholt auch das die Uebersendung des Treysaer Bedenkens von 1577 begleitende Schreiben der Landgrafen an Kurfürst August von Sachsen. Welchen Sinn diese, wir wollen annehmen, in gutem Glauben, wenn auch mit unzulänglicher historischer Kenntnis, aus Irrtum, gethane Aeußerung für die kirchenrechtliche Beurteilung habe, ergibt, was den eigentlich entscheidenden zehnten Artikel betrifft, dasselbe Gutachten in der Stelle (bei Heppe I, Urk. S. 21) welche sich über den in der Torgauer Formel gebrauchten Ausdruck *Damnatus* ausdrückt. Diese Beurteilungsformel, in welcher die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft liegt, wollen die Hefsen nicht auf die in der Lehre vom h. Abendmal in calvinischer Weise Irrenden angewendet haben, weil die Augsburgerische Confession nicht mehr sage als *improbandi secus docentes*. Hiernach ist die alleinige (nicht bloß primäre) Auctorität der *Invariata* für den zehnten Artikel im Sinne der Synode außer Zweifel gestellt, indem, wenn die Synode ja im Sinne der *Variata* gegen das *Damnatus* der Torgauer Formel hätte operiren wollen, sie dieß mit weit größerer Wirkung eben durch Hinweisung auf die *Variata*,

in welcher bekanntlich gerade jener Satz »*improbant secus docentes*« fehlt, hätte thun können und müssen. Eben so äußern sich die vier Landgrafen in ihrem Schreiben an den Kurf. von Sachsen vom 9. October 1576 mit welchem sie dieses Gutachten der Synode übersanden „die Augsbургische Confession sage bei dem 10. Artikel *improbamus secus docentes*; diese Worte wollen wir beibehalten.“

Die Synode erklärt sich 2) für die fortdauernde Geltung des kleinen Katechismus Luthers im Kinderunterricht („den kleinen Catechismum Lutheri haben wir von anfang her da das Viecht des heiligen Evangelii bey uns angekundet worden, gehabt zum vnderricht der Jugent vnd einfeltiger vnderstendiger Christen, behalten in auch pflitlich hinfurter, dieweil er beids alten vnd jungen bekandt“), so daß dieser einfachen Erklärung der Synode gegenüber auch die perfideste Rabulistikerei gegen die Geltung des kleinen lutherischen Katechismus in Hessen nicht das Mindeste auszurichten jemals im Stande sein wird. Die Zuschrift der Landgrafen, vom 9. October 1576, mit welcher sie das Gutachten der Synode an Kurfürst August überschieden, wiederholt diese Erklärung der Synode. (Leuchter S. 233). Dagegen will die Synode den großen Katechismus Luthers den Privatschriften Luthers gleich gehalten wissen.

Die Synode erklärt 3) daß sie des Melancthon's Corpus doctrinae, als bisher viel im Gebrauch befindlich gewesen, nicht verwerfen zu sehen wünscht, und, was die einzelnen Artikel der Torgauer Formel betrifft, 4) daß sie mit den Artikeln 1—7 derselben einverstanden sei, wobei sie sich, was den Artikel 7 (vom h. Abendmal) betrifft, auf das Gutachten vom 19. October 1566 als ihr noch jetzt bestehendes Bekenntnis, auf die Wittenberger Concordie mit Berufung auf deren durch das Testament L. Philipps verordnete Geltung, beziehet, und sowol die Theses als die Antitheses der Torgauer Formel billigt. Dieser letzte Punkt der Synodalerklärung so wie die Berufung auf das Gutachten von 1566 muß hinsichtlich des Bekenntnisses vom h. Abendmal als völlig entscheidend angesehen werden. Läßt man aber diese wesentlichen Stücke der Synodalerklärung aus den Augen, wie das die sächsischen Theologen in ihrer Antwort auf die hessische Synodalerklärung thaten, (sie kannten das Gutachten von 1566 gar nicht), so läßt sich an derselben allerdings

aussagen, daß dieselbe, nicht in gehörigem Einklang mit jenen beiden entscheidenden Punkten, sich des Ausdrucks bedient „wir haben — anderst nicht gelernt — dann das im waren brauch des abentmals des Herrn Christi mit Brot und wein der ware wesentliche leib des Herrn Christi — vberreicht, empfangen und genossen werde“, denn gerade dieser Formel bedienten sich schon damals die Calvinisten, um durch dieselbe die ausschließliche geistliche Niesung zu bezeichnen, und auf diese Weise das Bessentnis zu der wahren Gegenwart des wesentlichen Leibes und Blutes Christi, welches sie hinzufügten, zur Teuschung zu machen. Eben so würde ohne jene entscheidenden Punkte die Berufung auf die philippistische Schrift der Unversitäten Leipzig und Wittenberg von 1561 und auf Paul Ebers Buch vom h. Abendmal (in welchem eine der Bucerischen ähnliche Unterscheidung der Würdigen und Unwürdigen vorkommt), welche die Synodalerklärung der Berufung auf das Gutachten von 1566 und auf die Wittenberger Concordie hinzufügt, Bedenken erregen können; doch wird ein solches schon durch die alsbald hinzugefügte weitere Berufung auf die streng lutherische, nach dem Sturz der Kryptocalvinisten in Sachsen und im schärfften Gegensatz gegen dieselben 1574 herausgegebene Schrift „Kurz Bessentnis und Articul vom h. Abendmal“ (ursprünglich lateinisch: *Confessio, complectens doctrinam de praesentia corporis Christi in S. Coena*) sofort wieder aufgehoben.

Man sieht indes, daß diese Synodalerklärung unter dem Einfluß zweier ganz verschiedenen, ja einander entgegengesetzten Strömungen entstanden ist, wie denn auch Pinciers Unterschrift mit Bestimmtheit beweist, daß durch seine Einwirkung wenigstens die Provocation auf die Schrift der Wittenberger und Leipziger in das Gutachten eingeschoben worden ist.

Zu dem achten Artikel der Torgauischen Formel, welcher die Lehre von der Person Christi enthält, wiederholen die heftigen Synodalen ihr schon 1566 ausgesprochenes Bedenken: sie sind in fundamento mit der Torgauer Formel einig, fügen aber hinzu „allein „was darvon, daß die göttliche Natur der menschlichen alle ire „proprietates also mittheile, daß sie dieselbigen auch vor sich und „nach der menschheit habe, tradiert und gelernt wird, lünden unser „etliche, die wir bei bemelter Confession (der von 1566) pleiben,

„nicht vernemen, wie solches absque transfusione proprietatum „vnd exaequatione naturarum gescheen kündt; — — — wie die „antiphysica dona, das ist, die Gaben, so wider die Natur eines „menschen sind, vnd die Natur eines Menschen nit bleiben lassen, der „Menschheit Christi zugegeben werden mögen, kündten wir zwar in „unserer Einsicht nicht begreifen“, und wollen demnach für gut ansehen haben, „das die proprietates vnd eigenschaften, welche einer „Natur allein zustehen, der andern anders nit dan in concreto, das „ist, wan man von der ganzen Person rehet, attribuiert vnd zugegeben werden sollten.“

Die Erklärung der sächsischen Theologen auf diese hessische Synodalerklärung über die Torgauische Formel (abgedruckt Heppel Gen. S. I, Urk. 30—54) hebt mit sehr scharfer Betonung den hinter der sonst ganz befriedigenden hessischen Erklärung versteckten Calvinismus hervor, welcher in der Lehre vom Abendmal, aber ganz besonders in der Lehre von der Person Christi hervortrete¹⁾.

Dieser letztere Punkt tritt in den Verhandlungen der folgenden Convente und Synoden nun fast geradezu in den Vordergrund.

Mit der Synode von 1576 beginnt nämlich der Streit um die Lehre von der Person Christi, welcher eine Spaltung zwischen den oberhessischen und sahenelnbogischen Kirchenteilen auf der einen, dem niederhessischen Kirchenteil (wenigstens im Ganzen betrachtet) auf der andern Seite zur Folge hatte, und später zu der kirchlichen Trennung der gedachten Kirchenkörper die Veranlassung wurde.

An und für sich ist dieser Streit für die Darstellung des hessischen Confessionsstandes von geringer oder eigentlich von gar keiner Erheblichkeit, da derselbe einfach das Resultat hatte, daß die Concordienformel in keinem der eben genannten Kirchenteile kirchliche Auctorität erlangte, also auch die Lehre von der communicatio idiomatum, welcher den Gegenstand jenes Streites bildet, zu den den Confessionsstand irgend eines der damaligen hessischen Gebietsteile

1) Diese sächsische Erklärung war, wie Martin Chemnitz in einem Schreiben an den Superintendenten Meyer vom 25. Juni 1577 (Garthe Rel. B. S. 129—135) sagt, eigentlich nur gegen Pincier gerichtet, und gegen den Einfluß, welchen die, doch mit ihm nicht übereinstimmende Synode ihm auf das Gutachten eingeräumt hatte.

mit constituierenden Lehren überhaupt nicht gehört. Allerdings aber hat dieselbe in dem Darmstädtischen Landesanteil zu dem akademischen Lehrbestand fortwährend gehört, welche Zugehörigkeit in dem Kasselschen Theile durch die Verbeherungspunkte des Landgrafen Moriz förmlich ausgeschlossen wurde.

Da jedoch der bezeichnete Streit in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Confessionsbestande selbst steht, so kann derselbe hier nicht gänzlich übergangen werden; es wird indes genügen, die Hauptgesichtspunkte zur Beurteilung desselben hier zusammenzustellen und bei der folgenden übersichtlichen Geschichtserzählung auf dieselben zurückzuweisen.

Zunächst muß anerkannt werden, daß die Lehre von der *communicatio idiomatum* wie überhaupt, so auch insbesondere in Hessen eine verhältnismäßig neue Lehre war, was Landgraf Wilhelm dem Regibius Hunnius vorzuwerfen nicht müde wurde. Aber es war dieselbe doch nur eine verhältnismäßig neue Lehre, indem aus den früheren Verhandlungen sich ergeben hat, daß alle Voraussetzungen derselben auch in Hessen, wie in allen übrigen der sächsischen Reformation angehörigen Kirchenteilen, vorhanden waren.

Es wird weiter anerkannt werden müssen, daß die Ausbildung der Lehre von der Majestät des Menschen Christi mittels der Lehre von der *communicatio idiomatum* nicht oder doch nicht vorzugsweise aus selbständigem theologischem Interesse an jener Lehre selbst, sondern vielmehr aus dem primären Interesse an der übernatürlichen Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal hervorgegangen ist. Aber es wird auf der andern Seite gleichfalls anerkannt werden müssen, daß da, wo jene Ausbildung der Lehre von der Majestät Christi des Menschen Statt fand oder acceptiert wurde, der Glaube an jene Realpräsenz vorzugsweise lebendig und kräftig war, und daß die gedachte Ausbildung jener Lehre wo nicht einzig, doch fast allein die Erhaltung des Glaubens an die übernatürliche Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal, einschließlich der mündlichen Nennung und der objectiven Mittheilung an alle Theilnehmer am Sacrament, vermittelt habe.

Es wird drittens anerkannt werden müssen, daß die Lehre von der *communicatio idiomatum* ein Lehrtropus sei und nicht mehr,

neben welchem sich noch andere, vielleicht weit angemessnere Lehrtropen denken lassen, durch welche die reale Mitteilung des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal mit der Lehre von der Verherrlichung der Menschheit Christi in Verbindung gebracht werden könne, wenn anders (was hier nicht obenhin geleugnet werden soll) ein wirkliches theologisches Interesse obwaltet, diese Verbindung zu behaupten und darzustellen. Aber es wird auf der andern Seite anerkannt werden müssen, daß dieser Lehrtropus ein aus der ganzen Lage der damaligen Theologie, zumal aber aus der Lage der Controverse über die Lehre vom Abendmal zwischen der sächsischen und schweizerischen Reformation, sich mit Notwendigkeit ergebender Lehrtropus war.

Endlich kann nicht verkantnt werden, daß die Lehre von der *communicatio idiomatum* zu speculativen Consequenzen hindrange, denen nicht allein ein christliches Interesse nicht mehr zur Seite steht, sondern welche auch unlösbare theoretische Conflictte in sich schließen. Diese Consequenzen beginnen mit dem Augenblick, wo man, in folgerichtiger Fortbildung des *genus majestaticum*, die Theilnahme der menschlichen Natur Christi an der göttlichen Natur auch diesseits der Auferstehung des Herrn, in dem *status exinanitionis* darzustellen versucht — es ist der völlig unvermeidliche aber auch unlösbare Conflict zwischen *κένωσις* und *κρῦψις*, welcher auf diesem Wege sich ausbilden mußte und ausgebildet hat. Dagegen liegt es klar zu Tage, daß in der Ausbildung der Lehre von der Majestät des Menschen Christi mittels der *communicatio idiomatum*, wie dieselbe vor der Concorbienformel bestand und durch dieselbe figirt worden ist, (selbst mit Einschluß der *communicatio omnipraesentiae absolutae*) die Consequenzen einer räumlichen Allgegenwart des Menschen Christi (die specifisch sogenannte Ubiquität), einer Theilnahme der Menschheit Christi an den göttlichen Eigenschaften (den *donis antiphysicis* nach calvinischer Ausdrucksweise) in abstracto d. h. so, daß die Menschheit abgetrennt von der ganzen Person als mit diesen Eigenschaften ausgestattet aufgefaßt würde, so wie endlich eines hieraus sich ergebenden realen Uebergangs der Gottheit in die Menschheit (*exaequatio*, Vergottung der Menschheit) nicht enthalten seien, und dieselben vom theologischen Standpunkte aus nicht, sondern nur von einem der Theologie fern wo nicht gegenüber stehenden, gezogen

werden können; da insbesondere die erste dieser Konsequenzen nur von einem sehr traffen Mißverständnis gezogen werden könne, indes genau von demselben Mißverständnis, welches auch in der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal nur eine physische (stoffliche) Gegenwart zu sehen vermag.

Auf die sächsische Erklärung hin berief Landgraf Wilhelm (in den ersten Tagen des Januar 1577) einen Convent zu Homberg lediglich für die Niederhessen bestimmt, um hier eine Verteidigung gegen die von den Sachsen erhobenen Vorwürfe abzufassen. Die von den Niederhessen hier abgegebene Erklärung (abgedruckt bei Hepp e Gen. Syn. 1, 54—68) gehört, was das Bekenntnis von der Abendmallslehre betrifft, zu den entschiedensten hessischen Zeugnissen für die lutherische Lehre von diesem Lehrartikel; der bedenkliche Ausdruck „im wahren Brauch“ wird einfach und ehrlich auf die Befolgung des Einsetzungswortes bezogen und der calvinistische Hintergedanke ausdrücklich zurückgewiesen, und ein Gleiches geschieht hinsichtlich des Wortes „innerlich“ (welches von der Niesung gleichfalls im Synodalgutachten, indes an sich schon ziemlich unverfänglich vorgekommen war), wobei die bloß geistliche Niesung des Leibes und Blutes Christi, eben im Gegensatz gegen die Vorwürfe capernaitischen Genußes, mit Bestimmtheit zurückgewiesen und das „äußerlich“ als gleichbedeutend mit „natürlich“, das „innerlich“ als gleichbedeutend mit „übernatürlich“ erklärt wird, so daß die Mängel welche an dem Synodalgutachten in diesem Artikel bemerkt werden konnten, als vollständig repariert erscheinen. Besonders muß noch hervorgehoben werden, daß dieses Homberger Gutachten nicht bloß von Zwinglianern und Calvinisten, sondern auch von neuen Zwinglianern, die mit trügerischen Redensarten umgehen, d. h. von Kryptocalvinisten, als von Irrlehrern mit großer Sicherheit des Bewußtseins redet. — Dagegen wollten die Niederhessen von der weiteren Ausbildung der Lehre von der Majestät Christi des Menschen, von der communicatio idiomatum, ein für allemal nichts wissen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, es macht diese Erklärung der Niederhessen, gleich der diesen Lehrartikel betreffenden Stelle der Synodalerklärung von 1576 und mehreren früheren oder späteren ähnlichen Auslassungen in gewissem Betracht den Eindruck einer großen Schwächlichkeit, die weder der theologischen Entwicklung

folgen noch auch sich derselben mit theologischen Gründen widersetzen kann. Indes ist in der hier in Rede stehenden Erklärung das Fundament mit Luthers Erklärung in seinem großen Bekenntnis so gut, und ich möchte sagen, so herzlich gelegt, daß man über die Schwachheit hinwegsehen kann, wenn es gleich allwege dabei bleiben muß, daß jene Erklärung Luthers den unvermeidlichen Anstoß zur Formulierung der Lehre von der *communicatio idiomatum* gegeben hat — was eben die Niederhessen nicht begriffen.

Die Verwerfung der Lehre von der s. g. Ubiquität aber war für den Landgrafen Wilhelm gerade die Hauptsache; um dieser Verwerfung unbedingt sicher zu sein, hatte er den Homberger Convent berufen; und er mochte wol hoffen, durch dieses Präcedens die Oberhessen zu überflügeln, von denen er mit Grund vermutete, daß sie der Entwicklung der lutherischen Theologie hinsichtlich der Lehre von der Person Christi unter der Leitung der Professoren Hunnius und Daniel Arcularius, so wie des Superintendenten Tholde folgen würden. Diese Maßregel des Landgrafen Wilhelm war weniger eine kirchliche Maßregel, als ein politischer Griff, und hatte den Erfolg aller politischen Unternehmungen, welche von mathematisch berechnenden und auf den eignen theoretisch-politischen Calcul ausschließlich vertrauenden, das wirkliche Leben aber nicht beachtenden Köpfen (vergleichen L. Wilhelm und in noch höherem Grade L. Moritz war) ausgehen: sie bewirken gerade das Gegentheil von dem was beabsichtigt war. Diese Homberger Konferenz legte den Grund zu der nachher eintretenden Spaltung zwischen Niederhessen und Oberhessen. Die Oberhessen, von L. Ludwig, der Verabredung mit L. Wilhelm gemäß gleichfalls zu einer Konferenz nach Marburg, 26. Januar 1577 berufen, empfanden es sehr übel, daß die Niederhessen in einer offenbar gemeinschaftlich zu behandelnden Sache einseitig vorgegangen waren, rügten, daß die Niederhessen das Dogma von der s. g. Ubiquität, wider die Verabredung auf der letzten Synode, zu einem Gegenstande der Disputation gemacht hätten, und erklärten sich sehr unzweideutig für die in der Torgauer Formel aufgestellte Lehre von der Person Christi.

Auf diese oberhessische Erklärung (auszugsweise bei Gärthe R. W. S. 121—123; vollständig, jedoch ohne Unterschriften, bei Hepppe G. S. I, Urk. S. 71—75) erließ L. Wilhelm unter dem

4. Februar 1577 ein Rescript (Garthe S. 127—128, Heppe l. c. S. 75—78) welches einen vollständigen Beweis davon liefert, daß L. Wilhelm die damalige Entwicklung der Theologie, wenigstens der lutherischen, um keinen Preis zu dulden, dieselbe vielmehr um jeden Preis zu hemmen, wo möglich zu unterdrücken, entschlossen war, aber auch, daß er die in Rede stehende Entwicklung ganz und gar nicht begriff¹⁾.

Zu gleicher Zeit (3. Februar 1577) übersendete L. Wilhelm dem Kurfürsten von Sachsen ein Schreiben als Rückantwort auf die Bemerkungen, welche die sächsischen Theologen zu dem heffischen Synodalgutachten über die Torgauer Formel gemacht hatten, unter Beziehung auf die Erklärung der heffischen Theologen (Heppe O. S. Urk. S. 78—84) in welchem dieses totale Nicht-Verstehen schon zum Nicht-Verstehen-Wollen deutlich genug fortschreitet, welches aber für uns nur in der einen Beziehung von Bedeutung ist, daß sich dasselbe auch über das Verhältnis der ungeänderten zur geänderten Augsburgerischen Confession ausspricht. Es heißt nämlich dort (l. c. S. 83): „Es sind gleichwol inn der verbesserten „Confession etliche Articuli, so in der ersten zu Augspurg übergebenen „Confession zum theil gar kurz zum theil etwas dunkel gesetzt, und

1) L. Wilhelm hatte schon, nachdem Hunnius am 14. Oct. 1576 in einer Predigt die Zwinglianer u. a. angegriffen, dem Hunnius Schweigen auferlegt, zunächst nur in Beziehung auf die condemnationes; alsbald nach dem Homberger Convent ließ er ihn vor sich nach Ziegenhain fordern, und hielt ihm hier den vermeintlichen Inhalt der von ihm vertretenen Lehre von der realen Communication der göttlichen Eigenschaften an die Menschheit Christi, als: räumliche Ubiquität, Effusion der göttlichen Eigenschaften in die Menschheit und daraus folgende Vermischung und Gleichmachung der Naturen vor. Hunnius verantwortete sich mündlich und dann noch öfter schriftlich in sehr ausführlicher und lichtvoller Weise (Garthe Ref. W. S. 116. 145 f. 167 f. 194 f. 233 f. 241 f.), aber das Resultat war jedesmal das, daß ihm vor allem die räumliche Ubiquität als seine Lehre Schuld gegeben, und nach jeder Verantwortung Schweigen auferlegt wurde. Schon aus diesen bereits von Garthe gegebenen Relationen ergibt sich zur Genüge, daß nicht von den Niederheffischen Theologen, wie Garthe sagt, sondern von L. Wilhelm das Verwürfniß herbeigeführt wurde. Doch aber hat erst v. Kottow (Band 5. der heff. Gesch.) und vor allem Heppe in seiner Geschichte der heffischen Generalsynoden hinreichendes Material geliefert, um die Thatfachen richtig zu würdigen und namentlich das früherhin günstige Urtheil über den Charakter und das Verfahren des L. Wilhelm umgekalten zu können.

„die Papiſten vor ſich ziehen wollen als nemlich der 4. 5. 6. und „20. Artikel vom glauben und guten werken, deſſgleichen im andern „theil die papiftiſchen mißprediche von der einen geſtalt des Sacra- „ments, von der Prieſter Ehe, von der Meß, beicht, vnderſcheid „der ſpeiße, Cloſtergelübden und der Biſchoff gewalt viel ſtätlicher „und nervosius explicirt.“ Man ſieht hieraus, da vom zehnten Artikel auch nicht mit einem Worte die Rede iſt, daß in der Lehre vom Abendmal noch keine Divergenz hervorgetreten war, und daß die Berufung auf die Variata welche in dem Synodalgutachten vorkommt, auf dieſen Artikel gar keine Beziehung hat. Man könnte zweifelhaft ſein, ob dieß gänzliche Vorbeigehen gerade an dem entſcheidenden Artikel wirkliche, naive Unbekanntschaft mit der Sachlage oder Perſidie ſei, indes wird man ſich, wenn man ſich der Neußerung des Sup. Piſtorius vom 18. Januar 1561 erinnert und weiter erwägt, daß noch unter dem 19. December 1577 der Landgraf dem Sup. Piſtorius den Auftrag gab, zu ermitteln, was es mit der veränderten und unveränderten Augſburgiſchen Confession für eine Bewandnis habe, unbedenklich für das erſtere entſcheiden dürfen.

Es folgen nun weitere Correfpondenzen zwiſchen dem Landgrafen und Piſtorius, ſowie zwiſchen den Superintendenten Meyer und Grau auf der einen und Piſtorius und Tholde auf der andern Seite, welche zum Theil bei Heppe I. c. S. 68. 85. 97 abgedruckt ſind, und den Charakter des Nichtverſtehens der Entwicklung der Lehre von der Perſon Chriſti gleichfalls mit vollſter Deutlichkeit an ſich tragen (man ſehe z. B. das von Rommel heſſ. Geſch. 5, 804 mitgetheilte Schreiben des Landgrafen an Piſtorius), indem die wirklichen Conſequenzen jener Entwicklung kaum von fern geahnt, dagegen aber Dinge bis zum Ueberdruß vorgebracht werden, durch welche die Lehre von der communicatio idiomatum gar nicht getroffen wird, und die ſich mit der leichtesten Mühe widerlegen ließen (vgl. beſonders das Schreiben des Sup. Tholde bei Heppe I. c. S. 85—96).

Landgraf Wilhelm wußte es durch mancherlei Mittel, denen eine Billigung wol unmöglich zur Seite ſtehen möchte (vgl. z. B. Heppe Gen. S. 1, 243) dahin zu bringen, daß, nachdem die Oberheſſen ſich unter dem 14. September 1577 der Concordienformel ohne Weiteres angeſchloſſen hatten (ſ. ihre beachtenswerte Erklärung Barthé Mel. B. S. 136—144; ein Satz daraus auch Heppe G.

Syn. 1, 288 f.) anstatt einer Generalsynode im Jahr 1577 ein bloßer Convent, zu welchem die Theologen eigens ausgewählt wurden, zu Treysa, vom 11—24. November, abgehalten wurde.

In diesem Convent kommt zum ersten Male als Gegenstand einer Synodalverhandlung der Unterschied der ungeänderten und geänderten Augsburgerischen Confession hinsichtlich der Abendmallslehre zur Sprache, und zwar in derselben hinterlistigen Weise, wie es bei den Kryptocalvinisten schon längst (z. B. bei dem Prof. Wiganth Orth 1564, f. v. S. 110) Sitte geworden war, nur wurde die Sache noch etwas feiner angefaßt. Während die Kryptocalvinisten nämlich die Invariata direct, als der Transsubstantiation günstig, anzugreifen pflegten, so hatten Sup. Meyer und Hofprediger Caspar Arcularius zu Kassel sich die Entdeckung machen lassen, daß die Invariata darum bedenklich sei, weil man mit derselben auch die ungeänderte Apologie annehmen müsse, und diese letztere der Transsubstantiation günstig sei. Nun kommt zwar in der auf dem Convent Seitens der Niederhessen aufgestellten Erklärung über das Concordienbuch die Augsburgerische Confession ohne weiteren Beisatz als Bekenntnisnorm vor, und die Samterklärung der vier Landgrafen über das Concordienbuch hat nur eine Einwendung gegen die ungeänderte Apologie zu machen, ohne jene Consequenz der Kasseler Geistlichen auf die Confession selbst zu ziehen, da insofern diese Gesamterklärung der Landgrafen doch die Bezeichnung der A. Conf. „ungeändert“, gleich dem Synodalgutachten von 1576 aus dem Concordienbuch entfernt zu sehen wünscht, so zeigt sich immerhin deutlich genug eine Hinneigung auch zu der kryptocalvinistischen Abendmallslehre. Allerdings hat dieß keinen Einfluß auf das Bekenntnis der hessischen Kirche in Beziehung auf den Rechtsbestand desselben, aber man sieht doch aus diesen Vorgängen, wie hinter dem freilich unangefochten bleibenden Rechtsbestande Hintergedanken fortwährend operierten, um denselben gelegentlich zu alterieren. Daß aber der Confessionsstand der hessischen Kirche auch in diesem, seinem Ursprunge wie seinem Verlaufe und seinem Resultate nach wenig rühmlichen, Treysauer Convent unangetastet geblieben sei, beweist zum Ueberflusse eben jene Erklärung der Niederhessen, welche sie kurz vor dem Schluß des Convents, am 22. November, abgaben und mit welcher der Convent laut des Abschiedes einverstanden war: als Normen der

Schriftauslegung werden genannt *Augustana confessio*, *ejus Apologia*, *Articuli Smalcaldici*, *hactenus in nostris ecclesiis receptum corpus doctrinae Philippi et Catechismus Lutheri minor explosio exorcismo* (es kommt indes der Exorcismus in dem kleinen Catechismus Luthers bekanntlich überall nicht vor). Die Gesamterklärung der Landgrafen wünscht dagegen in der Concordienformel nur die Augsburgerische Confession, so 1530 übergeben, und die Apologie „ohne weitem Zusatz“ als Symbole genannt zu sehen, erkennt indes auch die Schmalkalder Artikel (daran sie „keinen Mangel haben“) und den kleinen Catechismus Luthers an, letzteren mit dem Zusatz „wie dan der kleine Catechismus in allen unsern kirchen vnd schulen bis daher breuchlich gewesen vnd noch ist.“

Der Abschied des Conventes enthielt, außer der Ablehnung der Concordienformel auch in seinem zweiten Theil eine Declaration über die Behandlung der Lehre von der Person Christi in der hessischen Kirche; bei der Bedeutung, welche dieser Theil des Abschnittes noch jetzt hat, konnte ein nochmaliger Abdruck desselben (s. Beilage III, 1) nicht umgangen werden.

Daß dieser Abschied kein Friedens- sondern ein Kriegs-Instrument gewesen sei, möchte heut zu Tage auch wol dem Blödsichtigsten einleuchten. Landgraf Wilhelm und mit ihm die von ihm nachgerade gewonnenen oder bewältigten niederhessischen Theologen sahen denselben als ein der Marburger Partei in den Mund gelegtes Schloß an, scheinen auch sich durch denselben nicht wenig befriedigt gefunden zu haben, ohne zu ahnen, daß in demselben der Keim zu einer mehrhundertjährigen Spaltung in der hessischen Kirche, und somit auch, so viel an ihnen war, zu einer Schwächung der evangelischen Kirche überhaupt, gelegt war. Die Oberhessen und Ragenelnboger aber meinten, es sei ihnen durch diesen Abschied, auf den sie um des Friedens willen eingehen zu können glaubten, nichts präjudiciert worden, denn 1) stellten sie sich vor, es sei in dem Abschied ihre Uebereinstimmung mit der Concordienformel anerkannt, weil es darin heiße: „es sei in der C. Formel die Lehre von der Person Christi nicht so erklärt, daß Allen genug geschehen sei“; 2) die einzustellende „Disputation und Streit“ beziehe sich, meinten sie, auf das „Verstringiren“, also die schmähenden Angriffe, es sei ihnen aber, da es in dem Abschiede heiße: „der Wahrheit in alle Wege unab-

brüchlich und unbegeben“, das einfache Bekenntnis, die Lehre an sich, unverkümmert geblieben; 3) die ungewöhnlichen *disputationes* und *phrases*, welche nicht getrieben und das Leben von der *communicatio* in abstracto welches unterbleiben sollte, könne sich nur auf räumliche Ubiquität und auf solche Formeln beziehen, welche der menschlichen Natur Christi losgetrennt von der göttlichen Natur (in abstracto) göttliche Eigenschaften beilege (wie das z. B. kurz zuvor dem L. Heshus begegnet war), und es sei nach dem ganzen Stande der Lehre nicht möglich, daß man das »in abstracto« im gewöhnlichen Verstande der Trivialschule verstehen werde; endlich 4) sahen sie diesen Abschied dem Wortlaut gemäß als ein bloßes Provisorium an, innerhalb dessen ihnen das was unter 2 und 3 bemerkt ist, frei gelassen bleibe.

Eine unbefangene Erwägung des Wortlautes des Abschiedes und der Sachlage wird den Oberhessen und Rahenelnbogern hierin überall, mit Ausnahme eines untergeordneten Punktes, Recht geben müssen. Der Nebenpunkt, in welchem sie irrten, ist der, daß sie meinten, den theologischen Sinn von »in abstracto« geltend machen zu können, was theologisch freilich ganz richtig war, aber schon das Gutachten von 1566 hatte deutlich genug, wenn auch untheologisch genug, das »in abstracto« im logischen Sinne genommen ¹⁾, und eine äußerliche Verechthigung, es jetzt wieder so zu nehmen, kann den Niederhessen unmöglich abgesprochen werden. Aber Frieden bringt ein solches Nachgeben, wie es die Oberhessen und Rahenelnbogener, gewiß

1) In diesem Sinne darf, streng genommen, das Abstractum „Menschheit“ gar nicht als Subject für Prädicate der göttlichen Ehre und Herrlichkeit gebraucht werden, z. B. ist es unzulässig zu sagen: „die Menschheit Christi sitzt zur Rechten Gottes“ (sondern nur: Christus, Gott und Mensch, sitzt zur Rechten Gottes); ja es ist schon bedenklich zu sagen „Christus sitzt nach seiner Menschheit zur Rechten Gottes“, wie denn wirklich L. Wilhelm so weit gieng, zu verlangen, es solle die Natur (Menschheit) in solchen Fällen gar nicht genannt werden. Daß alles dieß theologischer oder vielmehr untheologischer Unfuss ist, bedarf jetzt keiner Bemerkung mehr, denn alle diese Formeln (auch die erste hier erwähnte) können bei Voraussetzung der Gottmenschheit Christi für die theologische Darstellung, ja theilweise selbst für den populären Gebrauch, nicht entbehrt werden, wenn man nicht entweder nestorianisch oder eutychianisch (schwenkfeldisch) denken und sich ausdrücken will. Der Gebrauch dieser Formeln ist an sich von der *communicatio idiomatum* völlig unabhängig.

in der löblichsten Absicht, hier beihätigten, nimmermehr; bei unversöhnlichen Widersprüchen und Conflicten, wie sie hier zu Tage lagen, ist ein Nachgeben von Seiten dessen, welcher, wie hier die Oberhessen, den Vorteil der Positive für sich hat, lediglich im Interesse des Gegners, und fördert nichts weniger als eine Verständigung. Das sah Hunnius auch wol ein: ein wirkliches Stillschweigen, erklärte er, komme nur den Gegnern, nicht ihm und den Seinigen zu Statten, denn jene würden (wie auch reichlich geschah) das Bestreiten seiner Lehre nur um so stärker fortsetzen, während er sich unter jener Voraussetzung nicht verteidigen könne.

Die neunte Synode, 1578 (Marburg, Abschied 12. August) enthält in ihren Verhandlungen zunächst für den allgemeinen Confessionsstand der hessischen Kirche den bemerkenswerten Umstand, daß von niederhessischer Seite mit großem Eifer für Melancthon's Corpus doctrinae sich erklärt wurde, und zwar mit den allersehrsamsten Gründen, namentlich dem, daß da Melancthon der Verfasser sämtlicher Theile dieses Corpus doctrinae sei, alle in demselben enthaltenen Lehrstücke öffentliche Auctorität haben müßten — wo nicht, so würde ja auch die darin enthaltene Augsb. Confession nebst Apologie nur einen Privatcharakter tragen, — alles dieß in geradem Gegensatz gegen das, was L. Wilhelm 1576 und 1577 so stark betont hatte: alle Schriften der Reformatoren, außer der A. Confession und Apologie seien Privatschriften. Man beklagte sich für dieselbe Sache des Ja und Nein, je nachdem das Eine oder Andere für den Augenblick dienlich schien. Das Resultat der Beratung fiel indes nur für eine Anerkennung des corpus als einer ehrenwerten und nützlichen Schrift aus, und der Abschluß erwähnt dasselbe nicht. Dem gegenüber wurde sich mit größtem Nachdruck auf die Schmalkaldischen Artikel, auf den kleinen Katechismus Luthers und auf die in Hessen bis dahin unbedingt feststehende Lehre Luthers berufen, und zwar nicht allein von den Oberhessen und Ragenelnbogern, sondern auch von Niederhessen, wie denn eins der bedeutendsten Zeugnisse für die Geltung der lutherischen Lehre in Hessen von dem Pfarrer zu Nieder-Hone Dionysius Melander, einem Sohne des nicht zum Besten berufenen ehemaligen Hofpredigers, abgelegt wurde. Außerdem wurden die Gutachten von 1561 und 1566 ausdrücklich wiederum anerkannt, und es weigerte

folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß die Apologie von 1531, nicht die von 1540 (1542) als Lehrnorm sei angesehen worden, weil wenn die von 1540 (1542) alleinige oder primäre Behructorität hätte sein sollen, weder der niederhessische Zusatz noch die Gegenklärung der Oberhessen einen Sinn haben würde. — Uebrigens ist das Bemerkenswerthe bei dieser Synode, daß, während die Oberhessen und Ragenelnbogener die provisorische Natur des Treysaer Abschiedes wiederholt und mit dem Begehren geltend machten, es möge die Streitsache nunmehr ohne weitem Verzug zum Austrag gebracht werden, dagegen die Niederhessen erklärten, es seien in ihrer Meinung die vorigen Abschiede unbedingt und auf alle Zeiten unterschrieben worden; und besonders hervorhoben, es sei Seitens der Oberhessen durch die Unterzeichnung des Abschiedes von 1579 sowol der Treysaer Abschied als der Synodalabschied von 1578 ein für allemal anerkannt worden. Kaum kann es ein ärgeres Beispiel davon geben, die eigenen Tendenzen und Wünsche willkürlich an die Stelle von Thatsachen zu setzen, als diese Behauptung, welche durch einfache Ansicht des einfachen Buchstabens sofort Lügen gestraft wird. — Die Synode endigte übrigens ohne Verständigung über den Lehrconsens und folglich ohne Abschied.

Die zwölfte Synode endlich, 1581 (Kassel, Abschied 6. August) stellte, ohne des Treysaer Abschiedes Erwähnung zu thun, wie dieß in den Abschieden von 1578 und 1579 geschehen war, in ihrem Abschiede einen Lehrconsens der hessischen Kirche auf, welcher sich gründen sollte auf die drei Hauptsymbole, die alten ökumenischen Concilien, das Schreiben Leo's an Flavian, die Augsbургische Confession, die Apologie und die Schmalkalder Artikel. — (S. den Abschied Beil. III, 4).

Auf diesen Abschied, welcher auf der letzten, dreizehnten Generalsynode, 1582 (Marburg, Abschied 14. Juli) einfach bestätigt wurde, als den allein maßgebenden ist dem Rechte nach wie in Oberhessen so auch in Niederhessen die kirchliche Lehre bis auf den heutigen Tag gegründet. Eins der stärksten und directesten Zeugnisse für diese Bedeutung desselben war schon längst bekannt: die drei niederhessischen Superintendenden Meyer, Grau und Schöner (letzterer war stellvertretender Superintendent der

erwähnte Declaration der Oberheffen bezog, und durch welche allerdings ihr Confessionsrecht ihnen gewährt wurde. Dagegen wurden in den Abschied doch wieder zwei Formeln aufgenommen, welche, wenn auch nicht das Confessionsrecht, doch das Lehrrecht der Oberheffen zu beschränken geeignet waren: 1. „es sollten die ungewöhnlichen definitiones und phrases, als nemlich, daß die Menschheit Christi oder „menschliche Natur in Christo allmächtig und allenthalben sei und „was dergleichen mehr sein mögen“ nicht gebraucht werden; doch wurde diese Formel durch den Zusatz: „dazu sich gleichwol keiner „aus den Theologen außerhalb der Person bekennen wollen“ gemildert und beschränkt, indem hierdurch wieder frei gelassen wurde, sich jener Ausdrucksweise zu bedienen, falls nur dieselbe nicht von der Menschheit in abstracto (losgetrennt von der Gottheit) gebraucht würden; — 2. „es solle von der persönlichen Vereinigung der beiden „Naturen und deren Eigenschaften im Herrn Christo anders nicht „denn in concreto und mit solchen Reden, darmit man die Person „und nicht die Naturen zu nennen pflegt, gelehrt werden.“ Hier verlangte Hunnius, um sich gegen diese Formel, in gleicher Weise wie bei der ersten, zu schützen, es solle gesagt werden „und nicht die bloßen Naturen“, dieß wurde jedoch nicht nachgegeben (weßwegen Hunnius sich der Unterzeichnung auch dieses Abschieds weigerte). Uebrigens wurden diese Bestimmungen auch in dem gegenwärtigen Abschied ausdrücklich als provisorisch bezeichnet.

Durch den Abschied der zehnten Synode 1579 (Kassel, Abschied 26. Juni) wurden die Abschiede von 1577 und 1578 wiederholt, jedoch mit einigen, der oberheffischen und lakenelnbogischen Lehrweise von der Person Christi verhältnismäßig etwas günstigeren Formeln. S. Weil. III, 3.

Die elfte Synode, 1580 (Marburg, Schluß 13. Juli) brachte eine Lehrnorm der Niederheffen: die allgemeinen Symbole, die bewährten vier Hauptconcilia, die eplistola Leonis ad Flavianum, die Augsburgerische Confession und darauf erfolgte Apologie, doch ohne Beliebung der Transsubstantiation, und die Concordia Buceri. Die Oberheffen machten hierbei geltend, es solle dem Passus über die Transsubstantiation zugesetzt werden: „ob da jemand dieselbe daraus zu erzwingen sich unterstellen würde“. Aus diesen beiden Erklärungen

nach dem Inhalt der Concordienformel zu lehren, jedenfalls von nun an nicht, und noch weniger als durch die Abschiede von 1577 und 1578, verboten, ja auch nicht einmal mehr in der Weise beschränkt, wie es durch die eben bezeichneten Abschiede geschehen war. In der That hat auch von da an bis zu dem Tode des Landgrafen Ludwig die Lehrweise über die Person Christi auf der Universität Marburg unzweifelhaft, ungehindert und unbefritten so geherrscht, wie dieselbe seit 1576 daselbst eingeführt war. Die Lehre vom h. Abendmal aber insbesondere war in Oberhessen die ungetrübte lutherische Lehre. Einen Beleg dafür liefert der in den Beilagen (No. IV) abgedruckte Revers der oberhessischen Pfarrer.

Das Ergebnis der Generalsynoden für den Befandstand der hessischen Kirche ist, wie der Augenschein ergibt, auf der einen Seite das, daß die Lehre der sächsischen Reformation äußerlich noch mehr als bisher in ihrem bisherigen kirchlichen Rechte als Lehre der hessischen Kirche anerkannt und befestigt wurde; — auf der andern Seite aber hatten die Generalsynoden das Resultat, daß sie von Anfang an, seit der Homberger Synode, in Hessen bald mehr bald weniger deutlich hervortretende Richtung: neben dem kirchlichen Rechte her, wenn auch zuweilen unter dem Scheine desselben, im Einzelnen auch abweichenden Lehren eine gewisse Freiheit zu verstatten, eine sehr bedeutende Verstärkung erhielt. Dieß zeigt sich nicht etwa in der Ablehnung der Concordienformel — denn daß auch mit der Ablehnung derselben der bisherige lutherische Confessionsstand nicht allein äußerlich sondern auch innerlich unangetastet bleiben konnte, zeigt das Beispiel anderer lutherischer Landeskirchen — sondern darin, daß die Ablehnung der Concordienformel augenscheinlich nur Vorwand war, um auch den abweichendsten Lehrmeinungen Raum zu verschaffen, wie denn z. B. die eigentlichen Calvinisten, Pfarrer Pincler und Prof. Sohn, von niederhessischer Seite nicht allein toleriert sondern begünstigt, Hunnius dagegen auf das Beharrlichste verfolgt wurde, während die Lehre der beiden Erstern dem „wohlhergebrachten Consensus und Frieden“ aus des Landgrafen Philipps Zeit eben so wol, ja noch mehr zuwider war, als die Tübinger Theologie, welche Hunnius nur in mehr schulmäßiger Form mitbrachte, nicht aber als eine „neue, unerhörte“ Lehre einführte, wie man mit Verkenennung der vorliegenden

den Thatsachen behauptete, denn Lymeus, Conicerus, Justus Victor, Heinrich Orth hatten dieselbe Lehre, wenn auch theologisch noch nicht vollständig entwickelt, bereits längst gelehrt.

16. Zustände nach den Generalsynoden.

Die so eben berührte Zweiseitigkeit in dem Zustande des hessischen (von nun an: niederhessischen) Bekenntniswesens: auf der einen Seite das bestehende, wiederholt anerkannte, ja theilweise verstärkte Recht, auf der andern Seite die von diesem, äußerlich völlig unangestastet gebliebenen, Rechte je mehr und mehr sich loslösenden oder demselben sogar widerstrebenden Neigungen in fast völliger Ungebundenheit, offenbart sich auch während des Restes der Regierungszeit des Landgrafen Wilhelm in stark hervortretender, ja auffallender Weise.

Der ersten Seite gehört an die bereits erwähnte, wiederholte und nachdrückliche Anerkennung des Synodalabschiedes von 1581 als der *Norma docendi*; außerdem wurde wiederholt, z. B. 1586, auf die Wittenberger Concordie von 1536 als Lehrnorm verwiesen (wie dieß auch von L. Wilhelm in seinem Testamente in ähnlicher Weise geschah, wie es fast dreißig Jahre früher sein Vater schon gethan hatte); der theologische Doctoreid wurde in Gemäßheit der zu Recht bestehenden Lehre formuliert (s. Leuchter S. 285); einige Geistliche von sehr entschiedener lutherischer Färbung behielten oder bekamen eine hervorragende Stellung, wie die Professoren Daniel Arcularius und Otto Walper, der Pfarrer Tilemann Breul in Spangenberg, und namentlich Winkelmann aus Homberg, welcher seit 1581 Hofprediger in Kassel und 1592 der Nachfolger des A. Hunnius in Marburg wurde; ja L. Wilhelm schritt gegen das, den Tendenzen des Landgrafen Vorschub leistende Buch des Superintendenten Meyer in Kassel *De unione personali* 1587 sogar mit Confiscation ein, vielleicht auf Winkelmanns Rat, vielleicht aber lediglich schon darum, weil er alle und jede theologische Discussion über die Lehre von der Person Christi unterdrücken wollte.

Dagegen unterhielt Landgraf Wilhelm die lebhafteste Correspondenz mit Theodor Beza, mit Franz Hotomann, mit Christoph Bezel und andern Häuptern der eigentlich calvinischen Partei, trat

auch mit Pegel in nahen persönlichen Verkehr und bediente sich seines Rates, während er mit den bedeutenden Personen der lutherischen Partei seit 1576 fast gar keine Verbindung mehr hatte. Im Jahr 1574 war er noch der Ansicht, daß die aus Kursachsen vertriebenen Kryptocalvinisten keinen besondern Schutz, jedenfalls keine Fürsprache und Fürsorge verdienten, indem ihnen ganz recht geschehen sei; seit 1577 aber änderte sich dieß, oder verkehrte sich vielmehr in sein Gegenteil, dahin, daß eine lange Reihe vertriebener Kryptocalvinisten in Niederhessen nicht allein Zuflucht (wie Caspar Peucer), sondern auch Anstellung, zum Theil sogar in bedeutenden Posten, und überall großen Einfluß erhielten. Hierher gehört vor allen andern der jüngere Caspar Cruciger, welcher seit 1578 Lehrer des Landgrafen Moritz und hauptsächlichster Ratgeber des L. Wilhelm bis zu dessen Tode († 25. August 1592) gewesen ist; sodann der ehemalige Superintendent zu Halle, Lucas May, seit 1579 Pfarrer in der Altstadt zu Kassel, eine unruhige, unablässig auf Störung ausgehende Natur, welcher die Althessen, selbst die von kryptocalvinistischer Farbe, sehr wenig gewogen waren; David Bramer, als Superintendent zu Saalfeld abgesetzt, seit 1581 Metropolitan zu Felsberg, und, gleich May, der Vorfahr einer langen Reihe von niederhessischen Pfarrern, welche sämtlich die theologische Färbung ihrer eingewanderten Väter beibehielten; später der Kanzler Eberhard von Weihe (1591), welcher jedoch nach der Hand diejenige Behandlung der kirchlichen Dinge, welche L. Moritz eintreten ließ, nicht wol erträglich fand und deshalb (1610) Hessen verließ; der ehemalige Superintendent zu Dresden, Gregorius Schönfeld, später Superintendent in Kassel, Franz Lubek, als Calvinist in Nordheim abgesetzt, darauf sofort Pfarrer in Hötzelheim und Andere.

Eben so wurden von andern Seiten Viele herbeigezogen, welche den Tendenzen des Landgrafen förderlich sein konnten: Paul Crocius aus Lasphe nach Langenschwalbach, Joh. Straß aus Schröd an die Unterneustadt in Kassel (später vier Jahre lang Superintendent zu Kassel; eine Darstellung seiner Umwandlung aus einem eifrigen Verehrer des Hunnius in das Gegenteil erzählt Garthe S. 279—282); Andreas Petri-Kind aus Stockstadt nach Treysa u. Andere. Daß sich in Folge hiervon auch diejenigen mehrten, welche, bereits im

Lande befindlich, den Gedanken des Landgrafen huldigten, begreift sich leicht; es möge aus dieser Zeit nur an die beiden Schmalkalder, Valentin Schöner († 1611 als Superintendent zu Marburg) und Christoph Formicarius (Decan zu Rotenburg, † 1605), sodann an Arnold Sartorius (Pfarrer zu Grebenstein) erinnert werden, von denen die beiden letzteren nur als eigentliche Calvinisten bezeichnet werden können.

Wie nun die Personen allgemach mit der Tradition brachen, so sorgte man auch dafür, daß die Gemeinden sich an eine Ablösung von der Ueberlieferung gewöhnten. Dieß traf unter Landgraf Wilhelm lebiglich einige, jedoch nicht unerhebliche Kirchengebräuche, und zwar doch nur in dem innern Niederhessen; die Gegend an der obern Werra scheint von dieser Aenderung der Ceremonieen wenig oder gar nicht berührt worden zu sein. Schon zu den Zeiten des L. Philipp waren in vielen niederhessischen Kirchen nicht allein die Messgewänder, sondern auch die Chorröcke (Alben) und die Lichter auf dem Altar in Abgang gekommen; unter Landgraf Wilhelm unterließ man allmählich das Singen der Collecten, des Amen, und der Einsetzungsworte des h. Abendmals (während hierzu die Kirchenordnung vom 20. Juli 1573 eigens Anweisung erteilt hatte), sodann auch das Knieen der Communicanten, worauf denn unter L. Moriz das Unterbleiben des Reigens der Communicanten vor dem Empfang des Sacraments folgen sollte (als ein Zeichen dafür, daß man am Altar eben nichts als Brod und Wein empfangt, der Herr Christus eben nicht leiblich gegenwärtig sei), aber bis auf diesen Tag nicht gefolgt ist; ferner das Unterhalten des Luchs für die Communicanten beim Empfang der Hostie, das Kreuzschlagen bei der Benediction, ja theilweise sogar das Umwenden des Pfarrers bei der Consecration (dieß wurde erst unter L. Moriz und zwar dadurch bewirkt, daß man die Altäre abbrach und „Tische“ an deren Stelle setzte, in Folge dessen denn die Distribution hinter dem „Tisch“ vorgenommen wurde, was jedoch wiederum nicht überall durchgesetzt worden ist), und endlich das Hauptneigen bei Nennung des Namens Jesus Christus. Dieß letztere war dem L. Moriz besonders anstößig (vgl. v. Rommel Hess. Gesch. 6, 569), wurde indes doch, nur mit Warnung vor dem „Aberglauben“ zugelassen, und hat sich selbst in „reformierten“ Gemeinden bis auf die neueste Zeit

(z. B. in Hersfeld bis nach dem Jahre 1830 in großem Umfang) erhalten. Ueber diese Veränderungen vgl. Gregor Schönfeld Spiegel der Offenbaren Unverschämten Calumnien 1608; excerptiert von Kommel heff. Gesch. 6, 608—612¹⁾). Dagegen blieben die Posten, die Crucifixe und die Taufsteine unangetastet. Daß alle diese Veränderungen in Oberhessen gar nicht vorkamen (etwa nur der Wegfall der Messgewänder und Alben), versteht sich von selbst.

Es kann, wenn Schönfelds Angaben richtig sind, mit der historischen Wahrheit nicht bestehen, wenn man, wie oft geschehen ist, annimmt, es habe erst Landgraf Moritz in plötzlicher, unvorbereiteter, und gewaltfamer Weise mit der Tradition gebrochen und das Land „calvinisiert“. Nur für das kasselsche Oberhessen hat diese Behauptung Gültigkeit, nicht so für Niederhessen. Moritz hat hier nichts anderes gethan, als daß er die von seinem Vater eingeschlagenen Wege fortsetzte, aus des Vaters Prämissen die vollständigen Konsequenzen zog und dieselben allgemein und rücksichtslos geltend machte. An Gewaltthatigkeit stand L. Wilhelm seinem Sohne nicht nach, wol aber an Rücksichtslosigkeit; an politischer Berechnung war er ihm weit überlegen. Eine allgemeine Aenderung auch nur der Ceremonien, eine allgemeine Absetzung derjenigen Pfarrer und akademischen Lehrer, welche nicht sofort in die von ihm adoptierte Lehrform eingiengen, scheute L.

1) Ich nehme einstweilen Schönfelds Angaben als richtig an, weil ich einen geschichtlichen Gegenbeweis für jetzt nicht zu führen vermag, kann aber doch meine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben nicht unterdrücken. Von anderer Seite wird nämlich behauptet, L. Wilhelm sei gerade der Veränderung der Ceremonien abgeneigt gewesen, und habe diese Veränderungen, welche in Nassau, Hessen, Wittenstein vorgenommen worden gemüßwilligt; außerdem aber ist bemerkenswert, daß im Jahre 1592 zwei Schriften erschienen, welche genau dieselben Veränderungen, die von Schönfeld in L. Wilhelms Zeit zurückverlegt werden, anempfehlen und dogmatisch (durch die zwinglisch-calvinische Lehre) rechtfertigen: Bericht und Lehre Göttliches Wortes, Was von den Ceremonien vnd äußerlichen Kirchenbreuchen — zu statuiren und zu halten sey. Herborn 1592. 8. und Chph Pezel Aufrichtige Rechenenschaft von Lehr und Ceremonien u. s. w. Bremen 1592. 8. Es sieht so aus, als seien diese Schriften der Maßstab gewesen, nach denen man sich seit 1592, also unter Moritz, gerichtet habe; 1605 kommen dann auch in den niederhessischen Schriften dieselben Argumente (oft wörtlich) vor, welche in diesen zwei Büchern niedergelegt sind.

Wilhelm, weil er dieß (und damals mit Recht) für politisch nachtheilig hielt, wie er denn das „Reformieren“ der Iſenburge, der Wittgenſteine und anderer benachbarter Graſen mißbilligte, auch wol, weil er ein ſolches Vorgehen mit ſeinen kirchlichen Antecedentien nicht vereinbar glaubte; die Aenderungen im Einzelnen waren ihm ſehr bequem und wo er im Einzelnen zugreifen konnte, wo eine Gefahr politiſcher Art, oder nur ein allgemeines Aufſehen nicht drohete, war er wenig bedenklich in der Anwendung von Gewaltmaßregeln, wie z. B. gegen die von Dörnberg, gegen Sup. Meyer u. dgl.; ſchon aber ſeine Verſuche, den Aegidius Hunnius ſeiner Profeſſur zu entſetzen, gab er auf, als er inne wurde, daß dieſe Procebur nicht allein auf den energiſchen Widerſpruch ſeines Bruders Ludwig ſtieß, ſondern auch zu Aufſehen erregenden Weiterungen führen werde. Auch die theoretiſche Begründung der Anwendung von Gewaltmaßregeln und überhaupt von weltlicher und perſönlicher Willkür in Kirchſachen: die Anſicht von der ſouveränen Hoheit des Landesherrn in den Angelegenheiten der Kirche wie in jedem weltlichen Verwaltungszweige, war dem Landgraſen Wilhelm keinesweges fremd; er hatte dieſe Anſicht ſchon auf der Synode von 1569 geltend gemacht, und zwar mit Beziehung auf die mit dem Erzbischof von Mainz am 11. Juni 1528 zu Eichſtätten und am 1. Auguſt 1552 zu Frankfurt abgeſchloſenen Verträge, welche durch den Paſſauer Vertrag und den Augſburger Religionsfrieden beſtätigt worden ſeien. Der Unterſchied zwiſchen ihm und ſeinem Sohne iſt nur der, daß er mit dieſer Anſicht mehr zurück hielt, während L. Moriz, von derſelben, als einer von ſeinem Vater ererbten, ganz und gar erfüllt, dieſelbe ungeſcheut bei jeder Gelegenheit proclamierte, überall an die Spitze ſtellte und von ſeinen Organen in völlig abſolutiſtiſcher Weiſe „was die Obrigkeit in kirchlichen Dingen vornimmt, iſt ein für allemal gut“ darſtellen ließ. Auch in der Hinſicht iſt Landgraſ Moriz nur das mit etwas ſchärfern Zügen ausgeprägte Nachbild des L. Wilhelm, daß dieſer, mitten in einem lebhaften allgemeinen wiſſenſchaftlichen und literariſchen Verkehr ſtehend, die theologiſchen Zeitfragen vorzugsweiſe oder faſt einzig von dieſem allgemeinen Standpunkt aus betrachtete, ihre Tiefe und Conſequenz entweder nicht begriff oder nicht begreifen wollte, ſie für theologiſches Schulgezanf hielt, oft gerade da, wo ſie es nicht waren, und vor

allem die rein deutsche Gestaltung der Theologie von seinem mathematisch-astronomischen, ganz besonders aber von seinem französischen Standpunkt aus als engherzige Beschränktheit gering schätzte, ja verachtete; ohne allen Zweifel wehete ihn, dem Verkehr mit Beza, Hotomann u. s. w. gegenüber, aus der lutherischen Theologie eine dumpfe Atmosphäre an, aus welcher er sich in die freiere Weltansicht der Franzosen flüchtete.

17. Landgraf Moritz und die Vorbereitungen zu den Verbesserungsplanen.

Dieses Erbe seines Vaters übernahm Landgraf Moritz (geb. 25. Mai 1572) als ein zwanzigjähriger Jüngling. Seine bedeutenden Geistesgaben waren für die Gelehrsamkeit geeignet, weniger für die weltliche Regierung, noch weit weniger für die Leitung der Kirche; als Staatsmann wie als Kirchenhaupt, wofür er sich im vollsten Ernste hielt, war er ein Gelehrter, wie ihn die Welt weit ganz richtig bezeichnet hat, ein Gelehrter, welcher die Resultate seines, wenn auch noch so individuellen, Wissens unmittelbar und rücksichtslos in das praktische Leben überführte, und von der unwiderleglichen Richtigkeit so wie von der unbedingten praktischen Brauchbarkeit seiner Ansichten unerschütterlich überzeugt war. Aufgewachsen unter dem geistigen Einflusse nicht allein sondern unter der geistigen Auctorität seines Vaters, ausschließlich genährt mit klassischen und französischen Culturstoffen, erzogen in der Gesellschaft junger reformirter Franzosen, war ihm die Kirche — abgesehen von seiner persönlichen Frömmigkeit — in weit höherem Grade als seinem Vater nur ein wissenschaftliches Object unter vielen andern, die deutsche evangelische Kirche aber mit ihrem Bekenntnis und ihrer Entwicklung war ihm im eigentlichen Sinne fremd¹⁾, wie ihm denn überhaupt ein historischer Sinn nicht

1) Wie gänzlich fremd sie ihm gewesen, beweist sein Unionsproject vom März 1600; welches aufs neue von v. Rommel hess. Gesch. 6, 600-601 abgedruckt ist; er meint darin, es komme ja nur auf die Kleinigkeit an, daß man den Reformirten ihre Meinung lasse, Christus sei nach seiner menschlichen Natur im Abendmal nicht gegenwärtig, und daß die Lutheraner ihre Meinung von der mündlichen Niesung aufgaben!!!

eigen war, so wenig wie der gesamten Gelehrtenwelt seiner Zeit. Weit näher als die deutsche Kirche lag ihm, seinem ganzen Bildungsgange und seiner Richtung genau entsprechend, die französische Kirche und deren Anschauungen, von denen er ganz und gar erfüllt war und erfüllt blieb. Losgelöst von aller Tradition und von den Trägern derselben, losgelöst von den Zeugen eines lebendigen Glaubenslebens (denn selbst für Calvin hatte L. Moritz eigentlich nur das Interesse der Dialektik) stellte er sich in einer, der deutschen Kirchenreformation völlig fremden, Weise ausschließlich auf den Bibelbuchstaben und auf das zeitweilige, das momentane, das subjective Verständnis desselben. Von dieser seiner Stellung legen seine sämtlichen kirchlichen Acte Zeugnis ab, ein ganz besonders laut redender Beweis für dieselbe aber ist das, seine innersten Gedanken ausprechende und auf das Mindeste unter seinem directesten Einflusse, wenn nicht — wovon ich mich unwiderleglich überzeugt halte — von ihm selbst geschriebene Buch: *Anatomiae D. Jeremiae Vietoris* 1606. Es kann dieß Buch überhaupt als eins der merkwürdigsten Documente der rücksichtslosesten Ausbeutung des abstractesten Bibelbuchstabens gelten; es ist ein triumphierend vollzogener Bruch mit aller und jeder kirchlichen Tradition, ganz nahe verwandt mit manchen ältern schweizerischen und jüngern niederländischen Producten, welche, wenn auch nicht überall mit gleichem Aufwande an Geist und dialektischem Geschick, in gleicher Weise mit der kirchlichen Vergangenheit brachen, so daß z. B. Philipp Warniz v. Abegonde 1569 darüber spotten konnte, daß die Katholiken glaubten, man könne ohne die zwölf Artikel (das Apostolische Symbolum) zu glauben, nicht selig werden.

Zeitig bereits zeigte sich diese Stellung des jungen Landgrafen in seinen kirchlichen Tendenzen und Handlungen, zunächst in dem Bestreben, das Brodbrechen bei dem h. Abendmal einzuführen und den Dekalog vollständig, nach dem Texte von Exod. 20 auch in dem Kinderunterricht, mit Beseitigung der für diesen Gebrauch traditionellen Form, lehren und lernen zu lassen, um mittels desselben „die Sünden“ von Grund aus zu vertilgen. Nun wird es wol bei besonnenen kirchlich gesinnten Theologen auf keinen allzu heftigen Widerspruch stoßen, wenn wir die Meinung äußern, es sei bei der von Luther vollzogenen Spuration des Messkanons nicht wol bedacht gewesen, mit derselben

auch das Brodbrechen wegzuschaffen, und sich hiermit in einem wenn auch nebengeordneten, doch nicht ganz unwichtigen Punkte von der allgemeinen Ueberlieferung der Kirche des Occidentis und des Orientis zu trennen, indes muß leider bekannt werden, daß nicht dieser Umstand sondern ganz andere Gründe die Einföhrung des Brodbrechens dem Landgrafen Moriz, wie schon früher den Pfälzern (auf welche sich in Hessen zunächst berufen wurde) und den Schweizern, annehmlich und wünschenswert gemacht hatten. Es war die Auffassung des Abendmals als einer durchaus nur symbolischen Handlung, es war die Wegschaffung des Glaubens an die leibliche Gegenwart Christi im Sacrament, welche hinter dem Brodbrechen verborgen lag, mitunter aber auch sehr unverhüllt ausgesprochen wurde. Der Vervollständigung des Dekalogs lag eine ganz ähnliche Absicht zum Grunde: die Crucifixe, und mit denselben die leibliche, faßbare Gegenwart des Herrn Christi aus den Augen fortzuschaffen, damit eine rein geistige Gegenwart allein übrig bleibe, und diese, wie man meinte, nach Abschaffung der „Götzen“ desto fester wurzele. Man kann auch in diesem Punkte dem allgemeinen Sage: „es solle das Verbot der Bilder als besonderes Gebot, als Verbot des falschen Cultus des wahren Gottes, gegenüber dem Verbot der Abgötterei, aufgestellt werden“, zustimmen (wie denn ich für mein Theil dieß in der bestimtesten Weise thue), aber daß die Crucifixe zu dem falschen Cultus nicht allein, sondern zur Abgötterei gerechnet werden sollten, und daß man dazu den Dekalog als Vorwand brauchte — das wird man ein für allemal als eine nicht allein von Grund aus unrichtige sondern auch hochbedenkliche Auffassung bezeichnen müssen.

In den ersten Jahren seiner Regierung nahm indes L. Moriz nichts vor, was auf eine Alteration des Confessionsbestandes einwirken konnte, abgesehen davon, daß der Rechtsbestand des Bekenntnisses gänzlich unangetastet blieb — weder das Brodbrechen, noch die „Ergänzung“ des Dekalogs, noch die Wegschaffung der Bilder wurde befohlen. Indes verfolgte er in dieser Zeit die bereits von seinem Vater eingehaltene Politik in den kirchlichen Angelegenheiten: er zog allgemach alles was in lutherischen Landeskirchen sich wegen abweichender Meinungen nicht zu halten vermochte (z. B. den Daniel Angelotratator aus der Grafschaft Waldeck) und was sonst seinen Absichten

förderlich sein zu können schien (z. B. den Johann Noviomagus oder Geldenhauer, Sohn des Gerhard Gobanus Geldenhauer [S. 97], des Calvinisierers von Naubach, der sich in Bidingen nicht mehr halten konnte und Rector des Gymnasiums zu Hersfeld wurde), an sich heran, und verschmähte dabei, zumal später, auch eigentliche Abenteuer nicht, wie den Cathérin le Doux aus der Provence, den Raphael Eglin aus Zürich, den Joseph Gravius, Bezels ehemaligen Genossen, welcher in Bidingen abgesetzt worden war u. A., ließ auch durch seine Vertrauten, z. B. den Christoph Formicarius in Rotenburg, seine Reformgedanken, zunächst das Brodbrechen, eifrig proclamieren. Wir sehen hier abermals auf einer neuen Stufe die alten Zustände wiederkehren: Gefinnungen, Absichten, Lehren, welche mit dem geltenden und äußerlich völlig unberührt bleibenden Rechte der Kirche im Widerspruche stehen. Erst seit dem Jahre 1598 wurde die „Ergänzung“ des Dekalogs hier und da in den Schulen vorgenommen, und im Jahre 1600 gieng L. Moriz damit um, das Brodbrechen in Kassel einzuführen, ließ sich auch zu dem Ende ein, natürlich vollkommen auf seine Absichten eingehendes Gutachten der dortigen Pfarrer ausstellen. Nur der alte Superintendent Meyer hatte noch so viel Tradition in sich, daß er diesen Schritt widerriet; in Folge davon mußte er sofort abtanken, damit Schönsfeld an seine Stelle rücken konnte (übrigens starb Meyer noch in demselben Jahre). Im Jahre 1603 machte der Landgraf den Versuch, demjenigen Landesreith, welcher von den Bewegungen der hessischen Kirche nicht berührt und im strengsten Sinne lutherisch gewesen und geblieben war, der Stadt und Herrschaft Schmalkalden, mit einigen von den Ceremonialreformen beizukommen, welche in Niederhessen und zum Theil in Oberhessen bereits Platz gegriffen hatten: er verlangte die Abstellung des Cantillierens und des Altargesangs des Priesters überhaupt, des lateinischen Kirchengesanges, der Elevation und sogar der Consecration (des Schlagens des Kreuzes, des Läutens des Glöckchens auf dem Chor bei dem Sanctus oder Credo), endlich auch die Entfernung der Bilder, namentlich auch der Christusbilder. Schmalkalden, dessen letzter Landesheerr, George Ernst von Henneberg († 27. Dec. 1583), einer der eifrigsten und einsichtigsten Vertreter der sächsischen Reformation und Beförderer der (in seiner Herrschaft seit ihrem Erscheinen

in Geltung bestehenden) Concordienformel gewesen war, und dessen Geistliche sich im Jahr 1594 in Vorahnung der ihnen drohenden Gefahr zum strengsten Festhalten an der lutherischen Lehre gegenseitig eigens verpflichtet hatten, war übrigens nicht der geeignete Boden, auf welchem auch nur solche Reformansätze gedeihen konnten; dem Verlangen des Landgrafen wurde nicht entsprochen.

18. Die Verbesserungspunkte.

Am 9. October 1604 aber starb Landgraf Ludwig zu Marburg¹⁾. Auf diesen Zeitpunkt, den Anfall der (Hälfte der) Marburger Erbschaft, scheint L. Moritz mit gutem Vorbedacht gewartet zu haben, um seine Reformpläne innerhalb der niederhessischen und oberhessischen Kirche zugleich auszuführen. Auch mag der förmliche Anfang mit dem „Verbesserungswerk“ in Marburg, im Juli 1605, gemacht worden sein, wenn gleich schon vorher und zu gleicher Zeit in Niederhessen im Einzelnen mit der *fractio panis* wird vorgeschritten worden sein. Vorgearbeitet aber wurde dem „Verbesserungswerk“ durch den Wiederabdruck und die Verbreitung eines 1563 bereits in Heidelberg er-

1) Landgraf Ludwig hatte in seinem Testament vom 25. April 1595 (*Acta Marpurgensia* 1646. 4. S. 103–113) folgende Bestimmung getroffen: „Was nun ermelten vnsern Erben an Land vnd Leuten in der Theilung vnd Vergleichung zukommen wird, bitten wir sie nicht allein zum höchsten vnd fleißigsten, sondern wollen ihnen auch hiermit bey Verlust des jenigen, so ihnen hierin verordnet, vnd sie von vns zu erben haben, aufgelegt vnd befohlen haben, das sie vnserer gehorsame Vnterthanen bey vn'erer wahren Religion, dero in Gottes Wort, den Prophetischen vnd Apostolischen schriften gegründeten, in Anno 1530 weiland Kayser Carln durch vnsern gottseligen Herrn Vattern, vnd andere Reichsstände zu Augspurg vbergebenen Confession vnd dero Apologi, so biß anhero bey vns gehalten wird, vnd noch, vnd dann vnserer Superintendenten, Pfarrer vnd Prediger, so zur Zeit vnseres Absterbens seyn werden, in ihrem Veruff vnd Lehr bleiben, vnd dauon nit abweichen oder vertringen lassen, Sondern sie vnd ermelte vnserer Vnterthanen in gnädigem Schuß vnd Schirm haben, vnd wann ihrer der Superintendenten vnd Pfarrherrn einer mit Todt abgehen wird, alsdann mit allem Fleiß dahin sehen wollen, damit deroelbigen erledigte stätte widerumb mit einer qualificirten vnd tüglichen Person, so berürter Confession vnd Bekantnuß zugethan, ersetzt, vnd keine solcher Confession vnd deroelbigen Apologi widerwertige oder irrige Meinung, die werde auch gleich genant wie sie wolle, im Land eingeführet vnd fortgepflanget werde“.

schienenen Tractats „vom Brodbrechen“ u. (S. Beil. V. Nr. 1), in welchem u. a. ausdrücklich die geistige Nöthung als die einzige im Abendmal statt findende behauptet wird, und überhaupt die Gedanken, welche dem „Verbeßerungswerk“ in der Pfalz vor vierzig Jahren zum Grunde gelegen hatten und jetzt in Hessen zum Grunde liegen sollten, deutlich genug, wenn auch mitunter nur zwischen den Zeilen, ausgesprochen waren.

Eine Geschichte der Einführung der Verbeßerungspunkte liegt außerhalb der Aufgabe, welche diesen Blättern gesteckt ist, wenn gleich eine solche, auch nach dem Buche von Heppe (Die Einführung der Verbeßerungspunkte. Rassel 1849) keinesweges für überflüssig gehalten werden darf. Es ist hier weniger auf die historischen Facta, die angewendeten Maßregeln und den ihnen entgegengesetzten Widerstand, als vielmehr auf die, den Maßregeln und dem Widerstand zu Grunde liegenden kirchlichen Anschauungen und confessionellen Standpunkte, auf den geistigen Hintergrund aller jener Vorgänge abgesehen. Diesen Hintergrund aber, die Gedanken welche den Schritten des Landgrafen Moritz und der ihm ergebenen Theologen als Begleiter, wenn auch in den officiellen Verhandlungen als oft unsichtbare Begleiter beigegeben waren, so wie diejenigen Gedanken, von welchen die Gegenpartei bewegt wurde, lernt man nur aus der sehr umfangreichen Streitliteratur kennen. Diese Literatur, welche ohnehin noch nirgends nur einigermaßen im Zusammenhang verzeichnet ist, habe ich deshalb in einem, wie ich denke ziemlich vollständigen Verzeichniß als Beilage (No. V) diesen Blättern beizugeben für unerläßlich erachtet, und werde mich auf mehrere dieser Schriften, wie auch bereits geschehen, im Verfolg der Darstellung beziehen. Von den historischen Thatsachen wird nur das Notwendigste, wie namentlich sofort die Marburger Vorgänge, einer besondern Darstellung unterzogen werden.

Am 14. (oder 18.?) Juni 1605 wurden der Superintendent Leuchter, der Professor Winkelmann und der Diaconus Konrad Dieterich zu Marburg vor die fürstlichen Räte: Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen, Sigfrid Clog und Christian Andrea geladen, und hier von ihnen verlangt, sich auf folgende zwei Punkte kategorisch zu erklären; 1) daß sie die Synodalschiede von 1577 und 1578 pure und simpliciter unterschreiben und sich in

ihrem Amte als Pfarrer und Professoren daran binden lassen sollten; 2) daß sie den Gebrauch des Brodbrechens bei dem h. Abendmal annehmen und einführen, in die Ergänzung des Decalogus und in die Wegschaffung der Bilder einwilligen sollten¹⁾). Sie gaben hierauf am folgenden Tage eine schriftliche Erklärung ab, in welcher Leuchter sich dahin äußert, es seien ihm die gedachten Synodalabschiede niemals weder bei seiner Promotion noch bei Uebernahme seines Pfarramts vorgehalten, viel weniger aber ihm geboten worden, als Superintendent neue Pastores daran zu verbinden. — Diese Erklärung war der Sachlage vollkommen angemessen, denn es waren die gedachten Synodalabschiede für die Oberhessen nur sehr bedingt, und nach dem Sinn des Abschieds von 1581, durch welchen ihnen ihre Gewissen frei gelassen worden, gar nicht verbindend (was übrigens von denjenigen Niederhessen, welche sich an die Lehre von der *communicatio idiomatum* halten zu müssen glaubten, in ganz gleicher Weise gilt; die Mehrzahl der niederhessischen Pfarrer stand jedoch, wenn auch sonst der lutherischen Lehre zugethan, der Lehre von der *communicatio idiomatum* gegenüber). Winkelmann gab an, es seien ihm, als er im Jahr 1581 von L. Wilhelm zum Hofprediger bestellt worden, jene Synodalabschiede, aber auch der von 1581 vor-

1) Die Verbesserungspunkte kommen nicht überall, selbst nicht in den Acten, in einer und derselben Form vor; eine der am häufigsten erscheinende ist die auch bei Heppel Verb. B. S. 15 verzeichnete:

- 1) daß die gefährlichen und unerbaulichen Disputationes und Streit von der Person Christi eingezogen, und von der Allenthalbenheit Christi und was derselben anhängig, in concreto (als: Christus ist allenthalben) und nicht in abstracto (als: die Menschheit Christi ist allenthalben) solle gelehrt werden;
- 2) daß die zehn Gebote Gottes, wie sie der Herr selbst geredet, mit seinen eigenen Fingern auf die steinernen Tafeln und Moses in der Bibel geschrieben, gelehrt (und gelernt), auch die vom Pabstum an etlichen Orten überbliebenen Bildern sollen abgethan werden.
- 3) daß in der Administration und Gebrauch das gesegnete Brod nach der Einsetzung des Herrn (gemein Speisbrod fein und) gebrochen werden soll.

Durch eine sich leicht ergebende Auflösung des zweiten Punktes in seine beiden Theile werden vier Verbesserungspunkte erzeugt, und so ist seit 1607 die vulgare Zählung derselben.

gehalten worden, um sich darauf zu erklären, und er habe sich zustimmend, jedoch mit dem Vorbehalt erklärt: wenn es die Meinung haben sollte, daß er gar keine andern phrases und formulas loquendi brauchen sollte, als in jenen Abschieden stünden, so könne er sich dazu nicht verstehen. Darauf habe er damals keine Antwort bekommen. Als er aber 1592 Professor der Theologie geworden, habe er verweigert, sich einfach an die Synodalabschiede binden zu lassen, und sei ihm darauf ein zwischen den Landgrafen Wilhelm und Ludwig verglichener Revers vorgelegt worden, in welchem ihm die gewöhnlichen und in der Kirche angenommenen phrases vorbehalten worden seien. Diesen Revers (welcher übrigens außerdem buchstäblich die Formel des Abschiedes von 1581 ohne Erwähnung der Abschiede von 1578 und 1579 enthielt s. Heppes Abh. P. S. 71) habe er auch unterschrieben. — Daß man die Sache das erstemal beruhen ließ und bei der zweiten Veranlassung einen Revers des angegebenen Inhalts vorlegte, beruhete beides auf einer richtigen, und freilich rechtlich auch notwendigen, Anwendung des Synodalabschiedes von 1581. Was jetzt von Winkelmanns begehrt wurde, war eben diesem Revers und dem Synodalabschied von 1581 in offenbarster Weise zuwider!).

Am 10. Juli wurden die eben Genannten, und mit ihnen Professor Balthasar Menzer, welcher zur Zeit der ersten Vernehmung zufällig abwesend gewesen war, abermals vorgeladen (diesmal waren Obersten Steuerburg v. Löwenstein, den Kanzler S. Glog und Andere), wo sie auf ihre abgegebene schriftliche Erklärung eine derbe Abweisung erhielten; sie wiederholten darauf ihre frühere Erklärung in etwas ausführlicherer Form, und wurden am 12. Juli

1) Nur ein völlig engherziger Parteistandpunkt konnte behaupten, es sei die obige Erklärung Leuchters und Winkelmanns mit den Synodalabschieden nicht übereinstimmend, ja denselben sogar widersprechend. Diese Behauptung wurde, dem Wunsche des Landgrafen entsprechend, von Schönfeld, Straß und Kalschhof abgegeben (29. Juni 1605), indes durch gar nichts, als durch die ganz nackte und völlig unwahre Behauptung zu begründen versucht, es seien die Synodalabschiede von 1577 und 1578 unbedingt und für alle Zeiten bindend. An dem Abschied von 1581 finden sie es geraten, stillschweigend vorbeizugehen. — Es ist das einer von den unzähligen Fällen, in welcher das Recht in Zweckmäßigkeit und Interesse umgesetzt wird.

zum drittenmal vor die fürstlichen Räte, mit gleichem Resultat wie bei der zweiten Vermahnung, Sonntag d. 14. Juli aber vor den inzwischen in Warburg angekommenen Landgrafen Moritz vorgeladen. Der Landgraf ließ sich zwar auf eine Erörterung mit ihnen ein, kündigte ihnen aber für den Fall, daß sie den an sie gestellten Forderungen nicht entsprechen würden, ihre Demission vorläufig als eine unaußweichliche Maßregel an. Am diesem Tage (7. Trinitatis) hielt bereits der von Kassel herbeigerufene Superintendent Schönfeld in der Stadtkirche die Hauptpredigt. (Der „Historische Bericht von den Kirchenhändeln“ referiert hier ungenau, indem er das, was an diesem Tage und was am 22. Juli vorgegangen ist, mit einander vermischt). Am Sonntag den 21. Juli hielt abermals Schönfeld die Hauptpredigt, es wurde aber das Abendmal noch nach dem bestehenden Ritus (mit Hostien) gehalten, und es fand zu dieser Zeit, von der man voraussah, daß sie wol die letzte in alter Weise abgehaltene sein werde, ein außerordentlich starkes Zusammenströmen von Communicanten Statt. Am folgenden Tage, 22. Juli, wurden Leuchter, Windelmann, Menzer und Dietrich (der Anstaltsrath Schmidt war gebrechlich und todtkrank, es galt aber ihm dasselbe was den eben Genannten galt) wiederum vor die fürstlichen Räte gefordert, und ihnen in Gegenwart des Landgrafen ihre Entlassung angekündigt. Am nächstfolgenden Sonntag (23. Juli, 9. Trinitatis) hielt Schönfeld abermals die Hauptpredigt, und zwar in einer Weise, welche von der gegenüberstehenden Partei für gebäpigt erklärt wurde, 2. Moritz aber hielt eine ausführliche lateinische Rede an die Professoren und Studierenden im großen Auditorium, wiederholte den Inhalt derselben auch Sonnabend den 3. August in einer an die Stipendiaten im Collegium philosophicum gehaltenen Ansprache. Sonntags den 4. August wurde angekündigt, daß in der begonnenen Woche täglich Predigten über die Verheißungsdenkmale würden gehalten werden, wozu denn auch Schönfeld am Montag den Anfang machte. Donnerstags den 6. August predigte der von Jena dahin nach Warburg beauftragte Valentin Schoner, und zwar über die Sonnenlaufbahn. Bei dieser Predigt brach aus der besetzte Sammelort — eine kleine Versammlung, welche hienächst erwähnt wurde durch Kirchenzeitung (Schoner und Schönfeld wurden zu der Stunde blutig

geschlagen), übrigens indes nur dazu diente, das „Verbesserungswert“ in seiner Ausführung zu beschleunigen; freilich aber muß sie als eine nur allzu direkte Folge des rücksichtslosen Vorschreitens des Landgrafen angesehen werden, auch war sie mit nur mäßigem politischem Scharfblick leicht vorauszusehen. An den beiden folgenden Tagen wurde mit den aufrührerischen Händten unterhandelt, und als diese Unterhandlung am ersten Tage keinen Erfolg hatte, die Stadt militärisch besetzt, worauf dann den Unterhandlungen das gewünschte Resultat, die Ablieferung der bürgerlichen Waffen, folgte. Freitag den 9. August, am monatlichen Wettag, predigte nicht allein Schönsfeld wiederum, sondern es redeten auch der Landgraf von seinem Kirchenstande aus die kirchliche Versammlung an, und nachdem gegen Mittag die Ablieferung der Waffen vollendet war, also eine Gefahr neuer Tumulte nicht mehr drohete, wurde die Hinwegschaffung der Bilder aus der lutherischen Pfarrkirche vollzogen¹⁾. Am nächstfolgenden Sonntag, den 11. August (11. Trinitatis) wurde zuerst das Abendmal mit dem Ritus des Brodbrechens abgehalten und dieser Erfolg von dem bekannten Professor Rudolf Goelenius durch ein an die Kirchthüren u. s. w. angeschlagenes Gebicht gefeiert. Nachdem in Folge der gegen die Häufelsführer des Tumultes vom 6. eröffneten

1) Diese Bilder bestanden in einem großen, über der Professoren Bühne angebrachten Crucifix, in zwei Gemälden, von denen das eine die Taufe Christi, das andere die Einsetzung des Abendmals zum Gegenstand hatte, und in einer großen, in Altarflügeln bestehenden vergoldeten Schnizarbeit, welche die Hauptmomente des Lebens Christi darstellte. Diese Flügel wurden von den Kirchendienern bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich bei Doctorpromotionen und bei großen Hochzeiten, geöffnet; dieß machte man nun den Marburgern zum Vorwurf „als seien bei den Hochzeiten in Marburg Bilder angebetet worden.“ Auf dem Kirchhofe stand ein Crucifix aus Stein nebst zwei gleichfalls steinernen Marienbildern; auch diese wurden, gleich jenen Gemälden und Schnizarbeiten, zertrümmert, als „Götzen“. Doch waren die beiden Marienbilder schon längst von den Nachbarn dazu benutzt worden, Wäsche auf denselben zu trocknen. — Auf die Elisabethkirche erstreckte sich diese, die Marburger Bürger tief verletzende Verhöhnung („die Verwüftung der „Pfarrkirche“) nicht, weil der deutsche Orden als Patron jener Kirche sich dieser Art von Reformation des Landgrafen beharrlich und mit Erfolg widersetzte.

Untersuchung der Bürgermeister von Marburg einen Fußfall vor dem Landgrafen gethan, und wiederum in Folge davon die militärische Besatzung (neun Fähnlein Landauschuß) aus Marburg abgerückt war, wurden am 17. August die „Prädicanten vom Lande“ auf den folgenden Tag nach Marburg beschieden, um an demselben (12. Trinitatis) die Predigt über die Verbeßerungspunkte anzuhören; dieselbe wurde auch abgehalten — unbekannt, mit welchem Erfolg. Am 30. August endlich erklärten sich, nach Angabe des „Historischen Berichts“ (welche übrigens manchem Zweifel Raum läßt) die Marburger Bürger bereit, die Verbeßerungspunkte anzunehmen, und als Sonntags den 2. September (14. Trinit.) bei der dritten mit dem Ritus des Brodbrechens abgehaltenen Abendmahlsfeier der eine und andere Bürger als Communicant erschien, betrachtete man das „Reformationswerk“ als vollständig gelungen.

Daß mit diesem factischen, in dem größten Theil von Niederhessen mit Einschluß der Grafschaft Ziegenhain ohne gewaltsame Maßregeln, in Oberhessen mit denselben verbundenen Vorgehen eine rechtliche Aenderung des Confessionsstandes bewirkt worden sei, wird wol niemand behaupten, es wäre denn, daß man Facta und Gewalt an und für sich als identisch mit dem Rechte erklären wollte. Aber es kann eine solche Behauptung um so weniger Platz greifen, als in den mit dem Marburger Magistrat und den Ratsvörtern, sodann mit den Zunftmeistern durch den Kanzler Closs, noch vor den letzten Proceduren gegen Leuchter, Winkelmann, Menker und Dietrich, geführten Verhandlungen (summarisch angeführt von Hepppe Ab. P. S. 19) jenen Personen die blündigsten Versicherungen erteilt wurden, es werde keine Aenderung des Glaubens und Bekenntnisses, überhaupt keine Neuierung beabsichtigt, es sei vielmehr einzig und allein von der, angeblich bisher nicht vollzogenen, Durchführung der Kirchenordnungen von 1566 und 1573, so wie von der Geltendmachung der Synodalabschiede die Rede ¹⁾. Wie dieß mit dem wenige Tage später

1) Der Zusammenhang der Dinge, die eigene Erklärung der Bürgerschaft in ihrer am 28. Juli dem Landgrafen überreichten Bittschrift, so wie die vorhandenen gleichzeitigen Relationen ergeben mit der größten Bestimmtheit, daß in den Verhandlungen mit Bürgermeister, Rat und Zünften am 14. Juli sich

erfolgten Einschreiten gegen die Marburger Geistlichen und Professoren, mit der Aenderung des Abendmalsritus und der Vervollständigung des Decalogs vereinbar sei, ist in keiner Weise abzusehen, denn abgesehen von den bereits erörterten Synodalabschieden war die Aenderung des Abendmalsritus jedenfalls keine Durchführung der Kirchenordnungen von 1566 und 1573, die »*Redintegratio Decalogi*« aber diesen Kirchenordnungen geradezu zuwider. Man begreift hiernach sehr wohl das allgemeine Mißtrauen und die erbitterte Aufregung, welche sich sofort mit diesen Verhandlungen unter der Marburger Bürgerschaft verbreitete und durch kein Zureden beseitigt, durch die Entlassung der Geistlichen und Professoren aber nur verstärkt werden konnte.

Dieselben Versicherungen wurden wenige Wochen später auch den Pfarrern an der Werra gemacht, welche denselben Standpunkt einnahmen, auf welchem die Oberhessen standen, aber es wurden diese dem einfachen Wortlaut nach ganz unverfänglichen Zusicherungen mit gleichem Mißtrauen aufgenommen, und von den dortigen Pfarrern fügte sich für jetzt nicht ein einziger. Man sah in Oberhessen und an der Werra allzu deutlich, daß etwas anderes zugesichert werde als gedacht und beabsichtigt sei, und der Vorwurf der Zweifeligkeit, Hinterlist und Lügenhaftigkeit erhob sich gegen die Organe des Landgrafen überall, an der Werra wie in Oberhessen, mitunter sehr laut und in scharfer Weise.

Daß man in der That ganz anders dachte, als man handelte, zeigt sich in auffallender Weise einmal schon in der gegen das Ende des Jahres 1605 und im Anfange des Jahres 1606 auftauchenden zur Verteidigung der Verbesserungsunkte bestimmten Literatur: in den Schriften der Pfarrer Emden zu Calben, Angelocrator zu Ißna und in der bereits erwähnten Schrift *Anatomiae*. Hier ist von Synodalabschieden, Kirchenordnung, bestehendem Bekenntnis und überhaupt vom kirchlichen Rechte nicht nur nicht die Rede, sondern laut und geradezu davon, daß eine ganz neue kirchliche Lehre und

diese Behörden und Corporationen ablehnend auf die Verbesserungsunkte erklärt haben. Ist nun wirklich, wie Heyhe Wb. P. S. 19 angibt, von den fürstlichen Räten die Willfährigkeit derselben protokolliert und an den Landgrafen berichtet worden, so haben die Räte eine grelle Unwahrheit berichtet.

Ordnung einzuführen sei, laut und unumwunden davon, daß die calvinische (oder vielmehr nach der letztgenannten Schrift die zwinglische) Lehre vom Abendmal eingeführt, und alles nach dem „Buchstaben des göttlichen Wortes“, mit absichtlicher ja zum Theil höhrender Beseitigung aller und jeder Ueberslieferung eingerichtet werden solle¹⁾. Daß dieß aber nicht etwa vereingelte und irgendwie dementierte Stimmen seien, zeigt sich in manchen officiellen Handlungen, welche in den Anfang des „Verbeßerungswerkes“ fallen, wie namentlich in dem Auftrag des Landgrafen, anstatt der abgesetzten Professoren den Amandus Poland, oder den Chasmann, oder gar den radicalen socinianistischen Vorstius zu berufen. Es zeigt sich dieß aber ganz besonders an dem Gutachten, welches gegen Ende des Jahrs 1605 die dem L. Moritz ergebenen Theologen (die vier dormaligen Superintendenten Schönfeld, Schöner, Reinmann, Zindel, drei später zu Superintendenten erkorene Pfarrer Strack, Kalkhoff und Eckhard, endlich der Kasseler Pfarrer Lucas May und der Pfarrer zu Grumbach Hermann Kleinschmidt) auf Verlangen des Landgrafen ausstellten. Die Forderung des Landgrafen war auf die Erwägung gerichtet, wie 1. das angefangene Christliche Verbeßerungswerk ferner fortgesetzt und zu aller Conformität gerichtet, 2. wie es hinsichtlich der Admision zum h. Abendmal mit denen zu halten, „so da der Confession mit uns nicht einig, sich aber gleichwol zur Communione cum fractione angeben“, 3. wie eine Gleichheit in Kirchen mit Gebeten, Gesängen und Lehren zu ordnen, 4. wie auch zu Marburg ein Consistorium zu bestellen sei, also mit Umgehung der Lehre, aber in der Erwartung, daß die Theologen wol von selbst die Intentionen des Landgrafen aussprechen würden. Dieß geschah denn auch auf das Reichlichste und in höchst geheimer Weise; das Gutachten ist abgedruckt in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen 1721 S. 888—905, nachdem schon 1647 die Special-

1) Die „Anatomiae“ ist sogar so naiv, ohne Umstände zu leugnen, daß jemals von heftigen Theologen sich gegen den Heidelberger Catechismus ausgesprochen worden sei, und andere ähnliche historische Thatfachen in der besten Weise entweder geradezu in Abrede zu stellen oder zu ignorieren; eine Geschichte gibt es für den Verfasser dieser Schrift überhaupt nicht, geschweige denn eine Geschichte der heftigen Kirche — es muß eben alles neu werden.

Widerlegung einige der auffallendsten Stellen daraus veröffentlicht hatte. Die Verfasser des Gutachtens bemerken zu dem ersten Punkt, daß, da das Verbeßerungswerk bisher noch nicht überall gebräuchlich sei, die Pfarrer davon die Schuld trügen, diese selbst aber wol noch nicht gehörig unterwiesen sein müßten; es sei deshalb nötig, sie durch die Superintendenden belehren und ihnen vorhalten zu lassen, ob nicht Gott selbst den Dekalog gesprochen habe, er also auch, wie vorhin schon in Hessen geschehen, vollständig müsse gelehrt werden, und ob nicht das Bräutigam mit der Einsetzung des Abendmals verbunden, von dem Antichrist aber um die Transsubstantiation zu verdecken (!!) sei abgeschafft worden; wer dann so unverschämte sein würde, hierauf mit 'Nein' zu antworten, der mache sich selbst des Predigtamtes unwürdig, denn er wolle ja den klaren Text und hellen Buchstaben der Schrift nicht annehmen. Sodann bitten sie, es möge den Ober-Ämtern und Landräthen, sodann auch den Unterbeamten: Rentmeistern, Schultheißen, Bürgermeistern und Rat, besonders aber den Förstern, „welche bei dem gemeinen Mann viel vermögen“, aufgegeben werden, durch ihr Exempel in Conversationen und Reden und im Gebrauch des h. Nachtmals dem gemeinen Mann vorzugehen, und ihn zu gewinnen. Weiter verlangen sie ein besonderes fürstliches Mandat, durch welches das Verbeßerungswerk förmlich angeordnet werde, weil die Widerspenstigen den Mangel eines solchen Mandats vorwendeten, und das Verbeßerungswerk nur „für ein Getrieb und Werk der Pfaffen“ achteten; der widerspenstige Adel aber solle alsdann ernstlich zu Paaren getrieben werden. Zu dem zweiten Punkt aber äußern die Verfasser des Gutachtens gleich Eingangs ganz unverholen, daß ihrer Ansicht vom Abendmale die Lehre von der Consubstantiation bei den Widersprechenden gegenüber stehe. Obgleich nun die consubstantiatio ¹⁾ ein Un Ding und niemals gelehrt worden ist, so bezeichnen die Verfasser des Gutachtens dennoch durch den Gebrauch dieses Wortes ihren confessionellen Standpunkt schon deutlich genug, unzweifelhaft aber durch

1) Das Nebeneinandersein der irdischen und himmlischen Elemente, wodurch die reale Gegenwart des Leibes Christi wiederum, wie in der Lehre von der Transsubstantiation, zu einem Naturproceß herabgedrückt werden würde, während gerade hiergegen die Lehre Luthers principiell gerichtet ist.

folgende zwei Stellen (I. c. S. 899—900): „Ob denn nun wol ein solcher, als der übel berührt ist, halten möchte, daß der Leib Christi wesentlich im Brod sei, und zugleich wie das Brod mündlich von ihm gegessen werde, so ist solches als Holz und Stoppel auf diesem Grund gebauet“. — „Nun aber ist die *fractio panis* ohne allen Zweifel ein nützlich Mittel, Uebersetzung und Väterlegung sowohl der Consubstantiation als der Transsubstantiation, um welcher Betrachtung willen die *fractio panis in communi coenae administratione* im Selbstthum unterlassen werden. Denn wenn ein solcher Mensch, so mit der *opinio consubstantiationis* eingenommen, sieht das gesegnete Brod, welches heißt und ist der Leib Christi, von einander in Stücke gebrochen, ihm in seine Hände gegeben, von ihm in seine Hände genommen, und mit den Zähnen zerzehret und aufgeschaffen, gegessen wird, der wird für sich selbst schließend behenden und befinden, daß der Leib Christi nicht wesentlich im Brod sey“. Man kann aber den theologischen Unterstand, ja die theologische Reifeit dieses letztern Satzes erkennen — es bleibt doch nicht minder gewis, daß diese, freilich an Brutalität alles Verstandes was jemals über das Abendmahl ausgesprochen werden, überrassende Auffassung der Grundgebäude der Einführung des Brodbrechens in Hessen gewesen ist; es kommt derselbe auch in den Privatschriften Gunders, Angelamatus, selbst Eschenfelds, und in der »Anatomiae« vor; nicht allein aber das. Man hat für die *fractionem panis* eigene schwere runde in vier hufe Stücke zu zerbrechende Eisenstücke aus f. g. Eisenstahl, die sich nur sehr schwer zerbrechen, noch weit schwerer kauen und schlucken ließen, damit die Leute inne werden sollten, daß sie „Brod, Brod und nichts als Brod“ essen, und wenn sie dasselbe aufschaffen im Magen spühlen, gegessen hätten; die Hostien mußten eben darum notwendig abgeschafft werden, weil bei dem Genuß dieser *spannac et nebulae*, die eigentlich gar kein Brod seien, die Leute sich einbilden, den Leib Christi zu schmecken und zu schlucken. (Von jenen plumpen Eisenstücken kam man erst nach einigen Jahren allmählich zurück). Es ist nicht zu verwundern, wenn von solchen Requisitionen sich alle diejenigen, welche nur noch einen Funken von kirchlichem Anstandsgefühl, geschweige denn von Glauben an den lebendigen, im Brod gegenwärtigen Herrn Christus hatten, mit tiefem Ekel abwendeten. Aber

so klug war man, diese Lehre von der Abwesenheit des Leibes Christi vom irdischen Element nicht officiell, als Kirchenlehre geltend zu machen; sagen doch die Aussteller des Gutachtens selbst, das gesegnete Brod (also auch die schweren Eisenkuchen, die eben nicht Leib Christi sein oder denselben „einschließen“ sollten) sei der Leib Christi. Die alte Lehre, versicherte man vor dem Volke allezeit, solle unangefochten bleiben. Und gerade die Lehre vom Abendmal blieb in allen Verhandlungen mit den „Widerstrebenden“ nicht allein im Jahr 1605, sondern sogar noch 1606 vorsichtiger Weise gänzlich unberührt.

In solchen monströsen Widerprüchen und Unlauterkeiten bewegte sich das „angefangene christliche Verbesserungswerk“. Woran sollte man sich halten? An die Versicherungen, daß der bisherige Confessionsstand unberührt bleiben solle? Oder an das factische Vorgehen ohne Hinzunahme der privatim — und, wenn gleich auch in einem Falle (dem eben erwähnten Gutachten) als leitender Gedanke der Behörden, doch nicht öffentlich, — ausgesprochenen Hintergedanken dieses Vorgehens, womit (abgesehen jedoch von der Lehre von der Person Christi), wäre dasselbe ehrlich gemeint gewesen, der bisherige Confessionsstand, als mit einer bloßen Aenderung der Ceremonien, sich auch noch vertragen hätte? Oder an diese, überall durchleuchtenden und von den Unvorsichtigen laut, und zum Theil radical genug ausgesprochenen Motive und Ziele des factischen Vorgehens?

Die entlassenen Marburger Professoren und Geistlichen säumten auch nicht, das Widerrechtliche und Hinterhältige der bisherigen Prozeduren in einer sehr gemäßigt aber sehr präcis abgefaßten Denkschrift (den Motiven s. Beil. V No. 6. 10. 40.) aufzuweisen. Sie führen hier mit Recht aus, daß zur Widerlegung der mancherlei Häresien auch andere Formeln seit dem 4. Jahrhundert gebraucht worden und erforderlich seien, als in die hessischen Synodalabschiede aufgenommen worden, und daß namentlich Abstracta bei einer schulmäßigen Darstellung der betreffenden Lehren von der Person Christi völlig unentbehrlich seien, wie denn Schönfeld selbst in der am 21. Juli 1605 zu Marburg gehaltenen Predigt sich der Formel bedient habe: „Christus sei nach seiner menschlichen Natur zur rechten Hand Gottes erhöht und ihm alles unterworfen“; das sei zwar völlig richtig, aber eben den Abschieden, wenn man diese mit der Verbielung der Abstracta

pressen wolle, zu wider; zudem würden nun solche Formeln von den Gegnern in ihrer Weise erklärt, was wiederum nicht anders als im Widerspruch mit den Abschieden (durch Gebrauch der Abstracta u. dgl.) geschehen könne¹⁾. Sie deducieren weiter die ganz ungewisselhafteste bedingte und temporäre Geltung der Abschiede von 1577 und 1578 und die diesen Abschieden, gleichfalls ungewisselhaft, überlegene Geltung des Abschieds von 1581, und erklären ferner, die Beziehung auf die gedachten Abschiede von 1577 und 1578 in den ihnen gemachten Propositionen habe ohne Frage einen andern Sinn, als man mit dem Wortlaut dieser Beziehung ausgesprochen: es werde damit von ihnen verlangt, sie sollte die Lehre: was Christus als Gott hat von Natur, das hat er als Mensch in der Zeit empfangen, fallen lassen. Diese Lehre sei aber eine unbezweifelt altchristliche und in der heftigsten Kirche vom Anfang an (durch Rymeus, A. Kraft, Conicerus, Pistorius u. A.) getriebene und anerkannte Lehre. Auffallend sei es, sagen sie endlich, daß in der ganzen mit ihnen geführten Verhandlung des Artikels vom h. Abendmal gar nicht gedacht worden, während doch in Niederhessen kürzlich ein kleines Buch gedruckt worden, in welchem, wie auch neulich in einer zu Marburg (von Schönfeld) gehaltenen Predigt, gelehrt werde, daß es nur eine geistliche Nahrung des Leibes Christi gebe. Es sei also mit Grund zu besorgen, daß man auch die in Hessen feststehende Lehre von der Gegenwart des Leibes Christi in den Elementen als Impanation bezeichnen, und, falls sie sich auch den Abschieden von 1577 und 1578 gefügt hätten, über diesen Punkt weitere Verhandlungen gegen sie würde eröffnet haben. Es hätte sich gebürt, wenn man ja den Confessionsstand wirklich nicht verändern wollte, vor allen Dingen, zur Garantie dieser Versicherung, eine ungeschraubte, den zwinglischen und calvinischen Irrthümern deutlich entgegengesetzte Declaration, gemäß der Augsburgerischen Confession, der Apologie, der Concordie von 1536 und den späteren Bekenntnissen der hessischen Theologen (namentlich dem vom 19. Oct. 1566) vorzulegen; unter dieser Bedingung allein hätte sich über den ritum

1) In allen niederhessischen Schriften, welche auf die Lehre von der Person Christi seitdem Bezug nehmen, finden sich, wie es auch nicht anders sein kann, Abstracta genug von der Menschheit Christi gebraucht.

fractionis panis, redintegrationem Decalogi und remotionem imaginum weiter verhandeln laßen. Da dieß nicht geschehen, und eine dissensio in doctrinalibus theils schon vorliege, theils zu besorgen sei, könnten sie, ohne der Lehre zu präjudicieren, auch von den Ceremonien nicht abtreten.

Diese Ausführung der vertriebenen Marburger Professoren und Geistlichen ist zwar von den an ihre Stelle eingerückten Niederhessen zu widerlegen versucht, aber nicht wirklich widerlegt worden (in der „Abgenöthigten Antwort“ Weil. V No. 29); während die Argumente für das Brodbrechen als solches so wie für die Abtheilung des Decalogs nach vor-augustinischer Weise an und für sich in dieser Widerlegung so wie in andern niederhessischen Schriften mitunter genau zum Ziel treffen, ist alles, was für die definitive Geltung der Abschiede von 1577 und 1578 gesagt wird, nichts mehr als eine Reihe von Behauptungen, welche den Thatfachen widersprechen; was aber über die Lehre gesagt wird, bestätigt gerade die Erklärung der Vertriebenen auf das Bestimmteste. Weit kräftigere Argumente hatten die Niederhessen selbst früher in ihrem Gutachten empfohlen: Landvögte, Rentmeister, Schultheißen und Förster.

Das gedachte Gutachten wurde übrigens nicht allein hinsichtlich der Anwendung dieser unwiderleglichen Argumente, sondern auch in anderer Beziehung alsbald befolgt. Unter dem 23. December 1605 erschien zunächst das die Verbesserungsunkte zur Annahme befehlende Patent des Landgrafen (Landesordnungen 2, 553—554, auch bei Heppe Verh. B. S. 45—47), welches wiederum die Lehre selbst, also den Confessionsstand, vorsichtig umgeht. Sodann wurde seit dem Anfange des Jahres 1606 mit den oberhessischen Pfarrern durch Schönfeld und Schoner bald in größern Zusammenkünften, bald im Einzelnen in der Weise verhandelt, wie jenes Gutachten gewünscht hatte; da nun sich nicht die vorausgesetzte Willfährigkeit fand, wurden im Laufe des Jahres 1606 und im Anfange des Jahres 1607 vier und fünfzig oberhessische Pfarrer entlassen¹⁾; sie waren, um zu den Worten des Gutachtens zurück zu kehren, „unverschämt genug,

1) Achtzehn Jahre später hatten ihre Nachfolger dasselbe Schicksal, nach dem Oberhessen an Darmstadt hatte überlassen werden müssen.

mit Nein zu antworten, und machten sich damit selbst des Predigtamtes unwürdig". In Folge dieser Vertreibung und der Einsetzung neuer Pfarrer kamen in vielen Kirchspielen mehr oder minder bedeutende Veränderungen und Remitenzen vor; zumal wehrte sich z. B. die Gemeinde Treisbach nach der Vertreibung ihres Pfarrers Hartmann Saur auf das Beharrlichste und mit Anwendung von Gewalt gegen die Einsetzung des jungen „calvinistischen“ Pfarrers Alexander Vitriarius. Etwas später, nach den Synoden von 1607, wurden auch die von den Superintenden ten gegen die abligen Patrone angeordneten Maßregeln „fürstlicher Macht und Gewalt“ gegen die Ritterschaft an der Werra in Anwendung gebracht.

Die radicale Richtung in dem „Verbesserungswert“ zeigte sich alsbald nach der Vertreibung der oberheffischen Pfarrer (oder vielmehr während dieselbe noch im Gange war) noch einmal in auffallender Weise. Schönfeld verfaßte zeitig im Jahr 1606 einen doppelten Katechismus, welcher anstatt des lutherischen eingeführt werden sollte: einen kleinern, für die Schüler bestimmten, „Christen Kinderlehr“ betitelt, und einen für die Lehrer bestimmten größern unter dem Titel »Praxis et medulla catechetica«, und ließ diese Bücher in Marburg drucken und einführen. Nach den Proben, welche in der „Rettung und fernern Ausführung der Motiven“ von diesen Büchern gegeben werden, giengen dieselben darauf aus, einen unverhüllten, nicht Calvinismus, sondern Zwinglianismus, einzuführen; schwerlich hat indes der Gebrauch derselben die Synode von 1607 überdauert. Gegen die Mitte des Jahres 1606 aber verstummen diese radicalen Stimmen, und es befeßigen sich die Niederheffen, nicht allein in officiellen sondern auch in privaten Äußerungen, der anfänglich von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Versicherung, welche der Landgraf in Marburg gleich Anfangs geben ließ „es werde in der Religion gar nichts geändert“, die möglichste Folie zu geben. So sagt die (wahrscheinlich von Fabronius verfaßte) „Klare Uebersetzung“ (Weil. V. No. 45) „Eben den Catechismus, so vor alters in Heßischen Kirchen bräuchlich, lehret man noch: Eben die Kirchen ordnung hat man noch, eben die Lehr so von 80 Jahren hero ist gelehret worden, wird noch täglich gelehret: Dann je kein frommer Mensch sagen kan, daß man einen „neuen Catechismus, neue Kirchenordnung, oder daß man eine neue

„Lehre in Hessen habe und lerne. So wird uns eben dasselbige im „Abendmal überreicht, welches uns zuvor ist überreicht worden, und „haben kein new oder fremdd Abendmahl, wer aber novam formam, „vund novos ritus in Hessischer Kirchen eingeführet, das hat gethast „der Durchleuchtige“ u. s. w. Und am eifrigsten vertrat diese Ansicht Fabronius mit seinen Schriften. Es ist hiernach nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich, daß man Anfangs ernstlich daran gedacht habe, sich unbedingt von allen Traditionen loszusagen und einen reinen Zwinglianismus oder etwas dem Aehnliches einzuführen, nachgerade aber durch die Verhandlungen mit der Darmstädter Fürstenlinie zu der Einsicht gelangt sei, daß auch schon das Aussprechen solcher Absichten den Verlust der Marburger Erbschaft für die Kasseler Fürstenlinie mit unabweisbarer Sicherheit in Aussicht stelle, daß also um jeden Preis eingelenkt werden müsse. Eben zu jener Absicht einer radicalen Veränderung mag auch das, um alle und jede kirchliche Verfassung unbestimmte Vorschreiten des Landgrafen im Jahr 1605 und auch noch im Jahre 1606 (die Entlassung der oberhessischen Pfarrer) zu rechnen sein; erst spät, und wie es scheint, ungerne, entschloß er sich dazu, dem Räte, welchen ihm L. Schöner gleich Anfangs gegeben hatte, zu folgen, und eine Synode zu berufen, welcher nunmehr freilich nichts übrig blieb, als sich mit den Schritten des Landgrafen einverstanden zu erklären, wären auch nicht, wie doch der Fall, die Mitglieder wenigstens der Generalsynode schon längst derselben Ansicht gewesen, welcher Landgraf Moritz war.

Die Handlungen des Landgrafen Moritz, welche er in Beziehung auf die Verbesserungsunkte vor der Berufung der Diöcesansynoden und der Generalsynode vornahm, konnten an und für sich den bisherigen Rechtsbestand der Confession der hessischen Kirche nicht ändern, am wenigsten wo und soweit gegen jenes factische Vorschreiten von den Pfarrern und den Kirchenbehörden, so wie von den Gemeinden, protestirt wurde, was von dem oberhessischen Landestheil im vollen Umfang, nach Außen und Innen, gilt. Jeden Augenblick konnte hier das dem Drange der Umstände (nach Vertreibung der bisherigen Pfarrer und nach Einsetzung neuer Pfarrer und Kirchenbehörden) gewichene Recht wieder als Recht, nicht bloß als factischer Zustand dem factischen Zustand gegenüber, aufleben. Es wird sich nunmehr

fragen, ob der Rechtsbestand der bisherigen Confession durch die Provincialsynoden und durch die auf dieselben gefolgte Generalsynode, welche im Anfange des Jahres 1607 abgehalten wurden, alteriert worden sei, und wenn diese Frage im Allgemeinen bejaht werden müßte, worin und in wie weit diese Trübung oder Veränderung Statt gefunden habe. Da nach der hessischen Verfassung (Brüdervergleich vom 28. Mai 1568) den Synoden die Bestimmung über die Kirchenlehre, jedoch nur innerhalb der Augsburgerischen Confession, wie dieselbe „im Religionsfrieden begriffen und zugelassen“ war (also freilich der ungeänderten A. Conf.), zustand und noch nach dem heutigen Rechte unzweifelhaft zusteht, so kann die Zulässigkeit einer Modification des bisherigen Confessionsstandes durch das Organ den Synoden unter der Voraussetzung, daß jene Modification sich innerhalb der Grenzen der Augsburgerischen Confession hält, und innerhalb der Synoden keine Secession und kein Protest Statt findet, im Allgemeinen nicht angefochten werden. Indes muß für den oberhessischen Landestheil in diesem Falle doch der Vorbehalt gemacht werden, welcher sich aus der vorher gemachten Bemerkung ergibt: der Confessionsstand dieses Landestheils war in den Augen der Kirchenbehörden, Pfarrer und Gemeinden schon vor den Synoden unter Protest jener Kirchenbeamten alteriert worden, die Pfarrer welche diesen Protest erhoben hatten, waren zum Theil bereits entlassen; eine, diesen Landestheil besaßende, von jenen Kirchenbeamten nicht besuchte oder besuchte Synode konnte mithin dem bereits gewährten kirchlichen Rechte dieses Landestheils nichts vergeben.

Die Diöcesansynoden ergaben nun keinesweges Einstimmigkeit hinsichtlich der Annahme der Verbesserungsunkte. Selbst die Diöcesansynode von Cassel erfuhr den Widerspruch sämtlicher Pfarrer der Herrschaft Plesse, so wie den Widerspruch mehrerer Kirchenpatrone (der von Dörnberg für Oberaula, Breitenbach und Singelbach, der von Weitershausen für Merzhausen, der von Schwerbell für Ottrau, der von Gilsa für Ropperhausen, der von Walenstein u. A.) und Gemeinden (Bernawalshausen, Arenborn u. a.). Die Diöcesansynode von Marburg, welche doch schon eine starke Exuration der „Recusanten“ erfahren hatte, zählte doch noch fast dreißig Pfarrer, welche, zum großen Theil im vollsten Einverständnis mit ihren Gemeinden, gegen die Verbesserungsunkte Protest einlegten.

Eben so war die Diöcesansynode von Eßwege durch eine verhältnismäßig zwar geringe (unter 143 im Ganzen nahe an 30), aber doch nicht zu verachtende Minorität gespalten. Diese Minorität von Pfarrern hatte durchweg entweder die Kirchenpatrone (die von Boyneburg und Boyneburg-Hohenstein, die v. Buttlar, die Treusche von Buttlar, die v. Eßwege, die von Werfabe, die Diebe zum Fürstenstein, die Reudel zu Schwebda, die Trotte zu Solz, die v. Bischoffshausen, die v. Bodenhäusen¹⁾) oder die Gemeinden, oder in den meisten Fällen beide, zum Rückhalt. Am schwächsten war der Widerstand auf der Provinzialsynode von St. Goar.

Die Erklärung der „Reusanten“ (oder „Refractarii“ wie sie auch genannt wurden) der Diözese Eßwege ist abgedruckt in der Fortgef. Sammlung von alten und neuen theol. Sachen 1721 S. 740—743; es folgen derselben noch die mehr oder minder ausführlichen, vor dem Beginn der Synode ausgestellten besondern Erklärungen von sieben dieser reosifizierenden Pfarrer S. 743—758. In jener Gesamterklärung lehnen die Pfarrer die unbedingte Bindung an die Synodalabschiede, insofern durch dieselben unbedingt und definitiv verboten werden wolle, zu sagen: „Christus nach seiner menschlichen Natur ist allmächtig“, ab, und zwar mit dem Bemerken, daß sie niemals von den der menschlichen Natur in abstracto zugeeigneten göttlichen Eigenschaften redeten, also auch nicht, wenn sie jene Formel gebrauchten, daß mithin auch keine *exaequatio naturarum* von ihnen geglaubt und gelehrt werde. Hiermit stehen sie in vollster Uebereinstimmung mit den oberheffischen Theologen. Den Dekalog vollständig zu lehren, wollen sie keinen Anstand nehmen; nur wollen sie aus dem Bilderverbot kein besonderes Gebot gemacht haben, und den Vorwurf nicht anerkennen, daß sie bisher mit der ganzen Kirche nur neun Gebote gelehrt hätten, da die Abtheilung der einzelnen Gebote in der h. Schrift nicht bestimmt sei. Das Brodbrechen erklären sie annehmen zu wollen, falls nur nicht damit die Kreuzigung Christi abgebildet und der abwesende

1) Die von Boyneburg-Hohenstein und die Diebe waren bis zu ihrem Erlöschen (1792 und 1807), die von Boyneburg, die Trotte zu Solz, die v. Bischoffshausen und die v. Bodenhäusen sind noch jetzt lutherisch, so wie diejenigen Kirchspiele, deren Patrone die beiden zuletzt genannten Familien sind.

Christus damit bedeutet werden solle; es sei das gesegnete und gebrochene Brod nicht *analogia* sondern *communicatio corporis Christi*; das Hauptstück im heiligen Abendmal sei *distributio non tantum panis, sed principaliter corporis Christi*. Uebrigens sei ein besonderer *modus fractionis* nicht annehmbar (d. h. das Speisbrod, die Eßentüchlein, mit Verwerfung der Hostien) da auch der *modus baptismi* frei stehe — früher die *immersio*, später bis jetzt die *aspersio*. Die *Separatvota* jener sieben Pfarrer weichen darin ab, daß einige von ihnen zwar die Lehre von der Person Christi nach den Synodalabschieden acceptieren, fünf aber auch das Brodbrechen überhaupt und eben so die *redintegratio Decalogi* verwerfen. Zu ihnen gesellten sich nachher noch neun Andere ¹⁾.

Jene Gesamterklärung muß im Auge behalten werden, um über die Declaration der Generalsynode, namentlich was den fünften Artikel des von der Generalsynode ausgestellten Bekenntnisses betrifft, ein richtiges Urtheil fällen zu können. Dieser Artikel wurde aufgestellt, um mittels desselben die Recusanten, namentlich die an der Werra und in Schmalkalden, zu gewinnen; man wollte freilich das Brodbrechen nicht als solches, sondern um der hinter demselben verborgenen Lehre willen einführen, gleichwol aber doch sich so ausdrücken, daß die Recusanten durch das directe Aussprechen dieser Lehre (von der bloß geistlichen Nahrung) nicht zurückgeschreckt würden, vielmehr auch ihre Lehre in dem Artikel finden könnten. Es mußte also ein Stück „Vermittlungstheologie“ producirt werden. Diejenigen freilich, welche das Brodbrechen überhaupt verwarfen, waren nicht zu gewinnen, wie das die der Generalsynode folgenden Begebenheiten auswiesen.

1) Es wurde sich bei diesen Synoden auch auf die Wittenberger Concordie in den Propositionen berufen. Da kommt nun der beachtenswerte Fall vor, daß als dies zum erstenmal, im September 1605, geschah, ein Pfarrer (Stephan Frank zu Bischohausen) erklärt, er habe diese Concordie noch niemals gesehen, niemals sei sie ihm vorgelegt und nur jetzt bei der Synode zweimal vorgelesen worden, weshalb er außer Stande sei, sich sofort darauf zu erklären und sie zu unterschreiben. Eben dasselbe hatte 1571 Justus Bultejus, wenn gleich von dem gerade entgegengesetzten Standpunkte aus, erklärt. Welche Zustände des Kirchenregimentes setzt ein solcher Vorgang voraus?

19. Die Generalsynode von 1607, die Declaration und der Katechismus.

Diese Generalsynode wurde von L. Moritz auf den 12. April 1607 nach Kassel einberufen, nachdem vorher, im Januar und Februar, die gedachten Particularsynoden in Kassel, Marburg, Eschwege und St. Goar waren abgehalten worden. Sowol den Particularsynoden als der Generalsynode wurde eine landesherrliche Proposition vorgelegt, welche für die einen wie für die andern vollkommen gleichlautend ist (f. Beil. VI No. 1). Diese Proposition muß als die Grundlage der Verhandlungen und der Beschlüsse der Synoden gelten, so weit derselben nicht etwa von Seiten der Synoden, zumal der Generalsynode, widersprochen worden ist, folglich unter dieser Voraussetzung, da die Beschlüsse der Generalsynode von 1607 in Gemäßheit der beiden Consistorialordnungen vom 10. Oct. 1610 c. 10 am Schluß, und vom 12. Juli 1657 c. 13, 11 zur Norma docendi in Niederhessen gehören, mit zur Grundlage des rechtlichen Bekenntnisstandes der niederhessischen Kirche gerechnet, als den bisherigen Bekenntnisstand der Kirche darstellend angesehen werden. Nun aber enthält diese Proposition eine ausdrückliche Beziehung auf die Wittenberger Concorbie, aber besonders auch auf den Abschied der Generalsynode von 1581, und es ist gegen diese Beziehung weder von den Provinzialsynoden noch von der Generalsynode etwas erinnert, es ist sich von keinem der in diesem Synodalabschied genannten Symbole, weder direct noch indirect, losgesagt worden; es muß mithin gerade dieser Synodalabschied von 1581 als, wie vorher so auch nach 1607 und bis auf den heutigen Tag, gültig und als die Basis des Confessionsstandes der hessischen Kirche Kasselischen Theils betrachtet werden: der Lehrconsens welcher in diesem Synodalabschied ausgesprochen war, muß als Maßstab an alle spätern Declarationen über die Lehre, welche in Niederhessen ergangen sind, auch an die Declaration der Generalsynode selbst angelegt werden. Ähnlich wird es sich mit der Wittenberger Concorbie verhalten.

Die Generalsynode, zu Kassel vom 12. bis zum 20. April 1607 abgehalten, endigte mit einem Abschied, welcher in der Beilage VI No. 2 abgedruckt ist; diesem Abschied wurden zwei Anlagen beigelegt:

die eine derselben enthält eine Declaration des Bekenntnisses der Synode, gleichfalls hier in der Beilage VI No. 3 abgedruckt, die andere enthält den noch jetzt in gesellschaftlichem und allgemeinem Gebrauche befindlichen Katechismus: „Kindetehr, das ist, die fünf „Hauptstücke christlicher Lehr in Frag und Antwort gestellet für die „Kirchen und Schulen in Hessen.“ Abschrieb und Anlagen erhielten die Bestätigung des Landgrafen.

Von diesen beiden Anlagen wird jetzt zu handeln sein.

Was zunächst das „Bekenntnis“ betrifft, so enthält dasselbe, im Ganzen angesehen, eigentlich nicht mehr, als eine — man kann kaum sagen: populäre, sondern — oberflächliche Angabe der fünf Lehrstücke (1. von den zehn Geboten, 2. vom Abthun der Sünden, 3. von den Artikeln des Glaubens und der Person Christi, 4. von der ewigen Gnadenwahl, 5. vom heiligen Abendmal), welchen eine nicht minder oberflächliche Declaration über die Auctorität der heiligen Schrift vorangeschickt ist. Wenn man nämlich die Worte dieser Einleitung („wir sagen nichts außer dem das die Propheten und Aposteln — gesagt haben“, eine Erklärung, welche nachher noch öfter wiederkehrt) so nimmt, wie sie lauten, so hat die Synode gewollt, daß man sich, wenigstens in den hier aufgeführten fünf Lehrstücken, lediglich der biblischen Worte, und keiner andern, bedienen solle, wovon doch das Bekenntnis selbst abweicht; soll aber jener Ausdruck diesen Sinn nicht haben, so wird er keinen andern in sich schließen können, als den, daß die Schrift lediglich nach der damaligen subjectiven Auffassung, ohne Rücksichtnahme auf die Erfahrung der Kirche, ohne Rücksichtnahme auf Lehrentwicklung und Zeugnis, verstanden und als höchste Auctorität geltend gemacht werden solle. Dieß entspricht freilich der gesamten in den Jahren 1605—1607 herausgegebenen Streittliteratur der Niederhessen (am bestimtesten der schon öfter genannten »Anatomiae«), widerspricht aber wiederum der Declaration der Synode selbst, welche sich in den bestimtesten Ausdrücken unter die Augsburgerische Confession und deren Apologie stellt und an dem Maßstab dieser Bekenntnisse gemessen sein will.

Aus jenem so abstract aufgestellten Princip aber leitet die Declaration nun zunächst die Notwendigkeit einer vollständigen Recitierung des Decalogus ab, ohne irgend darauf Rücksicht zu nehmen,

daß die Verkürzung des Dekalogs lediglich dem Elementarunterricht und dem täglichen Gebetsgebrauch gedient habe (und noch bis auf den heutigen Tag dient, denn wer einigermaßen Erfahrung vom wirklichen Leben hat, der weiß, daß gerade die Länge des Bilderverbots und des Sabbatsgebots ein allezeit sehr schwer, mitunter gar nicht zu überwindendes Hindernis der Anwendung des Dekalog zum täglichen Gebetsgebrauch ist); ja es wird ignoriert, daß wenn es auf Auslegung des Dekalogs ankam, allezeit, in Predigt und Katechisation, der ganze Text dieser Auslegung zum Grunde gelegt wurde (und noch jetzt wird), wie dafür insbesondere damals die vertriebenen Marburger Geistlichen energische und unanfechtbare Zeugnisse abgelegt haben. Ueber die Abtheilung des Dekalogs erklärt sich dieser erste Artikel des Bekenntnisses zwar müd und verständig, beruft sich aber, anstatt auf die Kirchenordnungen von 1573 und 1566, mit auffallender Willkür und Misachtung der bestehenden kirchengefäßlichen Vorschriften, auf den niemals in Gebrauch gekommenen Katechismus von 1530.

Eben so wird aus dem Bilderverbot des Dekalogs und daraus, daß in der Schrift kein Beispiel von der Abbildung eines Menschen vorkomme, die Hinwegschaffung der Bilder, als Reliquien des Papsttums und zur Abgötterei führend, in abstracter Weise deduciert; daß hierunter auch die Crucifixe begriffen seien, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da das Bild Christi als weder von den Aposteln noch sonstigen Heiligen „aufgerichtet“, ausdrücklich erwähnt wird. Es folgt aus diesem Satz der Declaration freilich auch, daß, wenigstens in kirchlichen Gebäuden, Bilder und Bildsäulen irgend welcher Art durchaus nicht geduldet werden durften, wovon doch gerade aus jener Zeit sogar die Stiftskirche St. Martini zu Kassel eine auffallende Abweichung zeigt.

Der dritte Artikel, von der Person Christi, enthält nur den einen, mit möglichster Flachheit ausgedrückten Lehrpunkt, daß die *omnipraesentia Christi quoad humanitatem absoluta* verworfen wird; die *omnipraesentia respectiva* (die relative Allgegenwart) darf also gelehrt werden. Wenn aber mit schärfster Uebertreibung des in der Einleitung ausgesprochenen Schriftprinzips hier gesagt wird: man wolle in diesem Lehrstück mit der heiligen Schrift reden und

schweigen, so ist dies nichts anderes, als ein Unmöglichmachen aller diesen loci betreffenden Theologie, ja aller Schriftauslegung und sogar einer erwecklichen populären Darstellung der Lehre von der Person Christi. Uebrigens haben sich an diesen Artikel die niederhessischen Theologen niemals gelehrt. Freilich richtete sich derselbe durch seine Uebertreibung selbst, aber es ist doch wieder die schon früher wiederholt aufgewiesene Erscheinung, daß man Lehrregeln aufstellte, der Private aber ungekraft und sogar unerrinnert sich von denselben zu entbinden sich erlaubte.

Der vierte Artikel, welcher eine Norm aufzustellen versucht, nach welcher von der Prädestination gelehrt werden soll, findet diese Norm in der kurzen Aeußerung Luthers über die Gnadenwahl welche in seiner Vorrede zum Briefe an die Römer sich findet. Damit wird nun freilich die Calvinische Prädestinationslehre ein für allemal aus dem Bereich der hessischen Kirchenlehre verwiesen, auffallend aber bleibt es, daß man es nötig gefunden hat (wozu doch die landesherrliche Proposition eine genügende Veranlassung nicht darbot), sich über dieses Beseßthal zu erklären. Möglich, daß das confessionelle Bewußtsein der damaligen Kirchenhäupter noch stark genug war, um zu erkennen, daß mit der Annahme dieser Lehre man von der Augsburgischen Confession und von dem bisherigen Beseßthal überhaupt radical und definitiv abfallen würde, möglich auch, daß man vor dem Ernst und der Strenge dieser Lehre, ja vor der Speculation überhaupt, welcher dieser Lehre ihr Dasein verbannt, sich scheute, welches nach beiden Seiten hin von dem hessischen Charakter nicht weit abliegen würde; — selbst aber bleibt es immer, daß man die Prädestinationslehre verwerfen und doch deren Konsequenz, die Abhängigkeit des Empfangs des Sacramentsinhalts vom Glauben, wenn auch in sehr dunkeln, ja mehr als zweifelhaften Formeln, wenn gleich nicht als Lehre vorschreiben, doch wenigstens zulassen konnte. Diese Gedankenstumpfheit theilen freilich die damaligen hessischen Theologen mit allen Aryptocalvinisten; das nächste Geschlecht und die zwei folgenden Generationen waren hierin mit schärferem theologischen Verstand begabt. Von diesem vierten Artikel ist nämlich die heffentassellische Theologie in Masse und formell abgefallen; sie hat die Prädestination vom Jahr 1618 bis zum Jahr 1731 gelehrt, und

so lange ist sie in diesem Abfall verharrt, bis die Perioden des Pletismus, des „gesunden Menschenverstands“ und der „Aufklärung“, sodann des Nationalismus die Lehre von der Prädestination durch Wiederheraufführung einer ähnlichen Gedankenstumpfheit wie die des Kryptocalvinismus war, in Vergeßenheit brachten. Weiteres über diesen Gegenstand wird nachher noch zu bemerken sein.

Der fünfte Artikel des Bekenntnisses endlich, vom heiligen Abendmal, enthält folgende Sätze, 1) es gehört zum Abendmal „recht wahrhaftig“ Brod, 2) gebrochenes Brod, 3) gegebenes Brod; 4) das Brod heißt aber und ist ein Sacrament des Leibes Christi, ist also nicht schlecht und gemein Brod, also auch das Eßen nicht ein gemein sondern sacramentlich Eßen; 5) das Brod ist von Christus der Leib Christi genannt worden 6) und durch den Befehl „solches thut zu meinem Gedächtnis“ hat Er Glauben erfordert, also 7) will Er, daß nicht nur das irdische Brod mit dem leiblichen Mund, sondern auch die himmlische Speise, der wahre Leib und das wahre Blut Christi mit dem Munde des gläubigen Herzens gegeben werde, damit die Seele erquickt werde zum ewigen Leben; 8) weil dieß Christus will, so glauben wir auch, daß wir neben und bei der leiblichen Nahrung des Sacraments des Leibes Christi zugleich auch des wahren Leibes und Blutes Christi nicht imaginäre oder noch bloßen Gedanken, sondern wahrhaftig theilhaftig werden, und daß der Herr Christus nicht abwesend sondern gegenwärtig uns mit seinem Fleische speiset und seinem Blute tränket; 9) daß außer dem mündlichen Eßen des Sacraments und dem geistlichen Eßen des Leibes Christi noch ein drittes Eßen sei, da der Leib Christi mit dem Mund auch der Gotteslästerer, Zauberer und anderer Ungläubigen auf unerforschliche und unempfindliche Weise, doch ohne einigen Nutz und Frucht gefessen werde, das steht nicht in der Stiftung des Nachtmals noch irgend in der heiligen Schrift, wir bleiben also bei den obigen beiderlei Eßen und lassen das dritte an seinen Ort gestellt sein.

Die drei ersten Sätze sind gegen die Hostien gerichtet und bedürfen keiner Erörterung.

Was den übrigen Inhalt des Artikels betrifft, so ist es ganz leicht, denselben als im höchsten Grade untheologisch, ja unklar, im

Ganzen zu verurteilen, und eben so sehr leicht, ihn im Ganzen als einen Anschluß an die deutsch-reformierte Kirche zu bezeichnen; damit aber ist die Verpflichtung nicht gelöst, den wirklichen Gehalt dieses Artikels darzulegen, welcher wir uns, wenn wir den Confessionsstand der heftigen Kirche darstellen wollen, nicht entziehen können.

Untheologisch, unklar und sogar dem obersten Satze des Bekenntnisses widersprechend ist der Artikel allerdings. Daß das Brod „heißt und ist ein Sacrament des Leibes Christi“ steht doch wirklich nicht „in der heiligen Bibel geschrieben“, außer welchem Gesagtem ja das Bekenntnis nichts glauben und lehren will, und eben so wenig steht etwas in der Bibel von einem „sacramentlichen“ Essen. Es sind das willkürliche Bezeichnungen ohne bestimmten Gehalt, mit denen aber alsbald, gleich als wären sie unanfechtbar schriftgemäß und mit einem altbekannten, unzweifelhaften Inhalt erfüllt, weiter operiert wird, indem nachher das bloß leibliche Essen (die *manducatio physica*) „Sacrament des Leibes Christi“ genannt wird, was allem theologischen Sprachgebrauch widerspricht, aber auch als Escamotage dienen kann, um die leibliche Gegenwart Christi aus dem Element zu entfernen, und doch den Namen dafür beizubehalten. Daß Christus das Brod seinen Leib genannt habe, wird in dem Satz bloß gesagt, aber es wird nicht bestimmt, ob dies im Sinne des Bekenntnisses eine bloße Kennung (Rebfigur) oder eine Realität sei — das Eine wie das Andere darf nach den Worten dieses Artikels gelehrt und bekannt werden. Da aber gerade dieser Punkt den Grundunterschied zwischen dem Luthertum und dem Zwingelium und dessen verschiedenen Abasen ausmacht, so wird es auch Niemanden von vorn herein verwehrt werden können, je nachdem er zu den Einsetzungsworten steht, sich von hieraus den übrigen Inhalt des Artikels zurecht zu legen. Wenn in dem Satz von dem Mandat Christi: das thut u. s. w. gesagt wird, es erfordere dasselbe Glauben, so ist diese Bestimmung viel zu weit, denn es kann das die *ides generalis*, welche die *obedientia legalis* unter sich begreift, es kann das aber auch die *ides salvifica* bedeuten; je nach der einen oder andern Auffassung wird sich die Auffassung der folgenden Sätze, in großer Abweichung, gestalten: im ersten Fall wird jenes Mandat als Einsetzungsbefehl, im zweiten kann wenigstens der Glaube als die

Gegenwärtigkeit Christi bedingend betrachtet werden, aber es ist auch die Auffassung vollkommen zulässig, daß ohne Glauben die Absicht Christi bei der Efttung des Abendmals Seitens der Empfänger nicht erreicht werde. Hiernach richtet sich auch das Verständnis des 7. Satzes; der Tropus: Christus wolle, daß wir die himmlische Speise mit dem Munde des glaubigen Herzens eßen, kann heißen: Christi Leib und Blut solle nach Christi Willen nur mit dem Glauben genossen werden (wogu dann aber der Beweis fehlen würde, denn aus dem bloßen Mandat „das thut zu meinem Gedächtnis“ folgt dieß nur für den, welcher es folgern will), es kann aber auch bedeuten: weil Christus will, daß wir glauben sollen, darum gibt Er uns seinen Leib und sein Blut. Endlich folgt im 8. Satz die Behauptung, daß wir des wahren Leibes und Blutes Christi wahrhaftig theilhaftig werden nicht, und noch weniger die Gegenwart Christi bei dem Essen und Trinken aus dem 7. Satz, daß der Leib Christi (nur) mit dem Munde des glaubigen Herzens genossen werde, indem sich, wird der 7. Satz so, wie oben gesagt, aufgefaßt, für diese Art des Genußes ganz andere Modalitäten denken lassen, als die wirkliche Gegenwart Christi und das wahrhaftige Theilhaftigwerden seines Leibes und Blutes, so z. B. die Vermittlung des heiligen Geistes. Den neunten Satz, welcher an ähnlichen und noch schwereren Mängeln leidet, werden wir nachher erwägen.

Daß dieser Artikel ein klares Bekenntnis enthält, wird hiernach jedenfalls nicht behauptet werden wollen. Vielmehr treffen wir überall auf die, die Gegenstände verbeßernde, aber nicht aufhebende lutherisch-metacanthonische Ausdrucksweise, welche es erlaubt, unter den gebräuchlichen Ausdrücken Zwingli's Lehren, aber auch die Lehren Luthers sich zu suchen und aufzufinden — welche wol zwinglisch sein, aber nicht scheinen will. Indes bewegt sich die Ausdrucksweise dieses Artikels in Wendungen, durch welche sie von dem eigentlich calvinischen Behrtropus gänzlich abgetrennt wird; mit unserm Artikel sind die Sätze des Heidelberger Katechismus in den Fragen 75. 76. und 79. völlig unvereinbar. Im Heidelberger Katechismus wird die Gegenwart Christi im Abendmal (S. 76) unumwunden beseitigt, hier wird sie (Satz 8) eben so unumwunden behauptet; dort wird das Wesen der Elemente als bloßer Zeichen (so gewis wir das

Brot empfangen, so gewis hat Christus für uns gelitten, so gewis speist er unsere Seele mit seinem Leibe durch Vermittlung des heiligen Geistes (Fr. 75. 79.) in der nachdrücklichsten Weise hervorgehoben, hier fehlt alle und jede Beziehung auf das „so gewis wie — so gewis ist“, vielmehr wird die wahrhaftige Theilnahme an dem wahren Leib und Blut als eine unmittelbare mit großer Bestimmtheit bekannt; dort wird zur Speisung mit dem Leibe Christi die Vermittlung des heiligen Geistes als erforderlich gelehrt (Fr. 76. 79), hier fehlt, eben weil die Theilnahme an dem wahren Leib und Blut als eine unmittelbare bekannt wird, jede Anlehnung an diese Vermittlung, und muß fehlen; dort hat das „darneben“ (Fr. 76) den Sinn, daß neben dem Acte des Glaubens an das versöhnende Leiden Christi ein anderer (gleichzeitiger) Act, ein Act des heiligen Geistes hergehe, hier hat das „neben und bei“ die Bedeutung, daß neben dem Act der Empfangnahme der Elemente die wahrhaftige Empfangnahme des Leibes Christi Statt finde, welcher letztere Act trotz des „neben und bei“ des Luterischen Lehrtropus keinesweges als ein von dem ersten Act verschiedener Act dargestellt wird; wie ich mir das „neben und bei“ vorzustellen habe, ist mir frei gelassen.

Wenn wir aber nun wissen, welchen Inhalt der Artikel nicht hat, wenn wir wissen daß er sicherlich nicht calvinisch ist, welchen Inhalt hat er denn sonst? welchen Lehrtropus repräsentiert er dann? Allerdings ist es nun möglich, wie schon oben gesagt wurde, das „Nennen“ des Brodes durch Christus als Seinen Leib als eine bloße Namengebung (Metaphor), und das Erfordertwerden des Glaubens als die Bedingung der Gegenwart Christi im Abendmal aufzufassen, und von hier aus, mit Hinzunahme einiger Zwischengedanken, das Folgende so zu construieren: „weil Christus will, daß wir seinen wahren Leib (nur) mit dem Glauben empfangen sollen, so ist ein Empfangen dieser himmlischen Speise durch die leibliche Nahrung nicht möglich (weil ein leiblicher Act kein Act des Glaubens sein würde), sondern nur möglich neben und bei der leiblichen Nahrung d. h. außerhalb derselben, (diese Empfangnahme kann also nur eine geistliche Nahrung sein), trotz dem aber ist diese geistliche Nahrung nicht eine eingebildete und bloß gedachte, sondern eine wahrhaftige, wie auch der Glaube nicht Einbildung und Gedanke

ist, sondern Annahme wirklicher Gegenstände“. Aber wenn es auch an sich möglich erscheint, das Erfordertwerden des Glaubens gleichbedeutend damit aufzufassen, daß der Glaube die Bedingung der Gegenwart Christi und der Empfangnahme des Leibes Christi sei, so wird diese Annahme doch durch den Zusammenhang wieder völlig ausgeschlossen: Gegenwart Christi und Empfangnahme seines Leibes werden eben nicht auf den Glauben, sondern direct auf das Mandat Christi radicirt (weil Christus will, daß wir die himmlische Speise genießen sollen, so glauben wir an das wahrhaftige Theilhaftigwerden des wahren Leibes und Blutes Christi); der Glaube ist nach unserm Artikel weder Grund noch Maß der Theilnahme an dem Leib und Blut Christi — ein Satz, welcher ohnehin völlig calvinistisch sein würde und ohne Hinzunahme der Prädestinationslehre schlechterdings nicht zu verstehen ist¹⁾. Halten wir dieses fest, so

1) Es möge hier eine kurze Bemerkung über den Begriff des Glaubens, so weit mit demselben in dieser Lehre operirt wird, gestattet sein. Wenn gesagt wird, es werde der Leib und das Blut Christi im Abendmal mit dem Glauben, oder wie in unserm Artikel doppelt tropisch: „mit dem Mund des glaubigen Herzen“ empfangen, so ist dieß schon eine uneigentliche Redensart. Der Glaube empfängt nicht Leib und Blut, die Substanzen, wirklich; sondern lediglich die Wirkung der Substanzen (wie auch von den Consequenten, jedoch nicht in unserm Artikel, gelehrt wird). Der Glaube wird nur inne, daß mein Ich etwas von Gott empfängt, und des Empfangens wird mein Ich nur durch den Glauben inne. Es wird aber, wenn so obenhin von dem Empfangen des Leibes und Blutes Christi im Abendmal mittels des Glaubens geredet wird, ganz abweichend von dem sonstigen dogmatischen Gebrauche des Glaubens, sich so angestellt, als wenn der Glaube ein Theil unseres Ich (wie Seele, Geist, Herz) wäre, während derselbe doch nur ein Organ unseres Ich ist; dem Glauben wird als solchem nichts zu Theil, sondern der Glaube wird nur inne, was von Gott aus der Seele, dem Geiste, dem Leibe, dem Herzen gegeben wird. Das „Empfangen des Leibes und Blutes Christi durch den Glauben“ muß mithin aus dieser metaphorischen Form in eigentliche Rede so übersetzt werden: Christus will, wir sollen glauben, daß wir eine wirkliche himmlische Speise, seinen wahren Leib und sein wahres Blut, genießen; darum glauben wir denn auch, daß wir eine wirkliche himmlische Speise, den wahren gefreuzigten Leib Christi, nicht bloße Vorstellungen und Gedanken von demselben, genießen. — Die einzigen in diesem Punkte aufrichtigen Reformirten waren, so viel ich weiß, Olevian und Piscator, von welchen der erstere diese Lehre von der geistlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi und von der Niesung desselben durch den Glauben niemals geführt haben soll, weil er sie für unwahr hielt; indes

ist die Folgerung unabwelsbar: was Christus uns neben dem irdischen Brod gibt, das ist, seinem Willen gemäß, nicht ein irgend eingebildeter und gedachter, sondern sein wirklicher gekreuzigter Leib, damit jedoch durch denselben unsere Seelen erquickt werden zum ewigen Leben, will Er und ist es nötig, daß wir diese himlische Speise mit dem Munde des glaubigen Herzens genießen. Der achte Satz des Artikels enthält mithin die Lehre von dem Wesen, von der Objectivität des Sacraments, der vorangestellte siebente Satz die Lehre von der Wirkung des Sacraments für die Glaubigen, von der Subjectivität des Sacraments. Wir werden deshalb vollkommen berechtigt sein, der vorher gegebenen Aufstellung gegenüber folgende Aufstellung als den Inhalt unseres Artikels geltend zu machen: Weil Christus das Brod seinen Leib nennt, so ist es auch sein Leib (denn die Redefiguren, das imaginäre und bloß gedachte Vorhandene, sollen ausgeschlossen sein); zur wirklichen und vollständigen Erreichung der Absicht des Herrn bei der Stiftung des Abendmahls ist Glaube erforderlich, sonst wird unsere Seele nicht zum ewigen Leben durch die himlische Speise des Leibes Christi erquickt; nach dem Mandat des Herrn aber empfangen wir neben und bei den Elementen den wahrhaften Leib Christi, des in aller Wirklichkeit Gegenwärtigen, als auch in seiner Leiblichkeit in aller Wirklichkeit.

Daß Ansichten, welche von dieser Aufstellung abweichen, möglich sind, wird von uns wiederholt unumwunden eingestanden, insbesondere auch eingestanden, daß man nach der schon von Bucer eingeführten bekannten Teufcherei das „wahrer Leib“, „warhaftig theilhaftig“ u. dgl., als öden Gegensatz gegen ein bloßes Symbol fassen könne, während wir es, dem ursprünglichen Gebrauch sowie dem Zusammenhang in unserm Artikel gemäß, als Gegensatz gegen eine Anwesenheit, welche bloß in der Aeußerung einer Wirkung besteht, auffassen. Daß jedoch unsere Auffassung eine unberechtigte sei, wird

sagt er, non facit res absentes praesentes. Und Piscator, welcher eben dieß berichtet, erklärte 1589 geradezu (s. Steubing biogr. Nachr. S. 221—229), diese Lehre sei bloß erfunden worden, um sich gegen den Vorwurf zu schützen, nach Verwerfung des in cum et sub habe man ein Abendmal in bloßen Zeichen und ohne Christus; die phrasis von der geistlichen Gegenwart und Niesung des Leibes und Blutes Christi sei besser unterlassen worden, und werde er für seine Person dieselbe auch künftig nicht mehr brauchen.

uns niemand einreden. Allerdings ist es aber ein schwerer Fehler dieses Artikels, so wie des Synodalbekenntnisses überhaupt, daß dasselbe sich so unklar, zweideutig, die Gegensätze verhüllend und vertuschend, ausgedrückt hat. Nur wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wenn man von unserer Aufstellung abweichend in wirklich theologischer Weise operieren will, dies schlechterdings unmöglich ist, ohne die Prädestinationslehre zum Zielpunkte zu haben. Es gibt hier nur zwei Ausgangs- und Zielpunkte: entweder die Prädestination, oder die leibliche Gegenwart Christi im Element, was wir zu unserem Zielpunkte genommen haben, weil wir von der bisher in Hessen gültig gewesenen Lehre auszugehen uns historisch verpflichtet fühlten. Einen dritten Ausgangspunkt gibt es nicht, wenn man nicht Inconsequenz oder Gedankenlosigkeit oder Phrasen oder Lüge etwa für Ausgangspunkte ausgeben will.

Der neunte Satz unseres Artikels ist der seltsamste und unklarste von allen. Zunächst läßt sich fragen, ob der Satz „auch der Gotteslästerer Zauberer und anderer Unglaubigen“ bloßer Zwischensatz oder ob er Ergänzungssatz zu den Worten „mit dem Munde“ sein solle? Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß diese Dilogie nicht ohne Absicht hingestellt sei; doch hat man wol vorzugsweise an die, den Zwinglianern und Calvinisten bekanntlich als besondere Monstrosität erscheinende Lehre gedacht, daß auch „Zauberer und Gotteslästerer“ den Leib Christi empfangen könnten, und hat den mündlichen Genuß nicht gänzlich und unbedingt abschneiden wollen. Der eigentliche Schneidepunkt vom Genuß des Leibes Christi Seitens Würdiger und Unwürdiger ist jedenfalls durch diese Exaggeration „Gotteslästerer und Zauberer“ verdeckt, wo nicht verwischt worden, wie das auch in der philippinischen Auffassung der Declarationen Bucers, welcher dieser Ausdruck des Bekenntnisses entspricht, der Fall ist. Doch dem sei wie ihm wolle. Dieses angebliche dritte Essen (wiewol es eigentlich ein und derselbe Act mit dem ersten Essen ist, nur daß dieser Act zwei Seiten hat, die natürliche und die übernatürliche, gleich allen andern Wundern, was man aber damals verkannte, so daß man bei den Wundern im engeren Sinne sogar noch jetzt von einer „Aufhebung und Wiederherstellung der Naturgesetze“ spricht, und die manducatio triplex sich sogar in der lutherischen Schul-

dogmatik festgesetzt hat) das Essen des Leibes Christi mit dem leiblichen Munde ist, und dieß ist für die Beurteilung und die Geltung dieses Punktes, ja des ganzen Artikels, entscheidend, niemals und unter keiner Voraussetzung „ohn einigen nuß und frucht“, sondern in jedem Falle von Erfolg begleitet: für die Einen von dem Erfolge der Speisung und Erquickung zum ewigen Leben, für die Andern von dem Erfolge des Gerichts. Es fällt mithin dieser neunte Satz als ein völlig unanwendbarer gänzlich zu Boden, und somit fällt auch alles das weg, was aus demselben wider die Richtung der Unwürdigen argumentiert werden könnte. Außerdem aber ist dieser Punkt von erheblichem Einflusse auf die Beurteilung der vorausgehenden Punkte dieses Artikels: fällt ein solches Essen „ohne einigen Nuß und Frucht“ überhaupt, als Gegensatz gegen die früheren Punkte hinweg, weil eben ein solcher Gegensatz, wie er hier angenommen wird, gar nicht existiert, so ist man befugt, ein Essen mit Erfolg, mit Nuß und Frucht, anzunehmen und dasselbe, falls man sich nicht etwa durch die Schulformeln der lutherischen Dogmatik gebunden meint, mit dem ersten Essen in der angegebenen Weise zusammen zu fassen.

Das Resultat unserer Erörterung kann kein anderes sein als das, daß in den ersten vier Artikeln des Synodalbekenntnisses eine Alteration des bisherigen Bekenntnisstandes in keiner Weise gefunden werden könne, in dem fünften aber eine solche Alteration allerdings zwar nicht direct enthalten sei (nicht in demselben gefunden werden müsse), aber dennoch indirect eingeschlossen liege. Die indirecte Alteration des bisherigen Confessionsstandes hinsichtlich der Lehre vom Abendmal zeigt sich, wie nicht geleugnet werden darf, darin, daß durch diesen fünften Artikel gerade diejenige Lehre vom Abendmal, welche achtzig Jahre lang in der hessischen Kirche keinerlei Recht in Anspruch zu nehmen gehabt hatte, und welche allzeit, wo sie privatim auftauchte, auf das Entschiedenste verworfen, ja unterdrückt worden war, nunmehr das Recht bekam, sich auszusprechen; nicht, daß sie zur eigentlichen kirchlichen Lehre erhoben worden wäre — dazu ist der Artikel allzu vag und, wie es scheint: absichtlich, zweideutig abgefaßt — aber es kann seitdem in Niederhessen nicht geradezu verboten werden, die Abwesenheit der Menschheit Christi von den Elementen des heiligen Abendmals zu lehren, in so fern man

sich lediglich auf diesen Artikel, als den allein maßgebenden berufen will, und eine solche exklusive Berufung zugelassen wird. Diese Berufung ist nun zwar eine entschieden irrtümliche, und zwar aus vollgültigen innern Gründen, und noch ganz abgesehen von der mehr als zweifelhaften äußern Geltung dieses Bekenntnisses als einer Lehrregel überhaupt, wovon unten wird gehandelt werden. Denn über diesem fünften Artikel des Synodalbekenntnisses von 1607 steht der Lehrinhalt, zu welchem die Synoden von 1577, 1578, 1579 und besonders von 1581 sich bekannt haben, nach Ausweis der Propositionen der Synode, des Abschieds derselben und der Declaration selbst, und über allen diesen Bekenntnissen steht die Augsburgerische Confession nebst deren Apologie, welche von der Declaration (dem Bekenntnis) der Synode selbst als entscheidende Lehrautorität angerufen wird. Hiernach sind wir nicht allein, wie wir so eben bei Erörterung des fünften Artikels des Synodalbekenntnisses sagten, nicht unberechtigt, diejenige Auffassung dieses Artikels, welche wir aufgestellt haben, aufzustellen und geltend zu machen, sondern wir sind nach der Auctorität der alten Synodalabschiede, der Augsburgerischen Confession und der Apologie derselben völlig und unbeschränkt berechtigt, und da unsere Verpflichtung als Geistlicher auf die Augsburgerische Confession und Apologie gerichtet ist, verpflichtet, diese unsere Auffassung des 5. Artikels des Synodalabschiedes, als die mit der Augsburgerischen Confession und Apologie so wie mit den alten Synodalabschieden allein übereinstimmende, aufzustellen und geltend zu machen, ohne daß wir irgend welchen Angriff auf diese unsere Aufstellung rechtlich uns gefallen zu lassen brauchten.

Indes der Gang der menschlichen Dinge ist einmal nicht so, daß derselbe sich bei allen Individuen durch das Recht bestimmen ließe, und so kann es denn kommen und ist es gekommen, daß man wirklich diejenige Auffassung des 5. Artikels des Synodalbekenntnisses welche der unsrigen gegenüber steht nicht allein adoptiert hat (was, wie wir wiederholen, dem unklaren Wortlaut des Artikels zufolge allerdings möglich ist), sondern daß man diesen Artikel mit dieser Auffassung als die alleinige Lehrautorität geltend gemacht hat — wider das Recht, freilich, aber nicht ganz wider die verschwiegenen

Abichten der Synodalen von 1607 und nicht wider die Absichten des Landgrafen Moriz.

In dieser Weise hat man jedenfalls in den ersten Jahren nach der Synode die Sache angesehen und behandelt: das von den die Verbesserungspunkte verteidigenden Schriften so laut proclamirte Losreißen von aller Tradition hatte allerdings die Folge, daß man die kirchliche Vergangenheit Hessens in jener ohnehin gänzlich antihistorischen Zeit ¹⁾ nicht allein völlig vergaß, sondern auch absichtlich in Vergessenheit brachte, oder wenigstens nur so viel daraus schöpfte, als den subjectiven Interessen des Augenblicks diene, und daß man die Gegenwart ausschließlich auf den Thron der Lehrauctorität erhob.

Und von diesem Standpunkte aus diene der gedachte fünfte Artikel noch in anderer und weit mehr bedenklicher Weise zur Erziehung des confessionellen Rechtsbestandes in Hessen. Landgraf Moriz, dem es an scharfen Gedanken um ein Bedeutendes weniger fehlte, als seinen an Dienstbefähigkeit großen, am Verstande kaum zwerghaften Theologen, gieng, sobald er den Boden des 5. Artikels unter den Füßen hatte, sofort einen Schritt weiter, und verlangte anstatt des eben eingeführten hessischen Katechismus die Einführung des Heidelberger Katechismus; kaum konnten seine Theologen ihn davon zurückhalten, aber seine Kinder ließ der Landgraf doch nichts anderes lernen, als den Heidelberger Katechismus, durch welches Lernen sich Prinz Ernst (Stifter der Linie Rheinfels, dann Rotenburg, der spätere Katholik) noch lange nachher geschreckt fühlte. Und das nächste Geschlecht, die Stein, die Crocius, die George Cruciger, war scharfsichtig genug, in der Vollziehung des 5. Artikels die Unabweisbarkeit der Prädestinationslehre zu erkennen, so daß seit dem Jahre 1618 diese Lehre, als eine in Hessen sich von selbst verstehende Lehre, von allen Rathebern und allen Kanzeln gelehrt wurde — freilich mit dem höchsten formellen Unrecht, indes war es

1) Je mehr die Pistorius, Freber, Goldast die Urkunden der alten Zeit an das Licht förderten, desto widerhistorischer wurde die Zeit; und die lange Reihe schwerer Folianten der Herzoglichen Sammlung findet in unsern Tagen ein Geschlecht, nicht minder antihistorisch, als damals.

doch nur ein Fortrullſſen auf der ſchiefen Ebene, welche durch den 5. Artikel der Synode von 1607 der Kirche unter die Füße gelegt worden war.

Erwägen wir nunmehr den Lehrgehalt des von der Synode aufgestellten Katechismus¹⁾, bei welcher Betrachtung wir uns indes kurz faſſen können, da das hierher Gehörige bereits längſt von Schilde in ſeiner Schrift: Der Beſtandtheil, 1855 S. 65—76 ausgeführt iſt, und zwar ſo, daß dieſer Ausführung zwar widerſprochen, daß ſie aber nicht widerlegt werden kann. Namentlich würde es lächerlich ſein, noch einmal auf die, übrigens erſt in neuerer Zeit, ausgeſprochenen Abgeſchmacktheiten zurückzukommen, als ſei die Lehre des heſſiſchen Katechismus in den Artikeln von den Sacramenten mit der betreffenden Lehre des Heidelbergiſchen Katechismus gleichen Gehaltes; ſie iſt deſſelben nicht einmal ähnlich, und ein nur durch Parteiſinn oder noch niedrigere Leidenschaften abgeſtumpftes Denkvermögen wird ſolche abenteuerliche Behauptungen künftig zu Tage fördern. Es wird für dergleichen Parteimeſſen vielleicht eine kleine Freude ſein, wenn ich ausdrücklich verſichere, daß wirklich etwas aus dem Heidelbergiſchen Katechismus in den heſſiſchen Katechismus übergegangen iſt, nämlich die Frage im 2. Hauptſtück: Was iſt der ſeligmachende Glaube? welche der 21. Frage des Heidelbergiſchen Katechismus faſt wörtlich entſpricht, und eben daher ſtammt auch die folgende Frage, welche in der Kirchenordnung fehlt und auch in den

1) Dieſer Katechismus wurde im Jahr 1607 gedruckt; ein Exemplar dieſes Druckes iſt mir jedoch, wiewol noch J. J. Pfeiffer (Anweiſung für Prediger 1789. S. 156) ein ſolches beſaß, noch nicht zu Geſicht gekommen. Es fehlte in demſelben im 2. Hauptſtück die Frage: Woher kommt denn ſolcher Glaube? welche in ſpäterm Drucke, und zwar an ihrer richtigen Stelle, eingerückt iſt, ſodann im 4. Hauptſtück die Frage: Wie kann Waſer ſolche große Dinge thun? und im 5. Hauptſtück die Frage: Wie kann leiſtlich Eſen ſolche große Dinge thun? Dieſe beiden, dem kleinen lutheriſchen Katechismus angehörigen Fragen fehlten (gleich der Frage: Wer empfähet denn ſolch Sacrament würdiglich?) den Kirchenordnungen von 1566 und von 1573. Nachdem dieſelben in die Kirchenordnung von 1657 aufgenommen waren, wurden ſie auch in den Katechismus aufgenommen, doch an unrichtiger Stelle, als Anhang, zugeſetzt. Eine Beigabe zu dem Katechismus bilden die ehemals ſo genannten Handfragen, welche nach dem Jahre 1634 hinzugekommen ſind, und jezt, jedoch in ſtark veränderter Redaction, als „erſter Anhang“ bezeichnet werden.

früheren Ausgaben des Katechismus nicht gefunden hat: Woher kommt denn solcher Glaube? Welche Fragen fehlen in den Kirchenordnungen von 1566 und 1573.

Vor allem ist zuzugestehen, daß man in dem Katechismus auch „gewühlet“ hat, um Vincenz Schmuck (s. Weil. V. No. 75) Ausdruck zu gebrauchen, daß man nämlich versucht hat, dem Katechismus eine Annäherung an die bucerisch-calvinistisch-philippistische Lehrart zu verschaffen. Dahin gehört vor allem, daß sowol in der Frage: was ist die Taufe? als in der Frage: was ist das Abendmal? die Formel „unsichtbare Gnade und verheißene Güter“ Eingang in die Aufstellung des Bekenntnisses gefunden hat. Es ist die Art und Weise der gedachten Lehrart, allezeit nur von verheißenen Dingen zu reden, unaufhörlich auf die Zukunft zu verweisen, es aber niemals zu einer realen Verleihung der himmlischen Güter in der Gegenwart kommen zu lassen. Hiervon geben, anderer Beispiele zu geschweigen, die sächsischen Wechselschriften, welche die gedachte Lehrweise ganz eigens vertreten, reichliche Beispiele. Nun hat die Kirchenordnung von 1566 allerdings in der Beantwortung der Frage: was sind die heiligen Sacramente? gleichfalls diesen Ausdruck („es sind göttliche Handlungen, darinnen uns Gott mit sichtbaren zeichen die unsichtbare verheißene gnade vnd güter versiegelt vnd übergibt“); bei einer allgemeinen Darstellung aber läßt sich dieser, allerdings nicht theologisch genaue, Ausdruck immer noch wol ertragen: was im Allgemeinen durch das gepredigte Wort verheißten ist, das wird durch die Sacramente versiegelt (objectiv gewis gemacht, nicht bloß durch ein Pfand, nach calvinischer Lehrweise, versichert) und übergeben. Soll ja aber diese Formel für philippistisch, oder gar „entschieden reformiert“ erklärt werden, so wird wol Brenz gleichfalls philippistisch oder „reformiert“ gewesen sein; denn aus seinem Katechismus oben stammt diese Formel: „Die Taufe, heißt es daselbst, ist ein Sacrament „oder göttliches Wahrzeichen (Wortzeichen), worin Gott der Vater „durch seinen Sohn Jesum Christum samt dem heiligen Geist in „Gewisheit bezeichnen, daß er dem, so getauft wird, ein gnädiger „Gott sei, ihm alle Sünden um Christo willen vergebe, und ihn als „Kind und Erben aller himmlischen Güter annehme“. Schwerer aber hält es, wenn speciell von der Taufe die Rede ist, den doch eben

jetzt übergebenen heiligen Geist zugleich als einen verheißenen zu bezeichnen, und noch schwerer, den bereits gekreuzigten Leib, des bereits vergossenen Bluts Christi, welches beides noch dazu jetzt eben übergeben werden soll, noch verheißene, zukünftige Güter zu nennen. Man könnte sagen, der bekennende Satz zumal der vom Abendmal, bekommt etwas Zweiseitiges und Unklares durch diesen Zusatz. Indes, wenn und da die *vocatio* doch dem Sacrament voraus geht, können in untadelhafter Weise der h. Geist sowol wie Leib und Blut Christi für den Zustand der *vocatio* verheißene Güter genannt werden. Ferner ist ohne Zweifel mit Absicht der directe Ausdruck der Kirchenordnungen von 1566 und 1573 in dem Bekenntnissatz von der Taufe: „Es ist eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs Wasserbad und Wort unsere sünde gnebiglich um Jesu Christi willen vergibt, nimt uns an zu Kindern und machet uns zu Erben aller seiner himlischen güter“ dahin verändert worden, daß es heißt: — mit dem sichtbaren Wasserbad im Wort versiegele und übergebe Gott die unsichtbare Gnade und verheißene Güter, nämlich den heiligen Geist und das Blut Jesu Christi, so uns wäscht und reiniget von allen unsern Sünden. Hieraus lassen sich nicht allein zwei Acte herauskauen, wenn man ja einmal kauen will, ein sichtbarer und ein unsichtbarer, welche nur parallel laufen, sondern es läßt sich, freilich mit einiger Künstlichkeit, behaupten, daß die Sündenvergebung durch das Blut Jesu Christi erst künftighin eintreten werde. Eben so ist in dem Bekenntnissatz vom Abendmal sicher nicht ohne Absicht das Wort „sichtbar“ dem Brod und Wein als *Adjectiv* beigegeben worden. Doch wird dieß alles, was man als nicht ungegründete Bedenken geltend machen kann, vollständig überwogen durch das „übergibt“, in welchem Worte wir fortwährend, und durch alle künstlichen, überall mehr pfiffigen als begründeten Einreden unbeirrt, den Ausdruck der alten in Hessen gültigen, der lutherischen Lehre erkennen. Die dem hessischen Katechismus vorausgehenden Katechismen der deutschen reformierten Kirche enthalten sich regelmäßig des Wortes „übergibt“, wie namentlich der, von dem Heidelberger Katechismus doch auch und nicht ganz unbedeutend abweichende Zweibrücker Katechismus von 1588, welcher das „versiegelt“ in dem Bekenntnissatz von der Taufe gleichfalls hat, aber

sich das „übergibt“ dabei nicht bedient, und dessen Bekenntnisjah vom Abendmal folgendermaßen lautet: „Frag. Was ist die weis „vnd art zureben in dem Sacrament des Abendmals? Antwort. Das „Zeichen, oder das eusserlich Brod vnd Wein, würdt der Himmlisch „verheissen Schatz, nämlich, der Leib und Blut Christi, oder die „gemeinschaft des Leibes vnd Blut Christi genannt, nicht darumb, „daß das Brod vnd Wein in den Leib vnd Blut Christi verwandelt „werde: oder, daß der Leib vnd Blut Christi leiblich in oder vnder „dem Brod vnd Wein verborgen seie, oder daß das Brod vnd „Wein ein sonderliche Würdung vnd krafft overtommen, die verge- „bung der Sünden vnd Gemeinschaft Christi zu würden, sondern „darumb daß das eßen und trinden des Brots vnd Weins die Ver- „gebung der Sünden durch den hingegebenen Leib vnd vergossen Blut „Christi vnd die gemeinschaft derselben erslich bezeichne, darnach auch „verfigle vnd bekräftige“.

In dieser Formel ist das anbilben (hier: bezeichnen) und versiegeln in ganz gleicher Weise wie in dem heßischen Katechismus vorhanden, aber das übergeben, woran auch nicht die leiseste Anlehnung sich findet, ist hier wie überall in dem Zweibrücker Katechismus vorsichtig vermieden¹⁾, was auch nach den Prämissen durchaus nicht anders geschehen konnte. Wenn also das „übergibt“ in unserm heßischen Katechismus nicht eine gänzlich leere Phrase sein soll (wozu man es freilich durch allerlei unwürdige und erfolglose Kunststücke z. B. in dem Leipziger Religionsgespräch von 1631, wovon unten, hat machen wollen), so muß es etwas mehr bedeuten, als anbilben und versiegeln, und der Inhalt des Sacraments nach der Lehre unseres Katechismus ein anderer, ein vollständigerer sein als nach der Lehre des Zweibrücker Katechismus. Wenn man

1) So namentlich in der auf die oben angeführte Frage folgenden Frage, wo das Brod ein Zeichen und Siegel des geistlichen OSENS genannt, die Abwesenheit der Menschheit Christi von den Elementen sehr nachdrücklich behauptet, und eben so nachdrücklich der Glaube als Bedingung der Gegenwart Christi im Abendmal aufgestellt wird. Hiermit würde sich ein Uebergeben des Leibes und Blutes Christi freilich in keiner Weise vertragen. Eben so äußern sich die übrigen Pfälzischen Schriften z. B. im „Gründlichen Bericht vom H. Abendmal“ S. 10; das Uebergeben fehlt hinter dem „bedeuten und versiegeln.“

aber wirklich an die Pfälzische Umbildung der Lehre (an die „deutsch-reformierte Kirche“) sich anschließen wollte, warum bediente man sich denn nicht der Formeln, welche in dieser Pfälzischen Lehre seit achtzehn Jahren fest standen? Wenn man nicht etwas mehr sagen wollte als dort gesagt war, warum hob man denn das „übergibt“ sogar stärker hervor als in der Kirchenordnung von 1566 geschehen war, wo es doch nur hieß: — „die Gnade und Güter versiegelt und übergibt“ „da der Herr Christus selbst gegenwärtig ist; und übergibt uns mit Brod und Wein seinen wahren Leib“? warum sagte man dreimal, also mit sichtbarer Bestimmtheit; „nicht allein anbietet, sondern auch versiegelt und übergibt“? Sodann muß angemerkt werden, daß das Wort übergeben ein sehr starker Ausdruck ist, und in dem üblichsten Sprachgebrauch des 15. 16. ja noch des 17. und 18. Jahrhunderts fast gleichbedeutend mit aufgeben, weggeben war, so daß da, wo man dieser Bedeutung noch vollkommen inne war, man vom Mittheilen des Leibes Christi im Abendmal lieber das einfache geben oder ähnliche Ausdrücke brauchte. Am häufigsten findet sich „übergeben“ bei Bucer und Brenz (von letztem ein Beispiel oben S. 100). Weit entfernt also, daß wir in dem „übergeben“ etwa einen schwächern Begriff zu suchen hätten (wie das in dem Gutachten der th. Fac. zu Marburg v. 1855 wol nur aus, freilich etwas auffallender, Unkunde des Sprachgebrauchs annehmbar zu machen versucht worden ist) als in dem „geben“, müssen wir vielmehr in dem gedachten Ausdrücke denselben Sinn anerkennen, welcher dem einfachen „geben“ in den entsprechenden lutherischen Lehrschriften beizohnt, wo es dem „bezeichnen“, „vergewissen“, „versiegeln“ in gleicher oder ähnlicher Weise gegenüber gestellt wird, wie dieß in unserm Katechismus geschieht. So steht „übergeben“ in der Wittenberger Concorbie als Variante für „darreichen“. So gebraucht Brenz dem „bezeichnen und bedeuten“ gegenüber entweder „darreichen und schenken“ oder „anbieten und übergeben“. So sagt J. Andrea (Bericht und Warnung 1558) S. 126: „Sie hörest du von keiner bedeutung oder bezeichnung, sondern Christus sagt, es ist — Und daß wir daran nicht zweifeln, er sey für einen jeden insonderheit gestorben, wiewil ihr zu dem heiligen Abendmal gehen, so will er ihnen in diser himmlischen Malzeit mit dem Brod und Wein, laut seines worts das

„ist mein Leib, das ist mein Blut, eben denselben Leib und Blut „in ihren Mund geben, den er für sie in Tod gegeben und am „Kreuz vergossen hat.“ Ebenbas. S. 132: „Das ist die Frage und „darüber ist der Stritt: Ob der Diener nichts, denn Brod und „Wein gebe, und Ob Christus durch des Dieners Hand sein Leib „und Blut gebe? Da steckt das Messer.“ S. 134: „Dann was „heißt der Kirchendiener essen und trinken? Antwort, das er im „gibt. Was gibt er im aber? Antwort, das er sagt, und wie seine „Wort lauten: Das ist der Leib Christi - Nun kan diser neuen „Sehe nach, der Diener den Leib und Blut Christi nicht geben.“ Heilbrunner Summarischer Begriff 1590 4. Bl. 129 b: „Das er „uns nicht eine anbildung oder bedeutung, sondern sein wahrhaftiges „Blut, welches er zu vergebung unsrer sünden vergossen, zu trinken „gebe.“ Joh. Arndt Katechismuspredigten (2. Pred vom H. Abend-
mal): „Nun heisset alhie essen und trinken nicht glauben oder geist-
lich essen, sondern mündlich essen und trinken — Was gibt Er
„aber zu essen und zu trinken? Seinen Leib und sein Blut. Dar-
„auß schließen wir nun also: Was uns Christus im Abendmahl gibt,
„das hat Er befohlen, mündlich — zu essen und zu trinken, Er
„gibt uns aber seinen Leib und Blut, laut seiner Wort, darum hat
„Er denselben befohlen und verordnet mündlich zu essen und zu
„trinken“. Wie Brenz das „anbieten und übergeben“, das „dar-
„reichen und schenken“, und wie die Uebrigen das „geben“ verstehen
und gebrauchen, so sind wir berechtigt und durch den Sprachgebrauch
genötigt, in unserm Katechismus das „übergibt“ zu verstehen und zu
gebrauchen. In derselben Weise, wie Brenz und Andrea, Heil-
brunner und Arndt und die zahlreichen übrigen lutherischen Theo-
logen die von ihnen gebrauchten Ausdrücke dem „bezeichnen“ u. dgl.
gegenüber stellen, haben auch wir unser „übergibt“ dem bloßen
Bedeutenden, Vergewissen, Versiegeln, und somit der Lehre von
der ausschließlich geistlichen Nahrung gegenüber zu stellen; nament-
lich aber liegt in den Worten unseres Katechismus nicht die
mindeste Veranlassung, die calvinistische Spaltung des Sacra-
ments, von welcher Andrea in den vorher angeführten Stellen
S. 132. 134 redet, als irgend zulässig zu betrachten, denn diese
Spaltung setzt entweder ein bloßes Bedeuten und Bezeichnen,

aber wirklich an die Pfälzische Umbildung der Lehre (an die „deutsch-reformierte Kirche“) sich anschließen wollte, warum bediente man sich denn nicht der Formeln, welche in dieser Pfälzischen Lehre seit achtzehn Jahren fest standen? Wenn man nicht etwas mehr sagen wollte als dort gesagt war, warum hob man denn das „übergibt“ sogar stärker hervor als in der Kirchenordnung von 1566 geschehen war, wo es doch nur hieß: — „die Gnade und Güter versiegelt und übergibt“ „da der Herr Christus selbst gegenwärtig ist; und übergibt uns mit Brod und Wein seinen waren Leib“? warum sagte man dreimal, also mit sichtbarer Bestimmtheit; „nicht allein anbildet, sondern auch versiegelt und übergibt“? Sodann muß angemerkt werden, daß das Wort übergeben ein sehr starker Ausdruck ist, und in dem üblichsten Sprachgebrauch des 15. 16. ja noch des 17. und 18. Jahrhunderts fast gleichbedeutend mit aufgeben, weggeben war, so daß da, wo man dieser Bedeutung noch vollkommen inne war, man vom Mittheilen des Leibes Christi im Abendmal lieber das einfache geben oder ähnliche Ausdrücke brauchte. Am häufigsten findet sich „übergeben“ bei Bucer und Brenz (von letztem ein Beispiel oben S. 100). Weit entfernt also, daß wir in dem „übergeben“ etwa einen schwächern Begriff zu suchen hätten (wie das in dem Gutachten der th. Fac. zu Marburg v. 1855 wol nur aus, freilich etwas auffallender, Unkunde des Sprachgebrauchs annehmbar zu machen versucht worden ist) als in dem „geben“, müssen wir vielmehr in dem gedachten Ausdruck denselben Sinn anerkennen, welcher dem einfachen „geben“ in den entsprechenden lutherischen Bcherschriften heimohnt, wo es dem „bezeichnen“, „vergewissen“, „versiegeln“ in gleicher oder ähnlicher Weise gegenüber gestellt wird, wie dieß in unserm Katechismus geschieht. So steht „übergeben“ in der Wittenberger Concorde als Variante für „darreichen“. So gebraucht Brenz dem „bezeichnen und bedeuten“ gegenüber entweder „darreichen und schenken“ oder „anbieten und übergeben“. So sagt J. Andrea (Bericht und Warnung 1558) S. 126: „Sie hörest du von keiner bedeutung oder bezeichnung, sondern Christus sagt, es ist — Und daß wir daran nicht zweifeln, er sey für einen jeden insonderheit gestorben, wiewil ihr zu dem heiligen Abendmal gehen, so will er ihnen in diser himlischen Malzeit mit dem Brod und Wein, laut seines worts das

Es sollen hiermit die niederheffischen Theologen von 1607 selbst verständlich nicht gerechtfertigt und ihnen nicht Eigenschaften, die sie

der Leib Christi, derselbe welchen er am Kreuz aufopferte, werde-dargeboten und übergeben, bald, Leib und Blut Christi sei Er (die ganze Person), bald, es werde uns im Abendmal die Gemeinschaft Christi übergeben, — er sagt, das Essen des Leibes Christi sei metaphorisch (wiewol auch dieser Ausdruck bei der unsichern Gedankenfassung Bucers noch heißen kann: geht nicht auf natürliche, materielle Weise zu), und unmittelbar darauf fügt er hinzu: in dictione vero corpus nullus tropus est. Und dieses ganze Bucer-Wilde-meisterische Gedankenwirrwahl soll in dem einzigen Wort „übergeben“ gipfeln und zusammengefaßt sein, und mittels dieses einzigen Wortes in die Kirchenordnung von 1566, somit aber uns als eine Norma — zwar nicht docendi sondern declamandi in foro — in das Gewissen geschoben werden. Daß Herr Wildemeister seinen Lesern Solches hinzunehmen zumuten kann, zeigt, auf welche Klasse von bestimmenden Lesern er gerechnet habe.

Uebrigens will ich jetzt noch zu dem im Texte Gesagten nachtragen, daß „übergeben“ im 16. Jahrhundert noch häufig die ältere üble Bedeutung hatte: „so geben, daß man sich mit dem Geben Schaden thut“, und sogar „verraten“. Es begreift sich hiernach, daß „übergeben“ in Beziehung auf das Abendmal, als ein leicht zu Uebertreibungen führender Ausdruck, eher gemieden als gesucht wurde; Bucer brauchte ihn, wie alle Unsicheren gern stärkerer Bezeichnungen sich bedienen, als nötig wäre, in dem von Herrn Wildemeister excerpierten Buche so häufig, um sich, wie auch Herr G. richtig annimmt, der Lehre Luthers recht sichtlich zu accommodieren. Daß aber nun Hr. Wildemeister so emsig nach dem Worte tradere in der Abendmallslehre der lutherischen Dogmatiker gesucht hat, das zeigt, daß er mit dem lateinischen Sprachgebrauch dieser Dogmatiker nicht sonderlich vertraut ist. Tradere kommt wirklich nicht vor, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil tradere dogmatisch in schlimmer Bedeutung üblich ist: Christus corpus suum in mortem tradidit — das ist feststehende Formel, eben darum aber heißt es nicht: Corpus suum nobis in a. coena tradit. Hr. Wildemeister hat nicht sonderlich Ursache, Andern ihre Unkenntnis des theologischen Lateins vorzuwerfen; weiß er doch selbst gerade das Nötigste nicht.

Uebrigens mengt Hr. Wildemeister in der gedachten Deduction in noch weit mehr handgreiflicher Weise, als dieß schon Bucer und nach ihm das Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg vom 10. September 1855 gethan hatte, die übernatürliche und die geistliche Niesung durcheinander; wenn die Notwendigkeit, den Leib und das Blut Christi im h. Abendmal mit Glauben zu genießen, damit die Niesung eine Wirkung zur Seligkeit haben könne, hervorgehoben wird, so wird damit nicht die übernatürliche mündliche Niesung und nicht die Niesung der Ungläubigen verworfen. Das ausschließliche und unaufhörlich wiederholte Hervorheben des ethischen Moments im

eben nicht befaßen, namentlich nicht Sincerität, zugeschrieben werden; es wird vielmehr die Sache nur so anzusehen sein, daß sie, vielleicht wider Willen, durch die Macht der in Hessen vorhandenen Tradition sich zu stark gebunden fühlten, um ganz und gar in das Pfälzische Lager überzugehen, und daß sie darum nach der alten, in der Kirchenordnung von 1566 enthaltenen Formel griffen, ja dieselbe noch verstärkten, um es recht augenscheinlich zu machen, daß man „keine neue Lehre einführe“, während die Absicht doch darauf gerichtet war. Durch die Wahl dieser Formel aber haben sie es uns nicht allein möglich gemacht, sondern uns berechtigt, bei ihren wenn auch deutlich genug erkennbaren Absichten vorbeizugehen, und die Worte, welche sie brauchten, in ihrem einfachen, historischen Sinn zu nehmen, d. h. sie als Ausdruck der alten Lehre, der Lehre von der Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im Abendmal, aufzufassen und geltend zu machen. Ohne neue Glossierung wird es auch niemals einem Kryptocalvinisten möglich sein, das „übergeben“ anders als von jener Realpräsenz, der manducatio supernaturalis, zu verstehen. Zu dieser Glossierung (welche lauten mußte: „gleichwol wird es weder zum mündlichen Genuße noch auch allen Communicanten, sondern nur den Glaubigen übergeben“) gibt ihnen der Katechismus nicht die allerleiseste Veranlassung.

Die schwankende und doppelseitige Abfassung des Bekenntnisses und des Katechismus gab nun, wie leicht zu denken ist, jenen Theologen die willkommenste Veranlassung, das eine und den andern in ihrem Sinne auszubeuten. Fortwährend und mit steigender Energie wurde das Brodbrechen als ein Integralstück nicht allein, sondern als ein Essentialstück des h. Abendmals in Privatschriften, in akademischen Disputationen und in Predigten, ohne Zweifel auch im Katechismusunterricht gelehrt — vorzugsweise freilich in Marburg, denn in Niederhessen, Kassel etwa ausgenommen, scheint man sich nachgerade weniger um die Lehre, welche durch das Brodbrechen eingetrieben werden sollte, als um den Ritus selbst bekümmert zu haben. In Marburg aber war man sehr bestrebt, das Brodbrechen, welches man doch im Anfange der Verhandlungen in Privatschriften nur

Abendmal aber (worin sich Bucer allezeit herumdreht) dient, wie Luther (welchen Hr. G. sich nicht schämt S. 28 „anzugrunzen“) richtig gesagt hat, dazu, das dogmatische Moment zu verdunkeln.

schüchtern, in officiellen Acten gar nicht als einen Glaubensartikel behandelt hatte, nunmehr, weil als Essentialstück, als eine Gewissenssache und als Glaubensartikel zu behandeln; ja es galt der Gebrauch der Hostien für ein Vergehen im strengen Sinn, wie denn z. B. der Pfarrer Corbis zu Weismar suspendiert wurde, weil er bei einer Krankencommunion, da ihm eben kein Eisentüchlein zur Hand war, sich einer gebrochenen Hostie bedient hatte — so daß die von diesem armen Mann vollzogene Acceptation der Verbeherungspunkte nicht einmal hinreichte, ihn bei seiner Pfarrstelle zu erhalten. Eben so wurde die „sacramentale Analogie“ (das Brodbrechen als Analogie des Todes Christi) mit größter Schärfe geltend gemacht, und, gleichfalls einem Glaubensartikel vollkommen ähnlich und als *ἱερόπνευστον* (wofür sie einige der Eifrigsten ausgaben) mit allem Nachdruck getrieben, damit aber die bloß symbolisierende Bedeutung des Abendmals im stärksten Widerspruch gegen das so eben erst aufgestellte Synodalbekenntnis und den Katechismus, gelehrt — woraus denn die Lehre von der Prädestination mit zwin- gender Notwendigkeit sich ergeben mußte und bei den nieder- heftigen Theologen wirklich ergab. Ehrliche Neuerer gab es Wenige, indes ein gewichtvoller Zeuge für die ehrliche Meinung, daß man, mit Ausnahme der Lehre von der *communicatio idiomatum*, trotz der Verbeherungspunkte und trotz des Synodalbekenntnisses bei der alten Lehre geblieben sei, war wenigstens vorhanden: unter den zahlreichen Fälschern und Vägern steht zwar einsam, aber von großer Bedeutung, der Professor der Theologie Johannes Molther als ehrlicher und einsichtiger Mann, und nicht allein als solcher, sondern als Prophet für mehr als zwei Jahrhunderte vor unsern Augen. An ihm, welcher mit der *communicatio idiomatum* sich nicht wol vertragen konnte und für „friedfertig“ galt, meinte man ein gutes Werkzeug für das „christliche Verbeherungswort“ gefunden zu haben — zog ihn auch wol so extremen Persönlichkeiten wie Borstius, den der Landgraf wünschte, in ganzem Ernst als einen „Vermittlungstheologen“ vor, und bertief ihn auf einen der durch die Vertreibung Winkelmanns und Menckers erlebigten Lehr- stühle neben Schönfeld und Sturm. Molther durchschaute aber die Unehrllichkeit seiner Kollegen und die Folgen, welche die Verbeherungs-

punkte zumal in der Art wie sie eingeführt und getrieben wurden, haben mußten, mit dem hellen Blicke eines ehrlichen Theologen. Wir haben dafür als Zeugnis einen von ihm unter dem 2. Mai 1608 an einen Verwandten gerichteten Brief (abgedruckt Spec. Bib. S. 54), in welchem Moltzer zunächst eben über das Brodbrechen als zur necessaria gemachten Ceremonie und über den Mißbrauch der analogia sacramentalis klagt, dann aber also fortfährt: Optarim, peregrinas istas disputationes nunquam fuisse motas, nec eas moveri necessum erat, et certum est, nullam Hassiae nostrae tranquillitatem restitutum iri, quamdiu illae agitantur. Multa etiam alia doctrinae κατηλεύματα video (Id quod in aurem tibi dico), quae vehementer mihi displicent, ut ego non possim non vehementer mirari, quid tandem de religione futurum sit. Quam foede et turpiter depravatae sunt quaestiones de sacramentis in genere et de Baptismo et Coena dominica in Agendis nostris Hassiacis? Miror, hic Giessenses non advigilare. Ego D. Schoenfeldio in faciem dixi, me istam mutationem serio improbare. Quid hoc est dicere: aqua in Baptismo Spiritum S., pane vinoque obdesignari corpus et sanguinem Christi, et quae sunt horum alia similia? Nescio quis Deus spiritum novationis in Hassiam immisit, qui non quiescet, donec omnia sursum ac deorsum vertat, ut nihil omnino in pristino suo statu remaneat. Mala nostra sunt insanabilia, et ex eorum genere, quae vocantur Noli me tangere. Aliud igitur facere non possum, nisi ut vadere sinam sicut vadit, quia vadere vult sicut vadit. Deus Ecclesiae suae misereatur.

Noch muß als Folge der Generalsynode von 1607 erwähnt werden, daß alsbald nach dem Schluße derselben Verhandlungen mit den »Refractariis« an der Werra, zum Theil unter persönlichem Eingreifen des Landgrafen, Statt fanden, und daß in Folge davon die Ritterschaft an der Werra eine ausführliche, den Rechtspunkt mit großer Genauigkeit darlegende und von einer Bekenntnisschrift begleitete Protestationsschrift an den Landgrafen gelangen ließen (die Erklärung ist abgedruckt Spec. B. 81–83, Auszüge aus dem Bekenntnis S. 83–84), in welchen beiden Schriftstücken die Uebelleute in gleicher Weise wie es die Pfarrer bei ihren Verhören gethan hatten,

den bisherigen ungetrübten Bestand der Lehre der sächsischen Reformation in Hessen auf das Bestimmteste behaupteten und auf das Bändige nachwiesen. In einer späteren Schrift wiesen sie den Vorwurf, als weiche die in ihrer Bekenntnisschrift enthaltene Lehre von dem bisherigen hessischen Lehrconsens ab, mit gleicher Bändigkeit zurück, und wiederholten ihre Erklärung auch bei einer mündlichen zu Kassel mit den fürstlichen Räten gehaltenen Conferenz, so wie in einer abermaligen Conferenz zu Eschwege¹⁾. Im Juni 1608 wurden denn auch, wie früher die oberhessischen »Refractarii« so auch die Refractarii an der Werra abgesetzt; einige derselben, wie der Pfarrer zu Oberrieden, Cyriacus Geilfuß, und der Diaconus zu Eschwege, Caspar Bogeley, waren schon früher gewichen, der erstere nach Halberstadt, der andere auf den Fürstenstein als Hauskaplan der Diede.

Was die bedauerlichen Vorgänge in Schmalkalden betrifft, so möge es genügen, auf Heppe Verb. B. S. 11 f. und auf Weichsteins Museum 1, 12—104 zu verweisen. Nur das muß noch hervorgehoben werden, daß sowol in Oberhessen, wie in Eschwege und an den Dörfern an der Werra und in gleicher Weise in der Herrschaft Schmalkalden das Volk es war, welches nicht allein den Pfarrern folgend, und nicht bloß neben ihnen, sondern vor den Pfarrern und in Schmalkalden sogar theilweise wider die Pfarrer den alten Confessionsstand schützte und die Veränderung desselben abwehrte. Hostien, Crucifixe und Katechismusform repräsentierten dem Volke seine Glaubensform und mit der Form den Glaubensin-

1) Vgl. Heppe Verb. B. S. 100—105, wo nur S. 104 hätte hinzugefügt werden können, daß der Landgraf überall, aber besonders bei der Conferenz in Kassel gerade diejenigen Mittel wählte, welche die Abneigung der Ritterschaft gegen seine Handlungsweise und seine Absichten, ja gegen seine Person in hohem Grade verstärken mußten. Sobald die Edelleute in Kassel angekommen waren, wurde an allen Stadthoren der Befehl gegeben, keinen derselben ohne specielle Genehmigung des Landgrafen hinaus zu lassen. Die fürstlichen Räte nannten die (vollkommen gesetzmäßigen) Zusammenkünfte der Ritterschaft ihnen ins Gesicht auf Befehl des Landgrafen „unziemliche conventicula“, und droheten ihnen „mit der schweren Hand“ des Landgrafen. Der Commandant von Kassel, Walrave von Boyneburg; und der Amtmann zu Schmalkalden, Hermann von Werabe erhielten ihre sehr ungnädige Entlassung.

halt. Und daß das Volk Recht hatte, gegen die Veränderung jener Glaubensform auf das Neueste mißtrauisch zu sein, das hat unsere bisherige Geschichtserzählung nur zu augenscheinlich bewiesen; noch genauer freilich und oft in einer Weise, welche Erstaunen über die Mittel erregt, welche man dem Volke gegenüber anwendete, beweisen es die mit den Gemeindegliedern z. B. in Eschwege angestellten Vernehmungen, deren Protokolle noch vorhanden sind.

20. Die Norma docendi von 1610 und 1637.

Wie wenig man ungeachtet der Einführung der Verbesserungs- punkte Lust hatte, sich ganz und gar zu den „Calvinisten“ rechnen zu lassen, beweist das Gutachten, welches die Marburger Theologen Sturm, Schönfeld, Molther und Eglin im Jahr 1608 über das Verlangen des Landgrafen Moriz ausstellten, den Heidelbergschen Catechismus, zunächst in dem Pädagogium zu Marburg, einzuführen (abgedruckt Heppes Gesch. des Schulwesens in Hessen S. 107–111). Man sieht diesem Schriftstück an, daß die Verfasser die größte Lust gehabt haben, dem fürstlichen Wunsche wie sonst so auch hier sich willfährig zu zeigen, aber das, wenn gleich noch so schwache Bewußtsein des kirchlichen Rechtes, und die Furcht vor gegründeten Vorwürfen, dieses Recht verletzt zu haben und offen in das bisher gegenüberliegende Lager übergegangen zu sein, waren stärker als die Lust und als die Deferenz gegen den fürstlichen Kirchengebieter. Die Verfasser des Gutachtens erklären, es würde die Einführung des Heidelbergschen Catechismus „nicht allein wider die bisshero in allen Dellibrationibus gesuchte conformitet, sondern auch wider die Synodallsche abscheid vnd nachstehende Kirchenordnung laufen“; sodann aber habe das christliche Verbesserungswerk nichts so sehr aufgehalten, „als die von den Giezenern dem Volke tief eingebilbete Opinion, es stecke was anders dahinter, nemlich der Heidelbergsche Catechismus, und werde also- dann es bei diesen Verbesserungspunkten nicht bleiben, dawider man gleichwol allezeit protestirt, und zu Ableinung dessen unsere Confession und Catechismus ebirt hat. Sollte man nun den Heidelbergschen Catechismus am Pädagogium zu Marburg einführen, würde

dadurch unsere vielfältige Protestation und Ableinung geschwächt, und der schwere und hinderliche Verdacht im Volk mächtig gestärkt werden.“ Endlich würde auch durch die Einführung des Heidelbergschen Katechismus die Mitterschaft an der Werra in ihrem Widerstreben bekräftigt werden. Allerdings war wenigstens seit der Mitte des Jahres 1606 in den Streitschriften Kasselscher Seits „vielfältig protestiert“ worden, es werde keine neue Confession eingeführt; die Einführung des Heidelbergschen Katechismus würde allerdings den Synodalschieden und der Kirchenordnung zuwider gewesen sein, und die neue Form des Katechismus, wie derselbe auf der Synode beschloßen wurde, so wie das Bekenntnis der Synode sollte dem Gehalt des Heidelbergschen Katechismus allerdings gegenüber stehen und steht demselben wirklich gegenüber. Man kann sich keinen bereedteren Commentar zu den Formeln des Synodalbekenntnisses von 1607 und des Katechismus denken, als diese Erklärung der Marburger Theologen (von denen übrigens Moltzer unbedingt und entschieden gegen die Einführung eines fremden Katechismus protestierte), und es beweist dieselbe, daß unsere vorher dargelegte Auffassung dieser beiden Bekenntnisstücke eine nicht allein der Sache nach sondern auch im Sinne der Verfasser dieser Bekenntnisstücke selbst vollkommen richtige gewesen sei, mit überzeugender Deutlichkeit. Indes das unfläte Schwanken der damaligen Vertreter der hessischen Kirche zeigt sich auch in diesem Gutachten: dasselbe sagt, wenn man auch den Heidelbergschen Katechismus nicht annehme, „könne man nichts desto weniger die orthodoxa doctrina aufrichtig propagieren und den consensus orthodoxus cum Ecclesia Heidelbergensi steif und fest und ohne einigen Abbruch erhalten.“ Das heißt, man wollte wol pfälzisch-calvinisch sein, aber es um keinen Preis scheinen; man wollte das Bekenntnis und den Katechismus aufstellen, aber weder in Gemäßheit des Katechismus noch des Bekenntnisses, sondern in Widerspruch mit beiden, in der hessischen Kirche lehren; — man wollte die an dem alten hessischen Kirchenglauben Festhaltenden gewinnen und die von Darmstadt erhobenen Ansprüche auf die Marburger Erbschaft, welche bei einer Veränderung des Confessionsstandes in Oberhessen völlig unabweisbar wurden, beseitigen durch Formeln, welche allerdings noch als ein wenn schon sehr verkümmerter Ausdruck des bisherigen Bekennt-

standes gelten können. Sie können dieß freilich nur unter Festhaltung des bisherigen doctrinalen Rechtsbestandes, und nach Maßgabe desselben; durch die Synode von 1607 aber war der Fortbestand der bisherigen Lehrgrundlagen ausdrücklich anerkannt worden. Ob diese Beseitigung und jene Gewinnung aufrichtig gemeint war, werden jene Theologen da zu verantworten haben, wo sie zur Verantwortung werden stehen müssen; wir wollen es zur Zeit dem Gewissen der heutigen Verteidiger der Männer der Verbeßerungspunkte überlassen, wir wollen es ihnen überlassen, die trotz aller kirchenrechtlichen Bestimmungen hier und da versuchte oder vollzogene Einführung des Heidelbergischen Catechismus (in Marburg, in Schmalkalden, zwischen 1616--1626) nach Belieben zu entschuldigen oder zu rechtfertigen, uns aber wollen wir auch in diesem schwersten Falle nach der von uns bisher aufgestellten und befolgten Regel richten: nicht die hinter den Thatfachen liegenden Gesinnungen und Absichten, am wenigsten die Gesinnungen und Absichten Einzelner, sondern die Thatfachen selbst zum Maßstabe der Beurteilung unseres Confessionsstandes zu machen.

Die kirchliche Bedeutung der Verbeßerungspunkte so wie des Synodalschlusses von 1607 wurde noch besonders fixiert durch die Consistorialordnung vom 10. October 1610, welche c. X am Schluß folgende Vorschrift enthält (Landesordn. 1, 507): „Es soll auch von unsern Consistorialibus, Superintendenten und Metropolitans bei oberwehnter Examination und Introduction der Prädicanten, synodalischen und andern Visitationibus, auch Classicis Conventibus und sonst wie solche verrichtungen einen und den andern unterschiedlich betreffen, den Prädicanten und Kirchendienern mit fleiß eingebunden und darauff gesehen werden, daß sie in Lehr und Ceremoniis nach Gottes Wort, den dreien Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasiano, der Augspurgischen Confession und deren Apologi, denen zu Treysa in Anno 1577, sodann zu Marburg Anno x. 78 wie auch vornemlich im verschieenen sechzehnhundert und siebenenden Jahr zu Cassel aufgerichteten synodalischen Abschieden, und darauff in unsern Kirchen unserer Fürstenthumb und Lande eingeführten Verbeßerungspuncten und ausgangenem Catechismo fleiß richten und conformiren, auch nach deren Inhalt und Verstand die Kirchen-

„Ordnung und Agenda observiren und halten.“ Nach der von L. Moriz jetzt eingeführten Kirchenverfassung kann man sagen: es wurden erst durch diese Vorschrift die Synodalabschiede von 1577 und 1578 im Sinne einer Definitive, so wie die Verbesserungsunkte und der Katechismus zu Kirchengesetzen gemacht.

Dieselben Worte hat auch die noch heute gültige Consistorialordnung vom 12. Juli 1657 c. XIII, 11 (W. 2, 456), und es muß diese Vorschrift als eine *Norma docendi* im Allgemeinen angesehen werden, wenn gleich die bei der Ordination vorgenommene Verpflichtung der Pfarrer wie seit 1574 so bis auf den heutigen Tag nur auf die alten Symbole nebst Augsburger Confession und Apologie, nicht auf die Synodalabschiede und die Verbesserungsunkte nebst Katechismus erfolgt. An dieser Vorschrift ist Manches auffällig. Zunächst erscheint es bemerkenswert, daß die seit 1567 (und schon früher) so nachdrücklich in den Vordergrund gerückte Wittenberger Concordie eine Erwähnung nicht findet, während dieselbe doch im Jahr 1605 und 1607 den Pfarrern als Behrnorm war vorgehalten worden: offenbar soll dieselbe von nun an wenigstens nicht mehr mit der Auctorität ersten Ranges im Behramte bekleidet erscheinen, welche ihr bisher zugemessen wurde. Sodann könnte es auffallend erscheinen, daß nur zwei Synodalabschiede, der von 1577 und der von 1578 genannt werden, während bisher auch der Abschied von 1581, und zwar in erster Stelle, als Behrnorm gegolten hatte. Inzwischen würde man irren, wenn man etwa die sämtlichen übrigen Synodalabschiede als durch diese Vorschrift cassiert ansehen wollte, was nur durch eine ausdrückliche Verfügung, nicht stillschweigend, hätte geschehen können; es behalten dieselben, und namentlich der von 1581, fortwährend ihre Bedeutung als den Consens der Lehre in Hessen darstellend, so weit derselbe nicht alteriert war. Dieß letztere aber war im Sinne der Niederhessen allerdings hinsichtlich der, von den Oberhessen und Ragenelnbogenern nicht, und am wenigsten als definitiv anerkannten, Synodalabschiede von 1577 und 1578 geschehen; die definitive Anerkennung dieser Abschiede machte die Differenz der Niederhessen von den Oberhessen aus, und diese Anerkennung wurde hier ausgesprochen, und nicht mehr; deshalb konnten nur diese zwei Synodalabschiede und keine

andern genannt werden. Die Wittenberger Concorde so wie die Schmalkalder Artikel, welche bisher mit in der *Norma docendi* (in den Synodalerklärungen und Synodalabschieden) genannt worden waren, aber nunmehr aus derselben ausfallen, behalten demnach dennoch ihre Auctorität für den Lehrconsens auch in Niederhessen.

Ferner ist in hohem Grade auffallend, daß zwar der Synodalabschied von 1607 und der Katechismus, welcher eine Anlage zu dem Synodalabschied bildet, genannt werden, aber das Bekenntnis der Synode, welches doch gleichfalls eine Anlage zu dem Synodalabschied war, keine Erwähnung findet. Man kann sich hiernach mit der größten Sicherheit zu der Annahme berechtigt halten, daß das gedachte Bekenntnis nicht zur *Norma docendi* gehöre; denn der Synodalabschied wird deutlich nur als Berechtigungsgrund für die Einführung der Verbesserungsunkte und des Katechismus aufgestellt, also wird auch die Vorschrift lediglich auf die Verbesserungsunkte und den Katechismus, zu deren Einführung die Synode diente, bezogen werden müssen; die Declaration (das Synodalbekenntnis) aber kann für mehr nicht als für eine Rechtfertigung, eine Motivierung der Verbesserungsunkte gelten, wie dieß in dem Synodalabschied sehr bestimmt ausgedrückt ist. Nun aber werden nach gemeiner Regel mit dem Gesetz nicht auch alle Motivierungen desselben, sogar auch nicht die von den Gesetzgebern selbst aufgestellten, an und für sich angenommen (man kann ein Gesetz annehmen, die Motivierung desselben aber lediglich auf sich beruhen lassen), geschweige denn mit dem Gesetz zu gleicher gesetzlicher Gültigkeit erhoben, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß eben aus diesem Grunde die Anführung der Declaration der Synode (des Bekenntnisses) in der Vorschrift unterlassen worden ist. Berufen wird sich auf dieses Bekenntnis-Seitens der Niederhessen fast niemals — nur in der Beil. V. No. 82. angeführten Schrift von Sartorius, jedoch auch hier nicht als auf eine Lehrnorm — weder in Privatschriften noch in öffentlichen Verhandlungen, so daß dasselbe in keiner hervorragenden Auctorität gestanden haben kann. Eine unverbrüchliche Richtschnur ist es auf keinen Fall jemals gewesen, da im entschiedenen Widerspruch mit demselben die Lehre von der Prädestination über ein Jahrhundert lang als die in Hessen gültige Lehre wie in Privatschriften so in öffentlichen Verhandlungen

ist behandelt worden, und man auch andere, aus der Lehre von der Prädestination folgende Lehren, über jenes Bekenntnis hinaus und im Widerspruch mit der Kirchenordnung, wie z. B. die Lehre von der sanctitas foederis, welche den Kindern vor der Taufe eigen sei, als Lehren der heßischen Kirche betrachtet hat. Die Verbeßerungspunkte selbst aber (Decalogeinteilung, Abschaffung der Bilder mit Einschluß der Crucifixe, Brodbrechen) sind nebst dem Katechismus allerdings, jener Norma docendi gemäß, strenge Richtschnur geworden und, jedoch theilweise mit Ausnahme der Anwendung der Crucifixe, bis auf die Gegenwart geblieben; in so weit ist auch, der Vorschrift der Consistorialordnung zufolge, die Kirchenordnung von 1573, welche neben der Einführung der Verbeßerungspunkte bis zum Jahr 1657 gültig blieb, während dieser Zeit (1611—1658) in ihrer Anwendung in den niederheßischen Kirchen beschränkt worden.

Befätigt wird diese Ansicht von dem Synodalbekenntnis als einem nicht zur Norma docendi sondern nur als Motivierung zu den Verbeßerungspunkten gehörigen Actenstück durch die Freiheit, welche der Geistlichkeit durch die weitem Vorschriften und deren Handhabung, in Gemäßheit der beiden Consistorialordnungen, gelassen wurde und gelassen blieb. Bei der Ordination wurden und werden sie lediglich auf die Augsburgerische Confession und Apologie verpflichtet, ohne daß zugleich irgend eine Norm für die Auffassung und Auslegung derselben hinzugefügt würde (wie das z. B. in dem reformierten Hanau der Fall ist, wo die Auslegung der Augsburgerischen Confession und Apologie im Jahr 1610 an den Heidelbergischen Katechismus gebunden wurde). In den von den Pfarrern vor ihrer Anstellung auszustellenden Reversen aber wurden vom Jahr 1610 an — unter Uebergang der Erwähnung der A. Confession und Apologie, weil darauf bereits förmlich verpflichtet worden war — die Kirchenagende, der Katechismus mit seinen Randfragen und die Ceremonien als für den Pfarrer verbindend bezeichnet, also genau so, wie es in den Consistorialordnungen bezeichnet war, wo auch Agende, Katechismus und Verbeßerungspunkte (Ceremonien) erscheinen. Die Pfarrer-Reverse, welche von 1610—1658 ausgestellt worden sind, lauten übrigens den in der Kirchenordnung von 1657

aufgestellten Reversen mit einer einzigen Ausnahme ¹⁾ materiell vollkommen gleich, und zeigen nur einige und zwar sehr unerhebliche Verschiedenheiten in der Redaction. Eine Verbindlichkeit, nach dem Inhalt des Synodalsbekenntnisses zu lehren, kann mithin aus den eben bezeichneten verbindenden kirchlichen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Auch erwähnen die Pfarrer in ihren Predigten, wenn sie auch, wie z. B. der nachherige Superintendent Stöckenius in seinem Kriegs- und Friedenspiegel (1648) weit über die Verbesserungsunkte hinausgehen, und eine starr prädestinationische Lehre von der Taufe vortragen (S. 210—211. 216), nirgends einer, etwa über das Abendmal vorgeschriebenen neuen Lehre, selbst da nicht, wo sie durchaus nicht umhin gekonnt hätten, eine solche Vorschrift und Lehre zu erwähnen, wenn eine solche vorhanden gewesen wäre; s. Stöckenius S. 224; Paul Stein in seiner Trauerpredigt auf L. Moriz (Monum. sepulcr. 1638. fol. S. 64), in welcher er einfach die Verbesserungsunkte: Abschaffung der Ubiquitätslehre, Ergänzung des Catechismus und Abschaffung der Bilder, so wie Gleichförmigkeit bei den Ceremonien bei Auspendung des h. Abendmals erwähnt; Christoph Quast, Pfarrer in der Neustadt Gschwege in derselben Trauerpredigt (Ebendaf. S. 112), welcher sich gleichfalls nur auf die Verbesserungsunkte beruft. Nur der eigentliche Calvinist Theophil Neuberger trägt in einer, noch in Güstrow gehaltenen Trauerpredigt auf die Herzogin Elisabeth von Mecklenburg, Tochter des L. Moriz, die calvinische Vergewissung, welche durch das Abendmal Statt finde, als aus der Seele der verstorbenen Herzogin gesprochen, vor. (Ebendaf. S. 282).

Es kann nach allem diesem einem Zweifel nicht unterliegen, daß in Niederhessen und in den sonstigen altheffischen Landestheilen, welche sich „reformiert“ nennen, niemand gezwungen werden kann, die im h. Abendmal Statt findende bloß geistliche Nahrung des Leibes und Blutes Christi zu bekennen und zu lehren, und die mündliche

1) Diese Ausnahme besteht darin, daß in den Reversen vor 1658 auf fallender Weise, wiewol doch seit 1599 beziehungsweise seit 1610 ein Confistorium existierte, nicht dieses, sondern ausschließlich der Superintendent als geistliche Obrigkeit der Pfarrer aufgeführt wird.

übernatürliche Kiefung so wie mit derselben die unmittelbar damit verbundene Kiefung Seitens der Unwürdigen zu verwerfen. Und daß ein solcher Zwang namentlich an der Werra nicht Statt gefunden, hier vielmehr die ursprüngliche, lutherische Lehrweise sich, jedenfalls weit mehr als in und um Kassel, erhalten habe, beweist die Haltung des Superintendenten Hüttersdt zu Gschwege bei der Herstellung der Kirchenordnung von 1657, und ist auch sonst im Einzelnen bis gegen das Jahr 1680 nachweisbar. Lutherisch lehrende, unter der darmstädtischen Verwaltung hier eingesetzte Pfarrer blieben falls sie von ihren Patronen geschützt wurden (wie z. B. der Pfarrer Both zu Solz) auf ihrer Stelle unangefochten. Dagegen ist es auf der andern Seite keinem Zweifel unterworfen, daß in den bezeichneten Landestheilen die Lehre von der *communicatio idiomatum* als eine kirchliche Lehre in irgend einer Hinsicht nicht dürfe bezeichnet und vorgetragen, ja daß sie selbst als eine auf dem Rathgeber berechnete Lehre nicht dürfe geltend gemacht werden; (wenn es gleich unmöglich ist, sich, selbst bei Bestreitung dieser Lehre, an den Buchstaben des Satzes zu binden „in dieser Lehre mit der heiligen Schrift zu reden und zu schweigen“). Daß das Erstere auf das lutherische Oberhessen kasselschen Theils volle Anwendung und zwar dergestalt finde, daß das Bekenntnis oder gar der Vortrag einer bloß geistlichen Kiefung mit Verwerfung der mündlichen Kiefung von der Kirchengemeinschaft, jedenfalls vom Pfarramt ausschließe, versteht sich leicht von selbst; mit dem Zweiten aber verhält es sich in diesem Landesteil fast eben so wie mit dem ersten Punkt. Der Vortrag der Lehre von der *communicatio idiomatum* wurde durch den Uebergang von Oberhessen an das Haus Darmstadt in dem bisher kasselschen Oberhessen im Jahr 1624 frei gegeben — traten doch die vor neunzehn Jahren um dieser Lehre willen Vertriebenen wiederum in Marburg mit eben dieser Lehre auf: Winkelmann und Menzger — und so wurden hiermit die Reservationen welche bei den Abschieden von 1577 und 1578 oberhessischer Seits gemacht, aber 1605 von kasselscher Seite nicht anerkannt worden waren, als berechtigt anerkannt; in dieser Berechtigung aber wurde Oberhessen bei dem abermaligen Uebergang an Kassel durch den Recess vom 14. April 1648 geschützt. Es muß deshalb die bezeichnete Lehre für die Oberhessen

einschließlich der Schmalkalder als eine berechtigte Lehre gelten. Aber eine formell gültige Kirchenlehre ist sie darum für die lutherischen Oberhessen dennoch nicht: es darf kein Pfarrer auf dieselbe verpflichtet oder zu derselben durch ein jeweiliges Kirchenregiment verbunden werden. Ein Act, welcher eine solche Verbindlichkeit involvierte, liegt nicht vor, und es könnte ein solcher Act auch nur in der Annahme der Concordienformel gefunden werden. Diese Annahme aber hat in den althessischen Landestheilen beider Linien (mit Ausnahme jedoch von Schmalkalden, welches unter dem letzten Herrn von Henneberg die Concordienformel noch annahm) nicht Statt gefunden. Was von Oberhessen gilt, gilt auch von der Niedergrafschaft Ragnelsbogen, deren confessionelle Eigentümlichkeiten freilich in der neuesten Zeit theils in der hessischen, theils in der preussischen Union untergetaucht sind; sein confessionelles ursprüngliches Recht aber muß dieser Bezirk in Hessen, und zwar in den Zuständen und Rechtsverhältnissen suchen, welche bisher sind dargestellt worden.

Der durch die Verbesserungsunkte vollzogenen Aenderung des Ritus folgte in einem weitem Schritte — welcher, wenn auch von mehr untergeordneter Bedeutung, doch immer ein weiterer Schritt nach der reformierten Kirchenordnung hin war, die Veränderung des kirchlichen Gesanges durch L. Moriz. Bisher hatte sich der kirchliche Gemeindegesang in Hessen nach den zahlreichen Ausgaben von Luthers Gesangbuch gerichtet, und es scheinen die bei Bögelin in Leipzig erschienenen Ausgaben hier besonders im Gange gewesen zu sein. Im Jahre 1589 wurde auch das erste hessische Gesangbuch von dem Pfarrer (Diaconus) zu Wetter, Johannes Rhau (Frankfurt, Baffaus) herausgegeben, welches die Grundlage zu dem bekannten, in dem ganzen lutherischen Westdeutschland verbreiteten Marburger Gesangbuch gebildet hat. Landgraf Moriz führte dagegen im Jahr 1612 die Lobwasserischen Psalmen ein, welche er selbst vierstimmig gesetzt und von denen er einige mit selbstcomponierten Melodien versehen hatte. Doch hatte das von ihm verfasste und eigens zum Gebrauch in Kirchen und Schulen vorgeschriebene Gesangbuch in seinem zweiten Theile die alten bisher in Übung gewesenenlieder beibehalten, und es blieben dieselben auch in der niederhessischen Kirche fortwährend in Gebrauch; 71 derselben wurden auch durch die spätere Kirchen-

ordnung von 1657 zum Gebrauche für die einzelnen Sonntage des Kirchenjahres neben den Psalmen ausdrücklich vorgeschrieben. Es enthält dasselbe seit 1634 auch das Kyrie, das Gloria, die Vitanen, und die beiden Abendmallslieder „Jesus Christus unser Heiland“ (doch mit Ausmerzung der Zeile: „verborgen in dem Brod so klein“) und „Gott sei gelobt und gebenedeiet“. Das um das Jahr 1670 zusammengestellte Marburger reformierte Gesangbuch hat gleichfalls die erwähnte Zweitheiligkeit. Die Psalmen waren auch in der That bis gegen das Jahr 1740 in kirchlicher Uebung; im Jahr 1769 aber sagt das Consistorium zu Kassel, dieselben würden schon längst nirgends mehr gesungen. Im Jahre 1770 wurden sie abgeschafft, freilich mit ihnen auch — hier wie um diese Zeit überall — die alten Kirchenlieder.

In dieser Zeit wurde auch in Niederhessen für die Specialdiöcesen (Convente, Decanate) die niederländisch-reformierte Bezeichnung Klasse eingeführt, welche noch jetzt, neuerdings auch in den lutherischen Landestheilen, gebräuchlich ist.

Die bisher schon mehr als einmal erwähnte weitere Alterierung des Confessionsstandes der hessischen Kirche in den kasselschen Landes-theilen, die Aufnahme der Lehre von der Prädestination in die Praxis der kirchlichen Lehre, zeigt sich zeitig nach der Einführung der Verbesserungsplanke und nach der Aufstellung der Motivierung derselben, namentlich des Brodbrechens. Schon der bereits genannte Commentator des Synodalbekenntnisses von 1607, Sartorius, lehrt in eben diesem Commentar die Prädestination, abweichend von eben der Synodaldeclaration, deren Commentierung doch sein kleines Buch größtentheils gewidmet ist; freilich lehrt er sie (wie auch die bloß geistliche Niesung) in unklarer, ja verworrener Weise, aber er lehrt sie doch. Auch konnte bei der Verbindung in welche Hessen durch die Verbesserungsplanke mit denjenigen Ländern kam, in deren Kirchen Calvins Lehre herrschte, die Verpflanzung dieser Lehre nach Hessen unmöglich ausbleiben, wäre diese Verpflanzung auch nicht mehr als bloße Nachahmung gewesen. Indes drängten die Consequenzen nicht eben der Sätze, zu denen man sich seit 1607 bekannte, wol aber der Gedanken, welche man hinter diesen Sätzen barg, mit logischer Notwendigkeit auf die Lehre von der Prädestination hin, und es ist die

Folgerichtigkeit und Aufrichtigkeit zu loben, mit welcher die hessischen Theologen, von dem Hofprediger und Superintendenten Paul Stein an bis auf den Pfarrer Balbschmidt zu Geismar bei Friedlar (+ 1741), einhundert und zehn Jahre lang die Prädestination gelehrt haben, wider Kirchenordnung, Kirchenbekenntnis und Kirchenrecht, aber dem einmal angestoßenen Gedankenlauf mit Beharrlichkeit nachgehend.

21. Die Dordrechter Synode und das Leipziger Religionsgespräch.

Den eigentlich wirksamen Anstoß zu dieser Richtung, vermöge deren man sich, je weiter man in derselben kam, in sehr begreiflicher ja 'notwendiger Weise' desto fester in der Meinung versteifte, im strengsten und vollsten Sinne „reformiert“ zu sein, gab Landgraf Moriz selbst durch die von ihm befohlene Beschickung der Synode zu Dordrecht durch drei hessische Theologen (George Cruciger, Paul Stein, Daniel Angelokrator) und einen hessischen Philosophen (Rudolf Goclenius). Genau genommen ist die Synode zu Dordrecht ein kirchenrechtlich völlig ungültiger Act, weil an denselben Personen Theil genommen haben, welchen nicht allein die ganze Lehrentwickelung, um deren Spizen es sich in Dordrecht handelte, fremd war, sondern welche ein der niederländischen Kirche geradezu gegenüberstehendes Bekenntnis führten. Nun war freilich die Theilnahme an dem Dordrechter Concil als einer Nationalsynode keinesweges etwa ein für die hessische Kirche verbindender Act, konnte und sollte es nach der Mittheilung der Generalstaaten nicht sein, denn die Einladung zum Besuche der Synode, auf welcher man einheimische Streitigkeiten schlichten wollte, gieng dahin, daß man zu dieser Schlichtung auswärtige Theologen nur als Hülfspersonen hinzuzuziehen wünschte¹⁾. So stellen auch die hessischen Theologen (Stein selbst, Crocius, Neuberger u. A.) einstimmig die Sache dar; die Synode ist ihnen eine fremde Angelegenheit, bei welcher sie eben nur als fremde Theilnehmer mitgewirkt haben. Es braucht deshalb keine besondere

1) Die hierher gehörigen Actenstücke sind abgedruckt worden durch Heppe in Niedners Zeitschrift 1853, 2, 226—327.

Ermittelung angesetzt zu werden, ob das Iudicium der Dordrechter Synode in Hessen publiciert worden sei oder nicht — es konnte dasselbe hier so wenig wie in der englischen Kirche publiciert werden und ist hier nicht publiciert worden, folglich hat auch weder die Lehre von der Prädestination noch der Heidelberger Catechismus durch den Dordrechter Synodalschluß in Hessen oder sonst irgendwo außer den vereinigten Niederlanden kirchliche Rechte erlangt. Aber daß man diesen Schritt, einen der kirchlich unberechtigtesten die jemals seit dem ersten Pfingstfest zu Jerusalem sind gethan worden, in einer kaum begreiflichen Willkür, aber allerdings in richtiger Verfolgung der Gedanken, mit denen man vor vierzehn Jahren an das „christliche Verbesserungswerk“ gegangen war, wirklich that, daß man eine rein calvinische, über die der hessischen Kirche gänzlich fremde Prädestinationslehre verhandelnde Synode besuchte, das erschien aller Welt als ein vollständiger und definitiver Bruch mit der ganzen hessischen Vergangenheit, als ein unheilbarer Bruch mit der lutherischen Kirche, und diejenigen welche so urteilten, hatten dem äußern Anscheine nach, wenn sie den wirklichen Rechtsbestand der hessischen Confession nicht kannten oder aus den Augen ließen, nicht Unrecht ¹⁾. Auch kommt erst von jetzt an die Bezeichnung „reformiert“ von der niederhessischen Kirche allgemach vor, wenn gleich nebenher, in den Verhandlungen mit Darmstadt und vor dem Kaiser über die Marburger Erbschaft, unaufhörlich die Behauptung wiederholt wird: „man habe in der Lehre nichts, in der Substanz der Lehre der Augsburgerischen Confession nicht das Geringste, sondern nur in den Ceremonien etwas geändert, welches Letztere durch den Recess (Religionsfrieden) von 1555 frei gelassen worden“. Es läßt sich kaum eine ärgere Verwirrung aller Rechtsbegriffe denken, und es kann Niemanden in Verwunderung setzen, daß nach diesen Vorgängen durch den Ausspruch des Kaiserlichen Gerichts die Marburger Erbschaft der Linie Kassel

1) Hat man doch ganz ernstlich das Dordrechter Iudicium für ein „symbolisches Buch der niederhessischen Kirche“ gehalten, wie denn dieß der ehemalige Pagenlehrer zu Kassel, Göß (freilich ein Lutheraner) in seinem Entwurfe einer Geschichte des Hauses Hessen 1784 S. 100 ganz kategorisch ausspricht.

ab- und der Linie Darmstadt zugesprochen wurde. Landgraf Moritz hatte durch die rücksichtslose, an allem und jedem Recht vorbeigehende Verfolgung seiner subjectiven Ansichten dieses für ihn nicht allein tief schmerzliche sondern sein ganzes Leben unheilbar knickende Ereignis selbst herbeigeführt. Aber er hat durch sein Verfahren für seine Person so wie für sein Land einen thatsächlichen Beweis für die unbestreitbare Wahrheit geführt, daß man, von der Lehre Luthers abweichend, notwendig in die Gemeinschaft der Prädestinarianer übergehen müsse, und eine Mittelstellung nicht haltbar sei, daß es nur entweder eine streng lutherische oder streng calvinische (eigentlich freilich zwinglische) Kirche, nicht aber eine philippistische (melanchthonische) Kirche geben könne. Der in Hessen begangene schwere und nicht scharf genug zu rügende Fehler bleibt jedoch der, daß man die alten Rechtsordnungen der Kirche stehen ließ, und neben denselben und trotz derselben, ja unter gleichzeitiger Berufung auf dieselben, diesen Uebergang eintreten ließ; freilich kann man hierin auch eine, den späten Geschlechtern unbewußt erwiesene Wohlthat erkennen, indem es auf diese Weise möglich geworden ist, das ursprüngliche Recht der Kirche wieder aufleben zu lassen und zur Geltung zu bringen und somit die ursprüngliche Stellung der Kirche derselben zurückzugeben.

Für jetzt aber änderte sich die Stellung der niederhessischen Kirche, obwol im Widerspruch mit ihrem Bekenntnisrecht, in sehr bedeutender Weise: sie trat nunmehr der sächsischen, der lutherischen Kirche, mit welcher sie fast ein Jahrhundert lang zusammengestanden hatte, (ein Zusammenstehen, zu welchem Landgraf Philipp seine Söhne dringend und nachdrücklich ermahnt hatte) gegenüber. Es war diese Veränderung der Stellung der Kirche zwar schon gleich nach der Einführung der Verbesserungsunkte, doch damals nur privatim, zur Sprache gekommen, und namentlich hatten die Schweizer (Grynäus, Hospinian), die Pfälzer (Dav. Pareus, Barth. Pitiscus, Beckmann), die Hanauer (Lavater) den Landgrafen Moritz und die von ihm „nach Gottes Wort reformierte“ Kirche jubelnd als die Ihrigen gepriesen (vgl. v. Kommel hess. Gesch. 6, 515 ff. Schminke Mon. hess. 3, 319. Cyprian Hst. der N. G. S. 214 u. v. a. St.), aber von lutherischer Seite war, selbst in Privatschriften, ein eigentlicher voller und definitiver Bruch noch nicht anerkannt, sondern das

Verfahren des Landgrafen als zum vollen Zwinglianismus oder Calvinismus nur hinführend, als, wie Vincenz Schmucl in Leipzig sich ausdrückte, ein „calvinistisches Wählen“ angesehen worden, und daß man in Hessen-Kassel wenigstens nicht geradezu pfälzisch-calvinistisch scheinen wollte, haben wir vorher bereits gesehen; Zeugnisse dafür sind bis gegen das Jahr 1617 reichlich vorhanden. Seit der Beschickung der Synode von Dordrecht änderte sich jedoch diese Ansicht bei den Lutheranern gänzlich, wie dieß auch kaum anders möglich war, sie änderte sich aber auch in Hessen-Kassel und namentlich bei dem Kirchenregiment selbst. Es scheint, als ob diese veränderte Stellung zuerst auf den beiden bei Gelegenheit der Superintendentenwahlen im Jahr 1622 zu Kassel und Rotenburg abgehaltenen Diöcesansynoden, freilich ohne alles Resultat, zur Sprache gekommen sei.

Der erste öffentliche Act, in welchem die neue Stellung der hessenkasselschen Kirche sich zeigte, war der Unionsversuch, welcher, von den Angriffen der Katholiken und von den durch die damalige Lage des deutschen Krieges herbeigeführten bedenklichen Verhältnissen der Protestanten hervorgerufen, durch das vom 3. bis zum 23. März 1631 abgehaltene Colloquium zu Leipzig gemacht wurde. Hier standen die beiden Hessen, die Hofprediger Johann Crocius und Theophil Reuberger mit dem kurfürstlich brandenburgischen Hofprediger Berg zusammen, und den Sachsen (Hoe v. Hoeneegg, Polycarp Leyser und Höpfner) gegenüber. Es wurde indes dieses Religionsgespräch im Eingange wie am Schluße des darüber geführten Protokolls¹⁾ für eine bloße Privat-Conferenz erklärt, durch welche den beiderseitigen Kirchen nichts vergeben werden solle.

Hier ist nun vor allem hervorzuheben, daß im Anfange des Gesprächs die Hessen (mit dem Brandenburgischen Theologen, der mit ihnen allerwärts übereinstimmte) sich mit Mund und Herzen für die Augsburgerische Confession, wie dieselbe am 25. Juni 1530 übergeben worden, erklärten und zu derselben bekannten, auch „ihren „Consens zur Unterschriftung desselben Exemplars bezeugten, welches

1) Es ist dasselbe abgedruckt in Nitzsch Urkundenbuch der evangelischen Union. 1853. S. 96—117.

„in dem „Kurfürstlichen Augapfel“¹⁾ stehe. Auf die Augsburgerische Confession seien sie in ihrem Lande verpflichtet. Was aber die Edition betreffe, welche zu Worms 1540 und zu Regensburg 1541 in den mit den Papisten gehaltenen Gesprächen betreffe, so begehren sie dieselbe auch nicht zu verwerfen, sondern bezögen sich auf die im Raumburger Convent 1561 abgegebene Erläuterung. — Wenn hier die Hessen sich zur Augsburgerischen Confession bekannten und zwar für die ungeänderte A. Conf. erklärten, so hielten sie hiermit nur den alten Confessionsstand ihrer Kirche fest; wie sie die im Colloquium weiter zur Verhandlung gekommene, von ihren aufgestellten Lehren aus der ungeänderten A. Conf. abgeleitet haben, und ob diese Ableitung richtig sei, möge einstweilen dahin gestellt bleiben, aber so viel folgt auf jeden Fall aus dieser Erklärung der Hessen, daß neben ihrer damaligen Auffassung der Invariata, so wie neben jeder andern in der Zukunft möglichen subjectiven Auslegung derselben auch die Auffassung der Sachsen, die alte lutherische Lehre, innerhalb der hessischen Kirche berechtigt sein müsse — denn die Interpretation der Augsburgerischen Confession war in Hessen bis dahin (und ist bis auf den heutigen Tag) an keine andere äußerliche Regel als an die Apologie gebunden. Die Berufung aber auf die Raumburger Prälationsformel von 1561 sagt, wenn man nicht die Worte gewaltsam und treulos verdrehen will, nichts anderes, als was auch die Concordienformel sagt: die Variata soll nach der Invariata erklärt werden, wie wir das schon früher erörtert haben.

Das Colloquium verlief in einem Durchsprechen der Augsburgerischen Confession, natürlich der ungeänderten, und es offenbarten sich bei dieser Besprechung die zwei vorauszu sehenden Differenzen: über die Lehre von der Person Christi (zum dritten Artikel) und über die Lehre vom Abendmal (zum zehnten Artikel). In dem ersten Punkte formulierten die Hessen im Gegensatz gegen die von Sachsen

1) Ist eine Ausgabe der ungeänderten Augsburgerischen Confession, mit beigefügter Verteidigung derselben gegen die Angriffe der Katholiken jener Zeit, welche zu Leipzig im Jahr 1628 auf Anordnung des Kurfürsten von Sachsen unter dem Titel herauskam: *Notwendige Verteidigung des H. R. Reichs Evangelischer Churfürsten und Stände Augapfels, nemlich der wahren reinen ungeänderten Kaiser Karl V. Anno 1530 übergebenen Augs. Confession.*

aufgestellte altkirchliche Regel: „Was Christus nach der Gottheit von Natur und von Ewigkeit her hat, das hat er nach der Menschheit in der Zeit empfangen“, dahin: „sie verneinten festiglich, daß Christus nach der Menschheit seiner Substanz und Wesen nach unsichtbarer Weise an allen Orten und bei allen Creaturen sei, weder im Stande der Erniedrigung noch im Stande der Erhöhung; weder wegen der persönlichen Vereinigung, noch wegen des Eigens und Herrschens zur Rechten Gottes — — und daß ihr solches in abstracto, wie man in Schulen rehet, das ist, mit Natur-Namen, recht zugeschrieben werden könne.“ Dagegen bekannten sie die Gegenwart Christi auch nach seiner Menschheit bei der Kirche auf Erden, aber nur nach der „Wirkung, Gnad und Hülfe“; ein Bekenntnis, welches eben so wol über die Synodalabschiede von 1577 und 1578, auch im Sinne eben der Niederhessen, hinausgeht, wie die Lehre, welche man durch diese Abschiede hatte ausschließen wollen, und durch welches der erste Verbesserungspunkt des L. Moriz eludiert wurde, wie denn dieser Punkt überhaupt illusorisch war und nur dazu dienen sollte, Anderes zu verdecken.

Zum zehnten Artikel waren die Hessen mit den Sachsen darin einstimmig, „daß im h. Abendmal nicht nur wahrhaftig gegenwärtig seien die äußerlichen Elemente des Brodes und Weines, auch nicht nur die Kraft und Wirkung, oder die bloßen Zeichen des Leibes und Blutes, sondern daß der wahre wesentliche Leib, so für uns vergossen worden, vermittelt des gesegneten Brodes und Weines wahrhaftig und gegenwärtig gereicht, ausgeheilet und genossen werden kraft der sacramentlichen Vereinigung, welche bestehet nicht in der bloßen Bedeutung, auch nicht in der bloßen Verflechtung, sondern auch in samtklicher unzertrennten Ausstellung der irdischen Elemente und des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi“. Weiter ist man, heißt es alsbald, dessen einig gewesen, daß auch in der geistlichen Niesung nicht nur die Kraft, Nuß und Wirkung, sondern das Wesen und die Substanz des Leibes und Blutes Jesu Christi selbst, im Gebrauch des heiligen Abendmals, so allhier auf Erden geschieht, genossen, das ist geistlicher Weise durch den wahren Glauben gegeben und getrunken werde, und daß diese geistliche Niesung zum seligen Gebrauch des hochwürdigen Abendmals

„hochnötig sei.“ Endlich waren die Hefsen mit den Sachsen darin einstimmig „daß in der sacramentlichen Niesung die irdischen Elemente und der Leib und Blut Christi zugleich und miteinander „genossen werden.“ Unmittelbar darauf aber folgt, daß die Hefsen „nicht zugeben wollen, es geschehe solche Niesung mit dem organo „oris oder mündlich, sowol von den Unwürdigen als den Würdigen. „Zwar gestünden sie, daß vermittelt des gesegneten Brodes und „Weines der wahre Leib und Blut Christi gegenwärtig empfangen „werde, aber nicht mit dem Munde, sondern allein durch den Glau- „ben, durch welchen der Leib und Blut des Herrn mit denen, die „das Abendmal würdiglich genießen, geistlicher Weise vereinigt, den „Unwürdigen aber der Leib und das Blut nur angeboten, aber von „ihnen um ihres Unglaubens willen nicht genossen noch empfangen „sondern verstoßen und verworfen werde.“

Durch diese Erklärung der Hefsen wird, wenn man die Sätze, in denen sie mit den Sachsen übereinstimmen, wörtlich nimmt wie sie lauten, die Annahme zweier Acte bei dem Empfang der Elemente, welche wir oben bei der Besprechung des 5. Artikels des Synodalsbekenntnisses von 1607 noch als eine allenfallsige Möglichkeit bezeichneten, entschieden ausgeschlossen: die irdischen Elemente und der Leib Christi werden ungeschieden, die Sache in, mit und bei der Sache, ausgeteilt und empfangen; ausgeschlossen ist ferner die bloße Bedeutung (Anbildung) und die bloße Versiegelung, es findet vielmehr eine eigentliche Uebergebung Statt; ausgeschlossen ist endlich die Uebergebung einer bloßen Kraft und Wirkung des Leibes und Blutes Christi: es wird, heißt es neben dieser Ausschließung ganz unzweideutig, der wirkliche, gekreuzigte Leib Christi übergeben. Um nun das Verhältnis dieser Sätze zu dem Schlußsatz der Hefsen, der Beugnung der manducatio oralis hyperphysica und der Niesung der Unwürdigen zu bestimmen, ist eine zwiefache Annahme möglich: entweder haben die Hefsen in ihren Sätzen welche sie mit den Sachsen gemeinschaftlich bekennen, die Worte sämtlich und ohne Ausnahme genommen wie sie lauten — dann ist die Zusage der Beugnung der mündlichen Niesung ein Gedankenschritt, bei welchem der Logik alle Haare sich sträuben; oder es sind sämtliche Einstimmungssätze anders gemeint, als gesprochen, d. h. die so stark betonte Gegenwart

des Leibes und Blutes Christi ist doch nicht eine objective, sondern eine subjective, eine lediglich „für die Anschauung des Glaubens“ vorhandene, wie die alte schweizerisch-bucerische Formel lautete. Eine objective Gegenwart aber verstanden die Sachsen, in Gemäßheit des bisher kirchlich feststehenden, so wie des grammatischen Sprachgebrauches, unter jenen Formeln, und so war die „Einstimmigkeit“ Seitens der Hessen auch in diesen vorausgehenden Sätzen eine bloß vorgebliche, und, falls sie wußten (sie mußten es aber wissen) daß die Sachsen es anders verstanden als sie, eine erheuchelte. Allerdings aber fällt es schwer, alle jene Einstimmungssätze unter den Begriff einer bloß subjectiven Gegenwart der *materia coelestis* zu subsumieren, weil z. B. in jenen Sätzen auch das „gereicht, ausgeteilt und genossen“ in völliger Allgemeinheit vorkommt, was die Hessen, wenn sie auf ihren Schlusssatz hinaus wollten, nicht so, in dieser Allgemeinheit, sondern nur particular ausdrücken durften (— gereicht, aber nicht an Alle ausgeteilt und von Allen genossen), auch, wenn der Glaube es ist, welcher die Gegenwart Christi im Abendmal vermittelt, das Sacrament notwendig nur die Vergewissung (Versiegelung) dieses Glaubens sein kann. Es bleibt deshalb immer noch eine Annahme übrig, und das wäre die, daß die Hessen selbst nicht verstanden und gewußt haben, was sie mit ihren zustimmenden Sätzen sagten — daß es eben Lebensarten waren, und nicht mehr.

Man kann aber von niemanden, auch nicht von einem „Hessen lineae Cassel“ verlangen, daß er die Kopfschüttigkeiten eines Neuberger oder die Unwarhaftigkeiten eines Grocius sich zu eigen oder gar zu seinem Glaubensartikel machen soll. Da ist es weit besser, sofort zu der Heibelbergischen Vergewissung sich zu wenden, und den sämtlichen „Einstimmigkeiten“ Valet zu geben, wenn man nicht zu der alten Lehre der sächsischen Reformation zurückkehren will.

Dieses Letztere haben uns auch Grocius und Neuberger durch ihre Provocation auf die Invariata frei gelassen, denn sie werden uns doch nicht zumuten können, und ihre Gesinnungsnachfolger werden es eben so wenig vermögen, die Invariata genau so unverständig oder perfid auszulegen, wie sie. Auslegung gegen Auslegung — mehr begehren wir für jetzt nicht, wenn nur die Rechtsgrundlage fest steht,

und diese ist auch 1631 stehen geblieben. Will man aber die Gedanken oder Ungedanken der Grocius und Neuberger, der Schönfeld, Fabronius, Angelokrator für den Ausdruck der Lehre einer melanchthonischen Kirche, welche es niemals gegeben hat, erklären, so haben wir dagegen nichts einzuwenden.

Schließlich wurde dann noch über die in der Augsburgerischen Confession nicht berührte (aber durch sie unmöglich gemachte) Prädestinationslehre verhandelt. Zu dieser bekannten sich die Hessen, wenn auch so, daß dem Dordrechter Judicium, welches selbst schon der consequenten Prädestinationslehre die Spitze abgebrochen hatte, die noch übrige Spitze wiederum abgebrochen wurde (durch Verwerfung des decreti reprobationis); ihr Bekenntnis hat demnach eine sehr embryonische Gestalt, wenn gleich die Punkte an denen sich die vollen Consequenzen entwickeln können, erkennbar sind. Die Sachsen wußten nichts gegenüberzustellen als die göttliche Präscienz; daß damit die Prädestinationslehre widerlegt oder verbessert werde, wird heut zu Tage wol niemand mehr meinen.

Wie sich Grocius und Neuberger zu Leipzig für die ungeänderte Augsburgerische Confession erklärten, so hatte dieß kurz vorher Neuberger auf seine eigene Hand gethan: in der Vorrede zu seinem 1630 zuerst (nachher in noch fünf Auflagen) erschienenen „Handbüchlein“ beruft er sich mit wörtlicher Anführung des ungeänderten lateinischen Textes des 10. Artikels auf die Augsburgerische Confession; eine solche Anführung wäre völlig unmöglich gewesen, wenn nicht die Invariata in Hessen kirchliches Recht gehabt hätte, und zwar kirchliches Recht in erster Stelle. Freilich aber ist für Neuberger diese Berufung nicht mehr als ein Motto; denn er war ein eigentlicher Calvinist, sah mithin das Brod im Abendmal nur als Zeichen, Siegel und Denkmal des Leibes Christi an z. B. Handbüchlein S. 51; Glaubenspiegel S. 126 (im Widerspruch mit der niederhessischen Vorstellungsweise und in noch stärkerem Widerspruch mit der niederhessischen Declaration und dem hessischen Catechismus), und trug die Prädestinationslehre in schärfster Dordrechtischer Fassung, mit dem Decretum reprobationis, vor z. B. Glaubenspiegel S. 92. Nach seiner sonstigen Haltung und Gesinnung aber, die mir nicht allein aus seinen Schriften sondern auch aus den Denk-

mälern seiner amtlichen Wirksamkeit als Superintendent zu Kassel bekannt geworden ist, muß ich annehmen, daß Reuberger freilich in sehr beschränkter, aber naiv ehrlicher Weise gemeint habe, diese seine Lehren stünden mit der Invariata im Einklang, und daß er zu jenen Einstimmungssätzen im Leipziger Religionsgespräch, welche seiner sonst ausgesprochenen Lehre fast sämtlich direct und den Worten, geschweige denn dem Sinne nach widersprachen, zugestimmt habe, weil er sie wirklich nicht verstanden, daß auf ihn also meine vorher aufgestellte dritte Annahme vollkommen zutreffe.

Das Leipziger Religionsgespräch sollte, wie bereits bemerkt, ein bloß privates die Kirchen beiderseits nicht bindendes Gespräch sein, auch sollte der Inhalt desselben nicht veröffentlicht werden. In Hessen-Kassel geschah indes das Letztere dennoch. Als Landgraf Wilhelm VI. das Kasseler Colloquium 1661 veranstaltete, wurde mit Beziehung auf dasselbe ein allgemeiner Buß-Fast-Betttag angeordnet, und zugleich ein Abdruck des Protokolls des Leipziger Colloquiums besorgt, auch ein Exemplar desselben jedem Pfarrer durch den Superintendenten zugesendet, damit, wie der Superintendent Stöckelius in seinem desfallsigen Ausschreiben vom 5. Juni 1661 sagt „ein jeder Pfarrer dieselbe („die Leipziger Conferenz“) haben und sehen möge, wie die Evangelischen zusamen treten können, und welcher gestalt daß vnchristlich lästern und verdamnen vnderlassen werden möchte.“

Zu derselben Zeit (1629—1634) begann der Schriftenwechsel zwischen den Häusern Kassel und Darmstadt über den Confessionsstand der Kirche in Hessenkassel, in welchem die Kasseler (wol eigentlich nur Paul Stein) die bereits seit 1606 aufgetauchte und seitdem versochtene Ansicht historisch zu begründen versuchten, es sei in dem Confessionsstand der niederhessischen Kirche nichts geändert, und zwar darum nicht, weil schon zu des Landgrafen Philipp Zeiten auch eben so habe gelehrt werden dürfen, wie jetzt in Hessen-Kassel gelehrt werde; auf die eigentliche Rechtsbasis läßt sich Stein vorsichtiger Weise nicht ein, sondern er sagt und beweist nur, es habe unter L. Philipps Regierung auch eine solche Lehre in Hessen existiert, wie die jetzige. Die Darmstädter weisen dagegen auf den Rechtspunkt hin, halten indes denselben, wenigstens in einzelnen

Äußerungen, durch die Verbesserungsunkte und deren Ausbeutung für mehr alteriert, als er in der That alteriert war, und richteten die ganze Schärfe ihrer Beweisführung gegen die Schritte, welche von den Niederhessen seit 1605 neben den bestehen gebliebenen Rechtsordnungen (der Augsburgerischen Confession nebst Apologie, den Schmalkalder Artikeln, den Reichshandlungen, den Synodalabschieden von 1569—1581, den Kirchenordnungen von 1566 und 1573) vorbei und wider dieselben gethan worden waren. Ihre größte Stärke besteht in der unwiderlegbaren Nachweisung, daß Hessen vom Anfange der Kirchenverbesserung an bis zum Jahre 1605 entschieden der sächsischen Reformation angehört habe, und die Abweichungen, welche da und dort vorgekommen, nur als unberechtigte Ausschreitungen anzusehen seien. Vgl. Weil. V. No. 96. 97. 99.

22. Der Recess vom 14. April 1648. Der Westphälische Friede.

Mit dem Jahre 1648 löste sich der drei und vierzigjährige Streit, welchen die beiden Linien Kassel und Darmstadt um die Marburger Erbschaft, und zwar seiner Grundlage nach wegen der im Vorhergehenden bezeichneten kirchlichen Discrepanzen, geführt hatten, in den Frieden des Recesses vom 14. April 1648 auf und zwar so, daß der ehemals, 1604 bis 1623 kassellisch gewesene oberhessische Landestheil wieder an Kassel zurück fiel. Dieser Recess wurde nachher in das Instrument des Westphälischen Friedens (Instr. pacis Osnabr. Art. XV) aufgenommen, und ist für die kassellischen Theile von Oberhessen so wie für Schmalkalben die noch jetzt gültige Basis ihres Confessionsrechts, war es auch in gleicher Weise für die Niedergrafschaft Ravenssteinbogen bis zu deren Abtretung an Nassau und Preußen im Jahr 1815, beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkte der in diesen Staaten eingeführten Union, falls sich, worüber ich keine Kunde habe, die lutherischen Kirchspiele dieser Grafschaft, welche auf dem linken Rheinufer liegen (an Preußen gefallen sind) wirklich und rechtsbeständig auf die Union eingelassen haben. Wäre dieß nicht der Fall, so würden sie noch heute ihr Confessions-

recht, mit welchem sie im Rineviller Frieden an Frankreich abgetreten wurden, in jenem Decess vom 14. April 1648 zu suchen haben.

Bis zur Abschließung dieses Vertrages fuhr Hessen-Kassel fort, in dem mit Darmstadt während der vierziger Jahre des Jahrhunderts geführten politischen Schriftenwechsel sich mit der größten Bestimmtheit darauf zu berufen, daß im Jahr 1605, eine Veränderung der Lehre nicht eingeführt worden sei. Mochten die Darmstädter den Vorwurf, daß „allewelche Seiner Fürstlichen Gnaden neuen vorgeschriebenen religion „nicht subscribiren oder bewilligten wollen, abgeschafft, hingegen „aber an deren statt Calvinische angenommen“, so antworteten die Kasseler noch im Jahr 1646: „Herrn Landgraf Moritzen „Fürstl. Gnaden haben in Religion nichts geändert — — die „ceremonien sind in dem Decess von 1555 frey gelassen — — nach „dem dan bisfals in den doctrinalibus oder substantialibus der „Augsburgischen Confession vnd derselben Apologi nichts geändert, „was aber in ceremonialibus vor verenderung bloß nach dem Buchstaben des Wortis Gottes vorgegangen u. s. w.“ (Vgl. Acta Marburgensia 1647. 4. S. 288. 337. 339 u. a. St.). Durch den erwähnten Decess wurde auch eine eigentliche Scheidung in der Lehre nicht förmlich anerkannt, indes war doch die Abfassung dieses Decesses in dem betreffenden Punkte kaum anders möglich, als mittelst Voraussetzung einer solchen Trennung. Dieser Punkt ist §. 5 des Decesses¹⁾, und lautet wörtlich (Meiern Acta pacis westph. 5, 679):

Betreffend zum fünfften den pactum Religionis, darüber auch etwas Streit vorgefallen, ist es dahin gerichtet worden, daß, so viel die Lande des Ober-Fürstenthums Casselischen Theils betrifft, dieselbige, benebens dem Exercitio in Lehr und Ceremonien, in dem bisherigen Stand verbleiben, auch den Communen jedes

1) Abgedruckt ist der Decess Londorp Acta publica VI, 306 f. Theatrum Europaeum VI, 414 f. Meiern Acta pacis westphalicae V, 677 ff. Ektor Elementa juris publici hassiaci hodierni 2te Ausg. S. 155 (in der ersten Ausg. S. 39 auszugsweise). Hartmann Hist. hass. II, 689—678. Vgl. Winkelmann Hess. Gesch. 5, 517. Curtius Gesch. u. Statistik von Hessen S. 204. Ledderhose Kirchenstaat S. 306. 312. Gschhorn d. Staats- u. Rechtsgesch. 4, 570. v. Rommel Hess. Gesch. 8, 765.

Orts nachgelassen und verstattet sein, auch denselben obliegen solle, bei vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener mit Rath und Belieben des Superintendentis, und durch denselben samt dem Ministerio zu Marburg der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwei der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane wol qualificirte Subjecta zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eins zu eligiren, und auf vorhergegangene Vocation der Communen zu confirmiren haben sollen: Sollte sich aber über kurz oder lang mit einem Superintendenten zu Marburg Aenderung zutragen, so ist dießfalls abgeredet, daß samt den übrigen des Ministerii daselbst alle in solche Superintendur gehörige Pfarr-Herren zusammen kommen, und vermöge der alten Hessischen Kirchen-Ordnung, zwey tüchtige wohl qualificirte Subjecta nominiren, und es fñrters der Vocation, Confirmation und Installation halber, dergestalt gehalten werden solle, wie jetzt gemeldet. So viel aber die Examina, Ordinationes, sowohl auch die Investituras der vocirten Kirchen-Diener belanget, sollen dieselbe jedesmahls von dem Ministerio und respective Superintendenten zu Marburg, jedoch auf des Landesfürsten Verordnung, verrichtet werden. Und daferne sich in berühmtem Hessen-Casselschen Theil, an einem oder dem andern Orte ein namhafter Coetus von Personen der Reformirten Religion zugethan finden möchte, die vor sich auf ein Exercitium Religionis bringen würden, so hat Hessen-Cassel ihnen dasselbige, doch der Evangelisch-Lutherischen Religion-Übung, wie sie selbige in ihren Kirchen hergebracht, und aller darzu gewidmeten Einkünften unbeeinträchtigt, nachzulassen bedinget, worinn zwar Hessen-Darmstadt mit Anziehung unterschiedlicher inhero Gewissen lauffenden Ursachen nicht einwilligen wollen, doch sich endlich dahin erklärt: daß, daferne zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten der bei den General-Friedens-Tractaten vorhandene Vergleich auf eine solche Nachlassung gerichtet werden sollte, und obberührter Coetus einen Prediger auf seine Kosten halten würde, sie ihres Orts diesen Passum dahin gestellt sein ließen¹⁾.

1) Dieser Recess und dessen Bestätigung wurden citirt in dem Taufsch-

An demselben Tage wurde zwischen beiden Linien ein Neben-Recess aufgerichtet, und derselbe gleich dem Haupt-Recess im Westfälischen Frieden bestätigt; der in demselben vorkommende Passus, welcher hierher gehört, lautet (Meiern a. a. O. S. 684):

Und zwar, so viel erstlich den punctum Religionis in der Nieder-Graffschaft Katzenellenbogen, sowohl Stadt und Amt Schmalkalden, benebenst derselben zu- und angehörigen Vogteyen, welche dem Fürstlichen Hessen-Casselschen Theile von Hessen-Darmstadt wieder abgetreten worden, belanget, ist verreecessiret, ob es wohl in demselben allerseits mit denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen in dem bisherigen Stande verbleibt, und auf begehende Fälle mit Praesentir-Annehm- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener also gehalten werden soll, wie es in dergleichen den Marburgischen Landes-Anteil im Ober-Fürstenthum Hessen betreffend, in dem Vertrag § Betreffend zum Fünfften u. zu erschen, so soll denen Reformirten in denen Städten, wo zwei Kirchen befindlich sein, nachgelassen und gestattet sein, sich der einen zu bedienen, und darinnen ihr Religions-Exercitium zu haben, auch die Intraden der Pfarre einzutheilen.

Hiermit wurde dem lutherischen Oberhessen die Lehre, wegen deren im Jahr 1605 die Vertreibung der Pfarrer Statt gefunden hatte, und welche im Jahr 1624 durch die Darmstädtische Besitznahme von Oberhessen dahin zurückgeführt worden war, sowie die betreffenden Ceremonien (Liturgie, Hostien, Crucifixe) für alle Zukunft sicher gestellt, auch die, damals noch im gesamten Hessen, Kasseler und Darmstädtischer Linie, gültige Kirchenordnung vom 20. Juli 1573 in der Weise garantiert, daß an derselben auf dem Wege landesherrlicher Verfügungen nichts, was Lehre und Ceremonieen betrifft, geändert, vielweniger irgend eine neue Kirchenordnung daselbst eingeführt werden darf. Für Schmalkalden wurde außerdem die Concordienformel und genau genommen die bis zur Einführung der Ver-

vertrag zwischen Kassel und Darmstadt, Umstadt betreffend, vom 14. Mai 1708 S. 11, als kräftig auch für die von Darmstadt gegen Umstadt abgetretenen Ortschaften Holzburg, Gattendorf, Asterode und Krausenberg. Vgl. Ledderhose Kirchenstaat S. 347—348.

beherungspunkte dortselbst eingeführte sächsische Agende (des Herzogs Heinrich) garantiert¹⁾.

Seit diesem Vertrag muß die Bezeichnung „reformiert“, welcher man bisher kasselerseits fast durchgängig und oft mit recht absichtlicher Sorgfalt in Reichshandlungen und in sonstigen öffentlichen Acten ausgewichen war, für die niederhessische Kirche als berechtigt gelten, wiewol selbst in diesem Instrument diese Bezeichnung nur indirect gebraucht wird, indes doch so, daß die Entgegensetzung der „reformierten Religion“ und der „Evangelisch-lutherischen Religion“ nichts anders zuläßt, als die erstere Bezeichnung auf die niederhessische Kirche zu beziehen. Seit dem Westfälischen Frieden, durch welchen auch die „Reformierten“ in den Reichsfrieden von 1555 (wenn schon bekanntlich nicht unbestritten) eingeschloßen wurden, nannte sich Hessen-Kassel officiell und durchgängig „reformiert“.

Der Name war eingeführt, aber mit Ausnahme der Ritus: Dekalogeinteilung; Bilderentfernung und Brodbrechen, kein Dogma, welches diesem Namen entsprochen hätte; keine bloß geistliche Riefung, keine Verwerfung der Riefung der Unwürdigen, viel weniger der Glaube als alleiniger Träger und alleinige Vermittlung der Gegenwart Christi im Abendmal, und die hieraus folgende Auffassung der

1) Daß aber durch diesen Recess die Kirche im kasselerischen Oberhessen, und folgerungsweise in Nieder-Ragelnbogen, oder auch in Schmalkalden, erst lutherisch geworden sei, und zwar in Folge der „Geseßgebung“ welche im Jahr 1626 während der Darmstädtischen Besignahme von jenen Landestheilen für dieselben eingetreten und durch jenen Recess nur bestätigt worden sei, wie das Herr Oldemeister S. 77—79 seiner mehrerwähnten Schrift mit einer Redlichkeit ausspricht, welche ihres Gleichen sucht, wird außer ihm und unverständigen Knaben wol niemand meinen. Es setzt das die bewusste Zeugnung alles und jedes kirchlichen Glaubens und Lebens, und noch dazu den rohesten Cäsareopapismus voraus. Dann wird wol auch das Großherzogtum Hessen lediglich auf dem Wege der landesherrlichen Geseßgebung zu einem lutherischen Lande gemacht worden sein — es wird die lutherische Kirche in Hannover und Mecklenburg, Pommern und Sachsen, es wird wol die lutherische Kirche überhaupt nur gemacht worden sein. Mit dieser crassen Verunstaltung der Geschichte beschließt Hr. Oldemeister die lange Reihe von eben so untheologischen wie unhistorischen Darstellungen seiner Schrift, als einem des ganzen Nachwerkes würdigem Abschluß.

Sacramente als bloßer Pfänder, Siegel und Bergewisserungen, viel weniger auch die Prädestinationslehre, als speculativ unerlässlicher Endpunkt oder Ausgangspunkt aller dieser Lehren. Es blieb die Kirche in den Hessenkasselschen Landen dem Rechtsbestande nach eine lutherische Kirche mit lutherischer Lehre, aber mit einigen reformierten Ritus, und von letztern trägt sie den Namen.

Daß dem so sei, beweist, wie alles Vorhergehende, auch die Abfassung und der Inhalt der Kirchenordnung von 1657. Diese haben wir jetzt in nähere Erwägung zu ziehen, nachdem wir jedoch zuvor noch zwei andere Ereignisse werden besprochen haben, welche auf den Bekenntnisstand der hessischen Kirche Einfluß gehabt haben, und von einem viel weiter reichenden Einflusse würden gewesen sein, wenn sie nicht an der Kirchenordnung ihre Schranke gefunden hätten und noch fänden. Es ist dieß die mit der Wiederherstellung der Universität Marburg als einer lediglich hessenkasselschen Universität verbundene Instruktion einer theologischen Facultät reformierten Gepräges, und die Einführung des Heidelberger Katechismus in die höheren Schulen.

23. Die Universitätsstatuten von 1653.

Im Allgemeinen kann weder das Eine noch das Andere Wunder nehmen, da man von Seiten der hessischen Theologen mit einem entschiedenen Schritte in das streng-reformierte Lehrsystem eingebrungen war, und sich um die kirchlich gültigen Vorschriften nicht kümmern, nicht einmal an die *Norma docendi* der Consistorialordnung binden zu müssen glaubte. Es könnte als ein gehäßiges Urtheil erscheinen, aber der Anschein spricht für dasselbe: während man dem Volke und den Pfarrern die Möglichkeit nicht allein, sondern die rechtliche Befugnis übrig ließ, auf der alten Lehre der hessischen Kirche stehen zu bleiben, sollte der höhere Gelehrtenstand und der Gelehrtenstand überhaupt (in den Gelehrtenschulen) die Prerogative haben, calvinisch zu sein oder wenigstens zu werden.

Nachdem sich die beabsichtigte Wiederherstellung der früheren Gemeinschaftlichkeit der Universität Marburg unter den beiden regierenden

Einien, Kassel und Darmstadt, als unausführbar erwiesen hatte, wurde im Jahr 1652 diese Gemeinsamkeit aufgelöst: Marburg blieb eine bloß hessenkasselsche Universität, und Darmstadt errichtete in Gießen aufs neue die daselbst bereits 1605 vorbereitete, 1607 gestiftete Universität, welche 1624 nach Marburg war verlegt worden. In Folge hiervon bekam die Universität Marburg durch Landgraf Wilhelm VI. unter dem 16. Juni 1653 neue, unter dem 14. desselben Monats von dem Landesherren sanctionierte Statuten.

Diese enthalten in ihrem allgemeinen Theil folgende Bestimmung: Tit. 4, 2. *Ad professionem ergo admittitor, culus mores inculpati et doctrina probata. Talis a Rectore in Senatu sic cooptator. Ex animo se puram religionem, quae scriptis Prophetarum et Apostolorum in Symbolis Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, denique et in confessione Augustana prudenter intellecta comprehenditur, amplecti ac dogmata his contraria serere se nolle aut defendere sancte contestator.*

Hier ist die längst bekannte Formel »prudenter intellecta« bei Erwähnung der Augsbургischen Confession beachtenswert. Sie wurde bekanntlich gebraucht (und ein solches Beispiel haben wir selbst angeführt: des Professors Wigand Orth Erklärung bei seiner Doctorpromotion 1564), um unter dem Schein der Augsburgischen Confession auch abweichende, ja der in der A. Confession enthaltenen Lehren geradezu widersprechende Lehren zu decken; sie gehört der Vermittlungstheologie oder Unionstheologie an, welche sich selbst Alles, Andern aber Nichts erlaubt hält, und sich an Vorschriften jedenfalls nur so weit gebunden glaubt, als dieselben ihr zusagen, im äußersten Fall aber ihre selbsteigenen Gedanken jeglicher bestehenden oder gegebenen Norm unterschiebt, dann gleichstellt und endlich über die Norm, als eigentliche, rechte Norm, emporhebt.

Gemeint war mit dieser (von Grocius verfaßten) Vorschrift, es sollten an der Universität überall keine Professoren angestellt werden, welche die Augsburgische Confession nicht prudenter, sondern *sincere* verstanden — keine Lutheraner. Auch ist dieß mit geringen Ausnahmen siebenzig Jahre lang wirklich der Fall gewesen. Zwei Lutheraner, Johannes Kornemann und Johann Hartmann Kornemann, beide Juristen, machten diese, allerdings gleich von

vorn herein bestehende Ausnahme vornehmlich aus; seitdem waren bis zum Jahr 1723 Lutheraner nur als Dozenten an der Universität zugelassen: Keyser 1666 der Jurisprudenz, Jenner (der jüngere der beiden Superintenden) und Schwarzenau (1695–1715) die letztern beiden der Theologie. Der erste Lutheraner, welcher als ordentlicher Professor nach Marburg berufen wurde, war 1723 Christian Wolf, und mit seiner Berufung wurde jenes Statut durchbrochen, seitdem auch factisch außer Gültigkeit gesetzt, indem bald eine ganze Reihe von Lutheranern folgte: Johann Ulrich von Gramer (1731), Johann George Estor 1742, welcher sogar 1748 Vicekanzler und 1768 Kanzler wurde, König, Kahle, Surland, Sorber, Conradi, sämtlich Juristen, sodann die Mediciner Schröder und Busch, die Philosophen Curtius, Walbin und Leonhard Johann Karl Justi, welcher letztere sogar im Jahre 1789 Professor der Theologie außerhalb der Facultät wurde (eben so wie L. Wächler 1802), die beiden Vicekanzler von Selchow (1783 Kanzler) und Ergleben und seitdem immer Mehrere, so daß gegenwärtig (seit 1810) die Mehrzahl der Professoren lutherischer Confession ist.

Die Statuten der theologischen Facultät leiden an der vorher berührten Zweideutigkeit nicht in dem Grade und in der Art, wie die eben bezeichnete Bestimmung, aber an Zweideutigkeit oder vielmehr an Vieldeutigkeit fehlt es auch ihnen keinesweges. Die hier in Betracht kommenden ersten drei Artikel derselben lauten: 1) *Cum religionis purioris in Hassia nostra conservandae et ad posteros propagandae prima nobis sit cura, in hac instituenda Academia, volumus, ut Theologi doctrinam legis et Evangelii ex limpido verbi divini fonte manantem puram ac illibatam teneris studiosae pubis animis, citra omnem corruptelam fideliter instillent.* 2) *Sacro-sanctam igitur scripturam veteris et novi Testamenti velut unicam et plenariam fidei morumque regulam in tota professione et ipsi constanter sequi, et suis auditoribus serio diligenterque commendare debent.* 3) *Inde universae doctrinae christianae summam, quam in symbolis tribus, Apostolico scilicet, Nicaeno et Athanasiano priscis temporibus propositam, in quatuor oecumenicis conciliis receptam et in reformatarum Ecclesiarum confessionibus,*

quas confessionum syntagma ¹⁾ exhibet, repositam et explicatam siccere summaque fide tradunto.

Durch die letztere Bestimmung (unter 3) wurden wenigstens die Lutheraner unzweifelhaft ausgeschlossen; schwerer ist es zu ermitteln, welchen Lehrgehalt man sich für die theologische Facultät bei Erwähnung des Syntagma möge gedacht haben. Der Raum ist so weit abgesteckt, daß innerhalb desselben die lutherische Lehre vom Abendmal in Gemäßheit der Schwäbischen (von Brenz verfaßten) Confession, mit Einnahme der sächsischen Repetitio von 1551 (allerdings eins der aller schwächsten Bekenntnissstücke der sächsischen Kirche) und der Augsburger Confession, falls man nur nicht genötigt ist, die hinter der Variata sich lagernden Gedanken zu adaptieren, sondern bei den Worten bleiben darf, aber eben sowol auch die Zwinglische Lehre Platz hat. Die Lehre von der Prädestination ist durch dieses Syntagma am allerwenigsten, wenn schon allerdings ihren Grundelementen nach, vertreten; gerade diese aber war bisher von den heßischen Theologen gelehrt worden und wurde noch fernerhin von ihnen gelehrt. In ihrem Sinn war die heßische Theologie und Kirche streng calvinisch-reformiert, nicht aber im Sinne sogar der Statuten ihrer Facultät; diese verlangten freilich, wie es nach dem Westfälischen Frieden nicht anders sein konnte, daß man sich als heßisch-calvinischer Universitäts-theolog reformiert nenne, nicht aber, daß man es sei.

1) Es ist dieß eine Sammlung ganz verschiedenartiger Confessionen, welche zuerst zu Genf 1581 4. unter dem Titel herauskam: Harmonia confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum Ecclesiarum, quae in praecipuis quibusque Europae regnis, nationibus et provinciis sacram Evangelii doctrinam pare profitentur. — — Quae omnia Ecclesiarum Gallicarum et Belgicarum nomine subjiiciuntur libero et prudenti reliquarum omnium iudicio. Vorrede und Schlußadmonition sind von Caspar Laurent. Im Jahr 1612 wurde diese Harmonia wieder herausgegeben unter dem Titel: Corpus et syntagma confessionum fidei in diversis regnis et nationibus authentice editarum. Diese Ausgabe wurde 1654 wiederholt. Es sind in diesem Buch enthalten folgende Confessionen 1) Confess. Augustana (es ist dieß die Variata). 2) Conf. quatuor civitatum 1530. 3) C. Basileensis 1532. 4) C. Helvetica prior 1536. 5) C. Saxonica 1551. 6) C. Wirtembergensis 1552. 7) C. Gallica 1559. 8) C. Anglica 1562. 9) C. Helvetica posterior 1566. 10) C. Belgica 1566. 11) C. Bohemica postrema.

Ein eigentlicher wirklich reformierter Lehrconsens ist durch die Hinweisung auf das Syntagma unmöglich gemacht; war ein solcher vorhanden, so kam derselbe lediglich durch die seit den Zeiten der Verbesserungspunkte in Hessen verbreitete theologische Atmosphäre, nicht aber durch irgend welche kirchliche Lehrvorschrift zu Stande.

Gleichwol aber wurden die Doctoren der Theologie auf einen solchen, in der Wirklichkeit der kirchlichen Legislation gar nicht vorhandenen Lehrconsens, eiblich verpflichtet, wobei man jedoch so vorsichtig war, in der Formel des Doctoreides lieber gar kein Bekenntnis der Reformationzeit zu nennen — man mochte doch wol so viel begreifen, daß man einen Eid, nach allem in dem Syntagma genannten Bekenntnissen zugleich, zu lehren, nur als falschen Eid, an sich Unmögliches versprechend, würde leisten können. Die Eidesformel lautete: *Primum te doctrinam divinis ac canonicis Prophetarum et Apostolorum scriptis consignatam citra omnem corruptelam candide et fideliter pro vocationis ratione traditurum et Symbolum Apostolicum Athanasianum et Nicaenum cum quatuor primorum oecumenicorum conciliorum dogmaticis decretis constanter defensurum, nullas invectorum novitates, non curiosis quaestionibus turbaturum Ecclesiam, nullam Ecclesiae distrahendis praebiturum occasionem, quin potius consensum reformatarum ecclesiarum in publica doctrina et caeremoniis studiose et sincere conservaturum.*

In Folge dieser statutarischen Bestimmungen konnten seitdem Lutherische Theologen eine Stätte nicht mehr finden, und es haben bis in die ersten Decennien des 19. Jahrhunderts auch durchweg wirklich reformierte Theologen die Lehrstühle in Marburg inne gehabt; die ersten waren durchgängig strenge Prädestinarianer: Johann Crocius, Sebastian Curtius, Gregor Stannarius, Johannes Hein, der Eifrigste unter allen; Heinrich Dufsing, Reinhold Pauli, Samuel Andrea, Philipp Johann Tilemann, Thomas Gautier, Ludwig Christian Mieg, Johann Heinrich Hottinger, Johann Christian Kirckmeyer. Der zuletzt Genannte ist bekannt als der tapfere Verteidiger des Heidelbergschen Katechismus in der Pfalz (1708), und als er 1723 von Heidelberg mit großer Auctorität beauftragt nach Marburg berufen wurde, hat wol ohne allen

Zweifel eben die persönliche Auctorität dieses Mannes dazu beigetragen, dem Heibelbergischen Catechismus eine Bedeutung in Hessen zu verleihen, welche diesem Catechismus bisher in Hessen nicht beigezogen hatte. Bemerkenswert ist er außerdem dadurch, daß er 1727 bei dem Jubiläum der Universität die Paradoxa Lamberti als *specimen doctrinae evangelicae* aufstellte, und damit eine neue Tradition von der angeblichen Bedeutendheit dieses Mannes in Hessen begründete. Die Lehre vom Abendmahl wurde dagegen nur selten und schwach betrieben; öffentlich und entschieden calvinistisch ist nach Curtius nur ein akademischer Lehrer in derselben aufgetreten, Samuel Andriæ. Mit Johann Christian Kirchmeyer († 15. März 1749) nahm die Lehre von der Prädestination, ohnehin von der theologischen Zeitordnung nicht mehr getragen, in Marburg ein Ende; schon Kirchmeyers Vorgänger, der 1721 berufene, bereits 1723 nach Herborn zurückgekehrte Johann Heinrich Schramm war ein Unionist¹⁾. Die nachfolgenden Theologen der Universität (Kraft, Kies, Dusinger H., Esing), ohnehin in fast unglaublichem Grade unbedeutend, cultivierten meistens die natürliche Religion und die Moral (z. B. leitete Joh. Sigmund Kirchmeyer schon 1709 das *Decretum Dei* aus der natürlichen Religion ab), oder reformiert waren sie alle, wie denn noch 1756 ein Schweizer, der noch weniger als unbedeutende Daniel Wytttenbach aus Bern berufen wurde. Die letzten Reformierten lasen Dogmatik nach Lutherischen Compendien, so z. B. Albrecht Jakob Arnolbi (Schramms Urenkel) nach Morus — die Statuten waren, obgleich niemals aufgehoben, seit 1790 völlig absolet geworden. Endlich wurden dieselben von der Landesregierung selbst factisch beseitigt, indem im Jahre 1822 die Lutheraner Carl Wilhelm Justi und Joh. Melchior Gastmann, bisher der philo-

1) Einzelne unionistische Bestrebungen blieben nach dem Kasseler Colloquium auch sonst in Hessen übrig; so wurden die unklaren wenn auch noch so wolgemeinten Unionsbestrebungen des Duräus selbst von der Regentin Hedwig Sophie begünstigt; so ließ im Jahr 1670 der Pfarrer Gottfried Hein zu Dingenbach einen freilich einsam verhallenden Gemittum henotieum ausgeben. Das Schriftchen ist zwar sehr zag und nicht viel anderer Tendenz, als die modernen Unionsversuche, indes gibt es doch deutlich genug zu erkennen, daß die hessische Kirche sich (allerdings vollkommen richtig) durch die in Hessen herrschende Theologie nicht gebunden wisse.

phischen Facultät angehörig, in die theologische Facultät gesetzt wurden, welchen dann alsbald der strenge Lutheraner Ernst Sartorius folgte, später Ehrh. Frdr. Kling, Julius Müller, Frdr. Wilh. Mettberg, Ernst Hanke, Heinrich Thiersch und Ernst Ranke.

24. Die Schulordnung von 1656.

Unter dem 7. Juli 1656 wurde eine Schulordnung von Landgraf Wilhelm VI. erlassen, welche den gesamten Unterricht von den ersten Anfängen bis zu dem Uebergang auf die Universität, mithin den ersten Elementarunterricht so wie den ganzen heutigen Gymnasialunterricht, in acht Stufen (Klassen) normiert. In dieser Schulordnung erscheint nur für die untern fünf Klassen als Religionslehre der heftische Catechismus, und es soll derselbe nach Cap. V, 4 auch in den drei obern Klassen, nur in Fragweise eingeheilt, beibehalten werden; zugleich aber heißt es in eben diesem §. 4. des 5. Capitels: „dieweil aber diese (die Discipuli der obern Klassen) gleichwol ihre Gedächtnis zu schärfen, auch etwas mehr zu lernen schuldig sind, so sol auch der Psälische Catechismus in den Schulen darneben gehandelt werden“. Nach c. II, 18. soll in Tertia nächst vollständigem fertigem Ansagen und Verständnis des heftischen Catechismus auch der Catechismus palatinus, c. II, 19. ratione pietatis der Heibergische Catechismus bis zu fertigem Ansagen und nothdürftigem Verständnis, in Prima nach c. II, 21 verglichen mit c. VIII, 7. der Psälische Catechismus bis zu fertigem Ansagen, gutem Verständnis und Application der Schriftstellen Gegenstand des Unterrichts sein. In dem angefügten Lehr- und Actionsplan ist denn auch der Heibergische Catechismus in Prima und Secunda, nicht aber in Tertia, aufgeführt. Die Methode dieses Religions-Unterrichts nach dem Heibergischen Catechismus wird c. V, 6 noch näher als dieß in dem vorhergehenden §. 4 angegeben ist, in folgender Weise bestimmt: „Sehr nützlich wird denen Schülern in prima und secunda classe seyn, nachdem sie logicam gelernt und ziemlich gefasset haben, daß aus dem Catechismo eine erbauliche Theologische Frage logicè resolviret, das argumentum oder medius terminus gezeigt, zum Syllogismo gemacht, und die

„Knaben zur disputation, wie sie nemlich den syllogismum wiederholen und beantworten können, angeführt werden“. Dasselbe wiederholt sich e. VIII, 7 (der § handelt von der Einübung der Logik, und das ganze 8. Kapitel „von der besondern Weise der freyen Künste zu lehren“) in folgender Form: „Wie dan sonderlich die analysis logica in dem Buchanan und Orationibus Ciceronis, wie auch in dem Pfäffischen Catechismo dermassen angestellet werden sol, daß nicht allein die summa eines jeglichen periodi, und was datinnen für argumenta Logica zu finden seyn, fein ordentlich vorgetragen, sondern auch wie ein periodus auf den andern folge, und mit was ornatu und aguris er an die andern gefüget seye, den Knaben zum öftern gezeigt, ja sie selbst zum exercitio analytico domestico fleißig aufgemuntert werden“. Man sieht, es soll der Heidelberger Catechismus zu einem theologischen, oder wie jetzt die Formel sein würde, zu einem „wissenschaftlichen“ Religionsunterricht benutzt werden, wozu sich Luthers kleiner Catechismus, auch in der Form, welche er als „heffischer Catechismus“ angenommen hatte, allerdings nicht eignete. Es sollte eben die unerläßliche Vorschule zu derjenigen theologischen Bildung sein, welche von der Zeit gefordert wurde, und welche man jetzt „tobte Orthodoxie“ zu nennen pflegt. Aus den Waisenschulen (Land- und Bürgerschulen) und den untern Klassen der Meisterschulen blieb der Heidelbergsche Catechismus ausgeschlossen: er trat in Tertia neben Ciceros Briefen und Ovids Elegieen ein, also auf einer Stufe, welche mehr unserer jetzigen Secunda als Tertia entspricht.

Diese Anordnung fällt, wenn wir die bisherige Kirchen- und Schulgesetzgebung in das Auge fassen, so unvermittelt in die bisherigen Einrichtungen hinein, daß dieselbe nicht geringes Erstaunen erregen muß. Der Heidelbergsche Catechismus war im Jahr 1563 von der heffischen Synode auf das Entschiedenste verworfen; der Gebrauch des Heidelbergschen Catechismus im Jahr 1608 von den Marburger Theologen für das bafte Pädagogium durchaus abgelehnt worden, wie wir oben gesehen haben; in der unter dem 6. Januar 1618 erlassenen Schulordnung war nur der heffische Catechismus (die „Kinderlehr“ von 1607) als catechesis Hassiaca minor et major (d. h. ohne und mit „Randfragen“) vorgeschrieben; der für die

Pfarrer und Lehrer vorgeschriebens Revers lautet: bis zum Erlaß der Schulordnung von 1656 (freilich auch, wie wir weiter unten sehen werden, noch siebenzig Jahr später für die Pfarrer und einhundert Jahr später für die Lehrer) mit größter Bestimmtheit dahin, daß sie „keinen andern Catechismus oder sonst nebenfragstück einführen oder „einführen lassen wollen“ als allein den „Hessischen Catechismus“, wie dergleichen Reverse, unter den Superintendenten Stein und Mauerberger, Josephi und Hütterodt ausgestellt, noch zur Genüge vorhanden sind. Endlich ist in der gleichzeitig mit der Schulordnung, im Jahr 1656 erlassenen „Reformation-Ordnung“ (fast nur eine Wiederholung der Reformationordnung vom 1. August 1572) nicht allein der Lehrconsens in der hessischen Kirche sehr ausdrücklich nur auf die Augsburgerische Confession gegründet, sondern es wird auch c. 4 der Catechismus, welcher regelmäßig in Schule und Kirche gelernt und geübt, und ohne dessen gehörige Kenntniss niemand zum Abendmal, zu Gewitterschaften und zur Copulation gelassen werden soll, mit den fünf Hauptstücken als gleichbedeutend genannt, und c. 13, 2 vorgeschrieben, daß bei den Pfarr-Conventen von dem Metropolitan und andern Pfarrern in dem betreffenden Kirchspiele geforscht und fleißig Achtung gegeben werden soll „ob beydes Alte und Junge nicht allein die Worte der fünf „Hauptstücke unanstößig erzehlen, sondern auch den rechten Verstand „derselben aus den Predigten und vorgangener sowohl öffentlicher „Kirchen-Lehr als Haus-Besuchung geschöpft und wie fern sie darinnen „kommen sein“. Des Heidelbergischen Catechismus wird nicht im Entferntesten gedacht; diese Reformation-Ordnung aber ist noch heute gültig und namentlich in Beziehung auf den Lehrconsens, auf dessen Ermittlung durch Synoden, auf die Zusammensetzung derselben, auf die gegen die Pfarrer zu übende Disciplin und auf die oben erwähnte Conventsordnung in voller Uebung und Anwendung. —

Zur Lösung dieser auffallenden Discrepanz zwischen diesen zwei gleichzeitigen — und zwar von denselben Behörden, einer vom Landesherrn bestellten Commission und von der Generalsynode, verfaßten und begutachteten — Verordnungen, der Schulordnung (welche eben von jener Commission abgefaßt worden ist) und der Reformation-Ordnung, gibt es vom Gesichtspunkt der kirchenrechtlichen Beurteilung

keinen andern Weg, als die Annahme, daß in der Kirche -- bei deren Behörden, bei den Pfarrern, den Schullehrern und dem Volke -- der hessische Katechismus ausschließlich der herrschende Katechismus bleiben, ausnahmsweise aber der Heidelbergische Katechismus in den Gelehrten-Schulen lediglich als ein Schulbuch, gleich andern, lediglich zur Ertheilung eines wissenschaftlichen Religionsunterrichts, gebraucht werden sollte. Auf keinen Fall solle durch die Schulordnung die Kirche berührt, der Confessionsstand verändert werden, weil sonst die Reformation-Ordnung mit diesem Inhalt unmöglich hätte erlassen werden können. Später ist denn auch die Einführung von Schulbüchern, auch von denen, welche zum Religionsunterricht dienen sollten, nicht mehr Gegenstand landesherrlicher Verfügung gewesen, sondern den einschlagenden Behörden überlassen worden, so daß diese letztern vollkommen befugt waren, wie die *Quaestiones sphaericae* Godenii, die *Evangelia Graeca* Posselli und die *Syntaxis Graeca* Posselli, durch andere Lehrbücher, so auch, wenn sie es angemessen fanden, den Heidelberger Katechismus durch ein passenderes Religionslehrbuch zu ersetzen. Dagegen waren sie -- nicht um der Schulordnung, sondern um der *Norma docendi* und der Kirchenordnung willen -- nicht befugt, den Hessischen Katechismus durch einen andern Katechismus zu ersetzen.

Aber den Gedanken Derjenigen, welche die Kirche in Hessen-Kassel in den wirklichen Calvinismus schon längst hineinzuschieben versucht hatten, war durch die, wenn auch nur in solcher Weise beschränkte, Aufnahme des Heidelbergischen Katechismus in die hessischen Gelehrten-Schulen dennoch „Rechnung getragen“. Es war ein Außenwert erobert, und der Zeit mußte es überlassen bleiben, von diesem eroberten Außenwert in das Innere des hessischen Confessionsstandes einzubringen. Nach den Notizen, welche Heppe in seinen Beiträgen zur Geschichte des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert (1850, 8) gegeben hat, ist es, wie von vorn herein erwartet werden konnte, Johannes Grocius, welcher es durchgesehen wußte, daß man, weil man sich einmal „reformiert“ genannt hatte, nun auch eine reformierte Lehrschrift als eine wenn auch noch so beschränkte Lehnorm in Hessen aufstellte. Ohne Zweifel war es auf sein Betreiben geschehen, daß seit 1648 im directen Widerspruch mit Kirchenordnung und Pfarrer-

und Schullehrer-Reversen, also eben so gesegwidrig wie gewissenlos, hier und da in die lateinischen Stadtschulen den Heidelberger Katechismus eingeschwärzt hatte. Man wußte sich nunmehr sicher, durch keine Furcht vor dem Verluste einer Marburger Erbschaft mehr gehindert, wie das noch 1608 und später der Fall gewesen war (vgl. die charakteristische Aeußerung des Grocius vom 19. April 1655 bei Heppe a. a. O. S. 39: *De Heidelbergensi tempore Illustrissimi Mauricii b. m. multum fuit disputatum. Quae receptioni ejus tam obstat videntur, hodie non obstant*). Der Schweger Superintendent Hütteroth dagegen vertrat das alte Confessionsrecht, und behauptete die Widerrechtlichkeit einer solchen künftigen Einführung des Heidelberger Katechismus (Heppe a. a. O. S. 33).

Den Verlauf der Geschichte der Einführung dieses Katechismus werden wir weiter unten erörtern.

23. Die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657.

Aehnliches, ja noch ein Mehreres, versuchte man durchzusetzen, als es sich zu derselben Zeit um die Revision der Kirchenordnung von 1573 handelte. Dießmal war es das Kasselsche geistliche Ministerium, welches den „reformierten“ Gedanken, von denen die kirchlichen Ordnungen längst schon umschwärmt worden waren, kirchlich gültigen Ausdruck zu verschaffen suchte¹⁾. Dasselbe, zuerst von dem Landgrafen Wilhelm VI. mit dieser Revision beauftragt, meinte wol nicht ganz mit Unrecht, wenn die Kirchenordnung revidiert werden solle, so könne dieß nur im Sinne des bisher in Hessenkassel betriebenen Fortschrittes in das calvinische Kirchentum hinein gemeint sein und müsse möglichst gründlich und vollständig revidiert, also — umgestaltet werden, was an Kirchenordnung vorhanden sei. Wirklich gestaltete dasselbe in seinem Entwurf die Kirchenordnung gänzlich um, und zwar nach Maßgabe der Pfälzischen Kirchenordnung von

1) Die Geschichte dieser Revision und des Zustandekommens der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 ist von Heppe Einführung der Verbesserungs-punkte 1849 S. 181—240 umständlich erzählt. Hier kommt es nur auf die für den Confessionsstand erheblichen Resultate an.

1563. Damit wäre allerdings der Confessionsstand der hessischen Kirche wirklich und völlig verändert, es wäre in der That eine reformierte Kirche aus derselben gemacht worden; falls, was freilich beinahe zu erwarten stand, die zu diesem Zwecke zu berufende Generalsynode diesen Entwurf gut geheißen haben würde. Indes in diesem wichtigsten Zeitpunkte war der Landgraf selbst, Wilhelm VI, der entschiedene Schützer des Confessionsstandes der hessischen Kirche, im geradesten Gegensatz zu seinem Großvater Moritz und zu seinem Urgroßvater Wilhelm IV. Mochten ihn auch, wie der Verfolg zeigte, unaussführbare Unionsgedanken erfüllen, so lag ihm doch jedenfalls daran viel, den Miß, welcher die hessische Kirche von der lutherischen nunmehr getrennt hatte, nicht noch erweitern zu lassen, und hätte er den Rechtsbestand der hessischen Kirche genauer gekannt, und nicht die eben von den Theologen wider den Rechtsbestand und gegen denselben geführte Lehre für den Rechtsbestand selbst, wenigstens theilweise, gehalten, so würde die durch ihn und unter ihm revidierte Kirchenordnung ohne Zweifel auch die Incongruenzen nicht an sich tragen, welche sie wirklich an sich trägt, und es würde auch wol das Kasseler Colloquium von 1661 durch ihn eine andere Basis erhalten haben, als die Theologen demselben geben konnten oder wollten. Landgraf Wilhelm verwarf den völlig calvinisierenden, gänzlich von der alten Kirchenordnung verschiedenen Entwurf des christlichen Ministeriums zu Kassel ganz und gar, und wollte mehr nicht zulassen, als eine Revision der zu Recht bestehenden Kirchenordnung. Diese Revision ließ er durch eine Commission vollziehen, in welcher als Geistliche die beiden Superintendenden Neuberger und Hüttenrodt so wie der Professor Joh. Crocius sich befanden, von denen der letztere, sonst ein Mann des vorgeschrittenen Reformiertentums (Calvinismus), diesmal die andere Seite dieser Richtung, den Gehorsam gegen die landesherrliche Kirchengewalt geltend machte ¹⁾. Der

1) Eine in dieser Beziehung höchst charakteristische wahrhaft despotische Aeußerung dieses Mannes, welcher auch sonst seinen Charakter nicht in dem besten Lichte zeigt, steht bei Heppa a. a. O. S. 194. Er äußert sich hier sehr hart über die Einwendungen, welche das geistliche Ministerium zu Kassel aus dem reformierten Gesichtspunkt gegen die Kirchenordnung erhoben hatte. Gerade von seinem sonst kund gegebenen Standpunkte aus mußte Crocius dem

Abſicht des Landgrafen gemäß ließ die Commiſſion das Ganze der Kirchenordnung von 1573 unangetaſtet beſtehen, und richtete ihr Augenmerk nur auf meiſt ſehr untergeordnete Einzelheiten, in welchen die Kirchenordnung theils den geſchlich beſtehenden Verbeſerungspunkten und dem gleichfalls geſchlich beſtehenden Katechiſmus von 1607 accommodiert, theils dem je mehr und mehr reformiert gewordenen Anſchauungskreiſe der heſſiſchen Pfarrer angenähert wurde. Sodann wurde die alſo revidierte Kirchenordnung einer Generalsynode vorgelegt, welche auf den 13. März 1656, bei Gelegenheit der Neuwahl eines Superintendenten zu Kaſſel an die Stelle des unmittelbar (9. Januar 1656) verſtorbenen Theophil Neuberger, einberufen wurde¹⁾. An dieſer Synode nahmen die Superintendenten von Kaſſel (der eben gewählte Thomas Wezel) und Eſchwege, die Inſpectoren von Herſfeld und Schmalkalben, ſämtliche Metropolitane von Niederheſſen mit Einſchluß der Herrſchaft Pſeſſe, und der damals einzige reformierte Pfarrer in Oberheſſen, Hieronymus Weßell zu Marburg, Theil. Von einer Beteiligung der übrigen (lutheriſchen) Oberheſſen und Schmalkalder ſo wie der Pfarrer in Niederlagen einbogen konnte die Rebe nicht ſein und war nicht die Rebe, da ihnen der Beſtand ihrer Lehre und Ceremonien, wie derſelbe 1648 geweſen, durch den Receß vom 14. April 1648 und den Weſtphä-

Kaſſeler Miniſterium Recht geben, und nachweiſen, daß daſſelbe nur die ſeit fünfzig Jahren in Heſſenkaſſel gehegten und oft ſorgfältig gepflegten reformierten Gedanken, welche freilich neben dem Rechte her gegangen waren, nunmehr auch anerkannt und zum Rechte gemacht zu ſehen verlange. Wollte er dieß nicht, ſondern ſeinen bisherigen Standpunkt aufgeben, ſo mußte er dem Landgrafen deutlich machen, daß das Kaſſeler Miniſterium einen kirchenrechtlichen Anſpruch auf die von ihm verlangten Aenderungen nicht zu machen habe, dann aber auch weit entſchiedener als in dem von ihm ſelbſt mit bearbeiteten Entwurf geſchehen, auf das beſtehende Recht zurückgegangen werden müſſe. Eine Mittelſtellung (Unionsſtandpunkt) freilich kann nur zum rohen Caſareppapiſmus führen.

1) Den Pfarrern der Diöceſe Kaſſel wurde bei dem Ausſchreiben der auf den 12. März anberaumten Superintendentenwahl vom Conſiſtorium bekannt gemacht, daß am 13. ein ſynodus univerſalis wegen Revidierung der Kirchenordnung gehalten werden ſolle; wer dann ein gravamen habe, könne es übergeben.

lischen Frieden garantiert war, die Revision der Kirchenordnung von 1573 sie mithin gar nichts anging, und es nur Niederhessischer Seits in Frage kommen konnte, in wie weit man bei der alten Gemeinschaftlichkeit mit Oberhessen und Niederlahngebogen, beziehungsweise Hessen-Darmstadt, hinsichtlich der Kirchenordnung verharren und in wie weit man nunmehr auch von dieser bisher noch (mit Ausnahme des Brodbrechens, der Abschaffung der Bilder und der Einteilung des Dekalogs) bewahrten Gemeinschaftlichkeit abweichen wollte. In den bezeichneten hessenkasselschen Landestheilen (Oberhessen, Schmalkalden, Niederlahngebogen) konnte mithin die revidierte Kirchenordnung, so weit sie revidiert d. h. verändert war, durchaus in keine Anwendung kommen, ist auch daselbst niemals in Anwendung gebracht worden. Wo dagegen in diesen Landestheilen nach Maßgabe des Decesses von 1648 neue reformierte Gemeinden entstanden, waren diese theils selbstverständlich, theils (wie in Niederlahngebogen und Schwarzenfels) durch besondere Verfügungen an die revidierte Kirchenordnung gebunden.

Das Gutachten der Synode, welche namentlich auch zur Sprache gebracht hatte, daß ein Auszug aus der etwas weilläufigen Kirchenordnung möge angefertigt werden, wurde von dem Landgrafen abermals einer Commission überwiesen, in welcher der Superintendent Hütterodt der einzige Geistliche war, und wirklich die schließliche Redaction der Kirchenordnung so wie die Verfertigung des Auszuges eigentlich ganz allein besorgte, weshalb denn auch bis auf die neueste Zeit Hütterodt im gemeinen Leben als „Verfasser“ dieser Kirchenordnung gegolten hat. Das geistliche Ministerium zu Kassel, vorzugsweise unter der ganzen hessischen Geistlichkeit reformiert gerichtet, war mit dieser Beauftragung Hütterodts, des mehr lutherisch Gesinnten und in einer noch an den lutherischen Traditionen festhaltenden Gegend Lebenden, sehr übel zufrieden und richtete an den Landgrafen am 19. Januar 1657, nachdem die Kirchenordnung bereits (mit Einschluß der Reformation-Ordnung und der Consistorialordnung vom 12. Juli 1657, jedoch mit Ausnahme des ersten Bogens, Titel und Einführungsmandat enthaltend und mit der Ausnahme des Einführungsmandats der Consistorialordnung) gedruckt war, eine energische, indes erfolglose Protestation gegen die Kirchenordnung. Unter dem

12. Juli 1657 erlangte dieselbe die landesherrliche Sanction, wurde nebst dem Auszug unter dem 1. December 1657 an alle Metropolitane versendet, am Sonntag vor dem neuen Jahr, 27. December 1657 mittels einer von dem Consistorium vorgeschriebenen Formel ¹⁾ in allen Kirchen publiciert und vom 1. Januar 1658 an in Gebrauch genommen ²⁾).

1) Diese Formel lautete: „Geliebte in dem Herrn. Demnach der durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu CagenEinbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda vnd Schaumburg, vnser gn. Fürst vnd Herr, auß erheblichen vnd beweglichen Ursachen vnd sonderlich aus mangell der alten gedruckten Kirchenordnungen Exemplarien vnd wegen der Ungleichheit so in den Kirchen dieses Fürstenthumbs, bey den öffentlichen Gottesdiensten, nicht ohne ergernuß gespüret wird, eine Kirchen Agenda sampt einem Extract drucken vnd in gnaden durch F. Consistorium befehlen lassen, dieselbige Kirchenordnung sampt dem Extract zu publiciren diesen Sonntag, so wird dasselbe hiermit an jeso verrichtet, mit dem befehl, dz ein jeder seines orts, er sei Pfarrer oder Zuhörer, solcher Ordnung vnd Extract sich gebühlich vnderwerffen, vnd in allen Dingen derselben sich gemess verhalten solle, sonderlich aber darbey in acht genommen werden, dz künfftig des Sonntags in den Städten vnd Kirchen, wo zwey Prediger sind, die Frühe Predigten eingefellet, vnd dargegen zwey Predigten, als Vormittags eine Hauptpredigt vnd nachmittags eine Catechismus Predigt gehalten, vnd die Communicanten, wann sie nach der Vorbereitungs predigt zum h. Abendmahl sich anzeigen, nicht so bald darauff aus der Kirchen weggehen, sondern noch etwas in guter ordnung vnd zwar die Mannes vnd Welches Personen ahn ihren ortten stehen bleiben, vnd zuvor etliche fragen so ihnen werden fürgehalten werden, beantwortet, vnd den Segen des Herrn angehört haben, gestalt dann auch die Prediger bey ihren anbefohlenen Gemeinden, vmb die Conformitet in den Kirchen zuerhalten, sonderlich den Extract bey verrichtung des öffentlichen Gottesdiensts gebrauchen, vnd davon nicht eigens gefallens abweichen sollen. Vnd dem wird also nun ein jeder, der Pfarrer sowohl als der Zuhörer, treulich nach kommen, weiln es alles ordentlich vnd Ehrbarlich zugehen soll, auch jedermann schuldig ist, dz er der Obrigkeit, so vber ihn gewalt hat, bey ihren guten vnd löblichen Ordnungen, vmb des Herrn willen vnterthan sey, wan ihm lob vnd schuß vnd nicht straffe von derselbigen widerfahren soll.“

2) Von dieser Kirchenordnung existiren vier Separatausgaben: 1657, Kassel gedruckt durch Salomon Schadowitz, in Verlegung Sebald Köhlers 560 S. (aus den oben angegebenen Gründen ist am Schluß der Kirchenordnung S. 413 das Jahr 1656 als Druckdatum angegeben); 1678, Kassel bei Gerhard Henkel, 464 S. (dieser gleichfalls bei Schadowitz gedruckten Ausgabe

Es wird zweckmäßig sein, diejenigen Veränderungen, welche mit der Kirchenordnung von 1657 in Vergleichung mit der Kirchenordnung von 1573 vorgegangen sind, und irgend eine, wenn auch noch so entfernte Beziehung auf den Confessionsstand haben, hier zusammenzustellen.

- 1) Die Bezeichnung Pfarrherr, Pfarrer ist in den meisten Fällen beseitigt worden, wie dieß Commission und Synode beantragt hatten; doch aber öfters auch stehen geblieben, z. B. Cap. 1, 7. 12. 13. Cap. 9, 3. 11, 1 u. a. St. Die Synode begründete ihren Antrag damit, daß die Diaconen (Capläne) doch auch ordiniert, und zu den sämtlichen geistlichen Handlungen welche die Kirchenordnung vorschreibe, zulässig, gleichwol aber eben keine Pfarrer seien.
- 2) Die Bezeichnung Altar; der fremdländischen Reformation besonders anhängig, und eben deshalb von den alten heßischen Synoden ganz eigens geschätzt, ist ohne Ausnahme beseitigt worden; derselbe heißt zwar nicht mehr, wie 1566 in den ersten Stücken der Kirchenordnung, welche den Ursprung aus Hyperius Jeder vermuten lassen „Ort, da man das Abendmal pflegt zu halten“, aber, um die Erinnerung daran auszulöschen, daß im

sind die Confissorial- und die Presbyterialordnung in dem früheren Schade-
witschen Druck beigelegt); 1723, Rassel bei Hartes, 504 S. mit mehreren
Anhängen; 1853 Rengshausen in der Rettungsanstalt für verwaiste Kinder,
351 S., außerdem die Confissorial- und Presbyterialordnung, aber, wie 1678,
in besonderer Paginierung enthaltend; die Anhänge von 1723 sind weggelassen
worden. Außerdem findet sich die Kirchenordnung abgedruckt in den Landes-
ordnungen II, 461—548. Die ersten drei Separatausgaben, der Abdruck in den
Landesordnungen und der Auszug haben einen auffallenden Fehler im athen-
naischen Symbolum.

Der „kurze Auszug“ erschien später im Jahre 1657, nach dem Tode des
Verlegers Sebald Köhler (nicht „in jüngeren Zeiten“ wie LD. II, 554 steht),
hat 12 Kapitel und einen Anhang (die Lieder) auf 184 S., aber nicht die
später beigegebenen Evangelien und Episteln. Eine weitere Ausgabe aus dem
17. Jahrhundert habe ich bisher nicht gesehen; andere Ausgaben sind von
1703, 1724, 1748 und 1842. Eine in Allendorf im vorigen Jahrhundert er-
schienene, von dem Rasselers Abdruck abweichende Ausgabe, welche sich hin
und wieder im Gebrauch befunden hat oder noch befindet, hat wol schwerlich
irgend welche Auctorität für sich aufzuweisen.

Stamm der ganzen Kirche des Orients und Occidents, und eben auch im Sinne der lutherischen Kirche, an dieser Stätte das höchste Mysterium, der Mittelpunkt des ganzen Kultus, verwaltet werde, nun „Tisch des Herrn.“

- 3) Die drei hohen Feste wurden zu drei, statt wie früher zu zwei Feiertagen angelegt. Hiergegen remonstrirte schon die Synode unter Berufung auf die alte Kirchenordnung, sehr nachdrücklich aber das Kasseler Ministerium, welches diese Veränderung als eine in der Diocese Schwabs alleldings vorhandene, aber von Sachsen erborgte (lutherische) Einrichtung bezeichnete, welche in den übrigen reformierten Landeskirchen großen Anstoß erregen würde.
- 4) Die sonntägliche Liturgie erhielt folgende Veränderungen:
 - a. Der Introitus ist weggefallen, und soll durch einen Psalm oder Gesang, der sich auf die Zeit schickt, ersetzt werden.
 - b. Die Beichte und Absolution ist aus der Liturgie gänzlich hinweggenommen (in der Kirchenordnung von 1578 fiel dieselbe als Theil der Liturgie nur dann aus, wenn das Abendmal gefeiert wurde) und ein für allemal zwischen die Predigt und das derselben folgende, von der Dangel zu lesende Gebet verlegt worden.
 - c. Die Stelle der Beichte, wie dieselbe zur Liturgie gehört, wurde ersetzt durch ein aus Calvins Genfer Agende in die Pfälzer Kirchenagende übergegangenes Gebet: „O Himmlischer Vater“ u. s. w., doch hat nur der erste Theil dieses Gebetes (wie dasselbe noch jetzt in der französischen Agende der Refugie-Gemeinden unseres Landes steht) Aufnahme gefunden; von den Worten „Und dennoch wir in deinem Namen“ bis zum Schluß ist kaum noch eine ferne Anlehnung an das Genfer Gebet vorhanden, vielmehr ist dieser Satz ein neuer, von Neuberger verfaßter Text¹⁾.

1) Es findet sich dieses Gebet übrigens auch mit geringen Modifikationen in der Straßburgischen Kirchenordnung von 1598, durch welche doch eben der Sieg des Luthertums in Straßburg entschieden wurde, und in den bairischen lutherischen Kirchenordnungen von 1686 bis 1775.

Hiermit waren auch die alten Collecten, welche die Epistelverlesung begleiteten, und die zwar in der Kirchenordnung von 1573 als selbstverständlich nicht bezeichnet, aber in der Kirchenordnung von 1566 angegeben waren, definitiv beseitigt.

- d. Die Sequenz zwischen der Epistel und dem Evangelium wurde weggeschafft, und
- e. die Verlesung des Evangeliums selbst beseitigt (so daß nunmehr nur die Epistel zur Verlesung am Altar kommen kann).

Gegen das aus der ältern Kirchenordnung beibehaltene Kyrie protestirte sowol die Synode als das Kasseler Ministerium; es sei dasselbe freilich in der Diocese Eschwege gebräuchlich, aber sonst nirgends mehr bekannt; daher rührt der in dem Auszug der Anordnung des Kyrie beigegebene Satz: „wo es bräuchlich ist“, womit Hüttersdt diesen Wünschen so viel thunlich entsprach.

Auch gegen die aus der alten Kirchenordnung beibehaltene sonntägliche Beichte und Absolution erklärten sich Synode und Kasseler Ministerium: beide wollten dieselbe nur für diejenigen Sonntage, an welchen Abendmal gehalten werde, bestimmt wissen. Hier entschied aber der Landgraf noch sehr bestimmt für die sonntägliche Anwendung der Beichte und Absolution (vgl. Heppe a. a. O. S. 189—20. 218. 232).

- f. Vor dem Segen wurde eine Collecte aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533, welche nebst den übrigen Collecten dieser Kirchenordnung bereits in der Kirchenordnung von 1539 gestanden hatte, eingebracht.
- 5) Die Nottaufe durch die Weiber, welche bereits durch die Kirchenordnung von 1573 ausgeschlossen war, wurde nicht allein abermals verboten, sondern auch alle und jede Nottaufe durch Nichtgeistliche untersagt, und dafür den Eltern oder Anstehenden empfohlen, für das ungetauft sterbende Kind zu beten, welchem Gebete zwar nicht direct, aber doch ziemlich verständlich eine gleiche Kraft wie der Taufe zugeschrieben wird. Anstatt der früheren Formel für die Nottaufe und deren Bestätigung

trat eine Formel für die durch den Pfarrer zu verrichtende Kottauße.

Die Commission, die Synode und das Kasseler Ministerium empfahlen mit großer Bestimmtheit die Verlesung der Einsetzungsworte der Taufe bei dem Taufact (welche bekanntlich wie in allen älteren Taufritualen, so auch in den Kirchenordnungen von 1566 und 1573 fehlen); demungeachtet blieben dieselben in der Kirchenordnung weg, und erst in den Auszug rückte sie Hüttevobt ein.

6) Confirmation.

a. In den Katechismusfragen ist die Einteilung des Decalogus den Verbesserungspunkten und dem Katechismus von 1607 gemäß, die voraugustinische. Ferner wurde

b. unter dieselben Fragen die schon vorher berührte im heffischen Katechismus bereits vorhandene Frage: „Was ist der seligmachende Glaube“ aus dem Heidelberger Katechismus, dagegen aus Luthers Katechismus die Frage: „Wie kann Wasser solche große Dinge thun?“ und „Wie kann leiblich Essen und Trinken solche große Dinge thun?“ so wie „Wer empfähet denn solch Sacrament würbigh?“ welche drei Fragen in den Kirchenordnungen von 1566 und 1573 übergangen worden waren, eingerückt. Die letztere Frage stand schon im heffischen Katechismus von 1607, die beiden andern nicht, und wurden diese von nun an dem Katechismus als Anhang beigegeben, wie noch heute der Fall ist.

c. Den beiden Fragen an die Confirmanden vor der Einsegnung wurde eine dritte, zwischen dieselben einzurückende, die Abrenuntiation, beigelegt.

d. Der Einsegnungsformel „Nimm hin den heiligen Geist“ wurde eine zweite Formel als Alternative („Gott Vater Sohn und heiliger Geist“ u. s. w.) beigelegt.

7) Abendmal.

a. Die Vorbereitung zum Abendmal wurde dahin geändert, daß nach der Vorbereitungsprebigt drei Fragen an die sich zur Communion Anzeigenden gerichtet wurden, welche diese mit Ja zu beantworten hatten. Diese Einrichtung ist der Pfälzer

Kirchenordnung entlehnt, aber es sind die drei Fragen wenn auch im Allgemeinen hinsichtlich der Aufeinanderfolge des Stoffes, doch weder der Form, noch, zumal was die zweite betrifft, dem Sinne nach den Fragen der Pfälzer Kirchenordnung analog. Die zweite, ungemein weitläufige Pfälzer Frage enthält lediglich die Hinweisung auf das Abendmal als „gewisse Briefe und Siegel“, und führt dieß durch die bekannten Formeln ein: „daß sein Leib so gewis für ihn am Kreuz geopfert — — ist, als er mit Augen siehet, daß das Brod, welches der Herr seinen Leib nennet, ihm gebrochen — — wird; — daß der Herr Christus sein hungeriges und geschlagenes Herz — durch Würfung des h. Geistes mit seinem gekreuzigten Leib — so gewis zum ewigen Leben speise und tränke, als er aus der Hand des Dieners empfähet und mündlich iset und trinket vom heiligen Brod „und Kelch des Herrn zu seiner Gedächtnis“. Dagegen spricht die hessische Kirchenordnung direct: „Begehret ihr dann — Gnade, und glaubet, daß Gott nicht nur aus lauter Gnade „um des theuern Verdienstes und einigen Opfers Jesu Christi „willen euch alle eure Sünden vergeben, sondern euch dessen „durch den Gebrauch des h. Abendmals versichern, und darin „mit dem gekreuzigten Leib und vergossenen Blut des Herren „Jesu Christi speisen und tränken und zum ewigen Leben „stärken und erhalten wolle“? Diese Art Beichte, durch welche die Privatbeichte (in der hessischen Kirchenordnung nur theilweise, weil eine Aufforderung zur Privatbeichte dieser öffentlichen Beichte nachfolgen soll) ersetzt werden sollte, war in der ganzen Kirchenordnung das für die Gemeinden eigentlich allein Neue, wie dieß auch von der zur Publication der Kirchenordnung bestimmten Formel (s. o.) hervorgehoben wurde, und die Superintendenten nötig fanden, die Pfarrer zu ermahnen, über diese Einrichtung die Gemeinden sorgfältig zu belehren.

- b. Die Ermanung an die Communicanten, welche früher einen sehr entschieden lutherischen Gehalt hatte (so gewis uns Christus mit seinem Leib und Blut speise, so gewis erteile

Er uns auch alle geistlichen Wohlthaten, welche Er durch sein Sterben der Christenheit erworben habe) in eine dem bisherigen Behrtropus in Heffenkassel völlig zuwiderlaufende, sehr Heidelbergische Formel umgekleidet: so gewis das gesegnete Brod und der gesegnete Kelch gegeben werde, so gewis speise und tränke uns Christus mit seinem Leib und Blut und übergebe einem Jeden die geistlichen Wohlthaten u. s. w. Dennoch war auch diese Formel dem Kasseler Ministerium noch nicht correct heidelbergisch genug, wie sie es denn wirklich nicht ist; immer ist es noch möglich, den gleichmäßigen Empfang der Gnaden Seitens der Würdigen und Unwürdigen in dieser Formel zu finden, weshalb das Kasseler Ministerium verlangte, daß hinter „einem jeden“ das Wort „Glaubigen“ zugesetzt werden solle, welchem Verlangen indes nicht entsprochen wurde. In dem Auszug fehlt die ganze Ermanung.

- c. Während die bei weitem meisten älteren Kirchenordnungen, und eben so die heffischen von 1566 und 1573 bekanntlich keine Distributionsformel bei dem Abendmal vorschreiben, wurde in dieser Kirchenordnung eine solche vorgeschrieben: „Nehmet hin und eßet, das ist der Leib des Herrn Jesu Christi der für euch gegeben ist“; „Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist das neue Testament“ u. s. w.

Die Anordnung dieser Formel erregte schon den Widerspruch der Synode, welche indes nur die Aufstellung einer Alternativformel („das Brod das wir brechen ist die Gemeinschaft“ ff. „Der Kelch der Dankagung damit wir dankagen, ist die Gemeinschaft“ ff.), den heftigsten Protest aber Seitens des Kasseler Ministeriums, welches nur die zweite Formel für annehmbar hielt, und mit großem Nachdruck behauptete, man werde sich durch diese Formel von der Gemeinschaft der übrigen reformierten Kirchen in England, Frankreich u. s. w. abtrennen. Der Landgraf verwarf jedoch die Aufstellung einer Alternativformel. In den Auszug aber setzte Hütterodt dennoch auch die zweite Formel. Eben so erklärte sich das Kasseler Ministerium gegen den Passus (1657 S. 209. 1723 S. 280) „Unter dem aber die Communicanten einer nach

dem andern hinzu getreten und den Leib und das Blut des Herrn genießen“, wofür gesetzt werden sollte: „unter wählender Communion“. Der Passus blieb stehen. Dagegen fand weder Synode noch Ministerium einen Anstoß bei der kaum minder entschiedenen Formel „Es sollen — vorz erste die Männer, darnach die Weiber hinzu treten, und empfangen vom Prediger erstlich das gesegnete Brod, welches ist der Leib des Herrn, darnach von seinem Gehülfen — den gesegneten Kelch, welcher ist der wahre Leib und Blut des Herrn“; einer Formel, welche eine bedeutende Verschärfung der an dieser Stelle in der Kirchenordnung von 1573 vorfindlichen Formel (wo nur steht: Brod, und den Leib), und eine, aber gleichfalls verstärkte Rückkehr zu der Formel von 1566 (Brod, und also den Leib) enthält. Uebrigens wurde dieselbe Formel: Brod, welches ist der Leib ff. in dem Abschnitt über die Krankencommunion anstatt der frühern Formel: „reiche man dem Kranken den Leib des Herrn“ gesetzt.

Das Brechen des Brodes und das einst von Carlstadt so stürmisch betonte Geben des Brodes in die Hand wurde ausdrücklich, den Verbesserungsplanen gemäß, vorgeschrieben.

- d. Bei den Vorschriften über die Krankencommunion wurde die Ermahnung hinzugesetzt, man solle es dahin richten, daß einige von den Hausgenossen oder andern Christgläubigen mit communicierten.

- 8) In dem Abschnitt von Besuchung der Gefangenen wurde die Formel „in dem Brod“ in „mit dem Brod“ geändert.

Unter diesen Veränderungen sind nur zwei, die Bestimmung über die Nottaufe und die Ermahnung an die Communicanten, welche auf dem bisher verfolgten Wege deutlich einen Schritt weiter zu gehen und das, was bisher nicht Recht, aber Praxis war, aus der Praxis zum Rechte zu machen suchten. Nun aber blieb das ganze Taufritual wörtlich dasselbe, wie es in den frühern Kirchenordnungen und in allen gleichzeitigen lutherischen Kirchenordnungen war, und das Abendmalsritual erhielt sogar gegen die frühere weitere Form eine bedeutend engere, directer an die lutherische Lehre sich anschließende Form; ja das neue Vorbereitungsritual zum h. Abendmal

spricht einen recht bestimmten Gegensatz gegen die Heidelbergische Kirchenordnung, aus welcher doch die Form der Fragen entlehnt ist, und zwar so aus, daß man, wenn man nicht in die Ausdrücke der zweiten Frage absichtlich und gewaltsam hinein interpretieren will, was das eigene Belieben aber nicht der Wortausdruck mit sich bringt, zunächst nur den mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi darin finden wird. Denn das in diesem Satz vorkommende „versichern“ wird gewiß niemand im Heidelbergischen Sinne, sondern in demselben Sinne nehmen, in welchem es in den meisten lutherischen Agenden z. B. in der altpfälzischen (gewiß streng lutherischen) Kirchenordnung von 1543 genommen ist, wo „Anzeichen und Zeugnis“ vom Leibe und Blute Christi im Abendmal gebraucht wird, als durch welchen Leib und welches Blut er uns der Vergebung der Sünden und der Aufrichtung eines neuen Testaments gewiß machen wolle. Es drückt mithin dieser Satz in dem Vorbereitungsritual vollständig das aus, was in dem weggeschafften Satz stand „so gewiß Christus uns seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken gibt, so gewiß theilt Er uns alle geistlichen Wohlthaten mit“, und kann dieser weggefallene Satz als durch den gegenwärtigen vollkommen ersetzt gelten.

Nimmt man aber nun den übrigen Inhalt der Kirchenordnung hinzu, so kann das Endurteil über den confessionellen Charakter dieser Kirchenordnung nicht zweifelhaft sein. Man wolle vor allem erwägen, daß die landesherrliche Einführungsverordnung diese Kirchenordnung nicht etwa als eine neue Kirchenordnung, sondern als eine, lediglich durch die Nothwendigkeit, mit welcher die Kirchenordnung von 1573 während der „langwierigen Kriegstumulte“ behandelt worden, nötig gewordene Erneuerung eben dieser Kirchenordnung von 1573 bezeichnet, und diese selbst ein Auszug aus der Kirchenordnung von 1566 genannt, also diese letztere Kirchenordnung als die Norm der Kirchenordnung von 1573 wie der gegenwärtigen aufgestellt wird, so daß eine Aenderung der Confession als ausgeschlossen erscheinen muß.

Man wollte weiter erwägen, daß in dieser Kirchenordnung lediglich auf die Augsburger Confession und Apologie verwiesen wird, ohne Beisatz und ohne Hinzufügung irgend eines specielleren

Bekenntniß als Erklärungsmaßstab — was nicht eine einzige unter allen Kirchenordnungen thut, die sich „reformiert“ nennen, welche im Gegentheil in ihrer überwiegenden Mehrzahl, so weit sie deutschen Ursprungs sind, (denn von den schweizerischen kann ohnehin die Rede nicht sein), den Heidelbergischen Katechismus ganz allein, oder auch gar keine Confession, wenige nur die Augsburgische Confession und neben derselben den Heidelbergischen Katechismus als Interpretationsmaßstab der A. C. nennen; — daß die Absolution nach unserer Kirchenordnung in der strengsten, nicht einmal in allen lutherischen Kirchenordnungen gleich strengen, Form exhibitiv ist¹⁾, während etwas Ähnliches sich in keiner reformierten Kirchenordnung findet und finden kann, vielmehr die meisten (z. B. eben die reformierte Pfälzer Kirchenordnung) sich mit großer Absichtlichkeit und Deutlichkeit declarativ ausdrücken; — daß das Kirchenjahr sorgfältig beibehalten ist, was von fast allen reformierten Kirchenordnungen, meistens mit ausdrücklichen Worten, beseitigt wird; — daß noch mehrere Nebenfeste: Epiphania, Lichtmesse, Maria Verkündigung und Trinitatis, so wie das Neujahrsfest als Fest der Beschneidung Christi, aufgeführt werden, wovon sich in den sämtlichen reformierten Kirchenordnungen kaum eine Spur, von den Marienfesten auch diese nicht, vorfindet; — daß die Gottesdienstordnung, so sehr sie auch in der gegenwärtigen Kirchenordnung beschnitten ist, das entschieden lutherische Gepräge trägt, in sehr scharfem Gegensatz wiederum gegen die reformierten Kirchenordnungen (wie die Pfälzischen von 1563 bis 1724) ja gegen manche sonst lutherische Kirchenordnungen, wie die der Würtemberger und der lutherischen Badenschen Kirchen; es muß hier besonders betont werden, daß auch nach der Kirchenordnung von 1657 wie nach den beiden älteren Ordnungen das h. Abendmal mit zu dem regelmäßigen vollständigen Sonntagsgottesdienst gehört, was auf das allerentschiedenste lutherisch und im schneidendsten Gegensatz gegen die von Zwingli ausgegangene und von Calvin bestätigte Einrichtung steht, das Abendmal nur als eine

1) Es stammt diese Formel bekanntlich aus einer der specifischsten lutherischen Kirchenordnungen: aus der Kirchenordnung des Herzogs Heinrich von Sachsen von 1539.

seltene (viermal im Jahr zu begehende) Feier, als eine besondere That zu dem gewöhnlichen Gottesdienst zu betrachten, wobei es in den reformierten Kirchen überall geblieben ist. Auch gehören hierher noch manche specielle Züge, z. B. die Einrichtung, daß die eben nicht Communicirenden dennoch bei der Abendmahlsfeier gegenwärtig bleiben sollen, was schwerlich in irgend einer reformierten Kirchenordnung anzutreffen sein möchte; ferner das Beibehalten der Vitanei für die allerdings aus der reformierten Kirche stammenden aber auch in der lutherischen Kirche Württembergs recipierten monatlichen Vettage. Gegen die Vitanei aber hat die reformierte Kirche, Calvin folgend, durchgängig eine große Abneigung gezeigt. — Das Gebet nach der Predigt ist das unter allen lutherischen Gebeten verbreitetste Gebet — kaum wird sich eine lutherische Agende finden, die es nicht hätte; auf die Collecten welche an den monatlichen Vettagen gebraucht werden und der ganzen lutherischen Kirche gemeinschaftlich, der reformierten völlig fremd sind, haben wir schon öfter hingewiesen. Der Ordinationsact ist in den wesentlichsten Stücken der von Luther angeordnete, namentlich rührt das Gebet „Barmherziger Gott“ u. s. w. von ihm her und steht in allen lutherischen, nicht in den reformierten Agenden; auch ist die ganze Vorschrift für diese Handlung aus den heftischen Kirchenordnungen in spätere unzweifelhaft lutherische Agenden übergegangen z. B. in die der Wilt- und Rheingrafen von 1693, in die der Stadt Friedberg (1704) und Ulm (1747). Dagegen fand man es in den Hsenburgischen Graffschaften nicht geraten, die Kirchenordnung von 1657 zu adoptieren, weil dieselbe für lutherisch gehalten wurde; nach längeren Beratungen entschloß man sich dort 1678, eine eigene Agende zu verfassen, was 1690 durch den ehemaligen Marburger Pfarrer Johann Peter Graff zu Stande kam.

Das Endurteil kann, wie gesagt, nur ein unzweifelhaftes sein: Die Kirchenordnung von 1657 ist im Ganzen und in allen Hauptfachen so wie in der großen Mehrzahl der Nebenbestimmungen, gleich den mit ihr gleichlautenden Kirchenordnungen von 1566 und 1573, lutherisch, und die zwei Nebenbestimmungen, welche sich in derselben finden und einen unlutherischen oder antilutherischen Character tragen, sind allerdings Mängel — was gar nicht verhehlt werden soll — weil sie zu

dem übrigen Confessionsgepräge der Kirchenordnung nicht passen, durch andere Bestimmungen derselben Kirchenordnung sogar unwirksam gemacht werden und in sich selbst weder materielle noch formelle Begründung tragen, endlich auch mit dem Gesamtcharakter des bisher und fortan geltenden heftigen Lehrtypus nicht harmonieren, selbst dann nicht, wenn man wider den Buchstaben und wider alle Wahrscheinlichkeit das Synodalsbekenntnis von 1607 mit zur *Norma docendi* rechnen wollte. Es sind diese Bestimmungen Mängel, weil eine Kirchenordnung nur dann untadelhaft ist, wenn sie eine und dieselbe Lehre ausnahmslos in allen einzelnen Formen des kirchlichen Lebens zum unzweideutigen Ausdruck bringt; sie sind Mängel, welche auch der äußerlichen Correctur bedürfen, aber eine innere Correctur doch schon durch den Gesamtinhalt der Kirchenordnung erhalten haben, d. h. es kann niemand ohne Unfinn und zugleich ohne Frevel gezwungen werden, diese mit dem Ganzen nicht in Harmonie stehenden Nebenbestimmungen als solche Behrsätze anzusehen, welche auf die Auffassung des übrigen Lehrgehalts der Kirchenordnung und der *Norma docendi*, insbesondere der Augsb. Confession nebst Apologie irgendwie bestimmend oder beschränkend einwirken sollten. Es wird vielmehr ein Jeder angehalten werden können und müssen, sich nach dem Gesamtinhalt der Kirchenordnung und der *Norma docendi* ausschließlich zu richten, und diesen Gesamtinhalt als Correctur jener Nebenbestimmungen, nicht umgekehrt diese Nebenbestimmungen als Correctur der Augsb. Confession, der Apologie und des Lehrinhalts der Kirchenordnung aufzufassen und geltend zu machen.

Es muß das Gesagte aber nicht bloß diesen Nebenbestimmungen der Kirchenordnung gegenüber, sondern auch den beiden vorher bezeichneten Abweichungen von der für die Kirche feststehenden *Norma docendi* und von der Kirchenordnung gegenüber: der Vorschrift welche der theologischen Facultät gegeben war und der Einführung des Heidelb. bergischen Katechismus in die höheren Klassen der Gelehrtenschulen, geltend gemacht werden. Zweierlei einander schlechthin widerstreitende Elemente erträgt keine Kirchenkörper ohne sich selbst zu zerrütten, vollends aber erträgt kein Kirchenkörper einen solchen Conflict, wenn die widerstreitenden Elemente gleichberechtigt sein sollten. Eins von beiden muß weichen, muß sich von dem andern regeln, modificieren

und beschränken lassen. Welches von den beiden in der heffischen Kirche einander widerstrebenden Elementen das regierende, welches das zu regelnde und zu beschränkende sei, kann dem Unparteiischen nicht einen Augenblick zweifelhaft bleiben: nicht wird die Kirche von der Schule (Gelehrtenschule und Universität), sondern es wird die Schule von der Kirche in allem was kirchliche Lehre und kirchliches Leben heißt, bestimmt und regiert. Die Kirche aber hat ihre Norma docendi und ihre Kirchenordnung so wie ihre Reformation-Ordnung, in welcher bekanntlich die Augsburgerische Confession nach ihren einzelnen Artikeln als ausschließlicher Gegenstand der theologischen Verhandlung auf den jährlichen Pfarr-Conventen und als Norm der auf dem Convent zu haltenden Predigt vorgeschrieben ist (c. 13. §. 1. 2.), und hiernach muß alles, was in der Kirche auf Anerkennung Anspruch macht, gerichtet, was diesen Ordnungen der Kirche in dem Syntagma und im Heidelbergischen Katechismus widerspricht, muß von jenen Ordnungen aus modificiert, beschränkt oder verworfen werden.

26. Das Kasseler Colloquium von 1661.

Landgraf Wilhelm VI. versuchte wenige Jahre später, nachdem die revidierte Kirchenordnung von ihm erlassen worden war, einen Schritt weiter zu gehen, und eine Verständigung zwischen der niederheffischen, reformierten Theologie auf der einen, der lutherischen Theologie auf der andern Seite herbeizuführen. Hierzu hatte er um so mehr Veranlassung, als kurz vor dem Antritte seiner Regierung ein ganz lutherischer Landesheil mit einer lutherischen Universität, die Hälfte der Grafschaft Schaumburg mit der Universität Minteln, an Hefsenkassel gefallen war, und dazu kam weiter, daß die beiden damaligen Professoren der Theologie zu Minteln, Peter Musäus und Johannes Henrich, Schüler Calixts waren, also einer Verständigung vorausichtlich nicht von vorn herein abgeneigt sein konnten. Es wurden deshalb die eben genannten Minteler Professoren, von Marburg aber die Professoren Sebastian Curtius und Johannes Hein zur Abhaltung eines den Frieden zwischen den Confessionen, und wo möglich eine Vereinigung derselben bezweckenden Colloquiums auf den 1. Juli (alten Stils) 1661 nach Kassel einberufen, mit Beziehung

auf dieses Gespräch ein allgemeiner Buß-Fast-Tag auf den 29. Juni im ganzen Lande angeordnet und abgehalten, auch das Colloquium selbst an dem festgesetzten Tage (11. Juli) unter dem Vorsteh des Kanzlers Johann Heinrich v. Dauber und der geheimen Räte Johann Caspar von Döringenberg und Caspar Friedrich von Dalwigk begonnen und am 18. Juli 1661 beendet.

Hätte sich nun die hessische Theologie in diesem Colloquium auf das in der hessischen Kirche bestehende Lehrrecht gegründet, so wäre es nicht unmöglich gewesen, nicht allein eine Verständigung, sondern vielleicht sogar eine Vereinigung dessen was sich mehr für getrennt ansah als es wirklich getrennt war, zu erzielen. Auf der einen Seite würde dann die milde, an die Concorbienformel noch dazu nicht gebundene, Auffassung der lutherischen Lehre, welche in den hessischen Kirchenordnungen ihren Ausdruck gefunden hatte, auf der andern Seite die nicht minder milde Gesinnung Calixts und seiner nächsten Schüler gestanden haben. Dieß würde dann freilich zu dem Resultat geführt haben, daß die Marburger sich von den Rintelnern hätten überzeugen lassen müssen, daß eben keine Differenzen von irgend welcher Bedeutung vorhanden seien — daß die hessische Kirche zwar seit einigen Jahren sich reformiert *nenne*, aber auch jetzt noch ihrer Lehre nach lutherisch *sei*. Indes wenn auch die Sache so hätte stehen können und kirchenrechtlich so hätte stehen müssen, so stand sie doch nicht wirklich so. Die Marburger Theologen hatten nicht einen, sondern zwei entschiedene Schritte weiter in den Calvinismus hinein gethan, kümmerten sich um das bestehende Kirchenrecht nicht, weder um die *Norma docendi*, noch um die Reformation-Ordnung, noch um die Kirchenordnung, sondern einzig und allein um ihre jetzt erst vollständig Dordrechtisch gewordene Theologie: die Theologie hatte sich von der Kirche gänzlich emancipiert. Natürlich konnte unter solchen Voraussetzungen die projectierte Verständigung nicht, und noch viel weniger eine Vereinigung gelingen. Die Colloquenten colloquirten zwar sehr friedlich und freundlich unter sich¹⁾, aber die Differenzen traten als

1) Daher das bekannte zur Charakterisierung des Kasseler Colloquiums dienende Distichon jener Zeit:

Heinius, Henichius, Musaeus, Curtius, illi
Cassellis pacem constituere sibi.

völlig unausgleichbar greller als jemals hervor, und es war eine kurzsichtige Gutmütigkeit von beiden Seiten, wenn nach der Aufstellung der ungelöst gebliebenen Sätze jedesmal hinzugefügt wurde: es stießen diese streitig gebliebenen Fragen den Grund der Seligkeit nicht um.

Für die heffische Kirche ist freilich dieses Casseler Colloquium mit seinem Ausgange völlig irrelevant, um jedoch die damals in Heffen geltende Theologie und ihren consequenten Fortschritt in den Calvinismus zu kennzeichnen, mögen die Sätze desselben hier stehen ¹⁾.

I. **Abendmal.** Consens: 1) Das geistliche Essen des Leibes Christi sei nötig zur Seligkeit und könne ohne dasselbe der Gebrauch des Sacraments Niemanden heilsam sein; unter diesem geistlichen Essen werde verstanden ein *actus verae fidei*. 2) Das Brodbrechen sei ein nützlicher Gebrauch und könne mit Consens der Kirche da, wo er noch nicht Statt gefunden, eingeführt werden. Die Marburger erklärten hierbei, daß ob sie wol das gemeine Brod den Hostien vorzögen, sie doch die letztern keinesweges also achteten, als wären sie nicht recht Brod (dieß in schneidendem Gegensatz zu den die Verbeßerungspunkte einst fördernden und verteidigenden heffischen Theologen).

Dissens: 1) Gehört das Brodbrechen, wenn auch nicht zum Wesen des Sacraments (wozu es die Marburger, abermals im schärfsten Widerspruch mit den Theologen der Verbeßerungspunkte, nicht rechneten), doch zu dessen Integrität, Gänge und Voll-

1) Das Protokoll der Synode wurde alsbald deutsch und lateinisch veröffentlicht: *Brevis Relatio Colloquii Autoritate Serenissimi-Principis ac Domini Wilhelmi Hassiae Landgravii — inter Theologos quosdam Marpurgenses et Rintelenses Celsitudinis suae mandato convocatos, Cassellis die 1. Julii et aliquot seqq. habiti. Unä cum concluso eorundem Theologorum.* Cassellis, Schadewitz 1661. 4. (auch Ausgg. v. D. u. Z.) Kurzer Bericht, von dem Colloquio u. s. w. Cassel, Schadewitz 1661. 4. Der lateinische Text steht auch in der Wittenberger *Epicrisis* 1663. 4., der deutsche in der deutschen Uebersetzung der *Epicrisis* (Der Theol. Facultät Wittenberg Bedenken 1663. 4.), auch in Calovs *Historia syncretistica*. Ueber die Literatur vergleiche man Walch *Rel. Streitigk.* der ev. luth. R. 1, 286—304 (wo auch der Inhalt des Colloquiums ziemlich genau angegeben ist); 4, 810 f. Fortgef. Saml. von alten und neuen theol. Sachen 1727 S. 1069 f. 1730 S. 587 ff.

kommenheit? Die Marburger Ja, die Minteler Nein. 2) Ob der Leib Christi im Gebrauch des Sacraments zugleich mit dem gegessenen Brod in dem Munde eines jeden Communicanten, er sei gläubig oder ungläubig, *ἀδιασάτως* unabwesend, gegenwärtig gestellt werde (*praesens sistatur*)? Die Minteler Ja, die Marburger Nein.

II. Gnadenwahl. (Ueber diesen Punkt wurde eine sehr umständliche, den größten Theil der auf das Colloquium verwendeten Zeit consumulierende Beratung gepflogen; es war diese Lehre nach und nach Centrum der hessischen, von ihrer Kirche eine Notiz nicht mehr nehmenden, aber die einst unausgesprochen gebliebenen Gedanken mit Consequenz verfolgenden Theologie geworden).

Consens: In dem Menschen sind nach dem Fall keine Kräfte mehr übrig, etwas Gutes in geistlichen Sachen anzufangen oder zu vollbringen, und das ganze Werk der Seligkeit besteht von dem Willen, Wohlgefallen und Gnade Gottes einzig und allein.

Dissens: 1) Ob Gott allen und jeden Menschen seine Gnade durch ordentliche Mittel mitzutheilen bereit sei, und also alle und jede berufen, bekehren, wiedergebären, rechtfertigen, zu seinen Kindern aufnehmen und herrlich machen wolle? Minteler: Ja, wenn *voluntas conditionata*, Nein, wenn *voluntas absoluta* gemeint sei; Marburger: in beiderlei Verstand, Nein. 2) Ob die Gnade der Bekehrung so beschaffen, daß ein Mensch eben so wol kraft der Gnade dem Evangelio gehorchen als demselben widerstehen und dasselbe verhindern könne durch die angeborene Bosheit? Minteler: Ja. Marburger: Nein. 3) Ob die Gnadenwahl geschehen sei nach Vorhersehung des beharrlichen Glaubens? Minteler: Ja. Marburger: Nein. 4) Ob die Verstoßung Etllicher geschehen sei nach Vorhersehung der endlichen Unbußfertigkeit oder Unglaubens? Minteler: Ja. Marburger: Nein. Letztere gestehen zwar zu, daß nur allein der Sünde, der endlichen Unbußfertigkeit und des Unglaubens halber (*propter*) Gott von Ewigkeit beschloßen habe, Menschen zu verdammen; gestatten aber doch nicht, daß die Sünde oder die Vorhersehung der Unbußfertigkeit und des endlichen Unglaubens eine Ursache sei, warum Gott die Gottlosen von den Auserwählten geschieden, und also

des *Decreti Reprobationis*. (Hiermit war ein consequenter und entschiedener Fortschritt gemacht; 1631 — 1632 wollten die unklaren Köpfe der Paul Stein, Joh. Grocius, Th. Neuberger das *decretum reprobationis* noch nicht annehmen, schwankten also noch gewissermaßen nach der lutherischen Lehre hinüber, trotz der Annahme des Principis, des *Decreti* an sich; jetzt ist auch das *decretum reprobationis* Ratheberlehre in Hessen). 5) Ob Christus für alle und jede Menschen, sowohl Gottlose als Auserwählte gestorben sei und ihnen Vergebung der Sünden u. s. w. verdient habe? Minteler: Ja. Marburger: Nein. 6) Ob einer so jetzt den wahren seligmachenden Glauben hat und im Stande der Gnaden ist, durch etliche Sünden so er beginge, vom Glauben und von der Gnade entfallen könne? Minteler: Ja, doch können die nach der Vorhersehung des Glaubens Erwählten nicht anfallter, so daß der Glaube ihnen vor dem Ende ihres Lebens nicht wieder erstattet würde, die Gnade und den Glauben verschmerzen, nicht als wäre es schlechterdings unmöglich, sondern *ex hypothesi divinae praescientiae*. Marburger: Nein, nicht als wenn es schlechterdings unmöglich sei, wieder aus der Gnade Gottes zu fallen, sondern *ex hypothesi divinae gratiae*.

Man vereinigte sich aber trotz dieser diametralen Differenz (in wirklich naiver Weise) dahin, daß diese Streitpunkte keinen Zwiespalt im Grunde des Glaubens anrichteten, weil 1) beide Theile einig wären, der Mensch könne nichts Gutes in geistlichen Sachen anfangen u. s. w.; 2) beide Theile die pelagianische und semipelagianische Lehre verwerfen; 3) die *Regulae practicae*, welche die Rechtfertigung und ewige Seligkeit dem Glauben zuschreiben, nicht umgestoßen würden, nemlich „wer glaubet und getauft wird, der wird selig werden“ und dergleichen (ein Satz, welchen Calov, als einen im Sinne der einen wie der andern Partei geradezu albernen, nicht ohne Grund verhöhnte); 4) weil die Marburger noch besonders hinzusetzten: die meisten streitigen Fragen in diesen Artikeln beträfen entweder das höchste Geheimnis des göttlichen Willens, oder unerforschliche Gerichte, oder eine verborgene Weise der göttlichen Kraft und Wirkung in dem

Menschen, und überdies würden viele Menschen selig und könnten selig werden ohne solche Wissenschaft ¹⁾).

- III. **Von der Person Christi.** Consens: 1) Die Chalcedonensischen Lehrsätze. 2) Die Namen der beiden Naturen werden von einander wahrhaftig und in eigentlicher Bedeutung der Worte prädicirt: Gott ist Mensch und Mensch ist Gott. 3) Auch die Eigenschaften beider Naturen werden von der ganzen Person in concreto vere et reallter prädicirt, doch so, daß jedesmal die Prädicate für die Natur gemeint sind, der sie an sich zukommen. Dissens: Ob etliche göttliche Eigenschaften von der menschlichen Natur und zwar in abstracto prädicirt werden können? Hier antworteten die Minteler: 1) Die göttliche Majestät sei der menschlichen Natur in abstracto mitgeteilt worden Matth. 28, 18; diese Gewalt sei aber potestas moralls, nicht potentia physica, und diese Herrschaft übe die menschliche Natur durch die göttliche mit ihr hypostatisch vereinigte Allmacht aus. 2) Alle göttlichen Eigenschaften seien zwar der menschlichen Natur Christi mitgeteilt, doch könnten sie nicht sämtlich von derselben prädicirt werden, sondern nur diejenigen, welche einen actum secundum haben (d. h. auf eine bestimmte Wirkung hinausgehen), so daß die menschliche Natur allmächtig sei nur per denominationem extrinsecam (d. h. was die Marburger Theologen auf den Synoden 1577—1579 in concreto nannten), aber nicht intrinsece (d. h. nach jenem ältern Ausdruck: in abstracto). 3) Die Werke der Allmacht, welche Christus verrichtet, giengen von der Person aus als principium quod, die Naturen seien principium quo, nur daß die göttliche Natur Hauptursache, die menschliche Natur Nebenursache sei. — Die Marburger erklärten sich, der in Gessen feststehenden Lehre gemäß, dahin, daß in abstracto göttliche Eigenschaften von der menschlichen Natur nicht könnten ausgesagt werden, aber auch, daß in den Werken der Allmacht (den Wundern) zwar beide Naturen wirkten, aber jede nach ihrer eigenen Macht, die göttliche nach der unendlichen, die menschliche nach der endlichen Macht.

1) Der bekannte Nothbehelf schwachmütiger Prädestinarianer, mit welchem sie ihre ganze Lehre zu einem bloßen Gedankenspiel degradieren.

des *Decreti Reprobationis*. (Hiermit war ein consequenter und entschiedener Fortschritt gemacht; 1631—1632 wollten die unflarern Köpfe der Paul Stein, Joh. Grocius, Th. Neuberger das *decretum reprobationis* noch nicht annehmen, schwankten also noch gewissermaßen nach der lutherischen Lehre hinüber, trotz der Annahme des Principis, des *Decreti* an sich; jetzt ist auch das *decretum reprobationis* Ratheberlehre in Hessen). 5) Ob Christus für alle und jede Menschen, sowol Gottlose als Auserwählte gestorben sei und ihnen Vergebung der Sünden u. s. w. verdient habe? Minteler: Ja. Marburger: Nein. 6) Ob einer so jetzt den wahren seligmachenden Glauben hat und im Stande der Gnaden ist, durch etliche Sünden so er begienge, vom Glauben und von der Gnade entfallen könne? Minteler: Ja, doch können die nach der Vorhersehung des Glaubens Erwählten nicht finaliter, so daß der Glaube ihnen vor dem Ende ihres Lebens nicht wieder erstattet würde, die Gnade und den Glauben verschmerzen, nicht als wäre es schlechterdings unmöglich, sondern *ex hypothesi divinae praescientiae*. Marburger: Nein, nicht als wenn es schlechterdings unmöglich sei, wieder aus der Gnade Gottes zu fallen, sondern *ex hypothesi divinae gratiae*.

Man vereinigte sich aber trotz dieser diametralen Differenz (in wirklich naiver Weise) dahin, daß diese Streitpunkte keinen Zwiespalt im Grunde des Glaubens anrichteten, weil 1) beide Theile einig wären, der Mensch könne nichts Gutes in geistlichen Sachen anfangen u. s. w.; 2) beide Theile die pelagianische und semipelagianische Lehre verwerfen; 3) die *Regulae practicae*, welche die Rechtfertigung und ewige Seligkeit dem Glauben zuschreiben, nicht umgestoßen würden, nemlich „wer glaubet und getauft wird, der wird selig werden“ und dergleichen (ein Satz, welchen Calov, als einen im Sinne der einen wie der andern Partei geradezu albernen, nicht ohne Grund verhöhnte); 4) weil die Marburger noch besonders hinzusetzten: die meisten streitigen Fragen in diesen Artikeln betrafen entweder das höchste Geheimnis des göttlichen Willens, oder unerforschliche Gerichte, oder eine verborgene Weise der göttlichen Kraft und Wirkung in dem

Menschen, und überdies würden viele Menschen selig und könnten selig werden ohne solche Wissenschaft ¹⁾).

- III. **Von der Person Christi.** Consens: 1) Die Chalcedonensischen Lehrsätze. 2) Die Namen der beiden Naturen werden von einander wahrhaftig und in eigentlicher Bedeutung der Worte prädicirt: Gott ist Mensch und Mensch ist Gott. 3) Auch die Eigenschaften beider Naturen werden von der ganzen Person in concreto vere et realiter prädicirt, doch so, daß jedesmal die Prädicate für die Natur gemeint sind, der sie an sich zukommen. Dissens: Ob etliche göttliche Eigenschaften von der menschlichen Natur und zwar in abstracto prädicirt werden können? Hier antworteten die Minteler: 1) Die göttliche Majestät sei der menschlichen Natur in abstracto mitgeteilt worden Matth. 28, 18; diese Gewalt sei aber potestas moralls, nicht potentia physica, und diese Herrschaft übe die menschliche Natur durch die göttliche mit ihr hypostatisch vereinigte Allmacht aus. 2) Alle göttlichen Eigenschaften seien zwar der menschlichen Natur Christi mitgeteilt, doch könnten sie nicht sämtlich von derselben prädicirt werden, sondern nur diejenigen, welche einen actum secundum haben (d. h. auf eine bestimmte Wirkung hinausgehen), so daß die menschliche Natur allmächtig sei nur per denominationem extrinsecam (d. h. was die Marburger Theologen auf den Synoden 1577—1579 in concreto nannten), aber nicht intrinsece (d. h. nach jenem ältern Ausdruck: in abstracto). 3) Die Werke der Allmacht, welche Christus verrichtet, giengen von der Person aus als principium quod, die Naturen seien principium quo, nur daß die göttliche Natur Hauptursache, die menschliche Natur Nebenursache sei. — Die Marburger erklärten sich, der in Hessen feststehenden Lehre gemäß, dahin, daß in abstracto göttliche Eigenschaften von der menschlichen Natur nicht könnten ausgesagt werden, aber auch, daß in den Werken der Allmacht (den Wundern) zwar beide Naturen wirkten, aber jede nach ihrer eigenen Macht, die göttliche nach der unendlichen, die menschliche nach der endlichen Macht.

1) Der bekannte Nothbehelf schwachmütiger Prädestinarianer, mit welchem sie ihre ganze Lehre zu einem bloßen Gedankenspiel degradieren.

wurden überall in Oberhessen und in Schmalkalden, meistens noch unter der Regentin Hedwig Sophie, mit großer Eifrigkeit reformierte Gemeinden angelegt, und dafür gesorgt, daß dabei die Unterschiede so deutlich als möglich an den Tag traten; Uebertritte von der „lutherischen“ zur „reformierten“ Religion wurden scharf accentuiert (wie die des Frankfurter Candidaten Finger, welcher später Pfarrer zu Alungen war; — mußte doch später Landgraf Friedrich I, um König von Schweden werden zu können, förmlich zur lutherischen Kirche übertreten), ja in wenigstens einem merkwürdigen Falle ausdrücklich, und zwar in nicht zu billiger Weise, von Oben provociert, nämlich in dem Gesamtübertritt der ganzen Gemeinde Schreufa im Jahr 1685. Waldburger und französische Refugies nahm man unterschiedslos als spezifische Glaubensgenossen auf, und diese letztern trugen dann ihren, bei ihnen allerdings berechtigten die Augsburgerische Confession und deren Lehrgehalt ignorierenden Calvinismus unbefangen in die hessische Kirche, mit der sie sich zeitig zu amalgamieren begannen, weiter hinein. In Niederhessen besaßen dagegen die Lutheraner kein freies Religionsbegriff, und wurde dasselbe den in Kassel ansässigen Lutheranern erst durch landesherrliche Concession vom 16. Januar 1731 (Ld. VI, 39—40) von dem zur lutherischen Kirche übergegangenen Landgrafen Friedrich I, König von Schweden, unter drückenden Bedingungen zugestanden, welche

orthodoxe Glaubenslehre in Niederhessen zur herrschenden Kirche emporhob“). Charakteristisch genug ist es, in welcher Weise der reformierten Lehre damals Vorstoß geleistet wurde. Ein Beispiel möge genügen. Unter dem 16. März 1672 verließ die Landgräfin Hedwig Sophie den Einwohnern von Floß und Seligenthal in der Herrschaft Schmalkalden, welche bisher nur 24 Fuder Bier zu brauen berechtigt waren, eine unbeschränkte Braugerechtigkeit, unter der Bedingung, daß sie sich des Privilegii, fremdes Bier einzulegen, gänzlich begeben und von jedem Gebräu Bier, die 24 Fuder mit eingerechnet, 1½ Gulden, den Gulden zu vier Kopfstück gerechnet, zu Erhaltung des reformierten, in Folge dieser Maßregel eben zuerst zu bestellenden Predigers zu Floß (einer bisher bloß lutherischen Gemeinde) abgeben sollten. Die Folge davon war, daß der reformierte Pfarrer Aufseher über die Bierbrauerei wurde, in welcher Eigenschaft ihn die Finanzbehörden auch anerkannten; er blieb Brauinspector bis zum 3. Februar 1754. Und um des Brauinspectors willen wurden nachgerade immer mehr Floßer „reformiert.“

letztere indes (die letzten während der westfälischen Herrschaft 1807 — 1813) nachgerade weggefallen sind, und nur der Mangel von Thurm und Glocken erinnert bei der lutherischen Kirche in Kassel an die frühere Stellung der Gemeinde. Uebrigens ist die Gemeinde in Kassel so wie die in Carlshafen an die Kirchenordnung von 1573 gebunden (§. 5 der gedachten Concession). Die äußern Verbindungsglieder, welche zwischen der lutherischen und der niederhessischen Kirche noch bestanden oder theilweise sogar durch die Kirchenordnung von 1657 neu hergestellt waren, schnitt man mit Vorbedacht durch; so wurde durch Consistorialverfügung vom 12. Mai 1693 der Beicht- und Opferpfennig, dessen Entrichtung „denen Evangelisch-Reformierten Kirchen auch nicht wenig nachtheilig fallen will“, abgeschafft, und zuerst in eine beliebige Collecte, dann aber (31. Januar 1695) in den noch jetzt üblichen s. g. „Neujahrs-Mißbrauch“ umgewandelt (eine Einrichtung welche allmählich auch bei einzelnen lutherischen Gemeinden Eingang fand, wiewol sie diese Verordnung nach deren ausdrücklichem Wortlaut gar nichts angieng); und unter dem 25. Februar 1701 wurden die drei Nebenfeste: Epiphaniaß, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, nebst den dritten Feiertagen der drei Hauptfeste, als „annoch aus dem Papstthum herrührende Fest- und Feiertage“ aufgehoben, womit dann dem Verlangen des geistlichen Ministeriums zu Kassel von 1657 und dem schon früher (1656) ausgesprochenen Begehren der Synode allerdings, und zwar reichlich, „Rechnung getragen“, aber auch die Kirchenordnung nicht unbedenklich verletzt wurde, indem diese Aufhebung zwar auf landesherrliche Anordnung, aber nur durch Ausschreiben des Consistoriums zu Kassel verfügt wurde — für die lutherischen Gemeinden selbstverständlich gänzlich unverbindlich.

In dem letzten Drittel der Regierungszeit des Landgrafen Karl herrschte überhaupt in Hessen-Kassel eine rücksichtslose und gewaltthätige Bureaukratie, die sich auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens oft in der empfindlichsten Weise zeigte (auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts z. B. durch die von den damaligen Gerichten mit einer eben so unglaublichen Unkunde wie mit einer gleich unglaublichen, fast höhnenden Derbheit vollzogenen Vernichtung desjenigen altheßischen Güterrechts, welches den Namen Waldbrecht führt), auf dem Gebiete

der Kirche aber als völlige Rücksichtslosigkeit gegen Confession und confessionelles Recht auftrat, und vorzugsweise doch keinesweges ausschließlich in Marburg ihren Sitz gehabt zu haben scheint. So wurde im Widerspruch mit dem Westphälischen Frieden (dem Recess vom 14. April 1648) ein lutherischer Superintendent gegen den Ausfall der Wahl und gegen die Protestation der Metropolitane und Pfarrer ernannt (1713); so wollte man, weil die betreffende Behörde den westphälischen Frieden samt dem Recess von 1648 rein vergessen hatte, die lutherische Kirche in Oberhessen zwingen, die Kirchenordnung von 1657 zu befolgen; — so wurde 1729 ein Buch (*Delineatio juris publici ecclesiastici Protestantium*) des damaligen Professors zu Gießen, späteren Vicelanzlers und zuletzt Kanzlers zu Marburg, Johann George Estor, in Marburg wo es gedruckt wurde, mit Beschlagnahme belegt, weil in demselben Melancthon als *inconstans* und *animo flexilis*, Landgr. Philipp als die Lehre Luthers bekennd und in Reichshandlungen vertretend so wie die Augsburgerische Confession gegen den Zwinglianismus beschützend, die Darmstädter Specialwiderlegung als unwiderleglich dargestellt, von L. Moriz aber gesagt war: *quum Marburgi novam concinnaret liturgiam Mauritius et clericos refractarios solum vertere cogeret*. Es sollte eben die historische Wahrheit nicht in *rerum natura* vorhanden sein.

Der in den oberhessischen Schulen seit 1626 eingeführte Katechismus (eine Ausgabe des in der Kirchenordnung von 1573 enthaltenen Katechismus mit Zusätzen von Konrad Dieterich) konnte zwar der lutherischen Kirche in Oberhessen in Gemäßheit des Recesses von 1648 nicht genommen werden, aber das wenigstens wurde nach mancherlei früheren Versuchen noch im Jahr 1745 durchgesetzt, daß die Erklärung dieses (im lutherischen Oberhessen noch jetzt allgemein üblichen, s. g. Darmstädter) Katechismus, welche 1683 von dem Professor Kilian Rudrauff in Gießen verfaßt und in allgemeinen Gebrauch gekommen war, weil dieselbe einige wider den Calvinismus gerichtete Ausdrücke im fünften Hauptstück enthielt, abgeschafft und mit einer andern, dem Superintendenten Breidenbach aufgetragenen und von ihm verfaßten Erklärung vertauscht werden mußte.

27. Die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726.

In diese Zeit fällt denn auch eine Verfügung des Consistoriums zu Rassel, die „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens“ vom 1. Februar 1726, welche zur Einschärfung der Kirchenordnung, der Reformation-Ordnung und anderer guter Ordnungen laut des Eingangs bestimmt ist, und in welcher eine Vorschrift enthalten ist über die Einführung und den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den Volksschulen. Nach dem bisher Ausgeführten kann es nicht Wunder nehmen, daß auch dieser weitere Schritt — es ist der letzte auf der seit den Verbesserungsunkten neben dem kirchlichen Rechte her eingeschlagenen und verfolgten Bahn — noch gethan wurde, doch kommt noch ein besonderer Umstand hinzu, welcher diesen Schritt bestimmter erklären hilft. Der katholische Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz befahl unter dem 24. April 1719 die Abschaffung des Heidelbergischen Katechismus in seinen Landen (namentlich wegen der 80. Frage), und nun verwendeten sich mehrere evangelische Reichsstände, vor allen die reformierten, und unter diesen vorzüglich Landgraf Karl für die Erhaltung der reformierten Confession in der Pfalz und für die Erhaltung dieses Katechismus insbesondere. Namentlich erklärte sich Landgraf Karl unter dem 15. Juni 1719 dahin, dieser Katechismus, welcher als symbolisches Buch von der evangelisch-reformierten Kirche angenommen und auf der Dordrechter Synode dafür anerkannt worden, stehe ohne gemeine Einwilligung nicht zu abotieren. Darauf wurde durch kurfürstliches Patent vom 16. Mai 1720 der freie Gebrauch des Buches so lange gestattet, bis ein anderes, von gesamtan Reichs wegen, für gut befunden worden.

Hier begegnet uns nun endlich auch eine Verufung auf die Dordrechter Synode und auf den Heidelbergischen Katechismus als ein von der evangelisch-reformierten Kirche angenommenes Buch, zwar nicht mit directer Anwendung auf die hessische Kirche, aber doch mit unverkennbarer indirecter Beziehung auf dieselbe; eine doppelte Verufung, welche bis dahin in der hessischen Kirche unerhört und ihrem Rechte geradezu entgegen war.

¶ Eben diesen Passus in dem landgräflichen Schreiben vom 15. Juni 1719 ahmt nun das Kasseler Consistorium in jener „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens“ nach.

Es lautet nämlich die gedachte Vorschrift folgendermaßen:

„Als ordnen und wollen Wir, daß vors künftige, um sothanen heylsamem Endzweck, durch Gottes Beystand, so weit immer möglich zu erlangen

„I. Die Catechisationes an= und vor sich nach dem VI. Cap. „der Kirchen=Ordnung in Städten und Dorffen mit größerm Fleiß und in mehrerer Conformität getrieben werden sollen, „folglich bey dem kleinen Hessisch= und Heydelbergischen Catechismo, als einem von denen Reformirten Kirchen approbirten Symbolischem Buch, die Prediger und Schuldiener allerdings bleiben und für sich aus eigener Macht, ohne Unser Vorwissen, keine andere Catechismos, wodurch die Jugend nur irre gemacht wird, einführen müssen, wobey doch unter denen „Catechumenis der Unterschied, Class und Ordnung zu machen, „daß diejenige so 7. oder 8. Jahr alt, die 5. Hauptstücke der „Christlichen Religion zu lernen haben, mit denen erwachsenen „aber Staffels=weise in Erklärung sothanen Catechismi fortzugehen, und nachgehends selbige allgemählig und gleichsam ohnvermerkt, in den Heydelbergischen Catechismus zu führen, „mithin ihnen vorerst die zehen Gebote Gottes, sodann das „Apostolische Glaubens=Bekänntniß, auch die Lehre vom Gebät, „der Tauffe und vom heiligen Abendmahl daraus zu erklären, „jedoch aber das auswendig daher sagen derer Fragen, ohne „Verstand, gar nicht vor genugsam gehalten werden, sondern „die Catechumeni sobald durch eine deutliche Erklärung auf den „Grund der Wahrheit zu leiten seynd und ihnen, nach dem „Maas jedwedem Capacität, einen Eindruck von ihrem Glend, „Erlösung und Dankbarkeit, bezubringen ist, was aber die „erwachsene Schüler, zumal aus denen Dorffen betrifft, so „seynd selbige eben nicht zu zwingen, daß sie all= und jede „Fragen und Antworten aus dem Heydelbergischen Catechismo „recitiren müssen, sondern allensals genug sein kan, wann „dieselbe die fürnehmsten davon auswendig gelernt, im übrigen

„aber die Lehr-Gründe aus sothanem Heydelbergischen Catechismo nicht allein wohl begriffen, sondern auch durch Sprüche aus heiliger Schrift (als worauf fürnemlich ein Catecheta zu bringen hat) zu bevestigen und solche selbst aufzuschlagen wissen; Wiewolen, denen Umständen nach, sich dem Captul jedwehen Schülers zu accommodiren ist, und mit denen ganz dumm- und einfältigen über die 5. Hauptstück Christlicher Lehr nicht wohl fortgehen läffet: Demnach aber nicht sonder Mühe und Fleiß das heylsame Werk so weit zu bringen stehet; So seynd die Eltern mit Nachdruck zum oftern publice und privatim zu erinnern, daß sie ihre Kinder längstens vom folgenden Jahr an zur Schule, Kirche und Catechisation schicken.“

Außerdem enthält diese „Verordnung“ noch im §. II die Einschränkung der Katechismuspredigten „nach Ordnung des Heftisch- oder Heydelbergischen Catechismi.“

Fragen wir zunächst nach der Berechtigung des Consistoriums zu Kassel, diese Einführung des Heidelbergischen Katechismus vorzuschreiben, so muß die Antwort dahin ausfallen, daß diesem Collegium eine solche Berechtigung überall nicht zur Seite stand ¹⁾. Der Heidelbergische Katechismus war 1563 ausdrücklich verworfen, er war 1608 mit Bestimmtheit abgelehnt worden, er war durch die Kirchenordnung von 1657 ausgeschlossen, durch die in derselben enthaltenen Reverse der Pfarrer und Schullehrer, welche bis dahin völlig unverändert beibehalten worden waren, und woran, wie überhaupt an der

1) Die Gültigkeit dieser Vorschrift kann aus der Gültigkeit der übrigen in dieser „Verordnung statt gem. Auschr.“ enthaltenen Verfügungen zu deren Erlassung das Consistorium befugt war, weil dieselben nur Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Ausführung der Kirchenordnung waren, nicht, und am wenigsten aus der Verordnung vom 21. November 1759 (L.D. 5, 169) abgeleitet werden, da diese letztere sich ganz speciell und ausdrücklich nur auf die Candidatenprüfungen bezieht. Diese Ableitung ist zwar von der theologischen Facultät zu Marburg in ihrem Gutachten vom 10. Sept. 1855 S. 9 versucht worden, indes wird durch dieselbe wol nur derjenige überzeugt werden, welcher entweder die Verordnung vom 21. Nov. 1759 nie gesehen hat, oder die Gesetze das ausagen läßt, was ihm beliebt, wäre es auch das buchstäbliche Gegentheil von dem Wortlaut der Gesetze.

Kirchenordnung irgend etwas zu ändern; das Consistorium nicht berechtigt war, geradezu verboten; das Consistorium war selbst, als Kirchenbehörde, an diese Kirchenordnung gebunden, von welcher es nur mittels einer ahndungswürdigen Gesetzwidrigkeit abgehen konnte. Eine Abänderung der betreffenden Vorschriften der Kirchenordnung konnte nur vom Landesherrn und zwar, nach altheffischer Kirchenverfassung, nachdem zuvor eine Generalsynode darüber wenigstens gehört worden war (denn gerade der Consens in der Lehre gehört noch nach der Reformation-Ordnung von 1656 zu den Gegenständen der Competenz einer Generalsynode, und gehört noch heutiges Tages dazu); beide Requisite fehlen. Zudem durfte das Consistorium nicht gegen die (eben zu jener Zeit neu abgedruckte) Schulordnung vom 7. Juli 1656 anstoßen, durch welche der Heibelbergische Katechismus auf bestimmte Schulklassen beschränkt, einer bestimmten Unterrichtsweise als Hilfsmittel zugewiesen, aber gerade aus den Schulen, in welche derselbe nach der Meinung des Consistoriums eingeführt werden sollte, den deutschen Schulen, ausgeschlossen war.

Rechtlich betrachtet, muß demnach die gedachte Vorschrift als eine ungültige Vorschrift betrachtet werden. Wurde sie aber auf factischem Wege gältig, so steht dem Consistorium zu Rassel und nach dem neueren Staatsorganismus auch dem Ministerium des Innern die Abschaffung dieser Vorschrift zu und jederzeit frei.

Uebrigens ist die Gältigkeit dieser Vorschrift auch geradezu formell nichtig. Der oben ausgeschriebene Satz: „folglich bey dem“ u. s. w. welcher die Vorschrift enthält, ist mit einem „folglich“ an die Verufung auf das 6. Kapitel der Kirchenordnung geknüpft, was den Anschein gibt (vielleicht sogar geben sollte) als sei im 6. Kapitel der Kirchenordnung der Heibelbergische Katechismus vorgeschrieben. Diese Folgerung ist falsch, denn vom Heibelbergischen Katechismus enthält die Kirchenordnung kein Wort, weder im 6. noch in irgend einem andern Kapitel; folglich ist auch der gefolgerte Satz formell unhaltbar.

Am allerwenigsten konnte das Consistorium durch seine Allegation, daß der Heibelbergische Katechismus „ein von denen Reformirten Kirchen approbiertes symbolisches Buch“ sei, denselben zu einem symbolischen Buch der heffischen Kirche machen. Dazu geht

jeder Kirchenbehörde, dazu geht auch dem Landesherrn alle und jede Befugnis ab. Das Aeußerste, was das Consistorium durch widerrechtliche Verfügung *via facti* thun konnte, war die Einführung des gedachten Katechismus als eines bloßen Schulbuchs, in gleicher Linie mit andern, bald einzuführenden, bald abzuschaffenden Schulbüchern.

Fragen wir weiter nach dem Gebrauch, welcher nach Absicht des Consistoriums von dem Heidelbergischen Katechismus gemacht werden sollte, so stellt sich unzweifelhaft heraus 1) daß in der Elementarklasse, in welcher „diejenige so 7. oder 8. Jahr alt“ sich befinden, der Heidelbergische Katechismus nicht, sondern nur der heffische (die fünf Hauptstücke) gebraucht werden soll; 2) daß auch mit den Schülern, welche das gedachte Lebensalter zurückgelegt haben („mit denen erwachsenen“) zunächst nicht der Heidelbergische Katechismus, sondern „stapfelweise eine Erklärung sothanen Catechismi“ (der 5 Hauptstücke) vorzunehmen ist; 3) daß in diesen unter 2, erwähnten Schulklassen neben der wörtlichen Memorierung des heffischen Katechismus die Schüler auf den Grund der Wahrheit, d. h. dahin zu leiten seien, daß sie einen Eindruck von ihrem Glend, Erlösung und Dankbarkeit bekommen, daß mithin die Grundgedanken nicht allein des Heidelberger Katechismus sondern des christlichen Glaubens überhaupt ihnen eingeprägt werden; 4) daß auch die erwachsenen Schüler, welche „unvermerkt“ d. h. ohne ihn in den Händen zu haben, in den Heidelbergischen Katechismus eingeführt worden sind, alsdann, wenn sie denselben in die Hand bekommen, nicht alle Fragen, sondern nur die „fürnehmsten“ aus demselben lernen, und im Uebrigen nur die „Lehrgründe“ aus demselben wol begreifen sollen; 5) daß, wenn auch erwachsene Schüler vorhanden sind, diese aber sich als „ganz dumm- und einfältige“ Schüler zeigen, mit diesen wiederum nicht der Heidelbergische Katechismus, sondern der heffische (die 5 Hauptstücke) getrieben werden soll. Daß aber diese Vorschrift besage, der ganze Heidelbergische Katechismus solle gelehrt und gelernt und in allen Klassen die Schule gelehrt und gelernt werden, daß zumal die „Lehrgründe“ mit dem Memorieren des ganzen Heidelbergischen Katechismus identisch seien, hat nur die theologische Facultät zu Marburg zu behaupten, jedoch nicht zu beweisen ver-

mocht. Der Beweis kann auch nur dadurch gelingen, daß man die Vorschrift das gerade Gegenteil von ihrem Wortlaut sagen läßt. Möglich allerdings, daß auch dieß Verfahren ein Beweis genannt würde.

Die Vorschrift des Consistoriums zu Kassel wurde in dem Bezirke dieser Behörde befolgt, wie denn die gedachte „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens“ in einem völlig ungerechtfertigten Ansehn stand und lange Zeit blieb, gleich als sei in dieser Verordnung alles was man in Niederhessen Kirchenrecht nennen mochte, enthalten. Es ist das ein trauriges Document der in Niederhessen herrschenden gänzlichen Unbekantschaft mit dem wirklich bestehenden Rechte, weshalb dieselbe auch von Ledderhose in der Vorrede zu seinem heftigen Kirchenrecht (1785) verdienter Weise verspottet wird. Da das Consistorium gieng den schwer gesetzwidrigen Schritt weiter, sogar die Reverse der Pfarrer von jezt an dahin abzuändern, daß in No. 12 zwischen den Worten „Pfarrkinder“ und „keinen andern“ eingeschoben wurde „neben dem Heibelbergischen“. Diese Art von Reversen, welche man vom Standpunkte des Rechtes aus nur verfälschte Reverse nennen kann, da sie nach dem bestehenden, nicht abgeänderten und von dem Consistorium nicht abzuändernden Rechte den Inhalt der Kirchenordnung repräsentieren sollten und nunmehr doch nicht repräsentierten, vielmehr demselben widersprachen, kommen zuerst bei den Pfarrerbestellungen aus dem Jahre 1728 vor, und sind seitdem bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in dieser Form vorgelegt und ausgestellt worden. Ein Abdruck dieser verfälschten Reverse steht Landesordn. II, 550—552. Leichtfertige Flüchtigkeit oder Teufcherei hat sich nicht entblödet, diese Reverse für die ursprünglichen auszugeben, wiewol diese nur um drei Blätter rückwärts abgedruckt sind, und der Abdruck der verfälschten sich durch die untergesetzte Jahreszal 17 . . als ein aus dem 18. Jahrhundert stammender selbst kund gibt. Der Revers der Schullehrer dagegen ist niemals geändert worden, und blieb mithin aus demselben der Heibelbergische Katechismus weg, so daß auch das Scheinrecht, welches von dem Kasseler Consistorium in furtiver Weise eingeführt war, nicht zum allgemeinen Vollzuge kam.

Unter dem 1^{ten}. März 1735 erschien dann auch eine landesherrliche

Verordnung, wie es mit den Katechisationen zu halten (Landesordn. IV, 278—279), in welcher es heißt „wie dann auch lechlich und „Fünftens Unser gnädigster Wille und Befehl dahin geht, um „eine Conformitaet in dieser Sache zu erhalten, daß kein anderer, „als der kleine Heffische und Heidelbergische Catechismus durchgehends „tractiert werden soll“. Von dieser Verordnung sagte das Consistorium zu Rassel in einem im Jahr 1771 an das Geheime Ministerium gerichteten Bericht: es sei diese Verordnung längst außer Gebrauch gekommen, und kaum ein paar Jahr in Übung geblieben, da man dieselbe als unausführbar erkannt habe. Es wird das unzweifelhaft richtig sein, indes beweist doch diese Verordnung, daß man in den von dem Consistorium im Jahr 1726 in Gang gebrachten Gedanken fest stand, und noch weit mehr als vierzig, unvergleichbar mehr als achtzig oder hundert Jahren früher sich für entschieden reformiert hielt. Der Lehrbestimmungen der Kirchenordnung geschieht um diese Zeit fast nirgends mehr Erwähnung, und die kirchliche Gesetzgebung als solche war schon damals fast ganz in Vergessenheit gekommen, mit der weltlichen ganz und gar vermischt worden, so daß man weltliche wie kirchliche Anordnungen traf, wie es eben der Augenblick mit sich brachte, ohne sich um Vergangenheit und Zukunft zu bekümmern — daß aber diese Anordnungen eben darum wenig oder gar keine Folgsamkeit, ja kaum Beachtung fanden, und in wenig Jahren gänzlich obsolet wurden. Die Landesordnungen geben aus jener Zeit hiervon nur allzuviel wenig rühmliche Belege. Daß übrigens durch jene Verordnung des Königs und Landgrafen der Rechtsbestand der Kirchenlehre in keiner Weise geändert werden konnte, versteht sich ganz von selbst.

Seit dieser Zeit 1730—1740 wurde in Niederhessen der Heidelberger Katechismus dem heffischen Katechismus beigegeben und beigegeben, und es wurde auch wirklich der Heidelberger Katechismus bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, wenn auch nicht in allen, doch in sehr vielen niederhessischen Schulen getrieben. Im Jahr 1746 ordnete auch das Consistorium zu Rassel an, daß die Verteidigung des Heidelbergischen Katechismus, welche der Metropolitan Döring zu Borken 1745 zu Hersfeld herausgegeben hatte (der Heidelb. Kat. wider die ungegründete und lieblose Einwürfe des sogenannten Hiobs

und Simsons aus h. Schrift mit Beistimmung der gesunden Vernunft — vertheidigt) von einem jeden Pfarrer in seiner Gemeinde angeschafft werden solle. Da indes der Confirmationsact das Hersagen der fünf Hauptstücke erforderte, so wurden auch diese gelehrt und gelernt. In den reformirten Kirchspielen Oberhessens dagegen wurde der Heidelberger Katechismus nicht gebraucht; die Abdrücke des hessischen Katechismus, welche bis in die achtziger Jahre des Jahrhunderts in Marburg erschienen sind, haben den Heidelbergischen Katechismus nicht in ihrer Begleitung.

Der Superintendent Ungewitter zu Kassel, welchem wie die Acten ausweisen, ein richtiger Blick in die Rechte und Bedürfnisse der Kirche bewohnte, erklärte 1771, kurz nach seinem Amtsantritt in einem Visitationsbericht dem Consistorium zu Kassel, es sei der Heidelberger Katechismus einst nur in subsidium eingeführt worden; da nun der Heidelberger Katechismus mit dem kirchlich günstigen hessischen Katechismus sich nicht vereinbaren lasse, namentlich auch das Lernen zweier Katechismen den Schulunterricht in der nachtheiligsten und wahrhaft unheilbaren Weise störe, so trage er auf Beseitigung des Heidelberger Katechismus an. Das Consistorium aber und vor allem der Biceanzler Lennep war wie sonst auch hier darauf bedacht, die Auctorität des Superintendentenamts, in welches mit Ungewitter eine, weil selbstbewusste und charakterfeste, höchst unbequeme Persönlichkeit war eingesetzt worden, in dieser Person Ungewitters zu brechen. Da nun Lennep nicht allein das Consistorium sondern auch das Geheime Ministerium beherrschte, welches letztere in Folge der Affecurationsacte vom 28. October 1754 während der Regierung des katholischen Landgrafen Friedrich II. alle Religionsangelegenheiten allein „kraft perpetuirlicher Commission und Vollmacht“ (ohne alle und jede Einmischung des Landesherrn) zu besorgen hatte, so wurde, übrigens nach langen Verhandlungen, in welchen unablässig gegen Ungewitter halb von dieser Seite halb von jener operiert worden war, im Consistorium votiert, „daß der Heidelbergische Catechismus als ein in der Reformirten „Kirche überall angenommenes und eingeführtes Symbolisches Buch „keinesweges abgeschafft, sondern fernherhin beibehalten werden solle“, in diesem Sinne an das Geheime Ministerium berichtet, und von diesem resollviert: „das Gutachten (des Consistoriums) wird approbiert.“

Darauf erließ das Consistorium das Ausschreiben vom: 1. Mat 1777, (Bd. 6, 891) welches, übrigens nur an das geistliche Ministerium in Cassel gerichtet, den eben aus der Abstimmung und dem Berichte des Consistoriums entnommenen Passus enthält. Die Wirkung dieses Ausschreibens war keine dauernde; schon vor dem Jahr 1790 war der Gebrauch des Heidelbergischen Katechismus in sehr großem Umfange erloschen, und erlosch zwischen 1800—1806 gänzlich. An seine Stelle trat — und zwar länger als dreißig Jahre geradezu ausschließlich — der Pfeifferische Katechismus (Entwurf zum Unterricht im Christentum 1778) welcher schon seit dem Jahre 1780 in Gemäßheit eben jenes Consistorial-Ausschreibens sich zu verbreiten angefangen hatte, und den Heidelbergischen Katechismus zuerst aus den Katechisationen, dann aus dem Confirmanden-Unterricht, endlich auch aus den Schulen gänzlich verdrängte.

Das praktische Resultat unserer Erörterung können wir kurz dahin zusammen fassen: Die evangelische hessische Kirche im Ganzen war bis zum Jahre 1605 unzweifelhaft lutherisch, wie es die Kirche in dem kasselschen Oberhessen und im Großherzogtum Hessen noch jetzt ist und diesen Namen trägt. Die niederhessische Kirche aber trägt nun einmal den Namen einer reformierten Kirche wegen ihrer Cultusformen, und wird, so lange sie denselben trägt, eine unbequeme und vereinsamte Stellung unter den übrigen evangelischen Kirchenkörpern einnehmen; in der Lehre ist sie lutherisch, gleich der oberhessischen Kirche und der Kirche im Großherzogtum Hessen, wenn wir uns nach dem durch unsere Kirchenordnung und unsere Norma docendi bestimmten Rechte richten wollen; — sollten wir aber vorziehen, den Namen, welchen die niederhessische Kirche trägt, auch in der Lehre zur Geltung bringen zu wollen, so bleibt für verständige, zusammenhängend denkende Männer, zumal für Theologen, welche nicht dem Denken überhaupt den Abschied gegeben haben, nichts übrig, als sich zu derjenigen Lehre zurück zu wenden, welche 1661 im Kasseler Colloquium sich ausgesprochen hat, in Folge hiervon aber auch die Norma docendi

in der Reformationordnung und Consistorialordnung, so wie die Kirchenordnung von 1657 gänzlich umzustürzen. Theologie und Kirche waren seit 1661 mit einander im schneidendsten Widerspruche. Denn das ist das Allerunzweifelhafteste: die Theologie war in Heffenkassel während der letzten zwei Drittel des 17. Jahrhunderts weder lutherisch noch melanchthonisch, sondern streng prädestinarianisch-reformiert. Dem Rechte widersprach dieß und würde es noch heute ins Angesicht widersprechen. Zwischen diesen zwei Dingen: entweder zu dem bestehenden Rechte entschieden zurückzukehren oder dasselbe definitiv zu beseitigen wird die jüngere Mitwelt und die Nachwelt in Niederheffen zu wählen haben. Alle Zustände in der Menschenwelt aber, die einzelnen zeitlichen Kirchengemeinschaften nicht ausgenommen, haben nur dann eine Zukunft, wenn sie auf dem Rechte unerschütterlich beharren. Verfälschung des Rechts bringt den langsamen und schmählischen Untergang innerer Fäulnis, Beseitigung des Rechtes den schleunigen Untergang eines bösen und schnellen Todes. Der Herr Christus wird zwar Seine Kirche, die Sein Leib ist, und nicht auf Menschengemeinschaft stehet, sicherlich erhalten bis zu Seiner Wiederkunft, aber einzelnen Kirchenkörpern kann Er den Leuchter von seiner Stätte stoßen.

Beilage I.

Die Wittenberger Concordie vom 29. Mai 1536.

Im Allgemeinen möge bemerkt sein, daß wir vier Augenzeugen-Berichte über die Verhandlungen besitzen, durch welche die Concordie zu Stande gebracht wurde, einen in doppelter Recension von sächsischer, drei von oberländischer Seite. Der erstere rührt her von Friedrich Necum (Myconius), in kürzerer Fassung in der Gründlichen wahrhaftigen Historia von der Augsb. Confession 1584 Bl. 324 f. (Quartausg. Bl. 159 b), in ausführlicherer, an Veit Dietrich gerichteter Darstellung, nachdem dieselbe 1581 von Selnecker herausgegeben worden, in dem eben genannten Werke Bl. 327 ff. (Quartausg. Bl. 160 b ff.), sodann auch in der Altenburger und in der Walchschen Ausgabe von Luthers Werken. Die oberländischen Relationen sind verfaßt von Bucer (in seinen Vetera Nova und dann in dem 1577 erschienenen einzigen Bande der Gesamtausgabe seiner Werke S. 648 f.), von Martin Frecht (zuerst in Ludwig Kabe Martyrbuch 1557 4r Thl. und daraus in dem zweiten 1565 zu Gisleben erschienenen von Aurisaber herausgegebenen Supplementbande zu der Jenaer Ausgabe von Luthers Werken Bl. 364—366, sodann in der angeführten Historia Bl. 379 b, Quartausg. Bl. 186 b ff., neuerlich in Heim Reformation der Reichsstadt Ulm 1851 S. 328 f.), und von Johann Bernhardi in Frankfurt (in Ritter ev. Denkmäl 1726 S. 346—364 und daraus im 17. Bande der Walchschen Ausg. von Luthers Werken S. 2543 f.). Vgl. Löschers Hist. motuum 1, 223 f., Salig 1, 422 f. Pland III, 1, 377 ff. Rubelbach Reformation Luthertum und Union S. 363—397.

Die Concordie selbst ist zwar oft abgedruckt worden, aber selten vollständig und correct. Sämtliche vier Artikel (Abendmal, Kinder-taufe, Absolution und Kirchengemeinschaft) finden sich lateinisch bei Bucer a. a. D. p. 666 f. (welcher bereits 1536 zu Urzel eine Ausgabe der Concordie in deutscher und lateinischer Sprache besorgt haben soll), deutsch bei Kabe a. a. D. und daraus in Luthers WM. Gisl. 1565 ff. Bl. 366 a—367 b, und bei Lauze heftische Chronik 1, 192—195. Diese deutschen Recensionen haben aber den auffallenden Mangel, daß im 1. Artikel vom Abendmal die Aner-

kennung der Augsburgerischen Confession und der Apologie fehlt¹⁾. Die übrigen Abdrücke, welche mehr als den ersten Artikel enthalten, lassen zwar diese Anerkennung nicht, dagegen aber den Artikel von der Kirchengemeinschaft aus: Gudenus Codex diplomaticus 4, 644—645 f. lateinisch, aus einem Schreiben des Weibbischofs Marius zu Würzburg vom 1. Sept. 1538; der 1. u. 2. Artikel sind im Abdruck abgekürzt); Straßburger Kirchenordnung 1598 S. 32—39, lateinisch und deutsch; daraus „Christliche Confession (b. h. symbolische Bücher der hess. Kirche Darmstädter Theils) Marburg 1626; Nitter evang. Denkmal von Frankfurt 1726. 4. S. 236—239 (und deutsch aus einem Druck von 1592); Neubauer Formula Concord. Witteb. Glessae 1745. 8. (sehr mangelhaft); Hessisches Hebräer 6, 672—685 (deutsch und lateinisch, von G. H. M. Pfaff). Doch darf man darum diesen Artikel von der Kirchengemeinschaft nicht etwa für unecht halten; die Verfasser der Historia der A. G. (L. Kirchner, R. Selnecker, M. Chemnitz) erkennen denselben ausdrücklich an (Quartausg. 1584 Bl. 186 a).

Der erste Artikel, auf welchen es hauptsächlich, ja eigentlich allein, ankommt, ist, ohne Beigabe der übrigen Artikel, unzählige Male abgedruckt worden. Die deutsche Recension findet sich nach einem Autograph Luthers in Ghyträus Historie der Augsb. Conf. (Frankfurt 1577 Bl. ccxj; 1580 Bl. 374 a, nicht aber in den beiden Rostocker Ausgaben 1576); daraus in der Historie der A. G. Bl. 339 (1584 4. Bl. 166 b). Die deutsche und die lateinische Recension steht bekanntlich in der Concordienformel, Solida declaratio Artikel VII; eine, aus dem sächsischen Archiv entnommene lateinische Recension in Siedendorfs Commentarius de Lutherismo 3, 132 (für welche Fried im deutschen Siedendorf eine genaue Copie aus Frechts Handschrift in deutscher Sprache Sp. 1533—1535 eingerückt hat; man sieht aus derselben, daß der vorher angegebene Mangel der Anerkennung der A. Conf. und Apologie nicht in der Handschrift, sondern in dem nachlässigen Abdruck bei Rabe welchen Aurifaber 1565 bloß copierte, seinen Grund hat). Einen fehlerhaften Abdruck besorgte 1817 v. Rommel in seiner Kurzen Geschichte der hessischen Kirchenverfassung S. 45—47, nicht aus einem Autograph Luthers, wie er hess. Gesch. 4, Anm. S. 581 sagte, sondern von einer unzuverlässigen Aufzeichnung des Fabronius.

In dem hier folgenden Abdruck ist die Straßburger Kirchenordnung von 1598, als ein kirchlich gültiges Document, welches ohnehin bereits für den Abdruck in den symbolischen Büchern der

1) Nitsch, welcher in seinem Urkundenbuch der ev. Union 1853 S. 64—67 die Concordie aus dem Giesebener Supplementbände abgedruckt hat, bleibt bei seinem Original mit solcher Treue, daß er nicht allein diesen Mangel, sondern auch den Druckfehler Sursfeld statt Fürseld in seinen Abdruck überträgt.

heftischen Kirche Darmstädtischen Theils maßgebend gewesen ist, zum Grunde gelegt worden.

Audivimus D. Bucerum explicantem sententiam suam et aliorum, qui una affuerunt¹⁾, de Sacramento corporis et sanguinis Christi, hoc modo.

Confitentur²⁾ iuxta verba Irenaei, constare Eucharistiam duabus rebus, terrena et coelesti. Itaque³⁾ sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem. Et quanquam negant fieri transsubstantiationem, nec sentiunt fieri localem inclusionem in pane, aut durabilem aliquam conjunctionem, extra usum Sacramenti, tamen concedunt, sacramentali unione panem esse corpus Christi; hoc est, sentiunt porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi⁴⁾. Nam extra usum, cum asservatur in praxide, aut ostenditur in processionibus⁵⁾, sentiunt non adesse corpus Christi.

Deinde hanc institutionem Sacramenti sentiunt valere in Ecclesia, nec pendere ex dignitate ministri aut sumentis. Quare sicut Paulus ait etiam indignos manducare sacramentum⁶⁾, ita sentiunt, porrigi vere corpus Christi⁷⁾ et sanguinem⁸⁾ etiam indignis, et indignos⁹⁾ sumere, ubi servantur verba et institutio Christi, sed tales sumunt ad iudicium, ut Paulus ait, quia abutuntur Sacramento, cum sine¹⁰⁾ poenitentia et sine fide eo utuntur. Ideo enim propositum¹¹⁾ est, ut testetur, illis applicari¹²⁾ beneficia Christi, et fieri eos membra Christi, et ablui sanguine Christi¹³⁾, qui agunt poenitentiam, et erigunt se¹⁴⁾ fide in Christum.

Cum autem pauci convenerimus, et opus sit utrinque rem ad alios Conclonatores et Superiores referri¹⁵⁾: nondum licet nobis de concordia pacisci, priusquam ad alios retulerimus. Cum autem profiteantur omnes¹⁶⁾, se juxta Confessionem et Apologiam Principum Evangelium profitentium in omnibus articulis sentire et docere velle, maxime cupimus sanciri et constitui

1) Audivimus (Audiamus Seck.) Bucerum explicantem suam et aliorum concionatorum qui una adfuerunt sententiam F. C. qui non interfuerunt Gud. 2) Confitemur Buc. F. C. 3) Proinde F. C. 4) Der Sag: hoc est — corpus Christi fehlt in dem Abdrucke Pfaffe Heff. Geb. opfer 6, 673. 5) processionibus, ut sit a Papistis (apud Papistas F. C.) sentiunt Buc. Seckend. Gud. 6) sacramentum fehlt Buc. und Straßb. Kirchenordnung. 7) Christi fehlt Buc. 8) sanguinem Domini Buc. 9) indignos vere illa sumere F. C. §§D. 6, 674. 10) sine vera poenitentia F. C. §§D. 6, 674. 11) enim institutum est F. C. §§D. 12) applicari gratiam et beneficia F. C. §§D. 13) membra Christi, illos inseri Christo et sanguine ejus ablui F. C. §§D. 14) in fide Buc. 15) referre Buc. 16) omnes profiteantur Buc.

concordiam; et spes est nobis, si reliquis utrinque ita consentiant¹⁷⁾), solidam futuram concordiam.

Subscripserunt

Wolfgangus Capito Doctor, Minister verbi Ecclesiae Argentinenensis.

Martinus Bucerus, Minister ejusdem Ecclesiae.

Martinus Frechtus, Ecclesiae Ulmensis in verbo minister.

Jacobus Ottherus, Licentiatuſ Theolog., Minister Ecclesiae Esslingensis.

M. Bonifacius Wolffhart } Ecclesiae Augustanae ministri.
18) Wolfgangus Musculus }

M. Gervasius Scholasticus, Memmingensis Ecclesiae pastor.

Johannes Bernhardt, Francofordiensis Ecclesiae pastor.

M. Martinus Germani, Furfeldensis Ecclesiae minister.

Matthaeus Alberus¹⁹⁾, Ecclesiae Reutlingensis pastor.

Johannes Schradinus, Diaconus Ecclesiae Reutlingensis.

Martinus Lutherus, Doctor.

Justus Jonas Doctor, Praepositus Witebergensis.

Caspar Cruciger, Doctor.

Johannes Bugenhagius Pomeranus D.

Philippus Melancthon.

Justus Menius, Isenacensis.

Fridericus Miconius, Gotthensis.

De Baptismo Infantium²⁰⁾.

Omnes sine ulla dubitatione consenserunt, quod necesse sit infantes parvulos²¹⁾ baptizari. Cum enim promissio salutis pertineat²²⁾ ad infantes, et non pertineat ad illos, qui sunt extra ecclesiam, necesse est eam applicari²³⁾ infantibus²⁴⁾, qui sunt in ecclesia²⁵⁾, et adungere eos membris ecclesiae. Cumque²⁶⁾ dictum sit, non est voluntas Patris, ut pereat unus ex illis, constat, infantibus per baptismum contingere remissionem peccati originalis, et donationem spiritus sancti, qui in eis efficax est, pro ipsorum modo. Rejicimus enim errorem illorum, qui imaginantur infantes placere Deo, et salvos fieri sine actione aliqua Dei, cum Christus²⁷⁾ dicat, nisi si²⁸⁾ quis

17) consenserint Buc. 18) M. Wolfgang. Geſſ. Geb. D. 6, 675. 19) Aulberus Geſſ. &D. 6, 676. Bei Ghytr us nennt ſich Capito Pastor in vrbe Argent. Ecclesiae Christi, Frecht nach minister: Licentiatuſ Theologiae, Otther nicht minister ſondern pastor, Bernhardt aber nicht pastor, ſondern minister, Wolffhart hei t Lycosthenes, und, wie Musculus, minister in verbo. Die Unterschrift des J. Jonas fehlt bei Ghytr us und in dem Abdruck bei Gudenus Cod. dipl. 20) De baptismo De baptismo infantium omnes Buc. 21) parvulos fehlt Buc. 22) etiam ad Buc. 23) applicare Stra b. &D. 24) infantibus per ministerium Buc. 25) qui sunt in ecclesia fehlt Buc. 26) cumque de talibus infantibus qui sunt in ecclesia dictum sit Buc. 27) Christus clare dicat Buc. 28) si fehlt Buc.

renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest intrare ²⁹⁾ regnum coelorum.

Et si igitur nos non intelligimus, qualis sit illa actio Dei in infantibus, tamen certum est, in eis novos et sanctos motus effici, sicut et in Johanne in utero novi motus fiebant. Nam etiamsi non est imaginandum, quod infantes intelligant, tamen illi motus et inclinationes ad credendum Christo et diligendum Deum sunt aliquo modo similes motibus fidei et dilectionis. Hoc dicimus, cum infantes dicimus fidem habere. Ideo enim sic loquimur, ut intelligi possit, quod infantes non fiant sancti et salvi sine actione divina in ipsis.

Quamquam igitur mos est alicubi, ut certis diebus publice administraretur Baptismus, tamen docendi sunt homines, si quid periculi est vitae infantum, ut eos interim baptizari curent; et ministri debent talibus impartiri ³⁰⁾ Baptismum.

De Absolutione.

De absolutione optant omnes, ut in ecclesia ³¹⁾ etiam privata absolutio conservetur, et propter consolationem conscientiarum, et quia valde utilis est ecclesiae disciplina illa, in qua privatim audiuntur homines, ut imperiti erudiri possint. Nam profecto tali colloquio et examine opus est rudioribus. Neque ideo vetus confessio et enumeratio delictorum probanda aut requirenda est, sed colloquium illud propter absolutionem et institutionem conservetur.

Subscriperunt, ut supra.

De colenda communione et disciplina Ecclesiae ³²⁾.

Recipiunt se omni studio ad sacram communionem invitatos omnes. Ita dabunt operam, ut sacra communio in verbo, sacramentis et precibus publicis digne colatur: nec quisquam se pro Christiano habeat, qui se sacris coetibus et usu sacramentorum subducit. His juventutem et singulariter eos, qui literis instituuntur, adsuafacere sedulo curabunt.

Wir haben gehört, wie Herr Martinus Bucer seine und der andern Prädicanten meinung, so mit ihme auß den Stätten kommen seind, von dem heiligen Sacrament des Leibes vnd Blutes Christi erkläret haben, nemlich also ¹⁾.

29) intrare in regnum Buc. 30) impartiri Buc. 31) ecclesiam Druckfehler der Straßb. Kirchenordnung. 32) Dieser Artikel findet sich nur bei Bucer, fehlt der Straßb. K.O. u. f. w. 1) Dieser Satz: „Wir haben gehört — nemlich also“ fehlt bei Rabe und Luthers WW. Giel. 1565. Bl. 366^b. hat, nemlich Frecht.

Sie bekennen, lauts der Wort Irenaei, das in diesem²⁾ Sacrament zwei ding seind, ein³⁾ Himmlisch vnd ein⁴⁾ irdisch. Demnach halten vnd lehren sie, das mit dem Brod vnd⁵⁾ Wein warhafftig vnd wesentlich zugegen sey, gereicht⁶⁾ vnd empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi⁷⁾. Vnd wiewol sie keine Transsubstantiation, das ist, eine wesentliche verwandlung Brots vnd Weins in den Leib vnd Blut Christi glauben⁸⁾, auch nit halten, das der Leib vnd Blut Christi localiter das ist räumlich ins Brod eingeschlossen oder sonst beharrlich damit vereint werde, außer der Niesung des Sacraments⁹⁾, Doch so lassen sie zu¹⁰⁾, das durch Sacramentliche Eynigkeit¹¹⁾ das Brod sei der Leib Christi, das ist, sie halten¹²⁾, Wan das Brod gereicht wird, so seie zugleich auch gegenwertig vnd werde warhafftig vbergeben¹³⁾ der Leib Christi. Dann auffser¹⁴⁾ der Niesung, so man¹⁵⁾ das Brod beiseits legt, vnd behelt's im Sacramentheußlin¹⁶⁾ oder in der Procession¹⁷⁾ umbtreget vnd zeigt, wie im Papstumb geschieht, halten sie nicht, das Christi Leib zugegen seie.

Zum andern¹⁸⁾ halten sie, Das die Einsatzung dieses Sacraments, durch Christum geschehen, kräftig sei in der Christenheit, vnd das es nicht lige¹⁹⁾ an der würdigkeit oder unwürdigkeit des Dieners, so das Sacrament reicht²⁰⁾, oder des, der es²¹⁾ empfähet. Darumb wie S. Paulus sagt, Das auch die unwürdigen das Sacrament nieshen, Also halten sie, das auch den unwürdigen warhafftig dargereicht werde der Leib vnd das Blut Christi, vnd die unwürdigen warhafftig dasselbig empfangen, So man des Herren Christi einsatzung vnd befehl helt²²⁾. Aber solche empfangens zum Gericht, wie S. Paulus sagt, dann sie mißbrauchen des heiligen Sacraments, weil sie es ohne wahre buß vnd ohne glauben empfangen. Dann es²³⁾

2) Diesem heiligen Sacr. R. L. 3) eins L. Frecht. Chytr. 4) eins L. Fr. Chytr. 5) vnd mit dem Wein L. 6) vnd dargereicht L. Fr. Chytr. 7) Der ander Artikel. L. 8) die Worte: „das ist — glauben“ fehlen L. Fr. Chytr. Statt deren steht das Wort halten. 9) beharrlich, (bleiblich Fr. leidlich Chytr.) außserhalb der Niesung des heiligen Sacraments damit v. w. L. Fr. 10) so bekennen sie doch vnd halten L. Lauze. 11) um sacramentlicher einigkeit willen L. 12) halten vnd glauben L. Lauze. 13) anstatt der Worte „wenn das Brod — vbergeben“: das mit samt dem Brod warhafftig zugegen sei vnd warhafftig dargereicht werde L. so das Brod dargereicht wird, das alsdann zugleich gegenwärtig sey vnd warhafftig dargereicht werde Fr. Chytr. Der Satz: „das ist — Leib Christi“ fehlt in der G. F. 14) außserhalb dem gebrauch vnd der n. L. 15) man nemlich das L. 16) vnd in die Monstrangen oder Sacramentheußlin einschleusst L. 17) in Processionen oder Creutzgengen L. 18) Der dritte Artikel: Demnach L. Zum dritten halten vnd glauben wir Lauze. 19) das sie nicht steht oder ligt L. Lauze. 20) des der es reicht L. 21) oder selber empf. L. 22) wort vnd einsatzung L. 23) denn das heilige Sacrament ist L. Lauze. es ist darum aufgesetzt Fr. Chytr.

ist darumb eingefezet, das es zeuge, das denen die Gnade vnd wolthaten Christi zugeeignet²⁴⁾ werden, vnd das die Christo eingeleibet²⁵⁾ werden, so da wahre buß thun, vnd sich durch den Glauben an Christum trösten²⁶⁾.

Dieweil aber vnser wenig zusamen kommen, vnd es von nächten ist, das wir es zu beiden theilen auch an andere Prediger vnd Oberkeiten bringen, So künden wir vns noch zur zeit der Concordia nit gänzlich vergleichen, ehe wir es andern fürbringen. Dieweil sich aber alle erklären, das sie der Euangelischen Fürsten Confession vnd Apologia gemetz in allen Articulen halten vnd lehren wollen, So wünschen wir von herzen, das die Concordia ergänzet vnd bestättiget möge werden, Vnd hoffen, wann auch die vbrige sich also vergleichen, es werde eine beständige Concordia werden²⁷⁾.

Es haben vnderscrieben

Wolfgangus Capito, Doctor.	
Martinus Bucerus.	
Martinus Frecht, von Elm.	
Jacobus Otther, von Eßlingen.	
Mag. Bonifacius Wolffhart	} von Augspurg.
Wolfgangus Musculus	
Mag. Geruasius Schuler, von Memmingen.	
Johannes Bernharbi, von Frankfurth.	
Mag. Martinus Germani, von Furfelbt.	
Johannes Schradinus	} von Neutlingen.
Mattheus Alberus	
Martinus Lutherus.	
Iustus Jonas, Doctor, Probst.	
Caspar Creukiger, Doctor.	
Johaunes Bugenhagen, Pfarrer.	
Philippus Melanchthon.	
Iustus Menius, von Isenach.	
Fridericus Merum, von Gottha.	

24) alda geeignet Fr. alda zugeeignet Chytr. Cf. 25) vnd durch das Blut gewaschen Fr. Chytr. Cf. 26) bezeuge, das allen denen, die ware buß thun, vnd sich widerumb durch den Glauben an den Herrn Christum trösten, die gnad vnd wolthat Christi zugeeignet, sie dem Herrn Christo eingeleibet vnd durchs Blut Christi gewaschen werden L. Lauze. 27) Der Satz: „Dieweil aber — Concordia werden“ fehlt N. L. Lauze Cf. Bei Chyträus lautet derselbe: Dieweil aber auff dimal vnser wenig sind zusamen kommen, vnd diese sachen auch an die andern Prediger vnd Oberkeit beiderseits gelangen muß, können wir die Concordia noch nicht beschließen, zuvor vnd ehe wir es an die andern gelangen lassen. Nachdem aber diese alle bekennen, das sie in allen Articulen der Confession vnd Apologie der Euangelischen Fürsten gemetz vnd gleich halten vnd lehren wollen, wolten wir gern vnd begeren auffß höchst, das eine Concordia auffgericht würde. Vnd wo die andern beiderseits juen diesen Artikel auch gefallen lassen, haben wir gute hoffnung, daß ein beständige Concordia vnter vns auffgericht werde.

Von der Kinder Tauff²⁸⁾.

Es seind alle einhellig vnd ohne zweiffel, das es nothwendig seie, das man die kleinen Kinder tauffe²⁹⁾. Dann dieweil die verheißung der Seligkeit³⁰⁾ den Kindern zugehöret, vnd doch nit zugehöret denen, die außershalb der Kirchen seind, So ist ja nohtwendig, das die verheißung denen Kindern zugeeignet werde, die in der Kirchen sind, vnd das man sie, als Glieder, der Kirchen einuerleibe³¹⁾. Vnd dieweil gesagt wirt³²⁾, Es ist nit der will des Vatters, das deren eins umbkomme, So ist gewiß, das den Kindern durch den Tauff widerfahre vergebung³³⁾ der Erbsünde, vnd die Gabe des heiligen Geistes, der in ihnen kräftig³⁴⁾ ist, nach ihrer maß. Dann wir verwerffen den Irrthumb derjenigen, welche ihnen einbilden³⁵⁾, die Kinder gefallen Gott, vnd werden selig, ohne einige³⁶⁾ würckung Gottes³⁷⁾. Dann Christus sagt, Es sei dann, das jemand widergeboren werde auß dem wasser vnd Geist, So kan er in das Reich Gottes nit kommen.

Wiewol wir nun nit verstehn³⁸⁾, wie die würckung Gottes in den Kindern beschaffen seie³⁹⁾, So ist doch gewiß, das in ihnen newe vnd heilige⁴⁰⁾ bewegung geschehen, Wie dan in Johanne dem Täufer da er noch in Mutterleibe war, solche newe bewegungen geschehen seind. Dann wiewol wir vns nit einbilden sollen, das die Kinder verstehen, So seind doch dieselbige Bewegungen vnd Neigungen, Christo zuglauben vnd Gott zulieben, etlicher massen gleich den Bewegungen des Glaubens vnd der Liebe. Das verstehen wir, wann wir sagen, die Kinder haben den⁴¹⁾ Glauben. Dann wir reden darum also, auff das man verstehen könne, das die Kinder nit heilig vnd Selig werden, ohn Gottes⁴²⁾ würckung in ihnen. Darumb, wiewol an etlichen orten der brauch ist, das man auff gewisse Tage den Tauff reichet, So soll man doch die Leute lehren⁴³⁾, das sie auch vnter dessen ihre Kinder tauffen lassen, wann gefahr des lebens vorhanden, Vnd die Kirchenbiener sollen auch solchen den Tauff mittheilen.

28) Von der heiligen Tauffe L. 29) Von der heiligen Tauffe haben sie alle vn einigen zweiffel sich des verglichen, das die Kindertauffe notwendig sey L. 30) verheißung des heils auch L. Lauze. 31) das man jnen solche verheißung durch den Dienst der Kirchen applicire vnd zueigene, vnd sie zu den andern gliedern der Kirche hinzu thue L. Lauze. 32) Der Herr Christus von solchen Kindern so in der Kirchen seind gesagt hab L. 33) mitgetheilt werde die abwaschung L. Lauze. 34) vnd thetig L. Lauze. 35) tichten vnd treumen L. Lauze. 36) besondere L. Lauze. 37) in jnen L. Lauze. 38) man nicht eigentlich wissen kan L. Lauze. 39) welcher gestalt vnd auff was weise solche würckung Gottes in ihnen geschehe L. Lauze. 40) vñungen oder L. 41) das die Kinder eigenen Gl. haben L. Lauze. 42) an eine besondere würckung Gottes L. Lauze. 43) in alle wege des vermanen L. Der Satz: „Darumb — mittheilen“ fehlt bei Lauze.

Von der Absolution.

Die Absolution betreffend⁴⁴⁾, wünschen⁴⁵⁾ alle, das in der Kirchen die Priuat Absolution erhalten werde, zum theil⁴⁶⁾ wegen des Trosts der Gewissen, zum theil⁴⁷⁾, weil solche⁴⁸⁾ der Kirchen sehr nuß ist, da man die Leute in sonderheit verhöret, damit die unwissende mögen berichtigt werden. Dann fürwar die unverständige solches Gesprächs vnd Verhör wol bedürffen. Doch soll man darumb die alte⁴⁹⁾ Beichte vnd Erzählung der sünden nicht billichen, noch fordern⁵⁰⁾, Sondern man soll solches Gespräch⁵¹⁾ wegen der Absolution vnd der Unterweisung behalten⁵²⁾.

Von der Communion vnd Gemeinsam der Kirchen.

Haben sie sich bewilliget, das sie meniglich zu gemeinschaft der Kirchen mit höchstem ernst vermanen, vnd sich in allwege des beuleiffen wollen, damit solche gemeinschaft im Wort, Predigt hören, in den heiligen Sacramenten vnd im Gebet, ernstlich vnd wie es sich gebürt, erhalten werde⁵³⁾.

44) Sie L. 45) vnd begeren L. 46) nicht allein von wegen L. Lauze. 47) sondern auch L. 48) dieweil in alle wege diese Disciplin L. Lauze. 49) Depstische L. 50) doch sol die — weber gebilliget noch angerichtet werden L. 51) freundtliche vnterredung vnd ratsfragung L. 52) Es haben vnder schreiben wie oben Straßß. RD. GHD. 53) Hier folgen in Luthers WW. a. a. D. 367^{a-b} die oben verzeichneten Namen: Wolfgangus Capito, Doctor u. Diener des Worts zu Straßburg; Martin Bucer Diener des Worts zu Straßburg; Jacobus Otther, Licentiat vnd Diener der Kirchen zu Esslingen; Bonifacius Wolffart M. und Diener der Kirchen zu Augsburg; Wolfgangus Meußlin Diener der Kirchen zu Augsburg; Geruasius Schüler M. und Pfarrer der Kirchen zu Memmingen; Johannes Bernhardi, Diener der Kirchen zu Frankfurt; Martinus German Prediger zu Eurfeld (Druckfehler statt Fürfeld); Mattheus Alberus, Pfarrer zu Reutlingen; Johannes Schradinus Diacon zu Reutlingen. Martinus Luther Doctor. Iustus Jonas Doctor. Caspar Kreuziger Doctor. Ioannes Bugenhagenius Pomeranus Doctor. Philippus Melancthon. Iustus Moenius zu Eßennach Pfarrer. Fridericus Miconius zu Gotha Pfarrer.

Beilage II.

Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an den Herzog Christoph von Württemberg, vom 23. Mai 1563.

(Von einer mit dem Concept verglichenen Abschrift.)

Unser freuntlich Dienst vnd was wir liebs vnd gutts vermügen zuuor Hochgeborner Fürst, freuntlicher lieber Vetter, Schwager vnd Schweher. Wir seindt nechstvergangen Montag den morgen vor essen zue dem Pfalzgrauen Churfürsten gein Heibelbergt kommen, der vns eine guthe halbe meill wegs entgegen geritten, Da hat sich zuegetragen, das wir mit S. Lieb von dem Cathechismo. den S. L. hat außgehen lassen, geredt, vnd gesagt. Wir hetten woll leiden mügen, das er sich so gar von der Augspurgischen Confession nicht gewendet, dan er ein guthe bekantnuß zue Raumburgt gethan. Daruf er geantwortt. er sei noch der Augspurgischen Confession, dan viel Dinge stünden in solcher Confession, die nicht volthomen erkliert, Als sonderlich vonn der Messe, die darnach von den Stenden in jrem Fürstenthumb vnd Steten geendert.

Wir haben weyter zu ermelten Pfalzgrauen Churfürsten gesagt, das wir mit dem Cathechismo, sonderlich so viel den Puncten des Abentmahls betreffe, nicht enig, dan wir hetten dreyerley Dinge, Erstlich das es Paulus zun Corinthern vndecimo nennet. Darumb daß Ir nicht vndterscheidet den leib des Herrn 2c Da hat S. L. allerley vff antworten vnd auslegen wollen, wie die worte zuuerstehen. Aber vns hat nicht bedauht, das es ein Bestand haben würde.

Wir haben Ihm auch vorgesagt, Nachdem Christus wharer Gott vnd mensch ein Person sey, So könne man die nit so trennen, das Christus nach der Menscheyt beschloffen sein solt, es wehre gleich das gemach so groß es wolle.

Daruf sein Lieb vnd hernacher der Prediger geantwortet, Man theile nicht die Person, sondern redde von der Natur vnd eigenschaften.

Ferner haben wir mit S. L. auch dem Prediger geredt. Weill sie bekennen, das die wort vff brodt vnd Kelsch geredt, Das ist mein leyb, das ist mein blut, warumb sie es nicht darbei lassen, vnd lassen es eben sein, wie es die Primatua Ecclesia alwege gehalten hat Vnd es hernacher alle glaubigen genent haben den Leib des Herrn. Daruf S. L. geantwortet die Lautherischen plieben doch selbst nicht beim Text, sonder er bleibe beim Text, vnd nenne es Sein Leib und Blut, doch mit rechtem verstandt, dan die Lautherischen sprechen einmhal neben, mit, oder im brot, oder wie man es nennen wil, wie auch einer zue Ambergt neulich gepredigt habe.

Wir haben E. L. auch sonst viel Argumenta angezeigt, die wir nicht alle behalten, auch viel zulang würde aller zuschreiben.

Entlich befinden wir das sein des Pfalzgrauen Churfürsten Liechte hefftig in den Sachen ist.

Wir haben E. L. gewarnet, vnd persuadirt, das es der Keiser nicht werde darpei pleiben lassen, Sondern werde (wie wir des glaublichen berichtet) was darzue thun müssen, Daruf E. L. geantwortt, vnd gesagt. Er habe sein Gott vnd herrn. vmb des willen wolle er leiden alles was jme zuestehet, den er sey armuts woll gewonet, Er habe von erst nicht die Chur gehapt. In summa wolle leiden alles was er leiden soll, vnd befinden das er wharlich ein frommer Herr ist.

Hat sich auch expotten, wo man Jnen mit gotlicher Schrift ein anders berichten konnen, wolle er sich gern weisen lassen.

Wir haben auch Jhme des Eberi buch geben, vnd gepetten, das ers vleissig lesen wolt, darauf er geantwort. Er habts bereit in Latein, aber nicht Teutsch, habts zum theil gelesen, vnd wol das ander auch lesen, Er befinde aber, das Eberus vnderzeiten nicht alwege die schrift fhueret, vnd bei der schrift pleibt, sondern seine eigne gedanken miteinsfhueret, Wo aber Eberus die schrift mit rechtem verstant fhuret, wolle er gern volgen.

Wir haben den folgenden Dinstag des Pfalzgrauen Churfürsten Hofprediger, der ein Münch zue Speir gewesen, vnd vns woll bekant zue vns khomen lassen, haben mit dem viel vnd mancherlei geredt, auch die vorerzehlten Argumenta vnd anders widerholet, darzue jme auch insonderheyt erzehlet, was der Pfalz vor nachtheil daraus entstehen möchte.

Haben auch sonderlich das Argument gegen Jhme gefurt, das nicht noht wehre gewesen, wan im abentmhal Christus nicht sein Leib vnd Blut gebe, das er gesagt. Nemet hin, das ist mein Leib, vnd nemet hin, das ist mein Blut. Dan es wehre genug gewesen, mit den worten. Nemet hin das Broth vnd essets. Nemet hin den Kelch vnd trindet vnd thut das zue meiner gedechtnus.

Wir haben auch mit ihm geredt vom essen des Leibes Christi. vom geistlichen vnd leiblichen essen, vnd haben heraußer gezogen den Articul wie Eberus darvon schreibt, vnd gepetten, das er solchen Articul lesen wolte, vnd sehen, wie ermelter Eberus das geistlich vnd auch leiblich essen vnderscheidet.

Bezlichen haben wir gepetten, das sie ein erklerung vber den Catechismum wolten machen, Als nemlich das nicht jr meinung wehre, von der Augspurgischen Confession abzutreten, Item das nicht jr meinung wehre Christi Gegenwürtigheyt im abentmhal sein Leib vnd plut auszueschließen ꝛ mit mehrern worten ꝛ darzue er nicht vbel gelauret.

Vns deucht aber sehr guth sein, das E. L. einmhal selbst zum Pfalzgrauen Churfürsten khomen, auch Brentium mitprechen, vnd

Seiner des Pfalzgrauen Churfürsten Liebt geschrieben hette, seinen hoffprediger den gewesenen Münch mitzuebringen, dan wir in ermelis hoffpredigers Antwortt, so er vns gegeben, so viel befinden, das Brentius vnd er in vielen Articula zuuergleichen wehren, Sonderlich wann Ewer Lieb selbst Personlich zuegegen vnd ein vnparteißer Richter oder vnderhändler, vnd allen Affect hindan setzte.

Weiter geben wir Ewer Lieb zuerkennen, das am Mittwoch darnach der Pfalzgraue Churfürst zue vns thommen, mit deme wir dan allerlei weiter aus der sachen gerebt, Vnd vnder andern hat er vns angezeigt, das E. L. Herzog Wolfgang Pfalzgraue, vnd Marggraff Carl zue Baden jme geschrieben, vnd jnen zue einem freuntlichen vnd chrißtlichen gesprech gerne hetten. Solte es nun darzue thommen, möchte man jnen verdammen, vnd jme fürschreiben was er thun vnd lassen solle, das jme dan beschwerlich. Daruf wir gesagt, das wir solches nicht darfür hiltten, das es geschehen würde. So tönt auch in schriften lieberlich die furschung geschehen, welcher gestallt er zu E. L. vnd den andern thommen wollte, das er sich der verdammung nicht zue besorgen hette.

Deucht vns also guth sein, das er das zuesamen thommen vnd chrißtlich gesprech, vnd das er drey Theologen, vnd abgemelte Fürsten jder einen Theologen in seiner vnd jrer Liebtien beisein, niddersetzten, vnd von den strittigen Articula, vermög der heiligen gottlichen Schrift, freuntlich vnd Chrißtlich conuersirten, nicht ausgeschlagen hette.

Wir haben vns auch darbei erpoten, das wir nicht vngeneigt wehren, so es von beiden theile begert, das wir vnsern Sohn Landtgraf Wilhelmen zue solchem gesprech ordenen, vnd jhme einen schiedtlichen Theologen zue geben wölten.

Entlich aber hat vns der Pfalzgraue Churfürst geantwortet, er wolle der sachen nachdenken, vnd vermüten vns er werde die zusammentunft, vnd das gesprech nicht abschlagen. Ferner hat vns auch der Pfalzgraue Churfürst angezeigt, das Leuthe seyen, die aus seinem Cathedismo elliche dinge ziehen, vnd seine vnd der seinen gedanken richten wollen, welches Jnen nicht wenig beschwere, das sie jnen richten wollen, was er im hertzen habe, das doch Gott allein zuesteht.

Was die Bilder betrifft, seind wir fast der meinung, wie der Churfürst Pfalzgraue, sonderlich wo die bilder geehret werden. Es seindt aber freye dinge, man mag sie jnn der Kirchen haben oder nicht, Sofern das sie nicht angepetten, oder jnen ehr erzeigt werde. Im alten Testament haben wir gelesen, vnd gesehen, das Got fast hart wider die Bilder ist, vnd die hart verpeut.

Was das Brod brechen belangt, seindt solches Ceremonien, vnd ist deshalb nicht sonderlich zuestreiten. Es haben vor langen Jaren die von Straßburgt in jren Kirchen, wan sie das abentmal Chrißti begangen, Kuchen gepackten, vnd das Brott ausgetheilt, vnd seind gleichwol der Augspurgischen Confession gewesen, vnd haben nicht ge-

höret, daß der Churfürst zu Sachsen ꝛ ober andere Churfürsten, fürsten vnd Stende der Euangelischen eynigung sie desselben je beschuldigt haben.

Es müssen auch E. L. Theologen das sonderlich mercken, das im Luca steht, das Cleophas vnd Lucas den Herren im brothbrechen erkennen.

Bitten freundlich E. L. wollen die zusamenkunft fürdern, vnd die sachen dahin richten, das der Keiser nichts thatlichß gegen den Pfalzgrauen Churfürsten fürneme. Dan wir hoffen die sachen werden sich sonst woll schiden, weil wir vns bedünden lassen, das Graff Baltein zue Crpach dem Groshofmeister vnd andern seiner des Pfalzgrauen L. Rethen, Seiner Liebt meinung nicht aller Dinge gefellet.

Daß wir E. L. vertrewlicher meinung anzeigen wollen, vnd seind E. L. freundtlichen zue dienen jederzeit ganz willig. Datum Müßellsheim am 23ten Maij Anno Dni 1563.

Philips L. Hessen ft.

Beilage III.

Die Synodalabschiede von 1577. 1578. 1579. 1581.

1. Der Abschied des Convents zu Treyßa vom

24. November 1577.

(Zweiter Theil.)

(Hisor. Bericht von den Warb. Kirchenhändeln S. 6—8 [mit starken Druckfehlern]. Garthe Religionswesen S. 160 [auszugsweise]. Leuchter Ant. Hess. Hd. S. 289—240 [auszugsweise]. Heppke Generalsynoden I, Urf. S. 113—114).

Demnach aber auch von dem vornehmen Articul vnserer Christlichen Religion, vnd dem hohen Geheimnis, wie in der einigen Person vnserß Herrn vnd Heylands Jesu Christi die zwo Naturen Göttliche vnd Menschliche dermassen mit einander vnzertrenlich vereinigt sein, daß eine der andern ihre Proprieteten vnd Eygenschaften warhafftig communicire vnd mittheile, doch der gestalt, daß keine inn andere verwandelt, noch eine der andern gleich gemachet werde, zwischen den Augspurgischen Confession Verwandten Theologis ein Streit erwachsen, vnd in diesem Fürstenthumb auch ebenermassen erregt, welcher aber doch im neuen Concordienbuch nicht eigentlich vnd klar genug distinguleret, decidiret, vnd also erkläret ist, daß hiermit vns zu

gleich¹⁾ genug geschehe, alle fernere Fragen und Disputationes verhütet und genzlich abgeschnitten sein könnten;

Als haben wir uns hieruon freundlich und Brüderlich unterrebet, und in Betrachtung bis hero in diesem Fürstenthumb wolhergebrachter Christlicher Einig- und Friedfertigkeit, zu derer steifferhaltung Ewer Fürstl. Gnaden Herr Vater selbst uns die Predicanten in dero hinterlassenen Testament so Väterlich und Treulich angewiesen, folgender massen, doch der Warheit allewege unabbrüchlich und unbegeben, verglichen, Nemlich daß die bei diesen Puncten eingeführte Disputation und Streit, bis derselbige mit rächtlichem Guthalten Ew. F. Gn. entweder durch einen Christlichen Synodum oder sonsten, wie es vor das nützlichste und bequemeste erachtet, decidiret, hin und bey gelegt werden möge, gänzlich eingestellet werden sol: In mittels aber sollen und wollen wir Brüderliche Einigkeit, Fried und Einträchtigkeit unter uns allen in der Lehre von diesem Articul halten, die ungewöhnliche Disputirliche definitiones und phrases in Schulen und Kirchen, weder mit Lehren noch Disputiren nit treiben oder der Jugend einbilden, sondern uns deren enthalten, und von diesem Articul de persona Christi, und deren Naturen und Eigenschafften anders nicht, denn wie bei Lebzeiten E. F. Gr. Herrn Vaters Hochlöblicher und seliger Gedächtnus, auch hernach bei E. F. Gr. selbst Regierung bis vff diesen erregten Streit beschehen, einseitig nach Gottes Wort und inhalt der bewerten Decreten der vier Hauptconcilien lehren, uns intra terminos derselben verhalten, de communicatione proprietatum in abstracto nicht reden, noch uns auff die disputabiles terminos begeben, sondern hinsüro wie anhero bis zu obangeregter erörterung, einhellig miteinander de persona in concreto lehren, reden und bekennen, daß Christus wahrer Gott und Mensch in einigkeit der Person ein allmächtiger allwissender und seinen Christgläubigen allenthalben gegenwertiger Herr, unser König und Hoher priester sey, der zur Rechten Gottes sitzet, und seine Christenheit regieret, ihr Gebet erhöret, sie vor allen ihren Feinden schützet, gerecht und selig machen und ewiglich erhalten wil, Der wölle uns gnediglich verleihen, das wir in jme, in seinem Wort und warheit einig sein und bleiben. Datum Treiß den 24. Novembriß anno 1577. Ew. F. Gn. Underthenig Gehorsame, Willige Johan Pistorius Niddanus. Barthol. Meyer. Christian Graue. Leonhard Crispinus. Martinus Bischoff. Georgius Nigrinus. Helfricus Herdenius. Petrus Volscius. Joh. Ratzius. Caspar Arcularius. Arnoldus Sartorius. Valentinus Schonerus. Caspar Henschwager. Balthasar Sufenbeth. Joh. Angelus. Joh. Stippius. Joh. Magirus. Joh. Vigelius Hauffmann.

1) Garthe betont S. 151 sehr stark, es stehe im Abschiede: „hiermit uns allen“; der Sinn des „zu gleich“ ist indes genau derselbe, als wenn es hieße „allen“.

2. Der Abschied der Generalsynode von 1578.

(Hist. Bericht von den Warb. Kirchenhändeln S. 8—11 [mit argen Druckfehlern] Barthel. Religionswesen S. 224—226. Leuchter Ant. H. Bd. S. 244. Heppel Gen. Syn. 2, Urf. S. 38—41).

Zu wissen, als die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Wilhelm, Herr Ludwig, Herr Philips und Herr Georg Gebrüdere, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Sagenelnbogen, Dieß, Riegenhain und Nidda, etc. Unsere Gnädige Fürsten und Herrn, jeho abermals einen gewöhnlichen allgemeinen Synodum durch ihrer F. Gn. Superintendenten, Theologen und Predicanten, in beysein Ir F. Gn. einsthails darzu verordneter Stadthalter Vicecankler und Räthe nach benennet, gnädig halten lassen, So ist derselbe Montag den 4. dieses Monats Augusti angefangen, und sind die darauff vorgelauffene Handlungen berathschlaget, und endlich jedoch auff gnädige ratification und beliebung ihrer F. Gn. mit allerseits gutem wissen und willen abgeredt, verglichen und verabschiedet worden, in massen vnterschiedlich hernach folget.

Vnd erstlich, nach dem des Consens und Eintracht der Lehre halber, so in diesen F. Gn. Landen so wol bey ihrer F. Gn. Herrn Vater lobseliger gedachtnuß, als auch ihrer F. Gn. selbst eigener Regierung herbracht, und worauff dieselbige Eintracht vornemlich gegründet gewesen, Erinnerung, und dabey auch die fernere aufführung gesehen, daß man bey derselben beständiglich beharren, und alle vnnötige, ergerliche, vnerbawliche disputationes, insonderheit aber die disputationes, so von der allenthaltendheit des Fleisches Christi, und was derselben weiter anhangt, vermeiden, und dieselben weder in Kirchen noch Schulen, privatim oder publice nicht einführen wolte.

Ob dann wol zwischen ermelbten Superintendenten, Theologen und Predicanten hierüber allerley vorgelauffen, und solches alles biß an 9. Tage so schriftlich so mündlich hin und wider disputirt und erwogen worden, So haben sie sich doch endlich mit einander freundlich Christlich und Brüderlich, gleichwol allen theilen an ihren in diesem Synodo gethanen Confessionibus vnabbrüchlich, dahin verglichen, wie sie sich denn auch dessen also ferners in diesem Abschied vnter ihren eigenen Handschriften vergleichen und vereinigen, daß sie den biß dahero so wol bey Lebzeiten des alten Herrn lobseliger Gedächtniß, als auch unserer jetzigen gnädigsten Fürsten und Herren wolhergebrachten Consens und Eintracht der Lehren in Kirchen und Schulen trewlich foriren und sich demnach auch nit allein nach aufweisung ihrer F. Gn. in Anno 73. außgegangener publicirten Ordnung, sondern vornemlich vermüg des verschienen Jahrs im Nouember zu Treyßa bewilligten Abscheides, alles vnnötigen, ärgerlichen und vnerbawlichen Disputirens und zandens enthalten, auch insonderheit obangeregten Handels de Vbiqualitate und die darunter angezogene vngewöhnliche

definitiones vnd phrases, als nemlich, daß die Menschheit Christi oder Menschliche Natur in Christo allmächtig vnd allenthalben sey, vnd was dergleichen mehr sein mögen, darzu sich gleichwol keiner auß den Theologen außershalb der Personen bekennen wollen, vff einen ort setzen, derselben nit gebrauchten, vnd von dem hohen Geheimniß der Persönlichen Vereinigung der beyden Naturen vnd deren Eigenschaften im Herrn Christo anders nicht, denn in concreto, vnd mit solchen Reden, damit man die Person vnd nicht die Naturen zu nennen pfleget, vnd wie in diesen Landen bei ihrer H. Gn. Herrn Watters löblicher Gedenckniß, vnd hernach bey J. F. Gn. selbstet eigener Regierung beschehen, vnd die vier Haupt Concilla, vnd darunter insonderheit das Concillium Chalcedonense darvon zu lehren definiret vnd decretiret haben, in Kirchen vnd Schulen leren, reden, schreiben vnd lesen, vnd sich in dem allen ermelten Treysischen Abscheid bis zu fernerer entweder gemeiner oder aber Ihrer H. Gr. sonderlichen vergleychung gemeyß verhalten sollen vnd wollen, wie man dann auch zu dem Ende ermelten Treysischen Abscheid anhero widerum wil erholet haben. Signatum Marburg den zwölfften Tag Augusti, Anno 1578.

Von wegen meines Gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Landgraff Wilhelm zu Hessen etc.

Georg Niedeser zu Eysenbach.

Heinrich Hund.

Bartholomaeus Meyer.

Christian Gravius zu Allenborff.

Casparus Arcularius.

Johannes Ratzlus Pfarrherr zu Gudensperg.

Dionysius Melander.

Von wegen meines Gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigs, Landgraffen zu Hessen etc.

Durchhart von Kram, Stadthalter zu Marburg.

Johannes Niedeser zu Eysenbach.

Theophilus Lonicerus.

Casparus Tholbe.

Helfricus Herdenius.

Nicolaus Rodingius.

Georgius Nigrinus.

Balthasar Eusenbeth.

Daniel Arcularius.

Johannes Dippellus.

Johannes Stippius.

Balthasar Garthius.

Nomine illustriss. Principis
Philippi.

Melchior Scotus, Goarinus.

Nomine Illustrissimi Princ.
Georgii

Johannes Angelus Ecclesiae
Darmstadiinae Minister.

3. Abschied der Generalsynode von 1579.

(Hist. Bericht von den Marb. Kirchenhandeln S. 11—13. Garthe Relig. W. S. 256—257. Leuchter A. Hess. id. S. 256—257. Heppe Gen. Syn. 2, Urk. S. 41—42).

Zu wissen, als die Durchleuchtige, Hochgeborne, vnser gnedige Fürsten und Herren, die vier Gebrüdere Landgraffen zu Hessen,

Grafen zu Cagenelnbogen, Dieß, Ziegenhain vnd Nibba etc. zufolge ihrer Brüderlichen vergleichung den gewöhnlichen Jährlichen Synodum vff den ersten Sontag nach Trinitatis allhier zu Cassel zu halten angestellt, darauff dann irer Fürstl. Gnaden allerseits Superintenden, sampt etlichen andern Ihrer F. Gn. Theologen vnd Predicanten gehorsamlichen erschienen sein, So haben sich dieselbigen Anfangs von erhaltung Christlichen Consens vnd Eintracht in der Lehr unterredet vnd gegen einander dahin erclert, dieweil in diesen Landen bey lebzeiten vnd Regierung weyland L. Philipsen zu Hessen hochlöblicher vnd seliger Gedenckniß, vnd hernacher sie die Superintenden vnd Theologen gute friedfertige Eintracht in der Lehr vnd sonsten vnter sich gehalten vnd wol hergebracht, daß sie sich nachmals solches wolherbrachten Consens vnd Eintracht in erwegung, wie hoch vnd viel daran gelegen nach aller müligkeit beiseßigen, vnd denselben Consens ein jeder an seinem Ort trewlich fovieren sollen vnd wollen, vnd sonderlich so viel die disputationes von der Allenthalbenheit des Fleisches Christi, vnd was derselben weiter anhanget, betrifft, so dieser Zeit hin vnd wieder etwas heftiger dann es der Kirchen Gottes erbawlich, getrieben werden, ist abgerebt, das es deßfalls bei jüngsten zu Marpurg am 12. Augusti erschienen 78. Jahrs, vnd davor zu Treyßa im November des 77. Jahrs gemachten Abschieden zu lassen, denen sich ein jeder an seinem ort gemess verhalten, vnd in diesem Streit solche Bescheidenheit gebrauchen sol, damit die Friedfertigkeit vnd Wolstand in Kirchen vnd Schulen dieser Lande nach aller müligkeit erhalten, vnd zur Bruche, Trennungen vnd weiterungen kein Ursache gegeben werde, wie denn ein jeder Theologus an seinem ort vor Gott vnd hochermelten vnsern Gnedigen Fürsten vnd Herren zuuerantworten gedenckt. Signatum Cassel am 26. Junii Anno 1579.

Von wegen meines gnädigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Landgraff Wilhelm zu Hessen etc.

Reinhart Scheffer Cantler.

Bartholomaeus Meyer.

Christianus Gravius.

Georgius Sohn.

Paulus Graevenius.

Johan Schimmelpennig.

Casparus Arcularius.

Johannes Ratzius.

Arnoldus Sartorius.

Nomine Ill. Principis Philippi
Melchior Scotus, Goarlinus.

Von wegen meines Gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigs Landgraffen zu Hessen etc.

David Lauden.

Casparus Tholbe.

Georgius Nigrinus.

Helfricus Herdenius.

Balthasar Eusenbeth.

Johannes Stippius.

Balthasar Garthius.

Nomine Illustriss. Princip. Georgii
Johannes Angelus Ecclesiae
Darmstadtinae Minister.
Mathusalem Arnoldi Ecclesiae
Zwingenbergensis minister.

4. Abschied der Generalsynode von 1581.

(Barthe Relig. B. S. 265—266. Leuchter Antiqua Hess. sides S. 273. Heppel Gen. S. 2, 212).

Zu wissen als die Durchleuchtige und Hochgeborne unsere Gnedige Fürsten und Herrn, die Gebrüdere, Landtgraven zu Hessen etc. zu folge ihrer Brüderlichen vergleichung den gewöhnlichen General Synodum durch ihrer F. G. allerselbst Superintendenten und Predicanten in gegenwertigkeit etlicher ihrer F. G. darzu verordneten Rätthen alhie zu Cassel halten lassen, so sindt auf solchem Synodo hernach gemelte Puncten tractirt und verhandelt worden.

Erstlich seindt in nahmen ihrer F. G. die Superintendenten und Theologen des Consens und friedlichen eintrachts, so bey lebzeiten Weilandt Landtgrave Philippsen zu Hessen, vnseres alten Gnedigen Fürsten und Herrn, Hochlöblicher und seeliger gedechtnus, unter ihnen in Kirchen und Schulen dieser Lande, vnerachtet das an andern orten vber etlichen Religions Puncten vast heftig gestritten worden, nützlich und wol herkommen, mit treuem fleiß erinnert und ermahnet worden, das sie in betrachtung was hochermelten vnsern Gn. F. und H. und ihrer F. G. allerselbst Kirchen, Schulen, Landen und Leuten an friedlichem wesen und eintracht gelegen, demselben Exempel folgen, sich vor Zand, Haber und trennung nach aller möglichkeit hüten, den vorigen Consens und eintracht trewlich foriren und sich aller friedfertigkeit und Brüderlichen eintracht vntereinander befließigen wolten, ferner in inhalts beschehener proposition.

Darauff sie anfänglich I. F. G. vor diese Gnedige vermahnung unterthenigen dank gesagt, und sich ferner dahin erkleret, ob wohl nicht ohn, das sonderlich in Articulo de persona Christi dieser zeit etwas streits und mißverstandt sein möge, so wehren sie doch dessen mit einander freundtlich und Brüderlich einig, von solchem Articul in Kirchen und Schulen dieser Landt nach inhaldt Prophetischer und Apostolischer schrift, der dreyen heupt Symbolen, bewerter alter Oecumenicorum Concillorum, Epistolae Leonis ad Flavianum, Augspurgischer Confession, Apologia und Schmalkaldischer Articul zu glauben und zu lehren und iren Consens bey diesem Articul auff iht bemelte schriftte zu gründen, auch in erklerung dieses hohen geheimnüs, wan es die notturst erfordert, allein die in denselben schriftten verfaßte phrases einfeltig und ohn alle spizfündigkeit zugebrauchen, sonst aber alle vngewöhnliche vnnötige vndienstliche fürwitzige disputirliche und vff zand auslauffende fragen und newe art zureden, nach der treuen warnung des Apostels Pauli, hindan zu setzen, und sich der dabavor bey lebzeiten vnseres alten G. F. und Herrn Hochlöblicher und seeliger gedechtnüs wolhergebrachter kündlicher eintracht und friedfertigkeit trewlich und ohne alle geferde, zugehalten. Gleichwol aber sollte hierdurch keinem sein gewissen vff einen solchen fall, da von einem oder dem andern sein bekentnüs und meinung von diesem

articul erfordert würde, verstricket vnd verbunden sein, jedoch daß in dem zu zerrüttung gemeiner ruhe vnd friebfertigkeit kein geferde gebraucht, auch in lehren, Predigen vnd schreiben keiner vom andern vngütlich perstringirt werde. Signatum Cassel am 5. August Anno 1581.

Beilage IV.

Bekentnis (Revers) der oberheffischen Pfarrer von 1583—1588.

Bekantnus Vom S. Abentmahl, Aus gottes wort, Augspurgischer Confession etc. Schmalkaldischen Artickeln. Catechismus Lutheri vnnb Concordia Vitebergensi genommen.

Vom Abentmahl dess Herrn glauben lehren vnnb bekennen wir vermog Gottes worts vnnb der Christlichenn Augspurgischen Confession daß der wahre leib vnnb blut Christi warhaftiglich vnder dem brot vnnb wein im Abentmahl gegenwertig sey, vnnb do Ausgetheilet vndt genommen werde, derhalben wir auch die gegenlehr verwerffen.

Wir glauben lehren vnd bekennen auch daß derselbige leib vnnb blut Christi werde nicht allein empfangen von frommen, sondern auch von bösen Christen, wie die Smalcaldische Artickel außdrücklich bezeugen.

Wir halten auch daß die Einsetzung dieses Sacraments durch Christum geschehen kreftig sey in der Christenheit, vnnb daß es nicht liege an der würdigkeit oder unwürdigkeit des Dieners so das Sacrament reichet oder daß der es empfehet, Darumb wie S. Paulus sagt, daß auch die unwirdigen das Sacrament niesen. Also halten wir, daß auch den unwirdigen wahrhaftig dargereicht werde der leib vnnb blut Christi vnnb die unwirdigen warhaftig dasselbig empfangen, so man des Herrn Christi Einsetzung vnnb befehl helt. Aber solche empfangens zum Gericht, wie S. Paulus sagt, dann sie mißbrauchen dess heiligen Sacraments weil sie es ohne wahre buß vnnb ohne Glauben empfangen.

Demnach wir aus dem grundt der Apostolischen lehr S. Pauli (der do spricht vnd bezeugt: die unwirdigen oder vngleubigen werden mit ihrem unwirdigen essen vnd trincken schuldig am leib vnnb blut des Herrn, damit, daß sie im selbigen essen vnnb trincken nicht vnderstehen den leib des Herrn) vngewißfelt halten, lehren, vnd bekennen, daß auch die unwirdigen vnbusfertigen Christen, oder vngleubigen heuchler nit nur brot vnnb wein, sonder den doselbst gegenwertigen leib vnd blut Christi selber warhaftig (wie wohl zum gericht)

empfangen essen vnd trincken, vnd schliessen mit Luthero: wenn gleich ein Dube das Sacrament nimpt oder gibt, so nehme er das rechte Sacrament, das ist, Christus leib vnnb blut eben sowohl, als der es auß allerwürdigest handelt. Den es ist nicht gegründet auff Menschen Heiligkeit, sondern auff Gottes wort, vndt wie kein Heiliger auß Erden Ja kein Engel im Himmel das brot vnd wein zu Christus leib vnnb blut machen kan, Also kans auch niemandt endern noch wandeln, ob es gleich mißbrauchet wirdt. Den umb der Person oder vnglaubens willen, wirdt das wort nicht falsch, dardurch es ein Sacrament worden vnnb eingesezt ist, denn er spricht nicht: Wen ir glaubt oder würdig seidt, so habt Ir mein leib vnnb blut, Sondern, nemet, esset vnd trincket, das ist mein leib vnd blut. Item, solches thut (nemlich daß ich jez thue, einseze, euch gebe vnd nemen heisse) das ist so viel gesagt, Got gebe, du seiest unwürdig oder würdig, so hastu hie sein leib vnnb blut, auß craft dieser wort, so zu dem Brot vnnb Wein kommen. Solches mercke vnnb behalte nur wohl, denn vff den Worten stehet alle vnser grundt, Schuß vnnb wehre wider alle Irthumb vnnb verfuhrung so je kommen findt vnnb noch kommen mogenn.

Hiermit aber wollen wir keines wegs bestetiget oder gebilliget haben die gewliche absurda so vns wegen dieses Artickels vom gegentheil mitt vngrundt zugemessen werden, sondern schreiben dieselbe genzlich vnnb zu mahl ab, bezeugen vnnb bekennen daß ob wohl die wort der Einsezung Effet, trincket, von der mündlichen nießung des leibs vnnb bluts Christi clarlich vnnb vnwidersprechlich reden vnnb handlen, wie auß allen vmbstenden zu sehen, gleichwohl dieselbe mündliche nießung (was den leib vnnb Blut Christi belangt) keines wegs naturlich oder Capernaitisch, sonder mystica sey, vnnb in mysterio das ist vff geheime vbernaturliche vnnb doch warhaftige weise nach art dieser himlischen mahlzeit beschehe.

Wir halten auch keine raumliche Einschließung dess leibs Christi in das brot, keine verwandlung dess brots in den leib Christi, keine anbettung der sichtlichen elementen, kein auff vnnb niderfahren des leibs vnnb bluts Christi vom himmel ins Abendtmahl sondern wir glauben daß ohne alles auff vnd abfahren Christi, ohne alles hin vnnb widerfahren von einem ort zue dem andern, desgleichen ohne Abtilgung, verfürung, multiplication oder außdehnung seines leibs, wie auch absque confusione naturarum in Christo viel gemeldter sein wahrer leib vnd blut warhaftig vnd wesendtllich an allen denen enden vnnb orten (do des Herrn Abendtmahl in der ganzen weiten welt zu einer stundt vnnb augenblicklich gehalten wirdt) hie vff Erden gegenwertig vnd von allen Communicanten gleubigen vnnb vngleubigen empfangen werde, welches der Almechtige Sohn Gottes (der solch sein heiliges fleisch vnzertrenlich vnnb *ἀδιαστώτως* wie Damascenus lehret mit sich vereinigt vnnb von demselben in Ewigkeit weder durch Zeit noch ort dlsjungirt, getrennet oder abgesondert

werden than) wohl weiß one einige solche absurditet zu wegen zu bringen, vnnnd die verheißung seines Testaments zuerfüllen.

Das aber gegentheil den Artickel von der Himmelfahrt Christi, desgleichen den spruch Christi die Armen habt jr alzeit bei euch, mich aber habet jr nicht allezeit. Item ich verlasse die welt vnnnd gehe zum Vatter vnnnd was andere dergleichen spruch mehr sind, vns vorwerffen, halten vnd glauben wir festiglich daß dieselbe der himmlischen vbernaturlichen vnsehtparn unbegreiflichen gegenwertigkeit des leibs vnnnd bluts Christi im nachtmahl nichts benehmen oder entgegen gesetzt seyen, sonder einig vnd allein vff die irdische, raumlische, naturliche sichtparliche beywohnung gehen, so Christus zuuor bey seinen Jungern gebraucht, nun aber durch sein Himmelfahrt derrauffen abgelegt vnnnd vffgehoben, daß er hinfüro vff solche raumlische weise bey jnen nitt sein will.

Demnach die himmelfahrt Christi seines leibs gegenwertigkeit im h. Abendtmahl vff Erden ganz vnnnd gar nicht hindert, besonders weil er nach seiner heiligen Menschheit nicht schlecht, wie ein anderer heilig gehn himmel gefahren, sonder wie es Paulus ercleret vber alle himmel gefahren vff daß er alles erfülle in betrachtung daß er vermög des Artickels vnseres Christlichen glaubens durch seine Himmelfahrt in den thron Gottes selber das ist zue der rechten der vnenblichen craft vnd majestet Gottes in der that vnd warheit gesetzt vnnnd erhöhet ist, welche rechte Gottes kein erschaffener ort im himmel sonder einig vnd allein die vnenbliche gewalt Gottes die alles im himmel vnnnd Erden erhelt vnnnd regirt: Darumb freilich die Himmelfahrt Christi vnnnd seine gegenwertigkeit im Sacrament nicht widerinander sein thenden.

Wir bezeugen auch hiemit, daß wir es mit allen denen Irthumben, so nach wider angezündetem licht des heiligen Euangelij in der Christenheit entstanden, nicht halten, sonder beides die alten vnnnd neuen ketzereyen, in sonderheit die grewliche gotslesterung der Antitrinitarier, die sectirische meinung der Zwinglianer, Wiberteuffer, Schwendfelder, Flacianer wie auch das verdampfte Papstumb vnnnd was anders mehr den heiligen Prophetischen vnnnd Apostolischen schriften, den bewehrten Symbolis der alten rechtgleubigen kirchen, der Augspurgischen Confession sampt derselben Apologia, Smalcaldischen Artickeln, den Articullis Concordiae Witenbergensis vnnnd beiden Catechismis Lutheri zuwider vnnnd entgegen ist, von herzen verwerffen, auch darauf niemandt weisen oder verleiten wollen weder heimlich noch offentlich, in verkundt haben wir vns in wahrer forcht Gottes mit eigen handen vnderscriben.

Dieser Revers ist vom 24. Juni 1533 bis zum 7. October 1588 von vierundwanzig oberheffischen Pfarrern unterschrieben worden.

Beilage V.

L i t e r a t u r

der Einführung der Verbesserungsunkte.

Das Verzeichniß der Schriften ist chronologisch, so viel sich dieß immer thun ließ; um jedoch die Uebersicht und die Zusammenstellung der auf einander sich beziehenden Schriften zu erleichtern, sind die Schriften numeriert und mit Zeichen, die von der Kasselschen Seite ausgegangen mit *, die von der Darmstädtischen Seite herausgegebenen mit † bezeichnet worden.

1605.

- * 1. Kurzer schriftmessiger Bericht vom Brodbrechen im h. Abendmahl. Kassel 1605. 8.
Ist nur eine neue Auflage des unter gleichem Titel im Jahr 1563 zu Heidelberg erschienenen kleinen Tractats.
- † 2. Jeremiaß Vietor (Superintendent zu Gießen). Kurzer beständiger Gegenbericht von dem Brodbrechen im h. Abendmahl, Ergänzung des Decalogi und Abschaffung der Bilder. Frankfurt 1605. 4.
Ist eine Gegenschrift zunächst gegen No. 1, sodann auch gegen die andern beiden Verbesserungsunkte. S. No. 5. Strieder 16, 307. Es ist hiervon auch ein Nachdruck (vielleicht mehrere) vorhanden.
- * 3. Caspar Embden (Pfarrer zu Galden) Hessischer Christlicher Verbesserungs Puncten Kurzer schriftmessiger Bericht. 1605. 12.
Ist theilweise eine Wiederholung von No. 1. S. No. 13. u. 27. Strieder 8, 510.
- * 4. Historischer Bericht der Newlichen Monats Augusti zugetragen Marburgischen Kirchen Händel. Syrach c. 33. 4 v. Werde der Sachen gewiß, darnach rede darnon. Marburg bei Rudolf Gutwelcker. 1605. 4. 40 Seiten.

Diese Schrift ist in mehrfachen Variationen und einer, wie es scheint, nicht geringen Anzahl von Nachdrucken vorhanden. Der erste Druck des Originals ist daran zu erkennen, daß auf S. 17 die drei ersten Zeilen lauten: „oder weltlichen Rächten bewogen oder geführt, in beysein des Wolgeborenen Hieronymi Lyska Freyherrn, Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten, memoriter gehalten.“ In einer Anzahl Exemplare des ersten und wie es scheint des zweiten Originaldruckes sind diese Zeilen mit einem Blättchen überlebt, auf welchem steht: „oder weltlichen Rächten bewogen oder geführt, in beysein des wolgeborenen Herr Otto von Baland, Herr zu Rheden Churf. Brandenburgischen Gesandten, memoriter gehalten.“ Ein zweites Erkennungsmerkmal des ersten Originaldruckes ist S. 25 3. 3—7 v. u. die Stelle: „(welchen sie doch mit einem Wort zum Volk füllen, vnd das große Unheil leichtlich abwenden hetten können) eilents“. Diese Worte sind, weil gegen dieselben, als eine Verleumdung, von den vertriebenen Pfarrern und Professoren der nachdrücklichste Protest erhoben wurde, in einigen Exemplaren des ersten Druckes mit weißem Papier überlebt; in vielen andern des ersten und wie es scheint des

zweiten Originaldruckes ist das betreffende Blatt (D., S. 25–26) ausgeschnitten und durch einen Carton ersetzt, auf welchem die bezeichneten Worte fehlen. Außerdem hat der zweite Druck des Originals am Schluß des Ganzen noch die Worte: „Da aber ein anders an einem andern Ort getrukt würde, wollen wir uns darzu nicht befehen haben“. Die bei weitem meisten Nachdrücke nämlich (welchen bergreiflicher Weise die eben angeführten Worte fehlen) geben den Originaltext wieder, sind übrigens an dem schlechtern Papier und den schlechtern Typen, so wie viele derselben daran, daß auf dem Titel steht: „Erstlich Gedruckt zu Marburg“ leicht zu erkennen. An Druckfehlern haben weder die Originalabdrücke (es muß deren zwei, vielleicht drei, geben) noch die Nachdrücke Mangel.

Diese Schrift ist eine officielle, wie die Schlusschrift S. 40 ausweist: „Daß dieser Historischer Bericht sich in Warheit also verhalte, bezeugen J. F. G. Gansler vnnb Räte, Rector vnnb Universtät, Bürgermeister und Rath zu Marburg.“ Für den Verfasser hat man von jeher den bisherigen Superintendenten zu Kassel, nunmehrigen Professor der Theologie zu Marburg, Gregorius Schönfeld, gehalten, Vgl. Geßl. Hebbel 6, 717. Geschrieben ist sie nach dem 1. September 1605 (s. S. 38), aber jedenfalls in den ersten Tagen des September vollendet und gedruckt, da sie bereits in der Frankfurter Herbstmesse verkauft wurde und im October schon sehr weit verbreitet war; vgl. Garthe Religionswesen S. 1–2.

Die Gegenschrift hierzu ist No. 10. Vgl. Strieder 13, 173

- † 5. Jeremias Vietor Kurzer beständiger Gegenbericht u. s. w. 1605. 4.

Ist die zweite Ausgabe von No. 2; in dieser nimmt Vietor auf die Schrift Gmdens No. 3 Bezug. Gegenschriften hierzu sind No. 12, 22, 27, 28 und 29. Vgl. Strieder 16, 307.

- † 6. Notwendige Erzählung der Motiven und Ursachen, deren verurtheilten 22. Tag Julii Anno 1605 willkürlich heurlaubten Theologi vnnb Prediger zu Marburg, worumb sie zween Heftische Synodalische Abschiede, desgleichen die Ceremonien des Brotbrechens im H. Abendmal, die Ergänzung der zehen Gebotten Gottes vnnb Abschaffung der Bilder — — anzunehmen sich billich verweigert haben. Gießen 1605. 4.

Diese Schrift ist datiert vom 3. October 1605, und von Leuchter, Winkelman, Menzer und Theodoricus (Konrad Dietrich) unterzeichnet. S. No. 10. Strieder 8, 421, welcher jedoch das Jahr 1606 irrthümlich angibt.

- * 7. Rudolf Goclenius Themata grammatica u. s. w. de analogia sacramentali. Marb. 1605. 4.

Ist eine akademische philosophische Disputation, welche am 12. October 1605 abgehalten wurde; der Respondent war Bernhard Brant aus Wesel. S. No. 9. Strieder 4, 467 hat irrthümlich das Jahr 1606.

- † 8. Balthasar Mentzer Disputatio Theologica prior de Jesu Christo Θεωρητικῶς, unlico humani generis redemptore. Giessae 1605. 4.

Ist eine akademische Disputation, abgehalten am 6. December 1605; der Respondent war Johannes Stumpf aus Alsfeld. s. No. 17. Auch diese Disputation hat Strieder 8, 427 irrig in das Jahr 1606 gesetzt.

- † 9. Caspar Fink (Prof. in Gießen) Disputatio I. philosophica de analogia sacramentali. Giessae 1605. 4.

Akademische Disputation vom 21. December 1605, der Marburger Disputation No. 7 entgegen gesetzt; Respondent war Thomas Fabricius aus Laubach. S. No. 15 und 18. Strieder 4, 121.

1606.

- † 10. Nothwendige Erzählung der Motiuen vnd Ursachen, warum die zu Marburg im Monat Julio Anni 1605 beurlaubte Theologi vnd Prediger die nunmehr weitbekandte Hessische Synodalsche Abschiede, beßgleichen die Ceremonien des Brotbrechens im H. Abendmal, die Ergänzung der zehen Gebotten Gottes, vnd Abschaffung der Bilder, ihrer so lange Zeit auß Gottes Wort geführter Lehr, vnd hergebrachten Ceremonien zuwieder, so wol in Schulen, als auch Kirchen, anzunehmen sich billich verweigert haben. Deßgleichen eine kurze vnnnd begründete Antwort auff den Historischen Bericht von den Marburgischen Kirchenhändeln, soviel zu Rettung der Wahrheit, vnnnd der beurlaubten Theologen vnnnd Prediger Ehren nöthig erachtet werden. Gießen, Hampel 1606. 4. 75 Seiten.

Die Motive sind dieselben wie in No. 6, auch am Schluß S. 40 eben so datiert und unterzeichnet, wie dort; die „kurze Antwort“, S. 41—74, ist datiert vom 14. December 1605 und S. 75 folgen dieselben Unterschriften, welche die Motive in erster und zweiter Ausgabe haben.

Vgl. No. 4, No. 29 und No. 40. Strieder 8, 421—422, welcher jedoch aus der kurzen und begründeten Antwort eine besondere Schrift macht, was sie meines Wissens niemals gewesen ist.

- † 11. Gründlicher Ausführlicher Bericht von dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen, wie es damit von Anfang Evangelischer Reformation bißhero gestanden und noch zur zeit beschaffen sey; Beides aus Publicis vnd Privatis fund vnd vnleugbahnen Actis vnd Documentis, Gott dem Allmächtigen und seiner lieben Kirchen zu ehren, der warheit zu steuer, den Hessischen Kirchen Augspurgischer Confession zum besten, vnd dann zu Rettung D. Aegidii Hunnli vnd andrer Meiner Hessischen Theologen seeligen, geführten Lutherischen bekentnuß vnd dem Fürstenthumb Hessen treuwer geleisteten Diensten, Gestellet vnd entgegen gesetzt, dem Historischen Bericht der Neuwlichen Marburgischen Kirchenhandel, durch Helvicum Garthium der H. Schrift Doctorn, kürtig von Alsfeld aus Hessen, dieser zeit Churfürstlich Sächsischen Superintendenten zu Oßshag. Wittenberg Gedruckt bey M. Georg Müller in verlegung Clement Bergers vnd Johan Jacob Vossens. Anno 1606. 4. 2 Bogen Vorstücke und 315 Seiten.

Die Vorrede ist datiert vom 6. Januar 1606. Das Buch hat vier, der Ausdehnung nach sehr ungleiche Theile; 1) Wie richtig es mit dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen von Anfang Evangelischer Reformation bey Lebzeiten des alten Herrn — E. Philippen — gestanden S. 10—81. Dieß wird in 16 Punkten bargelegt: 1) Zusammenstehen mit der sächsischen Kirche, 2) Colloquium zu Marburg, 3) Unterschrift der A. Confess., 4) Tag

zu Schweinsfurt u. a., 5) Verhandlungen mit dem Wiedertäuferkönig 6) Wittenberger Concordie, 7) Schmalkalder Artikel, 8) des Kymeus Buch über das Concil zu Gangra gegen die Wiedertäufer 1537, aus welchem ein Stück S. 27—31 abgedruckt ist, 9) Colloquium zu Regensburg, 10) L. Philipps Stellung zu dem Streit 1544, 11) Colloquium zu Worms, 12) Frankfurter Recess, 13) Raumburger Fürkentang, 14) Hessisches Gutachten vom 19. October 1566 über das Colloquium zu Maulbronn, vollständig nebst der Antwort der Württemberger abgedruckt, 16) Stellung L. Philipps im Ganzen. II. Wie und warum es folgendes nach seinem absterben bei wähernder Regierung seiner Söhne, der vier Fürsten und Gebrüder zu Hessen getrennet worden S. 81—291. Dieß wird in 18 Punkten ausgeführt, und bezieht sich diese Ausführung auf die Synodalverhandlungen, zumal die von 1576—1581 und die Theilnahme des Regidius Hunnius, Schwiegervaters von Garthe, an diesen Verhandlungen der Generalsynoden. Garthe besaß die meisten einschlagenden Urkunden von seinem Vater Balthasar her, welcher Theilnehmer an den meisten Generalsynoden gewesen war, und stand überhaupt in der lebendigsten Ahselber Tradition, welche von Eileman Schnabel ausgegangen und durch Julius und Jeremias Vietor so wie durch Balthasar Garthe fortgepflanzt worden war. III. Wie es endlich nach tödtlichem Abgang Landgraf Ludwigs des Ältern in diesem 1605 Jahr sowohl bei der Kirchen und Universität Marburg und zugehörigen Ämtern, als im Unterfürstenthum Hessen auf Zwinglisch und Calvinisch reformirt und verändert worden S. 291—310. IV. Wie es gleichwol andere Dertter des Oberfürstentums und in der obern Grafschaft Capenelnbogen beim alten Stand, Inhalts Augsburgischer Confession, derselben Apologia, Schmalcaldischen Articuli, D. Luthers Catechismo, der Concordien Anno 36, der alten hessischen Kirchenordnung und der vorigen Fürsten Testamenten und Erbverträgen gelaßen und noch gehalten wird. S. 310—315.

Das Buch ist ein anerkennenswerter Anfang zu einer geschichtlichen Darstellung des Confessionsstandes in Hessen, und war bis in die neuere Zeit zur Beurteilung der auf den Generalsynoden seit 1576 entstandenen Conflicte unentbehrlich. In Beziehung auf die Darstellung des Confessionsstandes wurde es indes bald überboten durch Leuchters antiqua Hessorum fides.

Eine Gegenschrift gegen den unter 1, 8 aufgeführten Punkt f. No. 33.

- * 12. Abweiser D. Jeremiae Vietoris Superattendenten zu Gießen mit seiner aufgetretenen aber vngebeten inspection zu Marburg, vnd Gegenbericht vom Brotbrechen des Heiligen Abendmahls, ergänzung des Decalogi vnd abschaffung der Wiber, Gestellet von Daniele Angelocratore Corbachilense, Praedicanten beß befehlß vnserß Herrn Jesu Christi im Dorff Jette. Raffel 1606. 4. 5 Bogen.

Gegenschrift zu No. 5. Strieder 1, 69, wo jedoch die Notiz irrig ist, als habe diese Schrift ursprünglich auf dem Titel die Bezeichnung: „Der erste Abweiser“ gehabt. Eine zweite Ausgabe derselben kann möglicher Weise diese Bezeichnung führen; ich habe eine solche jedoch bis dahin noch nicht gesehen. Es fand diese Schrift bei Landgraf Moriz großes Wolgefallen, so daß, nachdem der 2. Abweiser (No. 21)

- hingugekommen war, Angelokrater an des vertriebenen Pfarrers Haber Stelle die erste Pfarrei zu Frankenberg im Mai des Jahres 1606 erhielt. Gegenschriften f. No. 20 und No. 35.
- * 13. Caspar Emden *Analytica confutatio vnd Wiberlegung des vermeinten titulirten bestendigen Gegenberichts D. Jeremia Vietoris, Superattendenten zu Gießen: vom Brodbrechen, Erzenzung des Decalogi vnd Abschaffung der Bilder.* Marburg. 1606. 4.
Vgl. No. 20 und No. 27. Strieder 3, 333.
 - * 14. Raphael Eglin *Ratio solida decidendae quaestionis jam dlu controversae, ad Coenam Domini recte intelligendam. Gründlicher Bericht, Wie Mann den langwirigen Streit entscheiden sol, das Nachtmal des Herrn besser zuverstehen.*
Ist ein Blatt in Folio, gespalten, in der vorderen Spalte mit lateinischem, in der hintern mit deutschem Text. Auf der Rückseite zwei lateinische Gedichte, das eine auf Sebastian von Hassel, das andere auf Rudolf Goclenius, von M. David Breuläus (Brühl) in Marburg, datirt Tigelfachsen 14. Januar 1606. S. No. 38. Mit diesem von Strieder 3, 303 nicht erwähnten Programm empfahl sich der theologische Alchymist Eglin dem Landgrafen Moriz zum Professor der Theologie.
 - † 15. Caspar Fink *Disputatio II philosophica de analogia sacramentali.* Giessae 1606. 4.
Ist, wie No. 9, eine akademische Disputation aus dem Anfange des Jahres 1606; Respondent war Justus Hien von Gleiberg. S. No. 18. Strieder 4, 121.
 - † 16. Christoph Helwig (Professor der Geschichte in Gießen) *exercitatio chronologica et philosophica de septuaginta hebdomadam Danielis supputatione contra Dan. Angelocratoris novam et hactenus inauditam χρονολογίαν.* Giessae 1606. 4.
Akademische Disputation in der Woche vor Septuagesima 1606, gerichtet gegen ein schwaches 1604 erschienenes Buch Angelokrators über die 70 Danielischen Wochen. Angehängt ist ein Epimetron über das Brodbrechen. Respondent war Philipp Etippius aus Roddenau. Strieder 5, 426. Die Gegenschrift Angelokrators S. No. 41.
 - † 17. Balth. Mentzer *Disputatio posterior de Jesu Christo Ἰησοῦ Χριστῷ.* Giessae 1606. 4.
Akademische Disputation vom 28. Februar 1606; Fortsetzung von No. 8. Respondent war Ludwig Steiger aus Gießen; gewidmet ist die Schrift dem Kanzler Strupp. Strieder 8, 427.
 - * 18. Rud. Goclenius *Theses apologeticae oppositae disputationi I & II Casp. Finckii.* Marburgi 1606. 4. 8 Bogen.
Akademische Disputation vom 19. März 1606, gegen No. 9 und 15 gerichtet. Respondent wie bei No. 7. Fehlt bei Strieder (4, 467), wiewol diese Schrift besonders geeignet erscheint, die Stellung und Haltung des Goclenius in diesem Streite darzulegen. Gegenschriften f. No. 35 u. No. 44.
 - * 19. Caspar Sturm *Breves et succincti de ecclesiarum particularium Reformatione quoad doctrinam et ritus aphorismi additis nonnullis ἐπεισόγισι.* Marburgi 1606. 4.

- Academische Disputation vom 21. März 1606.** Respondent **M. Hieronymus Duang** aus Kassel. Strieder 16, 66. S. No. 30.
- † 20. **Rettung Des hiebuor nothwendig publicirten Gegenberichts, vom Brodbrechen im H. Abendmal, Ergänzung des Decalogi, vnd Abschaffung der Bilder.** Gegen vnd wider die bissige vnd giftige Schrifften zweyer Prediger im Vnderfürstenthumb Hessen, Caspar Embden vnd Danieln Angelocratoris. Durch Jeremiam Vietorem, der H. Schrift Doctor, Pfarrherrn vnd Superintendenten zu Gießen. Psalm 15. Herr wer — — Wahrheit von Herzen. Gießen 1606. 4. 93 S.
- Die Vorrede ist datiert Gießen 21 März 1606. Diese Schrift gehört zu den erheblichsten in dieser ganzen Streitsliteratur, ist aber von Strieder (16, 307) nicht erwähnt worden. S. Zeitschrift für Gesch. u. LK 3, 220. Vgl. No. 2 und No. 5, welcher Schriften Fortsetzung und meist sehr geschickte Verteidigung die gegenwärtige Schrift ist; sie nimmt auf die Gegenschriften No. 12 und No. 13 Bezug, kennt jedoch die Schriften No. 22, No. 28 und 29 noch nicht, mit deren Erscheinen sie vielmehr sich kreuzte; gegen sie selbst aber sind gerichtet die Schriften No. 41 und No. 45.
- * 21. **Daniel Angelocrator Der 2. Abweiser D. Jeremiae Vietoris Superattendenten zu Gießen mit seinem gegenbericht wider die antwort D. Lutheri S. auff die 20. Fragen von einem liebhaber der warheit auffgegeben, Betreffend das Brodbrechen vnd Handnehmen im H. Abendmal.** Sampt einer erklärungs was im H. Abendmal nothwendig, und was in Christlicher freyheit stehe. Gestellet von u. s. w. Syrach 4. cap. Rede nicht — — — wider den from. Kassel, Bessel 1606. 4. Sechs Bogen.
- Beziehet sich auf No. 5 und legt die Ansichten der niederhessischen Seite mit genügender Klarheit dar. Strieder 1, 69. Gegenschriften f. No. 26 und No. 35; vgl. auch No. 43.
- * 22. **Anatomiae D. Jeremiae Vietoris Das ist Seines nechst Aufgesprengten vnbeständigen Gegenberichts, wieder das beständige vnd Schrifttmeßige Marpurgische Berichtbüchlein, von dem Brodbrechen im H. Abendmal.** Gründliche vnd Ausführliche Zerlegung vnd Wiederlegung: Darin so wol die Hochnotwendige H. Ceremonia des Brodbrechens, mit vielen gewissen vnd ganz ohnbeweglichen Grundseulen, vnd Schlusspreden, wie dan auch die Bralle vnd Christliche Lehr, von der rechten Niesung des wahren Leibs vnd Bluts Christi, im H. Abend: so allein durch den Glauben Geistlich, vnd Warhafftig geschieht, mit vielen vnüberwindlichen Gründen befestiget, Als auch der Newgefundene Vbiquitet: irrthumb, nit allein gegen das Brodbrechen, sondern auch gegen die rechte Niesung des wahren Leibs vnd Bluts Je. Christi, im H. Abendmal (Als wen der wahre Leib vnd dz Blut Christi leiblich vñ wesentlich, Aber doch vn sichtbar vnd vnempfindlich im Brod vnd Wein hierunten auff Erden, wie sonst auch die Menschheit Christi, an allen

brien selbst Gegenwertig seyn solle,) mit starkem und mächtigem Beweis unaufförmlich umgestoßen und darnider gerissen wirdt. Dem Gutherzigen, Christlichen, unpartheyischen Leser, so die Warheit lieb hat, bevor aber denen auß dem vermeinten Gegenbericht vnnnd Motivens schreiben, Ihr gemachten Herzen zur gewissen vnnnd bestendigen Nachrichtung, trewlich vnnnd mit einem Christlichen Eyffer zusammen gefasset, vnnnd jezund erst in Druck verfertiget. Durch Eine vornehme vnnnd hohe Person in Hessen. Gedruckt zu Marburgt, Durch Rudolff Hutwelder, Im Jahr, MDCVI. 4. 4 Blätter Vorstücke und 175 Seiten.

Man würde irren, wenn man von der monströsen Form des Titels auf eine gleich unbehülfliche Form des Inhaltes des Buches selbst schließen wollte; im Gegenteil ist diese Schrift unter allen in diesem Streite erschienenen Schriften die der Form nach vorzüglichste: der Stil ist äußerst lebhaft und hin und wieder in der That dialektisch vollendet. Aber auch dem Inhalte nach gehört dieses Buch zu den Bedeutendsten in diesem ganzen Streithandel und ist unter den auf der Kasselschen Seite stehenden weitaus das Vornehmste. Der Inhalt ist kaum noch calvinistisch zu nennen: er ist zwinglisch radical, wenn auch die Lehrsätze zum Theil die calvinischen sind; auf die geschichtliche Entwicklung der Kirche und die kirchliche Erfahrung wird nicht die mindeste Rücksicht genommen, ja es wird dieselbe gelegentlich geradezu abgeleugnet, sogar verhöhnt. Beza, Zwingli und Calvin nehmen überall die erste, Luther, wenn ja von ihm die Rede ist, die zweite Stelle ein. Die Schreibart ist in hohem Grade bitter, wegwerfend und höhnisch; den Verfasser belebt das Gefühl der sichersten Ueberlegenheit, und zwar nicht etwa der Ueberlegenheit in der Wissenschaft allein, sondern auch im Leben; Superintendent Vietor wird wie ein unnützer Troßbube von einem Feldherrn behandelt.

Mit der Sprache, welche in der hessischen Gelehrtenwelt und in den hessischen Kanzleien seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts geführt wurde sehr wol bekannt, ich darf wol sagen: vertraut, kenne ich doch unter dem ganzen damals lebenden Personal der gelehrten und politischen Welt Keinen, welcher den Inhalt dieses Buches als den seinigen anzusprechen und in eine solche Form zu gießen im Stande wäre, als den Landgrafen Moriz selbst. Dazu kommt, daß die Vorrede sehr bestimmt sagt, der Verfasser schreibe das Buch "von Ampts vnnnd Gewissens" wegen, so wie außerdem eine lange Reihe von speciellen Zügen, welche es mir zur größten Gewisheit machen, daß kein anderer als Landgraf Moriz der Verfasser sei.

Die Verfasser der Schrift "Rettung und fernere Ausführung" (No. 40) welche gegen diese Anatomiae ganz besonders gerichtet ist, nehmen zwar nicht an, daß Moriz der Verfasser sei, sondern meinen, es sei dieß Buch von Mehreren geschrieben worden, wenn auch ein Jurist (Advocat) die Feder geführt habe. Die Autorschaft Mehreren zuzuschreiben, ist eine Annahme welche mit der ganzen Haltung der Schrift unbedingt unvereinbar und in der That unmöglich ist. Indes ist jene Aeußerung der Gießener Theologen über die Autorschaft dieses Buches vielleicht nichts anderes als eine Dissimulation.

Das Buch erschien zur Ostermesse 1606 und gehört unter den hier aufgeführten Schriften zu den allerseltensten.

- * 23. Praxis et medulla Catechetica. Marc vnnnd Kern des Christlichen Catechismi. Marburg 1606. 8.

* 24. *Christen Kinderlehr.* Marburg 1606. 12.

Diese beiden catechetischen Schriften haben sich bis jetzt, einige Fragmente abgerechnet, meines Wissens nicht wieder auffinden lassen. Nach den Auszügen, welche in der „Rettung und fernere Ausführung“ (No. 40) aus denselben gegeben sind (S. 7 u. 46), entsprechen sie dem früheren Stadium der Reformthätigkeit des Landgrafen Moriz, und waren dazu bestimmt, ein möglichst radicales, von der geschichtlichen Grundlage völlig abgelöstes Zwingeltum einzuführen. Schwerlich haben sie sich länger als ein Jahr im Gebrauche behauptet.

† 25. *Joh. Winkelmann Theses theologiae de S. S. Coena Domini contra ejus depravatores.* Giesae 1606. 4. 6½ Bogen; 163 Thesen.

Akademische Disputation vom 28. März 1606; Respondent M. Johannes Garnemus aus Redebach. Strieder 17, 127.

† 26. *Christliches Bedenken Über Den andern Abweiser, so Daniel Angelocrator von dem Brodbrechen vnnb Handtnemmen im H. Abendmal wider Herrn Doctoris Hieremiae Vietoris, Supplicatanten zu Gießen, Gegenbericht aufgefertiget hat. Auff Begeren eines guten Freunds von Herrn D. Balthasare Mentzero, der H. Schrift Professore, vnnbhero Stipendiaten Ephoro in der fürstlichen Schul zu Gießen gestellet: Vnd jeko auß Christlichem Wolmeynen, zu mehrer Leuth heilsamen Vnterricht von einem Liebhaber der reinen Euangelischen Wahrheit in Truck gegeben.* Gießen 1606. 4. 32 S.

Das Bedenken ist vom 1. April 1606 datirt, und bezieht sich auf No. 21. Die Gegenschrift Angelocrators S. No. 41. Strieder 8, 487.

* 27. *Caspar Emden Kurzer Schriftmehiger Bericht, Christlicher Heffischer Verbesserung-Puncten u. s. w. Item Zwey Analytische Refutationes vnnb Widerlegung des vermeinten Beständigen Berichtis Doctoris Jeremiae Vietoris u. s. w. I vom Brodbrechen u. s. w. II von Ordentlicher rechter zehlung der zehen Gebott u. s. w.* Marburg, Gutwelder. 4. 98 Seiten.

Diese Schrift ist zunächst eine Wiederholung der Schriften No. 3 und No. 13. Der „Bericht“ reicht bis S. 20; die erste Widerlegung von S. 20—39, die zweite von S. 39—65. Darauf folgt eine Vorrede für die Widerlegung Vietors S. 66—74, und endlich eine „Apologia oder Schutzverantwortung der Widerlegung D. Jeremie Vietoris“ S. 74—98. Strieder 3, 333. Die Schriften Emdens (welcher noch Mehreres geschrieben hat, was bei Strieder nicht verzeichnet steht z. B. ein Büchlein gegen die Jesuiten) zeichnen sich nur durch Schärfe des Ausdrucks, nicht durch Ordnung, Klarheit und Gründlichkeit aus.

* 28. *Nothwendige Abfertigung D. Jeremiae Vietoris, mit Gottes wort vnd seinem eignen munde streitenden, Berichtis, So er wieder die, in heiliger Schrift fest gegründte, vnnb im Fürstenthumb Hessen, eingeführte Glaubenspuncte, Vom Brodbrechen, im H. Abendmahl, Von ergänzung der zehen Gebot, Vnd abschaffung der bilber gerichtet. Gestellet durch etliche Bürger, einer nahmhafftigen Stadt, im unter Fürstenthumb Hessen.* Rassel v. J. 4. 1½ B. Vorst. und 83 S.

Erschien zur Ostermesse 1606; noch in demselben Jahre aber (oder höchstens im Anfange des Jahres 1607) erschien eine zweite Auflage, welche auf dem Titel die Worte hat: "Zego auff's new. vnd zum andern mahl aufgelegt, vnd an vielen erten verbessert". Als Verfasser galt damals Gregor Schönsfeld; der schlafe Stil macht diese Annahme glaublich, doch ist die Schrift mercklich schwächer als die übrigen (freilich spätern) Schriften Schönsfelds; ich würde eher auf Hermann Fabrenius raten. Gerichtet ist diese Schrift gegen No. 5; von No. 20 konnte der Verfasser noch keine Kenntnis haben. Eine Gegenschrift s. No. 51; desgl. No. 45.

- 29. Abgenützte Antwort Auff den gegenbericht D. Jeremiae Victoris Superintendenten zu Gießen, wider die 3 Hessische verbesserungspuncten, vom Brotbrechen, Ergänzung der Beihen gehot, Vnd abschaffung der vom Pabstthumb übrigen Gößenbildern. Sampt beygefügtter abfertigung der newlich ausgesprengten motiven vnd ursachen, worumb die gewesene Theologi vnd Prediger zu Marpurgt die Synobalische abschiede vnd verbesserungspuncten anzunehmen sich verwegert haben, Zugleich auch deren vermeinten antwort, auff den Marpurgischen Historischen bericht. Gestellet durch die im jüngst verwichenen Herbst nach Marpurgt beruffene Prediger, mit approbation der andern Hessischen Superintendenten an Rhein vnd an der Werra, so wohl auch des ganzen ministerii zu Cassel. Kassel, Wessel 1606. 4. 1 Bl. Vorst. und 286 S.

Auch dieses Buch erschien zur Ostermesse 1606, und ist eine Gegenschrift gegen No. 5 und No. 10, ohne Berücksichtigung der Schrift No. 20, mit deren Erscheinen sich dasselbe vielmehr kreuzte. Es ist die umfangreichste der in dem damaligen Stadium des Streites erschienenen Schriften und von Kasselscher Seite zwar nicht das geistreichste aber gründlichste. Der Verfasser ist wol ohne Frage Gregor Schönsfeld, wenn gleich einige Partien der Schrift eine von Schönsfelds Darstellungsweise etwas abweichende Färbung tragen, so daß die Angabe des Titels gerechtfertigt erscheint, nach welcher Caspar Sturm, Valentin Schöner u. Andreas Petrikind an der Abfassung beteiligt gewesen sein mögen. Gegenschriften sind No. 40 und 43.

- † 30. Balthasar Mentzer Consideratio additamenti disputationis Sturmilanae. Gießen 1606. 4.

Akademische Disputation vom 16. Mai 1606; Gegenschrift gegen No. 19. Der Respondent, Joh. Keudler aus Alsfeld hat diese Schrift den ehemaligen Dienern des Landgrafen Ludwig, Philipp Ghelius und Helfrich Gerlach, jetzt Hofgerichtsräten in Gießen, gewidmet. Strieder 8, 428.

- 31. Jofias Melideus Nolae Gießenae ad M. Casparum Flinckium M. Conradum Bachmannum auctores propolasy remissae sive Ἰαμβοὶ σκάζοντες Apologia J. Melidel. A. Ep. Chr. 1606. M. Majo. 4. Vier Bogen.

Ein Wörterbuch lateinischer Schimpfreden in Hintjamben, voll der niedrigsten Persönlichkeiten ohne irgend zur Sache etwas beizubringen. Der Professor der Poesie Bachmann hatte bisher den meisten Gießener Disputationen ein lateinisches Gratulationsgedicht beigegeben, und mußte nun aus diesem Grunde gleich Hint diesem Schimpfer Stand halten.

Johas Melde war aus Sagan in Schlessien gebürtig und studierte damals in Marburg.

- † 32. Christoph Helwig *Quaestiones philosophicae cum problemate an hypotheses Calvinianorum de Praesentia Christi in S. Coena stare possint cum resurrectione mortuorum.* Giesae 1606. 4.

Akademische Disputation. Respondent Joh. Anton Moter aus Darmstadt.

- * 33. Geheimb vnser Erlösung, vnnb Gruntlicher Verstandt des Spruchs Joannis Primo, Das wort ist fleisch worden, wider die vornembsten Ketzereyen, so von den Aposteln, biß ahn diese Zeit, Christi wahrer Gottheit vnd Menschheit zu entgegen gewesen, Wird darbeneben widerleget, was Caspar Schwenckfeldt Christi wahrer Menschheit zu entgegen schreibt, Durch Joannem Kymeum Pfarherrn zu Cassel auff der Altenstadt, vnd des Niderfürstenthumbs Hessen Superintendenten, Mit angeheffter Vorrede, vnnb einverleibten Ursachen, dero durch die Giesische Herrn Theologen, vnd D. Helvicum Garthium, Superintendenten zu Oßschaz in Meissen, jeko nach eßlich vnnb Sechtzig Jahren erst abgenöstigter edition. Alles zu bestendiger Nachrichtung dero von Anfang der Evangelischen Reformation im Fürstenthumb Hessen von der Person des Herrn Christi geführten Lehre. Getruckt zu Marburg, durch Wolffgangum Regelium, M.DC.VI. 4. 96 Seiten.

S. Etieder 7, 376—377. Der Herausgeber dieses Buches ist Johanna Bischoff, Beyfizer des Fürstl. gemeinen Hofgerichts zu Hessen, wie er sich S. 46 am Schluß der fast die Hälfte des Buches einnehmenden, von Marburg 30. Mai 1606 datierten Vorrede unterzeichnet. Er war des Kymeus Enkel, und gab aus dem Nachlaß seines Großvaters diesen Tractat heraus, weil Garthe in seinem Historischen Bericht vom Religionswesen in Hessen (No. 10) einen Abschnitt aus des Kymeus Schrift über das Concil von Gangra hatte abdrucken lassen, um damit (allerdings in zutreffender Weise) einen Beleg zu liefern, daß Kymeus die Lehre Luthers von der Person Christi und zwar in der Weise geführt habe, daß aus derselben sich die spätere Lehre der lutherischen Kirche von der *communicatio idiomatum* habe entwickeln können. Daß dieß nicht der Fall gewesen, will Bischof durch diesen Tractat erweisen, und es läßt sich dieser Beweis wol hören, wenn man von dem Zusammenhang absteht. Kymeus schrieb diese Abhandlung, die er mit einem, derselben hier vorgedruckten, Schreiben vom 1. Sept. 1542 dem Landgrafen Philipp einreichte, um sich von dem Verdachte der Hinneigung zu Schwenckfelds Irrlehren zu reinigen, hat also das Interesse, die unverändert bleibende Menschheit Christi nachdrücklich hervorzuheben, und thut dieß allerdings mitunter in einer Weise, welche den Schein trägt (aber auch nicht mehr) als lehre er, es könne die menschliche Natur Christi göttliche Eigenschaften nicht mitgetheilt erhalten. Den Beschluß macht ein Schreiben des Kymeus an Schwenckfeld selbst, worin er demselben seine Irrtümer vorhält. Die lange Vorrede Bischofs enthält eine eifrige Verteidigung der Gegner der s. g. Ubiquitätslehre, und es ist in derselben S. 12—18 die Stelle aus Garthes Buch, welche den Auszug aus des Kymeus Schrift über das

Concil zu Gangra enthält, wörtlich, außerdem aber auch eine Reihe von theologischen, auf die Lehre von der Person Christi bezüglichen Bemerkungen aus einem Notizbuche Rym's abgedruckt.

Eine Berücksichtigung dieser Schrift Bischofs von Seiten der Gegner s. No. 81.

- † 34. Johannes Winkelmann Disputatio theologica de ascensione Christi in coelum et de sessione ad dextram patris omnipotentis. Giessae 1606. 4.

Akademische Disputation vom 30. Mai 1606, welche auf No. 29. Rücksicht nimmt. Respondent Joh. Gerth aus Orzhausen. Strieder 17, 127.

- † 35. Examen theologicum M. Johannis Hesselbeini Francobergensis Theologiae Studiofi explorans deminutum thalerum Daniell's Angelocratoris, Pastoris Francobergensis nuper constituti, quo distinctionem partium integralium et essentialium a Calvinianis inventam, & nuper a Marpurgensibus et aliis circa Ceremoniam ἀρτοκλασίας in sacra Domini coena usurpari coeptam, vendibiliorem reddere conatus est. Giessae 1606. 4. Drei Bogen.

Diese Schrift (von Strieder [4, 468] nicht verzeichnet, vgl. Zeitschrift für Hess. Gesch. u. LK 3, 212) ist im Juni 1606 geschrieben und gegen die beiden Abweiser Angelocrators, No. 12 und 21, so wie gegen No. 18 gerichtet. Den Anlaß nahm Hesselbein von einer Äußerung Dietors im zweiten Abweiser Bl. 14a; „ein beschmittener Thaler ist ein Thaler und nicht gar zu verwerfen, wiewol man nicht unrecht davon redet, es ist kein Thaler, er ist nicht recht vollkommen“.

- * 36. Caspar Sturm Διάσκεψις Theologica, quā disquiritur an hoc mori pro mundi vita apotelesma an humanae τοῦ Θεανθρώπου naturae sit proprium θείκον? Quorum hoc recipitur illud reiicitur. Marpurgi 1606. 4.

Akademische Disputation vom 25. Juli 1606, mit einer Coronis über das Brodbrechen. Respondent Hier. Quanz aus Kassel. Gegenschrift s. No. 37. Strieder 16, 66.

- † 37. Balth. Menzer Disputatio apologetica de duabus quaestionibus I. An mori pro mundi vita sit naturae humanae Christi proprium, an vero τοῦ Θεανθρώπου ἀποτέλεσμα sive officium: II. De fractione panis repraesentativa sive praefigurativa in sacra Domini coena. Giessae 1606. 4.

Akademische Disputation vom 22. August 1606; Gegenschrift gegen No. 36. Respondent Hermann Schipper aus Wittelsberg. Strieder 8, 428.

- † 38. Joh. Winkelmann Consideratio tabulae Raphaelis Eglini, Iconii Tigurini Professoris Marpurgensis, in qua rationem solidam quaestionis jam diu controversae ad Coenam Domini rectius intelligendam sibi exhibere videtur ad piam sermonum collationem proposita. Giessae 1606. 4.

Akademische Disputation vom 26. August 1606, Gegenschrift gegen No. 24. Respondent M. Justus Weier aus Schweinsberg. Strieder 17, 127.

- † 39. Heinrich Leuchter Epistola consolatoria, das ist, Ein Trost

Brief an alle vnd jede der reinen Augsp. Confession mit Mundt vnd Herzen zugethane vnd newlicher Zeit im Oberfürstenthum Hessen Casselischen theils, vmb verwegter der vier verbesserungs Puncten gesuchter Subscription willen, von ihren Pfarrdiensten in Stätten vnd Dörffen abgesetzte Theologen. Daran ist auch geheftet ein Bedenken, So in Anno 77 die Theologi vnd Prediger zu Marburg über das Concordienbuch gestellet haben, sehr nützlich zulesen. Darmstadt 1606. 4.

- † 40. Die Schrift ist datiert vom 1. September 1606. Strieder 8, 3. Rettung Vnd fernere Auführung der Motiven vnd Ursachen, warumb die im nechst vershienen 1605. Jahr zu Marpurg verlaubte Theologi vnd Prediger zwen heffische Synodalsche Abschiede, wie dann auch drey gerühmbte verbesserungs Puncten, von der Ceremonien des Brodbrechens, Ergänzung der zehen Gebott, vnd Abschaffung der Bilder, pure vnd simpliciter einzuwilligen sich beschwert, zu sampt nothwendiger Antwort auf allerhand Beschuldigung vnd Auflage, Gestellt Wider der neuen Prediger zu Marpurg genandte Abgenöthigte Antwort, 1c. vnd Abfertigung deren gedachten Motiven vnd Ursachen, Wie zumal auch wider die zu Marpurg vnter dem Namen einer hohen Person in Hessen in Druck gegebene Anatomia. Durch die gemeldte gewesene Theologen vnd Prediger zu Marpurg. Gießen, Hampel. 1606. 4. 4 Bl. Vorst. 88 und 159 S.

Die ersten 88 Seiten enthalten die weitere Ausführung der Motive (No. 6 und 10), die 159 folgenden besonders paginierten Seiten, welche andern Druck haben, handeln von den Verbesserungs-punkten: 1—77 vom Brodbrechen; 77—113 von der h. Gebot Theilung und Ergänzung; 113—132 von Abschaffung der Bilder; 132—159 von den Personalibus. Gerichtet ist das Buch, wie der Titel besagt, zunächst gegen No. 22. 28. 29. so wie nebenbei auch gegen Angelocrator und Gnden, und ist unter allen Schriften welche in diesem Streite erschienen sind die erheblicste, sogar neben der Specialwiderlegung (No. 99) nicht wol zu entbehren. Strieder 8, 422.

- * 41. Daniel Angelocrator Abweisers Hirtenstab, Wieder die Drey aufgetretene Niesen zu Gießen. D. Jeremiam Vietorem Superattendentem. D. Balthasarem Mentzerum Theologiae Professorem. M. Christophorum Helvicum linguarum Hebraeae ac Graecae Professorem. Welche dem Abweiser Hohn sprachen vnd Widerbellen von wegen des Brodbrechens im heyligen Abendmal, vollkommener Lehr der zehen Gebott Gottes, dadurch die Bilder vom Gottesdienst abgeschafft werden, vnd von wegen seiner Rechnung der 70. Wochen Daniels 9. Cap. 1c. Gestellet von Daniele A. sonst Engelhart von Corbach, Diener des Worts Gottes in Hessen. Zacharias 11 Cap. Vnd der Herr sprach zu mir: Nimb abermals zu dir gerete eines thörichten Hirten 1c. O Götzehirten, die die Herde lassen? Marburg, Gutwelder 1606. 4. 85 S.

Die Schrift erschien im Herbst 1606, und ist, wie die übrigen

Schriften A's weisichweisig genug gehalten, zeigt indes den popularisierten Gedanken der Reform des 2. Korinß deutlich genug auf. Gerichtet ist sie, wie der Titel sagt, gegen No. 16. 20. 26. Gegenschriften sind No. 44 und No. 46. Strieder 1, 69.

- * 42. Caspar Sturm Disputatio theologica de sculptilibus et imaginibus. Marb. 1606. 4. Strieder 16, 66.

† 43. Jeremias Viector Kurze vnd Nothdürftige Retorison Der vielfaltigen Calumnien vnd vnwarheiten, so die verfertiger der Abgenötigten Antwort, wie auch der Marburgischen Anatomiae vnd die Nachteul einer vnbenanten Stadt verschäene Ostermeß gegen vnd wider die Person, Ampt vnd guten Namen D. Jeremiae Victoris, Pfarrherrß vnd Superintendenten zu Gießen, freventlich außgeossen. Gestellt durch J. V. u. f. w. Gießen 1606. 4. 32 S.

Eine gemäßigte Antwort auf No. 22. 28. 29. Fehlt bei Strieder (16, 367).

- † 44. Caspar Finck Prodromus modestae responsionis ad theses apologeticas, quas contra ipsum disputavit et defendit M. Rodolphus Goclenius u. f. w. Giessae 1606. 4. 71 Seiten.
Ist gegen No. 18 gerichtet. Strieder 4, 121.

- * 45. Klare überweissunge, daß Doctor Jeremias Viector Superintendens zu Gießen, nichts beständiges, wider die 3 verbesserungspuncten, in seiner rettung fürbracht, dadurch er seinen gegenbericht errettet: Vnd daß, was die Bürger in ihrer Abfertigung von ihm geschrieben, in der that vnd warheit auff ihm beruhe. Allen so die warheit lieb haben, verfasst. Durch die voremelte Bürger einem namhaften Stadt im vnter Fürstenthumb Hessen, so die Abfertigung abgehen lassen. 1. Joan. 4. 1. Glaubet nicht — — auß Gott seye. 1 Thes. 5, vers. 21. Prüfet — behaltet. Rassel 1606. 4. 49 S.

Diese Schrift ist zunächst gegen No. 20 gerichtet, indes scheint auch No. 43 bereits berücksichtigt zu sein. Der Inhalt ist unbedeutend, und nichts als eine Wiederholung des in der Nothwendigen Abfertigung (No. 28) bereits Borgebrachten. Eine Gegenschrift f. No. 51.

1607.

- † 46. Prodromus M. Christophori Helvici u. f. w. Wider den Krummen, Würben vund Wurmbstichigen Hirtenstab Danielis Angelocratoris, Welchen er diesen Sommer vber geschnitzet, vnnnd in dieser Herbstmeß zuverkauffen außgelegt. Gießen, Hampel, 1607. 4.

Die Schrift, gegen No. 41 gerichtet, ist trotz des deutschen Zuges auf dem Titel, lateinisch, und bereits gegen das Ende des Jahres 1606 geschrieben. Es folgte auch, als akademische Disputation, bald ein Epidromus adversus putridum, murcidum et cariosum Angelocratoris pedum 1607. Strieder 5, 426.

- † 47. Balthasar Mentzer Dissertatio, septem syllogismos de christiana emendatione in inferioris et superioris Hassiae ecclesialis introducta sistens. Giessae 1607. 4.

Die Gegenschrift f. No. 55. Strieder 8, 428—429.

- † 48. **Gefängnuß. M. Johannis Hesselbeini Francobergensis.** Das ist. Warhafftig Relation Etllicher Namhafften Practicen durch welche gedachter Johannes Hesselbein. Den 9. August 1605 zu Marburg gefenglich eingezogen worden Mit Gegebener protestation, An den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritz, Landgraff zu Hessen, Graff zu Caken-Ellenbogen, Dieß, Rigenhain vnd Nibda 10. Meinem Gnedigen Fürsten vnd Herrn. 4. 159 S. Am Schluß: Gedruckt, Zu Frankfurt, In verlegung Johann von Vind, Im Jahr. Hessen hat noch elnen standhafftilgen MVtt.

Dieses Buch besteht in seltsamer Weise aus zwei, drei oder vier Theilen. S. 1—16 erzählt Hesselbein die ihn im Verfolg der Marburger Vorgänge vom 5.—9. August 1605 betroffene Incarceration und Relegation, wobei von ihm einige Umstände erwähnt werden, durch welche die Geschichte jener unglücklichen Tage in wichtigen Punkten ergänzt wird. Darauf folgt, nach S. 16 ein neuer Titel: „Christlich Dankopffer M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis Hassi, S. S. Theologiae Candidati, u. s. w.“ Dieses „Dankopffer“ enthält eine Predigt S. 17—30, und nach deren Schluß S. 30—159 eine in den letzten Worten der Predigt angekündigte theologische Abhandlung über die bekannten Streitpunkte: Laufe, Person Christi, Abendmahl, Gnadenmahl. — Der Stil ist tumultuariisch und die Schreibart äußerst bizzig. Die ersten 16 Seiten sind allem Anschein nach schon im Jahr 1605 geschrieben, vielleicht auch gedruckt, und erst am Ende des Jahres 1606 mag dann das Uebrige hinzugekommen sein, um dem Groll des relegierten Stipendiaten auch auf theologischem Wege Luft zu machen.

Auch diese umfangreiche Schrift Hesselbeins fehlt bei Strieder [4. 468] gleich No. 35. S. Zeitschrift für Hess. Gesch. u. Lk. 3, 210—211. Vgl. übrigens Hartmann Hist. hess. 2, 313.

- * 49. **Antiqua Fides Cattorum**, das ist, vom alten Glauben der Hessen. Gespräch Erasmi Sabini Hohkneri, Der H. Schrift studiosi: mit Justino Valerio, Studenten im Recht. Darinnen auß bewährten Schrifften vnd Landkündiger Erfahrung gewiesen, was es von achtzig Jahren vnd länger anhero, biß auff diese Zeit in Hessenland vor einen Zustand umb die Confession vnd Glauben gehabt, wie dann auch noch, darüber man heutiges Tages streitet. Der Warheit Liebhabern nützlich zu lesen. Rassel 1607. 4.

Der Verfasser dieser am Ende des Jahres 1606 geschriebenen Schrift ist bekanntlich der als Superintendent zu Rotenburg im Jahr 1634 verstorbene Herman Fabronius. Dieselbe beschäftigt sich u. a. S. 31—32 mit Bucers Erklärungen zu der Wittenberger Concordie über den Genuß des Leibes und Blutes Christi Seitens der Unwürdigen, und sucht den Begriff „Unwürdige“ in Bucers Sinn populär zu machen, indes in einer Weise, welche in jeder redlichen Seele das Gefühl tiefen Widerwillens erweckt.

Die Schrift ist zugleich, nebst der „Klaren Ueberweisung“ (No. 45) ein Hauptrepräsentant des neu eingeschlagenen Weges, die Reform des L. Moriz als ein Beharren bei der bisherigen kirchlichen Lehre darzustellen und die Annahme, als sei eine neue Confession eingeführt worden, zu bestritten. Die erforderliche Klarheit wird jedoch vermisst,

Gegenschrift ist No. 58. Strieder 4, 56—57.

- * 50. **Lutheraner und Calvinisten, das ist der Evangelischen Kirchen Einigkeit zum Ahrten Glauben vom Abendmahl vnd der Person vnserß Herrn Jesu Christi, von Erasmus Sabinus Hohnerus. 1607. 4.**

Die Vorrede dieses Buches ist vom 10. Januar 1607; auf den letzten Seiten des vorher genannten Buches (*Antiqua fides Cattorum*) kündigte Fabronius welcher auch diese Schrift verfaßt hat, dieselbe als unter der Presse befindlich an. Sie geht einen Schritt weiter als No. 49, indem sie, wie auch der Titel besagt, eine Union auf dem bekannten Wege, daß das lutherische Bekenntnis vom Abendmahl sich in eine Species zwinglicher Lehre auflösen müsse, erstrebt. An Klarheit, die überhaupt des Fabronius Sache nicht war (weßhalb auch L. Moriz ihn nicht auf das Dordrechter Concil senden wollte), mangelt es dieser Schrift in weit höherem Grade als der vorhergehenden. Eine Gegenschrift s. No. 60. Strieder 4, 57.

- † 51. **Sendbrief an die Calvinische Kunstmeister so sich nennen Bürger einer namhaften Statt im Unterfürstenthumb Hessen. Welche abermals eine Nacht-Eulen gegen Herrn D. Jeremiam Vietorem Superintendenten zu Gießen aufstiegen lassen, darinnen ver-
meinet die Rettung seines Gegenberichts vnd Retorsion der
Calumnien u. zu widerlegen. Durch Gratianum Pomarium
S. S. Theol. P. Psalm 4. Wie habt ihr das Eitel so lieb
vnd die Lügen so gern. Gedruckt zu Frankfurt bey Wolff
Richter. Im Jahr 1607. 4.**

Ist Gegenschrift gegen No. 45, deren Flachheiten vnd Phrasologien nicht übel aufgedeckt werden. Der Verfasser ist Johannes Hoppel (welcher Name durch Gratianus Pomarius übersetzt werden sollte), damals Pfarrer zu Heuchelheim, später zu Kirchorf, wo er Johannes Dieterichs (s. No. 99) Nachfolger wurde.

- † 52. **Kurzer einfaltiger Bericht vom heiligen Hochwürdigem Abendmal des Herrn. Gestellet durch D. Balthasarum Mentzer. Der Mensch prüffe u. s. w. 1. Corinth. 11, v. 28. 29. Gießen 1607. 4. 39 Seiten.**

Die Gegenschrift ist No. 53. Strieder 8, 418.

- * 53. **Kurzer Einfeltiger Bericht Vom Heyligen Hochwürdigem Abend-
des Herrn. Gestellet durch Dr. Balthasarum Mentzerum.
Sampt beygefügtem warhaffttem verständlichen vnd claren Gegen-
bericht: Vnd zu End angehefften 20. Ursachen, warumb man
die Hand vnd Haderschriften, sampt dem Nachrißlichen ver-
verdammten vnd verbannen, einstellen, vnd sich mit einander
friedlich zu leben begeben solle. Verfaßt durch die Theologische
Facultet vnd Ministerium zu Marburg. Gedruckt bey Rudolff
Hutwelschern, im Jahr Christi 1607. 4. 169 S.**

Ist in Spalten gedruckt; in der vordern Spalte Menckers, in der hintern der Marburger Bekenntnis. Der Verfasser ist ohne allen Zweifel Schönfeld, als welcher er auch damals sofort nach dem Erscheinen der Schrift allgemein galt. Gegenschrift gegen No. 52. Vgl. die Gegenschrift Menckers No. 56. Strieder 13, 180, wo jedoch irrthümlich das Jahr 1606 angegeben ist.

- * 54. **Bermahnungsschrift an etlich im Ober-Fürstenthumb Hessen**

abgekannten Prädicanten, so für einem Jahre auff Ostern die verbesserungs Puncten betreffend das Brotbrechen im H. Abendmal, die Ergenzung der zehen Gebotten vnd die abschaffung der Bilder ihnen nicht haben belieben lassen, sondern der hohen Obrigkeit widersehet, auch die Abschiede der Synodorum im Fürstenthumb Hessen vnd den Consens in der Lehre von der Person Christi nicht annehmen noch sich darzu bequemen wollen, sondern sich öffentlich zum vbiquitismo begeben. Gestellet durch einen ihrer Mitbrüder, der herzlich Mittheiden mit ihnen tregt, ob ihnen Gott dermaleins Buße gebe die Wahrheit zu erkennen. Kassel 1607. 4.

Der Verfasser dieser, in einem ziemlich hochfahrend-herablassenden Tone, den schon der Titel zeigt, geschriebenen Schrift ist Daniel Angelokrator; es diene denn auch diese Epistola admonitoria nur zu größerer Verbitterung.

- * 55. Gregorius Schönfeld Heptas syllogistica septem syllogismis, quibus christianae emendationis in inferioris et ex parte etiam superioris Hassiae ecclesias introducta capita publice vellicare nuper libuit D. Balthasero Mentzero veritatis elucidandae tuendaeque causa παραλλήλως opposita. Marpurgi 1607. 4.

Academische Disputation; Respondent war Paul Stein, der nachherige Superintendent zu Kassel. Gegenschrift gegen No. 47. Menkers Duplik f. No. 59.

- † 56. Balthasar Menker Christlicher Nachbericht, d. i. Rettung vnd fernere Erklörung des kurzen vnd einfaltigen Berichts vom H. hochwürdigen Abendmahl des Herrn, wider den Zwinglischen Gegenbericht, so vnter dem Nahmen der Theologischen Facultät vnd Ministerii zu Marpurg ausgesprengt worden. Gießen 1607. 4. 175 S.

Gegenschrift gegen No. 53. Vgl. No. 57. Strieder 8, 429.

- * 57. Gregorius Schönfeld Endlicher Bericht, das ist, Befestigung vnd fernere Erklörung des Marburgischen Gegenberichts vom H. Abendmal — — gestellet wider den newlichen Nachbericht D. B. Menkers. Marburg 1607. 4.

Gegenschrift gegen No. 56. Die Gegenschrift Menkers f. No. 62. Strieder 13, 181.

- † 58. Antiqua Hessorum Fides christiana et vera. Das ist, Historischer Bericht, vom alten vnd wahren Christlichen Glauben oder Religion der Hessen. Jezund zum Ersten mal in Druck gegeben, von Henrico Leuchtero D. Hof Prediger zu Darmstadt. (Holzschnitt) Gedruckt zu Darmstadt, durch Balthasar Hofmann, Im Jahr MDCVII. 4. 16 und 323 S.

Der Schluß des Buches S. 323 ist datiert vom 10. August 1607. Dem Verfasser, ehemaligem Superintendenten zu Marburg, standen die meisten damals zugänglichen zur Darstellung des hessischen Confessionsstandes dienenden Schriften und Urkunden zu Gebote, und er hat dieselben in umsichtiger und gründlicher Weise benützt; sein Buch ist eine geschichtliche, nach Jahren geordnete, Darstellung des Confes-

- † 66. Fliegendes Blatt, im Jahr 1608 erschienen, welches in vierundzwanzig Punkten aufzählte, wie durch die Verbesserungs-punkte alles zerstört und verwüstet werde.

Ich habe dieses Blattes nicht habhaft werden können, und kenne dessen Existenz nur aus der durch das Erscheinen desselben veranlaßten folgenden (No. 67) Schrift Schönfelds. Nach Schönfelds Angaben ist dieses Blatt sehr weit verbreitet gewesen.

- * 67. Spiegel, der Offenbahren, Unverschämten Calumnien und Lügen, so in einem Zedtel von 24. Artikeln, wieder die Christliche Verbesserungspuncten der Heßischen Kirchen hin und wieder spargirt worden: Sampt beygefügtter Widerlegung derselben Calumnien: Vnd zu ende angeheftter Confession und Bekenntnis der zur ungebühr traducirten Kirchen in Heßsen von gedachten Verbesserungspuncten und andern streitigen Artikeln. Allen frommen und der Wahrheit liebenden Christen zur gewissen nachrichtung, was in summa von dem ganzen handel und streit des Christlichen Verbesserungswerts in Heßsen warhafftig zu wissen und zu halten sey, in Druck verfertigt durch Gregorium Schönfeldt, der H. Schrift D. Professor, und jetziger zeit Rectorum der Universitet Marburg. Gedruckt zu Marburg, durch Rudolff Hutwelder, im Jahr 1608. 4. 5 Bogen.

Es gehört diese Schrift zu den historisch wichtigsten unter den von Kasselscher Seite herausgegebenen, indem hier Schönfeld von den in den Kirchengebräuchen vorgenommenen Veränderungen eine wie es scheint durchaus vollständige und aufrichtige (auch aus dieser Schrift von v. Kommeß heß. Geßch. 6, 608–612 excerpierte) Relation abstattet, und Bl. 63—64 das Bekenntnis der Synode von 1607 wörtlich, wie es in No. 65 enthalten ist, abdruckt. Strieder 13, 181.

- † 68. Balthasar Menzer Gründliche Erklärung der Worte der Stiftung des H. Abendmahls u. s. w. Gießen 1608. 4.

Ist die deutsche Uebersetzung einer akademischen Disputation: Disputatio de S. Coena complectens mataeologiam ejusque examen de sano institutionis verborum sensu. Giess. 1608. 4. Die deutsche Uebersetzung erschien (s. No. 69) in der Herbstmesse 1608, und hat noch zwei Auflagen erlebt: Gießen 1615. 12. und Straßburg 1651. 12. (vgl. Strieder 8, 430), ist auch später als eine wichtige Schrift von reformirter wie von lutherischer Seite öfter als Auctorität angeführt worden, z. B. (Bachmann) Christl. Erweckung der Historie der ersten Religions-Motuum. 1705. 4. S. 202 und Unschuld. Nachr. 1721. S. 399, wie sie denn diese Anführung auch vollkommen verdient. Die folgende Schrift (No. 69) ist Gegenschrift.

- * 69. Victoria vnd Sieg der Klaren vnd Bescheidentlichen erweisung mit Sieben Zeugen der alten, vnd Sieben zeugen der vornehmen Lutherischen Theologen, daß die Lehr von der Bedeutung des Brodbrechens Christi im H. Nachtmal recht, vnd in der Kirchen Gottes jederzeit gebreuchlich gewesen sei. Vnd das Gegentheile in der gründlichen erklärunge ic. (so er jezo auff gegenwertige Herbstmess in Druck verfertigt vnd publicirt)

wieder diesen Beweis nichts gründliches hat vorbringen, auch keinen Zeugen seiner Nagelneuen Opinion. Als 1. das Christus das Brod im H. Nachtmal einig vnd allein der theilung halben gebrochen. 2. Das die analogia vnd ähnlichkeit des Todes Christi, so in dem wort für euch gebrochen angezeigt wird, mit nichten stehe in der brechung des Sacraments oder des Brods im H. Nachtmal, sondern in dem Weinbrechen, oder in dem Todt der Mörder (denen die Beine zerstoßen oder zerbrochen werden) noch nit hat nennen vnd zeigen können. Sampt entdeckung etlicher groben vnd unverschämpten Unwarheiten, so in gedachtem Bericht begangen. Verfertigt durch Gregorium Schönfeldt SS. Theologiae Professorem vnd jeho der löblichen Universitet zu Marburg Rectorem. Gedruckt zu Marburg, durch Rudolff Hutwelcker, Im Jahr VICTORIA à DOMINO. 4. 44 S.

Die Länge des Titels steht zur Bedeutendheit des Inhalts in umgekehrtem Verhältnis. Gegenschrift gegen No. 68. Gegenschrift wider die gegenwärtige Schrift s. No. 72. Vgl. Strieder 8, 430; doch ist diese Schrift Strieder nur dem Namen nach bekannt gewesen.

- † 70. Joh. Winkelmann Zwo Christliche Predigten vom H. Hochwürdigen Abendmal. Gießen 1608. 4. 40 S.

Eine gelungene populäre Darstellung der lutherischen Lehre vom Abendmal. Strieder 17, 115.

- † 71. Vom Beruf vnd Enturlaubung der Prediger, Christlicher Fürtrefflicher Lehrer Bedenken, Als nemlich D. Martini Lutheri u. s. w. Gießen 1608. 4.

- † 72. Balthasar Menzer Trophaeum Calvinisticum, oder herrliches Siegeszeichen der Calvinischen neulicher Zeit zu Marburg ausgeschritten vnd beschriebenen Victorien über der Sacramentirischen Analogia des Calvinischen Brodbrechens u. s. w. Gießen 1608. 4.

Ist Gegenschrift gegen No. 69; ihre eigene Gegenschrift s. No. 73. Strieder 8, 430.

1609.

- * 73. Gregor Schönfeld Trophaeum veritatis, das ist, sieben Siegeszeichen der unüberwindlichen Wahrheit vnd Lehre von der Analogia vnd Bedeutung der heiligen vnd tröstlichen Ceremonien des Brodbrechens unsers Herrn Jesu Christi u. s. w. Marburg 1609. 4.

Wiederholt das früher Gesagte, als Gegenschrift gegen No. 72. Strieder 13, 182.

- † 74. Balthasar Menzer Besichtigung des zu Marburg ausgestreuten Trophaei Calvinischer Wahrheit, darinnen vornemlich von der Sacramentirischen Analogia des Brodbrechens gehandelt wird u. s. w. Gießen 1609. 4.

Mit dieser Gegenschrift gegen No. 73 bezieht Menzer in dieser nur sehr theilweise erheblichen Streitsliteratur, die zwischen Menzer

und Schönfeld gewechselt wurde, das letzte Wort. Strieder 8, 430.

Auf diese Streitsliteratur und die Art, den Streit von Marburgischer (Kasselscher) Seite zu führen, bezieht sich das tadelnde Urteil des zur Kasselschen Seite selbst gehörigen Professors Poltner zu Marburg vom 2. Mai 1608, welches Specialwiderlegung S. 54 abgedruckt ist.

- † 75. Kurzes bedenkendes Über dem neuen Hessischen Catechismo, Confession, vnd genandten verbesserungs Punkten, An einen Erbrunn Rath vnd Bürgerschaft, auch ganze Christliche Gemein der Stadt Schmalkalden, seines geliebten Vaterlandes, Gestellet durch Vincentium Schmuck Smalcaldensem, der P. Schrift Doctorn, Professorn vnd Pfarrer zu S. Nicolaus in Leipzig. Gedruckt bey Michael Langenberger. In verlegung Jacob Apels Buchhändl. Anno 1609. 4. 38 S.

Verfaßt ist dieses kleine Werk zufolge der Schlußschrift im Jahr 1608. Das, was Schmuck (geb. 17. Oct. 1585, † 1. Febr. 1628) über den Defalog sagt, ist schwach, theilweise irrig und dieß wieder zum Theil sogar bedenklich; das Uebrige trifft begeben meist genau zum Ziele.

- 76. Frid. Verinus S. Theol. Studiosus Rejectioncula oder kurze runde Antwort wider das kurze Bedenkendes Vincenli Schmuckli. 1611.

- † 77. Assertio oder wiederholtes Bedenkendes über den Neuen Hessischen Catechismus, Confession und so genannte Verbesserungspunkte abgefaßt von Vincentio Schmuck D.

- 78. Fridr. Verinus Christlicher Bericht von etlichen fürnehmen strittigen Religionspunkten, darin Assertio D. Vincentii Schmucks Smalcaldensis examinirt vnd nothwendig widerlegt werden.

Die lehterwähnten drei Schriften kenne ich zur Zeit nur aus Citaten: [Ghph. Beckmann] Christliche Erwegung der Historie der ersten Religions Motuum 1705. 4. S. 202—203. und dem Titel nach; ich führe sie deshalb auch hier außer der chronologischen Ordnung zusammen an. 1610.

- 79. Caspar Sturm De essentialibus sacramentorum causis. Marp. 1610. 4.

Academische Disputation. Respondent war Johann Grocius, der spätere Professor der Theologie. Strieder 16, 67.

- 30. Caspar Sturm De externis sacramentorum in genere consideratorum causis. Marp. 1610. 4.

Academische Disputation wie No. 79. Respondent Caspar Josephi, der spätere Superintendent in Alendorf. Strieder 16, 67.

Beide Disputationen vertreten einen mehr als Calvinischen d. h. auf Zwingli zurückgehenden Spiritualismus; an Klarheit mangelt es jedoch.

1611.

- † 81. D. Aegidii Hunnii Apologia vnd Verantwortung, seines Buchs Assertio sanae et orthodoxae doctrinae de Persona et Maestate Domini nostri Jesu Christi genannt, Wider Eilicher Widerhessischer Theologen gestellten Bericht hierüber.

Auff gnedigen Befehl Weyland des Durchl. u. f. w. Herrn Rudwigs des Ältern ff. vor 19. Jahren gestellet, vnd eben jehund in Druck gegeben. Darinnen auch Ehrengedachtes Herrn Dr. Hunnii Confession außführlich zu finden ist. Gießen, Chemlin 1611. 4. 71 S.

Nach der lateinischen, von dem Buchdrucker Caspar Chemlin unterzeichneten Vorrede ist diese Schrift von Hunnius († 4. April 1603) wenig Monate vor seinem Abzuge von Marburg, 1592, geschrieben. Da nun Hunnius in dieser Apologie auf sein schon in seiner Schrift gegen Bezel enthaltenes Citat aus des Rymens Buch über das Concil zu Gangra Bezug nimmt, so berücksichtigt die gedachte Vorrede insbesondere des Martin Bischof Buch „Geheimb vnser Erlösung“ (No. 33) und gibt zu verstehen, es sei die letzterwähnte Schrift des Rymens unecht, da nicht zu glauben stehe, Rymens habe es gemacht wie Arius, und öffentlich so geschrieben, im Herzen anders gedacht. Diese Andeutung beruht indes auf einer theologisch sehr oberflächlichen Erwägung.

1612.

- * 82. Kurzer, doch Gründlicher Bericht, Nach inhalt der Augspurgischen Confession. Von den vornembsten streitigen Reformationis Articulen, zwischen den Evangelischen, Wie das folgende Blat mit den distinctionibus aufweist. In Frag vnd Antwort, Auß Gottes wort: Der alten Lehrer: vnd so wol Lutheri, als Calvini, vnd beiderseits Theologen Büchern vnd bekantnussen, trewlich zusammen gezogen Durch M. Jacobum Sarlorium vertriebenen Pfarr. v. Ritber. Gedruckt zu Marburg, durch R. Hutwelckern, Anno 1612. 12.

24 Bogen Vorstücke und 240 Seiten. Das Buch ist ein Commentar zu dem Synodalschluß von 1607, in 11 Artikeln: 1) Von abtheilung der Jeßu gebotten. 2) Von den Bildern. 3) Von der person des Herrn Christi. 4) Von den 5. Sacramenten. 5) Von der 5. Tauffe. 6) Vom 5. Nachtmal. 7) Vom natürlichen Brod vnd desselben Brechung. 8) Von der allmächtigen regierung Gottes. 9) Von der ewigen verheißung Gottes (völlig prädestinationisch, so daß auch der Glaube zu den Werken gerechnet wird, aber in den Consequenzen unklar, so daß der Prädestinationslehre die Spitze abgebrochen wird). 10) Von den Frey vnd Festtagen. 11) Von den Fast, vnd Vettagen. Die Ausführung ist theologisch schwach, und widerspricht sich oft selbst, mitunter in der auffallendsten Weise. Geschrieben ist das Buch auf den Lippischen Häusern Blomberg und Brake, wo der Verfasser welcher wegen des Calvinismus aus der Grafschaft Nietberg vertrieben war, Zuflucht gefunden hatte, zum Druck aber hat es derselbe, nachdem er mittlerweile Pfarrer zu Kopperhausen in der Grafschaft Siegenhain geworden war und die Approbation des Consistoriums zu Marburg für sein Werk erhalten hatte, erst im Jahre 1610 gebracht (die Vorrede oder Dedication an die beiden Grafen Simon von der Lippe ist vom 28. October 1610 aus Kopperhausen datiert), wiewol es doch erst mehr als ein Jahr später erschienen ist.

Die Gegenschrift Wengers f. No. 85. Fehlt bei Strieder.

- † 83. Johannes Schröder Kurzer vnd klarer Unterricht von den streitigen Haupt-Articlen zwischen den Lutherischen vnd Calvinisten, als 1) der Person Christi, 2) der ewigen Gnadenwahl,

3) der H. Tauffe, 4) vom Abendmahl vnd Ceremonien so dabey gebraucht, 5) von Silbern vnd Abtheilungen der zehen Gebotte Gottes vnd andern Kirchen-Gebräuchen. Gießen 1612. 4.

Bezieht sich auf die Verbesserungsunkte und insbesondere auf das Synodalsbekenntnis von 1607. Strieder 13, 227. Schröder war ein Hesse (sein Vater hatte als Pfarrer in Fingelbach, Treysa und Merzhäusen, zuletzt in Grebenau gestanden), damals aber Pfarrer zu St. Lorenz in Nürnberg.

- † 84. Joh. Schröder Bedenken über M. Barthol. Meyers, Superintendenten zu Cassel, Bekenntnis, auf Begehren einer fürnehmen Adelsperson gestellet. Gießen 1612. 4.

Der Superintendent B. Meyer, ein wolmeinender aber mit keiner sonderlichen Charakterstärke ausgerüsteter Mann, schrieb im Jahr 1598 einen „kurzen und einfeltigen Bericht vom heiligen hochwürldigen Abendmal“ welcher 1600 zu Licht erschien (Strieder 9, 20. Garthe Relig. W. 283 f.), zu dem Zwecke, wie er in der Vorrede sagt „weil er von etlichen Leuten beschuldigt worden, als solte er seine vorige meinung mutiret vnd geendert haben, vnd also von der rechten lehr vnd bekentnis abgewichen sein, das man demnach darauß gewisse kundschafft vnd nachrichtung haben möchte, was je vnd alwege seine lehr vnd bekentnis vom H. Abentmal gewesen, vnd worbey er in solchen puncten bis an das ende seines lebens beständiglich blieben vnd beharret sey“. Daß von dieser Behauptung das Gegentheil wahr sei, liegt durch die Geschichte der heßischen Kirche von 1558—1598, so weit Meyer bei derselben beteiligt ist, klar zu Tage. Dieß weist ihm Schröder in der gegenwärtigen Schrift in schlagender Weise nach, wie es kürzer bereits Garthe a. a. D. gethan hatte. Schröder schrieb übrigens sein Bedenken 1602 oder 1603, als er noch Pfarrer in Lauterbach war, und es mag dasselbe auch wol schon damals gedruckt worden sein; der hier verzeichnete Druck von 1612 gehört einem Sammelwerke an. Strieder 13, 227.

1613.

- † 85. Balth. Menzer Censura des zu Marburg gedruckten Buchs, dessen Titul ist: Jacobi Sartorii kurzer doch gründlicher Bericht u. s. w. Gießen 1613. 4.
Gegenschrift gegen No. 82. Strieder 8, 432.

1618.

- * 86. Paul Stein Concio irenica, oder Friedenspredigt — darinnen vnder andern dargethan vnd bewiesen wird, daß beyderseits Evangelische von der Person des Herrn Christi, dem heyligen hochwürldigen Abendmahl vnd der Gnadenwahl der Kinder Gottes im Fundament vnd Grund der Seligkeit durchaus einig. Cassel 1618. 4.

Die Gegenschrift Menzers f. No. 87. Strieder 15, 282.

1619.

- † 87. Balthasar Menzer Wohlgemeynte Erinnerung von der Concione irenica oder Friedenspredigt Pauli Steinli. Gießen 1619. S. No. 86 und die Gegenschrift No. 88. Strieder 8, 436.

- *88. Paul Stein Rettung der zu Cassel gehaltenen Friedens-Predigt, gestellet wider B. Menzgeri wohlgemeynte Erinnerung u. s. w. Kassel 1619. 4.
E. No. 87. Menzgers Gegenschrist f. No. 91. Strieder 15, 282.

1620.

- *89. George Cruciger Disputatio theologica de Coena Domini. 1620. 4.

Academische Disputation vom 27. Mai 1620. Respondent war der später als Pfarrer zu Abterode zur katholischen Kirche übergetretene Moriz Gudenus. Strieder 2, 460.

- † 90. B. Mentzer Examen disputationis de coena Domini quam praeside G. Crucigero habuit M. Gudenus. Giessen 1620. 4. Akademische Disputation. Strieder 8, 431, wo jedoch die Anzahl falsch ist.

- † 91. B. Menzger Examen oder Prob der Rettung Pauli Steinli, darinnen er seine gehaltene Friedenspredigt zu vertheidigen sich bemühet. Gießen 1620. 4.

Gegenschrist gegen No. 88. Strieder 8, 436.

- † 92. Balth. Mentzer Disputationes IX Anti-Steinianae, quibus examinatur defensio concionis irenicae Pauli Steinli. Giessae 1620. 4.

Strieder 8, 436. Die wichtigste und eine in der That bedeutende unter diesen neun Disputationen ist die fünfte: de manducatione spirituali in promissione evangelica et de corporali praesentia et manducatione corporis Christi.

1622.

- *93. Paul Stein Evangelischer Kirchen Brüderschaft, d. i. ausführlicher Sonnenflarer Beweis, daß beyderseits Evangelische im Grund der Seeligkeit einig u. s. w. 1622. 1623. 4. Drei Theile.

Ist ein sehr umständlicher Unionsversuch, der jedoch die eigentlichen Streitpunkte verwischt und die Stellung beider Parteien unklar macht. Der erste Theil handelt von der Person und dem Amt Christi, der zweite vom h. Abendmal und der dritte, 1623 erschienene, von der Gnadenwahl. Strieder 15, 282—283.

1623.

- † 94. Balth. Mentzer Disputationes VIII Anti-Steinianae. Giessen 1623. 4. Strieder 8, 439.

1624.

- † 95. Balth. Menzger Wohlgegründete Antwort auf Pauli Steinli weitläufiges Buch, das er titulirt Evangelischer Kirchen Brüderschaft. Gießen 1624. 4.

Eine eindringliche und accurate Beweisführung, daß P. Stein die Calvinische Lehre vertrete, diese aber mit der Lehre der lutherischen Kirche unvereinbar und was die Person Christi betreffe, nestorianisch sei. Strieder 8, 440.

1632. (1634)

*†96. Wechsel-Schriften, vff das im Jahr 1629 wegen der geistlichen Güter aufgelassene Kayserliche Edict ergangen zwischen — Wilhelm Landgraven zu Hessen — Casselischer Linie, vnd — Georgen, Philipsen vnd Friederichen, Landgraven zu Hessen — Darmstädtischer Linien, darinn gehandelt wird, was vor eine Religion von weiland — Landgraven Philipsen dem ältern — — zur Zeit des Fürstenthumbß Hessen Reformation, so in Anno 1526 geschehen, eingeführt, vnd darin biß zu J. J. G. ableben erhalten, Auch ob davon Casselischen Theils nach der handt abgewichen sey, vnd im Nieder-Fürstenthumbß Hessen eine andere Lehr geführt worden, oder noch werde, weder bey Lebzeiten hochgedachtes Herrn Landgraff Philipsen, öffentlich in Kirchen vnd Schulen gelehrt oder getrieben worden. Cassel, gedruckt bei Johann Wessel, 1632. fol. 476 Seiten.

Strieker 15, 284—285, wo jedoch der letzte Satz des Titels, ohne welchen derselbe kaum verständlich ist, fehlt.

Dieses Buch besteht aus folgenden Stücken:

- I. Schreiben des L. Wilhelm V an die Landgrafen Georg zu Darmstadt, Philipp zu Dugbach und Friedrich zu Homburg vom 9. Febr. 1630, in welchem er Rat verlangt, wie er sich bei der von den Franciscanern angedrohten Reoccupation des Hospitals zu Hofgeismar mit Beziehung auf das Restitutionsedict zu verhalten habe. Nach einer vorläufigen Antwort des L. Georg vom 23. Febr. 1630 folgt
- II. Gesamtantwort der drei Darmstädtischen Landgrafen vom 13. März 1630 (S. 3—4). Sie erteilen den Rat, wieder zur unveränderten Augsburgerischen Confession zu treten, da die Mönche behaupteten, es gehe der Passauer Vertrag den L. Wilhelm nicht an, vielmehr nur diejenigen, welche bei der ungeänderten A. G. geblieben.
- III. Rückantwort des L. Wilhelm vom 19. April 1630. S. 5—25. Dieselbe enthält
 - A. Die Behauptung es sei in der Religion nichts geändert, denn
 - 1) man halte sich noch zu der Reformation von Homberg 1526;
 - 2) desgl. und insbesondere noch zu dem c. 9 der Homberger Reformationsordnung wegen Abschaffung der Bilder;
 - 3) desgl. halte man sich noch an den Abschied des Religionsgesprächs zu Marburg 1529;
 - 4) man halte sich an die Billigung, welche damals L. Philipp der Meinung der Schweizer und Oberländer habe zu Theil werden lassen; daß dieß geschehen, gehe aus Folgendem hervor
 1. aus L. Philipps Schreiben an seine Schwester Elisabeth von 1530;
 2. aus L. Philipps Instruction für Schwabach 1529, für Augsburg 1530, für Hagenau 1540, bezüglich der Weismarischen Condemnationen 1559 und für Pforzheim 1559; für die Auslassung des Wortes Sacramentärer im Religionsfrieden 1555, für die Nichtverdamnung der Calvinisten auf dem Reichstag zu Augsburg 1566;
 3. aus dem sechsjährigen mit den Schweizern geschlossenen Bündnis;
 4. aus der Anstellung von Professoren und Predigern, welche

- der oberländischen Kirchen Meinung vom Abendmal zuge-
than gewesen (Lambert, Mugenus, Geldenhauer, Hyperius,
Wig. Orth, D. Melander, P. Wertheim);
5. aus des L. Philipp Correspondenz mit Zwingli und Bucer;
 6. aus der Hinweisung des Landgr. Ph. auf die Concordia
Buceri, die er in sein Testament aufgenommen;
 7. aus Peter Wertheims zwinglischem Katechismus, welcher
in Wolfshagen gebraucht und niemals verboten worden sei;
 8. aus der 1539 mit Ritters und Landschaft verfaßten Kirchen-
ordnung, in welcher das Abendmal nicht als Wauchspeise
oder der Leib Christi mit dem Brod natürlich vereinigt dar-
gestellt werde.
- 5) L. Philipp habe vor und nach der A. Conf. die h. Schrift
pro vera et unica norma fidei gehalten;
 - 6) L. Philipp habe sich zu der A. C. simpliciter und ohne den
neugemachten Unterschied der geänderten und ungeänderten A.
Conf. bekannt, so 1561 auf dem Fürkrentag zu Raumburg;
 - 7) L. Philipp habe Brentii Buch de Majestate hominis Christi
improbiert, und somit auch die Lehre von der Allenthalbenheit
des Leibes Christi; eben so auch L. Ludwig 1578;
 - 8) L. Philipp habe sich die Vervollständigung der 10 Gebote, wie
dieselben 1539 in der Kirchenordnung, 1545 durch P. Wertheim
vorgenommen, gefallen lassen;
 - 9) L. Philipp habe von der Gnadenwahl nicht anders als Luther
zu Röm. 9. gelehrt, gehalten, und so sei es noch: das ab-
solutum decretum reprobationis mißbillige man in Kassel auch;
 - 10) L. Philipp habe es sich gefallen lassen, daß der eine oder andere
Stand die Ceremonien und Kirchengebräuche geändert habe,
ohne daß derselbe darum von dem Consortium der A. Confess.
ausgeschlossen worden, wobei sich auf Reinhard Tryggvaphorus
berufen wird [der übrigens erst 1573, sechs Jahre nach Philipps
Tod, nach Kassel kam].
- B. Die Darmstädter dürften sich von den Kassellern nicht trennen,
denn
- 1) wer sich zur Augsb. Conf. bekenne, der sei im Religionsfrieden
einbegriffen, zur Augsburgerischen Confession aber habe man sich
in Kassel allezeit bekannt und werde darauf Verpflichtung der
Pfarrer vorgenommen;
 - 2) die evangelischen Stände hätten die, welche vom Abendmal
nicht wie die Sachsen gelehrt, welche das Brodbrechen ein-
geführt, den Dekalog ergänzt, die Bilder abgeschafft, nie aus-
gestoßen (1529 und 1532 zu Speier, 1537 zu Schmalkalden,
1557 zu Worms, 1561 zu Raumburg, 1566 zu Augsburg,
desgl. 1594. 1598);
 - 3) die ev. Stände hätten die französischen Christen, die unter
Calvini Namen verhaßt gemacht worden, für ihre Mitglieder
und Glaubensgenossen am Evangelium erklärt;
 - 4) es sei gemeinschaftliche Sache gegen das Papsttum zu
machen;
 - 5) alle stünden dormalen in gleicher Gefahr;
 - 6) die Katholiken dürften nicht urteilen, wer zur Augsburgerischen
Confession gehöre, wer nicht.
- C. Da in dem Schreiben der Landgrafen gesagt werde, die Kasseler
Theologen bekenneten ja selbst, man könne in der lutherischen
Religion selig werden, und es discrepiere die Kasseler Confession

nur in einigen zur Seligkeit eben nicht notwendigen Stücken, so wird darüber erinnert:

- 1) die Kasseler billigten darum nicht die auf das gute Fundament übel erbaueten Lehrpunkte und Ceremonien der Lutheraner.
- 2) nicht um der Irrtümer willen, sondern des guten Fundaments wegen könnten die Lutheraner selig werden.
- 3) der Irrtum werde stets sorgfältig von den irrenden Personen unterschieden.
- 7) am Irrtum könne man sich einem Andern zu Liebe nicht beteiligen.
- 5) Was aber die ungeänderte Augsb. Confession betreffe, zu welcher zurückzukehren man ermahnt werde, so werde bemerkt:
 1. in seinem Reichsabschied sei dieser Unterschied bemerkt;
 2. 1540 sei zu Worms die geänderte A. C. vorgelegt und gebraucht, auch Calvin u. A. seien als Consortes A. Confessionis eingeladen worden.
 3. Es habe zwar damals widersprochen, aber es sei doch im Gespräch fortgefahren worden.
 4. 1541 sei nicht, wie vorgegeben werde, die geänderte A. Conf. verworfen, vielmehr 1561 sich zu derselben bekannt worden;
 5. die Ausgabe der A. Conf. von 1542 sei in allen Kirchen und Schulen gebräuchlich gewesen;
 6. sogar bei dem Concordienwerk seien Einige gewesen, welche dem Unterschied der beiden A. Confessionen widersprochen;
 7. namentlich habe dieß 1578 der Pfalzgraf Kurfürst Ludwig zu Schmalkalden gethan;
 8. selbst diejenigen, welche sich an die ungeänderte A. Confession halten, verwerfen die geänderte nicht; so sei es zu Tangermünde und 1583 zu Quedlinburg geschehen, ja es urteile sogar Hutter so in seiner Concordia concors.

[Auf diese drei Hauptsätze A, B, C, mit ihren Untersätzen beziehen sich nun sämtliche folgende Verhandlungen, in der „gründlichen Antwort“, in der „Rettung“ und in der „Specialwiderlegung“].

- IV. Mit einem Schreiben der drei darmstädtischen Landgrafen vom 30. Juni 1631 übersenden dieselben eine ausführliche Antwort und Widerlegung, welche von ihren Theologen abgefaßt sei, auf das Kasseler Schreiben vom 19. April 1630; der Empfang dieses Schreibens nebst der „Gründlichen Antwort“ wird in Abwesenheit des L. Wilhelm von der Regierung zu Kassel unter dem 18. August 1631 bescheinigt S. 26—28.

Hierauf folgt der Abdruck jener ausführlichen Darmstädtischen Antwort unter dem Titel: „Gründliche Antwort auff ein Fürstliches Hessen-Kassellisches sub dato 19. Aprilis, Anno 1630 abgangeses Schreiben; In welchem mit vielen Argumenten hat wollen bescheinet werden, man lehre und glaube jetztund, im Rieder Fürstenthumb Hessen, eben dasjenige, nach Inhalt der Augspurgischen Confession, was nach der Ersten Reformation, bey Lebzeiten und Regierung des Hochlöblichen und Christelichen Fürsten, Herrn Landgraff Philippen des Ältern, des Orts seye gelehrt, geglaubt, und bekandt worden; Beneben bestendiger Considerirung alles dessen, was sonst weiter hierunter ist gesucht, und beygebracht worden“. S. 29—188.

- V. Schreiben des Landgrafen Wilhelm V an die LL. Georg, Philipp und Friedrich vom 8. Januar 1633, mit welchem eine Widerlegung

der „Gründlichen Antwort“ (auch „Ablehnung“ genannt) unter dem Titel „Rettung“ übersendet wird. S. 189–191.

Hierauf folgt der Abdruck dieser Widerlegung (S. 193–476): „Wolgegründete Rettung eines Fürstlichen Hesses Casselischen sub dato 19. Aprilis Anno 1630 abgangeren Schreibens, Darinnen mit vielen Unwiderleglichen Argumenten vnd Gründen satt- vnd genugsam dargethan vnd bewiesen wird, daß dasjenige, so jetzt von den Nieder Hessischen Kirchen geglaubt vnd gelehrt wird, von anfang der Reformation — — geglaubt vnd bekennet, auch von Ihrer Fürstl. Gn. selbst, als dem Wort Gottes vnd der Augspurgischen Confession gemess, approbirt vnd angenommen worden. Daraus dann ferners erfolget, daß — — L. Wilhelm zu Hessen Fürstl. Gn. eben so wol, als deroelben Hochgedachter Herr Vhrgroßvatter — ohnstreitig gewesen, vor einen Standt der Augspurgischen Confession zu halten, vnd dahero des Religionsfriedens mitföhibig — — Darneben dann auch von verhütung der Trennung der Evangelischen, wie ingleichen vom Fundamental-Consens zwischen Ihnen beyderseits, vnd vom vnderscheid der geändert vnd vngedänderten Augspurgischen Confession gehandelt wird. Entgegen gestellet der Darmstädtischen Antwort auff vorgemeltes Schreiben“.

Es begreift sich von selbst, daß an diesem Buche successiv gedruckt, und dasselbe trotz dem daß die Jahrzahl 1632 auf dem Titel steht, erst 1634 herausgegeben worden sei. Auffallender ist es, daß die Darmstädter in der Specialwiderlegung behaupten, einmal (S. 3*), es sei das Kasselsche Schreiben vom 8. Januar 1633 nebst der Wolgegründeten Rettung den drei Landgrafen Darmstädter Linie niemals zugekommen, und sodann (S. 294. 462 u. a.), es lauteten die Exemplare der „Wolgegründeten Rettung“ nicht überall gleich: die einen seien voll derber Reden, die andern glimpflicher abgefaßt.

Der Verfasser sowol des Schreibens vom 19. April 1630 wie der „Wolgegründeten Rettung“ war der Kasseler Superintendent Paul Stein. S. Hartmann Hist. hess. 2, 406. Strieder 15, 284–285. Höchst wahrscheinlich aber hat Johann Grocius wenigstens an der „Wolgegründeten Rettung“ mitgearbeitet.

1636.

- † 97. Gründliche Ausführung, darin wider das, zu Cassel, dem Titel nach, 1632 getruckte, ererst aber 1634 plötzlich ausgelassene — Buch, genannt: Wechsel-Schriefften, mit starckem Bestand augenscheinlich dargethan vnd erwiesen wird: 1) daß die der Augsp. Conf. zugethane Christen nicht in allen vnd jeden Articulen der Christl. Religion einig: 2) daß sie beyderseits bey dieser Uneinigkeitt — — keine geistliche Brüderschafft — — eingehen können: 3) daß dasjenige, so heutiges Tages in den F. H. Kasselschen Kirchen vnd Schulen gelehrt vnd geglaubt wird, von Anfang der Reformation 1526 — — nie geglaubt, nie bekannt, nie getrieben, viel weniger — approbiert worden, — von etlichen des Herrn Landgrafen Georgen Theologis Mit Chur- vnd Fürstlicher Sachßischen Herren Theologen zu Dreßden, Leippig, Wittenberg vnd Jena hierbeigesetzten approbation, auch angehengtem vierfachem Register. Vnd ist diese gegenwertige

Schrift ein sonderbares Opus: Auf welches doch auch noch in kurzem die Hauptfächliche, vnd ausführliche special Widerlegung droben berührtes Casselischen Buchs, genant Wechsel-Schriften, ferner folgen wird. Gedruckt zu Marburg, durch Nicolaum Hampelium, der Univerſitet Typographum. Im Jahr Christi M.DC.XXXVI. fol. 36 S. Vorstücke und 1094 S. Text; sodann ein weitläufiges Register.

Auf den ersten 16 Seiten finden sich die auf dem Titel erwähnten Approbationen der sächsischen Univerſitäten, sodann auf 20 S. eine „Vorrede an die Christlichen Leser“. Das Buch ist ein im Allgemeinen und objectiv sich haltendes, die besonderen hessischen Verhältnisse nicht eigens behandelndes rein theologisches Werk, als solches sehr lichtholl und gründlich ausgearbeitet, so daß man hier den theologischen Inhalt der früheren Streilitteratur vollständig, geſichtet und erweitert, zusammen findet. Der Verfasser soll der damalige Marburger Professor der Theologie Justus Feuerborn sein. S. Strieder 4, 114.

Die auf dem Titel versprochene „Specialwiderlegung“ erschien erst im Jahr 1647.

- * 98. Summarische Nachricht: vnd beweßliche anzeige, Daß die Evangelischen Reformirter Religion zugethane — Niemal in ordentlicher Reichs: oder andern ziemlichen Versammlung — von gesampften Ständen der Augspurgischen Confession durch einmüthigen Schluß verdampt, Oder die in Teutſchlandt der Reformirten Religion zugethane Stände vnd Kirchen, von Gemeinſchaft der Augspurgischen Confession ausgeschlossen, und deß Religionfriedens — unfähig, Sondern vielmehr von vornehmen berührter Confession verwandten Ständen, Kirchen vnd Gelehrten, vor Mitglieber am Leibe Christi vnd Glaubensgenossen erkannt vnd erklärt, auch Freundschaft mit ihnen gehalten worden, vnd nicht, daß ihnen wegen deß Sacramentsstreits einige Beschwer zugefügt werden sollen, eingewilligt werden wollen. Auß vorgangenen Handlungen, Protocollen, Schriften, andern documenten vnd öffentlichen Historien, begriffen, vnd zum Truck verfertiget, Durch Johannem Croclum D. Grebenſtein, Getruckt bey Salomon Schadowiſch, M.DC.XXXVI. 4. 63 S.

Strieder 2, 407—408. Hiernach ist auch eine zweite Auflage erschienen: Hofgeismar 1645. 4. Die historische Treue dieser beweßlichen Anzeige ist nicht von der Art, daß letztere als Beweis für die aufgestellte Behauptung angesehen werden könnte, im Behaupten aber ist Grotius hier, wie sonst, nicht schwach noch zurückhaltend.

1647.

- † 99. Nothwendige ausführliche Special-Widerlegung Deren im Hefen-Casselischen publicirten also genannten Wechsel-Schriften, gerühmten gleichwol aber ganz unbegründeten Rettung eines von L. Wilhelmen d. 19. April 1630 an L. Georgen — abgangenen Schreibens, darin wider die Hess. Casselische ohn-erfindliche Einwürffe — erwiesen wird, daß dasjenige, so

jetzt von den Nieder-Hessischen Kirchen geglaubt und gelehrt wird, von Anfang der Reformation nicht geglaubt oder bekannt noch — — approbiert sei. — — Gießen 1647. fol. 12 S. Vorrede, 786 S. Text und 6 Bl. Register.

Auf dem Titel ist übrigens auch auf des Grocius Nachricht und beweiseliche Anzeige ausdrücklich Bezug genommen. Dieses Buch enthält die vollständigste Geschichte und Erörterung des hessischen Confessionsstandes, so daß dasselbe fast sämtliche bisher aufgezahlte Werke ganz oder zum Theil entbehrlich macht, ja dieselben an Reichthum der Thatfachen noch überbietet; an Genauigkeit und Gründlichkeit läßt es fast nichts zu wünschen übrig.

Bei Strieder steht der Titel (auszugweise, wie auch hier) 4. 115—116 unter Feurborns Namen, und Strieder sagt sogar ausdrücklich: „auch diese Schrift floß, gleich der von 1636 [No. 97] aus der Feurbornischen Feder“; ein Irrthum, welchen Strieder dem Kanzler Pfaff (Hess. Gebopter 6, 683) nachgeschrieben, und der sich seitdem erhalten, auch in das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg vom 10. Septbr. 1855 Eingang verschafft hat. Nun aber steht auf der ersten Seite der Vorrede dieses Buchs zu lesen, es habe dasselbe „ein vornehmer Ober-Hessischer, Anno 1635 den 27. Decembr. sanft und selig verstorbener Theologus“, dessen Concept noch vorhanden, um Johannistag 1635 vollendet, auch unter dem 10. August 1635 einen seiner Ausführung zustimmenden Brief Johann Gerhards zu Jena erhalten. Am 27. Decembr 1635 starb der Superintendent Johannes Dieterich zu Gießen (geb. zu Gemünden an der Mohra 10. Decembr 1572, Pfarrer zu Röddenau 1597, zu Kirldorf 1599, zu Bugbach 1611, seit 1626, als Winkelmanns Nachfolger, Pfarrer und Superintendent zu Gießen) f. Strieder 3, 24—25. Er ist mithin der Verfasser dieses Buches, zu welchem Feurborn wol nur Einzelnes, außer der Vorrede hinzugethan hat. Es ist zu beklagen, daß gerade dieses Buch unter allen hier aufgezählten neun und neunzig Schriften wol das allerseitenste ist.

Anhangsweise erwähne ich noch eine Schrift über die Einführung der Verbesserungsunkte, welche zwar im Jahr 1608 geschrieben, aber erst im Jahr 1842 gedruckt worden ist: „Einsältiger und warhafftiger Bericht, was sich bey einföhrung der Verbesserungs Puncten zu Schmalkalben begeben und angetragen hat, bis auf den 23. Novembris 1608“. Es findet sich derselbe abgedruckt in Westein Deutsches Museum für Geschichte f. 1842. 1, S. 12—104. Der Anfang des Berichts fehlt jedoch in diesem Abdruck, obwol die Ergänzung desselben auß einer der ziemlich zahlreichen, in den Bürgerfamilien der Stadt Schmalkalben vorhandenen und sorgfältig aufbewahrten Abschriften sich leicht hätte bewerkstelligen lassen.

Beilage VI.

Die Propositionen für die Diöcesansynoden und für die Generalsynode von 1607, der Schluß der Generalsynode von 1607 und das Bekenntnis derselben.

No. 1.

Propositio auf dem partikular Synodo zu Cassel den 17. Februarii Jahrß 1607 gehalten.

Nachdem nunmehr in etlichen und zwanzig Jahren im Fürstenthumb Hessen und dessen zugehörigen Graf und Herrschaften gleichwohl wieder der vorigen Fürsten zu Hessen Jahrß 1572 publicierte eigne Ordnung und Reformation, kein General-Synodus gehalten worden ist, und solches aus denen Ursachen, als zuvor Weiland der durchlauchtig hochgeborne Fürst und Herr Landgraff Philipps zu Hessen christlicher Gedächtnis den Theologen und Professoribus Theologiae sich in den Unseligen streit de persona Christi ejusque utrisque naturis, Und dann vom Abendmahl des Herrn, welcher vielen Landkirchen großen ärgerlichen Schaden zugefügt, zu mischen nicht nachgeben, sondern es bey der Augsburgischen Confession im Articul von der Person Christi und vom Abendmahl des Herrn bey der Concordia Buceri, einseitiglich mit Hindansetzung aller disputierlichen und uf Zant außlaufender fragen bleiben zu lassen, haben wollen, welchem dan von dero Zeit gewesenen friebfertigen gottsfürchtigen theologis gehorsamblich gelebt, dahero durch Gottes Verleihung und S. F. Gn. wadere vffsicht ein gotlicher, allgemeiner hoher Friedt in hessischen Kirchen, Schulen und dem ganzen Vaterlandt nach seiner F. Gn. in 1567 erfolgten seligen Abschiedt blieben, der auch bey Ihren F. Gn. Vier Söhnen unsern allerseits gnedigen Fürsten vnd Herrn Regierung also erhalten worden, daß auf den gehaltenen Synodis, beuorab 1571 und 72 Gott und Ihren Egggg darfür, wie billich, groß lob und dank gesagt worden. So ist jedoch bald darnach durch junger unerfahrener Theologen ehrgeiz, dieser hohe theure friedt vermessentlich angefochten. Und obwohl vff denen im Jahr 1577. 78 und 79 gehaltenen General-Synodis, nach inniger Anrufung des heiligen Geistes beystandt dahin geschlossen, man solt von diesem hohen Articul de persona Christi, daran man sich leichtsamb vergreiffen könte, fürsichtig handeln, die Ungewöhnliche in Gottes Wort und den bewerten Symbolis nicht befundene phrases und terminos in Kirchen und Schulen weder mit lehren noch disputiren brauchen, sondern sich derselben enthalten, und deren in gottes Wort gegründter und darin, wie auch der bewehrten Decreten und Concilien befundener reden gebrauchen, nicht in abstracto de communicatione idiomatum, als, daß die Menschheit Christi in unione naturali allwißendt, almechtig und allen Creaturen gegenwertig sei, sondern nach Inhalts gottes Worts und darauf gefolgter bewehrter

Decreten, in concreto lehren, reden und bekennen, daß Christus wahrer Gott und Mensch in einigkeit der Person ein Almächtiger Allwissender und seinen Christgleubigen allenthalben gegenwertiger Herr, Unser König und hoher Priester sey, der zur rechten Hand Gottes sitze und seine Christenheit regire, erhöhe, schütze, vertheidige und endlich selig mache: So haben doch vorige unruige Theologen sich daran nicht begnügen lassen, sondern ihre gefasste Meinung, als wan dieselbige, ob sie gleich ihre phrases weker in Gottes Wort, noch den Symbolis, sonderlich dem Chalcedonensi concilio, noch in der augspurgischen Confession nicht zeigen können, in denselbigen Schriften gegründet sei, ganz pertinaciter durchbringen auch zwischen den Fürsten selbst Spaltungen machen wollen, welche aber Jahrs 1581 den 2. Augusti also schiebtlich verglichen und vff damaligem allhier zu Cassel gehaltenen Synodo aber mahl verabschiedet worden, weil ihrer fgg. allerseits Theologen in dem durchaus einig, daß von dem Articul de persona Christi ejusque naturis nach Inhalt und Ausweisung göttlicher, prophetischer und apostolischer Schriften, dreier hauptymbolen, bewehrter alter oecumenicorum consillorum, Epistel Leonis ad Flavianum, Augspurgischer Confession, Apologie und Schmalkalbischen Articulen zu glauben und zu lehren, daß man es dann dabei einseitiglich bewenden laßen, auch keinen Professoren in der Universität zu Marburg oder sonst ein neuen Prediger dieses oder jenes Orts annehmen und aufstellen solte, man hätte ihnen dan diesen Abschied steif zu halten auferlegt, auch von den Professoribus dessen ein gelnblich Verpflichtung genommen.

Ob man nun wohl verhofft gehabt, nachdem beide Fürsten Landgraf Wilhelm und Landgraf Ludwig der Eltere diesen Abschied zur steiffen Haltung und Nachachtung den Professoribus zu Marburg insinulren laßen, auch den Superattendenten, allen Prädicanten denselben zu communicieren, wie denn auch geschehen, beuohlen, Es würde fürters Niemandß einige fernere Unruhe, wieder den algemeinen in Kirchen und Schulen erhaltenen Frieden zu stiften sich gelüsten laßen, So hat man doch etliche Theologen von diesem ihrem umberichten Fürsatz nicht abwenben können, daß also darauf, damit durch die Synodos nicht ein gefehrliche distraction in doctrina et ceremoniis verursacht würde, nuhrt ein einziger Synodus, welches der letzte gewesen, zu Marburg Jahrs 1582 gehalten, und also daß wider Vorgebachte synodallische Abschiede von wenig jungen Theologis eigenes fürwizes erregte ergerliche Gegenß gehembt worden ist.

Weil aber der Durchlauchtig hochgeborne unser gnediger Fürst und Herr Landgraf Moritz zu Hessen, als die von Gott dem Fürstenthumb Hessen jezige vorgesezte hohe Obrigkeit, sich als custos utriusque tabulae schuldig erkannt, dahin mit allem Ernst zu trachten, daß die Vorige bei seiner Hochs. Herrn Großvatters Gn. erhaltene und aufhero J. Gn. Söhne geschobene hochgelobte Einigkeit und consensus in Kirchen und Schulen sowohl in doctrina, als ceremoniis den heffischen

Kirchen restituiret werde: Deuorab da so viel herrliche unterschriebene Synodal Abschiede der Kirchen vorleuchten, daß Niemand, der nicht mit Fleiß blind, jendisch und irrig sein will, Ursache hat, sich von dem Consent und Einigkeit in der Lehre abzusondern: So haben ihre Fürstl. Gn. dero Superintendeten in allen ihres Fürstentums Hessen deputirten Cirkenn particular Synodos anfangs zu beschreiben, und mit allen und jeden Predicanten etliche Fragen in der Furcht Gottes, in Weisheit ihrer fürstl. hierzu deputirten Rätthen zuerwegen gnediglich beuolhen.

1) Erstlich, so viel den Consens in der Lehr belangt, ob sie es bei der Verabschiedung obgedachter Synodalabschieden im *Articulo de persona Christi ejusque naturis* bewenden lassen, und dauon nach Inhalt derselben reden und lehren wollen oder nicht.

2) Zum Andern, ob sie die zehen Gebot Gottes, wie sie Gott zu lernen und zu lehren befohlen, ganz und ungestümlet lehren, oder nicht, und da es über zuversicht nicht geschehe, aus was Ursachen sie dann hiein Gottes Gebot nicht zu gehorsamen schuldig.

3) Was die Ceremonien belangt, ob sie das Nachtmahl des Herrn mit dem Brodbrechen, wie es von Christo eingesetzt und administriert worden, halten oder nicht, und ob sie nicht vielmehr hiein auf Christum selbst, als einiges Menschen Lehr, oder alten Gebrauch aufsehen und demselben zu folgen schuldig.

4) Ob nicht ein durchgehende Gleichheit auch in *ceremoniis*, mit den Predigten, dem Singen, Auspendung der hochwürdigen Sacramente, Exerzirung der Kinderlehre und Haltung der Bettagen gemacht werden können und was Gestalt ein Jeder vermeint, daß es ins Werk zu richten.

5) Weil auch an etlichen Orten in Versammlung der christlichen Gemein, ein Stund Morgens und ein Stund Abends in den Kirchen mit Singen eines Psalms und Ableseung eines oder zweier Capitel aus der Bibel und kurzem Bericht des Inhalts zubracht, und also die ganze Bibel abgelesen und fürgetragen, auch das Psalterium wohl zweimal aufgesungen und gelernet wird, ob dergleichen *exercitium* in diesem Fürstenthum nicht auch fruchtbarlich angestellet werden könne, an allen oder etlichen Orten, und wie solches ins Werk Gott zu Lob und uns zur Besserung anzustellen.

6) Ob auch von allen Predicanten der hefftigen Ordnung und angehefftten Verbeßerungs Puncten gelebt werde oder wer diejenigen seien, welche sich hiein sperren, und aus was Ursachen.

7) Was sonstet mehr in einer jeden Pfarr für Mangel sich erugen, daß dieselbigen in specie angezeigt und rectificiert werden.

No. 2.

Schluß der Generalsynode von 1607.

Zu wissen als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren und zur Auferbauung seiner auserwählten Kirchen, Unterhaltung christlicher Zucht und Ehrbarkeit, der durchlauchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Moriz, Landgraf zu Hessen, Graf zu Sagenellenbogen, Dieß, Liegenhain und Nida Unser gn. Fürst und Herr, einen general-Synodum in S. F. Gn. Fürstentums und zugehörigen Landen zu Cassel zu halten ic. ausgeschrieben, und darauf nachbenannte Superintendenden und Metropolitani gehorsamblich erschienen, so haben dieselbige auf die in Seiner fgn. persönlichen Gegenwart gethane und aus einer Schrift verlesene proposition, nach emsigem Gebet, und Anrufung des Allmächtigen, daß er durch Beistand seines heiligen Geistes, alles dirigiren und in diesen Landen, Kirchen und Schulen, sein heiliges und seligmachendes Wort gnedig erhalten wolle, In Beiseinhero von hochgedachtem unserm gn. Fürsten und Herrn zu besagtem Synodo verordneten politischen Räten, die im nächstverschiedenen Februario auf denen zu Cassel, Marburg, Eschwege und St. Goar gehaltenen particular Synodis gemachte Abschiede, zum Eingang verlesen, und sowol daraus, als auch aus obberührter ihnen vorgehaltener gn. proposition mit einander christlich, freundlich und brüderlich unterredet, auch dem allem nach bei einem jeden Puncten, schließlich ercleret und verabschiedet, wie folgt:

Nr. 1. Von den doctrinalibus.

Und anfänglich wissen die Superintendenden und ihnen beigeordnete Metropolitani zu Erhaltung durchausgehender conformitet in doctrinalibus keinen andern Grund zu legen als daß die unselbare Richtschnur sei des Wort Gottes wie dafelbig in den prophetischen vnd apostolischen Schriften begriffen ist, davon man weder zur rechten noch zur linken abweichen sondern der allein sich allenthalben aus hilliger von Gott selbstem befohlener Schuldigkeit gehalten soll und muß. Diemeil aber über etliche Articuli christlicher Religion von unruigen Leuten allerhand ohnnötiger Streit erregt und dadurch ganz gefehrlige, sowol dem Wort als der Kirchen Gottes widrige und unbekannte phrases eingefürt, dadurch die armen Leute nicht allein nicht erbauet, sondern verwirret und zu andern Angelegenheiten Ursach gegeben worden und dabei die Superintendenden und Metropolitani sich erinnert, wie ungleich jegiger Zeit, hervorab bei denen von hochermeltem unserm gn. Fürsten und Herrn aus christlichem hochlöblichem Eifer eingefürten und in f. fgn. Landen angenommenen drei Verbesserungs-Puncten davon gerett, auch in offenem Druck allerhandt beschwerliche, wiewol Gott lob, ungegründte und unerfindliche beschuldigungen ausgesprengt worden, ob dann wol die Lehr so von denselbigen Articuln in dieser Landen Kirchen

geführt wird, dem Wort Gottes allenthalben gemäß, und nach Anleitung desselben von christlichen Theologen in ihren Schriften, dermaßen ausgeführt worden, daß ein frommes christliches Herz, welches nicht mutwillig wider Gott und sein Wort auch wider Gewissen handeln will, sich damit wohl begnügen lassen und sein Gewissen darauf stillen kann, Je doch und nachdem ob angeedeutete Reden und Beschuldigungen von denselbigen Leuten mehrtheils nicht zu Gottes sondern ihrer eigenen Ehre auch darbeneben dahin gemeint, daß dieser Landen Kirchen Theologi und pastores als ob sie abscheuliche gotteslästerliche Reden und Meinungen hierüber führten und verteidigten und also die Wahrheit selbst, so wol bei den Unterthanen als bei den auswärtigen verächtlich gemacht, der Lauf des christlichen Verbesserungswerks aufgehalten wird und die Unterthanen auch zu andern Ungelegenheiten und sonderlich zum Ungehorsam gegen ihre von dem lieben Gott vorgesezte hohe Landes-Obrigkeit, verhetzt werden, so haben demnach Superintendenten und Metropolitani es vor eine hohe Nothdurft sein erachtet, daß über solche Articuli eine richtige Erklärung ausgefertigt und in offenen Druck gegeben wurde, daraus die Unwissende welche sich von andern berichten zu lassen keine Gelegenheit haben, sich selbst daraus berichten, auch man sich in Kirchen und Schulen dieser Landen um mehrer und beständiger conformitet willen darnach zu richten haben, inmaßen dan solche Erklärung in den klaren hellen Buchstaben göttlichen Worts fest gegründet und der Augsburgerischen confession derselbigen Apologiae und unser Kirchenordnung nicht zuwider, bei jeztwerendem Synodo begriffen und sub lit. A beigeleget, und würd zu S. fgn. gnebigem Bedenken gestellet, ob sie es Ihro zugleich in Gnaden gefallen lassen wollen.

Undt nachdem es voriger Zeiten zu geschweigen heutiges Tages die Erfahrung mehr als gut ist bezeuget wie gefehrlich es sei, wenn man sich anderer als in Gottes Wort befindlicher Reden gebraucht und das darburck die Einigkeit in der Lehr getrennet, auch Kirchen und Schulen zerrüttet werden, solches Unheil aller möglichkeit nach zu verhüten und die hochgeliebte, Gott wohlgefellige gewünschte conformitet unverrückt zu erhalten, sollen die pastores sich nicht allein bei dem Volk in ihren Predigten, sondern auch sonst unter sich selbst, aller unnötigen und dienflüchtigen Spitzfindigkeiten, wie auch der neuen in Gottes Wort unbefindlichen unbegründten Reden enthalten und sich einzig und allein nach dem grundt göttlichen Worts reguliren, darauf dan ein Jeder Superintendentens in seinem anbesolenen Bezirk gute Aufsicht und ein wachendes Aug haben soll und will.

Nr. 2. Von der rectification catechismi.

Darnach und vor das andere befindet sich in denen auf dem im Februario jüngsthin gehaltenen particular Synodis gemachten Abschieden, dieser einmütiglich gemachte Schluß, daß der catechismus den man in Kirchen und Schulen vor die angehende Jugend zu gebrauchen

rectificiret und ergenget es auch dahin gerichtet werde, daß in oft hochermeltes Unfers gn. F. und Herrns Landen ein durchausgehender catechismus eingefüret werde, und heit man es nachmals davor, es erfordere es die hohe Nothdurft und sei zu Erhaltung der conformitet beuorab in doctrinalibus sehr nützlich und dienlich, und wiewol dabei, und wie solches zum füglichsten anzustellen auch was vor ein catechismus zu behalten, allerhand Bedenken fürgelaufen, so ist doch endlich dahin beschloßen worden, daß man dieser Landen Kirchen und Schulen Gelegenheit nach etliche besondere notwendige auf die fünf Hauptstücke unser christlichen religion gerichtete Fragstücke, aus dem gewöhnlichen catechismo Lutheri und unser Agenden zusammenbringen und dieselbige unter dem Titul Kinderlehr vor christliche Schulen und Kirchen in Hessen publicieren und auch sich demselben nach allenthalben bequemen soll, Inmassen solche Fragstücke gleichfalls bei jezt werendem synodo abgefaßt sub III. B bey verwahret zu finden, und zu ihrer F. G. gnebigem Gefallen gestellet würdt, ob und was sie deswegen, wie auch eines lateinischen Catechismi halber vor Anordnung in Gnaden wollen thun lassen.

Nr. 3. Von den Gebeten.

Zum Dritten hat man es gleichermassen wie bei erwenten particular synodis beschehen vor gar nützlich und dienlich sein erachtet, daß man wie in der Lehr selbsten also auch in dem Gebet vor und nach den Predigten eine Gleichförmigkeit halte, und den lieben getreuen Gott gleichsam mit einem Mundt und Herzen anrufe, und zweifelt man gar nicht es werde solches wen es auf vorgehende Erinnerung in Schwanck gebracht würdt, zur Gottseligkeit sehr dienlich sein, auch bei Gott und den Menschen viel Früchte schaffen; was aber vor Gebet vor und nach den Predigten zu gebrauchen und zu behalten seien ist sub III. C beiverwahrt schriftlich zu finden, dabei man aber wie auch sonst sich hochermelts unferes gn. F. und Herrn hocherleuchtenu christlichem judicio und Verbeßerung gern nachachten und bequemen will, Was aber die Gebet anlangt, so auf den gemeinen Vettagen, ingleichen vor und nach der heiligen Tauf und dem heiligen Nachtmahl wie auch bei Einsegnung der Ehe bißhero gebräuchlich gewesen, leßet man es bei denselbigen formullis nachmals bewenden.

Nr. 4. Vom Gesang.

In dem Gesang kann es dahin wol gerichtet werden, daß alle und jede Sonntage, sowol in Dörfern als in Stetten die 5 Hauptstücke christlicher Lehr als die zehn Gebot, symbolum Apostolicum, oratio dominica, von der Tauf, sonderlich der herrlich Gesang Christ unser Herr zum Jordan kam und de coena domini unter werender communion der Gesang Gott sei gelobet und gebenedeyet, oder sonst aus dem Lobwasser der 23. 103. und 111. Psalm nach Gelegenheit und Anzal der communicanten Wie denn auch vor der Pre-

digst ein Psalm aus dem Lobwasser und über dieses in den Stetten darin man die Gelegenheit haben mag quatuor oder mehr vocum gesungen werde, auf die hohe Feste aber werden die gewöhnlichen Kirchengesänge auch billich behalten, in den Wochen-Predigten aber können beneben den Psalmen aus dem Lobwasser auch andere christliche hithero gebräuchlich gewesene teutsch Gesänge gesungen werden; und damit der gemeine Mann um so viel mehr erbauet werde, und den Lobwasser mitsingen könne, wäre es dienlich, daß die Psalmen so in der Versammlung gesungen werden sollen jederzeit von dem Glöckner oder Opferrmann der sich des Psalmen bei dem so die Predigt halten würdt, zuvörderst zu erkundigen hätte, auf ein Täflein an den Pforten der Kirchen oder wie es sich sonst der Kirchen Beschaffenheit nach, füglich thun lassen wolte, mit der Zahl bezeichnet würde, und ist hiebei erinnert worden, daß es nicht undienlich wäre, daß die Psalmen und andere christliche Gesänge in eine gewisse Ordnung nach den Zeiten des Jahres, und die sich auf die textus welche gepredigt werden sollten accommodiren verfaßt und den Pfarrherrn sonderlich auf dem Lande communicirt würden.

Nr. 5. Von den Predigten.

Der Predigten halber könnte es zu einer einhelligen conformitet gerichtet werden, dergestalt und erstlich, daß des Sonntags die Hauptpredigten wann die gewöhnliche Evangelia gepredigt werden Vormittag Hora 8 allenthalben in Stetten und Dörfern angehen und gehalten würden, Wäre es aber, daß ein Pfarrherr mehr als eine Pfarr zu versehen hätte, oder aber daß die Pfarrkinder von verschiedenen benorab in andern etwas entlegenen Dörfern zusammenkommen wüßten, könnte es bei denselbigen sonderlich zu Winters Zeiten mit der Stunde so genau nicht gehalten werden; zum andern, daß die gewöhnlichen textus Evangeliorum wie auch die textus epistolarum dominicalium an denen Orten alda sie gebräuchlich, beides in Verlesung vor dem Tisch des Herrn und dann in der Predigt behalten und also erkläret würden, daß sie dem gemeinen Mann zur Stärkung seines Glaubens, Trost und Beßerung seines Lebens dienen könnten, und sollen sich die pastores sonderlich auf dem Lande und in den Flecken der schweren disputationen und Fragen auch der in Gottes Wort nicht gegründter und befindlicher phrasium und Reden, welche der gemeine Mann nicht tragen kann, die pastores selbst auch dero gemeinlich nicht mächtig sein auf den Gängen gänzlich enthalten und wäre zu wünschen, daß auch in dispositione concionis istius Evangelicae eine gewisse erbauliche Form und methode zu beßerer behestnis observirt werden möchte, Es könnte auch zu dem Behuf etwas gestellet werden. Wie dan der Superintendentus D. Schönfeld darzu allbereits eine gute Vorbereitung gemacht, welches sonderlich den jungen angehenden pastaribus hierzu beförderlich und dienlich sein könnte, Es ist aber zu besorgen, diereil die ingenia nicht

gleich fähig, es werde schwerlich zugehen, man hätte es aber gleichwol zuversuchen.

Nr. 6. Von Catechismuspredigten.

Zum Dritten sollen die fünf Hauptstück christlicher Lehr allenthalben sowohl auf dem Landt als in den Stetten gepredigt und nach gehaltenener Predigt von einem Stück nach dem andern die Jugend mit allem getreuen Fleiß examiniret werden und dieweil zum höchsten daran gelegen, daß die Jugend in diesen Hauptstücken als in dem Kern der christlichen Religion fleißig angeführet, und zu wahrer Erkenntnis Gottes und seligmachenden Glauben gebracht werden, damit dan nicht etwan die Jugend der vorgehenden Predigt halber übertrüßig auch ohne daß die Zeit der examination benommen werde, so soll ein jeder denen dieses zu verrichten gebüret, die Predigt kurz einziehen, und zum allerlängsten über eine halbe Stundt damit nicht zubringen. Damit aber alles um soviel erbaulicher zugehe, ist vor gut und rathsam angesehen, auch geschlossen worden, daß man alle Jahr den catechismum zweimal auspredige also und dergestalt, daß erstlich zum Eingang eines jeden Monats Januarii eine generalis concio darin des ganzen catechismi und fünf Hauptstücken christlicher religion summarischer Inhalt den Leuten verständlich vorgehalten premittirt und dann folgendes ein jedes Stück als die zehen Gebot in zehn Predigten, die Articul des christlichen Glaubens in dreien (dann von denselbigen sonsten und fürnemlich in den hohen Feiertagen ausführlich pflegt gehandelt zu werden) die oratio dominica in sieben Predigten absolvirt, darnach eine Predigt von den Sacramenten in gemein, färters eine von der Taufe, und lechlich eine von dem Abendmal des Herrn gehalten würde, und wann also, der catechismus in gedachten 24 Predigt abgetheilet, in demselben halben Jahr ausgepredigt, So hette man damit im Jullo wieder anzufangen und damit, wie jetzt gemelt, zu verfahren, dieweil aber auf den Dörfern solches also nicht gehalten werden kann, so muß es doch von den pastoribus dahin gerichtet werden, daß es in Jahresfrist geschehe, dabei aber die pastores denen solches zu verrichten obliegt, dahin zu sehen, daß sie sich zu ihrer Zuhörer Behigkeit accommodiren und denselben die catechetica gleichsam per locos communes für und einbilden thäten und obwohl den Superintendenten obliegt auf die ihnen anbefohlene Hert allenthalben ein wachendes Auge zu haben und mit allem möglichen Fleiß zusehen, daß in der Kirche Gottes alles ordine et decenter zugehe, Jedoch und dieweil hieran zum allerhöchsten gelegen wie die liebe Jugendt in ihren kindlichen Jahren und blühendem Alter zur wahren Erkenntnis Gottes und aller Gottseligkeit angeführet werde, so will ihnen doch sonderlich diesfalls gebühren auf die Uebung des catechismi sowohl bei den Pastoren selbst als bei der Jugend fleißig Achtung zu geben und bei den Ampten und gemeinen, Ob diesem also treulich

nachgelebet werde, sich jeber zeit zu erkundigen und die säumigen zum Gehorsam und Fleiß ernstlich anzuweisen, auch selbst in visitationibus die Kinderlehr auf dem Land zu halten und also theils der pastoren und der Zuhörer Fleiß zu exploriren und zu vernehmen und wiewol es zu eines jeden pastoren discretion und dextérité gestellet werden muß, wie er seinen Pfarrkindern sonderlich aber der Jugend den catechismum wol inculcire, so ist doch vor ratsam angesehen worden, daß aus obgesagten Fragstücken der Kinderlehre bevorab da die responsiones mehr als ein Stüd in sich begreifen etliche particular quaestiones et responsiones von den Superintendenten gezogen und den pastoribus zu ihrer Nachrichtung zugestellet werden, daß sie die Jugend um so viel verständlicher und behaltlicher daraus zu unterrichten haben, und werden sie sich dabei aller gebührlischen und zur Erbauung dienenden Sanftmut und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, daß sie niemandt verhönen, ob man gleich nicht eben so bald auf gethane Frag expedite antworten kan auch die so sich expedite vernehmen laßen andern zum Exempel und löblicher Folg rümen und vorstellen, Dieweil es aber damit allein das die pastores das ihre dabei thun nicht genug noch ausgerichtet ist, sondern die Zuhörer auch das Ihrige dabei zu thun schuldig sein, so müssen die Eltern, Herrn und Frauen erinnert werden, nicht allein ihre Kinder und Gesinde zur Uebung des catechismi fleißig anzuhalten, sondern daß sie auch selbst der examination mit beiwohnen und anhören wie und welchergestalt ihre Kinder und Gesind zu wahrer Erkenntnis Gottes auferzogen werden, und werden die Deampten jedes Orts billig angewiesen, hiebei auch das Ihre zu thun und darob zu sein, daß dem also gelebet und die mutwillige Verächter ernstlich und unnachlässig gestraft und zur Besserung gebracht werden.

Nr. 7. Von der lectione biblica.

Die lectionem biblicorum betreffend dieweil man in vornemen Stetten und Gemeinden des Sonntags Nachmittag zwei Predigten zu halten pflegt, so könnte man anstatt der Predigt welche zu der Predigt des catechismi nicht destiniret solche lection von Anfang der Bibel bis zu dem Endt fürnehmen, dergestalt, daß dieselbige Stund eine ganze historia so viel immer möglich absolviret und darauf so bald der summarische Inhalt und Abtheilung zur Lehr, Bermanung und Trost proponiret auch alles ad capita des catechismi referiret werde, auf den Dörfern aber und denen Orten, da nur eine Predigt Nachmittag gehalten würd kan es mit der lectione biblicorum anderst nicht angestellet werden, als vor der Morgenpredigt, und muß deswegen das Gesäng etwas kürzer angestellet werden, desgleichen kann auch in der Wochen besonders in Stätten auf einen gewöhnlichen Predigttag die lectio biblica anstatt der Predigt berurter maßen verrichtet werden, auf den Dörfern aber weil die Wochenpredigten wegen des Feldbaues im Sommer nicht gehalten

werden, So müßte diese lectio biblica Winterszeit da die Wochenpredigten wieder angehen observirt und allein die Bücher Moses, Josua, Ruth, Samuelis, Regum, psalterium und das ganze neue Testament vorgelesen und erkleret werden.

Nr. 8. Vom Brod im Nachtmal.

Und ob es wol des heiligen Abendmals halber Gottlob dahin gerichtet, daß die heilige ceremonie des Brod Brechens theils in Stetten und auf dem Land beinahe allenthalben angenommen, jedoch und als des Brods halber welches man dabei zu brauchen hat, bis noch keine durchaus gehende Gleichheit hat getroffen werden mögen, und aber hiebei unter andern bedacht worden, daß bei Verrichtung der heiligen Tauf gemein Wasser, und bei dem heiligen Abendmal kein besonder, sonder der Wein so vor dem Zapfen ligt gebraucht, die analogia auch mit keinem andern Brod, so eigentlich und voll als mit gemeinem, rechtem warhaftigem Speißbrod angedeutet wüßte, so ist dahin einmütiglich geschlossen worden, daß man darzu solches, rechtes, warhaftiges weiß Speißbrod doch das reineste und beste, so viel möglich und thunlich auch man es jedes Orts haben mag hinfüro in allen und jeden Kirchen dieses Fürstentums und Landes neme und gebrauche, auch den Mißbrauch welcher an etlichen Orten sein soll, das andere, als Diener des Wortes Gottes, das Sacrament reichen, abschaffe, und die Personen so nicht im Ministerio sein, solcher administration sich gänzlich enthalten.

Nr. 9. Von Bettagen.

Was dann die ordentliche Bettage anlangt vermag die fürstl. heffische Kirchenordnung, daß dieselbige auf den Freitag nach dem neuen Licht oder da das Neulicht auf einen Freitag fiel, den nächsten Freitag hernacher gehalten werden sollen, Es werden aber dieselbige auf die Freitage nach dem neuen Lichte, wie gesagt durchgehends außerhalb Cassel und an etlichen ander wiewol gar wenigen Orten gehalten, die weil dann die Bettage auf den Freitag oder da das neue Licht auf einen Freitag fiele den nächst darauf folgenden Freitags ohn einige Verhinderung gar wol gehalten werden können, so gehält man sich der Kirchenordnung billich und hat sich ein Jeder in seiner Kirchen demselben nachzuachten.

Nr. 10. Von dem exempel der Beamten.

Diemeil es aber zu rechtschaffener beständiger Erbauung der christlichen Kirche und Gemeinde nicht genugsam ist, daß die Superintendenten und pastores in ihrem Amt treu und fleißig sein und das ihre dabei aller Möglichkeit nach verrichten, sondern die Sachen sich je bisweilen bei den Zuhörern und sonst denmaßen anlassen, das zu Fortsetzung des wahren Gottesdienstes auch christlicher Zucht und Erbarkeit, die Hilff der weltlichen Obrigkeit vonnöten ist, so tun

zu hochermeltem unserm gn. F. und Herrn die Superintendenten und anwesende Metropolitani sich getrösten, unterthenig bittende, Es wollens F. Gn. als ein löblicher Fürst der im Werk bewiesen, daß ihre F. gn. ihr die Ehr Gottes und der armen Unterthanen ewige Wohlfahrt mit allem christlichem Eifer angelegen sein lassen, Es bei den Beamten in gn. ernst dahin richten, daß sie nicht allein über der Kirchen disciplin dem ministerio die Hand bieten sonderlich das ergerlich und schädliche Wesen, das heides Sonntags und Werktags unter werenden Predigten sich etliche Leut in den Wein und Bierhäusern finden lassen, oder sonsten auf der Gassen auch wol auf den Kirchhöfen selbstn herumspazieren und auf den Märkten stehen, und was dergleichen mit allzugemeinem Fluchen und Gotteslesterung. Item Fechtschulen, Sonntagstänzen und andern Spektakeln mehr ist, so der christlichen Zucht und Erbarkeit zuwider abschaffen (doch seien die exercitia militaria und andere ehrbare nützliche Uebungen hiermit nicht gemeint) und die Ungehorsamen strafen sondern auch sie die Beamten selbst ihren Amtsanbefohlenen in allem mit guten Exempeln der communion vorgehen. Ingleichen erfordert es die Nothdurft die weil fast allenthalben die seniores, Kastenmeister, Opferränner und andere so man bei dem heiligen ministerio gebrauchen muß zum Theil dargu fast untüchtig zum Theil auch dem Volk mit solchen Exempeln wie sie billig thun solten nicht vorgehen, so ist vor gut angesehen worden, daß dieselbige der Gehür von dem Superintendenten und pastoren darunter sie gehörig, zuförderst erinnert und wofern sie sich nicht weisen lassen wolten abgeschafft und ander tüchtiger Personen an ihre Statt verordnet werden und damit meniglich um soviel mehr seiner Selen Seligkeit auch aller zeitlicher und ewiger Wolfart nachzudenken verursacht, auch der Gottesdienst fertiger und freudiger befördert und aller Möglichkeit nach alle Verhinderung abgeschafft werden möge.

Nr. 11. Von Abschaffung unmeßiger Unkosten auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gasterrien auch in Kleidungen.

Und es dan der Augenschein ausweist, daß eine überaus große Uebermas nicht allein bei vornemen Standts sondern auch bei geringen armen Personen mit Verlöbniß, Hochzeiten, Kindtaufen, unnötigen Gasterrien, Kleidungen und andern gebraucht, dar durch nicht allein der mehrerteil erschöpft würd, und endlich zum äußersten Verderben gereicht, sondern auch allerhand ergerliches unchristliches Wesen verursacht und getrieben und dar durch der Zorn des Allerhöchsten und darauf endlich verderbliche Landstrafen herbei gezogen werden, so würdt es vor ein hoch notwendig und sehr nützlich Werk heilsam geachtet, Wenn vorige, derowegen zu Cassel wolbedachtlich gemachte Ordnungen Gott zu Ehren und den Unterthanen zu gutem erneuert und durchgehends in hochermeldts unsers gn. Fürsten und Herrn Fürstenthums und Landen publicirt und also auch in dem eine conformitet allenthalben gehalten würde.

No. 12. Von den tergiversanten.

Der tergiversanten *excusationes* und andere *impedimenta* deren in der Proposition gedacht würdt, anlangend, sintemal der Superintendentens D. Schönfeld berichtet, daß bei denen unter seiner Superintendentur gehörigen *pastoribus* allerdings nunmehr kein Mangel sei, sondern sie mit einander sich zu den Verbesserungs-Punkten bequemt immaßen dan die in der proposition benannte *pastores* sich darzu in Neulicheit zum Ueberfluß gegen ihn schriftlich *exceret* hätten, und hätte sonderlich der pastor zu Kirchbergt die *fractionem panis* in nechst abgelaufenen Osterheiligen Feiertagen mit gutem *successu* eingeführt, wie ingleichen die andern vñ zukünftige Pfingsten gleichfalls zu thun sich erboten hatten, Ebenermäßen auch Valentinus Schonerus superintendentens des Bezirks Marburgt angezeigt, daß bei seinen Angehörigen kein Mangel sei außerhalb des einzigen Contzii in der Herrschaft Itter, welcher sich wol etwas *difficultirt* aber verhoffentlich auf fernere Grönderung schieblich und gehorsamlich wird finden laßen, Im Bezirk Reinfels desselben Superintendenten M. Christian Zindellii Anzeig nach gleichfalls sowol im Eigentumb als auch den vier Herrschaften kein Mangel ist, allein, daß die vier Herrsche wegen der Mitherrschaft nicht können fortkommen, und also der fürnehmst mangel sich allein bei zwölf pastoren im Bezirk der Superintendentenz Schwweg, als Zacharia Elenbergern Pfarrherrn zu Renda, David Vicino zu Dettmannshausen, Bartholomeo Schellenbergern zu Jestedt, M. Jodoco Wiskemanno zu Reichenbachsen, Stephano Franco zu Wischhausen, Georgio Holzmann zu Gieselberg, Simon Schneidewindt zu Kesselriden, Christophoro Schellenbergern zu Netra, Joanne Faccio zu Ingsteroße, Adamo Liberio zu Grmschwerdt, Theodorico Müller zu Herleshausen und Joanne Svero zu Wippenroße befunden, so sind demnach dieselbige anhero zum *generali synodo* und *colloquio* beschriben und erfordert worden, darauf nicht mehr als die erst benannte neun Pfarrherrn erschienen und Gott der Allmechtige Gnab verliehen, daß nicht allein durch der Superintendenten sondern auch und zusehrst hochermeltes unsezes gn. F. und Herrn selbst eigene gneibige christliche und gottselige collation und Unterredung die erstbemelte fünf pastores im Bezirk Schwweg sich eines bessern berichten laßen und die Verbesserungs-Puncten und unter andern in specie die *ceremoniam* des Brodbrechens zur Fövirung und Unterhaltung des allgemeinen christlichen und in Gottes Wort gegründetem consensu dieser Landeskirchen demnächst in ihren anbesolenen Kirchen einzuführen, mit Handtgegebener Treu haben versprochen und angelobet. Weil aber die übrige vier sich noch zur Zeit in die heilige ceremonien des Brodbrechens nicht finden können, derhalben dann umb ferner dilation sich darauf mit Anrufung göttlicher Hülff und Beistandes ferners zu bedenken gebeten und ange sucht ist ihnen dieselbige noch bis vñ schierstkünftigen Sonntag *exaudi* dar zu gegeben und zugelassen worden, also und dergestalt, daß sie sich den Freitag vor jeztgedachtem Sonntag *exaudi*

bei dem Superintendenten zu Eschwege mündlich und categorice sollen erklären, und im Fall sie den ritum fractionis auf den vorstehenden Pfingsttag einzuführen gemeinet solches ihren Pfarrkindern und Zuhörern auf den Sonntag exaudi verkündigen, wo aber nicht soll ihnen von dem Superintendenten zu Eschwege angezeigt und befohlen werden, sich der administration des heiligen Abendmals bis auf ferneren unseres gn. Fürsten und Herrn Bescheid, wie auch in ihren Predigten inmittelft aller Vetterung ganz und zumal bei ungnediger Straf zu enthalten, Inmaßen sich auch ihre f. Gn. die gebührende Straf gegen Georgium Holmann, Christophorum Schellenberger und Johannem Facium daß sie über beschehenes Verbot ihrer f. Gn. nichts desto weniger Christi Ordnung und allgemeinem Consens dieser Landen Kirchen zuwider das Abendmal sine fractione panis gehalten, hiermit wollen vorbehalten haben und nachdem Adamus Liberius Pfarrer zu Ermschwerdt, Theodoricus Müller zu Herleshausen und Johannes Sverus zu Wipperode nicht sind erschienen, sondern mutwillig und ungehorsam außer blieben, Und ob sich wol Adamus Liberius Leibschwachheit, doch wie noch bei wendendem diesem Synodo glaubwürdiger Bericht ist einkommen, noch am nechstvergaugenen Donnerstag wie auch darauf folgenden Sonntag gepredigt haben, und also noch wol auf sein soll, mit lauter Unwahrheit angenommen, wie auch zuvor angezogenem Beuelch zuwider das h. Abendmal sine fractione panis 3 mal gehalten, so hält der Synodus vor Recht und billich daß nicht allein vorgebachte 3 ungehorsame pastores durch den superint. zu Eschweg bis auf fernern ihr fürst. gn. Bescheid und Verordnung ab officio suspendirt und ihre Kirchen durch die nechstgesetzten pastores inmittelft der Gebür versehen, sondern auch ihrer fürstl. gn. gegen Adamum Liberium die gebührende Straf, daß er deroelben gebot zuwider das h. Abendmal sine fractione panis gehalten und mutwillig hindan gesetzt und also übertreten und verachtet ausdrücklich vorbehalten werde.

No. 13. Von denen vom Adel, welchen etliche collaturen zustehen.

So viel aber derselben pastorum collatores die vom Adel und deren Ueberschickte Supplication anlangt wurd vom Synodo aus allerhand erheblichen Bedenken und Ursachen für unnötig und undienlich erachtet, daß hochgedachter unser gn. Fürst und Herr sich deswegen mit ihnen in einige Wechselfchriften und also libelliren sollten einlassen, sondern zu ihrer fürstl. gnedigen ermeßen gestellt, Ob sie deswegen mit ihnen selbst, welches verhoffentlich wol am erspriesslichsten sein sollte oder durch andere Reden und die von ihnen gegen die Verbesserungspuncten eingewendte, doch ganz nichtige und unerhebliche gravamina und Beschwerden, Sintemal ihr fürstl. Gn. ihnen weder an den gewissen noch hergebrachten jure patronatus einigen eintrag zu thun, Jemals begeret oder gemeint, Sondern allein ihr wol erlangtes und herbrachtes jus Episcopale aus hochtragendem fürstl. Amt tulren

müssen, benehmen und sie des wegen eines andern und bessern berichten laßen wolten, der genzlichen Zuversicht und Hoffnung das nach solchem eingenommenem Bericht sie sich darauf gegen ihre fürstl. Gn. aller Gebühr werden zu erzeigen und zu verhalten wissen.

No. 14. Von den entlegenen Herrschaften, Aemtern und Gemeinschaften.

Anlangend aber die entlegene Herrschaften und Aemter, als Ples, Gleichen, Epstein, Schmalkalden samt den Gemeinschaften mit den Ganerben zu Treffurt und der Centen zu Benshausen mit Sachsen, dan auch dem vierherrlichen Gebiet mit Nassau, und im Amt Königsberg mit Solms auch den hohen Hospitalien zu Haina und Grunau, weil in denselben bis anhero etwas schließlich vorzunehmen, nicht ist beuolen worden, wurdts es von dem Synodo dafür gehalten, das gestalten sachen nach man an denselben Orten noch eine Zeitlang könnte einhalten, doch dahin sehen ob inmittelst die pastores daselbst von den Verbesserungs-Puncten möchten berichtet und soviel möglich zu derselben Annemung und Consens gebracht werden, und weil von wegen des Amts Königsberg fast scheinbar will eingewandt werden, daß die pastores in der Gemeinschaft mit Solms. Hiebevur niemals zu einigem Synodo nacher Marburgt seindt beschriben oder erschienen, sondern von beiderseits Herrschaften Superintendenten, die Visitationes und Cassen Rechnung in derselben Gemeinschaft hiebevur sollen gehalten worden sein, wird es vor gut angesehen, daß der Superintendent zu Marburgt sich solches angegebenen Herkommens eigentlich erkundig und hiervon unserm gn. Fürsten und H. hiernächst berichte und hierauf ihrer fürstl. gn. fernerer Bescheidts und Berichts erwarte.

No. 15. Von den Pfarrherrn zu den hohen Hospitalien zu Haina und Grunau.

Die hohen Hospitalien aber zu Haina und Grunau belangend weil dieselbige in uns. gn. Fürsten und Herrn jurisdiction und hoher landesf. Obrigkeit ohn alle Mittel gelegen, so hält es der Synodus dafür, daß ihr fürstl. Gn. um so viel mehr befugt sei die Verbesserungspuncten daselbstem einführen zu lassen.

No. 16. Von den Pfarhern zu Hermannstein und Schiffelbach.

Sintemal auch die Pfarherrn oder pastores der Kirchen zu Hermannstein und Schiffelbach auf Verbot ihrer Juntern als Caspar Magnus Schenken zu Schweinsberg und Christopff Schleyern den jüngst gehaltenen particular synodum zu Marburgt zu besuchen sich verweigert, dieselbige Pfarren aber gleichfalls in unserm gn. Fürsten und Herrn territorio und Obrigkeit ohne alle Mittel gelegen, wurdts vom synodo darfür gehalten, daß Anfanglich nicht unrathsam sein solte, daß der Landvogt an der Rahne dieselbige vom Abel gegen Marburgt erfordert, ihnen ihren Unfug disfalls verweisen und ihren fürstl. Gn. das jus episcopale hinfürters unangegriffen zu laßen mit geburendem Ernst untersaget und darauf befohlen hätte die Pfarherrn zu Hermann-

stein und Schiffelbach dem Superint. zu Marp. und dessen inspection und Anordnung gehorsamblich folgen zu lassen, und im Fall sie sich dessen zu thun nochmals beschweren und verweigern würden, hiervon gn. F. und S. unterthenigst berichte und bei ihren F. Gn. sich darauf fernern Bescheids und Beuelchs erhole.

No. 17. Von der execution dieses Abschieds.

Und demnach alle obgedachte Puncten von dem synodo generali, doch auf mehrehochedachts unsers gn. Fürsten und Herrn gn. ratification also wie bis daher vermeldet wol bedechtiglich seindt berathschlagt und verabschiedet worden, wollen ihr fürstl. Gn. die Anwesende superint. und Metropolitani hiermit unterthenigst ersucht und gebeten haben gn. zu beuelen daß die Predicanten auf dem Land hiervon nach Notdurft mögen berichtet werden, welches dan auf ihrer fürstl. Gn. gneibige Verbesserung dergestalt geschehen kan, daß ein jeder Superint. alsobald in seinem Bezirk wo es sich am thunlichsten schicken würdt seiner discretion nach eine visitation anstelle und zu derselben alle darin gehörige pastores beschreibe und erfordere und ihnen diesen Abschied vorhalte und sich demselben so viel sie derselbige betrifft und angehet gemäß zu verhalten befehle und einbindt, auch ihre fürstl. Gn. dem Beamten jedes Orts ernstlichen Befehl zuschicke, dem Ministerio hinnen nicht allein von wegen ihrer fürstl. Gn. die Hand zu bieten sondern sich auch demselben an ihrem Ort zu unterwerfen, zu geloben und nachzukommen.

In Urkund ist dieser Abschied von den anwesenden Geistlichen und Weltlichen Räten mit eignen Händen unterschrieben worden mit inniglicher Anrufung Gottes, daß er zu diesem allenn seine göttliche Gnade Segen und Gedeihen mildiglich verleihen wolle durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Actum Cassel den 20. Aprilis Anno domini 1607.

No. 3.

Declaration der Synode von 1607.

Christliche vnd richtige Bekänntnis des jüngst zu Cassel in Anno 1607 gehaltenen Generalls Synodi von ihiger zeit Streittigen Artickeln, Als

1. Von den S. Zehen gebotten.
2. Von abschaffung der vom Papstthum, übrigen gögen Bilder.
3. Von der Person Christi.
4. Von der ewigen Gnadenwahl.
5. Vom h. Abendmal des Herrn.

Wir glauben von herzen vnd bekennen mit dem Munde vor Gott im Himmel, vnd seiner heiligen Kirchen auff Erden: daß die S. Schrift von Gott eingegeben, sey die einige, gewisse, unfehlbare Richtschnur, fundament vnd regul alles dessen so wir in unserm Christen-

thums glauben und thun sollen, also daß alle dasjenige, so mit dieser regul überein kömpt, recht und gut, was aber derselben entgegen leuft, falsch und böse sey. Dann so spricht der Herr Esai. 8. v. 20. Ja, nach dem Gesetz und zeugnis. Werden sie das nicht sagen, so werden sie die morgenröte nicht haben. Item, Ezech. 20, 18. Ihr sollt nach ewer Väter Gebot nicht leben, und ihre rechte nicht halten, und an jren Sözen euch nicht verunreinigen. Denn ich bin der Herr ewer Gott, nach meinen Gebotten sollt jr leben, und meine rechte sollt ihr halten, und darnach thun. Desgleichen weist uns auch Christus zu der Schrift, da er sagt Johan. 5. 39. Suchet in der schrift. Item, Luc. 10. 26. Wie stehet im Gesetz geschrieben? Wie liebestu? Item Luc. 16. 29. Sie haben Mosen und die Propheten, laß sie dieselbigen hören. Desgleichen sagt Petrus, 2. Pet. 1. 19. Wir haben ein fest Prophetisch Wort, und ihr thut wol, das ihr darauf achtet. Dannenher wie der H. Paulus vor dem Sandpfleger Felix, also auch wir vor der ganzen welt bekennen und sagen: Wir glauben allem was geschrieben stehet im Gesetz und in den Propheten, Act. 24, 14. Und sagen nichts ausser dem das die Propheten (und Aposteln, auff welchen grund wir erbawet werden zu einer hehausung Gottes im Geist, Ephes. 2, 19) gesagt haben, Act. 26, 22.

1) Von den zehen Gebotten.

Nach diesem unbeweglichen grund Göttlicher warheit glauben, und lehren wir die heiligen Zehen Gebott also von wort zu wort, von buchstaben zu buchstaben, wie sie Gott mit seinem heiligen Munde geredet, wie er sie mit seinem eigen Finger auff die steinern Taffel geschrieben, und wie er dieselbe uns durch Mosen in das Buch des bundes, hat auf und vorschreiben lassen, mit angeheffter ernster vermanung Deut. 4, 2. Ihr sollt nichts darzu thun, das ich euch gebiete, und sollt auch nichts darvon thun, auff das ihr bewahren möget die Gebott des Herrn ewers Gottes, die ich euch gebiete.

Anbelangend aber die abtheilung der zehen Gebott, weil dieselbe in Gottes wort außdrücklich nicht gesetzt ist, wollen wir darüber mit andern Kirchen nicht streiten. Wann aber die abtheilung, so anfangs zur Zeit Landtgraff Philips in den gedruckten Catechismus in vnsern Kirchen üblich gewesen, der schrift vnnnd der Antiquitet gemeh ist, so achten wir, daß dieselbige in vnsern Kirchen gleichförmig allenthalben nicht vnbillig behalten und gebraucht werde. Hoffen auch, es werde dieser theilung halber niemand vrsach haben in vnsern Kirchen ein schisma oder spaltung zu machen.

2) Vom abthun der Bilber.

Wie wir nu schuldig sind die wort der heiligen zehen Gebot zu lehren und zu lernen, also sind wir auch an den gehorsam derselben verpflichtet, und verbunden, inmassen der Mann Gottes Moses sagt, Deut. 5. 5. Siehe ich habe euch gelehret Gebott und rechte, wie mir

der Herr mein Gott gebotten hat, daß jr also thun sollt, u. So behaltet nun vnd thut, etc. Item, Deut. 12, v. 33 & 8. Alles was ich euch gebiete, das sollt ihr halten, daß ihr darnach thut: Vnd sollt nicht thun ein jeglicher was in recht dünkt. Wann dann nu Gott der Herr in seinen H. Hehen Gebotten gesagt hat, Exod. 20. v. 4. Du sollt dir kein Bildniß noch irgend ein gleichniß machen, etc. Item, Deut. 4, 15. So bewahret nu ewer seelen wol, denn jr habet kein gleichniß gesehen des Tages da der Herr mit euch redet auß dem feu'r auff dem berge Soreb. Auff daß jr euch nicht verderbet, vnd macht euch irgend ein Bilde, das gleich sey einem Manne oder Weibe, etc. Item, v. 23. So hütet euch nu, das ihr des Bundes des Herren ewers Gottes nicht vergeßet, den er mit euch gemacht hat, vnd nicht bilder machet einiger gleichniß, wie der Herr dein Gott gebotten hat. Denn der Herr dein Gott ist ein verzereud feu'r, vnd ein eiferiger Gott. Hergegen aber nirgend geschrieben steht, daß Gott gebotten vnd gesagt: Du sollt mich abbilden, Du sollt mir irgend ein Bildniß oder gleichniß machen, wie im gleichen auch nirgend in der ganzen Bibel geschrieben stehet, das die Patriarchen, Noa, Abraham, Isaac, Jacob, Joseph, David, die Propheten vnd Aposteln oder andere Heiligen Gottes jemals ein Bild Gottes, Christi, Maria oder anderer verstorbenen Patriarchen vnd Heiligen aufgerichtet: Sondern vielmehr zeuget die Schrift, daß sie die von andern aufgerichtete Bilder vnd Gößen zerbrochen, vnd aus den Augen der Kirchen hinweg gehan haben: So achten wir vns schuldig vnd verpflichtet, die abergläubische vnd von dem Pabsthum überbliebene Bilder, so zu keinem andern ende dann zur Abgötterey in vnsern Kirchen aufgerichtet, eingesegnet vnd gebraucht worden, hinweg vnd aus den Augen der Gemeine Gottes zu thun.

3) Von den Artikeln des Glaubens vnd der Person Christi.

Von Gott dem Vatter, Sohn vnd heiligem Geist glauben wir gleicher gestalt, alles was davon in den Artikeln vnser Christlichen Apostolischen Glaubens aus Gottes wort zusammen getragen vnd verfaßt ist: vnd außer deme Glauben, leren vnd sagen wir nichts, sondern nemen vnser vernunft gefangen unter den gehorsam der H. Schrift vnd Artikel des Christlichen Glaubens. Wann dann die H. Schrift nirgend sagt weder im Alten noch Newen Testament, weder bey den Evangelisten noch Aposteln, daß die menschheit oder der leib Christi, oder die menschliche natur in der Person Christi allenthalben, im Himmel, in der luft, auff erden, im wasser, im feu'r vnd allen Creaturen zugleich vnd auff einmahl leibhaftig gegenwertig sey: So bleiben wir nochmals bey der schrift, vnd vnseren alten Synodalschen abschieden: vnd enthalten vns mit denselben solcher der H. Schrift unbekannten reden. Geben vns also in den gehorsam der heiligen Schrift, daß wir mit derselben von dem hohen geheimniß der person Christi, allein reden vnd mit derselben auch schweigen wollen. Weil

dann der Herr in der Schrift sagt: Matt. 28, 20. Ich bin bey euch alle tage biß an der Welt ende. Item, Mat. 18; 20. Wo zwen oder drey versamlet seynndt in meinem namen, Da bin ich mitten vnter ihnen: So glauben wir auch dasselbe von herzen, vnd lassens vnsern höchsten trost sein in allen vnsern nöten vnd anligen. Wie ingleichem wir vns auch trösten, daß der Herr gesagt: Ich verlasse die Welt, vnd gehe zum Vatter, Joh. 16, v. 28. Item, ich bin nicht mehr in der Welt, sie aber sind in der Welt, vnd ich komme zu dir, Heiliger Vatter erhalte sie in deinem namen daß sie eins seyen, gleich wie wir, Joh. 17, 11. Item, in meines Vatters Haus sind viel wonungen, wenns nit so wehre, so wolt ich zu euch sagen, ich gehe hin, euch die stette zu bereiten, vnd ob ich hin gehe euch die stette zu bereiten, wil ich doch wieder kommen, vnd euch zu mir nemen, auff das ihr seit, wo ich bin, Joh. 14. vers. 2. 3.

4) Von der ewigen Gnadenwahl.

Gleicher gestalt von dem hohen geheimniß der ewigen Gnadenwahl, glauben vnd lehren wir alles, was darvon in der Bibel geschriben, vnd auffser dem glauben vnd lehren wir nichts darvon: Verwerffen alles vorwitziges forschen vnd disputiren hierüber auß menschlicher Vernunft gesponnen. Enthalten vns auch der harten reden, so etwa von andern gebraucht, vnd den einfeltigen zur verzweiffelung oder fleischlichen sicherheit anlaß geben möchten, vnd führen diese lehre also, das sie dem menschen diene zum gewissen beständigen trost, vnd Gottseligem leben vnd wandel. Vnd das wir vns hiervon noch außtrüßlicher erkleren, so ist vnser bekänntniß eben dasjenige, so Herr Lutherus in der Bibel vnd vorrede über die Epistel an die Römer auß Gottes wort (welches wir vnd nichts anders zum unfehlbaren grund hierin vnd allem andern allzeit setzen) gethan vnd geschriben, welches von wort zu wort also lautet: Am IX. X. vnd XI Capitel lehret er (Paulus) von der ewigen Vorsehung Gottes, daher es urprünglich fleußt, wer glauben oder nicht glauben sol, von sünden loß oder nicht loß werden kan, damit es je gar auß vnsern händen genommen, vnd allein in Gottes hand gestellet sey, das wir fromm werden, vnd das ist auch auffß allerhöchste nöhtig. Dann wir sind so schwach vnd vngewiß, das wann es bey vns stünde, würde freilich nicht ein mensch selig, der Teuffel würde sie gewiß alle überwältigen. Aber nu Gott gewiß ist, das ihm sein vorsehen nicht fehlet, noch jemand ihm wehren kan, haben wir noch hoffnung wider die sünde, etc. Bis her Lutherus. Vnd biß ist eben auch vnser Bekänntniß von diesem hohen geheimniß der ewigen erwehlung.

5) Vom heiligen Abendmahl.

Vom hochheiligen Abendmahl vnser Herr Jesu Christ glauben vnd halten wir auch alles, was davon in der heiligen Bibel geschriben, vnnd auffser dem Glauben vnd lehren wir nichts. Wann dann die

Schrift zeuget, daß vnser Herr Iesus Christus in der nacht, da er verrathen worden, recht wahrhaftig Brodt vnd Wein, so der Wirt vnd alle andern Jüden zur selben zeit über ihren Tischen vnd malzeiten assen vnd truncken, genommen habe, Dasselbe Brodt mit seinen händen, über Tische, vor den Augen der Jünger in stück von einander gebrochen, vnd ihnen befohlen, sie sollen das gebrochene Brod selbst hinnehmen vnd essen, Vnd dann hievon gesagt: Solches thut: Welches befehlswort die Aposteln vnd erste Kirche also verstanden, daß sie das Nachtmahl mit wahren narhaften Brodt, vnd mit der H. Ceremonien des brechens gehalten, vnd vns gleicher gestalt dieses alles vom rechten brechen des Brods vorgeschrieben haben, Act. 2. 4. & 20. Cap. 1. Cor. 10 & 11. So achten wir vns schuldig das Abendmahl mit recht warhaftem Brodt, vnd brechung desselben zu halten vnd zugebrauchen. Vnd sind dessen gewiß, daß wir hierin nicht unrecht, sondern recht thun: Vnd können mit dem H. Apostel sagen: Wir habens vom Herrn empfangen, daß wir euch gegeben haben: Wann wir aber dieses nit thun, wie können wir dann mit warheit sagen: Wir habens vom Herrn empfangen, so wirs doch nicht ohne warhaftig Brod, vnd ohne dessen brechung empfangen haben? I. Cor. 10. & 11. Ferner weil der Herr vom Gebrochenen vnd zum Sacrament seines Leibs geordneten Brodt sagt: Eßet: damit einfeltigem brauch nach verstehend dz mündliche essen des brots so jederman bekant: so glauben vnd halten wir, daß wir diß gesegnete Brod mit vnserm leiblichen munde empfangen, mit vnseren zeenen zerkewen, mit vnsern jungen schmecken, vnd in vnsern Magen lassen sollen, denn das heist recht mündlich essen, so jederman bekant. Demnach aber diß Brodt heist vnd ist ein Sacrament des Leibs Christi, vnd diesem H. gebrauch vnd ordnung nach nit schlecht gemein Brodt ist: So heist vnd ist dieses essen nicht ein Gemein sondern ein Sacramentlich essen. Weil endlich der Herr von dem Brod sagt: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, vnd ferners: Solches thut zu meinem gedechtniß: Mit welchen worten er den Glauben erfordert, vnd will daß wir nicht allein das irrbische Brod mit dem leiblichen munde essen, sondern auch, daß wir die Himlische Speise, das ist, seinen wahren Leib, so für uns gegeben, vnd sein wares Blut, so vor vns am Stamm des creuzes, aus seiner seiten vnd Wunden vergossen, zu Vergebung vnser Sünden, mit dem Munde des Glaubigen herzen essen vnd trincken sollen, damit vnser hungrige dürstige Seelen gespeiset, getrencket vnd erquicket werden zum ewigen Leben: So Glauben wir, daß wir im H. Abendmal neben vnd bey der leiblichen nießung des Sacraments des Leibs Christi, zugleich auch des wahren Leibs vnd Bluts Jesu Christi selbstn nicht imaginarië oder nach bloßen gedanken, sondern wahrhaftig, theilhaftig werden, vnd das durch solche nießung Christus in vnsern Herzen wohne. Derwegen dann der Herr Iesus Christus nicht Abwesend sondern gegenwertig vns in seinem heiligen Abendmal warhaftig mit seinem heiligen Fleische speiset, vnd mit seinem Blute trencket. Vnd

diese niefßung des Leibs vnd Bluts Christi bringet vnd giebt kräftigen trost, leben vnd ewige seligkeit allen blöden, betrübten vnd gläubigen herzen, nach dem wort vnd verheiffung des Herren Joh. 6. v. 54. 55. & 56. Warlich, warlich sag ich euch, Wer mein fleisch isset vnd trincket mein Blut, der bleibet in mir, vnd ich in ihm; der hat das ewige Leben vnd ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken. Wehe aber allen, die dieses essen nicht haben, vnd nach andern gassen, dann spricht der Herr: Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohns, vnd trincken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wann dann dem also, so beten wir billich nach vnser Kirchenordnung: O allmächtiger Gott, gib vns den Leib vnd Blut deines lieben Sohns in dem heiligen Sacrament mit warem Glauben zu genieffen, daß er in vns, vnd wir in jm leben. Item: Gib vns seinen Leib vnd Blut in seinem heiligen Abendmal mit rechtgläubiger begierde vnd dankbarkeit zuempfangen. Item: Gib vns über das alles auch seinen Leib vnd Blut im heiligen Sacrament zur speiß vnd trand in das ewige leben, auff das wir immer in ihm vnd er in vns lebe. Diese beyderley essen, nemlich das mündliche essen des Sacraments, vnd dann das geistliche essen des Leibs Christi hat die Schrift in klaren hellen Buchstaben. Das aber über dieses noch ein Drittes essen sey, da der Leib Christi mit dem leiblichen munde auch der Gotteslästerer, Hauberer, vnd anderer ungläubiger auff unerforschliche unempfindliche weise, doch ohn einigen nutz vnd Frucht geffen werde, das stehet nicht in der Stiftung des Nachmals, noch irgend in der H. Schrift. Derowegen so bleiben wir bey den obgesagten beyderley in Gottes Wort außdrücklich gesetzten essen, vnd lassen das dritte, als welches in der Schrift weder einigen befehl, noch Verheiffung hat, an seinen ohrt gestellet seyn. Wöllen aber doch mit keiner Kirchen, so dasselbe etwa glaubet oder helt, deswegen streiten, noch sie verdammen.

Vnd diß ist nun also von obgemelten Artickeln vnser einfeltiger vnd aufrichtiger Glaube vnd Bekäntnuß in klaren hellen Buchstaben Göttliches Worts fest gegründet, vnd der Augspurgischen Confession, derselben Apologia, vnd vnser Kirchenordnung nicht zu wider: Welches alles wir dem iudicio vnd Erkäntnuß eines jeden Christen, ja der ganzen Christlichen Kirchen hiemit unterwerffen thun, nit zweiffelend, es werde hierauf ein jeder numehr handgreiflich vnd augenscheinlich sehen, wie ungütlich man vns mit allerhand aufzagen schrecklicher vnd grewlicher irrthümben, deren wir vns, Gott lob, gar nicht bewußt, bißhero beschweret.

Der Gott aller Gnaden vnd Barmherzigkeit erhalte vns in wahrem Glauben, vnd verleihe seiner lieben Kirchen frieden vnd Warheit. Amen.

Druckfehler und Berichtigungen.

- §. 32 §. 4 v. u. lies damaligem *st.* dermaligem.
§. 51 §. 4 v. u. lies *vor st.* von.
§. 66 ist nach §. 9 eine Periode ausgefallen, deren wesentlicher Inhalt der war, daß das „Bekentnis Luthers“ (d. h. die Schmalkalder Artikel) schon in der, unter der besondern Auctorität Melanchthons abgefaßten Melnburger Kirchenordnung von 1552 in der Norma docendi aufgeführt, und diese Vorschrift auch in der Waldecker Kirchenordnung von 1556 so wie in der Pfalz-Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 und dem Wormser Agendbüchlein von 1561, welche doch Melanchthons Loci und Examen ordinandorum mit zur Lehrnorm rechnen, aufgestellt wird.
§. 71 §. 16 lies 87 *st.* 78.
§. 77 §. 10 a. u. lies haben *st.* habe.
§. 87 §. 15 v. u. fehlt nach dem Worte Grunde das Wort liegt.
§. 123 §. 1 v. u. lies Restrictionen.
§. 137 §. 4 lies statt 1, 200: 1, 167—168.
§. 171 §. 14 v. u. lies vor statt wider.
§. 173 §. 11 lies redete *st.* redeten.
§. 180 §. 11 lies sollten *st.* sollte.
§. 182 §. 4 lies Renitenzen.
§. 194 §. 14 lies neben *st.* unter.
§. 196 §. 17 v. u. lies also *st.* als.
§. 203 §. 2 v. u. lies abweichende *st.* abweichen.
§. 222 §. 3 fallen die Worte: seit 1634 weg.
§. 227 §. 4 lies statt betreffe: gebraucht worden.
§. 230 §. 15 v. u. lies Lehre *st.* Lehren.
§. 247 §. 7 lies sollte *st.* solle.
§. 260 §. 3 v. u. lies: wolle weiter *st.* wollte weiter.
§. 287 §. 15 lies paxido *st.* paxido.
§. 288 §. 17 v. u. lies unus *st.* unsu.
§. 304 §. 20 v. u. lies leib statt leid.
§. 305 §. 2 v. u. lies 1583 *st.* 1533.
-

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

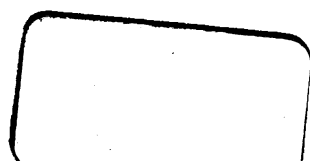
www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



www.libtool.com.cn